

**G e t w u r f**

einer

**Ordnung des gerichtlichen Verfahrens**

in

**Civilrechtsachen**

für

**Liv-, Est- und Curland.**

von

**D. Friedrich Georg von Dunge.**



**Biblioth.  
Academ.  
Dorpat.**

**Reval,**

**Verlag von Franz Klinge.**

**1864.**

(Nr. 161.) Von der Censur gestattet.  
Dorpat, den 19. November 1864.

Est.

187

2 48 97 1288

## B o r w o r t.

---

Bei dem lebhaften Interesse, welches die Justizreformfrage in unseren Provinzen hervorgerufen, habe ich es für meine Pflicht gehalten, eine seit Jahren vorbereitete Arbeit über denjenigen Zweig des Justizwesens zu veröffentlichen, welcher meinen Studien und practischen Erfahrungen am nächsten liegt: den Entwurf einer Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilrechtsfachen.

Ich habe mich dabei nicht auf eine Darstellung des Civilprocesses beschränkt, sondern es um so mehr für zweckmäßig erachtet, auch das Verfahren in nicht streitigen Rechtsfachen mit hineinzuziehen, als nicht wenige Lehren beiden Zweigen gemein sind, daher, bei einer gesonderten Darstellung beider, Wiederholungen oder doch stete Verweisungen unvermeidlich wären. Demnach werden in dem ersten Theile des vorliegenden Werkes jene allgemeinen, auf beide Zweige des Civilgerichtsverfahrens sich beziehenden Lehren, im zweiten wird das Verfahren in nicht streitigen Sachen, im dritten das streitige Verfahren oder der Civilproceß abgehandelt. Von dieser Gesamtdarstellung ausgeschieden, werden in besonderen Beilagen geliefert werden: der Entwurf einer Grund- und Hypothekenordnung, so wie der

einer Concursordnung. Ueber die Gründe dieser Ausscheidung werden diese Entwürfe selbst berichten.

Indem ich die beiden ersten Theile, sammt der zum zweiten gehörigen Grund- und Hypothekenordnung, hiermit dem Publicum übergebe, bemerke ich — unter Vorbehalt einer ausführlicheren Motivirung der Arbeit für den Schluß des Werkes — für jetzt nur Folgendes. Mein Hauptstreben ging dahin, den Entwurf möglichst an das bestehende — auf gesunden Grundlagen ruhende — Recht anzuschließen, und dieses nur von seinen Schlacken zu reinigen und durch Benutzung der legislativen und wissenschaftlichen Arbeiten der neueren und neuesten Zeit zu reformiren. Benutzt habe ich dabei funfzehn der neuesten, vorzugsweise Deutschen Proceßordnungen und Entwürfe von solchen, drei Ordnungen des Verfahrens in nicht streitigen Sachen, vier Notariatsordnungen und acht Hypothekenordnungen. Im Uebrigen mache ich nicht Anspruch darauf, in meiner Arbeit mehr liefern zu wollen, als Materialien für die Gesetzgebung.

Die beiden, den Civilproceß enthaltenden Lieferungen, so wie die Concursordnung werden baldigst nachfolgen.

Reval, den 12. Juli 1864.

Dr. F. G. v. Bunge.

# Inhalt.

## Erster Theil.

### Verfahren in Civilrechtsfachen im Allgemeinen.

Art. 1 — 232.

	Seite.
<b>Tit. 1. Das Gericht. Art. 1—42</b> . . . . .	<b>1</b>
Hptst. 1. Zuständigkeit des Gerichts Art. 1—11 . . . . .	2
" 2. Behinderung und Ablehnung des Richters. Art. 12—32 . . . . .	3
" 3. Gegenseitiges Verhältniß der Gerichte und Rechtsbehelfe. Art. 33—42 . . . . .	7
<b>" 2. Die Parteien. Art. 43—78</b> . . . . .	<b>9</b>
Hptst. 1. Gerichtliche Handlungsfähigkeit. Art. 43—48 . . . . .	9
" 2. Bevollmächtigte der Parteien Art. 49—72 . . . . .	10
" 3. Beistände der Parteien. Art. 73—78 . . . . .	14
<b>" 3. Das Verfahren. Art. 79—232</b> . . . . .	<b>15</b>
Hptst. 1. Leitung der Verhandlungen im Allgemeinen. Art. 79—86 . . . . .	15
" 2. Ort und Zeit der Verhandlung. Art. 87—94 . . . . .	16
" 3. Gerichtssprache. Art. 95—100 . . . . .	17
" 4. Vorträge der Parteien Art. 101—110 . . . . .	18
" 5. Ladung der Parteien und Anberaumung der Fristen und Termine Art. 111—152 . . . . .	20
" 6. Tagesordnung. Art. 153—160 . . . . .	26
" 7. Beurkundung der Verhandlungen. Acten und Protocolle. Art. 161—189 . . . . .	28
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 161—166 . . . . .	28
" 2. Protocolle. Art. 167—177 . . . . .	29
" 3. Acteneinsicht Art. 178—184 . . . . .	31
" 8. Gerichtliche Verfügungen, deren Eröffnung und Behändigung. Art. 185—232 . . . . .	32

## Zweiter Theil.

### Verfahren in nicht streitigen Civilrechtsfachen.

Art. 233 — 800.

<b>Tit. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 233—288</b> . . . . .	<b>40</b>
Hptst. 1. Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege. Art. 233 . . . . .	40
" 2. Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts. Art. 234—242 . . . . .	40
" 3. Obliegenheiten des Gerichts bei der Verhandlung nicht streitiger Rechtsfachen im Allgemeinen. Art. 243—256 . . . . .	42
" 4. Protocolle über nicht streitige gerichtliche Verhandlungen. Art. 257—265 . . . . .	44
" 5. Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen. Art. 266—274 . . . . .	46
" 6. Vollstreckung der richterlichen Verfügungen. Art. 275—278 . . . . .	47
" 7. Gerichtskosten. Art. 279—288 . . . . .	48

<b>Lit. 2.</b>	<b>Von der Mitwirkung des Gerichts bei der Abschließung von Rechtsgeschäften und von der Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse.</b>	<b>Art. 289—470</b>	<b>50</b>
<b>Hptst.</b>	<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	<b>Art. 289—296 . . . . . 50</b>
"	<b>2.</b>	<b>Gerichtliche Abschließung v. Rechtsgeschäften.</b>	<b>Art. 297—308 51</b>
"	<b>3.</b>	<b>Gerichtliche Befristung v. Rechtsgeschäften.</b>	<b>Art. 309—324 53</b>
"	<b>4.</b>	<b>Abfassung von Notariatsurkunden.</b>	<b>Art. 325—332 . . . 56</b>
"	<b>5.</b>	<b>Gerichtliche Zeugnisse.</b>	<b>Art. 333—374 . . . . . 58</b>
<b>Abth.</b>	<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	<b>333—336 . . . . . 58</b>
"	<b>2.</b>	<b>Zeugnisse über die geltenden Landesgesetze.</b>	<b>Art. 337—338 58</b>
"	<b>3.</b>	<b>" " Innehabung v. Sachen.</b>	<b>Art. 339—340 59</b>
"	<b>4.</b>	<b>" " Anerkennung der Hand- und Unterschrift, so wie des Siegels.</b>	<b>Art. 341—346 . . . 59</b>
"	<b>5.</b>	<b>Zeugnisse über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde.</b>	<b>Art. 347—348 . . . . . 60</b>
"	<b>6.</b>	<b>Zeugnisse über die Richtigkeit von Urkundenabschriften.</b>	<b>Art. 349—356 . . . . . 60</b>
"	<b>7.</b>	<b>Zeugnisse üb. d. Richtigkeit v. Uebersetzungen.</b>	<b>Art. 357—360 61</b>
"	<b>8.</b>	<b>Lebenszeugnisse.</b>	<b>Art. 361—362 . . . . . 62</b>
"	<b>9.</b>	<b>Bekanntmachung und Forderung von Erklärungen.</b>	<b>Art. 363—374 . . . . . 63</b>
		<b>I. Durch das Gericht.</b>	<b>Art. 363—368 . . . . . 63</b>
		<b>II. Durch den Notar.</b>	<b>Art. 369—374 . . . . . 64</b>
"	<b>6.</b>	<b>Gerichtliche Schätzung.</b>	<b>Art. 375—394 . . . . . 65</b>
"	<b>7.</b>	<b>Verfahren bei dem öffentlichen Ausbot.</b>	<b>Art. 395—448 . . . . . 67</b>
<b>Abth.</b>	<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	<b>Art. 395—397 . . . . . 67</b>
"	<b>2.</b>	<b>Öffentlicher Ausbot beweglicher Sachen.</b>	<b>Art. 398—420 68</b>
"	<b>3.</b>	<b>" " unbewegl. Sachen.</b>	<b>Art. 421—446 72</b>
"	<b>4.</b>	<b>Versteigerung v. Rechten u v. Handlungen.</b>	<b>Art. 447—448 77</b>
"	<b>8.</b>	<b>Vermögensstheilungen.</b>	<b>Art. 449—452 . . . . . 77</b>
"	<b>9.</b>	<b>Beidigung.</b>	<b>Art. 453—470 . . . . . 78</b>
<b>" 3.</b>	<b>Verfahren Behufs der Sicherstellung und Bewahrung eines Vermögens oder Vermögensbestandtheils.</b>	<b>Art. 471—596 . . . . . 81</b>	
<b>Hptst.</b>	<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	<b>Art. 471—474 . . . . . 81</b>
"	<b>2.</b>	<b>Veriegelung.</b>	<b>Art. 475—484 . . . . . 81</b>
"	<b>3.</b>	<b>Curatel.</b>	<b>Art. 485—490 . . . . . 83</b>
"	<b>4.</b>	<b>Inventur.</b>	<b>Art. 491—520 . . . . . 84</b>
"	<b>5.</b>	<b>Gerichtliche Deposition.</b>	<b>Art. 521—596 . . . . . 89</b>
<b>Abth.</b>	<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	<b>Art. 521—522 . . . . . 89</b>
"	<b>2.</b>	<b>Aufbewahrung u. Verwaltung d. Depositen.</b>	<b>Art. 523—534 89</b>
"	<b>3.</b>	<b>Annahme der Depositen.</b>	<b>Art. 535—541 . . . . . 91</b>
"	<b>4.</b>	<b>Hinausgabe der Depositen.</b>	<b>Art. 542—548 . . . . . 92</b>
"	<b>5.</b>	<b>Duchführung.</b>	<b>Art. 549—571 . . . . . 93</b>
"	<b>6.</b>	<b>Revision und Verantwortlichkeit.</b>	<b>Art. 572—579 . . . . . 97</b>
"	<b>7.</b>	<b>Depositargebühren.</b>	<b>Art. 580—587 . . . . . 98</b>
"	<b>8.</b>	<b>Deposition von Urkunden bei Notarien.</b>	<b>Art. 588—596 99</b>
<b>" 4.</b>	<b>Verfahren bei Todesfällen.</b>	<b>Art. 597—670 . . . . . 101</b>	
<b>Hptst.</b>	<b>1.</b>	<b>Sicherstellung des Nachlasses im Allgemeinen.</b>	<b>Art. 597—614 101</b>
"	<b>2.</b>	<b>Eröffnung und Bekanntmachung letztwilliger Verordnungen.</b>	<b>Art. 615—632 . . . . . 105</b>
"	<b>3.</b>	<b>Bestellung einer Nachlasscuratel und Inventur des Nachlasses.</b>	<b>Art. 633—644 . . . . . 108</b>
"	<b>4.</b>	<b>Ausmittlung der Erben, so wie der Erbschaftsgläubiger und Schuldner.</b>	<b>Art. 645—670 . . . . . 110</b>

<b>Tit. 5. Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen.</b>	
Art. 671—800 . . . . .	115
<b>Spft.</b> 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 671—679 . . . . .	115
„ 2. Bestellung und Bestätigung der Vormünder und Curatoren. Art. 680—712 . . . . .	117
<b>Abth.</b> 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 680—682 . . . . .	117
„ 2. Bestellung von Curatoren für Geistesfranke und Verschwen- der. Art. 683—700 . . . . .	117
„ 3. Sicherstellung des Vermögens des Pflegebefohlenen in dem Vermögen des Vormundes oder Curators. Art. 701—709 . . . . .	120
„ 4. Ablehnung einer Vormundschaft. Art. 710—712 . . . . .	122
„ 3. Obliegenheiten des Waisengerichts rücksichtlich der Führung der Vormundschaft und Curatel. Art. 713—742 . . . . .	123
<b>Abth.</b> 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 713—716 . . . . .	123
„ 2. Inventur. Art. 717—720 . . . . .	124
„ 3. Anlegung der Capitallen. Art. 721—729 . . . . .	124
„ 4. Behandlung eines Gewerbs- oder Handlungsgeschäfts. Art. 730—738 . . . . .	126
„ 5. Genehmigung der im Namen der Bevormundeten und Curanden abzuschließenden Verträge. Art. 739—742 . . . . .	128
„ 4. Rechenschaftsablegung der Vormünder und Curatoren. Art. 743—760 . . . . .	129
„ 5. Obliegenheiten des Waisengerichts bei der Beendigung der Vormundschaft oder Curatel. Art. 761—782 . . . . .	133
<b>Abth.</b> 1. Aufhebung der Curatel über Geistesfranke und Ver- schwen-der. Art. 761—765 . . . . .	133
„ 2. Zehrgebung und Beschränkung der Vormundschaft. Art. 766—769 . . . . .	134
„ 3. Betreibung der Pflegebefohlenen von der Vormundschaft oder Curatel und Entlassung der Vormünder und Curatoren. Art. 770—778 . . . . .	135
„ 4. Entlassung der Vormünder und Curatoren vor beend- eter Vormundschaft oder Curatel. Art. 779—782 . . . . .	136
„ 6. Curatel über Abwesende und Verschollene und Todes- erklärung. Art. 783—800 . . . . .	137

### Dritter Theil.

#### Verfahren in freitigen Civilrechtsachen oder Civilproceß.

Art. 801 — 2072.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Art. 801 — 1348.

<b>Tit. 1. Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten in Civil- rechtssachen.</b> Art. 801—806 . . . . .	141
„ 2. Von dem Verhältnisse der Gerichte in Privatsachen unter sich. Art. 807—812 . . . . .	142
„ 3. Von den Gerichtsständen. Art. 813—852 . . . . .	143
<b>Spft.</b> 1. Allgemeiner Gerichtsstand. Art. 813—828 . . . . .	—
„ 2. Besondere Gerichtsstände. Art. 829—846 . . . . .	145
I. Gerichtsstand der belegenden Sache. Art. 829—832 . . . . .	—
II. Gerichtsstand der Erbschaft. Art. 833 . . . . .	146

	Seite.
III. Gerichtsstand des Vertrages. Art. 834—835 . . . . .	146
IV. Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Art. 836—837 . . . . .	—
V. Gerichtsstand der Gewerbeniederlassung. Art. 838—839 . . . . .	—
VI. Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen. Art. 840—841 . . . . .	—
VII. Gerichtsstand des Zusammenhanges der Sachen. Art. 842—843 . . . . .	—
VIII. Gerichtsstand in Handelsfachen. Art. 844 . . . . .	148
IX. Gerichtsstand in Ehefachen. Art. 845 . . . . .	—
X. Gerichtsstand der Widerklage, des Arrestes und der Pro- vocation. Art. 846 . . . . .	—
Hptst. 3. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände. Art. 847—852 . . . . .	—
<b>Tit. 4. Von dem richterlichen Amte. Art. 853—886 . . . . .</b>	<b>150</b>
Hptst. 1. Leitung der Streitverhandlung. Art. 853—872 . . . . .	—
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 853—866 . . . . .	—
II. Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Art. 867—872 . . . . .	152
" 2. Vergleichsamt des Richters. Art. 873—886 . . . . .	153
" 5. Von der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes. Art. 887—904 . . . . .	155
" 6. Von den Parteien im Rechtsstreite. Art. 905—1030 . . . . .	158
Hptst. 1. Von der Streitgenossenschaft. Art. 905—910 . . . . .	158
" 2. Theilnahme Dritter an einem Rechtsstreite. Art. 911—937 . . . . .	159
I. Hauptintervention. Art. 911—915 . . . . .	—
II. Nebenintervention. Art. 916—922 . . . . .	160
III. Streitverfündigung. Art. 923—928 . . . . .	161
IV. Benennung des Auctors. Art. 929—936 . . . . .	162
V. Beiladung. Art. 937 . . . . .	163
" 3. Verbindlichkeit der Parteien zur Sicherheitsleistung und zum Tragen der Proceßkosten. Art. 938—1005 . . . . .	—
Abth. 1. Von den Sicherheitsleistungen im Rechtsstreite. Art. 938—944 . . . . .	—
" 2. Von den Proceßkosten. Art. 945—982 . . . . .	164
I. Auslage u. Vorschuß der Kosten. Art. 945—949 . . . . .	—
II. Erstattung der Kosten. Art. 950—962 . . . . .	165
III. Compensation der Kosten. Art. 963—970 . . . . .	167
IV. Erkenntniß über die Kosten und Liquidation derselben. Art. 971—978 . . . . .	169
V. Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten. Art. 979—982 . . . . .	170
Abth. 3. Von dem Armenrechte. Art. 983—1002 . . . . .	171
" 4. Von dem Eide vor Gefährde und der Strafe arg- listiger Proceßführer. Art. 1003—1006 . . . . .	174
" 4. Von der Vollmacht zum Proceße. Art. 1007—1030 . . . . .	—
" 7. Von den Vorträgen der Parteien im Rechtsstreite. Art. 1031—1080 . . . . .	178
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1031—1046 . . . . .	—
" 2. Von der Klage. Art. 1047—1059 . . . . .	180
" 3. Von der Erklärung auf die Klage und von den Einreden. Art. 1060—1070 . . . . .	183
" 4. Von der Widerklage. Art. 1071—1080 . . . . .	186

Tit. 8. Von dem Beweise u. Gegenbeweise. Art. 1081—1250	186
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1081—1092 . . . . .	—
" 2. Beweisgründe und Beweismittel. Art. 1093—1228 . . . . .	188
Abth. 1. Geständniß. Art. 1093—1102 . . . . .	—
" 2. Richterliche Wahrnehmung. Art. 1103—1106 . . . . .	190
" 3. Sachverständige. Art. 1107—1120 . . . . .	—
" 4. Zeugen. Art. 1121—1132 . . . . .	193
" 5. Urkunden. Art. 1133—1192 . . . . .	196
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1133—1136 . . . . .	—
II. Oeffentliche Urkunden. Art. 1137—1143 . . . . .	197
III. Privaturkunden im Allgem. Art. 1144—1155 . . . . .	198
IV. Handelsbücher und Bücher der Gewerbetreibenden. Art. 1156—1168 . . . . .	200
V. Kerkbücher. Art. 1169 . . . . .	203
VI. Privatdenkmäler. Art. 1170 . . . . .	—
VII. Urschrift und Abschriften. Art. 1171—1177 . . . . .	—
VIII. Mangelhafte und verlorene Urkunden. Art. 1178—1184 . . . . .	204
IX. Herausgabe von Urkunden. Art. 1185—1192 . . . . .	206
" 6. Eid. Art. 1193—1228 . . . . .	207
I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1193—1209 . . . . .	—
II. Angetragener Eid. Art. 1210—1217 . . . . .	211
III. Nothwendige Eide. Art. 1218—1228 . . . . .	212
1. Ergänzungs- u. Reinigungs Eid. Art. 1218—1219 . . . . .	—
2. Schätzungseid. Art. 1220—1224 . . . . .	—
3. Offenbarungseid. Art. 1225—1228 . . . . .	213
" 3. Beweis zum innertwährenden Gedächtniß. Art. 1229—1242 . . . . .	214
" 4. Bescheinigung und Gegenbescheinigung. Art. 1243—1250 . . . . .	216
" 9. Von den Erkenntnissen. Art. 1251—1294 . . . . .	218
Hptst. 1. Fassung der Erkenntnisse und Verkündung derselben. Art. 1251—1280 . . . . .	—
" 2. Rechtskraft der Erkenntnisse. Art. 1281—1284 . . . . .	222
" 3. Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung der Erkenntnisse. Art. 1285—1294 . . . . .	223
" 10. Von dem Ungehorsam der Parteien und dessen Folgen. Art. 1295—1328 . . . . .	226
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1295—1304 . . . . .	—
" 2. Gegenvorstellung gegen eine Versäumnißverfügung. Art. 1305—1314 . . . . .	227
" 3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse. Art. 1315—1328 . . . . .	229
" 11. Von der Einstellung und dem Ruhen des Rechtsstreits, so wie von dem Verzicht auf denselben. Art. 1329—1348 . . . . .	232
Hptst. 1. Einstellung des Rechtsstreits durch Uebereinkunft der Parteien. Art. 1329—1333 . . . . .	—
" 2. Unfreiwillige Unterbrechung des Rechtsstr. Art. 1334—1338 . . . . .	—
" 3. Erlöschen des Rechtsstreits. Art. 1339—1344 . . . . .	234
" 4. Verzicht auf den Rechtsstreit. Art. 1345—1348 . . . . .	235

Zweites Buch.  
Besonderer Theil.  
Art. 1349—2072.

	Seite.
Tit. 1. Ordentliches Verfahren. Art. 1349—1536 . . . . .	236
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1349—54 . . . . .	—
" 2. Verhandlung bis zum Beweisverfahren. Art. 1355—77 . . . . .	237
Abth. 1. Ladung, Anbringung der Klage, Erklärung auf dieselbe. Art. 1355—67 . . . . .	—
" 2. Proceßhindernde Einreden. Art. 1368—77 . . . . .	239
" 3. Beweisantretung und Schlichtung. Art. 1378—94 . . . . .	241
" 4. Beweisaufnahme. Art. 1395—1520 . . . . .	244
Abth. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1395—96 . . . . .	—
" 2. Verfahren bei der Beweisführung durch richterliche Wahrnehmung. Art. 1397—1406 . . . . .	245
" 3. Verfahren bei der Beweisführung durch Zeugen. Art. 1407—50 . . . . .	247
I. Antretung des Zeugenbeweises. Art. 1407—10 . . . . .	—
II. Vorlad. u. Vorsühr. der Zeugen. Art. 1411—24 . . . . .	248
III. Beweidig u. Abhör. der Zeugen. Art. 1425—47 . . . . .	250
IV. Verweigerung des Zeugnisses. Art. 1448—49 . . . . .	254
V. Eröffnung der Zeugenaussagen. Art. 1450 . . . . .	255
" 4. Verfahren bei der Beweisführung durch Sachverständige. Art. 1451—64 . . . . .	—
" 5. Verfahren bei der Beweisführung durch Urkunden. Art. 1465—1500 . . . . .	257
I. Antretung des Urkundenbeweises und Vorlegung der Urkunden. Art. 1465—73 . . . . .	—
II. Beweis der Echtheit oder Unechtheit der Urkunden. Art. 1474—86 . . . . .	259
III. Verfahren bei der Forderung auf Herausgabe der Urkunden. Art. 1487—1500 . . . . .	262
1. Verf. gegen den Proceßgegner. Art. 1487—92 . . . . .	—
2. Verfahren gegen Dritte. Art. 1493—96 . . . . .	263
3. Verfahren, wenn die Urkunde sich bei einer Behörde befindet. Art. 1497—98 . . . . .	264
4. Kosten des Verfahrens. Art. 1499 . . . . .	—
IV. Verfahren bei der Beweisführung durch Denkmäler. Art. 1500 . . . . .	—
" 6. Verfahren bei der Beweisführung durch Eidesantrag. Art. 1501—18 . . . . .	265
" 7. Verfahren bei der Beweisführung durch Erbieten zum Schätzungseide. Art. 1519—22 . . . . .	268
" 5. Mündliches Schlußverfahren. Art. 1523—36 . . . . .	—
" 2. Außerordentliches Verfahren. Art. 1537—1712 . . . . .	271
Hptst. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1537—42 . . . . .	—
" 2. Abgekürzter oder summarischer Proceß. Art. 1543—60 . . . . .	272
" 3. Executivproceß. Art. 1561—82 . . . . .	276
" 4. Wechselproceß. Art. 1583—1600 . . . . .	279
" 5. Einstweilige Verfügungen. Art. 1601—1608 . . . . .	282
" 6. Arrestproceß. Art. 1609—29 . . . . .	284
" 7. Verfahren bei der Sequestration. Art. 1630—39 . . . . .	288
" 8. Verfahren auf eine angezeigte Pfändung. Art. 1640—44 . . . . .	289

Hptst. 9.	Besitz- und Gränzproceß. Art. 1615—50 . . . . .	290
„ 10.	Rechnungs- und Liquidationsverfahren, Art. 1651—58 . . . . .	291
„ 11.	Auseinanderseßungsverfahren. Art. 1659—62 . . . . .	293
„ 12.	Verfahren bei der Aufforderung zur Klage. Art. 1663—1712 . . . . .	294
Abth. 1.	Aufforderung wider bestimmte Gegner (Provocationsproceß). Art. 1663—70 . . . . .	294
„ 2.	Aufforderung wider unbestimmte Gegner (Edictalproceß). Art. 1671—1712 . . . . .	296
	I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1671—84 . . . . .	—
	II. Besondere Bestimmungen. Art. 1685—1712 . . . . .	298
	1. Oeffentlicher Aufruf bei der Veräußerung von Immobilien. Art. 1685—88 . . . . .	—
	2. Oeffentliche Aufforderung wegen verlorenener Schuldburkunden. Art. 1689—96 . . . . .	299
	3. Oeffentlicher Aufruf Behufs der Löschung von Hypotheken u. Reallasten. Art. 1697—99 . . . . .	300
	4. Oeffentlicher Aufruf Behufs Erledigung gerichtlicher Depositen. Art. 1700—1705 . . . . .	—
	5. Oeffentlicher Aufruf bei der Stiftung und bei der Aufhebung eines Familienfideicommisses. Art. 1706—10 . . . . .	301
	6. Oeffentliche Aufforderung in andern Fällen. Art. 1711 u. 12 . . . . .	302
Anhang.	Schiedsrichterliches Verfahren. Art. 1713—45 . . . . .	303
	I. Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Art. 1713—25 . . . . .	—
	II. Verfahren und Entscheidung. Art. 1726—36 . . . . .	305
	III. Rechtsmittel. Art. 1737—40 . . . . .	306
	IV. Wirkung und Vollstreckung des Urtheils. Art. 1741 u. 42 . . . . .	307
	V. Aufhebung des Schiedsgerichts. Art. 1743—45 . . . . .	—
Tit. 3.	Vollstreckungsverfahren. Art. 1746—1926 . . . . .	308
Hptst. 1.	Allgemeine Bestimmungen. Art. 1746—94 . . . . .	—
Abth. 1.	Androhung und Anordnung der Vollstreckung. Art. 1746—58 . . . . .	—
„ 2.	Vollstreckungsgericht. Art. 1759—66 . . . . .	311
„ 3.	Verfahren. Art. 1767—82 . . . . .	312
„ 4.	Sistrung des Vollstreckungsverf. Art. 1783—94 . . . . .	314
„ 2.	Besondere Bestimmungen. Art. 1795—1926 . . . . .	317
Abth. 1.	Vollstreckung Behufs der Herausgabe beweglicher Sachen. Art. 1795—98 . . . . .	—
„ 2.	Vollstreckung Behufs der Räumung unbeweglicher Sachen. Art. 1799—1802 . . . . .	—
„ 3.	Vollstreckung Behufs der Leistung von Handlungen. Art. 1803—12 . . . . .	318
„ 4.	Verfahren zur Erwirkung der Unterlassung oder des Duldens einer Handlung. Art. 1813—15 . . . . .	320
„ 5.	Vollstreckung zur Beitreibung einer Geldforderung. Art. 1816—1926 . . . . .	321
	I. Angabe u. Reihenfolge der Mittel. Art. 1816—22 . . . . .	—
	II. Pfändung von Mobilien. Art. 1823—50 . . . . .	322
	1. Ausgenommene und zurückzusetzende Gegenstände. Art. 1823—27 . . . . .	—
	2. Verf. bei der Auspfändung. Art. 1828—34 . . . . .	323
	3. Versteig. der gepfänd. Sachen. Art. 1835—50 . . . . .	324

	Seite.
III. Beschlagnahme von ausstehenden Forderungen u. von Nießbrauchsrechten. Art. 1851—60	327
IV. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Art. 1861—1900	328
1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1861—64	—
2. Anordnung der Versteigerung. Art. 1865—72	329
3. Versteigerungstermin. Art. 1873—80	330
4. Liquidation des Meistbotzuschlags und Ver- friedigung des Gläubigers aus demselben. Art. 1881—94	332
5. Verwaltung, Sequestration oder Verpachtung einer unbewegl. Sache. Art. 1895—1900	334
V. Beschlag auf Gehalte, Pensionen und dgl. m. Art. 1901—1906	335
VI. Persönliche Haft. Art. 1907—26	337
Tit. 4. Rechtsmittel. Art. 1927—2072	340
Höptf. 1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1927—34	—
„ 2. Appellation. Art. 1935—2002	342
Abth. 1. Zulässigkeit u. Wirkung b Appellation. Art. 1935—50	—
„ 2. Verfahren vor dem Unterrichter. Art. 1951—80	344
I. Regelmäßiges Verfahren. Art. 1951—66	—
II. Vorbringen neuer Thatfachen und Beweise. Art. 1967—80	347
„ 3. Verf. vor dem Appellationsgericht. Art. 1981—2002	350
I. Wenn keine mündliche Verhandlung eintritt. Art. 1981—84	—
II. Mündliche Verhandlung. Art. 1985—96	—
III. Erkenntniß des Appellationsger. Art. 1997—2002	352
„ 3. Rechtsmittel der einfachen Beschwerde. Art. 2003—2020	354
Abth. 1. Arten der einfachen Beschwerde. Art. 2003—2007	—
„ 2. Selbständige Beschwerde. Art. 2008—16	355
„ 3. Vorbehaltene Beschwerde. Art 2017—20	356
„ 4. Beschwerde über das Gericht. Art. 2021—30	—
„ 5. Nichtigkeitsbeschwerde und Cassation. Art. 2031—2054	358
Abth. 1. Zulässigkeit b. Nichtigkeitsbeschwerde. Art. 2031—36	—
„ 2. Nothfristen, Wirkung, Zuständigkeit des Gerichts. Art. 2037—2044	360
„ 3. Verfahren und Erkenntniß. Art 2045—54	361
„ 6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider rechtskräftige Entscheidungen. Art 2055—72	363
Abth. 1. Zulässigkeit der Wiedereinsetzung. Art. 2055—58	—
„ 2. Nothfristen, Wirkung, Zuständigkeit des Gerichts. Art. 2059—64	364
„ 3. Verfahren und Erkenntniß. Art. 2065—72	365

## Erster Theil.

# Verfahren in Civilrechtsachen im Allgemeinen.

---

## Erster Titel.

### Das Gericht.

#### Erstes Hauptstück.

#### Zuständigkeit des Gerichts.

**1.** Vor welchen Gerichten Civilrechtsachen, streitige wie unstreitige, zu verhandeln sind, ist theils in der Gerichtsverfassung, theils an den einschlagenden Stellen dieser Ordnung bestimmt.

**2.** Das Gericht, welches dem an sich zuständigen Gerichte zunächst vorgesezt ist, kann die Verhandlung einer Rechtsache an ein anderes, zu seinem Bezirke gehöriges, zur Verhandlung von Sachen der in Rede stehenden Gattung befugtes Gericht durch Auftrags-ertheilung verweisen, wenn 1) das zuständige Gericht behindert ist oder abgelehnt wird (Art. 12 fg.); oder 2) zwischen mehreren Gerichten über die Zuständigkeit Streit entsteht, oder 3) Behufs zweckmäßiger Behandlung der Sache von den Betheiligten darauf angetragen wird, oder endlich 4) die Verhandlung vor dem zuständigen Gerichte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besorgen läßt. Sind in dem Falle des P. 2 die mehreren Gerichte verschiedenen Gerichten zweiter Instanz untergeben, so steht die Auftrags-ertheilung dem Gerichte dritter Instanz zu.

**3.** Die Uebertragung richterlicher Handlungen an einzelne Mitglieder des zuständigen Gerichts findet nur in den durch diese Ordnung bezeichneten Fällen statt, und berechtigt — wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist — nur zu solchen Verfügungen, welche an sich einer Berufung an den Oberrichter nicht unterliegen.

**4.** Das Gericht hat, sobald eine Sache bei ihm anhängig gemacht wird, vor Allem seine Zuständigkeit von Amts wegen sorgfältig zu beprufen, und, falls die Sache, ihrer Gattung nach, seiner Competenz entzogen oder ausschließlich vor ein anderes bestimmtes Gericht gewiesen ist, die Verhandlung mittelst Verfügung von sich abzulehnen. Ist dies nicht gleich von Anfang an geschehen, so kann es in jeder Lage der Sache, sowohl auf Antrag einer der Parteien, als auch von Amts wegen, nachgeholt werden.

**5.** Abgesehen von dem im Art. 4 erwähnten Falle, ist es den Parteien, wenn sie rechts- und handlungsfähig sind, gestattet, die Verhandlung einer Sache auch an ein — in Beziehung auf ihre Person — an sich unzuständiges Gericht zu bringen, und zwar kann eine solche Erweiterung oder Erstreckung der Zuständigkeit des Gerichts nicht nur durch ausdrückliche Willenserklärung der Parteien, sondern auch stillschweigend (Art. 6) erfolgen. Ist mehr als eine Person bei der Sache betheilt, so ist die Einwilligung sämmtlicher Betheiligten in die Erweiterung erforderlich.

**6.** Als stillschweigende Einwilligung in die Erstreckung (Art. 5) ist es anzusehen, sobald alle Betheiligten sich auf die Verhandlung, in welcher Weise es auch sei, einlassen, ohne einen Widerspruch gegen die Zuständigkeit des von einem von ihnen gewählten Gerichts zu verlaublichen, oder auch sonst ihre Absicht, diesem Gerichtsstande sich zu unterwerfen, auf unzweideutige Weise zu erkennen geben.

**7.** Die dergestalt (Art. 5 u. 6) durch freiwillige Uebereinkunft der Parteien einmal begründete Zuständigkeit eines Gerichts kann nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher Betheiligten — in solchem Falle aber auch in jeder Lage der Sache — wieder aufgehoben werden.

**8.** Das Gericht ist zur Annahme der Verhandlung einer Sache, für welche ihm die subjective Zuständigkeit mangelt, nicht verpflichtet; darf vielmehr dieselbe, ohne Gründe anzugeben, von sich

ablehnen. Hat es aber eine solche Verhandlung einmal angenommen, so darf es dieselbe wegen mangelnder subjectiver Zuständigkeit später von Amte wegen nicht zurückweisen.

**9.** Wenn durch freiwillige Erstreckung von Seiten der Parteien die Verhandlung einer streitigen Sache bei dem im Falle der Appellation zuständigen Obergerichte anhängig gemacht wird, und der Werth des Streitgegenstandes die Appellationssumme erreicht, so kann dasselbe die Annahme nicht verweigern.

**10.** Die durch die Parteien erfolgte Erstreckung der Zuständigkeit eines Gerichts giebt letzterem nicht das Recht, gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken selbst vorzunehmen. Im Uebrigen verhandelt das Gericht die Sache nach den gewöhnlichen Gesetzesvorschriften.

**11.** Zur Erstreckung der Zuständigkeit eines Einzelrichters wird erfordert, daß die Beteiligten sich hierüber, nachdem sie vom Richter über das gesetzliche Zuständigkeitsverhältniß belehrt worden, ausdrücklich zum Protocoll erklären.

## Zweites Hauptstück.

### Behinderung und Ablehnung des Richters.

**12.** Der an sich zuständige Richter ist behindert in Rechts-sachen: 1) in welchen, wenn auch nur mittelbar, er selbst theilhaft ist; 2) in Sachen seiner Verlohten oder seiner wirklichen oder dem Bande nach geschiedenen Ehefrau; 3) in Sachen von Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, so wie von Personen, mit denen er in der Seitenlinie bis zum dritten Grade (Römischer Gradberechnung) verwandt oder verschwägert ist. Ob die Ehe, welche die Schwägerschaft begründet, desgleichen ob das Adoptivverhältniß noch besteht oder aufgelöst ist, ist hierbei gleichgültig. 4) in Sachen seiner Mündel und Pflegebefohlenen. Alle diese Behinderungsgründe gelten auch für öffentliche Notare.

**13.** In streitigen Rechts-sachen ist ein Richter überdies als behindert anzusehen: 1) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sach-

verständiger vernommen worden ist oder vernommen werden soll; 2) wenn er in derselben Sache als Procureur Anträge gestellt, als Schiedsrichter erkannt, oder zu einem in der Unterinstanz gefällten und an das Obergericht durch Rechtszug gelangten Urtheile richterlich mitgewirkt, als Advocat, Beistand oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt oder Gutachten abgegeben hat; 3) wenn er beim Zustandekommen eines Geschäftes oder Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder einer Urkunde, um deren Anfechtung oder Auslegung es sich handelt, mitgewirkt hat.

**14.** Die von einem Richter oder Notar nach Eintritt eines Behinderungsgrundes vorgenommenen Handlungen sind nichtig.

**15.** Der Richter ist, im Falle der Behinderung, verpflichtet, sich jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Mitglieder von Collegialgerichten haben daher in solchem Falle den Gerichtsvorstand von dem Verhältniß sofort in Kenntniß zu setzen. Sind so viele Mitglieder eines Collegialgerichts behindert, daß es nicht mehr zur Verhandlung der Rechtsache befähigt ist, oder ist der Behinderte ein Einzelrichter, so ist an das nächst vorgesezte Gericht darüber Anzeige zu machen (Art. 2). Der gegen diese Vorschriften handelnde Richter ist den Betheiligten zum Ersaz des dadurch ihnen etwa verursachten Schadens verpflichtet.

**16.** Ein an sich zuständiger Richter kann abgelehnt werden, wenn er mit einer Partei in Feindschaft lebt, desgleichen wenn er — außer den in den Art. 12 u. 13 angegebenen Fällen — in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft, oder in einem solchen Pflichtverhältnisse zu einer der Parteien steht, daß der andern ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

**17.** Die Ablehnungsgründe können von jedem Betheiligten geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob, nach Beschaffenheit dieser Gründe, der Ablehnende selbst oder der Mitbetheiligte — in streitigen Sachen der Gegner — als gefährdet erscheint; auch sind dazu nicht nur die Hauptparteien im Proceße, sondern auch die Intervenienten oder andere Nebenbetheiligte berechtigt; ja es kann die Ablehnung von den Hauptparteien wegen des Verhältnisses des Richters zu den später etwa hinzutretenden Personen geschehen.

**18.** Die Ablehnung des Richters ist nur zulässig, so lange die Partei sich nicht in die Verhandlung der Sache irgendwie eingelassen hat, es sei denn, daß der Ablehnungsgrund erst später eingetreten oder zur Kenntniß des Betheiligten gelangt ist, welches Letztere bescheinigt und erforderlichen Falls eidlich erhärtet werden muß.

**19.** Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder desselben Gerichts müssen zusammen vorgebracht werden: die nachträglich vorgebrachten sind nicht zu beachten.

**20.** Das Ablehnungsgesuch muß — mündlich oder schriftlich — bei dem Gerichte, bei welchem der abgelehnte Richter angestellt ist, angebracht werden, und die Thatsachen bezeichnen, welche die Ablehnung begründen.

**21.** Eine Mittheilung des Ablehnungsgesuches an die Gegenpartei ist nicht erforderlich, wohl aber eine Vernehmung des abgelehnten Richters. Wenn dieser den Ablehnungsgrund nicht selbst ohne Weiteres zugesteht, müssen die angeführten Thatsachen (Art. 20) von der Partei bewiesen werden. Der Eid ist dabei als Beweismittel nicht zulässig.

**22.** Ein Collegialgericht, als solches, kann nicht abgelehnt werden. Wird ein einzelnes Mitglied abgelehnt, so entscheidet darüber das Gericht. Sind so viele Mitglieder abgelehnt, daß nicht mehr die zur Besetzung des Gerichts erforderliche Zahl übrig bleibt, so wird von dem nächst vorgesezten Gerichte die Zahl ergänzt oder ein anderes Gericht beauftragt (Art. 2). Wenn Glieder der höchsten Instanz abgelehnt werden, so ist die etwa erforderliche Ergänzung oder Beauftragung dem Justizminister anheimgestellt.

**23.** Ist der abgelehnte Richter als Commissär mit der Vornahme eines Geschäfts beauftragt, welches keinen Aufschub leidet, so ist von dem Gerichtsvorstande sofort die Ausführung des Geschäfts einem andern Gerichtsgliede zu übertragen.

**24.** Wird ein Einzelrichter abgelehnt, so stellt er das Ablehnungsgesuch mit seiner Erklärung darüber dem vorgesezten Gerichte zur Entscheidung vor; es sei denn, daß er selbst das Gesuch für begründet crachtet und ein Stellvertreter vorhanden ist.

**25.** Die in den Art. 22 und 24 erwähnte Entscheidung erfolgt in beratender geheimer Sitzung, auf den Vortrag des Vorstandes und nach Anhörung der Meinung des Procureurs.

**26.** Gegen eine die Ablehnung nachgebende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Gegen die Verwerfung des Gesuches ist der ablehnenden Partei eine Beschwerde wider das Gericht mit aufschiebender Wirkung gestattet; jedoch ist zugleich die Gegenpartei davon in Kenntniß zu setzen, damit sie Gelegenheit habe, bei der höhern Instanz etwaige Ablehnungsgründe geltend zu machen.

**27.** Das Verfahren ist, wenn dem Ablehnungsgesuche gewillfahrt wird, kostenfrei. Im Falle der Zurückweisung dagegen sind dem Bittsteller die Kosten aufzuerlegen, und, wenn ihm böse Absicht oder Leichtfertigkeit zur Last fällt, ist er überdies in eine Geldstrafe bis zu hundert Rbl., und, wenn er solche aufzubringen nicht im Stande, in eine entsprechende Gefängnißstrafe zu verurtheilen. Dem Richter bleibt dabei der Anspruch auf Genugthuung und etwaige Entschädigung unbenommen: er muß sich aber, im Falle eines solchen Anspruchs, in der Hauptsache des richterlichen Amtes enthalten.

**28.** Von der Zeit an, wo der Richter von dem Ablehnungsgesuche amtliche Kenntniß erhält, hat er sich aller weiteren Thätigkeit in der Sache zu enthalten. Was er nach dieser Zeit, so lange das Gesuch nicht erledigt ist, verhandelt oder beschließt, ist nichtig. Was er früher gehandelt hat, bleibt dagegen bei Kräften.

**29.** Ein Richter, welchem bekannt ist, daß einer der Betheiligten Grund hat, ihn abzulehnen, kann, auch bevor die Betheiligten darauf antragen, verlangen, daß ihm gestattet werde, sich der richterlichen Thätigkeit in der Sache zu enthalten. Mitglieder eines Collegialgerichts müssen zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden des Gerichts, Einzelrichter dem ihnen vorgesetzten Gerichte die betreffende Anzeige machen.

**30.** Ein solcher Antrag (Art. 29) ist den Parteien mit der Weisung zu eröffnen, sich darüber zu erklären. Wenn in dem dazu anberaumten kurzen Termin der Richter von keiner der Parteien abgelehnt wird, so darf er sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache nicht entziehen. Im Falle der Ablehnung ist nach den Bestimmungen der Art. 21 fgg. zu verfahren.

**31.** Die Vorschriften über die Behinderung des Richters und über dessen Ablehnung (Art. 12—30) sind auch auf den Protocollführer anzuwenden. Dieser ist auch dann für behindert zu achten, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in einem der im Art. 12 P. 3 angegebenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. In letzterem Falle hat über das Ablehnungsgesuch das vorgeordnete Gericht, außerdem das Gericht zu entscheiden, bei welchem der Protocollführer angestellt ist.

**32.** Dieselben Vorschriften (Art. 12—30) gelten analog auch für die Behinderung und Ablehnung des Procureurs, desgleichen des Fiscals, sofern letzterer nicht Hauptpartei ist. Das Ablehnungsgesuch ist an des abzulehnenden Beamten nächsten Vorgesetzten zu richten, welcher auch darüber zu entscheiden hat. Gleichzeitig mit dem Gesuch ist eine Anzeige darüber an das Gericht, bei welchem die Sache verhandelt wird, zu richten, welches bis zur erfolgten Entscheidung die Verhandlung beanstandet.

### Drittes Hauptstück.

#### Gegenseitiges Verhältniß der Gerichte und Rechtshülfe.

**33.** Ein Gericht kann eine Amtshandlung in dem Bezirke eines andern Gerichts nicht vornehmen, außer, wenn es damit von dem vorgeordneten Gerichte beauftragt (Art. 2), oder sonst ausnahmsweise durch das Gesetz dazu berufen ist.

**34.** Die Obergerichte sind befugt, zur Erledigung einzelner richterlicher Handlungen oder auch zur Instruction einer ganzen Sache, mit Ausnahme derjenigen richterlichen Verfügungen, gegen welche ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, Aufträge an die ihnen untergebenen Gerichte oder an einzelne Gerichtspersonen zu erlassen.

**35.** Alle in solchem Falle (Art. 34) von dem Beauftragten erlassenen Verfügungen sind als von dem beauftragenden Gerichte selbst erlassen anzusehen; jedoch steht es jenem frei, in einzelnen Fällen die Entscheidung des Obergerichts einzuholen, so wie auch letzteres die Erlassung einzelner Verfügungen sich vorbehalten oder

an sich ziehen kann. Beschwerden über die vom beauftragten Gerichte abgegebenen Verfügungen sind an das Obergericht zu richten und von diesem zu entscheiden.

**36.** Die nicht in dem Verhältniß einer Unterordnung zu einander stehenden Gerichte haben einander auf Ersuchen Rechtshülfe zu leisten, und zwar ist die Rechtshülfe unmittelbar bei demjenigen Gerichte zu suchen, welches dieselbe leisten soll, auch wenn dasselbe zu einem andern Obergerichtsbezirke, als das nachsuchende Gericht, gehört.

**37.** Die Rechtshülfe darf nur dann verweigert werden, wenn die beantragte Handlung dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts entzogen ist oder deren Ausrichtung sonst den Dienstbefugnissen und Pflichten des ersuchten Gerichts zuwiderlaufen würde, desgleichen wenn dem ersuchenden Gerichte ein durch freiwillige Erstreckung (Art. 5 fgg.) nicht zu hebender Eingriff in die Zuständigkeit des ersuchten zur Last fällt. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet, auf Antrag des Gerichts, des Procureurs oder der Partei, das dem sich weigernden vorgesezte Gericht.

**38.** Ueber Einwendungen der Betheiligten oder dritter Personen gegen die Statthaftigkeit einer von dem ersuchten Gerichte zu leistenden Rechtshülfe entscheidet das ersuchende, über Einwendungen gegen die Ausführung der Rechtshülfe das ersuchte Gericht.

**39.** Die Gerichte haben — sofern nicht Staatsverträge etwas Besonderes vorschreiben — dem Antrage ausländischer Behörden, an Personen des Inlandes Benachrichtigungen zu erlassen, nur dann zu willfahren, wenn damit ein Gebot oder Verbot, oder die Androhung eines Rechtsnachtheils nicht verbunden ist. Außerdem haben sie auf dem gesetzlichen Wege bei dem Justizministerium anzufragen, ob dem Antrage Folge gegeben werden kann.

**40.** Die Gerichte haben in allen Fällen, wo sie von ausländischen Behörden um Rechtshülfe ersucht werden, nach den inländischen Gesetzen und Vorschriften zu verfahren. Jedoch können sie, wenn die ausländische Behörde es verlangt, die im Auslande erforderlichen Formen beobachten, sofern diese im Inlande nicht ausdrücklich verboten sind.

**41.** Gerichtliche Handlungen, welche von ausländischen Behörden in den dort gültigen Formen vorgenommen worden, sind von den inländischen Gerichten als rechtsgültig anzuerkennen.

**42.** Verweigern ausländische Gerichte die Rechtshülfe, so ist darüber, geeigneten Falles, auf dem gesetzlichen Wege dem Justizministerium zu berichten.

## Zweiter Titel.

### Die Parteien.

#### Erstes Hauptstück.

##### Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

**43.** Die gerichtliche Handlungsfähigkeit, d. i. die Befugniß, seine Rechte selbst vor Gericht wahrzunehmen, zu verfolgen und zu vertheidigen, richtet sich, so weit nicht Ausnahmen bestimmt sind, nach den Vorschriften des Privatrechts über die Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten.

**44.** Für Personen, denen die gerichtliche Handlungsfähigkeit abgeht, desgleichen für juristische Personen, müssen deren gesetzliche Stellvertreter handeln. Diese letztern haben ihre Befugniß zur Stellvertretung, wenn dieselbe nicht gerichtsfundig ist, nachzuweisen und stehen den selbständigen Parteien gleich.

**45.** Der Mangel der persönlichen Handlungsfähigkeit einer Partei, so wie der Mangel des Nachweises der Vertretungsbefugniß ist vom Gericht von Amts wegen zu beachten und kann von den Betheiligten in jeder Lage der Verhandlung gerügt werden.

**46.** Ausländern kommt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre, auch wenn sie in dem Staate, welchem sie angehören, erst später großjährig werden, die gerichtliche Handlungsfähigkeit zu, so weit durch Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmt ist.

**47.** Ausnahmsweise dürfen Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, in Fällen, wo der Regel nach für sie die Eltern, Vormünder oder Curatoren zu handeln haben, desgleichen Ehefrauen, in Fällen, wo sie der Regel nach nur unter Beirath ihrer Ehemänner handeln können, ohne die Eltern, Vormünder, Curatoren oder Ehemänner zu Handlungen vor Gericht dann zugelassen werden, wenn für sie mit dem Verzuge Nachtheil oder Gefahr verbunden ist. Indes hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die Genehmigung der zur Vertretung oder zum Beirathe Berufenen vorbehalten und die Erklärung derselben unverzüglich eingefordert werde.

**48.** Gerichtliche Handlungen, bei denen eine Person sich betheiligt, welcher die gerichtliche Handlungsfähigkeit fehlt, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann jedoch nur von dieser Partei geltend gemacht werden, und nur so lange, als nicht solche Handlungen, nach Hebung des Mangels, von der Partei anerkannt werden.

## Zweites Hauptstück.

### Bevollmächtigte der Parteien.

**49.** In der Regel hängt es von den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern ab, ob sie eine Handlung vor Gericht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vornehmen, ob sie vor Gericht allein oder mit einem Beistande handeln, ob sie die bei Gericht einzureichenden Schriften selbst verfassen, oder durch eine hierzu berechtigte Person verfassen lassen wollen.

**50.** Zum persönlichen Erscheinen sind die Parteien verbunden, wenn dasselbe nach besonderer gesetzlicher Vorschrift erforderlich oder vom Gerichte in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

**51.** Von dem Erscheinen in Person befreien nur erhebliche Behinderungsgründe, als Krankheit, siebenzigjähriges Alter, Dienstgeschäfte, Entfernung über 25 Werst (wo Eisenbahnverbindung besteht, über 100 Werst) vom Orte des Gerichts u. dgl. In solchen Fällen ist die persönliche Vernehmung der Parteien durch ein dazu

beauftragtes Gerichtsglied oder durch den Richter des Wohnortes der Partei anzuordnen.

**52.** Jede außerhalb des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, wohnende Partei muß durch einen an diesem Orte wohnhaften Bevollmächtigten vertreten sein.

**53.** Wenn eine Partei unverständliche oder sonst fehlerhafte und unzulässige Schriften einreicht, so ist das Gericht befugt, solche Schriften zurückzuweisen und der Partei aufzugeben, ihre Eingaben von einem Advocaten abfassen und unterschreiben zu lassen. Gegen einen Bescheid der Art ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

**54.** Auch bei mündlicher Verhandlung ist das Gericht berechtigt, der Partei, wenn sie sich unfähig zeigt, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, das Wort zu entziehen, und ihr aufzugeben, schriftlich zu verfahren oder sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen.

**55.** Gesellschaften und vom Staate nicht bestätigte Personenvereine, welche keine geschlichen Stellvertreter (44) haben, müssen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

**56.** Taube, Stumme und Taubstumme haben sich bei mündlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; es ist ihnen jedoch unbenommen, mit diesem vor Gericht zu erscheinen. Dem Ermessen des Gerichts ist es übrigens anheimgestellt, falls die übrigen bei der Sache Betheiligten darin willigen, solche Personen auch ohne Bevollmächtigten, unter Beitritt eines Dolmetschers, zur Verhandlung zuzulassen (Art. 96).

**57.** Als Bevollmächtigter zu gerichtlichen Handlungen darf Niemand zugelassen werden, dem die gerichtliche Handlungsfähigkeit (Art. 43) abgeht. Frauen sind nur zuzulassen, wenn sie zu den im Art. 68 bezeichneten Personen gehören.

Anm. Ueber die besondern Erfordernisse eines Bevollmächtigten in streitigen Rechtsfachen s. den dritten Theil dieser Ordnung.

**58.** Wer als Bevollmächtigter handeln will, muß sich, bei seinem ersten Auftreten, durch eine ordnungsmäßige Vollmacht rechtfertigen.

**59.** Der gänzliche Mangel oder die mangelhafte Beschaffenheit der Vollmacht kann von den Betheiligten in jeder Lage der Sache gerügt werden. Aber auch das Gericht hat von Amts wegen sowohl auf die Nachweisung der Bevollmächtigung, als auch darauf zu sehen, daß die Vollmacht alle gesetzlichen Erfordernisse habe.

**60.** Der Bevollmächtigte ist den in der Sache Mitbetheiligten, in streitigen Sachen der Gegenpartei, für alle aus dem Mangel oder aus der Ordnungswidrigkeit der Vollmacht entstehenden Kosten und Schäden verantwortlich.

**61.** Die Bevollmächtigung geschieht entweder durch Ausstellung einer förmlichen Vollmachtsurkunde, oder durch mündliche Erklärung des Vollmachtgebers zu Protocoll.

**62.** Eine schriftliche Privatvollmacht muß, wenn sie nicht von dem Vollmachtgeber persönlich dem Gericht überreicht wird, von einer gesetzlichen Autorität beglaubigt sein. Ein unausgefülltes Vollmachtsblanquet genügt nicht zur Rechtfertigung des Bevollmächtigten.

**63.** Eine beglaubigte Abschrift einer Privatvollmacht (Art. 62) ist nur dann genügend, wenn zugleich ein Zeugniß darüber beigebracht wird, wo das Original sich befindet und daß der Auftrag nicht zurückgenommen worden.

**64.** Eine im Auslande ausgestellte Privatvollmacht muß — abgesehen von der Beglaubigung der dortigen Behörde — auch von der resp. Russischen Gesandtschaft oder vom Russischen Consulat beglaubigt sein.

**65.** Ist der Bevollmächtigte von einer Behörde bestellt worden, so vertritt die Bestellungsurkunde die Stelle der Vollmacht.

**66.** Die bei Gericht eingereichten schriftlichen Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift bei den Acten zurückzubehalten.

**67.** Die für eine Partei ohne ordnungsmäßige Vollmacht vor Gericht vorgenommenen Handlungen, so wie die darauf hin ergangenen Verfügungen können von derjenigen Partei, in deren

Namen gehandelt wurde, als nichtig angefochten werden, sofern diese Partei nicht jene Handlungen oder Verfügungen in der Folge ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat.

**68.** Auch ohne Beibringung einer Vollmacht sind zufolge vermutheten Auftrags zu gerichtlichen Handlungen zuzulassen: Verwandte und Verschwägerete der Partei in gerader Linie und bis zum zweiten Grade civilrechtlicher Computation in der Seitenlinie, Ehegatten für einander und Gesellschafter für die Gesellschaft, desgleichen Personen, welche den erhaltenen Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigen oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorlegen.

**69.** Demjenigen, der auf Grundlage des Art. 68 als vermutheter Bevollmächtigter zugelassen worden, ist übrigens vom Gericht aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist und jedenfalls vor Erledigung der Sache, eine ordnungsmäßige Vollmacht nachzuliefern.

**70.** Wird in den im Art. 68 bezeichneten Fällen eine ordnungsmäßige Vollmacht nachgeliefert, so sind auch die von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen als genehmigt anzusehen, so weit nicht das Gegentheil aus der Vollmacht sich ergibt oder die Handlung einer Specialvollmacht bedurfte und solche in der nachgelieferten Vollmacht nicht enthalten ist.

**71.** Unterbleibt die Nachlieferung der Vollmacht in der anberaumten Frist (Art. 69), so ist das von dem vermutheten Bevollmächtigten Verhandelte als nicht geschehen anzusehen.

**72.** Ein Advocat ist auch ohne Beibringung einer Vollmacht zu gerichtlichen Handlungen für Andere zuzulassen, wenn er ausdrücklich erklärt, dazu Auftrag erhalten zu haben. Aber auch für ihn gelten in solchem Falle die Bestimmungen der Art. 69 — 71.

**Ann.** In Betreff des Umfanges, der Wirkungen und der Aufhebung der Vollmacht sind die Bestimmungen des Privatrechts, hinsichtlich der Proceßvollmacht die im dritten Theil dieser Ordnung enthaltenen maßgebend.

### Drittes Hauptstück.

#### Beistände der Parteien.

**73.** Den rechtsuchenden Parteien ist es nicht verwehrt, bei der Vornahme von Handlungen vor Gericht einen Beistand zuzuziehen.

**74.** In Rechtsfachen, deren Verhandlung gewisse Fachkenntnisse voraussetzt, kann die Partei sich eines Sachverständigen als Beistand bedienen; Ehefrauen können ihre Ehemänner, Kinder, auch wenn sie großjährig sind und nicht mehr unter elterlicher Gewalt stehen, ihren Vater, unverheirathete Frauenspersonen, dergleichen durch körperliche oder geistige Gebrechen an einer zweckmäßigen Wahrnehmung ihrer Rechte behinderte Männer, eine ihnen befreundete Person männlichen Geschlechts, welche gerichtliche Handlungsfähigkeit (Art. 43) hat, als Beistand zuziehen. Außer diesen Fällen können nur Advocaten Beistände sein.

**75.** Beistände, welche das Gericht für nicht geeignet erkennt, kann es von Amts wegen zurückweisen, ohne daß darüber eine Beschwerde zulässig ist.

**76.** Personen, welche wegen hohen Alters oder wegen sonstiger Gebrechlichkeit außer Stande sind, ihre Rechte gehörig wahrzunehmen, kann das Gericht, wenn sie nicht sonst einen Vertreter haben, von Amts wegen zu mündlichen Verhandlungen einen Beistand zuordnen, welcher gerichtlich handlungsfähig sein muß.

**77.** Der Beistand einer Partei kann nur in Gegenwart der Partei oder ihres Bevollmächtigten und nur zur Unterstützung derselben handeln.

**78.** Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei selbst vorgebracht, wenn es nicht sofort von dieser selbst oder von deren Bevollmächtigtem berichtigt wird.

## Dritter Titel.

### Das Verfahren.

#### Erstes Hauptstück.

##### Leitung der Verhandlungen im Allgemeinen.

**79.** Die Gerichte handeln in Privatrechtssachen nur auf Antrag der Parteien; Verfügungen von Amts wegen erlassen sie nur, wo das Gesetz solche ausdrücklich für zulässig erklärt oder gebietet.

**80.** Die Leitung der Verhandlung liegt dem Gericht, bei Collegialgerichten dem Präsidirenden, ob. Er eröffnet und schließt dieselbe, ertheilt denjenigen, welche zu sprechen verlangen, das Wort, und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet (Art. 54).

**81.** Auf jeden Antrag einer Partei hat das Gericht Beschluß zu fassen und solchen dem Antragsteller zu eröffnen.

**82.** Das Gericht, resp. der Präsidirende, hat Sorge zu tragen, daß die zur Verhandlung kommende Sache erschöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeit oder durch unerhebliche und unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie thunlichst ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

**83.** Die Verhandlung kann sowohl mündlich, als auch schriftlich geschehen, sofern das Gesetz nicht die ausschließliche Beobachtung der einen oder der anderen Form vorschreibt.

**84.** Was der Richter innerhalb der Gränzen seines Amtes und mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verfügt, hat öffentlichen Glauben und volle Beweiskraft. Für die Gesetzmäßigkeit aller Gerichtsverhandlungen, deren die Protocolle Erwähnung thun, streitet die Vermuthung.

**85.** Das Gericht, resp. der Vorsitzende, hat darüber zu wachen, daß die vor demselben erscheinenden Parteien bei ihren Vorträgen und sonst den gebührenden Anstand beobachten, sich unziemlicher Aeußerungen enthalten, und daß überhaupt die Verhandlungen nicht durch Ordnungswidrigkeiten gestört werden.

**86.** Verfügungen, welche das Gericht im Falle solcher Störungen der Ordnung — auf Grundlage des Strafgesetzbuches — gegen die Schuldigen trifft, sind sofort zu vollstrecken, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

### **Zweites Hauptstück.**

#### **Ort und Zeit der Verhandlung.**

**87.** Gerichtliche Verhandlungen finden in der Regel in dem für die Gerichtssitzungen bestimmten Locale statt. In welchen Fällen von dieser Regel Ausnahmen zulässig sind, ist seines Orts in dieser Ordnung bestimmt.

**88.** Gerichtliche Verhandlungen sind an die für die einzelnen Gerichte verordnete Geschäftszeit gebunden.

**89.** Wenn an dem Orte des Gerichts sich mehrere öffentliche Uhren befinden, so hat das Gericht durch Aufschlag am Gerichtsbrett bekanntzumachen, nach welcher derselben die Zeitbestimmungen bei Gericht sich richten.

**90.** Gerichtliche Verhandlungen sind, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, außer den Gerichtsferien, und zwar nur an Werktagen, nicht an Sonntagen oder Feiertagen, vorzunehmen.

**91.** Die Gerichtsferien dauern vom 20. December bis zum 6. Januar einschließlich, und vom 20. Juni bis zum 6. August einschließlich.

**92.** Auch während der Ferienzeit (Art. 91) muß für dringende Fälle von jedem Collegialgerichte ein Mitglied nebst einem Protocollführer am Gerichtsorte gegenwärtig sein. Wenn Einzelrichter Substituten haben, so darf nur einer von ihnen — der Richter

oder der Substitut — sich während der Ferien von dem Gerichtsorte entfernen. Wo keine Substituten vorhanden sind, wechseln die Einzelnrichter in der Benutzung der Ferien, nach Anordnung des Obergerichts, unter einander ab.

**93.** An nachstehenden Festtagen bleiben die Gerichte, von dringenden Fällen abgesehen, geschlossen: am Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten, des Kaisers und der Kaiserin, und Sr. Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers, am Thronbesteigungs- und am Krönungstage, an den zwei letzten Tagen der Butterwoche, am Fastnachtstage, am Buß- und Bettage, an den vier letzten Tagen der Charwoche und in der ganzen Osterwoche, am Tage der Himmelfahrt Christi, an den drei ersten Tagen der Pfingstwoche, an den Tagen der Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt Mariä, am St. Michaelis- und St. Martinstage, so wie am Reformationstest, an den Tagen Johannis Enthauptung, des heil. Alexander Newsky, der Kreuzerhöhung, Johannis Theologi, Mariä Schutz und Fürbitte, des Festes des Kasan'schen Bildes der Mutter Gottes, Mariä Eingang in den Tempel, des heil. Nicolaus.

**94.** Wer an einem Feiertage, welcher nur in seiner Kirche oder bei seiner Religionsgesellschaft geboten ist, vor Gericht geladen wird, kann, die Fälle der Dringlichkeit und des wider ihn eingeleiteten Wechselprocesses ausgenommen, bis zum nächsten Sitzungstage des Gerichts Aufschub verlangen.

### Drittes Hauptstück.

#### Gerichtssprache.

**95.** Die Gerichtssprache ist, so weit nicht Ausnahmen bestimmt sind, die Deutsche.

**96.** Mündliche Verhandlungen des Gerichts mit Personen, welche der Deutschen Sprache unkundig sind, desgleichen, so weit das Gericht es für zulässig erachtet (Art. 56), mit Tauben, Stummen und Taubstummen, geschehen unter Vermittelung eines beeidigten Dolmetschers. Das über die Verhandlung aufgenommene Protocoll ist zu verlesen und von dem Dolmetscher zu unterschreiben. Kann der Taubstumme lesen und schreiben, so ist mit ihm schriftlich zu verhandeln: das

aufgenommene Protocoll ist von demselben durchzulesen und zu unterschreiben. Mit Tauben, welche des Lesens, und mit Stummen, welche des Schreibens kundig sind, ist in gleicher Weise zu verhandeln.

**97.** Wenn der Einzelrichter oder eines der Glieder eines Collegialgerichtes und der Protocollführer der fremden Sprache der Partei (Art. 96) vollkommen mächtig sind, so kann die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben.

**98.** Schriftliche Eingaben an das Gericht, so wie überhaupt alle von den Parteien beigebrachten Schriftstücke müssen, wenn sie nicht in Deutscher Sprache abgefaßt sind, von einer durch einen vereideten Dolmetscher verfertigten oder beglaubigten Uebersetzung ins Deutsche begleitet sein, widrigenfalls sie unbeachtet bleiben.

**99.** Ist kein beeidigter Dolmetscher vorhanden, so kann derselbe durch eine Vertrauensperson der Partei vertreten werden, welche alle Eigenschaften eines fähigen Beweiszeugen haben muß, übrigens mit der Partei verwandt, verschwägert und befreundet sein kann. Die von der Vertrauensperson gelieferte Uebersetzung kann von der Partei in der Folge nicht als ungetreu angefochten werden.

**100.** Das im Art. 99 Verordnete gilt auch von Zeichendolmetschern für Taube, Stumme und Taubstumme. Das Gericht muß sich jedoch davon, daß die Vertrauensperson die Zeichensprache versteht, durch Stellung von Fragen überzeugen, welche nicht den Gegenstand der Verhandlung betreffen.

### **Viertes Hauptstück.**

#### **Vorträge der Parteien.**

**101.** Wer vor Gericht Etwas anzubringen hat, muß es persönlich oder durch einen ordnungsmäßigen Stellvertreter vor gehörig besetztem Gericht thun. Wann das Gericht als gehörig besetzt anzusehen ist, ist bei den verschiedenen gerichtlichen Handlungen seines Orts bestimmt.

**102.** Die Bestimmung des Artikels 101 gilt auch von der Uebersetzung schriftlicher Eingaben. Nur in Fällen, wo Gefahr im

Verzuge ist, darf eine schriftliche Eingabe, und ebenso ein mündliches Gesuch, bei dem Einzelrichter oder dem Vorsitzenden eines Collegialgerichts in dessen Wohnung abgegeben, beziehentlich angebracht werden.

**103.** Die Uebersendung schriftlicher Eingaben von Privatpersonen an das Gericht, sei es durch die Post oder durch Boten, ist unstatthaft. Einsendungen der Art sind ohne Berücksichtigung zu lassen.

**104.** In den Kanzleien, so wie von den Secretären und Kanzleibeamten, dürfen an das Gericht adressirte Eingaben von Privatpersonen — wo es nicht ausnahmsweise vom Gesetz angeordnet ist — nicht empfangen werden.

**105.** Wer Behufs eines Anbringens (Art. 101) vor Gericht erscheinen will, muß die Erlaubniß dazu — den sog. Vorstand — vier und zwanzig Stunden vor der Gerichtsitzung bei dem Einzelrichter oder bei dem Vorsitzenden des Collegialgerichts erbitten.

**106.** Dies (Art. 105) geschieht durch Ueberreichung eines Zettels, auf welchem das Gericht, der Sitzungstag, der Name des Bittstellers und der etwanigen andern Betheiligten, nebst Angabe der Wohnung der Letztern, so wie in aller Kürze der Gegenstand des Anbringens, angegeben sind.

**107.** In dringenden Fällen kann ein Vorstand auch später, als zu der im Art. 105 angegebenen Zeit, und selbst im Laufe der Sitzung, nachgegeben werden.

**108.** In Fällen, wo zur Verhandlung der Sache die Gegenwart, mithin die Vorladung, anderer Betheiligten nicht erforderlich ist, kann der Vorstand zu jeder Zeit erbeten und bewilligt werden.

**109.** Bei den Gerichten erster Instanz kann jedes Anbringen einer Partei sowohl mündlich, als auch schriftlich geschehen. Dem Gerichte ist es jedoch unbenommen, in Fällen, wo mit dem Verzuge nicht Gefahr verbunden ist, falls der Gegenstand ausführliche Erörterung erfordert, die Einreichung einer schriftlichen Eingabe zu verlangen.

**110.** Bei den Gerichten der zweiten Instanz sind der Regel nach schriftliche Eingaben einzureichen. Nur aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen kann der Gerichtshof hiervon Ausnahmen zulassen.

### Fünftes Hauptstück.

#### Ladung der Parteien und Anberaumung der Fristen und Termine.

**111.** Die Zeit, — Tag und Stunde, — in welcher eine bestimmte Sachverhandlung vor Gericht stattfinden soll, ist entweder — seines Orts — durch das Gesetz bestimmt, oder wird von dem Gericht anberaumt.

**112.** Die gesetzliche Zeitbestimmung geschieht in der Regel durch die Festsetzung einer von einem gewissen Ereigniß an zu rechnenden Zeitdauer, Frist, vor deren Ablauf die Verhandlung stattfinden soll; die gerichtliche Zeitbestimmung — sie mag vom Gericht selbstständig angeordnet oder eine gesetzliche Frist im einzelnen Falle in Anwendung gebracht werden — muß jedesmal in der Festsetzung eines Zeitpunktes, Termins, bestehen, in welchem die Handlung vorzunehmen ist.

**113.** Mit jeder von Seiten des Gerichts geschehenden Anberaumung eines Termins ist zugleich eine Ladung der Betheiligten vor das Gericht zu verbinden.

**114.** Mit der Anberaumung des Termins muß jedesmal die Androhung eines Rechtsnachtheils verbunden sein, welcher den Geladenen treffen werde, falls er in dem festgesetzten Termin nicht erscheint.

**115.** Der angedrohte Rechtsnachtheil kann entweder in einer Geldbuße, welche nach Umständen bis fünfzig Rubel betragen kann, oder in dem Verluste eines dem Geladenen zustehenden Rechts, namentlich in der Ausschließung der von ihm vorzunehmenden Handlung oder in dem Verlust gewisser Ansprüche, oder auch in anderen Zwangsmaaßregeln bestehen.

*Anm.* Die näheren Bestimmungen sind in dieser Ordnung gehörigen Orts angegeben.

**116.** Nur in den durch diese Ordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen kann eine Ladung unter der Androhung geschehen, daß, im Falle des Richterscheinens, der Geladene durch Hülfe der Polizei vor Gericht gestellt werden solle.

**117.** Die Folgen der Versäumung einer durch das Gesetz bestimmten sog. Nothfrist treten, auch ohne vorausgegangene Androhung des Gerichts und ohne Antrag des Gegners, von selbst ein. Bei einem vom Richter anberaumten Termine dagegen muß, um die aus dessen Versäumung erstehenden Nachtheile herbeizuführen, nicht nur jedesmal die Androhung dieses Nachtheils von Seiten des Gerichts vorausgehen, sondern auch der Gegner, unter Nachweis der Versäumniß, so weit es dessen bedarf, auf Verwirklichung der gerichtlichen Androhung angetragen haben.

**118.** Die eingetretene Versäumung ist vom Gericht durch besondere Verfügung auszusprechen, wenn nicht zugleich eine Entscheidung in der Sache selbst zu erfolgen hat.

**119.** In wie weit versäumte Handlungen nachgeholt werden können und eine Aufhebung der Folgen versäumter Fristen oder Termine stattfindet, bestimmt diese Ordnung seines Orts.

Ann. S. überhaupt unten Art. 1295 fgg.

**120.** Die Ladung und Anberaumung eines Termins muß, wenn sie nicht schon in einer anderweitigen gerichtlichen Verfügung (Art. 185 fgg.) mit enthalten ist, schriftlich durch einen Ladungszettel geschehen. In Fällen, welche keinen Verzug leiden, kann die Ladung durch den Gerichtsboten mündlich ergehen.

**121.** Der Ladungszettel muß enthalten: 1) die Benennung des Gerichts, 2) die Vor- und Zunamen, so wie den Stand oder die Würde des Geladenen, 3) die genaue Angabe der Zeit des Erscheinens vor Gericht (Art. 126) und 4) eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung oder überhaupt des Zwecks der Ladung.

Ann. Unter Umständen kann der im Art. 106 bezeichnete Zettel, wenn er alle Erfordernisse eines Ladungszettels enthält, die Stelle dieses letztern vertreten.

**122.** Die Behändigung des Ladungszettels an den Geladenen geschieht in derselben Weise, wie die anderer gerichtlichen Verfügungen.

**123.** Das Gericht hat die Termine so zu bestimmen, daß der Geladene die erforderliche Zeit hat, die richterliche Auflage zu befolgen und — wo nöthig — sich zu der vorzunehmenden Handlung gehörig vorzubereiten.

**124.** Personen, welche an dem Orte, wo das Gericht sitzt, ihren Wohnsitz oder einen ordnungsmäßigen Vertreter haben, muß ein Ladungszettel, wo möglich, Tages vor dem Termin behändigt werden. Hat die zu ladende Person in demselben Gouvernement ihren Wohnsitz, so ist der Termin nach Ablauf von einer bis drei Wochen, falls in einem anderen Europäischen Gouvernement, nach Ablauf eines Zeitraumes bis zu zwei Monaten, falls außerhalb des Reichs in Europa, bis zu drei Monaten, falls außer Europa nach Ablauf von sechs Monaten anzusetzen. Ist der Aufenthalt des zu Ladenden unbekannt, so ist der Termin gleichfalls nach sechs Monaten zu bestimmen.

**125.** Wenn mehrere Personen wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstandes zu handeln oder zu erscheinen haben, so ist für sie alle derselbe Termin, mithin derjenige, welcher für den entferntesten Betheiligten gilt (Art. 124), anzuberaumen.

**126.** Der Termin, an welchem der Geladene, persönlich oder durch einen Stellvertreter, vor Gericht zu erscheinen hat, muß genau, mit Angabe des Kalendertages und der Stunde, bestimmt werden. Ist keine Stunde bestimmt, so muß der Geladene spätestens Mittags um zwölf Uhr gegenwärtig sein. Uebrigens ist es den Gerichten anheimgestellt, auch eine andere Stunde, jedoch nicht vor zehn Uhr Vormittags, für das regelmäßige Vortreten der Parteien zu bestimmen und Solches ein für allemal durch Anschlag am Gerichtsbrette zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

**127.** Auf Sonn- und Feiertage sind Termine nur in dringenden Nothfällen, auf Tage, welche in die Zeit der Gerichtsferien fallen, nur in Sachen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, anzuberaumen. Die Gründe der Nothwendigkeit sind jedesmal ausdrücklich anzugeben; ist dies nicht geschehen, so ist auf Ansuchen eines jeden Betheiligten ein neuer Termin anzusetzen und treffen die Versäumungsnachtheile (Art. 114 fgg.) nicht ein.

**128.** Der Lauf einer gesetzlichen Frist beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses, von welchem ab sie zu rechnen ist (Art. 112).

**129.** Bei Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, ist der auf das Ereigniß folgende Tag der erste der Frist.

**130.** Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen laufen an demjenigen Wochen- oder Monatstage ab, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage, an dem das Ereigniß eintrat, entspricht. Fehlt dieser Tag in dem betreffenden Monate, so endigt die Frist an dem letzten Tage desselben.

**131.** Fristen können auch an Sonn- und Feiertagen beginnen und setzen ihren Lauf während derselben fort. Fällt aber das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, oder überhaupt auf einen Tag, an welchem keine Sitzung gehalten wird, so ist der nächste Sitzungstag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

**132.** Läuft eine Frist während der Gerichtsferien (Art. 91) ab, so gilt — wo das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt — der erste Werktag nach dem Ende derselben als der letzte Tag der Frist.

**133.** Alle Fristen, hinsichtlich derer das Gesetz nicht eine ausdrückliche Ausnahme anordnet, sind einer vertragmäßigen Erstreckung, desgleichen gerichtlich anberaumte Termine einer Verlegung fähig. Durch das Gericht können gesetzliche Fristen nur ausnahmsweise erstreckt werden (Art. 148).

**134.** Beruht die Fristerstreckung auf einer freiwilligen Uebereinkunft der Parteien, so bedarf es lediglich einer desfalligen Anzeige an das Gericht, welche von sämtlichen Beteiligten zu Protocoll zu erklären ist.

**135.** Jeder Partei ist es unbenommen, auch vor dem anberaumten Termin oder vor Ablauf der gesetzlichen Frist vor Gericht zu erscheinen, sofern das Gericht dazu seine Genehmigung erteilt, welche ohne besondere Gründe nicht zu verweigern ist.

**136.** Einem Rechtsuchenden, der keine Mitbetheiligten hat, darf ein Gesuch um Erstreckung der Frist oder um Verlegung des

Termins nicht abgeschlagen werden, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

**137.** Wer in einer Sache, bei welcher außer ihm noch Andere betheiligte sind, die Erstreckung einer Frist oder die Verlegung eines Termins beansprucht, muß vor Ablauf der Frist oder vor Eintritt des Termins das betreffende Gesuch bei Gericht anbringen, und zugleich die Gründe dazu nicht nur anführen, sondern — falls sie nicht offenkundig — auch bescheinigen, so wie um Vorladung der Mitbetheiligten bitten.

**138.** Auf jedes Gesuch der Art (Art. 137) hat das Gericht die gleichzeitig vorgeladenen Mitbetheiligten zu vernehmen und wenn diese einwilligen oder ganz ausbleiben, dem Gesuche zu willfahren.

**139.** Wenn die Mitbetheiligten (Art. 138) gegen das Gesuch Einwendungen erheben, so hat das Gericht die desfalligen Ausführungen der Parteien zu würdigen, die beigebrachten Bescheinigungen zu beprufen, und — je nach dem Ergebnis — das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen. Eine spätere Beibringung namhaft gemachter Bescheinigungsmittel ist nur ausnahmsweise dann zu gestatten, wenn dieselben wegen äußerer Hindernisse nicht sofort beigebracht werden konnten.

**140.** Eine zweite Befristung oder Vertagung darf, beim Einspruch der Mitbetheiligten, nur nachgegeben werden, wenn solche unabweisliche Hindernisse nachgewiesen werden, welche dem darum Nachsuchenden die Wahrung der bis dahin erstreckten Frist, selbst durch Bevollmächtigte oder Substituten, unmöglich machen.

**141.** Eine mehr als zweimalige Befristung oder Vertagung ist ungültig, und die Mitbetheiligten sind befugt zu verlangen, daß auf den durch den Ungehorsam verschuldeten Rechtsnachtheil erkannt werde.

**142.** Verhinderungsgründe in der Person des bevollmächtigten Advocaten können nur Berücksichtigung finden, wenn sie unabwendbar erscheinen und nicht ein wichtiges Interesse der anderen Betheiligten entgegensteht, rechtfertigen auch nur eine einmalige Befristung oder Vertagung.

**143.** Für den Mißbrauch der Bewilligung von Fristerstreckungen und Vertagungen sind die Advocaten ihren Vollmachtgebern verantwortlich. Auch sind die Gerichte befugt, die Bewilligung wiederholter Frist- und Vertagungsgefuche der Advocaten davon abhängig zu machen, daß letztere sich über die hierzu ertheilte Genehmigung der Parteien ausweisen.

**144.** Gefuche um stillschweigende Fristerstreckungen sind unzulässig; vielmehr muß der Richter stets ausdrücklich darauf verfügen.

**145.** In der betreffenden Verfügung (Art. 144) ist, sowohl bei einer bewilligten Vertagung, als auch bei einem Fristgesuch, nicht eine Frist, sondern ein fester Termin anzuberäumen (Art. 112 u. 126).

**146.** Mit der Anberaumung des neuen Termins (Art. 145) muß, wie mit der des ersten (Art. 114), die Androhung eines Rechtsnachteils für den Fall der Nichtbeobachtung verbunden werden. Ist dies nicht geschehen, so ist die ursprüngliche Androhung als beibehalten anzusehen.

**147.** Das Gericht darf von Amts wegen einen anberaumten Termin verlegen, auf einen näheren Tag jedoch nur mit Zustimmung der Geladenen oder wenn Gefahr im Verzuge ist. In beiden Fällen ist die Androhung des Rechtsnachteils zu wiederholen, oder als stillschweigend wiederholt anzusehen.

**148.** Durch das Gesetz bestimmte Fristen können vom Gericht weder abgekürzt, noch verlängert werden, außer wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

**149.** Richterliche Verfügungen, durch welche ein ursprünglicher Termin anberaumt oder das Gesuch um Vertagung oder Befristung bewilligt oder abgewiesen wird, können durch Rechtsmittel nicht angefochten werden. Eine Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz ist jedoch nicht ausgeschlossen.

**150.** Wird in Folge einer solchen Beschwerde (Art. 149) die verwilligte Vertagung beseitigt, so ist letztere wirkungslos, und die in dem neuen Termin vorgenommene Handlung als verspätet anzusehen.

**151.** Wird wider eine versagte Vertagung eine Beschwerde der Art (Art. 149) angebracht, so ist es dem Beschwerdeführer un-  
verwehrt, die betreffende Handlung zu den Acten zu bringen.

**152.** Die durch ein Gesuch um Fristverlängerung oder Vertagung entstehenden Kosten hat — sofern das Gesuch nicht durch Verschulden eines Mitbetheiligten veranlaßt ist — die nachsuchende Partei, im Falle des Art. 142 aber der Advocat zu tragen.

## Sechstes Hauptstück.

### Tagesordnung.

**153.** Die Verhandlung der Sachen vor den Collegialgerichten geschieht in einer bestimmten Reihenfolge, welche von dem Vorsitzenden vier und zwanzig Stunden vor der Sitzung festgestellt und durch einen Anschlag an den Gerichtsthüren bekanntgemacht wird.

Anm. Einzelrichter sind an die Befolgung dieser Ordnung nicht gebunden: sie wird aber auch ihnen empfohlen, so weit sie, bei der Häufung der in Einer Sitzung zu verhandelnden Sachen, irgend durchführbar ist.

**154.** Der Anschlag (Art. 153) wird, nach der Aufgabe des Vorsitzenden, in der Kanzlei angefertigt, und enthält an der Spitze die Benennung des Gerichts und die Angabe des Datums der Sitzung und der Stunde des Beginns der Verhandlung. Hierauf folgt, nach Nummern geordnet, die Aufzeichnung sowohl der vom Gerichte von Amts wegen angeordneten, als auch der von den Parteien erbetenen Vorstände (Art. 105), und zwar sind die in unstreitigen Sachen denen in streitigen vorauszuschicken. Diejenigen Vorstände, deren Erledigung voraussichtlich die meiste Zeit erfordert, namentlich mündliche Hauptdiscussionen der Parteien und Zeugenverhöre, sind an den Schluß zu stellen.

S. das Formular in der Beilage III.

**155.** Bei Eröffnung der Sitzung muß eine Abschrift des Anschlages dem Vorsitzenden des Gerichts vorgelegt werden, eine zweite auf dem von dem Protocollführer eingenommenen Platze ausgelegt sein. Diese Abschriften für den Protocollführer sind übrigens nicht auf einzelne Bogen zu schreiben, sondern mit Beobachtung der Zeitfolge der Sitzungen nach einander in ein jedes Jahr zu erneuern.

des Buch einzutragen, welches am Jahreschluß in das Archiv niederzulegen ist.

**156.** Die Kanzlei hat dafür Sorge zu tragen, daß alle für die zu verhandelnden Sachen aus den Acten und dem Archive etwa erforderlichen Schriftstücke und Nachweisungen bei der Eröffnung der Sitzung in Bereitschaft sind.

**157.** Am Sitzungstage werden, zu der für diesen Zweck festgesetzten Stunde (Art. 126), auf Anordnung des Vorsitzenden, die Vorstände, in der im Anschlage bezeichneten Reihenfolge, nach einander von dem Gerichtsboten in der Partenstube laut abgerufen, und die in jedem einzelnen Vorstände benannten Parteien treten vor die Schranken des Gerichts. Hier wird von dem Vorsitzenden der Vorstand, auf Grundlage des Anschlages, abermals laut verkündet, worauf die vorgetretenen Parteien ihre Anbringen verlarbahren, oder — wenn sie von Amts wegen vorgeladen werden — durch den Vorsitzenden vernommen werden.

**158.** Wenn beim Abrufen des Vorstandes (Art. 157) die Parteien nicht erschienen sind, so hat der Gerichtsbote darüber, so wie über die ordnungsmäßige Behändigung der Ladung dem Gerichte Bericht abzustatten. Erscheinen die Parteien in der Partenstube nach Abrufung des sie betreffenden Vorstandes, so werden sie zwar vor Gericht gelassen, jedoch nicht eher, als nachdem alle übrigen Vorstände erledigt worden.

**159.** Diejenigen Parteien, welche erst nach Bekanntmachung des Anschlages (Art. 153) oder während der Sitzung selbst um Bewilligung eines Vorstandes geketen haben (Art. 107), sind erst nach Erledigung aller im Anschlage verzeichneten Verhandlungen zu vernehmen.

**160.** Abschriften der Anschläge können — gegen Entrichtung einer Gebühr — aus der Kanzlei Jedem verabfolgt werden.

## Siebentes Hauptstück.

### Beurkundung der Verhandlungen. Acten und Protocolle.

#### Erste Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**161.** Zur Beurkundung der vor Gericht stattfindenden Vorgänge und Verhandlungen sind von dem dazu angestellten Beamten (Protocollführer, Secretär) Protocolle aufzunehmen.

**162.** Auf allen von den Parteien dem Gericht überreichten Eingaben ist, an dem obern Rande der ersten Seite, durch den Protocollführer sofort das Datum des Einganges zu bemerken. Dies gilt auch von allen den Eingaben beigefügten Beilagen.

**163.** Für die Befolgung der Vorschrift des Art. 162 ist der Protocollführer verantwortlich. Hat er es unterlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Eingabe rechtzeitig an das Gericht gelangt ist.

**164.** Für jede bei Gericht verhandelte Sache ist aus den dieselbe betreffenden Protocollen und schriftlichen Eingaben und Ausfertigungen eine besondere Acte zu bilden, und mit einem Titelblatt, so wie einem unmittelbar darauf folgenden, stetig zu ergänzenden chronologischen Inhaltsverzeichnis (Notel) zu versehen.

S. das Formular Nr. IV.

Anm. Eine Ausnahme bilden die das Grund- und Hypothekewesen betreffenden Acten, worüber die Hypothekenordnung die näheren Bestimmungen enthält.

**165.** Jede Acte erhält, nach der Zeitfolge ihrer Einrichtung, eine Nummer; die Nummerfolge wird mit jedem Jahre erneuert.

**166.** Ueber jede Gerichtssitzung ist von dem Protocollführer ein Journal aufzunehmen, welches enthalten muß: 1) Ort und Datum der Sitzung; 2) die Namen der anwesenden Richter, desgleichen die der abwesenden, mit Angabe des Grundes der Abwesenheit; 3) eine gedrängte Anzeige der verhandelten Gegenstände,

nach der Zeitfolge, wobei jede Verhandlung ihre Nummer erhält und auf die Acten zu verweisen ist (durch Angabe des Jahres und der Nummer der Acte), in welchen sich die ausführlichen Protocolle finden. Am Schluß folgen die Unterschriften der Gerichtsglieder und die Gegenzeichnung des Protocollführers.

## Zweite Abtheilung.

### Protocolle.

**167.** Jedes Protocoll muß enthalten: 1) Ort, Jahr, Monat, Kalendertag, und, so weit darauf etwas ankommen kann, auch die Stunde des Vorganges; 2) die Namen der anwesenden Glieder, wegen welcher übrigens, wenn die Handlung in einer gewöhnlichen Gerichtssitzung vorgenommen wird, eine Verweisung auf das Journal (Art. 166) genügt; 3) die Namen der Parteien, ihrer Vertreter und Beistände, Zeugen u. dgl. m.; 4) die Darstellung der Verhandlung; 5) den von dem Gerichte gefaßten Beschluß, nebst Bemerkung der etwa erfolgten Eröffnung desselben an die Parteien. Hierauf folgt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines andern der anwesenden Gerichtsglieder und die Gegenzeichnung des Protocollführers.

**168.** Das Protocoll ist, wo möglich, in Gegenwart der handelnden Parteien, bei oder unmittelbar nach dem Vorgange, niederzuschreiben. Nur wenn dies, wegen Beschaffenheit des Ortes, wo der Vorgang statthat, oder sonst, besonderer Umstände wegen, nicht thunlich ist, ist die spätere Abfassung zulässig und solchen Falls darüber das Erforderliche im Protocolle anzudeuten.

**169.** Das Protocoll muß deutlich und leserlich, mit Vermeidung ungewöhnlicher und nicht leicht zu entziffernder Abbreviaturen, geschrieben sein. In demselben darf Nichts überschrieben oder zwischen den Zeilen oder am Rande eingeschaltet, Nichts radirt werden. Müßen Worte durchstrichen werden, so hat dies in der Art zu geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung vom Protocollführer besonders zu unterzeichnen. Werden Abänderungen und Zusätze nothwendig, so sind diese am Schlusse des Protocolls anzubringen, und, wenn dies erst nach vollzogener Unterschrift des Protocolls geschieht, so ist dieser Zusatz von einem Gerichtsgliede und dem Protocollführer besonders zu unterzeichnen.

**170.** Der Gang der Verhandlung (Art. 167 Nr. 4) ist zwar vollständig, jedoch zugleich möglichst bündig, mit Weglassung aller unwesentlichen, so wie aller nur Wiederholungen enthaltenden Nebenaussagen der Parteien, darzustellen. Mündliche Anbringen der Advocaten sind nach dem Dictat aufzunehmen. Außerdem kann eine Partei, welche ein Anerbieten, eine Bewilligung oder ein Geständniß macht, sich zu Etwas verpflichtet oder ein Recht aufgibt, verlangen, daß ihre diesfällige Erklärung Wort für Wort in das Protocoll aufgenommen werde.

**171.** Der Inhalt schriftlicher Eingaben ist nicht in das Protocoll aufzunehmen, sondern nur auf dieselben zu verweisen.

**172.** Nur in den in dieser Ordnung ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen ist das Protocoll den Betheiligten vorzulesen oder von ihnen zu unterzeichnen.

**173.** Ist das Protocoll den Betheiligten vorzulesen und von ihnen zu unterzeichnen (Art. 172), so geschieht Solches vor der Beschlußfassung und deren Protocollirung (Art. 167 Nr. 5), und wenn, in solchem Falle, von ihnen berichtigende oder ergänzende Bemerkungen gemacht werden, ist auch darüber das Erforderliche zu verzeichnen.

**174.** Entfernt sich eine Partei, ohne die Vorlesung des Protocolls abzuwarten, so ist dies zu bemerken, und eine Vorlesung des Protocolls rücksichtlich ihrer nicht weiter erforderlich.

**175.** Einem vor Gericht aufgenommenen Protocolle, welches die in dem Art. 167 vorgeschriebenen Erfordernisse hat, kommt die Eigenschaft und Wirkung einer öffentlichen Urkunde zu.

**176.** Zu wiefern Protocolle, in denen die Vorschriften des Art. 169 übertreten sind, ganz oder theilweise als ungültig anzusehen sind, bleibt, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, dem richterlichen Ermessen zu entscheiden überlassen.

**177.** Im Allgemeinen streitet für die Richtigkeit eines gerichtlichen Protocolls die Vermuthung. Jedoch ist der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

### Dritte Abtheilung.

#### Acteneinsicht.

**178.** Die bei der Sache Betheiligten, ihre Bevollmächtigten und Rechtsinhaber, haben die Befugniß, unter der erforderlichen Beaufsichtigung von Seiten eines Gerichtsbeamten, Einsicht von den Gerichtsacten zu nehmen, und sich durch die Canzlei Abschriften und Auszüge aus denselben mittheilen zu lassen.

**179.** Dritten Personen ist die Einsicht in die Gerichtsacten und die Mittheilung von Abschriften und Auszügen an sie nur zu gestatten, wenn sie ein rechtliches Interesse bescheinigen oder wenn sämmtliche bei der Sache Betheiligten einwilligen. Die im ersteren Falle erforderliche Ermächtigung ist bei Collegialgerichten von dem Vorsitzenden, bei Einzelrichtern von dem Richter, zu ertheilen.

**180.** Die Bestimmungen der Art. 178 und 179 finden keine Anwendung auf die Entwürfe zu Gerichtsbeschlüssen, auf Abstimmungen und sonstige zur Vorbereitung der Gerichtsbeschlüsse gelieferte Arbeiten der Gerichtsglieder und anderer Gerichtsbeamten, auf Berichte an die vorgesetzten Behörden, so wie auf Schriftstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen.

**181.** Protocolle über öffentliche Verhandlungen und in öffentlicher Sitzung verkündete Beschlüsse und Actenstücke dürfen, auf Verlangen, Jedem zur Einsicht vorgelegt, so wie Jedem Abschriften und Auszüge daraus verabsolgt werden.

**182.** Ueber die aus den Acten und Protocollen ertheilten Abschriften und Auszüge muß in den Acten und Protocollen selbst das Erforderliche vermerkt werden.

**183.** Es hängt vom Ermessen des Gerichts ab, ob es vor ihm ergangene Acten dem um deren Einsicht Nachsuchenden auf dessen Antrag in seine Wohnung verabsolgen, und ob es, wenn derselbe außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ihm durch das Gericht seines Wohnorts die Acten vorlegen lassen will.

**184.** Gehen Gerichtsacten ganz oder theilweise verloren oder zu Grunde, so sind sie, im Falle des Bedürfnisses, von dem Gerichte, welches sie geführt, aus den Privatacten der Parteien, so weit möglich, herzustellen. Die Parteien dürfen sich der Vorlegung ihrer Acten zu diesem Zweck nicht entziehen.

### Achtes Hauptstück.

Gerichtliche Verfügungen, deren Eröffnung und Behändigung.

**185.** Das Gericht leitet und erledigt die Verhandlung von Rechtsfachen durch Erlassung von Verfügungen an die Betheiligten, so wie an andere Personen, welche in der Sache thätig zu sein verpflichtet oder befugt sind.

**186.** Verfügungen in Sachen, welche keinen Verzug leiden, desgleichen solche Verfügungen, welche lediglich die Leitung der Verhandlung zum Zweck haben, können bei Collegialgerichten durch den Vorsitzenden, alle anderen dagegen nur in Folge Beschlusses des Gerichts, im Namen dieses letztern, erlassen werden.

**187.** Alle gerichtlichen Verfügungen sind zu Protocoll zu nehmen, daher der Präsidirende über die von ihm getroffenen (Art. 186) in der nächsten Sitzung dem Gerichte zu berichten hat.

**188.** Die gerichtlichen Verfügungen können — wo diese Ordnung nicht Anderes vorschreibt — den Betheiligten entweder mündlich vor Gericht eröffnet, oder ihnen schriftlich zugefertigt werden, je nachdem das Gericht das Eine oder das Andere für zweckmäßig erachtet. Die Betheiligten sind jedoch befugt, die schriftliche Ausfertigung einer ihnen mündlich eröffneten Verfügung zu verlangen.

**189.** Die mündliche Eröffnung oder Verkündung geschieht durch Vorlesung der schriftlich abgefaßten Verfügung (Art. 187) von Seiten des Gerichts, in Gegenwart der Betheiligten, und ist die Eröffnung im Protocoll zu bemerken. Bleiben die Betheiligten oder einer von ihnen im angeetzten Termine aus, so wird die Bekanntmachung an die Richterschieneu zwar durch Behändigung (Art. 195) vorgenommen, indessen, wenn der Ausgebliebene zu dem Verkündungstermin ausdrücklich geladen war, als in diesem an ihn erfolgt betrachtet, ohne daß es der Androhung dieses Nachtheils bedarf.

**190.** Die mündliche Eröffnung einer gerichtlichen Verfügung durch den Gerichtsboten ist unstatthast, mit Ausnahme der in eiligen Fällen zu bestellenden mündlichen Ladungen (Art. 120) und Verbote.

**191.** Die schriftlichen Verfügungen werden entweder in der Form von Protocollauszügen, deren Richtigkeit von dem Protocollführer durch seine Unterschrift und Beidrückung des Gerichtstegels zu beglaubigen ist, oder in besonderen Ausfertigungen erlassen.

**192.** Die besonderen schriftlichen Ausfertigungen (Art. 191) müssen enthalten: die Bezeichnung des die Verfügung erlassenden Gerichts, die Namen der Betheiligten, die Angabe ihres gegenseitigen Rechtsverhältnisses, des Gegenstandes der Verhandlung, der Veranlassung zur Verfügung, sodann diese selbst: Gebot, Verbot, Erlaubniß, Anordnung oder Entscheidung, im letztern Falle mit Anführung der Entscheidungsgründe; endlich Ort, Datum und Nummer der Ausfertigung, Unterschrift des Präsidirenden oder Einzelrichters, Gegenzeichnung des Protocollführers oder Secretärs.

Anm. Ueber die Form der Ladungszettel s. oben Art. 121.

**193.** Die Entwürfe zu den Ausfertigungen sind bei den Acten aufzubewahren und an deren Schlusse ist von dem damit ein für allemal beauftragten Protocollführer oder Secretär zu bemerken, wann und unter welcher Nummer die Ausfertigung geschehen.

**194.** Die für die Betheiligten bestimmte Reinschrift der Ausfertigung — in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren — muß mit dem Entwurfe übereinstimmen; die Verantwortung dafür trägt der Secretär oder Protocollführer (Art. 193).

Anm. Die Vergleichung der Reinschrift mit dem Entwurf geschieht nach den in den Art. 349 fgg. enthaltenen Bestimmungen.

**195.** Schriftliche Verfügungen sind den Personen, für welche sie bestimmt sind, falls solche Personen (Adressaten) am Gerichtsorte selbst ihren Wohnsitz haben oder dort zur Zeit gegenwärtig sind, durch den Gerichtsboten zu behändigen (insinuiren), welchem sie durch den mit der Expedition der Ausfertigungen betrauten Beamten am Tage der Ausfertigung zugestellt werden.

**196.** Wenn der Adressat außerhalb des Eiges des Gerichts,

jedoch innerhalb des Gerichtsbezirkes, wohnt, so kann die Behändigung gleichfalls durch den Gerichtsboten, aber auch durch Vermittelung des localen Untergerichts, geschehen.

**197.** Wohnt der Adressat außerhalb des Gerichtsbezirkes, so ist das dem Wohnsitz nach zuständige Gericht wegen Behändigung der Verfügung an ihn anzugehen.

**198.** Die Zustellung einer Verfügung im Auslande geschieht durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen. Wo besondere Staatsverträge über diesen Gegenstand Bestimmungen enthalten, sind solche zu befolgen.

**199.** Die Zustellung an den abwesenden Adressaten durch die Post ist selbst dann unstatthaft, wenn der Adressat vorher erklären sollte, solche als gehörige Behändigung gegen sich gelten lassen zu wollen.

**200.** Eben so unzulässig ist es, einem der Betheiligten die Zustellung der Verfügung an den andern zu übertragen.

**201.** Ist der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt, so tritt öffentliche Verkündigung der Verfügung ein (Art. 215).

**202.** Die Zustellung geschieht in der Regel an diejenige Person selbst, zu deren Kenntniß die Verfügung gelangen soll, oder an den Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter derselben.

**203.** Ergeht eine Verfügung an Streitgenossen, so lange sie noch keinen gemeinschaftlichen Stellvertreter bestellt, so muß jedem einzelnen derselben ein Exemplar behändigt werden. Unter Umständen kann, nach richterlichem Ermessen, auch nur ein Exemplar ausgefertigt, und, nachdem dasselbe jedem einzelnen Streitgenossen, bei einem ihm vorzulegenden und von ihm mit „Gelesen“ zu unterzeichnenden Umlaufschreiben, eröffnet worden, bei dem letzten, gegen Empfangsbcheinigung auf dem Umlaufschreiben, zurückgelassen, das Umlaufschreiben aber zu den Acten gebracht werden.

**204.** An die Krone, so wie an öffentliche Behörden und Kronsanstalten gerichtete Verfügungen sind dem Procureur zur Beförderung an wen gehörig zuzustellen.

**205.** Verfügungen an Gemeinden und andere juristische Personen sind deren Vorständen und Verwaltern, welche möglichst genau in der Verfügung zu bezeichnen sind, zu behändigen.

**206.** Den Mitgliedern von Vereinen oder Interessenten von Instituten, welche, ohne juristische Personen zu sein, doch bekannte Vorsteher haben, können gerichtliche Verfügungen, welche diese Vereine oder Institute angehen, durch Zustellung an einen jener Vorsteher gültig behündigt werden.

**207.** Für Handelsgesellschaften und für die Inhaber einer Handelsfirma kann an einen einzelnen Theilnehmer, sofern dieser Procura zur Zeichnung für die Firma hat, die Behändigung geschehen; für Actiengesellschaften an ein Mitglied des Vorstandes oder den Agenten der Gesellschaft.

**208.** Die schriftliche Verfügung muß der betreffenden Person (Art. 202 fgg.) in der von derselben bewohnten Behausung oder in deren Geschäfts- oder Gewerbslocal zugestellt werden. Hat der Adressat weder eine eigene Behausung, noch ein Geschäfts- oder Gewerbslocal, so kann die Behändigung überall geschehen, wo er anzutreffen ist, mit Ausnahme der Kirchen während des Gottesdienstes.

**209.** Jede auch außerhalb der Behausung oder des Geschäfts- oder Gewerbslocals geschehene Behändigung ist gültig, wenn die Zufertigung vom Adressaten angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die wirkliche Zustellung; der Adressat kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangen. Wer behauptet, daß das geschehene Angebot der Zustellung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder seinem Geschäfts- oder Gewerbslocal geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebotes eine eigene Behausung oder ein Geschäfts- oder Gewerbslocal gehabt hat.

**210.** Wenn der Adressat zur Zeit in seiner Behausung, seinem Geschäfts- oder Gewerbslocale nicht angetroffen wird, so kann die Zustellung in einem dieser Locale an seine Ehegattin, seine großjährigen Kinder oder Enkel, seine Eltern oder Großeltern, oder

an eine der zu seinem Hausstande gehörigen großjährigen Personen, in dem Geschäfts- oder Gewerbslocale zunächst an eine der daselbst beschäftigten Personen, geschehen.

**211.** Keine der im Art. 210 erwähnten Personen ist zur Annahme der für einen Andern bestimmten Zufertigung verpflichtet. Wer aber eine solche angenommen, muß, wenn ihm die Abnahme derselben vom Adressaten verweigert oder die Abgabe an diesen unmöglich wird, Solches dem Gerichte unverzüglich anzeigen. Kann der Adressat bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht, oder doch so spät zugestellt ist, daß er außer Stande war, Dasjenige zu verrichten, wozu er durch die Zufertigung verpflichtet war, so hat die Zufertigung gegen ihn keine Wirkung.

**212.** Läßt sich die Zustellung nicht in der in den Art. 208 und 210 bestimmten Weise bewerkstelligen, so hat der Gerichtsbote die Zufertigung an die Eingangsthür zur Behausung oder zum Geschäfts- oder Gewerbslocal des Adressaten anzuhängen. Wenn Letzterer jedoch bescheinigt, daß er von solcher Zustellung keine oder doch keine zeitige Kenntniß (Art. 211) erhalten hat, so ist die Zufertigung gegen ihn ohne Wirkung.

**213.** Die in den Art. 208 u. 210 angegebenen Arten der Zustellung sind ausgeschlossen in denjenigen Fällen, für welche das Gesetz die Behändigung der Zufertigung an die Person des Adressaten, dessen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Stellvertreters, ausdrücklich vorschreibt, desgleichen wenn das Gericht wegen der Zufertigung etwa beigefügten Originalurkunden, Geld oder Geldeswerth, oder aus anderen Gründen, größere Vorsicht zu gebrauchen für nothwendig erachtet.

**214.** Im Falle des Todes des Adressaten hat der Gerichtsbote darüber dem Gerichte zu berichten und letzteres die Zufertigung an diejenige Behörde, bei welcher die Nachlasssache des Verstorbenen zu verhandeln ist, zur Behändigung an wen gehörig, zuzustellen.

**215.** Die öffentliche Verkündigung einer Zufertigung findet nicht bloß statt, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt ist (Art. 201), sondern auch wenn die ausländische Behörde, unter welcher der Adressat steht, die Behändigung an ihn verweigert,

Desgleichen, wenn die vorzuladenden Betheiligten überhaupt noch unbekannt sind und durch die öffentliche Vorladung erst ermittelt werden sollen, endlich auch, wenn der vorzuladenden Betheiligten (Streitgenossen) nicht nur sehr viele sind, sondern auch dieselben zerstreut wohnen, so daß die Zustellung an die Einzelnen mit großen, einen bedeutenden Zeitverlust herbeiführenden Schwierigkeiten verbunden wäre. Jedoch ist in letzterem Falle die Zufertigung Denjenigen, bei welchen diese Schwierigkeiten nicht obwalten, persönlich zu behändigen.

**216.** Die öffentliche Verkündigung geschieht durch Anschlag derselben am Gerichtsbrette und gleichzeitige Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, daß der Anschlag stattgefunden habe. Die Bekanntmachung muß die Angabe des wesentlichen Inhalts der Zufertigung und des in derselben etwa anberaumten Termins enthalten, und sowohl in der localen Gouvernementszeitung, als auch in der Deutschen, nach Ermessen des Gerichts auch in der Russischen, St. Petersburger akademischen Zeitung abgedruckt werden. Ob und wie oft die Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter wiederholt werden soll, hat, nach Maaßgabe der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle, das Gericht zu bestimmen, sofern die Betheiligten in dieser Beziehung nicht bestimmte Anträge stellen.

**217.** Die öffentlich verkündete Zufertigung gilt als an dem Tage dem Betheiligten zugestellt, an welchem sie am Gerichtsbrette angeschlagen ist, und bleibt angeschlagen bis zum Ablauf der darin bestimmten Frist.

**218.** In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat das Gericht dem Adressaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, einen Bevollmächtigten zu bestellen, und, daß dies geschehen, so wie die Adresse dieses Bevollmächtigten, in die im Art. 216 erwähnte Bekanntmachung aufzunehmen. Meldet sich, in Folge des Anschlages (Art. 216), Jemand bei dem Gerichte mit dem Erbieten, die Geschäftsführung für den Abwesenden zu übernehmen, so kann ihm solche übertragen werden, wenn er genügende Sicherheit leistet.

**219.** Darüber, daß und wann die Zufertigung dem Adressaten behändigt worden, ist dem Gerichte, welches die Zufertigung erließ, eine schriftliche Bescheinigung des Adressaten zuzustellen.

**220.** Zu diesem Zweck (Art. 219) ist bei jedem Gerichte für sämtliche von demselben ausgehende Erlasse ein Ausfertigungs- und Quittungsbuch zu führen, welches vier Rubriken enthalten muß: 1) für die Nummern, 2) das Datum und 3) die Adresse der Ausfertigung; 4) für die eigenhändige Empfangsbcheinigung des Adressaten oder seines Stellvertreters. Die Führung und Aufbewahrung dieses Buches ist dem Gerichtsboten anvertraut, welcher, nach Empfang der Zufertigungen, die drei ersten Rubriken auszufüllen hat.

**221.** Der Gerichtsbote hat die ihm zur Zustellung übergebenen Zufertigungen nur gegen die in der vierten Rubrik des Ausfertigungsbuches (Art. 220) von dem Adressaten oder dessen Stellvertreter auszufüllende Empfangsbcheinigung auszuhändigen.

**222.** Der Gerichtsbote darf, bei Strafe der Nichtigkeit, keine Zustellung besorgen, bei welcher er selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, seine Seitenverwandten und Seitenverschwägerten bis zum dritten Grade Römischer Computation, seine Ehefrau oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind.

**223.** Ist der Empfänger der Zufertigung des Schreibens nicht kundig und sonst Niemand zur Stelle, der statt seiner, als Zeuge, den Empfang bescheinigen könnte, so bemerkt der Gerichtsbote in der vierten Rubrik des Ausfertigungsbuches, daß er die Behändigung besorgt habe.

**224.** Dem Empfänger ist es anheimgestellt, außer seinem Namen, auch die Zeit (das Datum, und, wenn er es für zweckdienlich oder nöthig erachtet, auch die Stunde) des Empfanges zu vermerken. Hat er dies zu thun unterlassen, so streitet die Vermuthung dafür, daß er die Zufertigung an dem Tage, von welchem sie datirt ist, empfangen habe.

**225.** Wenn der Adressat den Empfang der Zufertigung oder die Ausstellung der Empfangsbcheinigung verweigert (Art. 209), so hat der Gerichtsbote darüber das Erforderliche in der vierten Rubrik des Ausfertigungsbuches zu bemerken, und dem Gerichte in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

**226.** Der Gerichtsbote muß die Behändigung, wo möglich, an demselben Tage, an welchem er die Zufertigungen empfangen, besorgen, spätestens am Vormittage des darauf folgenden Tages.

**227.** Vom 15. September bis zum Schluß des Februars sollen Zustellungen nicht vor 8 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, vom 1. März bis zum 14. September nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 8 Uhr Abends gemacht werden.

**228.** Ohne besondere richterliche Erlaubniß oder Auftrag, welcher auf der zuzustellenden Urkunde zu bemerken ist, darf keine Zustellung an einem Sonn- oder Feiertage geschehen; andernfalls ist eine solche wirkungslos, wenn sie nicht von dem Adressaten persönlich ohne Bewahrung angenommen wird.

**229.** Wenn die Behändigung nicht durch den Boten des Gerichts, von welchem die Ausfertigung ausgegangen, sondern durch Vermittelung einer andern deshalb requirirten Behörde vollzogen worden (Art. 196—198), so hat letztere dem Empfänger einen besondern Empfangsschein abzunehmen und diesen dem requirirenden Gerichte unverzüglich zuzustellen.

**230.** Das in gesetzlicher Form geführte Ausfertigungsbuch beweist die darin bezeugte Zustellung einer gerichtlichen Ausfertigung vollständig. Gegenbeweis ist jedoch nicht ausgeschlossen.

**231.** Das Gericht kann nicht nur auf Antrag der Beteiligten, sondern auch von Amts wegen anordnen, daß unrichtig vorgenommene Behändigungen verbessert und ungenügende Empfangsbefcheinigungen ergänzt werden. Der daran Schuldige hat nicht nur die Kosten zu tragen, sondern auch dem dadurch Beschädigten vollständigen Ersatz zu leisten.

**232.** Formmängel der Behändigung sowohl, als der öffentlichen Verkündigung, erledigen sich, wenn ohne Einwand oder Vorbehalt der gerichtlichen Auflage geleistet wird.

---

## Zweiter Theil.

# Verfahren in nicht streitigen Civilrechtsachen.

### Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Erstes Hauptstück.

Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege.

- 233.** Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege sind :
- 1) Die Mitwirkung des Gerichts bei der Abschließung von Rechtsgeschäften, die Ausstellung von gerichtlichen Zeugnissen, die Leitung bei gerichtlichen Vermögensschätzungen und öffentlichen Ausgeböten, die Beeidigung ;
  - 2) die Sicherung von Vermögensrechten durch Verfestelung, Curatelbestellung, Inventur, Deposition ;
  - 3) das gerichtliche Verfahren bei Todesfällen ;
  - 4) das Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen ;
  - 5) das Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

#### Zweites Hauptstück.

Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts.

**234.** Das für Sachen der nicht streitigen Rechtspflege zuständige Collegialgericht ist, — sofern nicht für einzelne Arten von Sachen etwas Anderes bestimmt ist, — als gehörig besetzt anzusehen, wenn ein Mitglied des Gerichts gegenwärtig ist.

**235.** Hat das Gericht ein Rechtsgeschäft durch Protocoll zu beurkunden, oder bei einem Rechtsgeschäfte mitzuwirken, so ist zur Befehung des Gerichtes ein Richter und ein Protocollführer, wenn aber das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, die Zuziehung einer Urkundsperson erforderlich.

**236.** Die von dem Richter zuzuziehende Urkundsperson (Art. 235) muß demselben persönlich bekannt, männlichen Geschlechts und großjährig sein, und innerhalb des Reiches ihren Wohnsitz haben.

**237.** Als Urkundspersonen können, bei Befürchtung der Nichtigkeit der vor ihnen vorgenommenen Handlung, nicht zugezogen werden: 1) Blinde, Taube, Stumme und Geistesranke; 2) Personen, welche die Sprache nicht verstehen, in welcher die Sache verhandelt wird; 3) Personen, welche zu den bei der Sache Betheiligten, zum Richter oder zu der Sache selbst in einem der im Art. 12 angegebenen Verhältnisse stehen; 4) die Dienstkleute und besoldeten Hausgenossen des Richters oder der Parteien; 5) Personen, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, durch welche, auf Grundlage des Art. 47 des Strafgesetzbuchs, die Zeugenfähigkeit aufgehoben wird.

**238.** Geschäfte können von andern bei dem Gerichte angestellten richterlichen Beamten, außer dem Vorsitzenden, vorgenommen werden, wenn sie entweder zu Geschäften der fraglichen Art im Allgemeinen, sei es durch das Gesetz oder durch Anordnung des Gerichts oder des Vorsitzenden, ermächtigt, oder mit dem einzelnen Geschäft vom Gericht oder dem Präsidirenden beauftragt sind. Der Mangel einer solchen Ermächtigung oder Beauftragung zieht die Nichtigkeit des Geschäftes nach sich.

**239.** Die Gerichte können, so weit nicht Ausnahmen bestimmt sind, Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege nicht bloß im Gerichtlocal, sondern auch an jedem andern Orte ihres Jurisdictionsbezirktes vornehmen. In einem fremden Bezirke dürfen sie nur handeln, sofern dies ausnahmsweise durch das Gesetz gestattet ist.

**240.** Wünschen die Parteien die Vornahme eines Geschäftes außerhalb des Gerichtlocals, so müssen sie den Vorsitzenden des Gerichtes um Abordnung der erforderlichen Beamten (Art. 234 u.

235) bitten, welche ohne gesetzlichen Grund nicht verweigert werden darf, und, wo Gefahr im Verzuge ist, ohne jeglichen Aufenthalt, — mit der Weisung an die Delegirten sofortiger Vornahme des Geschäftes, — angeordnet werden muß.

**241.** Wenden sich die Parteien an ein nicht zuständiges Gericht, so hat dieses nicht nur sie abzuweisen, sondern es ist ihm auch nicht unbenommen, die Parteien über die für das Geschäft zuständige Behörde zu belehren.

**242.** In wiefern Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege auch von öffentlichen Notaren von Amts wegen vorgenommen oder ihnen vom Gericht aufgetragen werden können, ist theils in der Gerichtsverfassung, theils in den einschlagenden Stellen dieser Ordnung bestimmt.

### Drittes Hauptstück.

#### Obliegenheiten des Gerichts bei der Verhandlung nicht streitiger Rechtsfachen im Allgemeinen.

**243.** Bei der Verhandlung nicht streitiger Rechtsfachen hat das Gericht nicht nur die allgemeinen Vorschriften über die Erfordernisse rechtsgültiger Verhandlungen und Verfügungen genau zu beobachten, sondern auch für die unter besonderem Schutze der Gesetze stehenden Personen und in den außerdem durch das Gesetz näher bestimmten Fällen auch für die Sicherheit anderer Personen von Amts wegen zu sorgen.

**244.** In Angelegenheiten, in welchen ein Verfahren von Amts wegen statthast oder geboten ist, steht dem Gerichte zu, die erforderlichen Erörterungen anzustellen, alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die gerichtliche Verfügung von Einfluß sein können, zu erforschen und zu untersuchen, darüber zweckdienliche Erkundigungen einzuziehen, und darauf zu sehen, daß diejenigen Personen zugezogen werden, deren Vernehmung oder Einwilligung zur Gültigkeit der Verhandlung nothwendig ist.

**245.** Zu diesem Zweck (Art. 244) hat das Gericht erforderlichen Falls die Betheiligten zu einer bestimmten, deutlichen und

vollständigen Erklärung über ihre Meinung und Absicht durch Fragen zu veranlassen, und, wenn es wahrnimmt, daß sie mit den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichend bekannt sind, sie von Amts wegen auf solche Vorschriften aufmerksam zu machen.

**246.** Auch auf die von den Parteien nicht in Anregung gebrachten, dem Gerichte aber auf andere Weise bekannt gewordenen Thatumstände, besonders auf frühere gerichtliche Verhandlungen über dieselbe Angelegenheit, ist das Gericht in solchen Fällen (Art. 244) Rücksicht zu nehmen verpflichtet.

**247.** Außer den Betheiligten kann das Gericht in den im Art. 244 erwähnten Angelegenheiten auch Dritte, von der Sache unterrichtete Personen, nöthigenfalls auch Sachverständige, von Amts wegen vernehmen, oder durch das zuständige Gericht vernehmen lassen, oder, nach Befinden der Umstände, dieselben zur schriftlichen Erklärung auffordern oder auffordern lassen.

Anm. Inwiefern von gewissen Personen eine Auskunftsertheilung nicht gefordert oder von denselben verweigert werden kann, ist nach den Bestimmungen der Proceßordnung zu beurtheilen.

**248.** In ebensolchen Rechtsfachen (Art. 244) kann das Gericht auch die Vorlegung der zur Aufklärung der Sache dienlichen Urkunden verlangen, desgleichen die in Frage kommenden Verhältnisse durch Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung ermitteln oder ermitteln lassen.

**249.** Hängt die Verfügung in einer Sache der nicht streitigen Rechtspflege von der Erörterung streitiger Rechtsfragen oder von Thatumständen ab, welche sich nur durch ein förmliches Beweisverfahren aufklären lassen, so trifft das Gericht keine voreilige Entscheidung, sondern verweist die Betheiligten auf den Rechtsweg. Uebrigens ist es dem Gerichte unbenommen, in solchen Fällen auf eine gütliche Ausgleichung unter den Parteien hinzuwirken.

**250.** Bei Rechtsgeschäften, welche Strafgesetzen oder gesetzlichen Verboten zuwiderlaufen, hat das Gericht seine Mitwirkung zu versagen.

**251.** Wird ein Gesuch abgeschlagen, so sind in der Verfügung die Gründe, aus denen Solches geschieht, anzugeben. Dem Gerichte

ist es unbenommen, die Betheiligten in solchem Falle auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was zur gehörigen Begründung des Gesuches erforderlich ist.

**252.** Wegen Mangels unwesentlicher Förmlichkeiten darf ein Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, vielmehr muß in solchem Falle dem Rechtsuchenden über die verschuldeten Fehler und Mängel die erforderliche Belehrung ertheilt, und ihm aufgegeben werden, binnen einer angemessenen Frist den Fehlern und Mängeln abzuhelpen, widrigenfalls das Gesuch unberücksichtigt bleiben würde.

**253.** Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege können, wenn mit deren Aufschub Nachtheil oder Gefahr für die dabei Betheiligten verbunden ist, auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit, namentlich während der Gerichtsferien, und nicht nur an Werktagen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen, vorgenommen werden.

**254.** Eine in einer nicht streitigen Sache an einem Sonn- oder Feiertage ergangene gerichtliche Verfügung, desgleichen eine an einem solchen Tage ausgefertigte Urkunde kann aus diesem Grunde allein nicht als nichtig angefochten werden.

**255.** Bei Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege ist — wo das Gegentheil nicht in dieser Ordnung ausdrücklich bestimmt ist — die Deffentlichkeit ausgeschlossen.

**256.** Die gerichtlichen Beamten haben über Geschäfte, für deren Verhandlung nicht Deffentlichkeit durch das Gesetz geboten ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

#### Viertes Hauptstück.

##### Protocolle über nicht streitige gerichtliche Verhandlungen.

**257.** Ein Protocoll muß aufgenommen werden, wenn ein Rechtsgeschäft bei Gericht behufs seiner Beurkundung oder um desswillen vorgenommen wird, weil zu seiner Gültigkeit oder um demselben gewisse rechtliche Wirkungen zu verleihen, die Mitwirkung des Gerichtes erforderlich ist, oder wenn bei Gericht eine verbindliche Erklärung einer Partei abgegeben oder ein Antrag gestellt wird,

welcher die Begründung, Abänderung oder Aufhebung von Rechten bezweckt.

**258.** Das über ein Rechtsgeschäft aufgenommene Protocoll ist den Betheiligten vorzulesen, und, nach erfolgter Genehmigung, von denselben zu unterschreiben. Wird bei einem Rechtsgeschäfte eine Urkundsperson zugezogen (Art. 235 fgg.), so ist das Protocoll auch von dieser zu unterzeichnen. Auch ist es den Betheiligten unbenommen, das Protocoll vor der Unterschrift einzusehen.

**259.** Zu einer Unterschrift genügt der Tauf- und Familienname, wenn in dem Protocolle selbst Stand, Rang oder Würde angegeben sind.

**260.** Geschieht die Unterschrift in einer anderen als der Deutschen Sprache, so ist eine Uebersetzung in das Deutsche hinzuzufügen, und, wenn weder ein Mitglied, noch ein anderer Beamter der Behörde der fremden Sprache mächtig ist, die Richtigkeit der Uebersetzung von einem der Sprache Kundigen zu bescheinigen.

**261.** Wer des Schreibens unfundig oder aus anderen Gründen seinen Namen zu unterschreiben nicht im Stande ist, läßt dies durch eine Vertrauensperson thun, welche auch ihren Namen beifügt („Für N. N. unterzeichnet von N. N.“), worüber im Protocolle das Erforderliche zu bemerken ist.

**262.** In dem über ein Rechtsgeschäft aufgenommenen Protocolle müssen, außer den im Art. 167 angegebenen Bestandtheilen, in Fällen, in welchen auf die Personenidentität derjenigen, welche bei dem Geschäfte theilhaft sind, Etwas ankommt (Art. 290 fgg.), die Umstände, auf welchen die Annahme derselben beruht, angegeben, desgleichen bemerkt werden, daß das Protocoll den Betheiligten vorgelesen und von denselben genehmigt worden; im Falle nicht erfolgten Vorlesens und nicht erfolgter Genehmigung aber sind die Gründe anzugeben, aus welchen das Eine oder das Andere unterblieben ist.

**263.** Wird das Rechtsgeschäft durch einen Dolmetscher verhandelt, so gilt, was die Artikel 258 — 262 rücksichtlich der Genehmigung, Einsicht und Unterzeichnung des Protocolls von Seiten der Betheiligten bestimmen, auch von dem Dolmetscher.

**264.** Enthält ein Protocoll Punkte, welche nicht alle bei der Verhandlung anwesende Personen betreffen, so genügt es, wenn dem Einzelnen nur das ihn Angehende vorgelesen, und dies von ihm genehmigt und unterzeichnet worden ist.

**265.** Das über eine bloße Anzeige, welche keine verbindliche Erklärung enthält, aufgenommene Protocoll braucht Demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, nicht vorgelesen, auch nicht von ihm unterschrieben zu werden.

### Fünftes Hauptstück.

#### Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen.

**266.** Wer sich durch eine Verfügung der ersten Instanz über einen Gegenstand der nicht streitigen Rechtspflege beschwert erachtet, hat die Wahl, bei dem Unterrichter selbst eine Vorstellung, oder eine an den Oberrichter gerichtete Beschwerde anzubringen, oder auch Vorstellung und Beschwerde mit einander zu verbinden. Auch ist es dem Beschwerdeführer unbenommen, gleichzeitig mit der Einreichung einer Beschwerde bei der Unterinstanz, eine Abschrift derselben an die höhere Instanz gelangen zu lassen.

**267.** In allen Fällen der Art (Art. 266) kann die erste Instanz ihre frühere Verfügung, insofern dadurch nicht dritte Personen Rechte erlangt haben, abändern, und damit die Vorstellung oder Beschwerde selbst erledigen.

**268.** Findet die erste Instanz sich zu einer Abänderung ihrer Verfügung nicht bewogen, oder kann, wegen der collidirenden Rechte dritter Personen, eine Abänderung nur durch den Oberrichter erfolgen, so hat sie die angebrachte Beschwerde, nebst ihrerseitiger Erklärung, an das Obergericht zu befördern, oder, wenn bloß eine Vorstellung angebracht worden, die Partei auf die frühere Verfügung zu verweisen, und zugleich, wenn es noch nicht geschehen wäre (Art. 251), über die Gründe jener Verfügung zu belehren. Gegen einen solchen Bescheid kann die Partei eine Beschwerde an die Oberinstanz richten; jedoch ist auch diese Beschwerde bei dem Unterrichter einzureichen und von diesem weiter zu befördern.

**269.** Der Partei ist es unbenommen, in ihren Vorstellungen und Beschwerden neue Thatumstände und Beweismittel anzuführen.

**270.** Vorstellungen und Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen in nicht streitigen Sachen (Art. 266) sind an keine Fristen gebunden, sofern die Verfügung noch ohne Nachtheil dritter Personen sich abändern läßt. Im entgegengesetzten Falle muß die Vorstellung oder Beschwerde binnen vier Wochen, von dem Tage der Ausfertigung der gravirlichen Verfügung an gerechnet, angebracht werden, widrigenfalls die Verfügung rechtskräftig wird.

**271.** Gegen die von der Oberinstanz auf eine Beschwerde erfolgte Entscheidung ist weder eine Vorstellung, noch eine Beschwerde zulässig, sondern nur das Rechtsmittel der Cassation, auf Grundlage der Bestimmungen der Proceßordnung.

**272.** Die Vorschriften der Proceßordnung über die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist finden auch für unstreitige Sachen Anwendung, sofern mit der Versäumung der Frist ein Rechtsnachtheil verbunden ist, welcher nicht durch eine Beschwerde an den höheren Richter oder durch eine neue Eingabe gutgemacht werden kann.

**273.** Der Unterrichter kann gegen eine Verfügung der Oberinstanz nur Beschwerde führen, wenn ihm selbst eine Strafe oder Schadensersatz auferlegt ist.

**274.** Das Verfahren bei einer solchen Beschwerde (Art. 273) ist dasselbe wie es die Proceßordnung in dergleichen Fällen vorschreibt.

### Sechstes Hauptstück.

#### Vollstreckung der richterlichen Verfügungen.

**275.** Verfügungen, welche das Gericht in nicht streitigen Sachen von Amts wegen erlassen, können, sofern keine Beschwerde dagegen angebracht worden, nach Ablauf von vierzehn Tagen in Vollziehung gebracht werden. Nach angebrachter Beschwerde dagegen kann, bis zu deren Erledigung, das Untergericht nur, im

Fälle dringender Gefahr, die zur Sicherheit der bei der Sache Mitbetheiligten etwa nothwendigen Vorkehrungen treffen.

**276.** Die zur Vollstreckung in Anwendung zu bringenden Zwangsmittel können in Verweisen, Geldstrafen bis zum Betrage von hundert Rubeln und Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen bestehen. Wenn diese Maaßregeln nicht fruchten, sind, nach Umständen, auf Kosten der Säumigen, Curatoren zur Erledigung der Sache zu bestellen.

**277.** Auf die in nicht streitigen Sachen ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann auch die Vollstreckung nach den Vorschriften der Proceßordnung eingeleitet werden.

**278.** Das Gericht kann, in solchem Falle (Art. 277), nach Maaßgabe der Umstände, entweder die Vollstreckung von Amts wegen anordnen, oder einen Curator zur Ergreifung der Vollstreckungsmaaßregeln bestellen.

## Siebentes Hauptstück.

### Gerichtskosten.

**279.** Die Gerichtskosten für eine Handlung der nicht streitigen Rechtspflege sind nach der in dem Local der Kanzlei des Gerichts angeschlagenen Taxe (Art. 280) zu entrichten.

**280.** Die Taxe wird — auf Vorschlag der resp. Gerichte — vom Justizministerium festgestellt und alle drei Jahre einer Revision unterzogen.

**281.** Die Kosten müssen von demjenigen getragen werden, auf dessen Verlangen, oder, sofern die Handlung von Amts wegen vorzunehmen war, in dessen Interesse sie stattfand.

**282.** Mehrere an einer Handlung Antheil nehmende Interessenten haben, falls sie nicht anders übereingekommen, die Kosten zu gleichen Theilen zu entrichten. Dem Gericht haften jedoch alle zusammen solidarisch.

**283.** Wenn in Fällen, in welchen von Amts wegen zu verfahren war, zufolge eines wahrheitswidrigen Vorbringens, vergebliche Kosten erwachsen, so sind sie von demjenigen zu tragen, der sie veranlaßt hat.

**284.** Die Gerichtskosten können gefordert werden, sobald sie erwachsen sind. Bis zu deren Entrichtung kann das Gericht die von den Betheiligten eingereichten Urkunden und Actenstücke zurückbehalten, so wie die Aushändigung der beantragten Verfügung be-  
anstanden.

**285.** Ist die Handlung von Amts wegen vorzunehmen und werden die Kosten nicht spätestens in dem vom Gerichte anberaumten Termin entrichtet, so sind sie auf dem Wege des Vollstreckungsverfahrens einzuziehen.

**286.** Erfordert die gerichtliche Verhandlung Auslagen, steht namentlich die Bezahlung von Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, oder von Druckkosten für öffentliche Bekanntmachungen u. dgl., in Aussicht, so ist das Gericht befugt, von dem Antragsteller einen der muthmaasslichen Höhe dieser Auslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen, und bis zu dessen Erlegung mit Vornahme der Handlung anzustehen.

**287.** Wird eine auf Antrag der Betheiligten vorgenommene gerichtliche Handlung ohne Schuld des Gerichts unterbrochen und nicht zu Ende geführt, so sind die Auslagen vollständig, die Gerichtskosten aber zur Hälfte des tagmäßigen Betrages zu entrichten.

**288.** Ist eine Handlung durch Schuld des Richters in ungültiger oder in einer einem stattgehabten Antrage nicht entsprechenden Weise vorgenommen worden, so sind für dieselbe Gerichtskosten nicht zu bezahlen. Die bereits bezahlten sind auf Verlangen zurückzuerstatten.

## Zweiter Titel.

### Von der Mitwirkung des Gerichts bei der Abschließung von Rechtsgeschäften und von der Ausstellung gerichtlicher Beugnisse.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**289.** Die Mitwirkung des Gerichts bei Rechtsgeschäften kann entweder 1) in seiner directen Vermittelung des Abschlusses des Geschäftes selbst bestehen, oder 2) in der Bekräftigung (Corroboration) des bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes und Eintragung der darüber privatim ausgefertigten Urkunde in die öffentlichen Gerichtsbücher, oder endlich 3) in der Ausstellung von Zeugnissen.

**290.** Die an dem Rechtsgeschäfte theilnehmenden oder die Ausstellung von Zeugnissen verlangenden Personen müssen dem Gerichte oder wenigstens einem Mitgliede desselben persönlich bekannt sein, oder die Identität ihrer Person durch zwei dem Gerichte oder doch einem der Gerichtsglieder bekannte glaubwürdige Zeugen bestätigen lassen.

**291.** Als Identitätszeugen können auch der Protocollführer oder die etwa zugezogene Urkundsperson (Art. 235) auftreten. Auch schadet es der Glaubwürdigkeit der Identitätszeugen nicht, wenn sie mit Demjenigen, dessen Identität bezeugt werden soll, in einem der im Art. 12 bezeichneten Verhältnisse stehen, oder zu dessen Dienstpersonal gehören.

**292.** In dem über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Protocolle muß des Nachweises der Identität, mit namentlicher Angabe der Zeugen, ausdrücklich gedacht sein. Letztere können sich entfernen, sobald sie die von ihnen geforderte Erklärung abgegeben haben.

**293.** Kann die Identität der Person nicht auf die im Art. 290 angegebene Art bewiesen werden, so ist dies im Protocolle ausdrücklich zu bemerken, und zugleich anzugeben, welche andere Beweismittel (Pässe, polizeiliche Attestate u. dgl.) dem Gerichte zur Bescheinigung der Identität der Person vorgelegen haben. In solchen Fällen ist es, wenn sich in der Folge ein Streit erhebt, dem Ermessen des Gerichts überlassen, zu beurtheilen, ob in jedem einzelnen Falle durch die beigebrachten Beweismittel die Identität außer Zweifel gesetzt ist oder nicht.

**294.** Das Gericht darf seine Mitwirkung nicht eintreten lassen, wenn es von der Handlungsunfähigkeit auch nur eines der Betheiligten überzeugt ist. Entstehen über die Handlungsfähigkeit nur Bedenken, die Betheiligten verlangen aber, ungeachtet dieselben ihnen vorgehalten sind, die Vornahme des Geschäfts, so ist zwar dem Antrage zu willfahren, jedoch in dem Protocolle der Bedenken, und was zu denselben Veranlassung gegeben, Erwähnung zu thun.

**295.** Das Gericht darf bei einem Geschäfte nicht mitwirken, welches an sich gesetzlich verboten ist, oder dessen Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt, oder die Ehre von Privatpersonen verletzt.

**296.** Das Gericht hat, bei der Abschließung und Bestätigung der Rechtsgeschäfte, so wie bei der Ausstellung von Zeugnissen, die für solche Fälle zum Besten der Kron- und anderer öffentlicher Cassen verordneten Steuern zu erheben, darüber Buch zu führen und das eingegangene Geld wohin gehörig zu übermitteln.

## Zweites Hauptstück.

### Gerichtliche Abschließung von Rechtsgeschäften.

**297.** Die gerichtliche Abschließung von Rechtsgeschäften muß in den Fällen, in welchen sie durch das Gesetz geboten ist, vor dem der Person der Betheiligten oder dem Gegenstande nach zuständigen Gerichte geschehen.

Anm. Die Fälle, in welchen die gerichtliche Abschließung eines Rechtsgeschäfts zur Gültigkeit desselben unerlässlich ist, sind in dem Privatrecht (Art. 2996), die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichts in der Gerichtsverfassung angegeben.

**298.** Ist die gerichtliche Abschließung, ohne vom Gesetz geboten zu sein, von den Betheiligten freiwillig verabredet worden, so kann sie vor jedem mit Civilgerichtsbarkeit versehenen Gerichte, desgleichen vor einem öffentlichen Notar, geschehen.

**299.** Die Betheiligten können, Behufs der Abschließung eines Rechtsgeschäftes, dem Gerichte entweder den Entwurf einer Urkunde über dasselbe vorlegen, oder die zu beurkundenden Momente mündlich vortragen.

**300.** Das Gericht hat in beiden Fällen (Art. 299) zunächst auf eine Bepfung des Rechtsgeschäftes einzugehen, welche nicht nur auf die allgemeinen äußeren (formellen) Erfordernisse desselben zu richten ist, sondern auch auf das Innere oder Materielle des Geschäftes, insbesondere auf die Verhältnisse, welche diese Form bedingen, namentlich auf das Interesse der dabei betheiligten schutzbedürftigen Personen.

**301.** Wenn die Bepfung (Art. 300) zu einem günstigen Resultate geführt hat, oder die etwanigen Mängel mit Zustimmung der Betheiligten beseitigt sind, wird zur Beurkundung des Rechtsgeschäftes in der in den Art. 257 fgg. vorgeschriebenen Weise geschritten, und am Schlusse des Protocolles zugleich angegeben, wieviel Exemplare des Protocolles und für wen sie auszufertigen sind.

**302.** Anderen, als den im Protocolle ausdrücklich zum Empfange von Ausfertigungen berechtigten Personen und ihren Rechtsnachfolgern, können solche Ausfertigungen und selbst beglaubigte Abschriften nicht anders verabsolgt werden, als wenn sie ein Interesse an der Sache nachweisen oder alle bei dem Rechtsgeschäfte Betheiligten darin willigen.

**303.** Duplicate, Triplicate u. der Ausfertigungen, desgleichen beglaubigte Abschriften derselben, dürfen den im Art. 301 a. E. bezeichneten Personen ohne Weiteres verabsolgt werden, mit jedesmaliger Angabe, die wievielte Ausfertigung (ob Duplicat oder Triplicat u.) es ist.

**304.** Von Schuldverschreibungen jeder Art können Duplicate u. nicht anders ausgefertigt werden, als mit Genehmigung des

Schuldners, oder aus besonderen triftigen Gründen, deren Beurtheilung im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

**305.** Abschriften von letztwilligen Verordnungen können bei Lebzeiten des Testators oder der am Erbvertrage betheiligten Personen, ohne deren ausdrückliche Genehmigung, Niemandem gegeben werden.

**306.** Wenn eine Ausfertigung oder Abschrift andern, als den am Schluß des Art. 301 angegebenen Personen ertheilt wird, so ist am Schlusse zu bemerken, auf welcher Grundlage — ob z. B. mit Einwilligung der Interessenten, und welcher namentlich, oder auf Verfügung der Behörde und aus welchen Gründen — dies geschehen.

**307.** In den ausgefertigten Abschriften ist jedesmal der Zweck anzugeben, zu welchem sie ertheilt sind.

**308.** Bei der Errichtung von Testamenten sind die besonderen Vorschriften des Privatrechts Art. 2025—59 zu beobachten.

### Drittes Hauptstück.

#### Gerichtliche Bekräftigung der Rechtsgeschäfte.

**309.** Die gerichtliche Bekräftigung oder Corroboration von Rechtsgeschäften, welche bewegliche Sachen zum Gegenstande haben und persönliche Forderungsrechte, so wie persönliche Verhältnisse überhaupt betreffen, ist vor dem für die Person der Betheiligten zuständigen Gerichte, und, wenn die Betheiligten verschiedene Gerichtsstände haben, vor dem Gerichte des Verpflichteten (Schuldners) vorzunehmen.

**310.** Hat ein Rechtsgeschäft das Eigenthumsrecht oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstande, so ist die Zuständigkeit des Gerichts durch die Belegenheit des Immobiles bedingt.

Anm. Ueber die Corroboration solcher, Immobilien betreffender Rechtsgeschäfte s. die Hypothekenordnung. Hier ist bloß von den im Art 309 erwähnten Rechtsgeschäften die Rede.

**311.** Die von einer nicht zuständigen Behörde vollzogene Corroboration ist ohne alle Wirkung und als nicht geschehen anzusehen.

**312.** Behufs der Corroboration muß von den bei dem Rechtsgeschäft Beteiligten eine über dasselbe aufgenommene Urkunde dem Gericht vorgelegt werden, wobei die Beteiligten, sofern es nicht schon aus der Urkunde selbst deutlich hervorgeht, anzugeben haben, ob einer oder mehrere von ihnen, und wer namentlich, als Verpflichtete oder Schuldner anzusehen sind.

**313.** Auch eine vor Gericht errichtete Urkunde kann, wenn die Parteien es wünschen, corroborirt werden.

**314.** Sind mehrere Personen bei dem Rechtsgeschäft betheilig, so ist jede derselben, auch ohne Genehmigung der anderen, befugt, die Corroboration der Urkunde zu verlangen, außer wenn die Beteiligten die Geheimhaltung des Rechtsgeschäfts verabredet oder der Gläubiger auf das Recht zur Corroboration verzichtet, und solcher Verabredung oder Verzichtleistung in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

**315.** Die Vollziehung der Corroboration wird unter einem Vorstande (Art. 105) in voller Versammlung des Gerichts, bei offenen Thüren, erbeten. Geschieht dies von dem Schuldner, so ist die Gegenwart des Gläubigers und dessen Einwilligung nicht erforderlich; wenn dagegen der Gläubiger um Corroboration nachsucht, so kann es nur in Gegenwart und nach Vernehmung des Schuldners geschehen.

**316.** Wenn von dem Schuldner kein Einwand gegen die Corroboration erhoben oder der etwa erhobene beseitigt worden, beprüft das Gericht — bei geschlossenen Thüren — die vorgelegte Urkunde und das betreffende Rechtsgeschäft überhaupt, inwiefern sie den in den Art. 45, 250, 290 und 295 vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

**317.** Hat die Beprüfung (Art. 316) ein befriedigendes Resultat ergeben, oder sind die etwa bemerkten Mängel ergänzt oder beseitigt worden, so verfügt das Gericht die Eintragung der Urkunde in das Corroborationssbuch (Art. 319), und stellt darüber ein Zeugniß aus, welches an den Schluß der Urkunde geschrieben, von dem Vorsitzenden des Gerichts unterzeichnet, von dem Secretär gegengezeichnet und mit dem gerichtlichen Siegel versehen wird.

**318.** Die Urschrift mit dem gerichtlichen Zeugnisse (Art. 317) wird sodann dem Corroborationsbuche einverleibt (Art. 319) und die Betheiligten erhalten beglaubigte Abschriften, auf welchen anzugeben ist, daß das Original auf dem gesetzlichen Stempelbogen geschrieben ist. Am Schluß der Urschrift wird zugleich vermerkt, wieviele Abschriften und wem solche ausgereicht sind.

**319.** Die Urschriften werden in der Reihenfolge, in welcher sie bei dem Gerichte eingereicht worden, nebst allen dazu gehörigen Beilagen, in dem Archive des Gerichts aufbewahrt und am Schlusse des Jahres in einen, oder — sofern es zweckmäßig erscheint — in mehrere Bände gebunden. Sie bilden dergestalt das Corroborations- oder Urkundenbuch des Gerichts.

**320.** Jedem Bande des Corroborationsbuches wird ein chronologisches Inhaltsverzeichnis vorausgeschickt; am Schlusse aber ein alphabetisches Register der Personen hinzugefügt, welche an den in den eingetragenen Urkunden enthaltenen Rechtsgeschäften theilhaft sind.

**321.** Ueberdies hat das Gericht ein Register der eingetragenen Schuldner zu führen, in welches alle Schuld- und andere Verbindlichkeiten, welche in den in das Corroborationsbuch eingetragenen Urkunden übernommen worden, unter den Namen der Schuldner oder Verpflichteten, einzutragen sind.

**322.** In diesem Register (Art. 321) erhält jeder Verpflichtete oder Schuldner ein Folio, an dessen Spitze sein Name zu verzeichnen ist, und welches nachstehende Rubriken enthält: 1) das Datum der gerichtlichen Verfügung über die Eintragung (Art. 317); 2) Bezeichnung der Schuldurkunde, nach deren Gattung (Schuldbrief, Wechsel, Miethcontract u. s. w.), Namen des Gläubigers und Datum der Ausstellung; 3) Betrag der schuldigen Summe; 4) Angabe der erfolgten theilweisen oder gänzlichen Tilgung der Schuld und des Betrages der geleisteten Zahlung; 5) anderweitige Bemerkungen. Zu diesem Register ist ein nach dem Alphabet der Familiennamen geordnetes Verzeichnis der Schuldner zu führen.

S. das Formular.

**323.** An dem Tage, an welchem die Eintragung einer Urkunde in das Corroborationsbuch verfügt ist, oder spätestens an

dem darauf folgenden Tage, sind, auf Grundlage der eingetragenen Urkunde, in dem Schuldnerregister (Art. 322) die betreffenden Rubriken durch einen damit speciell beauftragten Beamten (Registrator) auszufüllen. Für die Richtigkeit und die rechtzeitige Eintragung haften sämtliche Gerichtsglieder in solidum, ihnen aber jener Beamte.

**324.** Einsicht in die Corroborationsbücher und Register, Abschriften und Auszüge aus denselben, können nur die bei dem einzelnen Rechtsgeschäfte Betheiligten verlangen, Andere nur mit Genehmigung dieser letzteren; ohne solche nur dann, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Sache nachweisen, und das Gericht die Weigerung der Betheiligten, welche stets zu hören sind, für nicht begründet erachtet.

### Viertes Hauptstück.

#### Abfassung von Notariatsurkunden.

**325.** Zur Aufnahme einer Notariatsurkunde (Notariatsact) ist die Zuziehung zweier Zeugen unerlässlich, welche die für Urkundspersonen in den Art. 236 u. 237 vorgeschriebenen Erfordernisse haben müssen.

**326.** Vor der Aufnahme des Notariatsactes muß sich der Notar von der Handlungsfähigkeit und der Identität der bei dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen überzeugen, wobei die Bestimmungen der Art. 290 — 294 zu beobachten sind. Die Notariatszeugen (Art. 325) können zugleich Identitätszeugen sein.

**327.** Die an den Notar sich wendenden Parteien können ihm entweder einen schriftlichen Entwurf zu der Notariatsurkunde vorlegen, oder einen solchen, nach ihren mündlich verlaublichen Anweisungen vom Notar anfertigen lassen, worauf nach Anleitung der Art. 300, 301 u. 308 zu verfahren, und außerdem das in den nachstehenden Artikeln (328—32) Vorgeschriebene zu beobachten ist.

**328.** Der Entwurf des Notariatsactes muß enthalten: 1) die Angabe des Jahres, Monats und Tages, erforderlichen Falls auch der Stunde seiner Aufnahme; 2) des Vor- und Zunamens,

so wie des Wohnortes des Notars; 3) der Vor- und Zunamen, so wie des Standes, Amtes oder Ranges der Betheiligten, und ob sie dem Notar persönlich bekannt oder wie er sich von ihrer Identität überzeugt; 4) die Darstellung des Rechtsgeschäftes selbst und 5) die Angabe, in wievielen Exemplaren und für wen namentlich, die Urkunde auszufertigen ist. Sind von den Parteien Urkunden, als Vollmachten, Zeugnisse u. dgl., beigebracht, so ist auch deren gehörigen Orts zu erwähnen, ohne übrigens ihren Inhalt vollständig aufzunehmen, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich verlangen. Die beigebrachten Urkunden selbst oder beglaubigte Abschriften derselben sind von dem Notar aufzubewahren und auf denselben zu bemerken, zu welchem Notariatsacte sie gehören.

**329.** Der fertige Entwurf ist den Betheiligten vorzulesen, und, wenn sie ihn genehmigt, in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zu mündigen, und von dem Notar, so wie von den Zeugen zu unterzeichnen und mit dem Notariatsiegel, desgleichen mit der fortlaufenden Ausfertigungsnummer, zu versehen.

**330.** Die Notariatszeugen müssen bei der ganzen Verhandlung, so wie bei der Vorlesung des Notariatsactes gegenwärtig sein. Wünschen jedoch die Parteien, daß ihnen der Inhalt des Actes fremd bleibe, so ist ihre Entfernung von diesen Verhandlungen zwar gestattet, solchenfalls müssen aber die Parteien vor der Unterschrift des Actes den herbeigerufenen Zeugen erklären, daß der von ihnen zu unterzeichnende Act in der That ihre, der Parteien, Willensmeinung genau und vollständig enthalte.

**331.** Ein Notariatsact kann in jeder beliebigen Sprache abgefaßt werden, jedoch muß — wenn der Notar nicht selbst als Dolmetscher der gebrauchten Sprache legitimirt ist, — ein beeidigter Dolmetscher zugezogen, und jedem in einer anderen, als der Deutschen Sprache abgefaßten Acte eine Deutsche, von dem Dolmetscher beglaubigte Uebersetzung beigelegt werden. Ist für die gebrauchte Sprache kein beeidigter Dolmetscher zur Stelle, so kann jeder Kenner der Sprache, wenn alle Betheiligten ihn für einen solchen anerkennen, die Uebersetzung beglaubigen, worüber das Erforderliche in dem Acte selbst zu bemerken ist.

**332.** In Betreff der Ausfertigung der Notariatsurkunden und der Ausreichung von Abschriften derselben sind die Bestimmungen der Art. 302 – 307 maßgebend.

### Fünftes Hauptstück.

#### Gerichtliche Zeugnisse.

##### Erste Abtheilung.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**333.** Zur Ausstellung eines Zeugnisses ist ein Gericht oder ein Notar nur befugt, wenn 1) die zu bezeugenden Thatsachen ihm amtlich bekannt sind, und 2) derjenige, welcher die Ausstellung des Zeugnisses beansprucht, ein rechtliches Interesse daran hat und Solches bescheinigt.

**334.** Zeugnisse kann, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nicht nur jedes mit Civiljurisdiction versehene Gericht, sondern auch jeder öffentliche Notar, ausstellen.

**335.** Dem Gerichte, wie dem Notar, liegt ob, in dem Zeugnisse die Quelle anzugeben, aus welcher sie ihre amtliche Kenntniß geschöpft haben.

**336.** Das Zeugniß ist im Namen des Gerichts oder Notars, unter Angabe der Ausstellungszeit, und unter Beidrückung des Gerichts- oder Notariatsiegels, auszustellen.

##### Zweite Abtheilung.

##### Zeugnisse über die geltenden Landesgesetze.

**337.** Zeugnisse über die in dem Lande oder in einem bestimmten Rechtsgebiete geltenden Gesetze dürfen Denjenigen, welche derselben zur Verfolgung oder zur Vertheidigung ihrer Rechte im Auslande bedürfen, nur von dem Obergerichte der resp. Provinz ausgefertigt werden.

**338.** In Zeugnissen dieser Art ist das zur Zeit geltende Gesetz bestimmt zu bezeichnen und dessen wesentlicher Inhalt mit den

eigenen Worten desselben anzuführen, auch dabei alle Erläuterung oder Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Rechtsfall zu vermeiden.

### Dritte Abtheilung.

#### Zeugnisse über die Innehabung von Sachen.

**339.** Beantragt Jemand ein Zeugniß darüber, daß er gewisse Sachen oder Urkunden innehabe, so muß er diese dem Gerichte oder dem Notar vorweisen.

**340.** Das über diese Thatsache (Art. 339) aufgenommene Zeugniß hat sich nicht über Eigenschaften der vorgewiesenen Sache auszusprechen, deren Wahrnehmung eine besondere Fachbildung voraussetzt.

### Vierte Abtheilung.

#### Zeugnisse über die Anerkennung der Hand- und Unterschrift, so wie des Siegels.

**341.** Wenn ein Gericht oder ein Notar ein Zeugniß über die Echtheit der Unterschrift einer Urkunde, oder des beigedrückten Siegels, oder darüber ausstellen soll, daß die ganze Urkunde von der Hand des Ausstellers geschrieben und von ihm unterschrieben ist, so hat der Richter oder Notar auch von dem Inhalt der Urkunde zu dem Ende Kenntniß zu nehmen, um nicht seine amtliche Wirksamkeit bei einem Geschäfte eintreten zu lassen, welches Strafgesetzen oder gesetzlichen Verboten zuwiderläuft.

**342.** Ist der Richter oder Notar der Sprache, in welcher die Urkunde ausgestellt ist, nicht kundig, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen, welcher dem Gerichte den wesentlichen Inhalt der Schrift anzugeben hat.

**343.** Urkunden, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier geschrieben sind, dürfen nicht attestirt werden.

**344.** Der Aussteller der Urkunde — sind ihrer mehrere, alle — müssen sich über ihre Identität ausweisen (Art. 290 fgg.) und sich zu ihrer Handschrift oder Unterschrift und zu ihrem Siegel ausdrücklich bekennen.

**345.** Das Zeugniß — die Beglaubigung — ist auf die anerkannte Urkunde selbst, unter die Unterschrift, zu setzen, oder doch mit der Urkunde in unmittelbare Verbindung zu bringen.

**346.** Die Zurückbehaltung einer Abschrift der Urkunde selbst zu den Acten des Gerichts oder Notars ist nicht erforderlich, wenn nicht der Aussteller der Urkunde ausdrücklich darum bittet.

### Fünfte Abtheilung.

#### Beugnisse über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde.

**347.** Die Bestätigung des Zeitpunktes der Vorweisung einer Urkunde ist von dem Gericht oder dem Notar mit der Anführung des Jahres, Monats und Tages, und, wenn der Vorweisende es ausdrücklich verlangt, auch der Stunde, zu welcher die Urkunde vorgewiesen worden, und mit Benennung der Person des Vorweisenden, auf die Urkunde selbst zu setzen.

**348.** Von der dergestalt (Art. 347) attestirten Urkunde ist bei den Acten eine Abschrift zurückzubehalten, auf welcher zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, summarisch anzuführen sind, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Correcturen, Randbemerkungen und Nachträge, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften genehmigt sind.

### Sechste Abtheilung.

#### Beugnisse über die Richtigkeit von Urkundenabschriften.

**349.** Abschriften, welche dem Gericht oder Notar vorgelegt werden, um deren Richtigkeit zu bezeugen (Beglaubigung, Vidimation), müssen mit den vorgewiesenen Urkunden, von welchen sie entnommen sind, auf das Sorgfältigste verglichen werden. Beide müssen, selbst in der Rechtschreibung, in der Interpunction, den Abkürzungen und der Gattung der Schriftzeichen, so genau als möglich mit einander übereinstimmen.

**350.** Ist die Uebereinstimmung in der im Art. 349 vorgeschriebenen Weise vorhanden, so ist Solches unmittelbar unter der Abschrift zu bezeugen. Ueber der Abschrift, oben in der Ecke, linker Hand, ist das Wort: „Abschrift“ hinzuschreiben.

**351.** In dem Zeugnisse muß zugleich angegeben werden: 1) wer namentlich die Abschrift zur Beglaubigung vorgelegt; 2) ob die Urkunde, von welcher die Abschrift genommen ist, eine Urschrift oder selbst nur eine beglaubigte Abschrift; desgleichen ob dieselbe auf Stempelpapier und von welchem Betrage geschrieben ist; 3) an welchem Orte die Urschrift oder die vorgewiesene Originalcopie aufbewahrt wird.

**352.** Erscheint es zweifelhaft, ob die Schrift, nach welcher die Abschrift beglaubigt werden soll, eine Urschrift oder nur eine Abschrift ist, so ist dieser Zweifel und was zu demselben Veranlassung gegeben, in dem Zeugnisse anzuführen.

**353.** Finden sich in der vorgelegten Urschrift Lücken, oder sind darin Stellen abgeändert, ausgestrichen, radirt, eingerückt, zwischen die Zeilen geschrieben oder am Rande hinzugesetzt, so ist dieses in der Abschrift oder in dem Zeugnisse genau zu bemerken.

**354.** Ist die vorgewiesene Originalurkunde zerrissen oder auch nur eingerissen, oder ihrer äußeren Erscheinung nach auffallend verdächtig, so ist auch diese Beschaffenheit derselben in dem Zeugnisse anzugeben.

**355.** Enthält die zu beglaubigende Abschrift nur einen Theil der Urschrift, so muß dieser Umstand in dem Zeugnisse angeführt werden.

**356.** Die Gerichte sind befugt, mit der Beglaubigung von Abschriften einen ihrer Beamten ein für allemal zu beauftragen, welcher alsdann die Zeugnisse mit seinem Namen „im Auftrag“ zu unterzeichnen hat. Indessen bleibt das Gericht für die Handlungen jenes Beamten verhaftet. Auch kann dem Antragsteller in solchem Falle die Ausstellung der Zeugnisse im Namen des Gerichts nicht verweigert werden.

### Siebente Abtheilung.

#### Zeugnisse über die Richtigkeit von Uebersetzungen.

**357.** Die Uebereinstimmung einer Uebersetzung mit dem Original ist von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher zu bezeugen. Wo ein solcher für die betreffende Sprache nicht für beständig an-

gestellt ist, hat für den einzelnen Fall das Gericht erster Instanz den Uebersetzer, der sich als solcher qualificirt, zu ernennen und zu be- eidigen. Ist kein der Sprache Kundiger an dem Gerichtsorte zu ermitteln, so ist wegen Beglaubigung der Uebersetzung die höhere Instanz, und von dieser, in gleichem Falle, durch das Justizmini- sterium das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzugehen.

**358.** Am Ende der Uebersetzung hat der Dolmetscher die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale, mit Beziehung auf seinen Eid, zu bezeugen, und dieses Zeugniß, unter Angabe des Datums der Ausstellung, zu unterzeichnen und sein Siegel heizu- drücken. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Doll- metscher seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, mit dem Bemerkten zu beglaubigen, daß er als Dolmetscher gericht- lich beeidigt ist.

**359.** Die für beständig beeideten Dolmetscher haben den Parteien die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne beson- dern gerichtlichen Auftrag, gegen Bezahlung, zu verfertigen. Die Gebühren des Uebersetzers sind, wenn deshalb keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kommt, von dem Gerichte zu bestimmen.

**360.** Die Gerichte sind befugt, Uebersetzungen, deren sie amtlich bedürfen, von den für beständig beeideten Dolmetschern nöthigenfalls auch unentgeltlich zu fordern.

#### Achte Abtheilung.

##### Lebenszeugnisse.

**361.** Zeugnisse darüber, daß eine Person zur Zeit sich am Leben befindet, dürfen nicht anders ausgefertigt werden, als wenn die Person selbst vor dem Gerichte oder vor dem Notar erscheint, und nöthigenfalls ihre Identität (Art. 290 fgg.) nachweist.

**362.** In dem Lebenszeugnisse muß das persönliche Erscheinen der Partei, der Tag und — erforderlichen Falls — die Stunde desselben, desgleichen die Art und Weise der erlangten Bestätigung ihrer Identität angegeben werden.

**Neunte Abtheilung.**

**Bekanntmachung und Forderung von Erklärungen.**

**I. Durch das Gericht.**

**363.** Will Jemand durch das Gericht einem Andern eine Erklärung machen, oder in Fällen, in welchen er dazu berechtigt ist, von einem Andern eine Erklärung fordern, so muß dies durch dasjenige Gericht geschehen, dessen Gerichtsbarkeit dieser Andere seiner Person nach unterworfen ist.

**364.** Die Erklärung, welche man einem Andern machen will (Art. 363), muß zum Zweck haben, den Erklärenden von einer Verantwortlichkeit zu befreien (z. B. durch das Anbieten einer schuldigen Zahlung oder anderen Leistung), ein bestehendes Rechtsverhältniß (z. B. einen Mieth-, oder Pacht-, oder Bevollmächtigungsvertrag) durch Kündigung aufzulösen, oder eine andere rechtliche Folge (z. B. durch Mahnung an die Erfüllung einer Verbindlichkeit, Kündigung einer Schuldforderung u. dgl. m.) zu begründen.

**365.** Die Fälle, in welchen man befugt ist, von einem Andern eine Erklärung zu fordern, bestimmt das Privatrecht und die Civilproceßordnung.

**366.** Das in gesetzlicher Weise (Art. 105 fgg.) angegangene Gericht hat Denjenigen, der die Erklärung vernehmen oder abgeben soll (Art. 363), zu einem bestimmten Termin vorzuladen, in welchem auch der Antragsteller zu erscheinen und seine Erklärung oder Forderung zu verlautbaren hat, der Andere aber im ersteren Falle zu einer Gegenerklärung befugt, im letzteren dagegen gehalten ist, die von ihm geforderte Erklärung, wenn er keine begründeten Einreden entgegenstellen kann, abzugeben.

**367.** Das über diese Verhandlung (Art. 366) aufgenommene Protocoll ist dem Antragsteller, und, wenn der andere Theil es wünscht, auch diesem, an Stelle eines Zeugnisses auszufertigen.

**368.** Ergeben sich bei einer solchen Verhandlung Streitpunkte, so ist der Antragsteller vom Gerichte anzuweisen, dieselben, sofern er es wünscht, auf dem Wege des streitigen gerichtlichen Verfahrens auszuführen.

## II. Bekanntmachung von Erklärungen durch den Notar.

**369.** Die Bekanntmachung einer Erklärung an einen Andern (Art. 364) kann auch durch einen öffentlichen Notar geschehen.

Anm. Die Forderung einer Erklärung (Art. 365) durch einen Notar ist unstatthaft.

**370.** Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslocal Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll, und ihm dieselbe vorzutragen.

**371.** Hierüber (Art. 370) ist der Partei, welche die Vornahme der Handlung verlangt hat, und, auf Verlangen der Gegenpartei, auch dieser, eine Urkunde auszustellen, in welcher die Vornahme und Zunamen beider Parteien, Ort, Tag, Monat und Jahr, und, wenn es nothwendig ist, auch die Stunde der Bekanntmachung und der wörtliche Inhalt der letztern anzuführen ist.

**372.** Die von der Gegenpartei etwa erfolgte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese Partei es verlangt oder ausdrücklich gestattet, und ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift bestätigt.

**373.** Wenn durch die Beurkundung des Notars über das Anerbieten einer Partei zur Uebergabe von Geld, Waaren oder anderer Fahrniß, zugleich bewiesen werden soll, daß diese Gegenstände vorhanden und zur Uebergabe bereit seien, so ist dabei nach den Bestimmungen der Art. 339 und 340 zu verfahren.

**374.** Ist die Person, welcher eine Erklärung bekanntgemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslocal nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder ihr Aufenthalt unbekannt, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so stellt der Notar demjenigen, der ihn um die Vornahme der Handlung angesprochen, wenn derselbe es wünscht, ein Zeugniß darüber aus.

## Sechstes Hauptstück.

### Gerichtliche Schätzung.

**375.** Es steht Jedermann frei, sein Eigenthum gerichtlich schätzen zu lassen. Die Fälle, in welchen eine Schätzung von dem Richter von Amts wegen vorzunehmen ist, bestimmt das Privatrecht und die Proceßordnung.

**376.** Die Schätzung unbeweglicher Sachen kann nur bei demjenigen Gerichte vorgenommen werden, in dessen Grundbuche sie eingetragen sind.

**377.** Die Schätzung beweglicher Sachen kann bei jedem mit Civilgerichtsbarkeit versehenen Gerichte geschehen, in dessen Bezirke sie sich befinden, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen.

**378.** Die Schätzung geschieht — falls nicht mehrere Personen dabei betheilt sind und diese sich anders einigen — durch Sachverständige, welche von dem Gerichte von Amts wegen, ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien, zu ernennen und zu becidigen sind.

**379.** Bei Beamten und städtischen Bürgern, welche zu Taxatoren ernannt werden, ist eine besondere Beeidigung nicht erforderlich, sondern die Erinnerung an den von ihnen geleisteten Amts- und beziehentlich Bürgereid genügend.

**380.** Die vom Gericht ernannten Taxatoren können von den Betheiligten aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche in dieser Beziehung für die Richter gelten (Art. 16 fgg.). Auch können die Ernannten selbst aus den Gründen, welche die Ausübung des Richteramts behindern (Art. 12 fgg.), sich der Erfüllung des Auftrages entziehen.

**381.** Auf die Wahl tüchtiger und gewissenhafter Taxatoren haben die Gerichte die größte Sorgfalt zu verwenden, und, wenn ihnen die Kenntnisse, Eigenschaften und Vermögensverhältnisse derselben nicht genau bekannt sind, darüber Erkundigungen einzuziehen.

**382.** Die Taxatoren müssen alle Eigenschaften fähiger und unverdächtiger Zeugen haben und die für die Schätzung erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

**383.** Personen, deren Vermögen im Concourse sich befindet oder befunden hat, dürfen nicht zu Taxatoren bestellt werden. Besidete Taxatoren sind, sobald sie in Concurss gerathen oder Accordverhandlungen mit ihren Gläubigern eingehen, sofort zu entlassen.

**384.** Zu Taxatoren von Landgütern und ländlichen Grundstücken überhaupt dürfen nur Gutsbesitzer von Erfahrung und Einsicht ernannt werden.

**385.** Zur Schätzung unbeweglicher Sachen, größerer Sammlungen von Büchern, Kunstwerken oder Seltenheiten und von anderen Mobilien von besonderem Werthe sind zwei Sachverständige zu bestellen. Sonstige Mobilien können von einem einzigen Sachverständigen geschätzt werden, sofern nicht einer der Betheiligten die Zuziehung eines zweiten verlangt, in welchem Falle aber er den Mehrbetrag der Kosten zu tragen hat.

**386.** Die bei der Schätzung Betheiligten sind zu dem für dieselbe bestimmten Termin vorzuladen. Ihr Ausbleiben hindert jedoch nicht die Bornahme des Geschäfts.

**387.** Die Taxatoren müssen bei der Schätzung den gemeinen Werth der zu schätzenden Sachen nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau angeben.

**388.** Falls die zwei ernannten Taxatoren über den Werth der zu schätzenden Sache verschiedener Ansicht sind, ist aus den von ihnen geschätzten Werthen das arithmetische Mittel zu ziehen.

**389.** Bei der Schätzung von Immobilien sind die denselben zustehenden Realrechte, so wie die auf ihnen haftenden Reallasten mit in Anschlag zu bringen.

**390.** Rechte an Immobilien sind nach dem zu fünf vom Hundert zu berechnenden Capitalwerthe des jährlichen Ertrages, nachdem von letzterem der mit dessen Erhebung verbundene Aufwand in Anschlag gebracht worden, zu schätzen.

**391.** Ueber den Act der Schätzung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von mindestens einem Gerichtsgliede, so wie von den Taxatoren zu unterzeichnen ist. Ob und an welche Betheiligte es auszufertigen ist, ist nach Verschiedenheit der Fälle und Veranlassungen vom Richter zu bestimmen.

**392.** Die Gebühren der Taxatoren sind — falls letztere sich nicht mit Demjenigen, auf dessen Verlangen die Schätzung vorgenommen ist, einigen — von dem Gerichte zu bestimmen und demselben einzuzahlen. Das Gericht hat dabei sowohl auf die Mühswaltung der Taxatoren und den nöthigen Zeitaufwand, als auch auf die Vermögensverhältnisse der Parteien Rücksicht zu nehmen.

**393.** Der Eigenthümer der geschätzten Sache nicht nur, sondern auch jeder andere bei der Schätzung Betheiligte, kann, wenn er mit der Schätzung nicht zufrieden ist, und irgend welche dabei vorgekommene Regelwidrigkeiten nachweist, die Vornahme einer nochmaligen Schätzung durch von Neuem zu ernennende Taxatoren verlangen. Eine solche zweite Schätzung kann nur mittelst Beschwerde an die höhere Instanz und nur wegen behaupteter Parteilichkeit der Taxatoren angefochten werden.

**394.** Schätzungen, welche auf Ansuchen des Eigenthümers vorgenommen worden, sind gegen einen Dritten von keiner Wirkung.

## Siebentes Hauptstück.

### Verfahren bei dem öffentlichen Ausbot.

#### Erste Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**395.** Jeder öffentliche Ausbot — Versteigerung oder Licitation — von Sachen und Handlungen, sei es an den Meist- oder Mindestbietenden, ist — sofern er nicht in einzelnen Fällen bestimmten Administrativbehörden vorbehalten ist — unter gerichtlicher Vermittelung zu bewerkstelligen.

**396.** Die Versteigerung ist entweder eine freiwillige oder eine Zwangsversteigerung, je nachdem sie von dem Eigenthümer der

zu versteigernden Sache oder von Demjenigen, der über gewisse Handlungen zu contrahiren wünscht, freiwillig erbeten, oder, ohne des Eigenthümers oder Contrahenten Willen, vom Gerichte vorge-  
nommen wird.

**397.** Bei der Zwangsversteigerung sind die in der Proceß-  
ordnung darüber enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten: die  
nachstehenden Bestimmungen beziehen sich zunächst auf die freiwillige  
Versteigerung.

### Zweite Abtheilung.

#### Öffentlicher Ausbot beweglicher Sachen.

**398.** Die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen ge-  
schieht auf Anordnung und unter Aufsicht des für die Person des  
Eigenthümers oder für die Verhandlung der Sache (Art. 399) zu-  
ständigen Gerichts.

**399.** Zu einem Nachlaß gehörige Sachen werden auf An-  
ordnung der Nachlaßbehörde, Pupillensachen auf Anordnung des  
resp. Waisengerichts, öffentlich versteigert. Die Versteigerung von  
Forderungen, welche mit keiner Hypothek versehen sind, ist von dem  
für den Gläubiger zuständigen Gerichte anzuordnen.

**400.** Jeder Versteigerung muß eine öffentliche Bekannt-  
machung vorausgehen, in welcher die zu versteigernden Gegenstände  
im Allgemeinen näher bezeichnet, der Ort, wo sie zur Ansicht aus-  
liegen, und Ort, Tag und Stunde des Ausbets angegeben werden.  
Hat der Versteigerer besondere Bedingungen sich vorbehalten, so  
müssen auch diese in der Bekanntmachung angegeben oder der Ort  
angezeigt werden, wo sie eingesehen werden können.

**401.** Die Bekanntmachung kann sowohl vom Gerichte, als  
von dem Eigenthümer der Sachen, desgleichen von dem Anrufer  
(Art. 407 fgg.) ausgehen, und entweder durch die öffentlichen Blät-  
ter des Orts oder auch anderer Orte, oder durch besonders ge-  
druckte Blätter, je nach dem Wunsche der Betheiligten, desgleichen  
durch Anschlag an öffentlichen Orten, oder durch Ausrufen auf öf-  
fentlichen Plätzen durch einen dazu autorisirten Gerichtsboten, ge-  
schehen.

**402.** Eine einmalige Bekanntmachung über die vorzunehmende Versteigerung ist genügend, sie muß aber — wenn nicht dringende Fälle eine Ausnahme erheischen — mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne des Ausbotes erlassen sein.

**403.** Die zu versteigernden Sachen müssen nummerirt und nach dieser Nummeration verzeichnet, und wenigstens zwei Stunden vor dem Beginn der Versteigerung zur Ansicht ausgelegt sein.

**404.** Bei aus edlem Metall gefertigten Gegenständen muß in dem Verzeichniß der Metallgehalt nach Gewicht, bei Juwelen und anderen Kostbarkeiten deren durch einen beideten Sachverständigen geschätzter Werth angegeben sein. Eine vorgängige Schätzung anderer Mobilien ist nicht erforderlich. Gegenstände, welche nach Maas und Gewicht verkauft zu werden pflegen, müssen gehörig abgemessen und abgewogen sein.

**405.** Die Versteigerung kann an jedem dazu geeigneten Orte stattfinden.

**406.** Der Versteigerung muß ein Gerichtsglied beiwohnen, welches die Versteigerung zu leiten, auf die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, namentlich darauf zu achten hat, daß den Bietern anständig begegnet, daß ihnen auf Verlangen die zu versteigernden Sachen mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt und die nöthigen Auskünfte willig gegeben werden; endlich, daß zwischen dem Ausrufer und den Bietern kein geheimes Einverständniß unterlaufe. Es hat auch alle Streitigkeiten unter den Bietern zu verhindern und nöthigenfalls zu entscheiden.

**407.** Der Ausbot der einzelnen Gegenstände beginnt zur festgesetzten Stunde (Art. 400), und geschieht durch den Ausrufer, welches Amt, wo keine besondere beidete Auktionatoren angestellt sind, dem Gerichtsboten übertragen wird.

**408.** Bei dem Ausrufen ist der auszubietende Gegenstand deutlich zu benennen und vorzuzeigen. Dabei ist die in dem Verzeichniß (Art. 403) angegebene Ordnung zu beobachten, von welcher jedoch — wenn die Umstände es erheischen oder der Versteigerer es verlangt — das anwesende Gerichtsglied eine Abweichung zulassen

kann, damit namentlich Stücke von höherem Werthe, wegen Mangels an Kauflustigen, nicht zu sehr unter ihrem Werthe weggehen. Sollten einige nach der Nummerfolge ausgetobene Stücke nicht gleich verkauft werden, so sind sie an demselben Tage, vor dem Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden Tage, gleich zu Anfang, noch einmal auszubieten.

**409.** Ist von Demjenigen, der die Sachen zum Ausbot stellt, ein Minimum festgesetzt, unter welchem sie nicht verkauft werden sollen, so hat der Ausrufes diesen Minimalpreis zu verkünden; bei edlen Metallen hat er deren Gehalt, bei Kostbarkeiten deren taxirten Werth (Art. 404), laut anzugeben.

**410.** Jedermann, der die ausgetobene Sache zu erwerben fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel bieten, als er will. Dagegen ist Niemandem gestattet, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitbewerber abzuschrecken, oder am Höherbieten, auf welche Weise es auch sei, zu hindern.

**411.** Wird auf das ausgetobene Stück geboten, so hat der Ausrufes den Anbot, mit dem Zusage: „zum ersten, zum zweiten, zum dritten Male“, deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause, erfolgen.

**412.** So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein besserer Anbot geschieht, muß dieser abermals wiederholt, und wie im Art. 411 angegeben verfahren werden.

**413.** Wenn nach dem zum dritten Male gescheneu Ausruf Niemand mehr bietet, wird die Sache dem letzten oder Meistbieter zugeschlagen, indem der Ausrufes mit dem hölzernen Hammer, den er in der Hand hält, einen Schlag fallen läßt.

**414.** Haben mehrere Bieter gleichzeitig einen gleich hohen Anbot gethan und erfolgt kein Ueberbot, so wird die Sache allen Bietern gemeinschaftlich zugeschlagen und ihnen anheimgestellt, sich darin zu theilen.

**415.** Ueber die Versteigerung ist, wenn kein besonderer Beamte dazu verordnet ist, von dem Secretären oder einem andern

Canzleibeamten des Gerichts ein Protocoll zu führen, in welchem in vier Rubriken 1) die Nummer, 2) die Bezeichnung der Sache, 3) der Name des Meistbieters und 4) der von diesem gebotene Preis, zu verzeichnen, und welches am Schlusse — wenn für die Versteigerung mehrere Termine erforderlich sind, am Schlusse jedes Termins — von dem Gerichtsgliede zu unterschreiben und von dem Protocollführer gegenzuzeichnen ist.

**416.** Wenn in den Versteigerungsbedingungen (Art. 400) nicht anders bestimmt ist, so sind die erstandenen Sachen sogleich oder am folgenden Tage, gegen Erlegung baarer Zahlung, dem Meistbieter zu verabsolgen, welcher sie sofort zu übernehmen und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen hat.

**417.** Erfolgt die Zahlung nicht bei der Uebergabe, so wird die Versteigerung sogleich wieder vorgenommen. Der frühere Meistbieter bleibt für den Mindererlös verhaftet. Auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch; auch kann ihm untersagt werden, durch weitere Gebote an der Versteigerung Theil zu nehmen.

**418.** Auch wenn bei der Versteigerung die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, bleibt dieselbe hinsichtlich des rechtlichen Meistbieters in Kraft, vorbehaltlich des Rechts des Versteigerers gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden. Im Falle eines Betruges dagegen kann, auf Verlangen des Verletzten, die Versteigerung rückgängig gemacht werden.

**419.** Von dem Erlöse der Versteigerung sind vier vom Hundert dem Ausrufer und dem Protocollführer, jedem zur Hälfte, als Honorar auszahlbar. Außerdem müssen ihnen die etwanigen Reisekosten vergütet werden.

**420.** Die Kosten des Transportes der Sachen in das Versteigerungsort hat der Eigenthümer der Sachen, den etwanigen Miethzins für das Local der Ausrufer und der Protocollführer, jeder zur Hälfte, zu tragen.

### Dritte Abtheilung.

#### Öffentlicher Ausbot unbeweglicher Sachen.

**421.** Die öffentliche Versteigerung unbeweglicher Sachen kann nur von demjenigen Gerichte angeordnet und geleitet werden, in dessen Grundbuch sie eingetragen sind. Liegt ein und dasselbe Grundstück, oder das Hauptgut und die dazu gehörigen Pertinenzen unter verschiedenen Gerichten, so muß das gemeinschaftliche Obergericht eines derselben mit der Versteigerung des Ganzen beauftragen.

**422.** Wer sein Immobil freiwillig versteigern lassen will, muß sich deshalb, unter Nachweis seines Besitztittels, an das zuständige Gericht (Art. 421) mit einem schriftlichen Gesuche wenden, welchem die Versteigerungsbedingungen beigelegt sein müssen.

**423.** Die Versteigerungsbedingungen müssen in Form eines Entwurfs zu einem Kaufcontract abgefaßt sein. Sie müssen eine genaue Bezeichnung und Beschreibung des Immobiles enthalten, die Angabe des Ausrufspreises, mit welchem der Ausbot zu beginnen hat, ferner die erforderlichen Bestimmungen über die Bezahlung des Meistbotschillings und die etwanigen Zahlungsstermine, die Zeit der Einräumung des Besitzes an den Acquirenten, desgleichen die etwanigen Vorbehalte des Versteigerers. Was in diesen Bedingungen nicht bestimmt ist, ist nach den für Zwangsversteigerungen im Civilproceß enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

**424.** Wenn die Bedingungen nichts Gesegwidriges enthalten und daher vom Gerichte genehmigt sind, erläßt das Gericht die Bekanntmachung über die zu veranstaltende Versteigerung, welche am Gerichtsbrett anzuschlagen, sodann bei städtischen Immobilien und Landstellen in das Localblatt und die bezügliche Gouvernementszeitung, bei Landgütern außerdem in die St. Petersburger Deutsche akademische Zeitung, in jeder derselben dreimal, zu inseriren ist. Dem Versteigerer ist es anheimgestellt, die Bekanntmachung auch noch in anderen öffentlichen Blättern abdrucken zu lassen.

**425.** Eine Bekanntmachung über ein zu versteigerndes städtisches Immobil oder eine Landstelle muß mindestens vier Wochen vor dem Ausbottermin, die über ein Landgut drei Monat früher ausge-

fertigt und die Insertion in die öffentlichen Blätter ohne allen Zeitverlust besorgt werden.

**426.** In der Bekanntmachung muß der Name des Versteigerers, die nähere Bezeichnung des zu versteigernden Immobilien, so wie die Angabe seiner ungefähren Größe und Lage, der Ausrufspreis, Ort, Tag und Stunde des Ausbots, so wie der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können. Zugleich ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigenthümers oder Pfandbesizers erfolge, mithin den auf das Immobilien versicherten Gläubigern ihre hypothekarischen Rechte, ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis, vorbehalten bleiben.

**427.** Die Versteigerungsbedingungen (Art. 423) und ein Auszug aus dem Grundbuche müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Ausbottermin in der Gerichtscanzlei oder an einem andern geeigneten Orte zur Einsicht ausliegen.

**428.** Eine vorgängige Schätzung des Immobilien findet nur statt, wenn der Eigenthümer oder Pfandbesizer es ausdrücklich beantragt.

**429.** Die Versteigerung kann vor dem Gerichte selbst oder vor einer Delegation desselben, die aus einem Gerichtsgliede und einem Protocollführer zu bestehen hat, an jedem dazu geeigneten Orte stattfinden. Im erstern Falle ist der Ausbot mit in den Gerichtsanschlag (Art. 153) aufzunehmen.

Anm. Die Obliegenheiten des Gerichtsgliedes sind — abgesehen von demjenigen, was sich auf das Vorzeigen der zu versteigernden Sachen bezieht — dieselben, wie bei Mobilienversteigerungen. S. oben Art. 406.

**430.** In dem für die Versteigerung festgesetzten Termin beginnt die Verhandlung damit, daß der Protocollführer die Versteigerungsbedingungen (Art. 423) laut vorliest.

**431.** Hiernach (Art. 430) verkündet der Ausrufer den Ausrufspreis, fordert zum Ueberbieten auf und fährt damit in derselben Weise fort, wie Solches für die Versteigerung von Mobilien (Art. 407. 409—412) verordnet ist.

**432.** Unbekannte, desgleichen solche Bieter, deren Zahlungs-

fähigkeit zweifelhaft ist, sind vom Gerichte zum Bieten nicht zuzulassen, wenn sie nicht auf der Stelle einen tauglichen Bürgen stellen oder auf andere Weise wegen der Zahlung Sicherheit leisten, oder eine Vollmacht von einer Person vorweisen, welche als Bieter annehmbar erscheint. Zur Forderung einer Sicherheitsleistung ist in solchem Falle auch der Versteigerer, wie nicht weniger jeder Bieter befugt, dessen Anbot von einer unbekanntem oder notorisch zahlungsunfähigen Person überboten wird. Entsteht hierüber Streit, so entscheidet das Gericht, beziehentlich der Gerichtsdelegirte, sogleich, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfindet.

**433.** Wenn nach dem dritten Ausrufe eines Anbots, welcher mit Angabe des Namens des Bieters geschehen muß, kein Mehrgebot erfolgt, so ist den Anwesenden zu eröffnen, daß nach Ablauf von zehn Minuten der Zuschlag stattfinden werde, falls nicht mehr geboten wird. Nach Ablauf der zehn Minuten ist der letzte Anbot, mit Angabe des Bieters und der Aufforderung zum Weiterbieten, zu wiederholen. Wird dann im Laufe von fünf Minuten kein Mehrgebot verlaublich, so erfolgt der Zuschlag an den Meistbieter.

**434.** Haben Mehrere gleichzeitig einen gleich hohen Anbot verlaublich und es erfolgt kein Ueberbot, so hat der Versteigerer das Recht, einen unter den Meistbietern zu wählen.

**435.** Auch wenn nur ein Bieter erschienen ist, ist ihm der Zuschlag nicht zu verweigern, sobald sein Anbot den Ausrufspreis übersteigt.

**436.** Vor dem Zuschlage ist es jedem Bieter gestattet, sich eine Bedenkzeit von mindestens vier und zwanzig Stunden zu erbitten, und zu dem Zweck um Anberaumung eines ergänzenden Ausbottermins zu bitten, welcher — nach Maafgabe der Umstände und wenn der Eigenthümer des ausgedienten Immobilien keine Einwendung dagegen erhebt, — zu bewilligen und den anwesenden Bietern sofort zu verkünden, dann aber jedenfalls nicht weiter zu erstrecken ist. Eine öffentliche Bekanntmachung dieses neuen Ausbottermins ist nicht erforderlich, nur daß er, falls der Ausbot in der Gerichtssitzung vorgenommen werden soll, in den Gerichtsanschlag (Art. 153) aufzunehmen ist. Die etwanigen Kosten des ergänzenden Ausbottermins trägt der Antragsteller.

**437.** In dem von dem Protocollführer über die Versteigerung aufzunehmenden Protocolle sind die Namen der Bieter und ihre Anbote in der Reihenfolge, wie sie gemacht werden, zu verzeichnen; auch ist darin über alle wichtigeren Zwischenfälle das Erforderliche zu bemerken.

**438.** Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter zu erklären, ob er für sich oder für wen sonst geboten hat, und im letztern Falle seine Vollmacht vorzuweisen und zu den Acten zu geben, in jedem Falle aber das Protocoll zu unterschreiben. Letzteres wird sodann in zwei Exemplaren, eines für den Verkäufer, das andere, mit Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Versteigerungsbedingungen, für den Meistbieter, ausgefertigt.

**439.** Wer für einen Andern den Meistbot gethan, haftet, wenn er sich nicht vor seinem ersten Anbot durch Vorweisung seiner Vollmacht legitimirt, solidarisch mit seinem Vollmachtgeber für den Kaufpreis.

**440.** Hatte der Versteigerer in den Versteigerungsbedingungen sich die Entscheidung über den Meistbot vorbehalten, so erfolgt der Zuschlag nicht eher, als bis der Versteigerer in der von ihm selbst bestimmten, oder, wenn dies nicht geschehen, ihm, auf Bitte des Meistbieters, nach Ermessen des Gerichts, von diesem anberaumten Frist von höchstens vierzehn Tagen, sich erklärt hat. Unterbleibt diese Erklärung, so ist dies als stillschweigende Genehmigung des Gebots anzusehen.

**441.** Nach dem Zuschlage muß der Meistbieter den Meistbottschilling bei dem Gerichte, welches die Versteigerung leitete, sogleich oder in den in den Versteigerungsbedingungen festgestellten Terminen erlegen, und überhaupt sämmtliche Meistbottsbedingungen erfüllen, oder über die Art der Erfüllung mit dem Verkäufer sich einigen.

**442.** Auf Grundlage der Versteigerungsbedingungen ist das Immobilien dem Meistbieter, sobald er seinen betreffenden Obliegenheiten nachgekommen, zu übergeben, und er nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Beibringung des Versteigerungsprotocoll's (Art. 438), um Eintragung seines Erwerbstitels in das Grundbuch zu bitten.

**443.** Ist der Meistbieter in der Erfüllung der Meistbotsbedingungen säumig, so ist, auf Antrag des Verkäufers, das Immobilien für seine, des Meistbieters, Rechnung und Gefahr, von Neuem öffentlich auszubieten. Bis dahin bleiben seine durch den Zuschlag erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten (Privatrecht Art. 3963—65) bestehen, und er kann, vor dem Eintritte des neuen Versteigerungstermins, durch Erfüllung der Meistbotsbedingungen, namentlich durch Zahlung der Meistbotssumme nebst Verzugszinsen, so wie der Kosten des neuen Ausbots, die abermalige Versteigerung abwenden.

Ann. Ueber die Gründe, aus welchen ein Zuschlag, wegen Formwidrigkeiten, als nichtig angefochten werden kann, s. das Privatrecht Art. 3970.

**444.** Auf Antrag des Versteigerers, so wie unter Umständen durch das Gericht von Amts wegen (Art. 438), ist eine Aussetzung des Ausbotstermins gestattet. In solchem Falle ist der neue Termin den erschienenen Bietern zu eröffnen, oder, wenn die Aussetzung zeitig genug verfügt worden, diese Verfügung und die Anberaumung des neuen Termins durch dieselben öffentlichen Blätter, wie ursprünglich (Art. 424), bekanntzumachen.

**445.** Wer, in Folge der Bekanntmachung über die Versteigerung (Art. 424 fgg.), sei es als hypothekarischer oder Realgläubiger, oder als Näherrechtsprätendent, oder aus anderen Gründen, gegen die Versteigerung überhaupt oder gegen die Versteigerungsbedingungen Einwendungen erheben will, muß zu diesem Zweck, wenn ein städtisches Immobilien oder eine Landstelle der Gegenstand ist, vierzehn Tage, wenn ein Landgut, einen Monat vor dem anberaumten Termin, den Versteigerer vor Gericht laden. Werden, nachdem beide Theile summarisch vernommen worden, die Einwendungen vom Gericht beachtenswerth befunden, und die Parteien können sich nicht vergleichen, so werden sie zur Ausführung des Streites im Wege des Civilprocesses verwiesen und bis zur Entscheidung der Sache der Ausbot ausgesetzt.

**446.** Der Ausrufer und der Protocollführer erhalten zu gleichen Theilen von dem Meistbieter ein Honorar im Betrage von einem Viertel Procent vom Meistbotschilling. Einen gleichen Betrag hat, bei der Versteigerung städtischer Immobilien, der Meistbieter zum Besten der milden Stiftungen der Stadt zu erlegen. Alle übrigen Kosten der Versteigerung hat der Verkäufer zu tragen.

### Vierte Abtheilung.

#### Versteigerung von Rechten und von Handlungen.

**447.** Bei der Versteigerung von Rechten, wie Grundgerechtigkeiten, Gefällen, Pachtungen u. dgl., desgleichen von Handlungen, wie Lieferungen, Arbeiten, Bauunternehmungen zc., sind die über Versteigerungen von Immobilien geltenden Bestimmungen, so weit die Natur der Sache es gestattet, in Anwendung zu bringen.

**448.** Die Anordnung solcher Versteigerungen hat Derjenige, in dessen Interesse sie geschehen sollen, bei dem Gerichte, welches für ihn, seiner Person nach, zuständig ist, nachzusuchen. Bilden die zu versteigernden Gegenstände den Bestandtheil eines Nachlasses, so ist das Erbschaftsgericht, gehören sie bevormundeten Personen, das bezügliche Waisengericht, die zuständige Behörde.

### Achtes Hauptstück.

#### Vermögenstheilungen.

**449.** Vermögenstheilungen sind nur auf Antrag der dabei Betheiligten gerichtlich vorzunehmen.

**450.** Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach dem persönlichen Gerichtsstande der Beteiligten, falls nicht die Beschaffenheit des zu theilenden Vermögens eine Ausnahme begründet; indem die Theilung einer Erbschaft vor das Erbschaftsgericht, die eines Pupillenvermögens vor das zuständige Waisengericht, die eines einzelnen Immobils vor dasjenige Gericht gehört, in dessen Grundbuche es verzeichnet ist.

**451.** Bei der Theilung sind die im Privatrecht in den Art. 941 u. 2695 fgg. enthaltenen Bestimmungen zu befolgen.

**452.** Ist Behufs der Theilung eine Schätzung vorzunehmen, so ist solche nach den Bestimmungen der Art. 376 fgg. dieser Ordnung zu bewerkstelligen.

## Neuntes Hauptstück.

### Beeidigung.

**453.** Jeder Eid, der rechtliche Wirkungen haben soll, muß vor Gericht geleistet werden. Die Fälle, in welchen ein Eid geleistet werden muß, sind in dieser Ordnung, so wie in dem Privatrecht, gehörigen Orts angegeben.

**454.** Fähig einen Eid zu leisten, sind alle des Vernunftgebrauchs mächtige Personen nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen Meineids oder Versuchs desselben, so wie wegen Anstiftung zum Meineide verurtheilt worden sind. Protestanten sind auch vor dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre als eidesmündig anzusehen, sobald sie confirmirt sind.

**455.** Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen stets in Person geleistet werden. Eine Stellvertretung ist dabei unzulässig. Minderjährige bedürfen zur Eidesleistung nicht der Zustimmung ihrer Vormünder. Gerichtlich erklärte Verschwender verlieren durch ihre Unterordnung unter eine Curatel ihre Eidesfähigkeit nicht.

**456.** Juristische Personen, desgleichen Gesellschaften, welche nicht die Rechte juristischer Personen haben, leisten den Eid durch ihren Vorstand. Besteht dieser aus mehreren Personen, so haben diese aus ihrer Mitte Einen mit der Eidesleistung zu beauftragen. Für Corporationen, welche einen Syndicus haben, leistet dieser den Eid.

**457.** Gesammtgläubiger und Gesamtschuldner haben, wenn sie Streitgenossen sind, sämmtlich den ihnen obliegenden Eid zu leisten.

**458.** Der Eid muß an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem vollständig besetzten Gerichte, welchem der Schwörende für seine Person untergeben ist, geleistet werden.

An m. Ausnahmen von dieser Regel enthält die Proceßordnung.

**459.** Wegen hohen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, oder aus anderen Gründen, welche das Gericht für erheblich erachtet, kann der Schwurpflichtige verlangen, daß ihm der Eid in seiner Behausung durch eine Delegation, bestehend aus einem Gerichtsgliede und einem Protocollführer, abgenommen werde.

**460.** Der Eidesleistung muß der Richter eine der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen angemessene Belehrung über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voranschicken. Nach dem Ermessen des Gerichts kann auch die Belehrung und Ermahnung durch einen Geistlichen angeordnet werden, und findet gegen diese Verfügung kein Rechtsmittel statt.

**461.** Der nach dem Zwecke des Eides sich richtende Inhalt desselben ist — so weit nicht besondere Eidesformulare für einzelne Arten des Eides gesetzlich verordnet sind — von dem Gerichte in jedem einzelnen Falle festzustellen, zu Papier zu bringen und dem Schwurpflichtigen zu eröffnen. Bei dieser Gelegenheit muß der Richter sich davon überzeugen, daß der Schwurpflichtige den Inhalt richtig aufgefaßt habe, und ihm die etwa erforderliche Belehrung darüber erteilen.

**462.** In wichtigern Fällen ist es dem Schwurpflichtigen nicht verwehrt, sich eine kurze, drei Tage nicht übersteigende Bedenkfrist und zu diesem Zweck eine Abschrift des zu leistenden Eides zu erbitten. Wenn er eine Abänderung in der Fassung des Eides wünscht, so ist, nach Beprüfung der Sache, und, wenn auch andere Personen dabei theilhaft sind, nach Vernehmung derselben, vom Gericht darüber zu erkennen. Gegen ein solches Erkenntniß ist Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung statthaft.

**463.** Der Eid ist von Christen, wenn es der körperliche Zustand derselben nicht unthunlich macht, in stehender Stellung und unter Emporhebung der drei Vorderfinger der rechten Hand, von Geistlichen und Frauen aber unter Legung dieser Finger auf die linke Seite der Brust, zu leisten. Die Eidesformel beginnt mit der Erklärung: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und schließt mit der Bethuerung: „So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.“

**464.** Bei der Beerdigung der Bekenner der rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche sind die Bestimmungen der allgemeinen Reichsgesetze zu beobachten.

**465.** Anhänger anerkannter Christlicher Secten, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, haben die nach ihren

Glaubenssätzen die Stelle des Eides vertretende Belheuerung abzugeben. Ist dem Richter die Belheuerungsformel nicht bekannt, so hat er die erforderliche Erkundigung einzuziehen.

**466.** Juden und andere Nichtchristen leisten den Eid nach der in ihren Religionsgrundsätzen hierfür vorgeschriebenen Form, über welche der Richter sich zuverlässige Kenntniß zu verschaffen hat.

**467.** Die Eidesleistung geschieht in der Weise, daß der Schwörende den ihm vom Richter langsam vorgelesenen Eid wörtlich nachspricht. Bei Collegialgerichten kann das Vorlesen dem Secretären übertragen werden.

**468.** Ist der Schwörende der Deutschen Sprache nicht mächtig, so ist die Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine Jenem geläufige Sprache zu übersetzen, vorzulesen und von dem Schwörenden nachzusprechen. Doch kann, falls der Richter oder der Secretär, welcher die Beeidigung vornimmt, der fremden Sprache mächtig ist, die Zuziehung eines Uebersetzers unterlassen werden.

**469.** Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die Eidesbelehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen.

**470.** Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel, schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen, oder nicht. Im ersteren Falle haben sie unter die Eidesformel die Worte: „Gelesen, verstanden und als richtig versichert“ und darunter ihre Namensunterschrift zu setzen.

---

## Dritter Titel.

### Verfahren Behufs der Sicherstellung und Bewahrung eines Vermögens oder Vermögensbestandtheiles.

#### Erstes Hauptstück.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**471.** In Fällen, wo ein ganzer Vermögenscomplex seines Herrn oder seines Verwalters beraubt wird, sei es durch den Tod desselben oder dadurch, daß ihm die Verwaltung, aus welchem Grunde es auch sei, entzogen wird, sind solche Vermögenscomplexe durch das zuständige Gericht sicherzustellen. Die einzelnen Fälle, in denen Solches geschehen muß, sind im Privatrecht und in dieser Ordnung ihres Orts angegeben.

**472.** Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nach der Veranlassung zur Sicherstellung.

**473.** Die Sicherstellung geschieht: 1) durch Versiegelung; 2) durch Curatelbestellung; 3) durch Inventur; 4) durch Annahme in gerichtliche Verwahrung (Deposition).

**474.** Zu diesen Sicherheitsmaaßregeln (Art. 473) schreitet das Gericht nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen von Amts wegen; sonst nur auf Anregung der Betheiligten.

#### Zweites Hauptstück.

##### Versiegelung.

**475.** Sobald das zuständige Gericht von einem Falle, welcher die Sicherstellung eines Vermögens nothwendig macht (Art. 471), amtlich Kenntniß erhält, hat es sich an den Ort, wo sich das Vermögen befindet, unverzüglich hinzubegeben. Ein Einzelrichter hat zu dem Zweck eine Urkundsperson hinzuzuziehen, ein Collegialgericht ein Gerichtsglied nebst einem Protocollführer abzuordnen.

**476.** An dem Orte angelangt, muß sich der Richter anlegen sein lassen, alle möglichst genaue Auskunft über den Bestand des Vermögens und über alle Orte und Behältnisse, wo sich dazu gehörige Gegenstände befinden, zu erhalten. Er muß zu diesem Zweck von dem Hausherrn selbst, falls derselbe am Leben und dazu fähig ist, so wie von dessen Familien- und Hausgenossen, nöthigenfalls von dem Hauswirth und von den Nachbarn die erforderlichen Erkundigungen einziehen, und sind alle Personen, welche von den das Vermögen betreffenden Verhältnissen Kenntniß haben, verpflichtet, dem Richter die verlangte der Wahrheit gemäße Auskunft zu ertheilen.

**477.** Nöthigenfalls sind auch die Schränke und Behältnisse, in denen Gelder, Acten und Documente verwahrt sein können, zu öffnen und zu besichtigen. Hierbei ist stets mit der gehörigen Schonung zu Werke zu gehen. Falls von irgend welcher Seite Hindernisse in den Weg gelegt werden, muß der Abgeordnete dem Gerichte, welches ihn abordnete, darüber berichten, und nur wenn Gefahr im Verzuge ist, darf er sich ohne Weiteres angemessener Zwangsmittel bedienen.

**478.** Der Richter hat demnächst die vorläufige Beaufsichtigung und Bewahrung des Vermögens einem zuverlässigen Hausgenossen oder einer andern dazu geeigneten Person (Art. 485) zu übertragen. Die etwa vorgefundenen Documente, Werthpapiere, baares Geld, Gold und Silber und Kostbarkeiten überhaupt sind sofort in gerichtlichen Verwahr zu nehmen, das übrige bewegliche Vermögen aber unter gerichtliches Siegel zu setzen.

**479.** Behufs der Versteigerung sind die etwanigen Acten und sonstigen Papiere, — außer den im Art. 478 erwähnten, — die Geräthschaften und sonstigen Mobilien, sofern es thunlich und zur Sicherstellung der Beteiligten erforderlich ist, in einem oder in mehreren Zimmern der Wohnung oder an einem andern schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen, und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Thüren, Schränke und andere Behältnisse von allen Seiten dergestalt zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts daraus entfernt werden kann.

**480.** Diejenigen Mobilien, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht eingesperrt werden können, oder dem Verderben ausgesetzt sind,

oder bei welchen keine Gefahr ist, sind der mit der vorläufigen Beaufsichtigung betrauten Person (Art. 478) zu übergeben, auch derselben aus dem vorgefundenen baaren Gelde die zur Erhaltung jener Sachen etwa erforderlichen Mittel zu verabfolgen.

**481.** Ueber die dem Verderben ausgesetzten Sachen (Art. 480) muß vom Gerichte schleunigst Beschluß gefaßt werden. Ist die Gefahr des Verderbens so dringend, daß die Beschlußnahme des Gerichts nicht abgewartet werden kann, so darf, wenn die Versiegelung durch eine Abordnung des Gerichts geschieht, diese sofort die erforderlichen Verfügungen wegen Veräußerung dieser Sachen treffen.

**482.** Gehört zum sicherzustellenden Vermögen ein Grundstück, welches verpachtet ist, so sind auf demselben nur diejenigen dem Verpachter gehörigen Gegenstände zu versiegeln, welche nicht dem Pächter zur Benutzung überlassen worden sind. Die übrigen Sachen sind unter Bewahrung des Pächters zu lassen.

**483.** Ueber die ganze Verhandlung (Art. 475—82) ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Abgeordneten, so wie von Demjenigen, welchem die Beaufsichtigung der Sachen übertragen worden (Art. 478), zu unterzeichnen, vom Protocollführer aber gegenzuzeichnen. In diesem Protocoll sind auch die unverschlossen gebliebenen, desgleichen die zur Aufbewahrung bei Gericht mitgenommenen Mobilien (Art. 478 u. 482) zu verzeichnen.

**484.** Dieses Protocoll (Art. 483) ist, wenn das Geschäft durch einen Abgeordneten besorgt worden, von diesem, nebst den mitgenommenen Documenten, Geldern und Kostbarkeiten, dem Gerichte, welches ihn abordnete, ungesäumt zu überreichen.

### Drittes Hauptstück.

#### Curatel.

**485.** Für jedes unter Siegel gesetzte Vermögen (Art. 476 fgg.) hat das Gericht sofort einen Curator oder Verwalter zu bestellen. Wo möglich hat dies gleichzeitig mit der Anordnung der Versiegelung (Art. 475) zu geschehen, der ernannte Curator der Versiegelung beizuwohnen und die Beaufsichtigung und Bewahrung der nicht

versteigerten (Art. 478), so wie die Veräußerung der dem Vererberben ausgesetzten Sachen (Art. 480) zu übernehmen.

**486.** Die Curatel kann einem zuverlässigen Beamten des Gerichts oder einem der bei demselben angestellten Advocaten übertragen werden. Der Curator muß jedenfalls die Eigenschaften besitzen, welche die Gesetze für die Vormünder Unmündiger verlangen (Privatrecht Art. 309 fgg.).

**487.** Ueber die Bestellung des Curators wird eine Protocollverfügung ausgefertigt, welche, wenn er ein Immobil besitz, auf dieses ingrossirt, andernfalls in das Corroborationsbuch und Schuldnerregister (Art. 319 u. 322) eingetragen wird.

**488.** Der Curator wird nicht vereidigt, sondern nur zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Verwaltungspflichten ermahnt.

**489.** Die Rechte und Obliegenheiten der Curatoren bei der Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens sind im Privatrecht Art. 495 u. 2594 fgg. näher bestimmt.

**490.** Die Rechenschaftsablegung geschieht nach den für die Vormünder vorgeschriebenen Bestimmungen. Wann und wie oft Rechenschaft abzulegen ist, hat im einzelnen Falle, je nach dem Erforderniß, das Gericht anzuordnen.

### Viertes Hauptstück.

#### Inventur.

**491.** Zur Aufnahme eines Inventars oder Verzeichnisses eines Vermögens hat das zuständige Collegialgericht eines seiner Glieder nebst einem Protocollführer abzuordnen. Besorgt ein Einzelrichter dieses Geschäft, so hat er eine Urkundsperson hinzuziehen.

**492.** Die Gerichte haben außerhalb des Ortes, wo sie ihren Sitz haben, die Abordnung eigener Beamten möglichst zu vermeiden und sich vielmehr der Hülfe der ihnen untergeordneten Localgerichte zu bedienen.

**493.** Befindet sich ein Theil des zu verzeichnenden Vermögens, es seien Mobilien oder Immobilien, in einem anderen Gerichtsbezirke, so ist das Localgericht wegen deren Inventur und Einsendung des darüber aufgenommenen Protocolles (Art. 499) zu requiriren.

**494.** Bei der Aufnahme des Inventars sind, außer dem Curator (Art. 485), auch, so weit es erforderlich erscheint, Sachverständige hinzuzuziehen, desgleichen die bei der Sicherstellung des Vermögens etwa Betheiligten aufzufordern, dem Acte beizuwohnen. Das Nichterscheinen der Letztern ist übrigens kein Grund, die Inventur auszusetzen.

**495.** Bei minder bedeutenden Vermögensmassen ist das Inventar gleich bei der vorläufigen Sicherstellung, unmittelbar vor der Verfestelung (Art. 476 fgg.), aufzunehmen und dem Gerichte vorzustellen.

**496.** Findet sich unter den Papieren ein vom Hausherrn selbst kürzlich verfaßtes Inventar vor, so ist dieses zum Grunde zu legen, und kann in solchem Falle der von den Abgeordneten vorzunehmende Act sich auf Prüfung der Richtigkeit, und, falls diese befriedigend ausfällt, auf die Beglaubigung eines solchen Privatinventars beschränken. Ebenso sind vorgefundene Kataloge einzelner Arten von Sachen, Waarenfacturen und dgl. zu benutzen.

**497.** Das Inventar muß ein vollständiges und genaues Verzeichniß des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens enthalten, in dessen Besitz der bisherige Hausherr sich befunden, und, so weit erforderlich, zugleich den dermaligen Werth der einzelnen Vermögensgegenstände angeben.

**498.** Die einzelnen Bestandtheile des Vermögens sind nach Rubriken zu ordnen, und am Ende des Inventars die Hauptsumme aller Rubriken zu wiederholen und zusammenzuziehen.

**499.** Die äußere Form des Inventars ist die eines Protocolles, welches, zu Anfang jedes Termins, die Angabe des Ortes und der Zeit der Handlung, so wie der dabei gegenwärtig gewesenen Personen enthalten muß.

**500.** Der abgeordnete oder der Einzelrichter hat sich, nachdem die gerichtlichen Siegel (Art. 478) abgenommen worden, über den Zustand des Vermögens durch Untersuchung der vorgefundenen Urkunden, Acten, Bücher und andern Schriften, durch eigene Besichtigung der einzelnen Bestandtheile des Vermögens, durch Vernehmung der Hausgenossen und anderer Personen, die Kenntniß davon haben, so wie durch sonstige zweckdienliche Mittel, vollständige Auskunft zu verschaffen.

**501.** Die Vollendung des Inventars ist möglichst zu beschleunigen. Ist sie aber in Einem Termin nicht ausführbar, so sind, bis zum folgenden Termin, die Gerichtssiegel wieder anzulegen.

**502.** Der abgeordnete Richter hat sich jeder eigenmächtigen Verfügung über Vermögensgegenstände zu enthalten, und darf nicht das Geringste davon, wäre es auch durch Kauf, an sich bringen oder Andern überlassen.

**503.** Das vorrätliche baare Geld ist nach den einzelnen Münzgattungen, deren Zahl und Nominalwerth, zu verzeichnen.

**504.** Die vorgefundenen Werthpapiere sind nach ihrer Gattung, nach der Nummer, dem Tage der Ausstellung, dem Nominalwerth und dem Zinsfuß genau anzuführen, desgleichen zu bemerken, wieviel Zinsen bis zum Tage der Versteigerung rückständig waren.

**505.** Bei Urkunden über andere ausstehende Schuldforderungen ist der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der etwa dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag des schuldigen Capitals und der bis zum Tage der Versteigerung verfallenen rückständigen Zinsen zu bemerken, desgleichen ob und in welcher Weise das Capital versichert ist.

**506.** Schuldforderungen, über welche keine Urkunden vorhanden sind, mit Angabe dessen, worauf sie sich gründen, zu verzeichnen. Hierher gehören namentlich auch Rückstände an Gehalt, Pensions- und anderen dergleichen periodischen Zahlungen.

**507.** Urkunden, Rechnungen und Schriften, welche für die Betheiligten wichtig sein können, sich aber nicht auf einzelne Schuld-

posten beziehen, sind — nach den in den Art. 504—506 angegebenen Posten — kurz anzuführen.

**508.** Bewegliche Sachen sind, wenn sie zu den vertretbaren Sachen (Privatrecht Art. 532) gehören, nach Gattung, Zahl, Maaß oder Gewicht anzugeben, andere Sachen dagegen einzeln nach Nummern zu verzeichnen und die einzelnen Nummern an die Sachen selbst zu befestigen. Dabei ist zu beobachten, daß die gleichartigen Sachen möglichst in eine Rubrik zusammengestellt werden.

**509.** Größere Sammlungen von Sachen derselben Art, als Bibliotheken, Münz- und Kunstsammlungen u. dgl., können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Inventar angeschlossen werden.

**510.** Bei edlen Metallen und aus denselben gefertigten Gegenständen ist, sofern sie bekannt, die Probe zu bemerken.

**511.** Bei Wasserfahrzeugen muß, außer der Länge und Breite, die Trächtigkeit, so wie Holzart, aus der sie gebaut sind, wo möglich auch die Zeit der Erbauung, angegeben, und das dazu gehörige Inventar speciell verzeichnet werden.

**512.** Bei den einzelnen Sachen ist anzuführen, ob sie neu oder gebraucht: die zum Gebrauch untauglichen, die schadhaften und defecten sind als solche zu bezeichnen.

**513.** So weit es im einzelnen Falle erforderlich und dem Zwecke des Inventars entsprechend ist, sind alle Sachen durch Sachverständige abzuschätzen und der Werth im Inventar aufzuführen.

**514.** Unbewegliche Güter sind nach ihrer Belegenheit möglichst kurz, aber genau, zu verzeichnen. Eine besondere Schätzung derselben ist nur dann vorzunehmen, wenn einer der Interessenten darum nachsucht oder das Gericht aus besonderen Gründen es ausdrücklich anordnet. Außer diesen Fällen kann der Werth der Immobilien im Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung, oder nach der bei der letzten Besitzveränderung erfolgten Angabe oder endlich nach dem Anschlage in den Steuerregistern vermerkt werden. Die Grundlage der Werthbestimmung ist jedesmal

anzuführen, mit Beifügung der entsprechenden Belege oder genauer Verweisung auf dieselben. Die zu dem Immobil gehörigen beweglichen Pertinenzen sind besonders zu verzeichnen.

**515.** Auch Sachen, welche zwar zur Masse gehören, sich aber in den Händen dritter Personen befinden, sind in das Inventar einzutragen, mit gleichzeitiger Angabe, bei wem und aus welchem Grunde sie sich in fremden Händen befinden.

**516.** Angeblich fremde Sachen, welche sich in der versiegelten Masse vorfinden, sind in das Inventar aufzunehmen, mit der Bemerkung, von wem und aus welchem Grunde sie in Anspruch genommen worden. Wenn das Eigenthumsrecht der Prätendenten nicht zu bezweifeln ist, ist eine Werthangabe solcher Sachen nicht erforderlich, und sind sie bei der Berechnung des Vermögens nicht in Anschlag zu bringen.

**517.** Gehört zu dem Vermögen ein Gewerbsgeschäft, über welches Handlungs-, Fabrik- oder Gewerbsbücher gehalten worden sind, so ist deren Beschaffenheit im Inventar zu bemerken; sodann sind die Bücher, mit Rücksicht auf den Tag der Versiegelung, nöthigenfalls unter Zuziehung beeidigter Sachverständiger, abzuschließen, und der sich hiernach ergebende Vermögensbestand in das Inventar einzutragen. Die Bücher selbst sind bei Gericht aufzubewahren.

**518.** Hat der bisherige Inhaber des Vermögens an einer Handlung, Fabrik- oder Gewerbsunternehmung nur als Gesellschafter Theil genommen, so ist über seinen Antheil ein Rechnungsabschluss, mit Zuziehung beeidigter Sachverständiger, anzufertigen und dem Inventar beizufügen.

Anm. Die über Antheile an Actiengesellschaften ausgefertigten Actienscheine sind unter den Werthpapieren (Art. 504) aufzuführen.

**519.** Am Schlusse ist das Inventar von dem Richter, den Sachverständigen, und — wenn sie es wünschen — auch von den gegenwärtig gewesenen Theilnehmern, zu unterschreiben, vom Protocollführer gegenzuzeichnen, und das Ganze, sammt allen Beilagen, zu den Gerichtsacten zu bringen.

Anm. Ein Formular zu einem Inventar s. in der Belt.

**520.** Die Kosten der Inventur trägt die inventirte Vermögensmasse.

## Fünftes Hauptstück.

### Gerichtliche Deposition.

#### Erste Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**521.** Ohne hinreichende, durch Gesetz oder durch besondere dringende Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur gerichtlichen Verwahrung Nichts übergeben, noch angenommen werden.

**522.** Zur gerichtlichen Verwahrung geeignet sind: 1) baares Geld; 2) Staats- und andere öffentliche, so wie Privat-Schuldverschreibungen und sonstige einen Geldwerth repräsentirende Papiere; 3) Gold, Silber, Edelsteine und andere Juwelen; 4) Testamente und sonstige, keinen Geldwerth repräsentirende Urkunden aller Art. Andere Gegenstände können nur in soweit bei den Gerichten deponirt werden, als, nach dem Ermessen des Gerichts, deren sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse, ohne Gefahr des Verderbens, möglich ist.

#### Zweite Abtheilung.

#### Aufbewahrung und Verwaltung der Depositen.

**523.** Die Depositen müssen in möglichst feuerfesten, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch gesicherten Räumen aufbewahrt werden. Gerichte, welche über keine solche Räume zu verfügen haben, müssen ihre Depositen den nächstgelegenen Kreisrenten zur Verwahrung übergeben.

**524.** Baare Gelder, Urkunden, welche einen Geldwerth darstellen, und Kostbarkeiten sind in diesen Räumen (Art. 523) in eisernen, oder doch starken, mit Eisen beschlagenen Kasten oder Behältnissen (Depositenkasten) zu verwahren.

**525.** Jedes Behältniß der Art (Art. 524) muß mit drei unter sich verschiedenen Schlössern versehen sein. Den Schlüssel zu einem dieser drei Schlösser erhält der Vorsitzende des Gerichts, den zweiten ein durch Wahl des Gerichts zu bestimmendes Mitglied desselben, den dritten der Secretär.

**526.** Den Gerichten ist es anheimgestellt, die Schlüssel auch auf andere Weise unter seinen Beamten zu vertheilen. Solche Bestimmung ist jedoch zu Protocoll zu nehmen und hat keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit der ganzen Behörde (Art. 575).

**527.** Falls der Vorsitzende oder der Secretär durch Beurlaubung, Krankheit oder sonst behindert ist, hat er seinen Schlüssel seinem regelmäßigen Stellvertreter zu übergeben; tritt bei dem dritten Schlüsselbewahrer ein Behinderungsfall ein, so hat das Gericht zu bestimmen, wem dessen Schlüssel übergeben werden soll.

**528.** Keiner der Schlüsselinhaber darf den ihm anvertrauten Schlüssel einem der andern überlassen, bei Vermeidung eines Gehaltsabzugs für einen Monat, und eigener Haftung für alle aus der Uebertretung dieser Bestimmung etwa entspringenden nachtheiligen Folgen.

**529.** Die Schlüsselbewahrer besorgen alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich und haben dabei sich genau nach den Verfügungen des Gerichts zu richten.

**530.** Alle gerichtlichen Depositen, welche in den Kästen (Art. 524) gelegt werden, sind in besonderen Umschlägen aufzubewahren, und auf den Letztern der Name desjenigen, für den die Niederlegung geschehen, und das Folio des Hauptbuches anzugeben, auf welchem sie verzeichnet sind. Die zu einer und derselben Masse (sie sei Pupillens-, Curandens-, Erbschafts-, Concursumasse zc.) gehörigen Depositen sind in demselben Umschlage zusammenzulegen.

**531.** Die Vermischung der deponirten Gelder mit amtlichen Summen, so wie die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremden Zwecken oder von einer Masse an die andere, ist unstatthaft.

Anm. Die Behandlung der Gerichtsporteln, der Stempel- und andern öffentlichen Steuern richtet sich nach den hierfür bestehenden besondern Vorschriften

**532.** Die deponirten Gegenstände sind in Natur, wie sie zur gerichtlichen Verwahrung gelangt sind, bis zu ihrer Herausgabe aufzubewahren. Eine Umsehung der Werthpapiere, Um-

wechselung des Geldes und dgl. ist nur aus besonderen Gründen und nur zufolge einer vorgängigen motivirten Verfügung des Gerichts statthaft.

**533.** Dem Gerichte liegt überhaupt die eigentliche Verwaltung der Depositen, so weit sie durch das Gesetz geboten ist, ob. Das Gericht hat daher — wo nicht für die deponirte Masse besondere Curatoren bestellt sind, — für die Einhebung der fälligen Capitalien und Zinsen zu sorgen. Zu dem Zweck hat der Secretär ein Terminbuch zu führen, und über jeden fälligen Termin dem Gerichte, Behufs zu treffender Verfügung, zu berichten.

**534.** Die Gerichte, denen die Fürsorge für verzinsliche Anlegung deponirter haarer Gelder obliegt, haben die Gelder ohne Zeitverlust an die Reichs- oder Provincialcreditanstalten einzusenden, oder von diesen Anstalten emittirte zinstragende Papiere anzukaufen.

### Dritte Abtheilung.

#### Annahme der Depositen.

**535.** Die Annahme von Depositen geschieht nur in den für die Gerichtssitzungen bestimmten Stunden, vor dem besetzten Gericht.

**536.** Die beiden Gerichtsglieder, welchen die Schlüssel anvertraut sind, empfangen von dem persönlich erscheinenden Deponenten die deponirten Gegenstände, und überzählen die eingelieferten Gelder und Werthpapiere, während der Secretär das Eingelieferte specificirt im Protocoll verzeichnet.

**537.** Die von anderen Behörden desselben Orts eingehenden Depositen müssen von dem mit deren Ueberbringung betrauten Beamten oder Gerichtsboten gleichfalls im Laufe der Sitzungsstunden dem Gerichte übergeben werden.

**538.** Werden mit der Post angelangte Depositen dem Vorsitzenden des Gerichts angezeigt, so ist, im Laufe der Sitzungsstunden, ein Beamter des Gerichts zu deren Empfange auf die Post abzuordnen und dessen Rückkunft von den Gerichtsgliedern, Behufs der Annahme, abzuwarten. Es kann auch einer der Gerichtsbeamten

ein für allemal zum Empfange der mit der Post eingehenden Depositen ermächtigt werden.

**539.** Bei Verzeichnung der Werthpapiere ist, außer deren Benennung und Betrag, Jahr und Tag der Ausstellung und die Nummer anzugeben, desgleichen für welche Zeit Zinsen daran hängen, und ob sie mit Coupons und mit wievielen versehen sind. Die übrigen Urkunden sind nur in aller Kürze zu verzeichnen. Bei Angabe des baaren Geldes ist der Betrag an Gold-, Silber- und Kupfermünzen, so wie an Papiergeld zu specificiren. Außer Cours gekommene und solche Münzen, deren Werth zweifelhaft ist, sind besonders zu verzeichnen. Pretiosen sind nach Zahl, Art, Form und wesentlichen Kennzeichen zu beschreiben. Wenn deren Werth von dem Deponenten nicht angegeben ist, sind sie in seiner Gegenwart durch Sachverständige abzuschätzen. Alle Pretiosen müssen besonders verpackt und mit dem Siegel des Deponenten, so wie dem Gerichtssiegel, verschlossen werden.

**540.** Das Protocoll ist sodann dem Deponenten vorzulesen und zu verfügen: die eingereichten Gegenstände in gerichtlichen Verwahr zu nehmen, dem Deponenten aber eine Abschrift des Protocolls, an Stelle der Empfangsbesccheinigung, auszufertigen.

**541.** Die Schlüsselbewahrer haben demnächst die deponirten Gegenstände zu empfangen, und entweder sogleich, oder unmittelbar nach dem Schlusse der Gerichtsitzung, zu buchen und in den Depositenkasten niederzulegen.

#### Vierte Abtheilung.

#### Hinausgabe der Depositen.

**542.** Jede Hinausgabe eines deponirten Gegenstandes erfordert eine Verfügung des Gerichts, durch welche die Verabsolung angeordnet wird.

**543.** Die Hinausgabe erfolgt nicht nur auf Antrag der Betheiligten, sondern das Gericht hat auch von Amts wegen dafür zu sorgen, daß die Depositen, welche in Veranlassung einer bei demselben anhängigen Rechtsache angenommen worden, den Empfangsberechtigten sofort verabsolgt werden, wenn die Ursache der Deposition weggefallen ist.

**544.** Die Schlüsselbewahrer haben, bei Beginn jedes Geschäftsjahres, ein Verzeichniß derjenigen Posten, welche sich wegen Erledigung des Grundes der Deposition zur Hinausgabe eignen, dem Gerichte vorzulegen, welches sodann, nach Bepfückung der Sache, die entsprechende Verfügung zu treffen hat.

Anm. Die Fälle, in welchen gerichtliche Depositionen an die Collegien allgemeiner Fürsorge abzufertigen sind, bestimmt das Reichsgesetzbuch.

**545.** Die Hinausgabe hat, auf Grundlage der gerichtlichen Verfügung, von den Schlüsselbewahrern direct an den Empfangsberechtigten, dessen Name in der Verfügung genau anzugeben ist, zu geschehen. Der Empfangsberechtigte oder sein Stellvertreter hat, erforderlichen Falls, seine Identität in der gesetzlichen Art (Art. 290 fgg.) nachzuweisen.

**546.** Zum Zweck der Hinausgabe der Depositionen können nach Umständen gewisse Tage in der Woche, außerhalb der für die Gerichtssitzungen bestimmten Zeit, festgesetzt werden. Jedoch soll dies nicht hindern, auch an anderen Tagen Depositionen zu verabsolgen.

**547.** Der Empfänger hat über den Empfang im Ausgabebuche (Art. 557) zu quittiren.

**548.** Ist ein Depositionen an eine andere Behörde desselben Ortes oder nach einem andern Orte mit der Post zu befördern, so haben die Schlüsselbewahrer dasselbe dem Gerichte einzuliefern, welches darüber im Ausgabebuche quittirt, und die Beförderung, unter Beifügung des darüber aufgenommenen Protocoll, in der gesetzlichen Weise besorgt!

### Fünfte Abtheilung.

#### Führung.

**549.** Die Schlüsselbewahrer haben nachstehende Bücher zu führen: 1) ein Einnahmehuch; 2) ein Ausgabebuch; 3) ein Hauptbuch; 4) ein Verzeichniß der deponirten Urkunden, welche keinen Geldwerth darstellen; 5) ein Verzeichniß der deponirten Testamente; 6) ein Verzeichniß der übrigen deponirten Gegenstände.

**550.** Das Hauptbuch hat das Gerichtsglied, die übrigen Bücher der Secretär zu führen.

**551.** Alle diese Bücher müssen in der gesetzlichen Weise foliirt, mit einer Schnur durchzogen und am Schlusse von dem Vorsitzenden des dem Gerichte übergeordneten Gerichts attestirt sein.

### I. Einnahmehuch.

**552.** Das Einnahmehuch muß für jedes Jahr neu eingerichtet und am Schluß eines jeden Monats abgeschlossen werden.

**553.** In dieses Buch sind alle Depositen, welche in baarem Gelde, in Werthpapieren, Pretiosen und edlen Metallen bestehen, in der Reihenfolge einzutragen, in welcher sie an die Schlüsselbewahrer gelangt sind.

**554.** Das Buch enthält fünf Rubriken: 1) für die mit jedem Jahre neu zu beginnende Nummer der Depositen; 2) für die Nummer und das Datum der gerichtlichen Verfügung, durch welche die Deposition angeordnet ist; 3) für die Bezeichnung der Depositen; 4) für die auszuwerfenden Summen der Beträge und zwar a) des baaren Geldes; b) der Werthpapiere; c) der Pretiosen und der ungemünzten edlen Metalle; 5) für Angabe des Bandes und Folio's des Hauptbuches.

**555.** Alle durch eine und dieselbe gerichtliche Verfügung angeordneten Depositen sind unter einer Nummer einzutragen.

**556.** Die einzelnen Gegenstände sind in der dritten Rubrik (Art. 554) besonders zu specificiren: 1) bares Geld, mit Unterscheidung von klingender Münze und Papiergeld und Angabe des Betrages mit Buchstaben; 2) Staats- und Creditcassenspapiere, dergleichen andere Werthpapiere, sind, jedes einzeln, nach ihrer Gattung, dem Zinsfuße, der Nummer und dem Datum, so wie dem Betrage (Nennwerth) in Buchstaben zu verzeichnen, und zugleich anzugeben, bis wann die Zinsen gehoben, und ob und wieviele Zinscoupons daran hängen; 3) bei Privatschuldverschreibungen ist der Name des Ausstellers, das Datum, der Betrag (mit Buchstaben), der Zinsfuß und überhaupt Alles anzugeben, wodurch die Urkunde, zur Unterscheidung von andern ähnlicher Art, genauer bezeichnet wird; 4) die Pretiosen und nicht gemünzten edlen Metalle sind nach der in dem gerichtlichen Protocoll (Art. 539) enthaltenen Specification und Werthbestimmung zu verzeichnen.

## II. Ausgabebuch.

**557.** Das Ausgabebuch ist für jedes Jahr neu zu beginnen und am Schlusse jedes Monats abzuschließen.

**558.** In dieses Buch sind alle Verausgabungen von Depositionen der im Art. 553 erwähnten Art in derjenigen Reihenfolge einzutragen, in welcher die Verausgabung erfolgt.

**559.** Das Buch enthält vier Rubriken: 1) für die mit jedem Jahre neu beginnende Nummer der Verausgabungen; 2) für die Empfangsbcheinigung; 3) für die auszuwerfenden Beträge a) des baaren Geldes, b) der Werthpapiere, c) der Pretiosen und ungemünzten edlen Metalle; 4) für die Angabe des Bandes und Folio's des Hauptbuches.

**560.** Alle an denselben Empfänger zu verabfolgenden Gegenstände sind unter einer und derselben Nummer einzutragen.

**561.** In der Empfangsbcheinigung ist von dem Secretären einzutragen: „Auf Grundlage der Verfügung des N. N. Gerichts, von dem und dem Datum, Nr. 00, habe empfangen: 1) u. s. w.“ Es folgt die Specification der verabfolgten Gegenstände in der im Art. 556 angegebenen Weise. Diese Bcheinigung ist dem Empfänger vorzulesen und sodann von ihm und den etwanigen Identitätszeugen zu unterschreiben.

## III. Hauptbuch.

**562.** In dem Hauptbuche erhält jede einzelne Masse ihr Folio.

**563.** Die Folio's sind, nach Maaßgabe der Entstehung der einzelnen Massen, hintereinander zu eröffnen.

**564.** Das Hauptbuch wird nicht jährlich erneuert, sondern bis zum Schlusse des Bandes fortgeführt und sodann ein neuer Band eröffnet.

**565.** An die Spitze des Folio ist die Benennung der Masse zu setzen; das halbe Blatt linker Hand für die Einnahme, das zur

Rechten für die Ausgabe zu bestimmen. Jede dieser Hälften erhält nachstehende vier Rubriken: 1) für die Nummer des Einnahme- und resp. Ausgabebuches; 2) für das Datum — Jahr, Monat und Tag — der Einnahme und resp. Ausgabe; 3) für die Bezeichnung des Gegenstandes, und 4) für die auszuwerfenden Beträge a) des baaren Geldes, b) der Werthpapiere und c) der Pretiosen und der ungemünzten edlen Metalle.

**566.** Unmittelbar nach Eintragung der einzelnen Posten in das Einnahme- und Ausgabebuch sind dieselben gehörigen Orts in das Hauptbuch einzutragen, der Gegenstand in der dritten Rubrik aber nur in aller Kürze, und ohne die Beträge mit Buchstaben anzugeben, zu bezeichnen.

**567.** Ist auch nur eine Seite des Folio mit den Posten einer Masse ganz gefüllt, so sind am Schlusse beider Seiten die Summen zu ziehen und auf das nächste leere Folio desselben oder des folgenden Bandes des Hauptbuches zu übertragen. Auf dem geschlossenen älteren Folio ist anzugeben, auf welchem neuen die Fortsetzung des Conto zu finden ist, auf letzterem, zu Anfang, von welchem Folio die Uebertragung geschehen.

**568.** Ist die deponirte Masse erschöpft und der Gegenstand in der Art erledigt, daß keine weiteren Einnahmen für Rechnung der Masse mehr vorkommen können, so ist das Folio gänzlich abzuschließen.

**569.** Zu dem Hauptbuche ist ein Register zu führen, in welchem die einzelnen Massen nach dem Alphabet der betreffenden Personen mit Verweisung auf das Folio, zu verzeichnen sind.

#### IV. Verzeichnisse der deponirten Gegenstände, welche keinen Geldwerth repräsentiren.

**570.** Die im Art. 549 unter Nr. 4—6 angeführten Verzeichnisse sind, jedes besonders, in übereinstimmender Weise, in fünf Rubriken zu führen: 1) für die fortlaufende Nummer der Deposten; 2) für Nummer und Datum der die Deposition anordnenden gerichtlichen Verfügung; 3) für die genaue Bezeichnung des Gegenstandes; 4) für Nummer und Datum der die Hinausgabe anordnenden Verfügung; 5) für die Quittung des Empfängers, unter Angabe des Datums des Empfanges.

**571.** Diese Bücher brauchen nicht jährlich erneuert zu werden. Ist eines derselben gefüllt, so ist ein neuer Band zu eröffnen.

### Sechste Abtheilung.

#### Revision und Verantwortlichkeit.

**572.** Die Bücher und der Bestand der Depositen sind alle zwei Monat durch zwei von dem Gerichte aus seiner Mitte gewählte Mitglieder genau zu revidiren.

**573.** Bei der Revision etwa vorgefundene Mängel und Unregelmäßigkeiten sind, auf den Bericht der Revidenten, durch das Gericht sofort zurechtzustellen.

**574.** Werden die Bücher in Ordnung und der Cassenbestand zc. richtig befunden, so ist dies in den Einnahme- und Ausgabebüchern, unter dem Monatsabschluß, durch Unterschrift der Revidenten zu bescheinigen, in jedem Falle aber über das Resultat der Revision dem Gerichte mündlich — unter Umständen auch schriftlich — zu berichten.

**575.** Haben die Schlüsselbewahrer die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet, so haften weder sie, noch das Gericht, für den etwa entstandenen Schaden. Für jede Versäumniß dagegen haften zunächst die Schlüsselbewahrer, sodann aber auch sämtliche Gerichtsglieder den dadurch Beschädigten solidarisch; subsidiarisch aber diejenigen Autoritäten, von welchen die Bestellung der Richter ausgegangen ist. Nur für Zufall und höhere Gewalt haben weder das Gericht, noch die erwähnten Autoritäten zu haften.

**576.** Die Einnahme- und Ausgabebücher sind jährlich, im Laufe des Januars, dem Cameralhose zur Revision einzusenden.

**577.** Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums von dem Gerichte Auskunft zu verlangen, desgleichen eine Abschrift des ihn betreffenden Folio aus dem Hauptbuche zu fordern. Eine gleiche Befugniß haben, in Betreff der Nachlaß- und Concurssachen, diejenigen Personen, welche als Erben, Erbprätendenten, Legatäre, Gläubiger oder Schuldner betheilt sind und überhaupt ein rechtliches Interesse nachweisen.

**578.** Einsicht der bei dem Gerichte deponirten Urkunden und die Ausfertigung von Abschriften derselben kann nur der Deponent, sein Stellvertreter oder Rechtsnachfolger verlangen; andere Personen nur mit des Deponenten Bewilligung oder wenn sie ein rechtliches Interesse nachweisen, über dessen Begründung das Gericht zu erkennen hat.

**579.** Testamente dürfen vor des Testators Tode nur von diesem selbst, oder dem von ihm dazu ausdrücklich Ermächtigten, eingesehen werden. Auch Abschriften derselben kann, außer dem Testator, Niemand erhalten.

### Siebente Abtheilung.

#### Depositalgebühren.

**580.** Für alle bei Gericht deponirten Gegenstände ist eine Gebühr zu erheben, welche sich theils nur nach der Dauer der Verwahrung, theils zugleich nach dem Werthe des verwahrten Gegenstandes richtet. Das Letztere gilt für baares Geld, Pretiosen, edle Metalle und Werthpapiere, das Erstere für alle übrigen Gegenstände.

**581.** Von der Entrichtung der Depositalgebühr sind befreit: 1) Gegenstände, die im strafrechtlichen Verfahren deponirt worden, wenn deren Aufbewahrung nicht nach Beendigung des Strafverfahrens in eine solche übergeht, die nach Privatrecht stattfindet; 2) Coupons, wenn sie nicht abgesondert, sondern mit den Werthpapieren, zu denen sie gehören, deponirt sind; 3) Gegenstände, welche in Folge amtlichen Einschreitens des Richters aus Irrthum in Verwahrung genommen worden; 4) Beträge, welche zum Unterhalt, zur Erziehung oder zum Unterrichte eines Pflegebefohlenen oder zur Bezahlung der Schulden desselben verabsolgt werden; 5) Beträge, welche an Kirchen oder milde Stiftungen zu verabsolgen sind.

**582.** Von Geld, Pretiosen und edlen Metallen beträgt die Gebühr von jedem Rubel des Werthes bei einer Verwahrungsdauer bis zu einem Jahre einen halben Kopelen, über ein bis zu fünf Jahren drei Viertel Kopelen, über fünf Jahre einen Kopelen.

**583.** Von Werthpapieren ist die Hälfte der im Art. 582 angegebenen Taxe zu erheben, und zwar von solchen Papieren, welche einem Börsencours unterliegen, nach dem letzten vor der Verabfolgung notirten Course.

**584.** Von Urkunden, welche keinen Geldwerth vertreten, beträgt die Gebühr für jede einzelne Urkunde bei einer Verwahrungsdauer

bis zu 1 Jahre . . . .	25 Kop.
über 1 bis zu 5 Jahren	50 "
" 5 " 10 "	75 "
" 10 Jahre . . . .	100 "

**585.** Von jedem Testamente und Erbvertrage ist, ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung, ein Rubel zu erheben.

**586.** Die Gebühr ist bei der Verabfolgung des deponirten Gegenstandes von dem Empfänger zu entrichten, und kann, wenn baares Geld zum Depositem gehört, von diesem gleich in Abzug gebracht werden.

**587.** Bis zur Entrichtung der Gebühr können die deponirten Gegenstände zurückbehalten werden.

### Achte Abtheilung.

#### Deposition von Urkunden bei Notarien.

**588.** Die öffentlichen Notarien sind berechtigt, Urkunden jeder Art, mit Ausnahme nur von Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten, sowohl offen, als auch in versiegeltem Umschlage, in Verwahrung zu nehmen.

**589.** Die bei dem Notar hinterlegten Urkunden erlangen durch die bloße Hinterlegung nicht die Eigenschaft von Notariats- oder von öffentlichen Urkunden.

**590.** Baares Geld und Inhaberpapiere darf ein öffentlicher Notar, als solcher, nicht in Verwahr nehmen.

**591.** Bei der Uebergabe der Urkunden müssen zwei Zeugen

gegenwärtig sein, welche die Eigenschaften von Urkundspersonen haben (Art. 236 u. 237).

**592.** Ueber den Empfang der Urkunde hat der Notar dem Deponenten einen Empfangsschein auszufertigen, worin Ort, Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung, die Namen des Deponenten und der Zeugen, die Bezeichnung der Urkunde, und die Namen der Personen, an welche dieselbe, nach des Deponenten Bestimmung, etwa verabfolgt werden soll, angeführt und zugleich bemerkt werden muß, ob die Urkunde offen oder versiegelt übergeben worden. Dieser Empfangsschein ist in dem Repertorium des Notars zu verzeichnen.

**593.** Der Deponent kann die hinterlegte Urkunde — sofern Dritte nicht ein erweisliches Recht auf die Fortdauer erworben haben und solches in gesetzlicher Weise geltend machen — zu jeder Zeit, der bei der Deposition bestimmte Empfänger aber nur unter den etwa festgesetzten Beschränkungen, zurückfordern.

**594.** Die Verabfolgung geschieht gegen Vorweisung des Empfangsscheins, auf welchem der Empfänger die Zurückgabe, unter Zuziehung zweier mit unterzeichnenden Zeugen, zu bescheinigen hat.

**595.** Ist der Vorzeiger des Empfangsscheins eine andere Person, als der Deponent oder der von diesem bezeichnete Dritte (Art. 592), so muß er seine Berechtigung zum Empfange der Urkunde in gesetzlicher Weise darthun.

**596.** Der Notar hat für die Hinterlegung von Urkunden dieselbe Gebühr zu genießen, welche für die Gerichte bestimmt ist (Art. 580 fgg.).

---

## V i e r t e r   T i t e l .

### Verfahren bei Todesfällen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Sicherstellung des Nachlasses im Allgemeinen.

**597.** Zuständig zur Ordnung einer Erbschaft ist dasjenige Gericht erster Instanz, vor welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Wenn er seinen allgemeinen Gerichtsstand vor mehreren Gerichten hatte, ist von denselben dasjenige, in dessen Bezirke er starb, und wenn er nicht im Bezirke eines dieser Gerichte starb, dasjenige von denselben zuständig, welches zuerst von dem Todesfalle amtliche Kenntniß erhalten und zuerst eine die Ordnung der Erbschaft bezweckende Handlung vornahm. Ist auch dies zweifelhaft oder streitig, so hängt die entscheidende Bestimmung von dem Ermessen des gemeinsamen Obergerichts ab. Starb der Erblasser im Auslande, so kommt die Ordnung der Erbschaft demjenigen inländischen Gerichte zu, vor welchem er zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte.

**598.** Ueber jeden Todesfall müssen die zum Hausstande des Verstorbenen gehörigen anwesenden großjährigen Personen, desgleichen, wenn das Ableben auf einem fremden Grundstücke stattfand, der Eigenthümer desselben, und, wenn derselbe auf dem Grundstücke nicht wohnhaft und nicht anwesend, sein auf demselben etwa anwesender Verwalter, Pächter oder Miether, und zwar eine jede dieser Personen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Rubeln oder einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Tagen, sofort die örtliche Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Die Anzeige von Seiten eines dazu Obigem nach Verpflichteten, überhebt die Uebrigen derselben Verbindlichkeit. Die Polizei hat demnächst ihrerseits der zuständigen Civiljustizbehörde ungesäumt Anzeige über den Todesfall zu machen, damit letztere, erforderlichen Falls (Art. 600), die zur Sicherstellung des Nachlasses dienlichen Maßregeln ergreife.

**599.** Sind die Erben des Verstorbenen — sie mögen durch Gesetz, Testament oder Erbvertrag zur Erbfolge berufen sein — bekannt, großjährig und anwesend, so unterbleibt jede Sicherheitsmaßregel von Seiten des Gerichts, wenn nicht die Erben selbst, oder auch nur einer von ihnen, oder einer der Erbschaftsgläubiger, der Legatäre oder Fideicommissare, darum bitten.

**600.** Das zuständige Gericht muß von Amts wegen für die Sicherstellung der Erbschaft besorgt sein: 1) wenn die Erben überhaupt oder auch nur zum Theil unbekannt sind; 2) wenn sie zwar bekannt, jedoch, wenn auch nur zum Theil, abwesend und keine Stellvertreter zur Stelle sind; 3) wenn die Erben zwar bekannt und anwesend sind, allein die Erbschaft nicht antreten wollen oder können; 4) wenn auch nur einer von den Erben minderjährig oder aus einem andern Grunde unfähig ist, seine Rechte wahrzunehmen, und für ihn kein Vormund oder Curator bestellt ist; 5) wenn der Nachlaß notorisch überschuldet und das Interesse der muthmaßlichen Gläubiger gefährdet, so wie wenn für die Integrität des Nachlasses Etwas zu befürchten ist; 6) wenn der Erblasser das Einschreiten des Gerichtes selbst angeordnet hat.

**601.** Wenn nach des Vaters oder der Mutter Tode zwar minderjährige Kinder nachbleiben, der überlebende leibliche Parent aber anwesend ist, so ist, bloß wegen der Minderjährigkeit der Kinder, das amtliche Einschreiten des Gerichts zur Ordnung der Erbschaft nicht erforderlich.

**602.** In allen im Art. 600 aufgeführten Fällen haben die Angehörigen und Hausgenossen des Verstorbenen sowohl, als dritte Personen, sich jeder eigenmächtigen Verfügung über die Nachlassenschaft oder über einzelne Bestandtheile derselben zu enthalten.

**603.** Die zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln sind — in der in den Art. 475 fgg. angegebenen Weise — nicht nur von dem zur Verhandlung der Nachlasssache zuständigen Gerichte, sondern auch, wenn dieses entfernt und irgend Gefahr im Verzuge ist, vom nächsten Civilrichter zu ergreifen, worüber demnächst dem Erbschaftsgerichte zu berichten ist, welches sodann die ferneren Maßnahmen selbst trifft oder dem untergeordneten Richter die be-  
hufigen Aufträge erteilt.

**604.** Außer den in den Artikeln 475 fgg. vorgeschriebenen Maafregeln, hat der mit der Sicherstellung beauftragte Richter Erkundigungen einzuziehen: 1) über Vor- und Zunamen, Stand und Beschäftigung, Alter und Religionsbekenntniß des Verstorbenen; 2) über den Tag und den Ort des erfolgten Todes, so wie den letzten ordentlichen Wohnsiß des Erblassers, und alle Verhältnisse, von welchen die Zuständigkeit zur Ordnung der Erbschaft abhängig ist; 3) über den Namen und Aufenthaltsort des etwa hinterlassenen Ehegatten; 4) über Name, Stand, Alter und Aufenthaltsort der Kinder des Verstorbenen, oder der sonstigen muthmaasslichen gesetzlichen Erben. Sind minderjährige Kinder vorhanden, so ist der Name, Stand und Aufenthaltsort der nächsten Verwandten zu ermitteln.

**605.** Der Richter sucht vorläufig im Allgemeinen Auskunft zu erhalten, ob überhaupt Vermögen vorhanden, ob der Nachlaß von einiger Bedeutung sei, ob und welche unbewegliche Güter dazu gehören, und ob nicht etwa eine beträchtliche Schuldenlast auf dem Nachlaß haftet.

**606.** Sofern dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen des Erblassers nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob eine schriftliche letztwillige Verfügung vorhanden oder an einem dritten Orte niedergelegt ist, oder ob der Verstorbene seinen letzten Willen mündlich, und vor welchen Zeugen, verlautbart.

**607.** Der Richter hat endlich auch darüber Erkundigung einzuziehen, ob und welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene etwa verwaltet, und ob er amtlich Gelder, Acten und Documente in Händen gehabt.

**608.** Bevor der Act der Versiegelung (Art. 479) vorgenommen wird, ist der mit der vorläufigen Beaufsichtigung betrauten Person (Art. 478) von dem vorgefundenen baaren Gelde so viel, als zur Bestreitung der Beerdigungskosten, und anderer dringender Ausgaben, namentlich zur Erhaltung des Hauswesens, erforderlich ist, einzuhändigen; auch sind ihr diejenigen Mobilien zu übergeben, welche zum Wirthschafts- und Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind.

**609.** Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protocoll (Art.

483) auch in dem Fall aufzunehmen, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Ist der vorgefundene Nachlaß unbedeutend, und ein Dritter erbietet sich, denselben auf Abschlag seiner Forderungen oder gegen Verichtigung der Schulden und Auslagen zu übernehmen, so ist darüber das Nöthige im Protocoll zu verschreiben.

**610.** Ist nur ein Theil der Erben zur Verwaltung seines Vermögens unfähig oder abwesend, so können Verfestelung und übrige Sicherheitsmaaßregeln unterbleiben, wenn die anwesenden fähigen Erben wegen der Ansprüche der abwesenden oder unfähigen genügende Sicherheit leisten.

**611.** Wenn bekannt oder zu vermuthen ist, daß der Verstorbene amtliche Schriften, Gelder oder Schlüssel zu öffentlichen Cassen, oder öffentliche Siegel in seiner Wohnung gehabt, so ist die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener er war, sofort zur Abordnung eines Beamten aufzufordern, welcher sich mit dem Richter in des Erblassers Wohnung zu verfügen und solche amtliche Gegenstände gegen Empfangschein zu übernehmen hat. Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht bis zur Ankunft des Beamten verschieben, oder finden sich amtliche Schriften, Gelder oder Cassenschlüssel in einem Nachlasse vor, wo man sie nicht vermuthet hat, so sind solche Sachen vom Richter in Empfang zu nehmen und dem Gerichte zu überliefern, von diesem aber baldmöglichst an die zuständige Behörde zu befördern.

**612.** War der Erblasser ein Beamter eben des Gerichts, welches die Sicherheitsmaaßregeln ergreift, so hat der Abgeordnete des Gerichts selbst die Schriften, Gelder und Schlüssel an sich zu nehmen und dem Gerichte zu übergeben.

**613.** Die Bestimmungen des Art. 611 sind auch bei Todesfällen von Militärpersonen zu beobachten, in Betreff der im Nachlasse sich vorfindenden, auf den Militärdienst sich beziehenden Gegenstände.

**614.** Bei der Sicherstellung des Nachlasses eines Ausländers ist, wo einer vorhanden, der betreffende Consul zuzuziehen, der auch das Protocoll mit zu unterzeichnen hat. Außerdem sind die Bestimmungen zu beobachten, welche über diesen Gegenstand etwa in Tractaten enthalten sind, welche mit dem Staate, dessen Unterthan der Erblasser war, abgeschlossen worden.

## Zweites Hauptstück.

### Eröffnung und Bekanntmachung letztwilliger Verordnungen.

**615.** In jedem Todesfall, so wie im Falle einer Todeserklärung, muß jede schriftliche letzte Willensverordnung des Verstorbenen oder für todt Erklärten, -- Testament, Codicill, Schenkung auf den Todesfall, Erbvertrag -- sofern sie nicht bereits bei dem zuständigen Nachlassenschaftsgerichte niedergelegt ist, bei diesem von dem Inhaber unverzüglich eingeliefert werden, falls der Testator dies nicht ausdrücklich untersagt hat.

**616.** Befindet sich der letzte Wille zur Zeit des Todes des Testators bei einer Gerichtsbehörde, welche für die Verhandlung der Sache nicht zuständig ist, so stellt diese denselben dem zuständigen Gerichte, entweder auf ergangene Acquisition oder auch ohne solche, uneröffnet zu, sobald sie von des Testators Tode gewisse Nachricht erhält.

**617.** Hat der Erblasser über die Eröffnung oder Bekanntmachung seines letzten Willens besondere Anordnungen getroffen, so sind dieselben, falls sie nicht unstatthaft erscheinen, zu befolgen.

**618.** Sind Anordnungen der Art (Art. 617) nicht getroffen, so wird, sobald die letzte Willensverordnung bei dem zuständigen Gerichte eingegangen und über des Urhebers Ableben kein Zweifel obwaltet, desgleichen wenn derselbe für todt erklärt worden ist, nach vorausgegangener Bekanntmachung mittelst Anschlages an den Gerichtsthüren (Art. 153), unverzüglich und ohne einen Antrag der Betheiligten abzuwarten, zur Eröffnung des letzten Willens geschritten. Eine besondere Vorladung der Betheiligten zu diesem Acte ist nicht erforderlich.

Ann. In welchen Fällen die gerichtliche Eröffnung des letzten Willens unterbleibt, bestimmt das Privatrecht.

**619.** In dem durch den Anschlag festgesetzten Termin wird, bei offenen Gerichtsthüren, die letzte Willensverordnung, wenn sie versiegelt ist, ohne die Siegel zu beschädigen, von dem Gerichtspräsidenten eröffnet, und sodann von dem Secretären laut verlesen. Sind die Testamentszeugen bei der Eröffnung zugegen, so werden ihnen die Siegel zur Anerkennung vorgewiesen.

**620.** Hat der Erblasser mehrere letztwillige Anordnungen hinterlassen, so müssen alle eröffnet und verlesen werden, auch diejenigen, welche wieder aufgehoben und abgeändert zu sein scheinen, desgleichen solche, denen ein gesetzliches Erforderniß mangeln sollte, oder von denen behauptet wird, daß sie untergeschoben seien.

**621.** Bei mehreren gleich lautenden Originalausfertigungen desselben letzten Willens braucht nur eine derselben verlesen zu werden. Das Verlesen einer bloßen Abschrift genügt nicht, es sei denn, daß das Original verloren gegangen oder nicht schnell herbeizuschaffen ist, in welchem Falle jedoch die Betheiligten den Beweis des Daseins und des Inhalts des letzten Willens, und daß derselbe vom Erblasser nicht wieder aufgehoben oder abgeändert worden, zu führen haben.

**622.** Die letztwillige Urkunde muß vollständig verlesen werden, auch wenn darin Ausdrücke vorkommen sollten, welche die Ehre von Privatpersonen verletzen oder sonstige Gesekwidrigkeiten irgend welcher Art enthalten.

**623.** Die Eröffnung und Verlesung eines gegenseitigen Testaments, desgleichen eines Erbvertrages, erfolgt schon, nachdem Einer der Urheber gestorben ist, falls die Urheber nicht ausdrücklich das Gegentheil angeordnet, und Solches auf dem Umschlage der Urkunde oder in einer besonderen Schrift erklärt haben.

**624.** Bei der Eröffnung und Verlesung des letzten Willens muß alle Vorsicht angewendet werden, um Verfälschung, Unterschlebung und dgl. m. zu verhüten.

**625.** Ueber die ganze Verhandlung bei Eröffnung und Verlesung des letzten Willens wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem auch, falls bei der Eröffnung eine Verletzung der Siegel oder in der Urkunde selbst eine Radirung, Correctur oder sonst etwas Bedenkliches wahrgenommen worden, darüber das Erforderliche zu bemerken ist.

**626.** Auf der letztwilligen Anordnung selbst ist von der Hand des Secretärs der Tag der Eröffnung und Verlesung, so wie die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen, wenn auch nicht zu gleicher Zeit vorgefundenen Testamente, Codicille, Erbverträge zc. zu bemerken.

**627.** Wird dem Gerichte bekannt, daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, und ist solcher letzte Wille von den Zeugen nicht bereits niedergeschrieben worden, so ladet das Gericht auf Antrag der Betheiligten oder auch von Amts wegen sämtliche Zeugen vor, und vernimmt jeden einzeln, nach vorgängiger Beeidigung, über seinen Namen und Stand, sein Alter, den Inhalt der letzten Willensverordnung, die Zeit und den Ort, wann und wo solche erfolgt, so wie über sonstige Umstände, welche auf die Gültigkeit des letzten Willens Einfluß haben. Die Betheiligten sind befugt, zu diesem Zweck Fragen in Vorschlag zu bringen, welche der Richter, falls dem nichts Gesetzliches im Wege steht, zu berücksichtigen hat. Das über die Aussagen der Zeugen aufgenommene Protocoll wird sodann in derselben Weise, wie ein schriftliches Testament, bekanntgemacht.

**628.** Liegt über das mündliche Testament eine gehörig abgesetzte, von allen Zeugen eigenhändig unterzeichnete schriftliche Aufzeichnung vor, so wird, nachdem die Zeugen beeidigt und nöthigenfalls über etwaige Verhältnisse nachträglich vernommen worden, mit Bekanntmachung der Aufzeichnung und des etwaigen ergänzenden Protocoll'es ebenso verfahren, wie mit der eines schriftlichen Testamentes.

**629.** Die Beeidigung der bei Errichtung eines mündlichen Testamentes zugezogen gewesenen Zeugen wird nur in dem Falle unterlassen, wenn sämtliche Betheiligte darauf ausdrücklich antragen.

**630.** Den Betheiligten bleiben alle Einreden wider die Zeugen und deren Aussagen vorbehalten. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Beeidigung und Vernehmung der Zeugen die Vorschriften der Civilproceßordnung zu beobachten.

**631.** Von dem verlesenen Testamente oder sonstigem letzten Willen kann jeder Betheiligte eine Abschrift verlangen. Das Original bleibt im Archive des Gerichts aufbewahrt, wenn nicht besondere Umstände, — deren Beurtheilung dem Ermessen des Gerichts überlassen ist, — die Auslieferung der Urschrift an einen der Erben rechtfertigen, in welchem Falle im Archiv eine beglaubigte Abschrift verbleiben muß. Ueber sämtliche im Archiv aufbewahrte Testamente, Erbverträge und anderweite letzte Willensverordnungen ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

**632.** Hat der Erblasser in seinem letzten Willen eine öffentliche Casse oder Anstalt, eine Gemeinde, Kirche, Schule, die Armen oder eine fromme Stiftung zum Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht, so ist die betreffende Autorität oder der Vorstand der Anstalt, Gemeinde, Stiftung u. d. d. durch das Gericht von Amts wegen sofort nach Bekanntmachung des letzten Willens in Kenntniß zu setzen.

### Drittes Hauptstück.

#### Bestellung einer Nachlasscuratel und Inventur des Nachlasses.

**633.** Ergiebt sich aus dem über die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses aufgenommenen Protocolle (Art. 483 u. 609), daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, so wird von dem zuständigen Gerichte die ganze Nachlasssache durch eine einfache Verfügung für erledigt erklärt.

**634.** Ist dagegen Vermögen vorhanden, so schreitet das für die Verhandlung der Nachlasssache zuständige Gericht, entweder auf Antrag der Erben, oder, in den im Art. 600 aufgezählten Fällen, von Amts wegen, zur Bestellung eines oder — falls der Umfang des Nachlasses es erheischt — mehrerer Curatoren des Nachlasses. Sind alle Erben minderjährig, so ist die ganze Sache an das zuständige Waisengericht zu verweisen, welches den Minderjährigen Vormünder zu bestellen hat, die die Obliegenheiten auch der Curatoren übernehmen.

**635.** Bei der Wahl und Bestellung der Curatoren (Art. 485 — 88) ist, nach Möglichkeit, auf die Wünsche der Erben, so wie der etwanigen Nachlassgläubiger Rücksicht zu nehmen.

**636.** Ist von dem Erblasser ein Testamentsexecutor ernannt, so ist demselben Solches vom Gericht zu eröffnen. Auch kann demselben zugleich die Curatel, falls er sie zu übernehmen fähig und bereit ist, übertragen werden. Eine Verbindlichkeit zur Uebernahme derselben hat er nicht.

**637.** Ob und wie oft die Curatoren im Laufe der Verwaltung Rechenschaft abzulegen haben, hat das Gericht in jedem

einzelnen Falle, nach Maafgabe der Umstände, zu bestimmen. Auch ist den Erben und Erbschaftsgläubigern gestattet, deshalb bei dem Gerichte behuflige Anträge zu machen.

**638.** Gleich nach Uebernahme der Curatel sind die Curatoren verpflichtet, bei dem Nachlassgericht um Inventur des ihrer Sorge überwiesenen Nachlasses (Art. 639 fgg.), so wie um Erlassung eines Nachlassproclams (Art. 645 fgg.) nachzusuchen.

**639.** Die Inventur des Nachlasses wird, auf Antrag der Curatoren, so wie auch der Erben, von der Nachlassbehörde verfügt und von demjenigen Gerichte bewerkstelligt, welches den Nachlass unter Siegel gesetzt. Ist dieses letztere nicht auch zur Verhandlung der Nachlasssache competent, so schreitet es zur Inventur nicht anders, als in Folge einer Requisition oder eines Auftrages von Seiten der Nachlassbehörde.

**640.** Die Inventur ist nach den in den Art 491 — 520 vorgeschriebenen Regeln vorzunehmen, dabei sind jedoch zugleich die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

**641.** Außer den im Art. 494 angegebenen Personen sind auch die bekannten Erben, welche sich am Orte der Aufnahme des Inventars befinden, der etwanige Testamentsexecutor, desgleichen diejenigen Erbschaftsgläubiger und Legatäre, welche auf Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben angetragen haben, von Amts wegen vorzuladen, dem Acte beizuwohnen. Das Nichterscheinen dieser Personen ist übrigens der Bornahme der Inventur nicht hinderlich.

**642.** Mit den im Nachlasse vorgefundenen Ordensinsignien und anderen Ehrenzeichen ist nach Maafgabe der darüber in den Reichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

**643.** Sofern die Ermittlung der Nachlassschulden ohne bedeutenden Zeitaufwand geschehen kann, sind auch diese in dem Inventar anzugeben, und die Rückstände an Zinsen, an schuldigen Abgaben und anderen laufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers zu verzeichnen. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jeden einzelnen Schuldposten gründen.

**644.** Am Schlusse des Inventars wird die Gesamtsomme der Schulden und des nach Abzug derselben übrig bleibenden Vermögens berechnet.

### Viertes Hauptstück.

Ausmittlung der Erben, so wie der Erbschaftsgläubiger und = Schuldner.

**645.** Sobald die vorläufigen Maassregeln zur Sicherstellung der Nachlassenschaft ergriffen sind (Art. 597 — 644) und wenn in der Zwischenzeit sich nicht die rechtmäßigen Erben gemeldet und als solche gehörig legitimirt haben, erläßt, auf Antrag der Curatoren, das zuständige Gericht eine Edictalcitation oder ein Proclam, zur Zusammenberufung der Erben, so wie der Gläubiger und Schuldner des Nachlassers.

**646.** Ein solches Nachlassproclam (Art. 645) kann, auf Antrag der Erben, auch außer den im Art. 600 bezeichneten Fällen, erlassen werden.

**647.** Ist der Aufenthaltsort des abwesenden Erben dem Gerichte bekannt, so ist demselben der Erbschaftsansfall mittelst gerichtlicher Verfügung zu eröffnen.

**648.** Ist ein letzter Wille vorhanden, so sind, nach dessen Bekanntmachung (Art. 618 fg.), die in demselben ernannten Erben und Vermächtnißnehmer, falls sie dem Eröffnungsacte nicht beigezogen haben, und sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist, über den Inhalt des letzten Willens in Kenntniß zu setzen.

**649.** In dem Nachlassproclam (Art. 645) ist, so weit es sich zur Zeit der Ausfertigung desselben thun läßt, der Bestand der Nachlassmasse, und, wenn der Erblasser mit Hinterlassung einer letzten Willensverordnung starb, auch dieser Umstand, und zwar Beides in möglichster Kürze, anzugeben. Demnächst sind alle diejenigen, welche an den Nachlass Ansprüche oder Forderungen, sei es als Erben oder Gläubiger, oder sonst aus irgend welchem Grunde, anzubringen haben, aufzufordern, solche bei dem Erbschaftsgerichte, unter Beibringung der erforderlichen Beweise, zu verlaublichen. Endlich ist auch

den Erbschaftsschuldnern, so wie alle denjenigen, welche Erbschaftsgegenstände in Händen haben, aufzugeben, dem Gerichte darüber Anzeige zu machen. Für alle diese Meldungen ist ein bestimmter Termin anzuberaumen und für den Fall der Nichtmeldung ein bestimmter Nachtheil anzudrohen (Art. 654 und 655).

**650.** Das Proclam ist sowohl am Gerichtsbrette anzuschlagen, als auch zu dreien Malen in öffentlichen Blättern zu inseriren.

**651.** Starb der Erblasser in der Stadt oder Provinz, in welcher er geboren war und seinen Wohnsitz hatte, so genügt die Einrückung des Proclams in die betreffende Gouvernementszeitung und das locale Intelligenzblatt. Wenn seine Erben ganz unbekannt sind, desgleichen wenn es notorisch oder auch nur höchst wahrscheinlich ist, daß der Verstorbene auch in anderen Provinzen des Reiches besitzlich war, oder mit Personen in anderen Provinzen in verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Beziehungen stand, so ist das Proclam außerdem auch in der Deutschen, oder, nach Umständen, in der Russischen akademischen St. Petersburgischen Zeitung, oder in beiden abzu drucken; und stand er in Beziehungen der Art zum Auslande, auch in einer oder mehreren ausländischen Zeitungen, nach Ermessen des Gerichts. War der Verstorbene nicht in der Provinz, in welcher er zuletzt seinen Wohnsitz hatte, sondern in einer andern Provinz des Reiches oder im Auslande geboren, so muß das Proclam auch in das Intelligenzblatt desjenigen Ortes oder der Provinz eingerückt werden, von wo er, seiner Geburt nach, stammte.

**652.** Ist der Nachlaß so geringfügig, daß die Proclamskosten zu demselben in einem Mißverhältniß stehen würden, so genügt es, außer dem Proclam in dem localen Intelligenzblatte, die Obrigkeit des Geburtsortes des Verstorbenen zu requiriren, daß dieselbe dessen etwanige Verwandte erforsche, denselben den Inhalt des Proclams eröffnet, und über das Resultat dem Erbschaftsgerichte Mittheilung mache.

**653.** Zur Ersparung der Kosten ist es gestattet, die Edictalladung zu zweien oder mehreren geringfügigen Nachlaßmassen in einem einzigen Proclam zusammenzufassen, desgleichen das Proclam, statt drei, nur ein oder zwei Male abdrucken zu lassen. In letzterem Falle muß aber ausdrücklich angegeben werden, daß die ein-

zige Ladung zum ersten, zweiten und dritten Male erfolge, oder — bei nur zwei Ladungen — daß die zweite auch zugleich für die dritte gelte.

**654.** Die in dem Proclam anzuberaumende Meldungsfrist für Alle, welche Ansprüche irgend welcher Art an den Nachlaß erheben wollen, ist auf Jahr und Tag, von dem Datum der Ausfertigung des Proclams an gerechnet, zu bestimmen. Zugleich ist die Androhung auszusprechen, daß Alle, welche sich bis zu dem, durch Angabe des äußersten Kalendertages ausdrücklich zu bezeichnenden Schlußtermin nicht melden, mit ihren Ansprüchen für immer ausgeschlossen sein sollen.

**655.** Dieselbe Frist (Art. 654) ist den Erbschaftsschuldnern und Allen, welche zum Nachlaß gehörige Sachen in Händen haben, anzuberaumen, die Drohung aber dahin auszusprechen, daß im Unterlassungsfalle von ihnen der doppelte Betrag der schuldigen Summe oder der des Werthes des vorenthaltenen Gegenstandes beigetrieben werden wird.

**656.** Mit der Besorgung der Insertion des Proclams in die resp. öffentlichen Blätter ist der Curator, oder, wenn ein Erbe um Erlassung des Proclams gebeten, dieser letztere zu beauftragen, und zugleich anzuweisen, die rechtzeitige Erfüllung des Auftrages in einer angemessenen Frist durch Beibringen von je einem Exemplare der Zeitungen, in welchen der Abdruck erfolgt ist, nachzuweisen.

**657.** Die Proclamskosten hat die Nachlassmasse zu tragen. Ist aber das Proclam nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der Einhändigung an den Curator oder Erben an gerechnet, in den resp. inländischen Blättern nicht zum ersten Mal abgedruckt, so ist, auf Kosten des an der Verzögerung Schuldigen, ein neues Proclam, mit Anberaumung einer neuen Frist von Jahr und Tag, auszufertigen.

**658.** Sobald die im Proclam anberaumte Frist abgelaufen, muß der Curator oder der Erbe, welcher um Erlassung des Proclams gebeten, um Abnahme der am Gerichtsbrette angeschlagenen Edictalladung, und um Ausschließung aller Derjenigen bitten, welche ihre Forderungen nicht rechtzeitig angemeldet, so wie um Verurtheilung der etwa säumigen Schuldner.

**659.** Das Gericht spricht in Folge dessen (Art. 658), wenn kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, in einem Bescheide die Präclusion und resp. Bestrafung der Säumigen aus, und übergiebt die etwa eingegangenen Meldungen der Erbprätendenten, Gläubiger zc., den Curatoren oder den Erben zur Erklärung binnen einer angemessenen Frist, von höchstens sechs Wochen.

**660.** Nach dem Eingange der Erklärung (Art. 659) ist, falls gegen die angemeldeten Ansprüche keine Einwendungen gemacht worden, der Nachlaß den dergestalt ermittelten Erben mittelst förmlichen Erkenntnisses zuzusprechen und ihnen die Befriedigung der Gläubiger aufzuerlegen.

**661.** Zugleich sind die Curatoren zu beauftragen, den Nachlaß den Erben auszuliefern. Ist dies geschehen, und sind die Curatoren von den Erben quittirt, so sind sie vom Gericht mittelst Verfügung zu entlassen und aller ferneren Haftung zu entbinden, auch die Tilgung der zu dem Zweck geschehenen Eintragung in die Hypotheken- oder Corroborationsbücher (Art. 487) zu verfügen.

**662.** Erheben dagegen die Erben Forderungen gegen die Curatoren aus der von ihnen geführten Verwaltung, so sind sie — falls sich die Sache nicht durch einen Sühneversuch oder ein ganz summarisches Verfahren erledigen läßt — anzuweisen, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gerichte, nach den Regeln des streitigen Gerichtsverfahrens, auszuführen.

**663.** Haben sich zum Proclam mehrere Erbprätendenten gemeldet, deren Ansprüche unter einander im Widerspruch stehen, so hat das Gericht, — wenn ein vorauszugehender Vergleichsversuch mißlingt — zur Ausführung des Streites auf dem Wege des Civilprocesses zu verweisen, zuvor aber zu entscheiden, welcher Theil gegen den andern als Kläger aufzutreten habe (Art. 654 und 665).

**664.** Gegen denjenigen, welcher sein Erbrecht auf einen Erbvertrag gründet, muß zur Bestreitung des Erbrechts Jedermann, dessen Anspruch nur auf eine einseitige letzte Willenserklärung oder auf die gesetzliche Erbfolge sich stützt, — gegen den Erben aus einer einseitigen Willenserklärung Jeder, dessen Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger auftreten.

**665.** Sind die Ansprüche vertragsmäßiger, testamentarischer oder gesetzlicher Erben unter einander im Widerspruch, so hat das Gericht denjenigen der streitenden Theile zur Ueberreichung der Klage anzuweisen, dessen Ansprüche, so weit es sich vorläufig beurtheilen läßt, auf einem minder starken Erbrechtstitel beruhen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet das Loos.

**666.** Dem solchergestalt (Art. 664 und 665) festgestellten Kläger ist eine angemessene Frist — von höchstens vier Wochen — zu bestimmen, binnen welcher er die Klage anzubringen hat, widrigenfalls angenommen werden soll, daß er seine Ansprüche habe fallen lassen.

**667.** Bis zur Ausführung und allendlichen Entscheidung des Streites wird die Verhandlung der Nachlasssache sistirt; der Nachlaß selbst aber bleibt unter curatorischer Verwaltung.

**668.** Erhebt sich in Folge der zum Proclam angemeldeten Forderungen von Erbschaftsgläubigern oder Legataren ein Streit zwischen diesen und den Erben, so sind die Gläubiger und Legatäre zur Ausführung ihrer bestrittenen Forderungen vor dem zuständigen Gerichte auf dem Wege des Civilprocesses zu verweisen. Die weitere Verhandlung und Erledigung der Nachlasssache wird dadurch nicht aufgehalten. Den Gläubigern und Legatären aber ist es unbenommen, etwaige Sicherungsmaaßregeln zu beantragen und namentlich unter Umständen zu verlangen, daß vor erledigter Streitsache die Erbschaft von dem Vermögen des Erben gesondert bleibe und ihm nicht verabsolgt werde (Privatrecht Art. 2658 fgg.).

**669.** Ergiebt sich aus den zum Proclam angemeldeten Schuldforderungen eine Ueberschuldung des Nachlasses und schlagen die Erben aus diesem Grunde die Erbschaft aus, so ist über das nachgelassene Vermögen der Concurß nach den Regeln der Concurßordnung zu eröffnen.

**670.** Hat sich zum Proclam gar kein Erbe gemeldet, oder will oder kann Niemand Erbe sein, so ist der Nachlaß, als erbloses Gut, wem gehörig zuzusprechen (Privatrecht Art. 1965 fgg.); die Curatoren aber sind, nachdem sie die Auslieferung des Nachlasses vollzogen, in der im Art. 661 angegebenen Weise zu entlassen.

## Fünfter Titel.

### Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**671.** Das Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsachen wird in dem vorliegenden Titel nur in so weit behandelt, als darüber nicht schon im Privatrecht (B. I. Tit. 4) die nöthigen Vorschriften enthalten sind.

**672.** Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Curatelsachen, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen oder von Amts wegen eingeleitet werden, sind vor Gericht, so weit möglich, mündlich zu pflegen.

**673.** Dem Ermessen des Gerichts ist es anheimgestellt, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen, vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes oder Curators, auch die am Orte anwesenden Verwandten des Pflegebefohlenen zu vernehmen, desgleichen diesen selbst, wenn er der Beurtheilung seiner Angelegenheiten fähig ist, den Minderjährigen namentlich, wenn er das Alter von achtzehn Jahren zurückgelegt hat.

**674.** Welche Gerichte zur Bestellung und Bestätigung von Vormündern und Curatoren, so wie zur Ueberwachung der vormundschaftlichen und curatorischen Verwaltung zuständig sind, bestimmt die Gerichtsverfassung.

**675.** Minderjährigen Kindern von Ausländern, so wie großjährigen Ausländern, welche nach dem Privatrecht der Ostseeprovinzen einer Vormundschaft oder Curatel zu unterwerfen sind, hat das

zuständige Gericht des Inlandes für so lange Vormünder und Curatoren zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde, welche davon durch Vermittelung des Justizministeriums sofort in Kenntniß zu setzen ist, eine andere Verfügung getroffen wird.

**676.** Dem im Auslande Bevormundeten oder unter Curatel Gestellten, welcher im Inlande unbewegliches Vermögen besitzt, ist der für dasselbe zu ernennende besondere Vormund von demjenigen Waisengerichte zu bestellen, in dessen Jurisdictionbezirke sich das Vermögen befindet. Die ausländische Behörde ist darüber zu benachrichtigen.

**677.** Die Veränderung des Wohnorts des Bevormundeten oder Curanden zieht keine Veränderung in der Zuständigkeit zur Leitung der Vormundschaft oder Curatel nach sich. Wenn jedoch das Beste des Pflegebefohlenen es angemessen erscheinen läßt, die Leitung der Vormundschaft oder Curatel dem Gerichte des neuen Aufenthaltsorts zu übertragen, so wird von dem dem bisherigen Aufenthaltsorte zu übertragenden Gerichte, sei es auf Antrag des Waisengerichts, oder des Vormundes oder Curators, oder des Pflegebefohlenen selbst, seiner Eltern oder Verwandten, sei es von Amte wegen, die erforderliche Anordnung oder Einleitung getroffen.

**678.** Wenn über Kinder bei Lebzeiten ihrer Eltern eine besondere Vormundschaft bestand (Privatrecht Art. 274. 275), so erledigt sich dieselbe, falls nicht ein triftiger Grund zu einer Ausnahme stattfindet, mit dem Tode der Eltern, durch Bestellung eines allgemeinen Vormundes, auf welchen dann auch die Obliegenheiten des besondern übergehen.

**679.** Ereignet sich ein Fall, welcher die Bestellung einer Vormundschaft oder Curatel nöthig macht, in dem Bezirke eines Gerichts, welches nicht für dieselbe zuständig ist, so hat es dem nächsten zuständigen Gerichte darüber unverzüglich Mittheilung zu machen, einstweilen aber die für das körperliche Wohl desjenigen, der einen Vormund oder Curator erhalten soll, und zur Sicherstellung seines Vermögens erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen.

## Zweites Hauptstück.

### Bestellung und Bestätigung der Vormünder und Curatoren.

#### Erste Abtheilung.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**680.** In allen Fällen, wo der Vormund oder Curator vom Gericht zu bestellen oder der anderweitig bestellte zu bestätigen ist, hat das Gericht die erforderliche Prüfung über die Fähigkeiten des zu bestellenden oder zu bestätigenden Subjects von Amts wegen anzustellen, und zu dem Zweck die sorgfältigsten Erkundigungen aus den zuverlässigsten Quellen einzuziehen.

**681.** Wenn Jemand der Bestellung eines Andern zum Vormund oder Curator unter dem Verlangen widerspricht, selbst Vormund oder Curator werden zu wollen, hat das Gericht beide Theile zu vernehmen, die Sachbewandtniß zu erörtern, auch die etwa erforderliche Bescheinigung aufzunehmen. Gegen den von ihm über den Widerspruch gefaßten Beschluß steht den Betheiligten Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung zu.

**682.** In allen Fällen, wo der sofortigen definitiven Bestellung eines Vormundes oder Curators sich Hindernisse irgend welcher Art entgegenstellen, eine Bevormundung oder Curatelbestellung aber nicht aufgeschoben werden kann, hat das Gericht einen einstweiligen Vormund oder Curator zu ernennen.

#### Zweite Abtheilung.

##### Bestellung von Curatoren für Geisteskranke und Verschwender.

**683.** Sobald das zuständige Gericht von der Geisteskrankheit einer nicht unter elterlicher Gewalt stehenden Person amtliche Kenntniß erhält (Privatrecht Art. 499), veranlaßt es die Zusammensetzung einer Commission, bestehend aus dem Vorsitzenden des Gerichts, dem Procureur, dem Gerichtsarzte des Orts (in den Gouvernementsstädten dem Inspector der Medicinalbehörde) und dem Vorstände der Corporation, zu welcher der Kranke gehört. Auch ist, wo möglich, der Arzt hinzuzuziehen, welcher den Kranken bis dahin behandelt hat.

**684.** Diese Commission (Art. 683) hat sich, nebst einem vom Gericht ernannten Protocollführer, in die Wohnung des Kranken zu begeben, und seinen Geisteszustand, unter Leitung des Arztes, zu beprufen. Dabei sind zwei Zeugen, darunter wo möglich einer aus der Zahl der nächsten Verwandten des Kranken, zuzuziehen.

**685.** Wenn der Kranke nicht an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnhaft ist, so ist es dem Ermessen des Gerichtsarztes anheimgestellt, zu bestimmen, ob der Kranke nach diesem Orte transportirt werden kann, oder die Commission sich zu ihm begeben muß. Die Transport- und beziehentlich Reise- und Defrairungskosten sind aus dem Vermögen des Kranken zu bestreiten.

**686.** Die Prüfung (Art. 684) hat darin zu bestehen, daß dem Kranken Fragen vorgelegt werden, welche sich auf gewöhnliche Verhältnisse und das häusliche Leben beziehen. Diese Fragen und die Antworten des Kranken auf dieselben werden zu Protocoll genommen; auch ist in diesem über das äußere Verhalten des Kranken während der Prüfung das Erforderliche zu vermerken.

**687.** Auf Grundlage dieses Protocolles, und mit Berücksichtigung der von dem bisherigen Arzte des Kranken etwa erteilten und gehörig bescheinigten Auskünfte, vereinigt sich die Commission zu einem Gutachten über den Geisteszustand des Kranken.

**688.** Dieses Gutachten (Art. 687), es mag nun den der Prüfung Unterworfenen für geisteskrank erklären, oder eine weitere ärztliche Beobachtung des Kranken für nöthig erachten, oder dahin gehen, daß der Beprüfte des Gebrauches seiner Geisteskräfte mächtig sei, ist dem zuständigen Gerichte, durch dessen Vorsitzenden, vorzulegen.

**689.** Ist der der Prüfung Unterworfene für nicht geisteskrank erkannt worden, so eröffnet das Gericht Solches den Angehörigen desselben oder den sonst Betheiligten, welchen übrigens offensteht, darüber bei der höheren Instanz Beschwerde zu führen.

**690.** Wenn eine fernere ärztliche Beobachtung des Kranken für nöthig erachtet worden, so hat das Gericht das zu diesem Zweck Erforderliche zu veranstalten, und, nach Ablauf der zur Beobachtung festgesetzten Zeit, eine neue Prüfung des Kranken, in der in den

Art. 684 und 686 angegebenen Weise, zu veranlassen. An der Beobachtung des Kranken muß jedenfalls der Gerichtsarzt Antheil nehmen.

**691.** Ist endlich der Beprüfte für geisteskrank erkannt worden, so bestellt ihm das Gericht zur etwaigen Wahrnehmung seiner Rechte gegen die beabsichtigte Bestellung einer Curatel einen Vertreter, sofern nicht er selbst innerhalb einer ihm hierzu zu bestimmenden kurzen Frist einen Bevollmächtigten ernennt.

**692.** Diesem Vertreter oder Bevollmächtigten ist eine Abschrift des von der Untersuchungscommission aufgenommenen Protocoll's nebst Gutachten auszufertigen, und ein nicht über vier Wochen hinaus reichender Termin zur mündlichen oder schriftlichen Aeußerung anzuberaumen.

**693.** Nach Befinden der Umstände hat das Gericht auch Verwandte und Verschwägerte des zu Bevormundenden, so wie Personen, mit welchen derselbe in geschäftlicher Verbindung oder in geselligem Verkehr gestanden hat, auch wohl den zu Bevormundenden selbst, zu vernehmen.

**694.** Wird, auf Grundlage dieser Erhebungen (Art. 692 und 693), die Geisteskrankheit als bestehend constatirt, so spricht das Gericht Solches in einem förmlichen Erkenntnisse aus, und übergiebt die Sache dem zuständigen Waisengerichte, Behufs der Bestellung der Curatel.

**695.** Wider ein solches Erkenntniß (Art. 694) steht sowohl dem zu Bevormundenden, als auch dessen Bevollmächtigten oder Vertreter Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

**696.** Wenn das Gericht amtliche Kenntniß von einem Verschwender (Privatrecht Art. 505) erhält, so ladet es ihn vor, und giebt ihm auf, sich binnen vierzehn Tagen über die ihm zum Vorwurf gemachte Handlungsweise zu erklären.

**697.** Gleichzeitig beprüft das Gericht amtlich die zu seiner Kenntniß gekommenen Umstände, zieht darüber Erkundigungen ein, und vernimmt zu dem Zweck die Personen, mit welchen der Ange-

schuldigte in geschäftlichem oder geselligem Verkehr gestanden, auch die nächsten Verwandten und Verschwägerten desselben.

**698.** Auf Grundlage des auf diese Weise (Art. 696 u. 97) gewonnenen Ergebnisses fällt das Gericht ein förmliches Erkenntniß, indem es den Angeschuldigten entweder freispricht und ihm die etwa nige Injurienklage gegen Diejenigen, die ihn beschuldigt, offen läßt, oder ihn für einen Verschwender erklärt, ihm die Verfügung über sein Vermögen untersagt, und dem zuständigen Waisengericht die Bestellung der Curatel überträgt.

**699.** Gegen ein solches Erkenntniß (Art. 698) steht sowohl den Anklägern, als dem Angeklagten, Letzterem wenn er für einen Verschwender erklärt worden, mit aufschiebender Wirkung, die Beschwerde an den Oberrichter zu.

**700.** Ist das Erkenntniß, durch welches eine Prodigalitäts-erklärung ausgesprochen worden, rechtskräftig geworden, so muß darüber sowohl am Wohnorte des Verschwenders, als auch an denjenigen Orten, auf welche seine Geschäftsbeziehungen sich erstrecken, durch die öffentlichen Blätter eine Bekanntmachung erlassen, in dieser auch die Namen der ernannten Curatoren angegeben werden.

### Dritte Abtheilung.

#### Sicherstellung des Vermögens des Pflegebefohlenen in dem Vermögen des Vormundes oder Curators.

**701.** Mit Ausnahme nur der Eltern und Großeltern des Pflegebefohlenen muß jeder Vormund oder Curator, sobald er vom Waisengerichte bestellt oder bestätigt ist, auf die an ihn ergangene Vorladung, vor demselben persönlich erscheinen, zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Pflichten ermahnt werden und solche an Eidesstatt durch seinen Handschlag angeloben. Demnächst ist ihm eine Bestellungsurkunde (Constitutorium oder Tutorium) einzuhändigen, welche in der Ausfertigung des über die Bestellung oder Bestätigung aufgenommenen Protocolles zu bestehen hat.

**702.** Ueber sämmtliche vom Waisengericht bestellte und bestätigte Vormünder und Curatoren ist von demselben ein chronologisches Verzeichniß zu führen, welches mit zweien alphabetischen Re-

gister: 1) der Vormünder und Curatoren und 2) der Pupillen und Curanden, zu versehen ist.

**703.** Wenn der bestellte oder bestätigte Vormund oder Curator mit Immobilien besitzlich ist, so ist das Constitutorium auf solche in das Hypothekenbuch einzutragen. Besitzt er keine Immobilien, so ist die Bestellungsurkunde in das Corroborationsbuch (Art. 319) des zuständigen Gerichts auf den Namen des Vormundes oder Curators einzutragen.

**704.** Der Betrag, für welchen das Constitutorium in das Hypothekenbuch oder in das Corroborationsbuch einzutragen ist, muß genau angegeben und nach dem Werthe des den Händen des Vormundes anvertrauten Vermögens des Pflegebefohlenen (Art. 705) berechnet werden.

**705.** In den Betrag des durch die Eintragung sicherzustellenden Vermögens (Art. 704) sind nicht einzurechnen die dem Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, die Capitalien, über welche die Urkunden sich in gerichtlichem Verwahr befinden, so wie die in gleichem Verwahr befindlichen Pretiosen. Dagegen sind alle übrigen Mobilien, nach dem im Inventar geschätzten Werthe, in Anschlag zu bringen, so wie der doppelte Betrag der annähernd zu berechnenden Revenüen des Pflegebefohlenen an Zinsen, Mietgeldern und andern Früchten und fortlaufenden Gefällen.

**706.** Sind mehrere Vormünder oder Curatoren bestellt, so ist der nach Art. 705 zu berechnende Betrag auf die Immobilien jedes einzelnen in das Hypothekenbuch, beziehentlich auf den Namen jedes einzelnen in das Corroborationsbuch einzutragen.

**707.** Die zur Eintragung erforderlichen Schritte hat das Waisengericht von Amts wegen zu thun, und zwar, wo möglich, sofort nach der Bestellung oder Bestätigung des Vormundes oder Curators. Läßt sich der einzutragende Betrag (Art. 705) so bald nicht ermitteln, so ist das zuständige Gericht wegen Vormerkung des einzutragenden Postens in das Hypotheken- oder Corroborationsbuch zu requiriren; sobald aber der Betrag festgestellt worden, ist für die definitive Eintragung zu sorgen.

**708.** Wenn der Betrag des in den Händen des Vormunds oder Curators zu belassenden Vermögens den Werth von hundert Rubeln nicht übersteigt, und der Vormund oder Curator im Uebrigen zuverlässig ist, kann die Eintragung des Constitutoriums unterbleiben; desgleichen wenn der Vormund oder Curator gar keine Vermögensverwaltung hat, so wie in den Fällen, wo er von der Legung eines Inventars oder von der Verbindlichkeit zur Rechenschaftsablegung befreit ist.

**709.** Ein Vormund kann die Eintragung des Constitutoriums in das Hypotheken- oder Corroborationsbuch abwenden, wenn er für den im Art. 705 angegebenen Betrag eine anderweitige vollkommen genügende Sicherheit leistet, namentlich durch Deposition des Betrages in sicheren Wertpapieren.

#### Vierte Abtheilung.

##### Ablehnung einer Vormundschaft.

**710.** Wer eine ihm übertragene Vormundschaft oder Curatel ablehnen will, muß, sobald er von seiner Berufung Kenntniß erhält, das Waisengericht sofort um seine Befreiung bitten, und zwar unter Anführung und gehöriger Bescheinigung seines gesetzlichen Ablehnungsgrundes.

**711.** Wer mehrere Ablehnungsgründe für sich hat, muß sie alle gleichzeitig geltend machen. Das nachträgliche Vorbringen eines neuen Grundes, wenn der früher angeführte zurückgewiesen worden, ist ohne Beachtung zu lassen.

**712.** Das Waisengericht hat die vorgebrachten Ablehnungsgründe und deren Bescheinigung zu beprufen und den auf dieser Grundlage gefaßten Beschluß dem Bittsteller zu eröffnen. Gegen ein verwerfendes Erkenntniß ist die Beschwerde an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung gestattet.

### Drittes Hauptstück.

## Obliegenheiten des Waisengerichts rüchftlich der Führung der Vormundschast und Curatel.

### Erste Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**713.** Das Waisengericht hat darüber zu wachen, daß die Vormünder und Curatoren die Vormundschast und Curatel den gesetzlichen Vorschriften gemäß führen, insbesondere über das Verhalten und die Aufführung des Pflegebefohlenen jährlich Anzeige erstatten, die Immobilien in gehörigem Stande erhalten, bei der Anlegung von Capitalien auf die erforderliche Sicherheit Bedacht nehmen, und, wenn das eigene Vermögen oder das eigene Verdienst des Pflegebefohlenen zu dessen Unterhalt oder Erziehung nicht ausreicht, die zur Gewährung des Unterhalts verpflichteten Verwandten und öffentlichen Anstalten wegen Hülfeleistung angehn.

**714.** Entdeckte Unregelmäßigkeiten hat das Waisengericht unverweilt zurechtustellen und den Vormund oder Curator zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, nach Befinden durch Geldstrafen bis 100 Rbl. oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Wochen, anzuhalten. Ueberzeugt es sich, sei es durch Anträge der Mitvormünder und Angehörigen des Pflegebefohlenen, oder auch dieses selbst, sei es amtlich, von der Untauglichkeit eines Vormundes oder Curators, so verfügt es seine Entfernung und die anderweitige Besetzung seiner Stelle.

**715.** Das Waisengericht hat den Vormündern und Curatoren, falls sie darum bitten, für besondere Fälle die erforderlichen Verhaltungsmaaßregeln zu ertheilen. Auch kann das Gericht, wo es nöthig oder zweckmäßig erscheint, von sich aus den Vormündern und Curatoren eine Anweisung zur Geschäftsführung geben.

**716.** Wenn der Vormund oder Curator in Fällen, in welchen er gesetzlich dazu verpflichtet war, nicht den Beschluß oder die Genehmigung des Waisengerichts einholt, oder dem Beschlusse desselben oder den von demselben ertheilten Anweisungen (Art. 715) zuwider handelt, so zieht dies — abgesehen von den im Privatrecht

angeordneten Folgen — Ordnungsstrafe nach sich, welche in Geldstrafe bis zu 500 Rbl., und, wenn solche nicht beigetrieben werden kann, in Gefängnißstrafe bis zu zehn Wochen bestehen kann.

Anm. Die Fälle, in welchen waisengerichtliche Genehmigung erforderlich ist, s. im Privatrecht Art. 342. 45. 48. 49. 52. 56. 60. 64. 75. 77. 78. 381. 82. 85. 88. 94—97. 99—402. 414.

## Zweite Abtheilung.

### Inventar.

**717.** Das Waisengericht hat, falls es nicht schon früher geschehen (Art. 495), sofort nach Bestellung der Vormünder oder Curatoren, von Amts wegen für die Aufnahme eines Inventars über das Vermögen des Pflegebefohlenen zu sorgen.

Anm. Die Ausnahmefälle, in welchen die Inventur zu unterbleiben hat, giebt das Privatrecht an.

**718.** Die Aufnahme des Inventars geschieht durch ein Gerichtsglied, mit Zuziehung eines Protocollführers, so wie der etwa nöthigen Taxatoren, im Beisein der Vormünder oder Curatoren.

**719.** Bei der Inventur sind die in den Art. 496—520 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten, in Betreff der vorgefundenen Documente, Werthpapiere, des baaren Geldes, der edlen Metalle und Pretiosen das im Art. 478 Verordnete.

**720.** Das Inventar ist in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon eines den Vormündern oder Curatoren übergeben, das andere bei dem Waisengerichte aufbewahrt wird.

## Dritte Abtheilung.

### Anlegung der Capitalien.

**721.** Die entbehrliche Baarschaft des Pflegebefohlenen muß in der Reichsbank oder in den Creditanstalten oder Sparcassen der Provinzen angelegt oder zum Ankauf von Staats- oder diesen gleichstehenden Creditpapieren verwendet werden, wobei auch das etwa nige Agio zu verrechnen ist.

**722.** Kleine Capitalien der Pflegebefohlenen, unter hundert

Rubel, können Behufs ihrer Fruchtbarmachung in Eine Masse vereinigt und von dem Waisengericht selbst angelegt und verwaltet, müssen aber auch dann in dem Hauptbuche jedes besonders eingetragen werden. Die Zinsen, welche für diese vereinigte Waisencasse eingehen, sind den einzelnen Pflegebefohlenen, nach Maafgabe ihres Capitalantheils, zu verrechnen.

**723.** Die Begebung von Capitalien an Privatpersonen darf das Waisengericht nur unter nachstehenden Bedingungen bewilligen: 1) daß der Betrag des Capitals und der zweijährigen Zinsen auf ein Immobil ingrossirt werde; 2) daß das Immobil (mit Inbegriff des darzuleihenden Capitals) nicht über zwei Drittheile seines geschätzten Werthes mit Hypotheken belastet sei; 3) daß das verpfändete Immobil, wenn es ein Haus ist, bis zum Betrage der darauf ingrossirten Summe gegen Feuergefähr versichert und die Police beim Waisengericht als Pfand deponirt werde; 4) daß mindestens sechs Procent Zinsen gezahlt werden und für deren rechtzeitige Entrichtung ein zuverlässiger Bürge gestellt werde; 5) daß, bei unterlassener rechtzeitiger Zahlung der Zinsen oder der Versicherungsprämie oder etwa verabredeter Capitalabträge, das ganze Capital, ohne weitere Kündigung, als fällig anzusehen ist und executivisch beigezrieben, namentlich auf sofortige Versteigerung der Hypothek angetragen werden kann.

**724.** Häuser, auf denen ein Demolirungsrevers haftet, dürfen als Hypothek für Capitalien von Pupillen und Curanden nicht angenommen werden.

**725.** Auf Fideicommissgüter dürfen Capitalien Pflegebefohler nicht begeben werden.

**726.** Es dürfen zwar Pupillen- und Curandencapitalien auch gegen eine in Werthpapieren der im Art. 721 bezeichneten Art bestehende Sicherheit an Privatpersonen vergeben werden, allein es sind in solchem Falle die Werthpapiere im anderthalbfachen Betrage des darzuleihenden Capitals beim Waisengerichte zu deponiren, und überdies die im Art. 723 P. 4 u. 5 angeführten Bedingungen zu beobachten.

**727.** Das Waisengericht kann die Genehmigung eines Darlehns an eine Privatperson, ungeachtet der von dieser angebotenen

gesetzlichen Sicherheit (Art. 723—26) verweigern, wenn ihm, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände, entweder in Rücksicht der Person des Schuldners oder der Beschaffenheit oder des Werthes der zu verpfändenden Gegenstände erhebliche Bedenken aufstoßen.

**728.** Wenn es sich in Erbschaftsfällen um die Uebernahme eines gesetzlich untheilbaren Gutes durch einen der Miterben, gegen Abfindung der übrigen, handelt, so können dem Uebernehmer die Erbtheile der minderjährigen Miterben auch ohne die in den Art. 723—26 verordneten außerordentlichen Sicherheitsmaaßregeln creditirt werden, wenn nur dafür die Hypothek auf das ererbte Gut selbst, mit dem Vorrechte vor allen übrigen Gläubigern des Uebernehmers, bestellt wird.

**729.** Den Pflegebefohlenen gehörige Staatspapiere, welche einer Verloosung unterliegen und dadurch einen Gewinn erwarten lassen, dürfen, sofern nicht ein Nothfall oder der offenbare Vortheil des Pflegebefohlenen es erfordert, nicht veräußert werden.

#### Vierte Abtheilung.

##### Behandlung eines Gewerbs- oder Handelsgeschäfts.

**730.** Wenngleich ein Erblasser die Fortführung eines Handlungs- oder eines andern Gewerbsgeschäfts für Rechnung seiner minderjährigen Erben angeordnet hat, so kann doch, wenn Umstände eintreten, welche die Fortsetzung für die Pupillen bedenklich erscheinen lassen, das Waisengericht, auf Antrag des Vormundes, zum Aufgeben des Geschäfts seine Genehmigung ertheilen.

**731.** Ordnete der Erblasser das Aufgeben eines Geschäftes der Art (Art. 730) an, so kann dessen ungeachtet das Waisengericht, auf Antrag des Vormundes, die Fortsetzung desselben genehmigen, wenn Umstände eintreten, welche den Erblasser muthmaßlich abgehalten haben würden, die Anordnung zu treffen.

**732.** Versügte der Erblasser nichts über die Fortsetzung des Geschäftes, so hat das Waisengericht, bevor es über die Fortsetzung oder das Aufgeben desselben einen Beschluß faßt, das Gutachten Sachverständiger, auch, nach Art. 673, des Bevormundeten, so wie, nach Umständen, seiner Verwandten und Verschwägerten zu hören.

Bei der Beschlußnahme muß hauptsächlich in Betracht gezogen werden, ob nicht das Geschäft mit einem bedeutenden Risiko verbunden ist und ob es nicht leicht nachtheiligen Einwirkungen der Zeitverhältnisse unterliegt; ob eine vollkommen geeignete und zuverlässige Person zur Leitung des Geschäftes aufzufinden ist, ob Aussicht vorhanden, daß ein Bevormundeter dasselbe nach erlangter Großjährigkeit oder Großjährigkeitserklärung übernehmen werde, ob ein solcher Zeitpunkt nahe oder ob er fern liegt.

**733.** Die im Art. 732 enthaltenen Bestimmungen sind analog auch auf Geschäfte anzuwenden, welche Personen gehören, die wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Curatel gestellt sind.

**734.** Das Waisengericht hat dafür zu sorgen, daß ein dem Pflegebefohlenen gehöriges Gewerbsgeschäft von dem Geschäftsführer auf möglichst vortheilhafte Weise ordnungsmäßig geführt, auch nur so weit es zu einem Nutzen bringenden Betriebe erforderlich, Credit genommen und gegeben wird. Im erforderlichen Falle hat das Waisengericht dem Geschäftsführer eine von Sachverständigen verfaßte oder beprüfte und genehmigte Instruction zu erteilen.

**735.** Das Waisengericht hat darüber zu wachen, daß der Vormund oder Curator sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Geschäftsbücher, so wie der Correspondenz, auch durch sonstige Erkundigungen von dem ordnungsmäßigen und vorsichtigen Betriebe des Geschäftes überzeuge, und in besonders wichtigen oder bedenklichen Fällen, nach vorgängiger Berathung mit Sachverständigen, die Genehmigung des Waisengerichts einhole.

**736.** Das Waisengericht hat dafür zu sorgen, daß mit Ablauf jedes Jahres ein Abschluß des Geschäftes gemacht werde, daß der Vormund oder Curator denselben, nach Befinden der Umstände, unter Zuziehung von Sachverständigen, prüfe, und ihn sodann, mit Beifügung seines Gutachtens, dem Waisengerichte vorstelle.

**737.** Ein fortgesetztes Gewerbsgeschäft kann und muß auch im Verfolge aufgegeben werden, sobald das Waisengericht erkennt, daß die weitere Fortsetzung, wegen Eintritts von Umständen, dem Interesse der Pflegebefohlenen nicht entsprechen würde.

**738.** Soll ein Gewerbsgeschäft nicht fortgesetzt werden, so hat das Waisengericht, auf Antrag des Vormundes oder Curators, darüber Beschluß zu fassen, in welcher Weise dasselbe zu veräußern oder aufzulösen sei.

### Fünfte Abtheilung.

#### Genehmigung der im Namen der Bevormundeten und Curanden abzuschließenden Verträge.

**739.** Wenn ein im Namen des Bevormundeten oder Curanden abzuschließender Vertrag der waisengerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat der Vormund oder Curator dem Waisengerichte einen vollständigen schriftlichen Entwurf des Vertrages vorzustellen. Das Gericht hat den Entwurf zu prüfen, und nöthigenfalls, nach Vernehmung der Betheiligten, zu berichtigen. Nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes ist derselbe auszufertigen, die waisengerichtliche Genehmigung am Schlusse der Urkunde selbst zu bescheinigen, und diese Originalausfertigung beim Waisengerichte aufzubewahren, während der Vormund oder Curator und die übrigen Betheiligten beglaubigte Abschriften erhalten.

**740.** Sind die durch den Vertrag festzustellenden Verhältnisse ganz einfacher Art, so kann der Vormund oder Curator dieselben, in Gemeinschaft mit den Mitcontrahenten, dem Waisengerichte auch mündlich vorlegen. Das über diese Verhandlung aufgenommene Protocoll, mit der genehmigenden Verfügung des Gerichts, bildet alsdann die Vertragsurkunde.

**741.** Verträge, durch welche über das Vermögen und die Einkünfte eines Minderjährigen verfügt wird, sollen, wenn es ohne offenbaren Nachtheil geschehen kann, auf die Dauer der Vormundschaft beschränkt, insbesondere Capitalien nicht über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus ohne Bedingung der Kündigung angelegt, Gesellschafts-, Mieth- und Pachtverträge nicht auf längere Zeit abgeschlossen werden.

**742.** Zu Vermietungen gegen die gewöhnliche Auffündigung und zu Verpachtungen einzelner Gutsbestandtheile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine kann das Waisengericht dem Vormunde oder Curator die Bewilligung im Allgemeinen erteilen,

so daß es nicht der Vorlegung jedes einzelnen Mieth- oder Pachtvertrages bedarf.

Anm. Daß bei der Feststellung von Aussagen und bei Einkindschaftsverträgen zu beobachtende Verfahren ist im Privatrecht bestimmt.

### Viertes Hauptstück.

#### Rechenschaftsablegung der Vormünder und Curatoren.

**743.** Das Waisengericht hat darüber zu wachen, daß jeder Vormund und Curator, welcher das Vermögen seines Pflegebefohlenen verwaltet und von der Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung nicht befreit ist, ein Buch halte, und in dasselbe die bei der Führung der Vormundschaft oder Curatel vorkommenden Einnahmen und Ausgaben genau, der Zeitfolge nach, eintrage. Dieses Buch muß dem Waisengerichte, auf Verlangen, zu jeder Zeit vorgelegt werden.

**744.** Die Rechnungen der Vormünder und Curatoren sind mit dem letzten December jeden Jahres abzuschließen, und ist auf Grundlage derselben dem Waisengericht ein Rechenschaftsbericht im Laufe des Januar vorzustellen.

**745.** Vormünder und Curatoren, welchen eine gemeinschaftliche Verwaltung obliegt, müssen die Rechenschaft gemeinschaftlich ablegen, auch wenn sie die Geschäfte unter sich getheilt haben.

**746.** Ist die Verwaltung der Vormundschaft oder Curatel von dem Waisengerichte getheilt worden, so hat jeder der Vormünder oder Curatoren über den ihm zugetheilten Verwaltungszweig eine selbstständige Rechenschaft abzulegen.

**747.** Ist von dem Waisengericht zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder oder Curatoren getheilt, Einem derselben aber die Hauptleitung übertragen worden, so muß von diesem eine aus den besonderen Rechnungen der übrigen zusammengestellte Hauptrechenschaft abgelegt werden. Mit derselben sind zugleich die als Grundlage dienenden besonderen Rechnungen zu überreichen.

**748.** Sind der Pflegebefohlenen mehrere, so ist über das Vermögen eines jeden von ihnen nur dann besondere Rechenschaft

abzulegen, wenn sie an den Einnahmen oder Ausgaben nicht alle gleichen Antheil haben, und auch in diesem Falle ist es genügend, wenn der allgemeinen Rechenschaft eine besondere kurze Uebersicht über die Vermögensverhältnisse der Einzelnen hinzugefügt wird.

**749.** Die Jahresrechenschaft muß schriftlich dem Waisengerichte vorgelegt werden. In derselben muß zuerst das Vermögen, welches am Anfange des Rechnungsjahres sich in den Händen des Vormundes oder Curators befand, — wie es entweder im Inventar oder in der leztvorhergegangenen Rechnung erscheint, — vorgetragen, dann müssen die im Laufe des Jahres bezogenen Einnahmen, dem gegenüber die Jahresausgaben, vollständig angegeben, und der am Jahreschluß vorhandene reine Betrag verzeichnet werden.

**750.** Jeder Einnahme- und Ausgabenposten (Art. 749) muß, wo möglich, mit Belegen versehen sein. Inwiefern die Beibringung von Belegen für einzelne Posten, wegen ihrer Geringsfügigkeit oder aus andern, in der Natur der Sache begründeten Ursachen, zu erlassen, ist dem Ermessen des Waisengerichts anheimgestellt.

**751.** Bei Gewerbsgeschäften mit kaufmännischer Buchführung dient der jährlich durch den Geschäftsführer aus den Büchern gezogene, von dem Vormunde oder Curator durchgesehene und als richtig bestätigte Rechnungsabluß (Art. 736) statt der Rechenschaftsablegung.

**752.** Sind die gesammten Einkünfte eines Pflegebefohlenen Jemandem in Bausch und Bogen zum Unterhalte des Pflegebefohlenen überwiesen worden, so erledigt sich dadurch die Verpflichtung zur Rechnungsablegung.

**753.** Die abgelegte Rechenschaft muß genau geprüft werden. Dabei ist insbesondere zu untersuchen: 1) ob der in dem Inventar oder in der vorhergegangenen Rechnung angegebene Betrag vollständig in Einnahme gebracht ist; 2) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten, so weit es ihre Natur zuläßt, gehörig bescheinigt sind; 3) ob diese Posten mit den Belegen übereinstimmen; 4) ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen sich ununterbrochen folgen und in Einnahme und Ausgabe richtig an einander anschließen; 5) ob die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe gehörig fruchtbar gemacht sind; 6) ob nicht die gerichtliche Genehmigung bei Geschäften oder Zahlungen, die derselben bedürfen,

mangele, und ob in einem solchen Falle die gerichtliche Bewilligung nachträglich ertheilt werden könne; 7) in wiefern die Verwaltung selbst zweckmäßig und nützlich gewesen.

**754.** Waisengerichte, bei denen besondere Rechnungsbeamte angestellt sind, haben sich zur Prüfung der Rechnungen ihrer Hülfe zu bedienen. Andere Waisengerichte sollen dieses Geschäft, so viel möglich, selbst vornehmen; jedoch können zur Prüfung weitläufiger oder solcher Rechnungen, deren Beurtheilung besondere Fachkenntnisse erfordert, ein oder zwei Sachverständige ernannt werden. Vorzugsweise sind zur Prüfung der Rechnungen am Gerichtsorte wohnhafte nahe Verwandte des Pflegebefohlenen, wenn sie dazu geeignet sind, zu verwenden. Diese haben die Revision unentgeltlich zu besorgen. Anderen Rechnungsverständigen kann eine ihren Bemühungen entsprechende Belohnung aus den Einkünften des Pflegebefohlenen bewilligt werden.

**755.** Die Rechnung kann, nach Ermessen des Waisengerichts, auch dem unter Curatel stehenden Verschwender, so wie dem bevormundeten Minderjährigen, der das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zur Erklärung vorgelegt werden. Ihnen ist zu dem Zweck eine Frist von acht bis vierzehn Tagen anzuberaumen, mit der Androhung, daß, im Falle der Versäumniß dieser Frist, angenommen werden solle, daß sie keine Bemerkungen gegen die Rechnung zu machen haben.

**756.** Die von den Revidenten etwa gemachten Ausstellungen können eben so wohl, wie die von dem Vormunde oder Curator darauf einzuziehende Erklärung, schriftlich oder mündlich vorgestellt werden, je nachdem die größere oder geringere Verwickelung des Falles das Eine oder das Andere erfordert oder zweckmäßig erscheinen läßt. Das Waisengericht aber fällt, auf Grundlage dieses Materials, nach genauer Ermägung der Sache (Art. 757 u. 58), das behüfliche Erkenntniß, eröffnet solches dem Vormunde oder Curator, und sorgt, sobald dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden, für dessen Vollstreckung.

**757.** Bei Fällung des Erkenntnisses (Art. 756) hat das Gericht auf die Erziehung und die persönlichen Eigenschaften des Pflegebefohlenen, auf den Stand und die Beschaffenheit des Ver-

mögens und auf alle übrigen Verhältnisse genaue Rücksicht zu nehmen. Es hat daher in der Regel geringe Anstände, deren Erläuterung mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Zeitverlust verbunden wäre, zu übergehen, und kostspielige Nachweisungen unbedeutender Posten nicht zu verlangen, überhaupt mehr nach Grundsätzen der Billigkeit, als des strengen Rechts zu verfahren.

**758.** Finden sich in der Rechnung nur solche Fehler, welche in der künftigen Rechnung verbessert werden können, oder bloß Rechnungsirrtümer, worüber es einer weiteren Erörterung nicht mehr bedarf, so kann die abgelegte Rechnung sogleich, mittelst entsprechender Verfügung, erledigt, andernfalls aber dem Rechnungsableger die Umarbeitung der eingereichten oder die Vorstellung einer neuen Rechnung aufgegeben werden.

**759.** Läßt der Vormund oder Curator die ihm zur Vorstellung seiner Erklärung auf die Ausstellungen der Revidenten (Art. 756) anzuberaumende Frist ohne Erfolg verstreichen, so ist er entweder durch angemessene Zwangsmittel (Art. 714) zur Befolgung des Auftrages anzuhalten, oder ihm nach Umständen anzudrohen, daß, bei Versäumung der erweiterten Frist, ohne seine Erklärung abzuwarten, zur endlichen Erledigung der Rechnung geschritten werden würde, und diese Drohung in Vollziehung zu setzen. Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß die Rechnung für jedes Verwaltungsjahr vor Ablauf des nächsten Verwaltungsjahres vollständig erledigt werde.

**760.** Sind von dem Revidenten keine Ausstellungen gemacht, oder die etwa gemachten durch Erkenntniß des Waisengerichts erledigt worden, so wird die Rechnung bestätigt, Solches am Schlusse des Rechenschaftsberichts vom Gerichte unter Angabe des Datums förmlich bescheinigt und dem Vormunde oder Curator eröffnet.

## Fünftes Hauptstück.

### Obliegenheiten des Waisengerichts bei der Beendigung der Vormundschaft oder Curatel.

#### Erste Abtheilung.

#### Aufhebung der Curatel über Geistesranke und Verschwender.

**761.** Wenn von dem Curator eines Geisteskranken oder von dessen Angehörigen oder von dem Kranken selbst dessen Genesung dem Waisengerichte angezeigt wird, so hat dieses darüber unverzüglich demjenigen Gerichte Mittheilung zu machen, durch welches die Curatel angeordnet worden.

**762.** In Folge dessen veranstaltet das zuständige Gericht (Art. 761) eine Untersuchung und Beprüfung des Geisteszustandes des Curanden in derselben Weise, wie im Art. 683 fgg. vorgeschrieben ist. Es vernimmt sodann den Curator, den Curanden, auch wohl, nach Befinden der Umstände, Verwandte und Verschwägerte des letztern und andere Personen, welche dessen bisheriges Verhalten zu beobachten Gelegenheit hatten, ordnet, je nach dem Resultat dieser Erhebungen, die Fortdauer oder die Aufhebung der Curatel an und macht dem Waisengerichte die behüfliche Eröffnung.

**763.** Wenn die Aufhebung der Curatel über einen Verschwender, von diesem selbst oder von einem Betheiligten, beantragt wird, so zieht diejenige Behörde, welche ihn für einen Verschwender erklärte, die behüflichen Erkundigungen darüber ein, ob der Curande sich längere Zeit hindurch so betragen hat, daß mit Zuversicht anzunehmen ist, daß er sich entschieden gebessert habe. Dies geschieht zunächst durch Befragung des Curators und solcher Personen, welche das seitherige Benehmen des Curanden zu beobachten Gelegenheit hatten.

**764.** Je nach dem Ausfall dieser Untersuchung (Art. 763) erkennt das Gericht entweder auf Fortdauer oder auf Aufhebung der Curatel, und benachrichtigt darüber das Waisengericht. Nach Befinden der Umstände kann das Gericht dem Curanden versuchsweise die Verwaltung seines Vermögens oder eines Theils desselben unter gewissen Beschränkungen und unter Aufsicht des Curators überlassen.

**765.** Die Aufhebung der Prodigalitätserklärung ist, auf Antrag des dadurch von der Curatel Befreiten, in gleicher Weise, wie die Prodigalitätserklärung selbst (Art. 700,) öffentlich bekanntzumachen.

### Zweite Abtheilung.

#### Jahrgebung und Beschränkung der Vormundschaft.

**766.** Wenn ein Minderjähriger, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahr, das Waisengericht mit dem Gesuch angeht, seine Großjährigkeitserklärung zu erwirken, so hat das Waisengericht sowohl die Vormünder, als die Angehörigen des Bittstellers, so wie andere Personen, welche ihn zu beobachten Gelegenheit gehabt, darüber zu vernehmen, ob und in wie weit derselbe die zur eigenen Verwaltung seines Vermögens und zum selbstständigen Auftreten in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt erforderliche Reife erlangt.

**767.** Das Resultat dieser Erhebungen (Art. 766) ist von dem Waisengericht, nebst einem Gutachten, der vorgesetzten Behörde vorzustellen, welche auf dieser Grundlage das Erkenntniß fällt und dem Waisengericht eröffnet.

**768.** Wird ein Minderjähriger im Staatsdienste oder sonst in einem öffentlichen Amte, oder auch im Militärdienste angestellt, so werden seine dienstlichen und amtlichen Handlungen so angesehen, als ob sie von einem Großjährigen vorgenommen worden wären. Ueber sein unter Vormundschaft stehendes Vermögen dauert die Vormundschaft fort. Das Waisengericht kann aber ein für allemal genehmigen, daß er über Dasjenige, was er durch den Dienst oder das Amt erwirbt, frei verfügen, auch rücksichtlich dieses Erwerbes sich verpflichten darf.

**769.** Wer vor erlangter Großjährigkeit, mit Genehmigung des Waisengerichts, sich einer wissenschaftlichen Beschäftigung widmet, eine Kunst ausübt, ein Gewerbe oder eine Handarbeit betreibt, kann die bei Ausübung seines Berufes erforderlichen Verträge schließen, und über Dasjenige, was er durch seine Berufsthätigkeit erwirbt, insoweit frei verfügen, als nicht von dem Waisengerichte, bei Ertheilung der Genehmigung zu dem gewählten Lebensberufe oder auch später, eine Beschränkung verfügt worden ist. Zur Gültigkeit von Verträgen,

durch welche ein Minderjähriger, bei Ausübung seines Lebensberufes, in ein Dienstverhältniß auf länger als einen Monat tritt, bedarf es der Genehmigung des Vormundes und des Waisengerichts.

### Dritte Abtheilung.

#### Befreiung der Pflegebefohlenen von der Vormundschaft oder Curatel und Entlassung der Vormünder und Curatoren.

**770.** Sobald der Pflegebefohlene handlungsfähig wird und selbst die Verwaltung seines Vermögens übernehmen kann, muß ihm sein bisheriger Vormund oder Curator, auf Grundlage des Inventars und der jährlichen Rechenschaftsberichte, vor dem Waisengerichte eine umfassende Schlußrechnung ablegen.

**771.** Der Vormund eines Minderjährigen muß solche Schlußrechnung zum Großjährigkeitstermin selbst in Bereitschaft halten, und sie spätestens vierzehn Tage nach Eintritt dieses Termins beim Waisengerichte einreichen. In Fällen, wo der Termin der Handlungsfähigkeit sich im Voraus nicht genauer bestimmen läßt (s. z. B. Art. 762 und 764), hat der Vormund oder Curator von dem Eintritte dieses Termins an eine längere Frist, bis zu zwei Monaten, zu genießen.

**772.** Dem bisherigen Pflegebefohlenen ist demnächst aufzugeben, seine etwanigen Ausstellungen gegen die Schlußrechnung dem Waisengerichte in einer Frist bis zu zwei Monaten vorzustellen. Gegen die von dem Waisengerichte bereits revidirten und genehmigten Jahresrechnungen können bei dieser Gelegenheit keine Ausstellungen weiter gemacht werden. Unterküßt der Pflegebefohlene, die aufgetragene Erklärung im Termin abzugeben, so ist anzunehmen, daß er die Schlußrechnung genehmigt habe.

**773.** Erhebt der Pflegebefohlene gegen die Schlußrechnung Einwendungen, so zieht das Waisengericht die Erklärung des Vormundes oder Curators darauf ein, und erledigt die Sache, nach den für die Revision der Jahresrechnungen angeordneten Grundsätzen (Art. 756 fgg.), durch ein förmliches Erkenntniß.<sup>1</sup>

**774.** Wird die Schlußrechnung von dem Pflegebefohlenen für richtig erkannt, oder sind die dagegen erhobenen Einwendungen

erledigt (Art. 773), so muß — auf Grundlage dieser Rechenschaft — dem bisherigen Pflegebefohlenen sowohl von dem Vormunde oder Curator Alles, was unter ihrer Verwaltung gestanden, als auch von dem Waisengerichte Dasjenige ausgeliefert werden, was sich in dessen Verwahrung befunden.

**775.** Der Pflegebefohlene hat demnächst einen Empfangsschein auszustellen, auch dem Waisengerichte die gesetzliche Depositgebühre (Art. 580 fgg.) und sonstigen gerichtlichen Kosten zu entrichten, dem Vormund oder Curator aber dessen etwa rückständiges Honorar oder sonstiges Guthaben auszuführen.

**776.** Ist alles in den Art. 774 u. 75 Verordnete erledigt, so verfügt das Waisengericht die Entlassung des Vormundes und beziehentlich Curators, und ertheilt ihm darüber ein Zeugniß, in welches der Empfangsschein des bisherigen Pflegebefohlenen wörtlich mit aufzunehmen ist.

**777.** Nach geendigter Vormundschaft oder Curatel und erledigter Schlußrechenschaft können Streitigkeiten über Vormundschafts- und Curatelgeschäfte nicht mehr vor dem Waisengerichte, sondern nur im Wege des Proceßverfahrens vor dem ordentlichen Richter verhandelt und entschieden werden.

**778.** Dem aus der Vormundschaft oder Curatel getretenen Pflegebefohlenen ist es unverwehrt, dem Vormunde oder Curator die Ablegung der Schlußrechenschaft zu erlassen.

#### Vierte Abtheilung.

#### Entlassung der Vormünder und Curatoren vor beendeter Vormundschaft oder Curatel.

**779.** Treten für den Vormund oder Curator Befreiungsgründe ein, so kann er solche dem Waisengerichte vorstellen und seine Entlassung verlangen. Das Verfahren ist dasselbe, welches im Art. 710 fgg. angeordnet ist, nur daß eine Beschwerde wider das verwerfende Erkenntniß des Waisengerichts keine aufschiebende Wirkung hat.

**780.** Wenn dem Waisengerichte, auf welchem Wege es

auch sei, Umstände bekannt werden, welche die Entlassung des Vormundes oder Curators von seinem Amte rathsam erscheinen lassen, so vernimmt das Gericht ihn über dieselben. Stellt er der Beschuldigung Widerspruch entgegen, so wird ihm, auf Verlangen, zu dessen weiterer Begründung und zu seiner Rechtfertigung, eine Frist gesetzt, falls eine Erörterung des von ihm in Folge dessen Vorgebrachten nöthig erscheint, diese vorgenommen, und ihm der nach Maassgabe des Ergebnisses gefasste Beschluß bekanntgemacht. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung.

**781.** Sind die gegen den Vormund vorgebrachten Verdachtsgründe sehr dringend und die Fortführung des Amtes durch ihn auch nur für kurze Dauer bedenklich, so ist er bis zum beendigten Verfahren vom Amte zu suspendiren, und, sofern es erforderlich, namentlich wenn kein Mitvormund da ist, ein einstweiliger Stellvertreter (Art. 682) zu bestellen.

**782.** Wenn während einer solchen Verhandlung die Vormundschaft oder Curatel dadurch aufgehoben wird, daß der Pflegebefohlene handlungsfähig wird (Privatrecht Art. 467), so wird das Verfahren wider den Vormund oder Curator nicht weiter fortgesetzt, falls er nicht selbst die Fortsetzung und Beendigung der Sache verlangt.

### Sechstes Hauptstück.

#### Curatel über Abwesende und Verschollene und Todeserklärung.

**783.** Die Anordnung einer Curatel über Abwesende steht demjenigen Gerichte zu, vor welchem der Abwesende zur Zeit seiner Entfernung seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, falls sich der letzte Gerichtsstand nicht ermitteln läßt, demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke sich das die Anordnung der Curatel nothwendig machende Vermögen befindet.

**784.** Die Curatel über einen Abwesenden ist nur anzuordnen, wenn derselbe keinen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner gesammten Angelegenheiten bestellt hat, oder wenn es zur Kenntniß des Gerichts kommt, daß der bestellte Bevollmächtigte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist; desgleichen wenn erhebliche

Einwendungen gegen dessen Verwaltung eingehen, wenn er die Vollmacht gekündigt hat, oder mit Tode abgegangen ist, ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben.

**785.** Auf die Anordnung der Curatel kann Jeder antragen, der ein Interesse daran nachweist. Auch kann unter Umständen das Gericht von Amts wegen dazu schreiten.

**786.** Das die Curatel anordnende Gericht hat die Bestimmung eines oder, nach Umständen, mehrerer Curatoren dem zuständigen Waisengerichte zu übertragen, welches die Verwaltung des Vermögens des Abwesenden durch den Curator zu beaufsichtigen, und welchem der letztere jährliche Rechenschaft abzulegen hat.

**787.** Die Anordnung der Curatel ist vom Waisengerichte nicht nur zur Kenntniß des Abwesenden zu bringen, sondern auch öffentlich bekanntzumachen.

**788.** Ist der Aufenthaltsort des Abwesenden unbekannt, so ist, auf Antrag des Curators, eine Edictalcitation, nach den in der Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen, zu erlassen.

**789.** Wenn seit der letzten Nachricht, welche man von dem Abwesenden durch ihn selbst oder durch einen Andern erhalten, zwanzig Jahre verflossen sind, so gilt er als verschollen.

**790.** War der Abwesende zur Zeit, wo die letzte Nachricht von ihm einging, noch minderjährig, so ist der Zeitraum von zwanzig Jahren von seiner Großjährigkeit an zu rechnen.

**791.** Hatte der Abwesende zur Zeit der letzten Nachricht oder seitdem das siebenzigste Lebensjahr bereits vollendet, so gilt er schon nach Verlauf von fünf Jahren seit der letzten Nachricht für verschollen.

**792.** Wer in den Krieg gezogen und nicht zurückgekehrt ist, gilt als verschollen, wenn im Laufe von fünf Jahren, von dem Friedensschlusse an gerechnet, keine Nachricht von seinem Leben eingeht.

**793.** Wer auf einem Schiffe war, während es unterging,

oder sich in einer anderen dringenden Todesgefahr befand, oder wer im Kriege schwer verwundet wurde, gilt als verschollen, wenn seit fünf Jahren, von der Zeit des Schiffbruchs, der Gefahr oder der Verwundung an, keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist.

**794.** Jeder, der ein Interesse daran nachweisen kann, ist befugt, bei dem im Art. 783 bezeichneten Gerichte, auf die Todeserklärung eines Verschollenen anzutragen.

**795.** Ueber einen solchen Antrag (Art. 794) ist, wenn er nicht von dem Bevollmächtigten des Abwesenden oder dessen Curator ausgeht, dieser zu vernehmen, und — falls keine begründete Einwendung erhoben wird — eine Edictalladung des Verschollenen zu verfügen.

**796.** Die Edictalladung ist an den Verschollenen unter der Aufforderung zu erlassen, innerhalb der Frist von Jahr und Tag, Nachricht von seinem Leben zu geben, mit der Verwarnung, daß er widrigenfalls werde für todt erklärt werden. Zugleich sind durch dieselbe Ladung alle Diejenigen, welche von dem Aufenthalt oder dem Tode des Verschollenen zuverlässige Kenntniß haben, aufzufordern, binnen derselben Frist darüber dem Gerichte Anzeige zu machen.

**797.** Meldet sich der Verschollene innerhalb der anberaumten Frist (Art. 796), oder erhält das Gericht während derselben zuverlässige Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthalt, oder über seinen Tod und die Zeit desselben, so ist das Verfahren dadurch als erledigt anzusehen.

**798.** Wenn während der Ladungsfrist Jemand beim Gerichte mit der Behauptung auftritt, daß der Vorgeladene noch lebe, oder daß er zu einer von ihm angegebenen Zeit gestorben sei, und aus dieser Behauptung Ansprüche ableitet, so ist ihm aufzugeben, diese Behauptung gegen Denjenigen, welcher auf die Todeserklärung angetragen (Art. 794), im Wege des abgekürzten Proceßverfahrens zu verhandeln. Bis zur Erledigung dieses Zwischenverfahrens ist das Hauptverfahren ruhen zu lassen.

**799.** Meldet der Verschollene sich nicht im anberaumten

Termin und gehen auch keine Nachrichten über Leben oder Tod desselben ein, und ist auch das etwanige Zwischenverfahren (Art. 798) durch Abweisung des Intervenienten erledigt, so wird die Todeserklärung durch ein förmliches Erkenntniß des zuständigen Gerichtes ausgesprochen.

**800.** Die Kosten des Edictalverfahrens sind, sofern nicht nach allgemeinen Grundsätzen ein Grund zur Beurtheilung des Antragstellers in deren Erstattung vorliegt, auch in dem Falle, wenn der Geladene sich meldet, aus dessen Vermögen zu berichtigen, und nur, wenn dasselbe dazu nicht ausreicht, von demjenigen zu tragen, der die Edictalladung ausgebracht hat.

---

## S e c h s t e r T i t e l .

### Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

§. die besondere Grund- und Hypothekenordnung.

---

## Dritter Theil.

# Versahren in streitigen Civilrechtsfachen oder Civilproceß.

---

## Erstes Buch.

# Allgemeiner Theil.

---

## Erster Titel.

# Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten in Civilrechtsstreiten.

**§01.** Nach den Vorschriften dieser Civilproceßordnung sind alle Rechtsstreite in Verhältnissen des Privatrechts, so weit nicht gesetzliche Ausnahmen eintreten, und diejenigen Rechtsstreite des öffentlichen Rechts zu verhandeln, welche nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen vor die Civilgerichte gehören.

**§02.** Alle Privatrechtsstreite sind vor den zuständigen Civilgerichten zu verhandeln und zu entscheiden, insofern die Parteien nicht, in dazu geeigneten Fällen, sich über Schiedsrichter vereinigen.

**§03.** Die Zuständigkeit der Civilgerichte und deren Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden bestimmt die Gerichtsverfassung; desgleichen wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind.

**§04.** Die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten vor Collegialgerichten, wie vor Einzelrichtern, geschieht in den Sitzungen derselben. Die Richter haben jeder Sitzung bis zu deren Ende beizuwohnen.

**§05.** Zu jeder Verhandlung ist ein verpflichteter Protocollführer zuzuziehen. Ein Wechsel in der Person desselben während der Verhandlung ist unzulässig.

**§06.** Proceßleitende Verfügungen, mit Ausnahme der die Beweisführung betreffenden, desgleichen Verfügungen über Arrest- oder Sequesteranlegung, können bei Collegialgerichten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter getroffen werden.

---

## Zweiter Titel.

### Von dem Verhältnisse der Gerichte in Privatstreitsachen unter sich.

**§07.** Rechtsstreite sind in erster Instanz zu verhandeln und können an eine höhere Instanz nur in dem gesetzlichen Instanzenzuge gelangen.

Ann. Ueber eine Ausnahme s. Art. 9.

**§08.** Für einen Rechtsstreit, zu welchem ein Gericht Auftrag erhalten hat (Art. 2 u. 33), gilt der Instanzenzug des beauftragten Gerichts.

**§09.** Kommt im Laufe eines Civilrechtsstreites eine strafbare Handlung in Frage, welche Einfluß auf die Entscheidung desselben hat, so ist, wenn deshalb das Strafverfahren eingeleitet worden, die Verhandlung des Civilrechtsstreites bis dahin einzustellen, wo das Strafverfahren erledigt ist.

**§10.** Wird ein Angeschuldigter der ihm beigegebenen strafbaren Handlung für schuldig erkannt, so ist das Erkenntniß gegen ihn für davon abhängige Civilrechtsstreite in dem Umfange maßge-

bend, in welchem es die Verübung der strafbaren Handlung durch den Angeschuldigten als rechtlich gewiß betrachtet. Ein Gegenbeweis dagegen ist unstatthaft.

**S11.** Ein Erkenntniß im Strafverfahren, durch welches auf Einstellung der Voruntersuchung oder des Anklageverfahrens, oder auf Freisprechung von der Klage oder von der Strafe erkannt worden, ist für den Privatrechtsstreit nicht maassgebend. Das Ergebnis der strafrechtlichen Verhandlungen kann jedoch auch in diesem Falle zur Herstellung des Beweises im Civilrechtsstreite benutzt werden, sofern der Aushändigung der im Strafverfahren verhandelten Acten kein Hinderniß im Wege steht, worüber das zuständige Strafgericht zu erkennen hat.

**S12.** Welchen Einfluß das Straferkenntniß eines ausländischen Gerichtes auf einen Privatrechtsstreit hat, bleibt dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen.

## D r i t t e r T i t e l .

### Von den Gerichtsständen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeiner Gerichtsstand.

**S13.** Der allgemeine Gerichtsstand ist durch den Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Anstellung der Klage, und, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, an jedem dieser Orte begründet.

**S14.** Für Personen, welche überhaupt keinen Wohnsitz, oder doch keinen solchen im Inlande haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch deren Aufenthalt zur Zeit der Klageanstellung bestimmt.

**S15.** Militairs, höhern und niedern Ranges, haben ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte des Orts, wo sie in Garnison stehen oder ihre Winterquartiere haben.

**§16.** Landesangehörige, deren Aufenthaltsort im Auslande oder unbekannt ist, kann der Kläger vor dem Gerichte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Inlande, und, in Ermangelung eines solchen, vor dem Gerichte seines eigenen Wohnsitzes belangen.

**§17.** Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner, welcher ihnen auch nach Auflösung der Ehe verbleibt, bis sie eine andere Ehe eingehen oder ihren Wohnsitz in einen andern Gerichtsbezirk verlegen.

**§18.** Uheliche und diesen gleichgeachtete, namentlich auch Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, außereheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, bis sie einen andern erworben haben.

**§19.** Kinder, welche als Studirende, Schreiber, Künstler, Soldaten, Handwerker, Dienstboten und in andern, diesen ähnlichen Verhältnissen, entfernt vom elterlichen Hause, leben, können auch bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes belangt werden.

**§20.** Findelkinder haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte des Orts, wo sie gefunden worden sind, so lange für sie nicht ein anderer Gerichtsstand begründet ist.

**§21.** Wenn die Klage gegen Streitgenossen gerichtet wird, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben, so ist sie bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem die größere Zahl der Beklagten den allgemeinen Gerichtsstand hat. Außerdem entscheidet die Bestimmung des Art. 849.

**§22.** Der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen wird, wenn er nicht in anderer Weise geregelt ist, durch den Sitz ihrer Verwaltung, und, in Ermangelung eines solchen, durch den regelmäßigen Versammlungsort ihrer Vertreter bestimmt. Dasselbe gilt von Personenvereinen, welche vom Staate nicht bestätigt sind.

**§23.** Offene, Commandite- und Actiengesellschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.

**§24.** Klagen von Körperschafts- oder Gesellschaftsmitgliedern gegen einander können bei demselben Gerichte (Art. 822 und 823) angestellt werden, wenn sie die gemeinheitlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen.

**§25.** Der Fiscus hat seinen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, zu deren Wirkungskreise die Behandlung und Bescheidung des betreffenden Anspruchs im Verwaltungswege gehört.

**§26.** Die Vorsitzenden der Gerichte haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor andern, als denjenigen Gerichten, denen sie vorstehen. Diese Gerichte werden, so weit es dessen bedarf, von dem Ministerium der Justiz im Voraus bestimmt.

**§27.** Ausländer können an jedem Orte des Inlandes, wo sie sich aufhalten oder unbewegliches Vermögen besitzen, belangt werden. Die Ehefrau und die Kinder des Ausländers sind, bloß als solche, diesem Gerichtsstande nicht unterworfen.

**§28.** Wenn in einem ausländischen Staate gegen die Angehörigen des Inlandes ein Gerichtsstand begründet ist, den diese Ordnung überhaupt nicht oder nur in einem beschränkten Umfange anerkennt, so ist dieser Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staates, zu Gunsten der Inländer, auch bei den Gerichten des Inlandes begründet.

## Zweites Hauptstück.

### Besondere Gerichtsstände.

#### I. Gerichtsstand der belegenen Sache.

**§29.** Dingliche und Besitzklagen, Gränzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache, als solchen, gerichtete Klagen können bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Sache liegt.

**§30.** Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast

betreffenden Klagen entscheidet die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks.

**§31.** Vor dem Gerichte der belegenen Sache kann gegen denselben Beklagten in Verbindung mit der hypothekarischen die Schuldklage, in Verbindung mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast — die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden.

**§32.** Auch rein persönliche Klagen, welche Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher betreffen, können bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Immobil belegen ist, anhängig gemacht werden.

## II. Gerichtsstand der Erbschaft.

**§33.** Der Gerichtsstand der Erbschaft ist bei demjenigen Gerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, begründet: 1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus letztwilligen Verordnungen oder die Theilung der Erbschaft betreffen; 2) für alle Klagen der Erbschaftsgläubiger an den Erblasser oder die Erben, als solche, und zwar für diese Klagen nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch in dem Bezirke des Erbschaftsgerichts vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

## III. Gerichtsstand des Vertrages.

**§34.** Wenn in einem Vertrage der Ort der Erfüllung festgesetzt, oder wenn, nach Beschaffenheit der Leistung, die Erfüllung nur an einem bestimmten Orte möglich ist, können alle die Erfüllung des Vertrages, seine Aufhebung oder Vernichtung, oder die Entschädigung wegen Nichterfüllung betreffenden Klagen, bei dem Gerichte jenes Ortes angestellt werden.

**§35.** Wer sich an einem andern Orte, als dem seines Wohnsitzes, aufhält — den Fall der Durchreise ausgenommen — ist dem Gerichtsstande dieses Ortes bezüglich aller Klagen aus daselbst abgeschlossenen Verträgen unterworfen.

## IV. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

**§36.** Klagen aus einer Verwaltung fremden Vermögens können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt wird oder wurde.

**§37.** Bei einer gerichtlich aufgetragenen Verwaltung ist dasjenige Gericht, welches dieselbe zu beaufsichtigen hat, für die aus der Verwaltung entspringenden Klagen ausschließlich zuständig.

## V. Gerichtsstand der Gewerbsniederlassung.

**§38.** Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer andern Gewerbsunternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können, auch wenn er nicht am Orte der Niederlassung seinen Wohnsitz hat, alle Klagen, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen, bei dem Gerichte dieses Ortes erhoben werden.

**§39.** Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Pfandbesitzer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, so weit solche Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

## VI. Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen.

**§40.** Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei demjenigen Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke diese Handlungen begangen sind.

**§41.** Wurde die unerlaubte Handlung auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder in dem einen Bezirke begonnen und in dem andern vollendet, so kann der Kläger zwischen den beiden Gerichten wählen.

## VII. Gerichtsstand des Zusammenhanges der Sachen.

**§42.** Wenn mehrere Rechtsstreitigkeiten dergestalt mit ein-

ander in Verbindung stehen, daß die Verhandlung und Entscheidung derselben durch verschiedene Gerichte nicht ohne erhebliche Nachtheile erfolgen kann, so sind sie sämmtlich bei einem und demselben Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden, sofern der Gegenstand nicht an sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes entzogen ist.

**§43.** Die Gerichtszuständigkeit in der Hauptsache erstreckt sich auf die Nebensachen, insbesondere 1) auf die Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlaßten Kosten, so wie über die Gebühren und Auslagen der Advocaten, der Beistände und Sachverständigen, der Zeugen und der gerichtlichen Beamten; 2) auf Schadensersatzansprüche, welche, wegen Dienstwidrigkeiten der Advocaten und Gerichtsvollzieher, gegen diese Beamten von den Parteien, im Laufe des Rechtsstreites oder auch nach dessen Beendigung, erhoben werden.

### VIII. Gerichtsstand in Handelsfachen.

**§44.** Wo besondere Handelsgerichte bestehen, gehören vor dieselben alle Streitigkeiten in Handelsfachen, desgleichen alle Wechselklagen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Wechselschuld.

### IX. Gerichtsstand in Ehesachen.

**§45.** Die Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen ist durch die Kirchengesetze bestimmt.

### X. Gerichtsstand der Widerklage, des Arrestes und der Provocationen.

**§46.** Ueber diese Gerichtsstände ist unten, bei Gelegenheit der Widerklage, des Arrest- und des Provocationsprocesses das Erforderliche bestimmt.

## Drittes Hauptstück.

### Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

**§47.** Den in den Hauptstücken 1 und 2 aufgeführten gesetzlichen Gerichtsständen geht der durch freiwillige Erstreckung begründete Gerichtsstand (Art. 5 fgg.) vor.

**§48.** Die besonderen Gerichtsstände (Hptst. 2) sind — wo nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist (Art. 837. 844. 845) — nicht ausschließlich; sie concurriren vielmehr mit dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes.

**§49.** Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe wird durch die Bitte um Vorladung des Gegners (Art. 105 fgg.) ausgeübt.

**§50.** Ist in Fällen, wo eine jede der sich gegenüberstehenden Parteien zur Erhebung der Klage berechtigt erscheint, diese bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, so wird dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Streitsache zuerst durch Bitte um Vorladung des Gegners (Art. 105 fgg.) anhängig gemacht wurde.

**§51.** Das Gericht, welches das Verfahren durch Vorladung des Beklagten (Art. 849 u. 850) eingeleitet hat, bleibt für den Rechtsstreit bis zu dessen Beendigung zuständig, auch wenn der Beklagte einen andern Gerichtsstand erwirbt oder sein Nachfolger im Rechtsstreite einen andern Gerichtsstand hat.

**§52.** Entsteht zwischen zwei oder mehreren Gerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so ist derselbe von demjenigen Obergerichte zu entscheiden, welchem die streitenden Gerichte gemeinschaftlich zunächst untergeordnet sind. Gegen die Verfügung, durch welche — übrigens nach Einziehung der Erklärungen der Gerichte und erforderlichen Falls auch der Parteien — die Zuständigkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

---

## Vierter Titel.

### Von dem richterlichen Amte.

#### Erstes Hauptstück.

#### Leitung der Streitverhandlung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**§53.** In streitigen Rechtsfachen darf der Richter auf den Antrag einer der Parteien keinen Beschluß fassen, ohne zuvor die Gegenpartei vernommen, oder mindestens ihr zur Erklärung Gelegenheit gegeben zu haben. Daher ist in solchen Sachen kein Vorstand (Art. 105) anders, als unter gleichzeitiger Vorladung der Gegenpartei, nachzugeben.

**§54.** Eine Ausnahme von der Regel des Art. 853 findet statt: 1) wenn der Antrag sich ohne Weiteres als unstatthaft darstellt, 2) wenn er bloß die Vornahme einer proceßleitenden Verfügung bezweckt, oder 3) sonst, der Natur der Sache nach, die Gegenpartei über den Antrag nicht gehört zu werden braucht; endlich 4) in Fällen, wo mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist. In diesen letzteren Fällen ist jedoch der Richter nur zu Verfügungen befugt, welche die Anordnung einer vorläufigen Sicherheitsmaaßregel enthalten.

**§55.** Der Richter darf von Amts wegen Versehen der Partei im Ausdrucke verbessern, nicht aber Thatsächliches ergänzen, oder auch nur Thatsachen berücksichtigen, auf welche die Parteien sich nicht bezogen haben.

**§56.** Der Richter darf auf einen Antrag nicht mehr und nichts Anderes verfügen, als von der Partei verlangt worden oder in dem von ihr Verlangten als mit enthalten zu betrachten ist.

**§57.** Der Richter ist befugt, eine Partei, welche sich in einem schriftlichen oder mündlichen Vorbringen unverständlich oder mehr-

deutig ausgesprochen, oder Anträge in unbestimmter Weise gestellt hat, zur deutlichen, vollständigen und bestimmten Erklärung unter der Verwarnung aufzufordern, daß widrigenfalls die für die Gegenpartei günstigere Annahme Platz zu greifen habe.

**§58.** Zur Stellung von Fragen zu diesem Zweck (Art. 857) ist bei mündlicher Verhandlung in Collegialgerichten zwar nicht bloß der Vorsitzende, sondern auch jedes andere Mitglied befugt; die Vorlegung der Frage an die Partei muß jedoch stets durch Vermittelung des Vorsitzenden geschehen.

**§59.** Der Richter ist befugt, von Amts wegen in jeder Lage des Rechtsstreites: 1) dann, wenn es sich um Einrichtungen oder Grundsätze der Verwaltungsbehörden handelt, oder wenn die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung von Staatsverträgen in Frage kommt, bei den betreffenden Behörden Mittheilungen zu beantragen; 2) zum besseren Verständnisse der von den Parteien vorgebrachten Thatsachen, den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen, von den Parteien die Vorlegung bildlicher Darstellungen (Charten, Pläne, Stammbäume u. dgl. m.) einzufordern, oder auch deren Entwerfung anzuordnen; desgleichen 3) Sachverständige zuzuziehen, wenn zur Beurtheilung von Thatsachen eine besondere Fachbildung erforderlich ist.

**§60.** Wenn sich der Betrag einer Ersatzleistung auch ohne besondere Fachbildung bestimmen läßt, kann er vom Richter auch ohne Zuziehung von Sachverständigen festgesetzt werden.

**§61.** Mehrere in demselben Rechtsstreite vorkommende Streitpunkte sind in der Regel in ununterbrochener Folge, nach der vom Gerichte zu bestimmenden Ordnung, zu verhandeln. Das Gericht kann jedoch, nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch von Amts wegen, die abge sonderte Verhandlung über einen oder mehrere dieser Streitpunkte beschließen, wenn dadurch das Verfahren vereinfacht und den Parteien wenigstens theilweise eine schnellere Rechtshülfe verschafft werden kann.

**§62.** Dagegen ist das Gericht auch berechtigt, mehrere bei demselben gleichzeitig anhängige Rechtsstreite derselben oder auch verschiedener Parteien, auf Antrag derselben oder von Amts wegen, zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden, wenn dadurch eine Vereins-

fachung des Verfahrens und eine raschere Erledigung der Prozesse zu erzielen ist.

**§63.** Gegen die in den Art. 861 und 62 erwähnten Beschlüsse des Gerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

**§64.** Wenn in einem Rechtsstreite als Voraussetzung der Entscheidung ein Rechtsverhältniß in Betracht kommt, welches den Gegenstand eines andern, bereits anhängigen Rechtsstreites bildet, so kann das Gericht, sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von Amts wegen, beschließen, daß die Verhandlung des erstern, ganz oder theilweise, bis nach rechtskräftiger Entscheidung des letztern, oder bis auf Weiteres aufgeschoben werde.

**§65.** Erachtet das Gericht die Sache für vollständig erörtert, so kann der Schluß der Verhandlungen verfügt werden. Dies kann, im Falle contradictorischer Verhandlungen, wider Willen der Parteien nicht anders geschehen, als nachdem jede derselben zweimal das Wort erhalten hat.

**§66.** Sind die Verhandlungen geschlossen, so wird zur Fassung des Erkenntnisses über die verhandelten Streitfragen geschritten, und, wenn die Sache zu einem Enderkenntnisse reif ist, dieses über den Hauptgegenstand, so wie über die Nebenpunkte, gefällt.

## II. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

**§67.** Sitzungen des Gerichts, in welchen Parteien mündlich zu verhandeln haben, Eide zu leisten, Beweismittel aufzunehmen oder Erkenntnisse zu verkünden sind, sind in dem Maaße öffentlich zu halten, daß jeder erwachsenen, in ihrem Außern anständig erscheinenden Person der Zutritt gestattet ist.

**§68.** Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen: 1) in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern einerseits und Kindern von Geschwistern andererseits; 2) in Rechtsstreiten über Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlase; 3) wenn, nach Ermessen des Gerichts, aus der öffentlichen Verhandlung Aergerniß oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu besorgen wäre; 4) wenn die streitenden Theile übereinstimmend darauf antragen.

**869.** Auf den Antrag auch nur einer Partei wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit eine noch nicht Gemeingut gewordene Erfindung oder ein Gewerbsgeheimniß betrifft.

**870.** Das Gericht kann auch die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn zur Aufrechterhaltung der Ruhe die Entfernung sämmtlicher Zuhörer erforderlich wird, oder auch den Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen beschränken, um eine die Verhandlung störende Ueberfüllung des Gerichtlocal's zu verhüten.

**871.** Die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt, auf Antrag der Parteien, des Procureurs oder von Amts wegen, durch Beschluß des Gerichts, welcher in öffentlicher Sitzung bekanntgemacht wird. Gegen einen solchen Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt.

**872.** Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß, außer ihrem Vertreter, drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde. Für den Fall des Art. 869 ist dies nur der die Ausschließung beantragenden Partei gestattet.

## Zweites Hauptstück.

### Vergleichsamt des Richters.

**873.** Der Richter ist befugt, in jeder Lage der Sache die Beilegung des Streites im Ganzen oder rücksichtlich einzelner Streitpunkte durch Vergleich zu versuchen, auch die Vergleichsverhandlung oder den Sühneversuch zu wiederholen, wenn davon unter veränderten Umständen ein günstiger Erfolg zu erwarten ist.

**874.** In Rechtsstreiten zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen Adoptiveltern und -Kindern, zwischen Geschwistern und zwischen Ehegatten, muß jedesmal vor der Erklärung auf die Klage der Versuch zur gütlichen Beilegung gemacht werden.

**875.** Die Verhandlung der Sache darf durch den Sühneversuch so wenig als möglich aufgehalten werden; es ist daher von demselben abzusehen, sobald es den Anschein gewinnt, daß er nur zum Verschlepp der Sache führen würde.

**§76.** Der Richter kann die Vergleichsverhandlung bei Gelegenheit eines Termins zur Streitverhandlung vornehmen, oder auch zu derselben einen besondern Termin anberaumen.

**§77.** Collegialgerichte können mit der Vornahme des Sühneversuchs ein Gerichtsglied oder eine aus mehreren Gliedern bestehende Commission beauftragen.

**§78.** Auch einem Richter, welcher nur mit Vornahme einzelner Proceßhandlungen beauftragt ist, steht das Recht zu, einen Vergleich unter den Parteien zu versuchen.

**§79.** Von dem Ermessen des Richters hängt es ab, ob er persönliches Erscheinen der Parteien verlangen will. Den Parteien ist es jedoch nicht verwehrt, bei den Vergleichsverhandlungen mit Beiständen zu erscheinen.

**§80.** Wird zum Sühneversuch ein besonderer Termin anberaumt, so gilt das Nichterscheinen der einen oder der andern Partei als Ablehnung des Vergleiches.

**§81.** Den Parteien ist es unbenommen, nicht bloß während des Laufes des Proceßes, sondern auch schon vor Beginn desselben bei dem für die Sache zuständigen Gerichte gemeinschaftlich um Ansetzung eines Termins zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen nachzusuchen.

**§82.** Die Vorladung zum Zweck einer Vergleichsverhandlung vor Erhebung der Klage, so wie das freiwillige Erscheinen der Parteien vor Gericht zu diesem Behufe, hat in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, der Versetzung des Gegners in bösen Glauben, und des Anspruchs auf Zinsen und Früchte, dieselbe Wirkung, wie die Zustellung der Klage, wenn diese — für den Fall, daß der Sühneversuch erfolglos bleibt, — innerhalb eines Monats auf den letzten zur Vergleichsverhandlung bestimmten Termin folgt.

**§83.** Ein zur Vergleichsverhandlung angefügter Termin ist nicht öffentlich. Wird in einem zur Streitverhandlung anberaumten Termin ein Sühneversuch eingeleitet, so ist, auch wenn nur eine Partei darauf anträgt, die Öffentlichkeit für die Dauer der Vergleichsverhandlung auszuschließen.

**§§4.** Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist darüber ein Protocoll aufzunehmen. Bleibt dagegen der Sühneverfuch erfolglos, so ist lediglich dieses im Protocolle zu verschreiben.

**§§5.** Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs gelten als gegenseitig aufgehoben, wenn die Parteien nicht etwas Anderes verabredet haben. Dasselbe gilt von den Kosten des Rechtsstreites, wenn derselbe durch Vergleich erledigt wird.

**§§6.** Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so ist der Kostenpunkt von dem Ausgange der Hauptsache abhängig.

---

## F ü n f t e r   T i t e l .

### Von der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes.

**§§7.** Der Werth eines schätzbaren Streitgegenstandes wird, wenn er für die Zuständigkeit des Gerichts oder für das Verfahren maassgebend ist, nach dem gemeinen Werth beurtheilt, den der Gegenstand am Tage der Anbringung der Klage hatte.

**§§8.** Bei der Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes kommen Zinsen, Nutzungen, Schäden und Proceßkosten nicht in Betracht, wenn sie neben der Hauptsache geltend gemacht werden.

**§§9.** Ist Besitz oder Innehabung einer Sache Gegenstand des Streites, so ist der Werth der Sache maassgebend. Ist die Klage auf Bestellung eines Pfandrechts gerichtet, so bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Betrage der durch das Pfand sicherzustellenden Forderung. Ist die Klage auf Geltendmachung des Rechtes auf Ueberlassung einer gepachteten oder gemietheten Sache zur Benutzung gerichtet, so bestimmt er sich nach dem Betrage des auf die streitige Pacht- oder Miethzeit fallenden Pacht- oder Miethzinses.

**§§0.** Handelt es sich um Grunddienfbarkeiten, so ist der Werth anzunehmen, welchen die Dienfbarkeit für das herrschende

Grundstück hat; wenn jedoch der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstückes durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, dieser Werth.

**§91.** Wird auf Anerkennung des Rechts geklagt, dem Betrage nach bestimmte, jährlich wiederkehrende Leistungen für immerwährende Zeiten oder für einen Zeitraum zu fordern, dessen Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünf- und zwanzigfache Betrag einer Jahresleistung als Werth des Streitgegenstandes betrachtet. Ist es gewiß, daß das ungewisse Ereigniß vor Ablauf eines bestimmten, nicht fünf- und zwanzig Jahre dauernden Zeitraumes eintreten muß, so werden nur die Jahresleistungen dieses Zeitraumes zusammengerechnet.

**§92.** Werden mittelst derselben Klage mehrere Ansprüche wider den nämlichen Beklagten geltend gemacht, oder klagen Mehrere, oder werden Mehrere verklagt, so ist der Gesamtwert der Forderungen entscheidend.

**§93.** Für unschätzbar gilt der Gegenstand eines Rechtsstreites, wenn derselbe Sachen oder Rechte, welche im gemeinen Verkehr einen Geldwerth nicht haben, oder Ansprüche, deren Gegenstand erst im Prozesse festgestellt werden soll, oder Leistungen, welche ihrem Gegenstande oder ihrem Werthe nach nicht im Voraus bestimmt sind, oder die Vorzeigung einer Sache oder einer Urkunde betrifft.

**§94.** Ist ein unschätzbares Recht Zubehör einer schätzbaren Sache, so giebt der Werth der Sache mit dem Rechte den Maßstab für die Schätzung des letztern insoweit ab, daß der Werth des Rechts für geringer, als der Werth der Sache mit dem Rechte zusammen, anzusehen ist.

**§95.** Wird auf Freiheit einer schätzbaren Sache von einem unschätzbaren Rechte geklagt, so giebt der Werth der Sache ohne das beanspruchte Recht insoweit den Maßstab für den Werth des Rechtes ab, daß der Werth desselben für geringer, als der Werth der Sache, ohne die Belastung mit dem Rechte, anzusehen ist.

**§96.** Ist der Gegenstand eines Rechtsstreites zwar nach Vorschrift des Art. 893 ein unschätzbarer, die Bestimmung eines

Werthes jedoch nothwendig, so ist letzterer auf hundert Rubel zu veranschlagen.

**897.** Hat der Verpflichtete die Wahl unter verschiedenen Erfüllungsarten, welche theils schätzbar, theils unschätzbar sind, so bestimmt, wenn nur eine von ihnen schätzbar, deren Werth, wenn mehrere schätzbar, der Werth der werthvollsten, den Werth des Streitgegenstandes. Dieses Letztere gilt auch, wenn auf eine von mehreren insgesammt schätzbaren Erfüllungsarten geklagt wird.

**898.** Wenn der Werth des Streitgegenstandes vom Kläger angezeigt worden ist, so bewendet es bei dessen Angabe, wenn nicht der Beklagte, vor jeder weiteren Aeußerung in der Sache, — die Einrede der Sicherleistung wegen Proceßkosten ausgenommen, — Widerspruch dagegen erhebt.

**899.** Hat der Kläger den Werth des Streitgegenstandes nicht angegeben, und ist der Werth nicht sonst, so weit es erforderlich, als gewiß anzunehmen, so hat das Gericht die Parteien über denselben zu befragen. Erklärt sich nur die eine Partei, so gilt deren Angabe wider die andere.

**900.** Sind die Behauptungen der Parteien in den Fällen der Art. 898 und 899 nicht übereinstimmend, so nimmt das Gericht eine Schätzung — auf Grundlage der Art. 887—96 — vor und macht den Parteien das Ergebnis derselben bekannt. Ein Rechtsmittel gegen diese Schätzung ist nicht statthaft.

**901.** Die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes und die Schätzung gelten nur zu den im Art. 887 bezeichneten Zwecken und sind im Uebrigen für die Parteien nicht verbindend.

**902.** Die Erhöhung oder Verminderung des Werthes des Streitgegenstandes während des Rechtsstreites bleiben, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, ohne Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichts.

**903.** Wenn während des Rechtsstreites, in Folge von Erklärungen der Parteien oder anderen Ereignissen, eine Veränderung mit dem Streitgegenstande in dem Maße eintritt, daß der noch streitige Betrag sich auf hundert Rubel oder noch weniger vermin-

dert, so hat das Gericht die weitere Sachverhandlung von Amts wegen in das abgekürzte Verfahren überzuleiten.

**904.** Tritt, zufolge Erklärungen des Beklagten, eine Aenderung in Betreff des Gegenstandes eines im abgekürzten Verfahren verhandelten Rechtsstreites über einen Werthbetrag von hundert Rubeln oder weniger insofern ein, als nicht mehr bloß über Leistungen auf Grund eines unbestritten vorausgesetzten Rechts, sondern über das Bestehen des Rechtes selbst gestritten wird, so ist, wenn der Streitgegenstand sich wegen seines erhöhten Werthes oder wegen seiner Unschätzbarkeit nicht mehr zum abgekürzten Verfahren eignet, die Sache nunmehr im ordentlichen Verfahren fortzustellen.

## Sechster Titel.

### Von den Parteien im Rechtsstreite.

#### Erstes Hauptstück.

##### Von der Streitgenossenschaft.

**905.** Mehrere Personen können, als Streitgenossen, gemeinschaftlich klagen oder belangt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder sonst ein aus derselben Thatsache oder aus zusammenhängenden Thatsachen und aus demselben rechtlichen Grunde entsprungenes eigenes Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreites haben.

**906.** Die gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung durch mehrere Kläger oder Beklagte, als Streitgenossen, ist auch dann zulässig, wenn solche gleichartige Ansprüche und Verbindlichkeiten den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, welche auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen. Ergeben sich jedoch aus einer solchen Gemeinschaft irgend Nachtheile für das Verfahren, so kann der Richter jederzeit eine Trennung eintreten lassen.

**907.** Die Einrede, daß die Klage von mehreren Berechtigten oder gegen mehrere Verpflichtete zu erheben sei, findet nur insoweit statt, als die Nothwendigkeit einer Streitgenossenschaft auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruht.

**908.** Die Streitgenossen kommen insofern nur als Einzelne in Betracht, daß bei theilbaren Streitgegenständen jeder nur als für seinen Antheil klagend oder belangt erscheint, und daß selbst bei untheilbaren Gegenständen die besonderen Vorrechte oder eigenthümlichen Angriffsmittel oder Verteidigungsmittel des Einen den Andern nicht nützen, der Verzicht oder die Versäumnisse des Einen den Andern nicht schaden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

**909.** Mehrere als Streitgenossen auftretende Personen, für welche keine besondern Interessen bestehen, sind zum gemeinschaftlichen Handeln verpflichtet. Sie haben daher, insofern von Einzelnen nicht besondere Angriffsmittel oder Verteidigungsmittel geltend zu machen sind, einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihrer Mitte oder in der Person eines Advocaten zu bestellen. Ist dieses nicht gleich zu Anfang der Verhandlung geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

**910.** Gegen eine gesetzliche Verfügung, durch welche eine gemeinschaftliche Vertretung geregelt (Art. 909), die Zulassung der Gemeinschaft verweigert oder die spätere Trennung einer vorläufig zugelassenen Gemeinschaft verordnet wird (Art. 906), ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Anm. Ueber die Zustellung von Ausfertigungen an Streitgenossen s. oben Art. 203 und 215.

## Zweites Hauptstück.

### Theilnahme Dritter an einem Rechtsstreite.

#### I. Hauptintervention.

**911.** Wer an einer Sache oder an einer Vermögensgesamtheit, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, einen beide streitende Parteien ganz oder theilweise ausschließenden, selbstständigen Anspruch zu haben behauptet, kann, so lange dieser Rechtsstreit noch nicht völlig erledigt ist, in jeder Lage des

selben, selbst noch im Vollstreckungsverfahren, bei demselben Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht worden war, sich in denselben einmischen.

**912.** Eine Einmischung der Art (Art. 911) -- Haupteinmischung oder Hauptintervention genannt -- ist als Klage zu betrachten, und zwar kann dieselbe, je nach Umständen, entweder gegen eine der streitenden Parteien oder gegen beide angestellt werden.

**913.** Bestreiten beide Proceßparteien das ausschließliche Recht des Intervenienden, so müssen sie sich zu Streitgenossen gegen denselben verbinden, und es hängt von ihrer Uebereinkunft ab, ob das zwischen ihnen anhängige Verfahren bis zum Ausgange des in abgeforderten Acten zu behandelnden Interventionsstreits ruhen bleiben soll.

**914.** Ist dagegen die Hauptintervention von der Beschaffenheit, daß von ihrer Entscheidung die des Hauptprocesses abhängig ist, und ist eine gleichzeitige Verhandlung beider Streitsachen nicht möglich, so muß der Hauptproceß, auf Antrag oder von Amts wegen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

**915.** Erfolgte die Intervention erst, nachdem das Urtheil in der Hauptsache gefällt war, und bescheinigt der Interveniend, daß durch die Vollstreckung des Urtheils sein Anspruch dem Verluste ausgesetzt oder auch nur eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung herbeigeführt werde, so hat das Gericht zu verfügen, daß die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und nöthigenfalls die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen.

## II. Nebenintervention.

**916.** Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, daß ein ihm zuständiges Recht von dem Siege einer in einem Proceße befangenen Partei abhängt oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder daß der Sieg ihres Gegners ihn einer Gewährleistung oder Entschädigungsklage aussetze, kann sich in den Proceß dergestalt einmischen, daß er jener Partei als Beistand beitrifft oder sich ihr als Streitgenosse anschließt. Eine derartige Einmischung heißt Nebenintervention.

**917.** Mit Einwilligung aller Theile kann der Nebenintervent den Rechtsstreit statt desjenigen, dem er beigetreten ist, allein übernehmen.

**918.** Die Nebenintervention ist in jeder Lage des Rechtsstreits, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache, namentlich auch in der Instanz der Rechtsmittel, zulässig.

**919.** Der Nebenintervent muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen und fortsetzen, in welcher sich derselbe zur Zeit der Intervention befindet.

**920.** Der Nebenintervent ist befugt, alle Proceßhandlungen mit Wirksamkeit für die Hauptpartei, welcher er beigetreten ist, vorzunehmen, nur dürfen sie nicht mit den Handlungen und Erklärungen der Hauptpartei im Widerspruche stehen.

**921.** Im Falle wahrer Streitgenossenschaft (Art. 916) bedarf der Intervent zur Verfolgung eines Rechtsmittels der Theilnahme derjenigen Partei, welcher er sich angeschlossen, nicht.

**922.** In allen Fällen, auch wenn der Intervent den Rechtsstreit allein übernommen (Art. 917), verbindet die rechtskräftige Entscheidung der Sache sowohl den Interventen, als auch denjenigen, dem er beigetreten.

### III. Streitverkündigung.

**923.** Jede Partei, welche im Falle des Unterliegens in dem Rechtsstreite von einem Dritten Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern zu können glaubt, kann diesem Dritten den Rechtsstreit zu dem Ende verkünden, daß er ihr in demselben Beistand leiste.

**924.** Dasselbe Recht (Art. 923) steht auch Demjenigen, welchem der Streit verkündet wurde, gegen Dritte zu, an welche er seinerseits einen Anspruch der bezeichneten Art zu haben glaubt.

**925.** Die Streitverkündigung kann so lange geschehen, als der aufgeforderte Dritte, nach Lage des Rechtsstreites, durch Angabe von Rechtsverfolgungs- oder Vertheidigungsmitteln, noch Beistand zu leisten im Stande ist.

**926.** Tritt der Aufgeförderte dem Rechtsstreite bei, so ist sein Verhältniß zu den Hauptparteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention (Art. 916 fgg.) zu beurtheilen. Erklärt er dagegen, nicht beitreten zu wollen, oder unterläßt er es, eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne daß ein Versäumungsverfahren gegen den Aufgeförderten stattfindet.

**927.** Ueber einen Widerspruch des aufgeförderten Dritten oder der Gegenpartei des Streitverkünders findet keine Verhandlung statt.

**928.** Weder die Verweigerung, noch die Leistung des begehrten Beistandes begründet an und für sich gegen den Aufgeförderten ein Anerkenntniß seiner Regreßverbindlichkeit.

#### IV. Benennung des Autors.

**929.** Wer auf Herausgabe oder Vorzeigung einer Sache mittelst einer gegen jeden Inhaber zulässigen Klage belangt wird, kann sich, wenn er die Sache für einen Andern inne hat, gegen die Klage dadurch schützen, daß er, innerhalb der zur Geltendmachung proceßhindernder Einreden bestimmten Zeit (Art. 1064 fgg.), seinen Autor, d. i. denjenigen, in dessen Namen er die Sache inne hat, mit Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes desselben, zu dem Zwecke nennt, um den Kläger an diesen zu verweisen.

**930.** Eine später, als vorgeschrieben (Art. 929), erfolgte Benennung des Autors hat die Verurtheilung des Beklagten in die dem Gegner veranlaßten Kosten zur Folge.

**931.** Erkennt der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung an, so hat er die Klage gegen den Benannten zu richten, und der ursprünglich Belangte ist von der Klage zu entbinden.

**932.** Wird die Rechtmäßigkeit der Benennung von dem Kläger nicht eingeräumt, so hat das Gericht, auf Bitte des Beklagten, den Benannten zur Erklärung unter der Verwarnung aufzufordern, daß widrigenfalls dem Beklagten die Abtretung des Besitzes an den Kläger gestattet werden solle.

**933.** Erklärt der Benannte sich für den Autor, so bleibt es dem Kläger anheimgestellt, ob er seinen Anspruch gegen diesen verfolgen, und den Beklagten aus dem Streite entlassen, oder seine Klage gegen diesen letzteren fortsetzen will. In diesem Falle ist dem Benannten unbenommen, dem Beklagten als Intervenient beizutreten.

**934.** Erfolgt von dem Benannten in dem ihm anberaumten Termin keine oder eine ablehnende Erklärung, so darf der Beklagte den Rechtsstreit allein fortsetzen, oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger — falls die Klage darauf gerichtet war — von dem Anspruche befreien. Seine Entschädigungsansprüche an den Benannten hat er in diesem Falle im besondern Verfahren geltend zu machen. Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

**935.** Die Rechte des Benannten bleiben, wenn er nicht in den Rechtsstreit eintritt, unverändert. Insbesondere steht ihm frei, dieselben während des Rechtsstreites durch Intervention, oder, nachdem der Beklagte die Sache herausgegeben hat, durch eine Klage gegen deren Inhaber zu wahren. Gegen den Beklagten aber kann er daraus, daß dieser die Sache herausgegeben oder vorgezeigt hat, weder einen Anspruch auf Schadensersatz, noch auch, wenn er von demselben auf Schadensersatz belangt wird, eine Einrede ableiten.

**936.** Bei rein persönlicher Klage ist eine Benennung des Autors unzulässig.

## V. Beiladung.

**937.** Zwang gegen einen Dritten zur Theilnahme an einem Rechtsstreite durch sog. Beiladung oder Adcitation ist nicht statthaft.

## Drittes Hauptstück.

Verbindlichkeit der Parteien zur Sicherheitsleistung und zum Tragen der Proceßkosten.

### Erste Abtheilung.

#### Von den Sicherheitsleistungen im Rechtsstreite.

**938.** Die einzelnen Fälle, in welchen eine Partei der an-

dern im Rechtsstreite Sicherheit zu leisten hat, sind theils im Privatrecht, theils in dieser Ordnung ihres Orts angegeben.

**939.** Sicherheitsleistungen geschehen, nach der Wahl des dazu Verpflichteten, durch baares Geld, inländische Staats- und Creditcassenpapiere, tüchtige Bürgen, und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bestellung einer Hypothek oder Hinterlegung eines sich zur Aufbewahrung bei demselben eignenden Faustpfandes.

**940.** Staats- und Creditcassenpapiere sind nach dem Coursewerthe anzunehmen und bei dem Proceßgerichte zu hinterlegen, und bekommen dadurch für Denjenigen, zu dessen Gunsten sie hinterlegt worden sind, die Eigenschaft eines Faustpfandes.

**941.** Für tüchtige Bürgen gelten Personen, welche in dem Bezirke des Proceßgerichts ihren Wohnsitz haben, und ein zur Beichtigung der von ihnen zu verbürgenden Schuld ausreichendes Vermögen besitzen. Die Bürgschaft muß gerichtlich oder vor dem Notar, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, erklärt werden.

**942.** Bei veränderten Umständen kann auf Erhöhung, Herabsetzung, Aufhebung oder Erneuerung der Sicherheitsleistung zu jeder Zeit angetragen werden.

**943.** Ist der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete zum Armenrechte zuzulassen, und kann er die Sicherheit auf andere Weise nicht beschaffen, so ist er darüber zum Eide zuzulassen: „daß er allen angewendeten Fleißes ungeachtet, die geforderte Sicherheit durch baares Geld, Bürgen oder Pfand zu bestellen sich außer Stande befinde.“

**944.** Den Betrag der zu leistenden Sicherheit hat der Richter nach dem Zwecke derselben zu bestimmen; gegen eine solche Bestimmung steht keiner der Parteien ein Rechtsmittel zu.

## Zweite Abtheilung.

### Von den Proceßkosten.

#### I. Auslage und Vorschuß der Kosten.

**945.** Vorbehältlich des Anspruches auf Erstattung durch die Gegenpartei (Art. 950 fgg.), hat jede Partei die während des Rechts-

streites durch ihre Anträge und Handlungen verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten selbst zu bestreiten.

**946.** Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder für beide von dem Gerichte vorgenommen werden, hat der Kläger, in den höheren Instanzen derjenige, der das Rechtsmittel ergriffen, einstweilen auszuliegen.

**947.** Die Ehefrau kann, in einem Rechtsstreite wider ihren Ehemann, von demselben einen Vorschuß zur Bestreitung der von ihr auszuliegenden Kosten verlangen; ebenso kann derjenige von seinem Gegner einen Vorschuß verlangen, welcher auf Erfüllung einer feststehenden Alimentationsverpflichtung klagt.

**948.** Erfordert eine gerichtliche Handlung außergewöhnliche Auslagen, oder steht die Bezahlung von Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen in Aussicht, so ist das Gericht befugt, von dem Antragsteller einen der mutmaßlichen Höhe dieser Auslagen oder Gebühren entsprechenden Vorschuß zu verlangen, und bis zu dessen Erlegung mit Vornahme der Handlung anzustehen.

**949.** Der Advocat kann von Demjenigen, welcher ihm die Führung eines Rechtsstreites überträgt, vor oder nach Uebernahme des Auftrages, die Bestellung eines angemessenen Vorschusses fordern.

## II. Erstattung der Kosten.

**950.** In der Regel ist die im Rechtsstreite unterliegende Partei — auch den Fiscus nicht ausgenommen — schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

**951.** Die Kosten der höheren Instanzen und selbstständiger Zwischenverhandlungen treffen den in diesen Proceßabschnitten unterliegenden Theil, wenn die von ihm eingewendeten Rechtsmittel verworfen werden, oder er mit den Anträgen, worüber eine selbstständige Zwischenverhandlung entstanden ist, abgewiesen wird.

**952.** Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Streitgenossen, so sind die Kosten unter denselben nach dem Verhältniß ihrer Bethheiligung an dem Streitgegenstande, oder, wenn in dieser

Beziehung eine wesentliche Verschiedenheit nicht obwaltet, nach Köpfen zu theilen. Unterliegen dieselben auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

**953.** Hat lediglich der Richter durch ein grobes Versehen zum Gebrauche eines Rechtsmittels oder einer Beschwerde Veranlassung gegeben, und wird deshalb die angefochtene Verfügung in der höhern Instanz abgeändert, so ist zugleich der Richter selbst zum Ersatze der den Parteien dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

**954.** Die Verurtheilung in die Kosten eines Processes begründet die Verpflichtung zum Ersatze aller zur Rechtsverfolgung oder Vertheidigung für nothwendig oder zweckgemäß zu crachtenden Kosten.

**955.** Zu den nothwendigen Kosten gehören: 1) die für Stempelpapier und andere fiskalische Gefälle verwendeten Kosten; 2) die Gerichtsgebühren, nach Maassgabe der von dem Justizministerium bestätigten und alle drei Jahre zu revidirenden Sporteltaxe; 3) das Honorar der Advocaten und Beistände; 4) die Entschädigung der Sachverständigen und der Zeugen; 5) die übrigen auf gerichtliche Verfügung ausgelegten Kosten, wie die Insertionsgebühren für Edictalcitationen und andere Bekanntmachungen zc., die Kosten von Localbesichtigungen u. dgl.

**956.** Die unterliegende Partei ist überdies zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen die Gegenpartei wegen nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht durch Versäumung an ihrem Erwerbe erlitt, so wie derjenigen Kosten, welche dieselbe für eine Reise Behufs ihres nothwendigen persönlichen Erscheinens vor Gericht aufzuwenden hatte.

**957.** Reisekosten des Advocaten sind nur dann von der Gegenpartei zu erstatten, wenn an dem Orte, an welchem die Proceßhandlung vorgenommen wurde, keine der Partei eine Auswahl gestattende Mehrzahl von Advocaten wohnhaft war, oder wenn, nach richterlichem Ermessen, die Wichtigkeit der Sache deren Uebertragung an einen besonderes Zutrauen genießenden, anderweitig wohnhaften Sachwalter rechtfertigt.

**958.** Abgesehen von dem am Schluß des Art. 957 erwähnten

Fälle werden bei Proceßhandlungen, welche eine Partei durch mehrere Bevollmächtigte zusammen vornehmen ließ, oder zu welcher sie zugleich mehrere Rechtsbeistände zuzog, die Proceßkosten bloß für einen derselben erstattet.

**959.** Durch Versäumniß der obsiegenden Partei, durch überflüssige oder zwecklose Handlungen derselben veranlaßte Kosten werden nicht erstattet. Welche Kosten als solche zu betrachten sind, darüber entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, allenfalls nach Einsicht der Manualacten, ohne daß den Parteien der Beweis der Zweckmäßigkeit oder des Gegentheils nachgelassen werden darf.

**960.** Die Partei, welche ihrer Klage entsagt oder sich dem Klagegesuche unterwirft, hat der Gegenpartei die Proceßkosten zu erstatten, im letztern Falle jedoch nur, wenn der Klageerhebung eine fruchtlose Privatmahnung vorausgegangen ist.

**961.** Hat der Kläger die ihm vor oder nach der ersten Ladung des Beklagten von diesem angebotene Befriedigung zurückgewiesen und nachmals ein Mehreres, als ihm angeboten worden war, im Rechtsstreite nicht ausgeführt, so ist er in Erstattung der von dem Angebote an erwachsenen Proceßkosten zu verurtheilen.

**962.** Die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten der Parteien können von Amts wegen angehalten werden, solche Proceßkosten aus eigenen Mitteln zu tragen und beziehentlich zu erstatten, welche sie durch pflichtwidriges Benehmen oder durch grobe Verschuldung veranlaßt haben.

### III. Compensation der Kosten.

**963.** Eine Theilung der Kosten nach Quoten findet zwischen den streitenden Theilen nicht statt. Nur bei Theilungsklagen darf der Richter nach Maassgabe der Umstände verhältnißmäßig die Beiträge der Streitenden zu den Kosten bestimmen.

**964.** Ausnahmeweise können die Kosten in den nachstehend (Art. 965—970) angeführten Fällen dergestalt verglichen oder compensirt werden, daß jede Partei die von ihr ausgelegten Kosten (Art. 950) zu tragen hat, und keine von der andern Erstattung fordern kann.

**965.** Die Kosten erster Instanz sind zu compensiren: 1) wenn der Kläger, der Sache, der Zeit oder dem Orte nach, mehr gefordert hat, als ihm zuerkannt wird; 2) wenn bei einer objectiven Klagenhäufung oder bei einer in denselben Acten verhandelten Widerklage in der einen Sache für die eine, in der andern für die andere Partei entschieden wird; 3) wenn die Verurtheilung oder die Abweisung der unterliegenden Partei auf den Grund von Thatsachen erfolgt, welche jene weder kannte, noch zu kennen verbunden war, und von deren Richtigkeit sie sich erst durch den Proceß überzeugen konnte. In allen diesen Fällen sind übrigens die Kosten einzelner Proceßabschnitte (Art. 951) auszuscheiden.

**966.** In den beiden ersten Fällen (Art. 965) kommt es übrigens nicht darauf an, ob einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verworfen worden; vielmehr begründet dieses allein, wenn nicht in der Hauptsache theilweise zu Gunsten der einen, theilweise zu Gunsten der andern Partei entschieden wird, kein Erkenntniß auf Kostencompensation.

**967.** In dem ersten der im Art. 965 erwähnten Fälle sind dem Obstehenden die Kosten dennoch zu ersetzen, wenn die Mehrforderung eine geringfügige war und die Kosten dadurch nicht erheblich vermehrt sind.

**968.** Auch tritt bei Forderungen, deren Betrag von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von der Ausmittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängt, die Compensation der Kosten nicht ein.

**969.** In den höheren Instanzen sind die Kosten zu compensiren: 1) wenn die das Rechtsmittel ergreifende Partei nur auf den Grund neu aufgefundenener Beweise obsiegt, und 2) wenn die Beschwerden nur theilweise für erheblich erachtet werden.

**970.** Der Umstand, daß beide Parteien gegen dasselbe Erkenntniß Rechtsmittel eingewendet haben, ist kein Grund zur Compensation der dadurch veranlaßten Kosten.

#### IV. Erkenntniß über die Kosten und Liquidation derselben.

**971.** In jedem Rechtsstreite muß über die Verbindlichkeit zum Kostenersaß ausdrücklich, und zwar in der Regel in dem Enderkennniß über die Hauptsache entschieden werden, und ist die unterlassene Entscheidung über die Kosten als eine Unvollständigkeit des Erkenntnisses, nicht aber als eine stillschweigende Compensation zu betrachten.

**972.** Dem Richter steht es übrigens frei, hinsichtlich einzelner Abschnitte des Verfahrens sofort über die Kosten zu erkennen; jedenfalls muß in den höheren Instanzen, so wie bei allen Zwischenstreitigkeiten, eine Entscheidung über die Kosten derselben ausdrücklich ausgesprochen oder von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden. Gegen die letztere Verfügung ist keiner der Parteien ein Rechtsmittel gestattet.

**973.** Jede Partei ist verpflichtet, beim Schlusse der Verhandlungen, bevor zur Fassung des Enderkennnisses geschritten wird, ein specificirtes Verzeichniß ihrer Kosten, nebst etwanigen Belegen, dem Gerichte vorzustellen. Wenn eine Partei kein solches Verzeichniß vorge stellt, sind ihr, selbst im Falle des Sieges, keine Kosten zuzuerkennen.

**974.** Ueber die dem Gerichte vorgestellten Kostenverzeichnisse haben sich die Parteien vor dem Einzelrichter sofort, vor den Collegial-Gerichten erster Instanz binnen zwei, in den höheren Instanzen binnen acht Tagen gegenseitig zu erklären.

**975.** Ueber die Richtigkeit der einzelnen Ansätze ist ein besonderes Beweisverfahren nicht zulässig; der etwanige Widerspruch des Gegners kann nur allenfalls die Beibringung ergänzender Belege (Art. 973) veranlassen.

**976.** Auf Grundlage der eingereichten Verzeichnisse, nebst Belegen, und der etwanigen gegenseitigen Erklärungen der Parteien, allenfalls nach Einsicht der Manualacten, hat der Richter den Betrag der Kosten nach billigem Ermessen festzustellen.

**977.** Nur in besonderen Fällen, in welchen eine Specification der Kosten vor Fällung des Erkenntnisses unmöglich ist, können die Parteien sich solche vorbehalten. Sie muß alsdann von dem obliegenden Theile spätestens binnen acht Tagen, nachdem das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, eingereicht werden. Nach Vernehmung des Gegners stellt hierauf der Richter, auf Grundlage des Art. 976, den Betrag fest.

**978.** In dem Falle des Art. 977 findet wider die richterliche Verfügung das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde statt; die Bestimmung des Kostenbetrages im Enderkenntniß dagegen kann nur durch ein Rechtsmittel, welches gegen das Enderkenntniß selbst gerichtet ist, angefochten werden.

#### V. Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten.

**979.** Sicherheit für die Proceßkosten kann ein Beklagter nur dann verlangen, wenn der Kläger einen andern allgemeinen Gerichtsstand hat.

**980.** Dieses Recht (Art. 979) fällt weg: 1) wenn und so lange der Kläger Grundstücke oder Gegenstände, welche diesen gleichgeachtet werden, in dem Gerichtsbezirke des Proceßgerichtes hat; 2) wenn von der eingeklagten Forderung so viel unbestritten ist, wie die Proceßkosten wahrscheinlich betragen werden; 3) wenn die Klage in Folge einer Edictalladung oder einer Provocation angebracht ist; 4) im Wechsels-, Executiv- und unbedingten Mandatsproceße, so wie bei der Widerklage; 5) wenn der Kläger zum Armenrechte zugelassen ist.

**981.** Die Sicherheit muß von dem Beklagten sofort bei Beantwortung der Klage, sofern der Grund der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nicht erst später entstanden, oder zur Kenntniß des Beklagten gelangt ist, gefordert, und der Antrag auf eine bestimmte Summe gestellt werden. Ist Ersteres versäumt, so ist anzunehmen, daß der Beklagte auf das Recht der Cautionsforderung verzichtet habe.

**982.** Bei Bestimmung der Größe der Sicherheit hat der Richter den wahrscheinlichen Betrag der Proceßkosten des Beklagten

zum Grunde zu legen. Dabei bleibt die Bestimmung des Art. 942 vorbehalten.

### Dritte Abtheilung.

#### Von dem Armenrechte.

**983.** Den Parteien, welche nicht so viel Vermögen besitzen, noch durch ihr Amt oder Gewerbe so viel verdienen können, daß ihnen, nach Abzug des nothdürftigsten Unterhalts für sich und die Ihrigen, zur Bestreitung der Proceßkosten Etwas übrig bleibt, ist, auf ihr Ansuchen, das Armenrecht zu ertheilen.

**984.** Auch juristischen Personen, namentlich Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, ist das Armenrecht zuzugestehen, wenn sie, nach Bestreitung derjenigen Ausgaben, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind, Proceßkosten zu zahlen nicht vermögen. In solchem Fall steht auch die etwanige subsidäre Verpflichtung Dritter zur Uebernahme von Ausgaben für die juristische Person der Ertheilung des Armenrechts nicht im Wege.

**985.** Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder bereits anhängig ist, und zwar für jeden Rechtszug besonders, ertheilt.

**986.** Die Armuth der Partei muß durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit, bei juristischen Personen durch ein Zeugniß der ihr Vermögen beaufsichtigenden Behörde, nachgewiesen werden. Eidlische Erhärtung der Armuth ist unzulässig.

**987.** Der Richter hat, um ungerechten und muthwilligen Proceß vorzubeugen, nach Vernehmung der Gegenpartei, die Angriffs- und beziehendlich Bertheidigungsmittel und die erforderlichen Beweismittel sich anzeigen zu lassen, und, wenn er erstere unstatthaft oder letztere durchaus unzulässig befindet, das Armenrecht zu versagen. Ist die Sache einigermaßen zweifelhaft, so muß das Armenrecht verwilligt werden.

**988.** Collegialgerichte müssen vor dem Erkenntniß über das Armenrecht das Gutachten des Procureurs einziehen.

**989.** Das Armenrecht bewirkt einstweilige Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers, so wie von allen rückständigen und künftigen fiscälischen Gefällen und Gerichtsgebühren, Copialien und Instinationsgebühren.

Anm. S. auch noch oben Art. 980 §. 5.

**990.** Die der Armenpartei zur Last fallenden notwendigen baaren Auslagen, insbesondere auch die ihrer Advocaten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, desgleichen in Fällen, wo das persönliche Erscheinen durch gesetzliche Vorschrift oder durch richterliche Anordnung besonders geboten war, die unvermeidlichen Kosten desselben, müssen — wenn auch zu deren Bestreitung die Partei außer Stande ist — einstweilen aus der Kanzleisumme des Gerichts vorgestreckt werden.

**991.** Der Armenpartei ist ein Advocat zuzuordnen, welcher ihre Rechte im Prozesse bis dahin, wo sie zu Vermögen gelangt, vorläufig unentgeltlich wahrzunehmen hat.

**992.** Aus erheblichen Gründen kann die Partei den ihr zugeordneten Armenadvocaten ablehnen, aber auch der letztere darf die Uebernahme der Sache verweigern, wenn er seine Ueberzeugung von deren Unrechtmäßigkeit auf seinen Amtseid versichert. In diesen Fällen ist ein anderer Advocat zu bestellen; lehnt aber auch dieser aus hinreichenden Gründen die Sache ab, so ist es der Partei selbst überlassen, einen Advocaten für sich aufzufinden und zu bestellen.

**993.** Die Verfügung des Gerichts, durch welche ein Advocat einer Armenpartei zugeordnet wird, vertritt für denselben die Stelle der Vollmacht und berechtigt ihn auch zur Bornahme solcher Handlungen, für welche sonst eine Specialvollmacht verlangt wird, vorbehältlich jedoch seiner Verantwortlichkeit gegen die Armenpartei, wenn er wider deren Willen handelt. — Die nicht von Amts wegen beigeordneten Advocaten verlieren durch den Umstand, daß der Partei das Armenrecht zugestanden ist, ihr Recht auf sofortige Vergütung nicht.

**994.** Das erteilte Armenrecht kann zu jeder Zeit von dem Proceßgerichte wieder entzogen werden, wenn letzteres die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

**995.** In jedem Falle erlischt das Armenrecht mit dem Tode Desjenigen, dem es ertheilt wurde.

**996.** Sobald das Armenrecht entzogen oder der Rechtsstreit, für welchen es ertheilt war, beendigt und die Armenpartei in die Kosten verurtheilt ist, steht es dem Gerichte und dem Advocaten der Armenpartei frei, von derselben die Bezahlung der schuldigen Proceßkosten zu verlangen. Dem Gegner der Armenpartei wird durch die Ertheilung des Armenrechts nicht die Befugniß entzogen, von derselben zu jeder Zeit Proceßkosten einzufordern, in deren Erstattung sie verurtheilt worden ist.

**997.** Reicht das Vermögen der Armenpartei zur Bezahlung aller Kosten nicht hin, so sollen davon zuerst die baaren Auslagen, und zwar zuvörderst die des Armenadvocaten und dann des Gerichts, hiernächst die übrigen Kosten, und zwar auch hier zunächst die des Advocaten und zuletzt die Gerichts- und Stempelgebühren berichtigt werden.

**998.** Wer verurtheilt worden ist, einer Armenpartei die Proceßkosten zu erstatten, hat sie dem Gerichte und dem Advocaten derselben zu bezahlen.

**999.** Dem Gegner der Armenpartei steht kein Rechtsmittel wider die Zulassung der letztern zum Armenrechte zu.

**1000.** Die Armenpartei hat, wenn ihre Obrigkeit, beziehentlich die ihr Vermögen beaufsichtigende Behörde (Art. 986), ihr das Zeugniß der Armuth versagt, eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

**1001.** Wenn das Gericht das ertheilte Armuthszeugniß für ungenügend erklärt, oder, eines genügenden Zeugnisses ungeachtet, die Zulassung zum Armenrechte verweigert, oder der ablehnenden Erklärung des beigeordneten Advocaten Folge giebt, oder die Ablehnung desselben durch die Partei verwirft (Art. 992), oder endlich, des ertheilten Armenrechts ungeachtet, den Vorschuß baarer Auslagen oder die vorläufige Befreiung von Gebühren versagt, so hat die Partei das Recht der Beschwerde an die höhere Instanz mit abschließender Wirkung.

**1002.** Eine gleiche Beschwerde (Art. 1001) steht dem Advocaten gegen die Verwerfung seines Ablehnungsantrages zu.

#### Vierte Abtheilung.

##### Von dem Eide vor Gefährde und der Strafe arglistiger Proceßführer.

**1003.** Der Eid vor Gefährde, er mag auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne processualische Handlungen sich beziehen, ist verboten.

**1004.** Arglistige und muthwillige Proceßführer sind durch gerichtliche Verweise, Geldbußen bis zu 100 Rbl., selbst durch Gefängniß, nach richterlichem Ermessen, zu bestrafen.

**1005.** Gleiche Strafen (Art. 1004) können Denjenigen treffen, welcher erhebliche Thatsachen wider besseres Wissen und Gewissen ableugnet.

**1006.** Advocaten, welche sich bei muthwilligen Proceßten betheiligen, unterliegen, nach richterlichem Ermessen, einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 Rbl., oder der Entziehung der Advocatur auf eine bestimmte, ein Jahr nicht übersteigende, Zeit.

#### Viertes Hauptstück.

##### Von der Vollmacht zum Proceße.

**1007.** Zu einem vor einem Collegialgerichte zu führenden Proceße kann eine Vollmacht nur einem bei dem Gerichte zugelassenen Advocaten ertheilt werden.

**1008.** Von dem von einer Person zu allen ihren Geschäften oder einer Gattung derselben ertheilten Auftrage ist, wenn etwas Anderes nicht bestimmt ist, anzunehmen, daß er auch die Ermächtigung enthalte, den Auftraggeber in Rechtsstreiten vor Gericht zu vertreten. Ist jedoch der Beauftragte nicht Advocat, so muß er sich zur Proceßführung bei einem Collegialgerichte eines Advocaten bedienen.

**1009.** Eine Proceßvollmacht kann für alle Rechtsstreitigkeiten des Vollmachtgebers, oder für eine bestimmte Gattung derselben, oder für einen einzelnen Rechtsstreit, ertheilt werden.

**1010.** Die für einen einzelnen Rechtsstreit ausgestellte Vollmachtsurkunde muß enthalten: 1) die Bezeichnung der Gegenpartei und des Bevollmächtigten, nach Namen, Stand und Wohnort; 2) Angabe des Streitgegenstandes; 3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreites; 4) Ort und Zeit der Ausstellung und 5) die Unterzeichnung des Ausstellers, nach Namen und Stand.

**1011.** Von juristischen Personen ausgestellte Vollmachten sind von deren Vertreter, mit Angabe dieser Eigenschaft, und, wenn die Vertretung einer öffentlichen Behörde zusteht, in der bei Ausfertigungen derselben üblichen Weise, auszufertigen.

**1012.** Die Unterzeichnung der Vollmacht mit der Firma ist zulässig. Jedoch kann die Gegenpartei, wie das Gericht, verlangen, daß, innerhalb einer anzuberaumenden Frist, durch Zeugniß der zuständigen Behörde nachgewiesen werde, welche Personen zur Vertretung des unter der Firma bestehenden Geschäftes vor Gericht berechtigt sind.

**1013.** Das Rechtsverhältniß zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten bestimmt sich im Allgemeinen nach den Grundsätzen des Auftragsvertrages, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen (Art. 1014—1030) Abweichendes verordnet ist.

**1014.** Die Vollmacht gilt, so weit das Gesetz nicht Specialvollmacht erfordert (Art. 1016), für alle zur Durchführung des Rechtsstreits, — mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten, der Zwangsvollstreckung und des Concursverfahrens, — in allen Instanzen erforderlichen Proceßhandlungen; namentlich auch für die Erhebung von Widerklagen, für die Abgabe aller thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse und für die Anerkennung von Urkunden.

**1015.** Im Falle die Klage in der angebrachten Weise oder wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen wird, bedarf es, wenn anderweit Klage erhoben wird, für die Bevollmächtigten beider Parteien keiner neuen Vollmacht, falls die frühere nicht ausdrücklich Anderes bestimmt.

**1016.** Einer Specialvollmacht bedarf der Bevollmächtigte, außer den in besonderen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen

Fällen, für folgende Handlungen: 1) Ablehnung von Gerichtsgliedern; 2) Abschließung von Vergleich und Nachlaßverträgen; 3) gänzlichen oder theilweisen Abstand von dem Rechtsstreite; 4) ausdrücklichen Verzicht auf ein Rechtsmittel; 5) Uebertragung der Entscheidung an Schiedsrichter; 6) Zuschiebung, Annahme, Zurückschiebung oder Erlassung eines Eides; 7) Anerkennung der Unterschrift einer Privaturkunde; 8) Empfang oder Verabfolgung von Geldern oder anderen Sachen, Proceßkosten ausgenommen, und 9) Antrag auf Anlegung und Wiederaufhebung eines Arrestes.

**1017.** Der Bevollmächtigte kann übrigens zu den im Art. 1016 verzeichneten Handlungen im Voraus in seiner allgemeinen Proceßvollmacht (Art. 1010) ermächtigt werden, und nur, wenn Solches nicht ausdrücklich geschehen, muß er für den einzelnen Fall eine besondere Vollmacht beibringen.

**1018.** Der Bevollmächtigte muß sich bei der Uebernahme der Vollmacht über alle den Rechtsstreit betreffenden factischen Verhältnisse, namentlich auch über die vorzubringenden Beweismittel, auf das Vollständigste unterrichten, und darf sich im Verlaufe der Verhandlung nicht damit entschuldigen, und aus dem Grunde Verfristung der von ihm vorzunehmenden Handlungen in Anspruch nehmen, daß er nicht gehörig instruiert sei. Nur in Betreff der im Art. 1016 erwähnten Handlungen, selbst wenn er die allgemeine Ermächtigung dazu erhalten, kann ihm aus besonderen Gründen, deren Triftigkeit zu beurtheilen richterlichem Ermessen überlassen ist, eine Frist zur Einziehung specieller Instructionen nachgelassen werden.

**1019.** Der Bevollmächtigte kann, im Falle der Verhinderung, die Vornahme von Proceßhandlungen, auch in den höheren Instanzen, unter seiner Verantwortung, einem Stellvertreter (Substituten) übertragen.

**1020.** Zur Betreibung derselben Streitsache können gleichzeitig mehrere Bevollmächtigte ernannt werden. Ist nichts Anderes bestimmt, so sind sie berechtigt, sowohl zusammen, als auch einzeln, für den Vollmachtgeber zu handeln.

**1021.** Die Vollmacht geht auf die Erben des Vollmachtgebers über, auch wenn sie nicht auf diese ausdrücklich gestellt ist.

Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er den Tod seines Vollmachtgebers erfährt, die Gegenpartei vor Gericht unverzüglich sowohl davon, als auch, wenn die Erben ihm bekannt, darüber, wer dieselben sind, in Kenntniß zu setzen. Sind die Erben unbekannt, so bleibt es den Bethetheiligten überlassen, die zur Ermittlung derselben geeigneten Anträge wo gehörig zu stellen.

**1022.** Die von den Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen haben, der Gegenpartei gegenüber, dieselbe Wirkung, als wenn sie von der Partei selbst ausgegangen wären. Dies gilt insbesondere von thatsächlichen Erklärungen und von Geständnissen, insoweit sie nicht von der mit erschienenen Partei auf der Stelle berichtigt oder widerrufen werden.

**1023.** Wenn Jemand als Proceßbevollmächtigter einer Partei auftritt, ohne ordnungsmäßige Vollmacht beizubringen, so ist dies ebenso anzusehen, als ob er nicht erschienen wäre. Wenn jedoch 1) der Mangel der Vollmacht nicht vor der Verhandlung der Sache gerügt wird; 2) die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher verbessert werden kann; 3) der erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt wird, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden, so ist der angebliche Bevollmächtigte einstweilen als zur Proceßführung berechtigt anzusehen. Er muß jedoch, in dem ihm anzuberaumenden Termin, eine ordnungsmäßige Vollmacht nachliefern.

Anm. S. noch oben Art. 68—72.

**1024.** Verliert die Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit, so erlischt die Vollmacht von der Zeit an, zu welcher der Bevollmächtigte amtlich davon in Kenntniß gesetzt wird. Jedoch ist er, so lange die Partei bei Gericht nicht durch einen Andern vertreten ist, wie berechtigt, so auch verpflichtet, solche Handlungen vorzunehmen, welche ohne Nachtheil für die Partei nicht unterbleiben können.

**1025.** Die Vollmacht erlischt, wenn der Bevollmächtigte stirbt, oder wenn er aufhört, Advocat zu sein.

**1026.** Der Widerruf der Vollmacht von Seiten des Vollmachtgebers ist zu jeder Zeit statthaft, wird jedoch, dem Gerichte und der Gegenpartei gegenüber, erst wirksam durch die dem Gerichte

gemachte Anzeige und die gleichzeitige Mittheilung hierüber an die Gegenpartei.

**1027.** Die Aufkündigung der Vollmacht durch den Bevollmächtigten darf nur in der Art erfolgen, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, ohne Nachtheil auf andere Weise für seine Angelegenheit zu sorgen. Entsteht durch unzeitige Aufkündigung der Partei Schaden, so hat für solchen der Bevollmächtigte zu haften.

**1028.** Die Kündigung einer Vollmacht von Seiten eines Advocaten erhält dem Gerichte und der Gegenpartei gegenüber nicht früher Wirksamkeit, als nachdem die Bestellung eines neuen Advocaten dem Gerichte angezeigt und gleichzeitig der Gegenpartei mitgetheilt worden.

**1029.** Die Substitution eines Bevollmächtigten erlischt durch Widerruf der Hauptvollmacht, so wie durch Aufkündigung von Seiten des Hauptbevollmächtigten, nicht aber durch den Tod des Letzteren.

**1030.** Das Honorar der Advocaten wird durch gegenseitige Uebereinkunft der Partei, kommt solche nicht zu Stande, durch richterliche Schätzung festgesetzt.

---

## Siebenter Titel.

### Von den Vorträgen der Parteien im Rechtsstreite.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1031.** Die Parteien sind verbunden, die im Prozesse wechselseitig geltend gemachten Thatsachen der Wahrheit gemäß, vollständig und mit größter Bestimmtheit anzugeben.

**1032.** Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dieses nicht, so muß sie sich über

jede einzelne Thatsache, welche sie verneinen oder zugestehen will, besonders aussprechen, und zwar vollständig und bestimmt.

**1033.** Erklärt eine Partei, eigene von dem Gegner behauptete Thatsachen (Handlungen) nicht zu wissen oder sich derselben nicht zu erinnern, so gelten dieselben als verneint.

**1034.** Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet, so können dieselben unter Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

**1035.** Schriftsätze, welche bei Gericht übergeben werden, müssen auf der untern Hälfte der Rückseite des letzten Blattes die Bezeichnung: 1) des Zweckes des Schriftsatzes (Klage, Erklärung, Beweisantretung u. dgl. m.); 2) der streitenden Theile, nach ihrem Vor- und Familiennamen, ihrem Stande oder Gewerbe, ihrer Wohnung und ihrer Parteistellung im Prozesse; 3) des Streitgegenstandes im Allgemeinen; 4) des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt wird, und 5) der Zahl der etwanigen Beilagen, enthalten.

**1036.** Jeder Schriftsatz muß, wenn er aus mehr als einem Bogen besteht, paginirt, jedenfalls aber am Schlusse datirt und von der Partei, beziehentlich von deren Advocaten, unterzeichnet sein.

**1037.** Einschaltungen und Verbesserungen sollen am Ende vor der Unterschrift, oder in einem besonders unterzeichneten Nachtrage, oder einer solchen Randbemerkung, beigelegt werden.

**1038.** Jede Beilage muß mit einer Ziffer, einem Buchstaben (A. B. C.) oder einem Zeichen versehen, und — falls es nicht bereits im Contexte des Schriftsatzes geschehen — an dessen Schluß, nach der Unterschrift, ein Verzeichniß dieser Beilagen, nach den Ziffern, Buchstaben zc. gegeben werden.

**1039.** Thatsachen sind in den Schriftsätzen in bündiger Kürze, bestimmt und in unzweideutigen Ausdrücken vorzutragen.

**1040.** Rechtsregeln können sowohl ausdrücklich, als auch durch Hinweisung auf ein bestimmt zu bezeichnendes Gesetz angegeben werden.

**1041.** Nähere Rechtsausführungen sollen die Schriftsätze nicht enthalten, wo das Gesetz es nicht ausnahmsweise gestattet.

**1042.** Das Gesuch, mit welchem jeder Schriftsatz schließen muß, soll, sowohl hinsichtlich des Umfangs, als auch der Beschaffenheit des Verlangten, genau bestimmt sein.

**1043.** Jeder Schriftsatz, sammt Beilagen, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, daß, außer dem dem Gericht zu übergebenden, bei den Acten verbleibenden Exemplare, jede Gegenpartei ein solches erhalten kann.

**1044.** Für Streitgenossen müssen, so lange sie nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare, so viele Exemplare übergeben werden, als für den deshalb zu erlassenden Umlauf (Art. 203) erforderlich sind.

**1045.** In den zur mündlichen Verhandlung angeetzten Terminen haben die Parteien ihre Vorträge in freier Rede zu halten. Nur gesetzliche Vorschriften, Actenstellen und Schriften, auf deren wörtlichen Inhalt es ankommt, dürfen abgelesen werden.

**1046.** Hat in der mündlichen Verhandlung eine Partei bei der Beantwortung des gegnerischen Vorbringens erhebliche thatsächliche Behauptungen mit Stillschweigen übergangen, oder sich über dieselben nicht vollständig oder nicht bestimmt ausgesprochen, so hat das Gericht ihr eine vollständige, bestimmte Erklärung über die in Rede stehenden Behauptungen unter der Verwarnung abzufordern, daß dieselben widrigenfalls für zugestanden angesehen werden sollen (Art. 1034).

## Zweites Hauptstück.

### Von der Klage.

**1047.** Eine Klage muß enthalten: 1) die Angabe derjenigen Thatfachen, auf welche der Kläger seinen Anspruch stützt, insbesondere, wenn er sich auf Eigenthum gründet, die Angabe der Erwerbungsart, und, wenn der Kläger nicht der ursprünglich Be-

rechtigte, oder der Beklagte nicht der ursprünglich Verpflichtete ist, auch die den Uebergang des Rechts oder der Verpflichtung begründenden Thatfachen; 2) die Angabe der Rechtsverletzung oder eines nach den Bestimmungen des Privatrechts zur Klageerhebung berechtigenden Interesses; 3) einen bestimmten Antrag in Betreff der Hauptsache und etwaniger Nebensforderungen.

**1048.** Ansprüche an die Kronscasse und an öffentliche Cassen überhaupt können erst dann durch gerichtliche Klage verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde um Abhülfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Antwort erhalten hat. Auf Erlassung provisorischer Verfügungen kann, wenn dazu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, auch schon früher angetragen werden.

**1049.** Wenn nach der Natur der Klage jeder der streitenden Theile zu dem nämlichen Zwecke als Kläger auftreten kann, und beide die Klage vor dem nämlichen Gerichte erheben, so ist diejenige Partei als Kläger zu behandeln, welche die Klage zuerst anbrachte. Ist dies ungewiß und treffen die Parteien nicht unter sich eine andere Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

**1050.** Mehrere Ansprüche des Klägers gegen den nämlichen Beklagten können, wenn sie auch auf verschiedenen Thatfachen und Gründen beruhen, in einem und demselben Klagevortrage verbunden werden, wenn nur das Gericht für jeden der Ansprüche zuständig ist.

**1051.** Die Verbindung mehrerer Ansprüche (Art. 1050) ist dadurch nicht gehindert, daß sie theils zu dem ordentlichen, theils zum abgekürzten Verfahren geeignet sind; vielmehr folgt in solchem Falle die ganze Verhandlung den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens.

**1052.** Dem Gerichte steht übrigens in allen Fällen der Klagenverbindung (Art. 1050 und 51) das Recht zu, zu jeder Zeit eine Trennung des Verfahrens anzuordnen, wenn aus der Verbindung Verwirrung oder erhebliche Erschwerung des Verfahrens zu besorgen ist.

**1053.** Der Beklagte ist befugt, sich jeder nach der Erklä-

zung erfolgenden Aenderung der Klage in ihrem Hauptgegenstande, oder in ihrer thatsächlichen Begründung, oder im Gesuche, sofern es sich um Erweiterung des letztern in der Hauptsache handelt, zu widersetzen.

**1054.** Als Aenderung der Klage ist nicht zu betrachten, wenn die Erhöhung des Betrages der in dem Klagevortrage aufgestellten Forderung sich als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen des Vortrages darstellt, oder wenn die Forderung des Mehrbetrages keinen Anlaß zu einer neuen, von dem Inhalte der Erklärung auf die Klage wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält, oder wenn, statt der ursprünglich geforderten Sache, wegen der Veräußerung oder des Unterganges derselben, die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

**1055.** Nachträge, welche bloß die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Ausführungen, oder die Berichtigung offenerbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Worten, Namen und Zahlen zum Gegenstande haben, sind — bis zur Eröffnung des Erkenntnisses — zu jeder Zeit gestattet.

**1056.** Die Klage kann auch in jeder Lage der Sache durch solche Zusätze vervollständigt werden, welche mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Früchte, Zinsen, Entschädigungen.

**1057.** Unter allen Verhältnissen kann der Kläger seine Klage beschränken, jedoch hat er die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

**1058.** Eine geänderte Klage (Art. 1053) ist wie eine neue Klage zu behandeln. Der Beklagte ist nicht verpflichtet, sie eher zu beantworten, als bis der Kläger die durch die Aenderung verursachten Kosten erstattet hat.

**1059.** Wird zwischen den Parteien die Frage streitig, ob eine Klage geändert, oder ob sie nur berichtigt oder in zulässiger Weise vervollständigt worden sei (Art. 1054—56), so ist darüber im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

### Drittes Hauptstück.

#### Von der Erklärung auf die Klage und von den Einreden.

**1060.** Der Beklagte kann sich entweder direct auf die Klage erklären, oder letztere durch Vorschüzung einer Einrede ablehnen.

**1061.** Die directe Erklärung oder Einlassung muß auf die in der Klage behaupteten Thatsachen eingehen, und kann die Richtigkeit der letzteren entweder zugestehen oder bestreiten, oder des Beklagten Unwissenheit über jene Thatsachen — insoweit diese nicht seine eigenen Handlungen betreffen — zu erkennen geben. Sofern die Thatsachen in ihrer natürlichen Trennung eine verschiedene Erklärung zulassen, kann diese auch theils bejahend, theils verneinend, theils sich auf Unkenntniß beziehend ausfallen. In allen Fällen aber sind dabei die Bestimmungen des Art. 1032 zu beobachten.

**1062.** Einreden werden entweder zur Entkräftung der in der Klage behaupteten Thatsachen, wenn solche auch an sich zugestanden werden, vorgeschüzt, und heißen dann klageaufhebende oder zerstörlische, peremptorische Einreden, wie z. B. die Einrede der Zahlung, der Compensation, der Verjährung u. dgl. m.; oder sie haben den Zweck, die Einlassung auf die Klage selbst entweder ganz oder unter den gegebenen Umständen abzulehnen: klageablehnende, proceßhindernde oder dilatorische Einreden.

**1063.** Die peremptorischen Einreden müssen immer mit der directen Einlassung verbunden werden.

**1064.** Die dilatorischen Einreden können sowohl in Verbindung mit einer eventuellen directen Einlassung, aber auch für sich, vor der Einlassung auf die Klage, vorgeschüzt werden.

**1065.** Der Beklagte ist befugt, die Einlassung auf die Klage abzulehnen, wenn: 1) ein gerichtliches Verfahren über den Gegenstand der Klage unzulässig, 2) das Gericht nicht zuständig, 3) über denselben Gegenstand ein Rechtsstreit unter denselben Parteien bereits anhängig ist; 4) dem Kläger oder dem Beklagten die Handlungsfähigkeit abgeht, 5) außer dem Kläger noch andere Personen vorhanden sind, welche zugleich mit demselben klagen müssen,

oder außer dem Beklagten Personen, welche zugleich mit demselben verklagt werden müssen (Art. 907); 6) der Kläger die ihm obliegende Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten nicht bewirkt hat; 7) der Kläger die ihm auferlegte Erstattung der Kosten eines früheren Proceßes an den Beklagten noch nicht bewirkt hat; 8) die Klage wegen ihrer Abhängigkeit von einer andern Sache nicht vor deren Erledigung erhoben werden kann; 9) die Klage dunkel und unvollständig ist; 10) der Beklagte in einem Falle des Art. 929 den Besizer nennt; und 11) der Kläger gegen den Beklagten ein Spolium verschuldet und Letzterer noch nicht restituirt ist.

**1066.** Alle dilatorischen Einreden muß der Beklagte gleichzeitig und auf einmal vorschützen, widrigenfalls er mit denselben nicht weiter gehört wird, es sei denn, daß sie erst im Laufe des Verfahrens entstehen oder dem Beklagten bekannt werden.

**1067.** Mit der Vorschätzung solcher Einreden (Art. 1065) muß der Beklagte zugleich den Beweis derselben, sofern es dessen bedarf, durch Urkunden antreten.

**1068.** Alle Einreden können auch von den Erben des Beklagten, so wie von seinen sonstigen Rechtsnachfolgern und seinen Bürgen benutzt werden, wenn nicht Anderes ausdrücklich ausbedungen oder gesetzlich bestimmt ist.

**1069.** Davon abgesehen (Art. 1068) kann aus dem Rechte eines Dritten keine Einrede entnommen werden, ausgenommen wenn das Recht des Dritten den Anspruch des Klägers ganz ausschließt oder die Verbindlichkeit des Beklagten aufhebt oder mindert, oder wenn der Beklagte den Dritten zu vertreten oder ihm Gewähr oder Ersatz zu leisten hat.

**1070.** Einreden, welche von dem Beklagten nicht geltend gemacht worden sind, darf der Richter von Amts wegen nur dann ergänzen, wenn dieselben die öffentliche Ordnung betreffen, oder auf Rücksichten des Gemeinwohls oder auf bestimmten Verbotungsgesetzen beruhen.

**Viertes Hauptstück.****Von der Widerklage.**

**1071.** Der Beklagte ist befugt, die Ansprüche, welche er gegen den Kläger hat, bei demselben Gerichte, bei welchem die Klage erhoben ist, als Widerkläger zu verfolgen.

**1072.** Der Kläger muß den durch eine solche Widerklage für ihn begründeten Gerichtsstand anerkennen, falls nur das Gericht die erforderliche Gattung der Gerichtsbarkeit hat, und der Gegenstand der Widerklage nicht ausschließlich einem andern Gerichte vorbehalten ist.

**1073.** Daß der Gegenstand der Widerklage mit dem der Hauptklage in einem Zusammenhange stehe, ist nicht erforderlich.

**1074.** Die Widerklage muß vor der Beweisantretung an gestellt werden. Wird sie bereits mit der Einlassung auf die Klage (Art. 1063) verbunden, so kann sie gleichzeitig mit der Hauptklage in denselben Acten verhandelt werden, falls sie nur für dieselbe Proceßart, in welcher geklagt worden, sich eignet. In allen andern Fällen werden beide Klagen abge sondert verhandelt, übrigens unbeschadet dem einmal begründeten Gerichtsstand.

**1075.** Sollte aus einer gleichzeitigen Verhandlung beider Klagen (Art. 1074) eine Verwirrung oder Verschleppung des Pro cesses zu besorgen sein, so ist der Richter zu jeder Zeit die Trennung zu verfügen berechtigt.

**1076.** Ist die Widerklage von der Entscheidung der Hauptklage abhängig, so bleibt erstere bis zur rechtskräftigen Erledigung der letztern ausgesetzt.

**1077.** Hat ein beklagter Streitgenosse besondere Gegenansprüche, an denen die übrigen Streitgenossen keinen Antheil haben, so kann er sie im Wege der Widerklage vor dem nämlichen Gerichte geltend machen; es muß aber die Verhandlung darüber stets in gesonderten Acten gepflogen werden.

**1078.** Dieselben Bestimmungen (Art. 1077) gelten, wenn

der Beklagte gegen einen oder gegen einige von mehreren klagenden Streitgenossen besondere Gegenansprüche durch eine Widerklage verfolgen will.

**1079.** Die Verhandlung der Widerklage wird selbst dann fortgesetzt, wenn die Hauptklage durch Verzicht oder aus andern Gründen aufgehoben wird.

**1080.** Eine Widerklage gegen eine Widerklage ist nicht zulässig.

## Achter Titel.

### Von dem Beweise und Gegenbeweise.

#### Erstes Hauptstück.

##### Allgemeine Bestimmungen.

**1081.** Thatsachen, auf welche ein Anspruch oder eine Verteidigung gegründet ist, dürfen von dem Richter bei der Entscheidung eines Rechtsstreits nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch Beweis in rechtliche Gewißheit gesetzt sind.

**1082.** Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 1081) bilden solche Thatsachen, welche offenkundig (notorisch), d. i. vermöge der Erfahrungen des Lebens und des menschlichen Verkehrs, auf den Grund sinnlicher oder Verstandes = Wahrnehmungen, bei allen aufmerksamen, schon in einer gewissen Lebensreise stehenden Personen für so bekannt anzunehmen sind, daß darüber kein vernünftiger Zweifel obwalten kann.

**1083.** Keines Beweises bedürfen ferner Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift für unumstößlich wahr zu achten, oder kraft des Gesetzes — vermöge sogenannter Rechtsvermuthungen — so lange als rechtlich gewiß anzusehen sind, bis das Gegentheil erwiesen wird. Im letztern Falle liegt die Beweispflicht dem Gegner

ob, wobei der behauptenden Partei — wo das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt — die Führung des Gegenbeweises zusteht.

**1084.** Die zu erweisenden Thatsachen können durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel entweder unmittelbar (directer Beweis) oder mittelst Schlussfolgerungen (künstlicher Beweis) zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden. Ein künstlicher Beweis ist nur dann als vollständig geführt anzusehen, wenn die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus vollkommen bewiesenen thatsächlichen Vorderätzen mit solcher Nothwendigkeit abgeleitet werden kann, daß das Gegentheil, nach den Regeln der allgemeinen Erfahrung, unmöglich ist.

**1085.** Der Beweisführer kann, wenn ihm für eine Thatsache mehrere Beweismittel zu Gebote stehen, nach seiner Wahl, eines oder mehrere gebrauchen, desgleichen nach seinem Belieben directen oder künstlichen Beweis führen.

Ann. Eine Beschränkung dieser Regel s. unten Art. 1211.

**1086.** Dem Beweisführer steht das Recht zu, ein bereits vorgeschlagenes Beweismittel wieder fallen zu lassen. Sind aber Urkunden bereits mitgetheilt, Zeugen oder Sachverständige vernommen, oder ist ein Augenschein abgehalten worden, so kann auf diese Beweismittel nicht mehr einseitig verzichtet werden, sondern jede Partei ist berechtigt, die Ergebnisse derselben für sich zu benutzen; denn ein Beweismittel beweist in Betreff der Thatsache, für welche es beigebracht worden, nicht bloß für, sondern auch gegen die Partei, welche dasselbe beigebracht hat.

**1087.** Sind sowohl Thatsachen, auf welche die eine Partei einen Anspruch, als auch Thatsachen, auf welche die andere Partei eine Einrede gründet, in rechtliche Gewißheit zu setzen, so hat jede Partei rücksichtlich der von ihr behaupteten, von dem Gegner bestrittenen Thatsachen den Beweis zu führen.

**1088.** Rechtsgewohnheiten und Herkommen hat Derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft. Jedoch ist der Richter auch von Amts wegen verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sich von solchen Gewohnheiten Kenntniß zu verschaffen.

**1089.** Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann der Richter, wenn sie ihm nicht zuverlässig bekannt sind, von Demjenigen, der sich auf solche stützt, Beweis verlangen.

**1090.** Wider den Beweis steht dem Gegner des Beweisführers der Gegenbeweis zu dem Zwecke zu, das Nichtbestehen der von dem letztern behaupteten Thatfachen, oder auch die Unzulässigkeit oder Bedeutungslosigkeit der Beweismittel in rechtliche Gewißheit zu setzen.

**1091.** Wider den Gegenbeweis ist ein weiterer Gegenbeweis nicht statthaft.

**1092.** Die Vorschriften über den Beweis sind bei dem Gegenbeweise analog in Anwendung zu bringen.

## Zweites Hauptstück.

### Beweisgründe und Beweismittel.

#### Erste Abtheilung.

##### Geständniß.

**1093.** Ein Geständniß, d. i. das Einräumen oder Anführen eines dem Erklärenden nachtheiligen Thatumstandes, hat nur alsdann Wirksamkeit gegen denselben, wenn er die natürliche und rechtliche Fähigkeit besitzt, über die Rechte, welche durch das Geständniß aufgegeben oder eingeräumt werden, zu verfügen. Daß die Gegenpartei das Geständniß aufnehme, ist zu dessen Wirksamkeit nicht erforderlich.

**1094.** Die rechtliche Wirksamkeit der von gesetzlichen Vertretern unfähiger oder unselbstständiger Parteien im Proceße abgegebenen tatsächlichen Erklärungen hängt nicht von dem Nachweise einer besondern Ermächtigung ab, wenn auch darin ein der vertretenen Partei nachtheiliger Thatumstand eingeräumt oder zugestanden wird.

**1095.** Das Geständniß Desjenigen, von welchem eine Partei ihr Recht ableitet, beweist nur insofern, als es vor dem Uebergange des Rechts an jene Partei gemacht worden ist.

**1096.** Das Geständniß kann nur in seinem ganzen Zusammenhange benutzt, und die demselben beigelegten Zusätze, welche den Klagegrund oder die Einrede zc. beschränken oder aufheben, dürfen nicht davon getrennt werden, selbst wenn sie sich auf spätere Thatfachen beziehen.

**1097.** Was eine Partei dem Gegner in der gerichtlichen Streitverhandlung thatsächlich zugesteht, ist in diesem Prozesse, unter den in den Art. 1093 — 1096 angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen, als vollkommen bewiesen anzusehen.

**1098.** Das Geständniß eines Streitgenossen begründet gegen die übrigen Streitgenossen nur eine Vermuthung, deren Stärke nach den Umständen zu beurtheilen ist.

**1099.** Dem gerichtlichen Geständnisse steht das außergerichtliche, und das vor einem nicht zuständigen Gerichte, so wie das vor einem Gerichte in einer anderen Sache abgegebene, gleich, wenn der Bekennende in der Lage war, sich einseitig verbindlich zu machen, und das Bekenntniß ausdrücklich, deutlich und bestimmt, und in der ernstlichen Absicht, hinsichtlich des fraglichen Verhältnisses sich zu verbinden, oder eine Verbindlichkeit anzuerkennen, abgelegt worden ist.

**1100.** Ob und inwiefern außergerichtliche Geständnisse, denen eines oder mehrere der im Art. 1099 erwähnten Erfordernisse fehlen, wenigstens eine mehr oder minder starke Vermuthung zu begründen vermögen, hat der Richter nach den Umständen zu ermessen.

**1101.** Außergerichtliche Geständnisse, wenn sie von Demjenigen, der sie abgelegt haben soll, in Abrede gestellt werden, können von dem Gegner durch jedes sonst zulässige Beweismittel dargethan werden. Jenem ist es dagegen unbenommen, das außergerichtliche Geständniß dadurch zu entkräften, daß er das Gegentheil der eingestandenen Thatfache vollständig beweist.

**1102.** Ein gerichtliches Geständniß über Thatfachen kann nur zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe auf einem Irrthum beruhte, oder daß von dem Bevollmächtigten, bei der Abgabe der das Geständniß enthaltenden Erklärung, die

Vollmacht überschritten worden; oder endlich, daß das Geständniß von einem gesetzlichen Stellvertreter der Partei gegen die demselben von der zuständigen Aufsichtsbehörde ertheilte bestimmte Weisung oder Instruction gemacht worden ist. Nach erfolgtem Enderkenntniß in der Sache ist eine solche Zurücknahme nur mittelst des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft.

### Zweite Abtheilung.

#### Richterliche Wahrnehmung.

**1103.** Der Antrag einer Partei auf Beaugenscheinigung oder sonstige sinnliche Wahrnehmung durch den Richter ist nur insoweit zulässig, als zu derselben nicht besondere Fachkenntnisse erforderlich werden.

**1104.** Wer den Gegenstand besitzt, an welchem die richterliche Wahrnehmung stattfinden soll, ist verpflichtet, dieselbe geschehen zu lassen, wenn sie zur Ermittlung der Wahrheit erforderlich ist, und nicht in widerrechtlicher Weise beantragt wird.

**1105.** Wer den Gegenstand (Art. 1104) im Namen eines Anderen inne hat, kann die richterliche Wahrnehmung ablehnen und wegen Gestattung derselben an diesen Andern verweisen.

**1106.** Die richterliche Wahrnehmung begründet rechtliche Gewißheit.

### Dritte Abtheilung.

#### Sachverständige.

**1107.** Die Anordnung einer Begutachtung durch Sachverständige findet auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen statt, wenn zur Wahrnehmung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen und Zustände Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen nöthig sind, welche zum Gebiete einer besonderen Fachbildung gehören.

Anm. Ueber die gerichtliche Schätzung durch Sachverständige s. oben Art. 375 fgg.

**1108.** Von Amts wegen kann der Richter Sachverständige nur dann zuziehen, wenn er ihres Gutachtens bedarf, um bereits

actenmäßig erhobene Thatumstände zu beurtheilen oder daraus Schlüsse zur rechtlichen Entscheidung der Sache ableiten zu können, oder zur Aufklärung von Dunkelheiten oder Beseitigung von Zweifeln und Widersprüchen in einem bereits vorhandenen Gutachten von Sachverständigen. In Fällen dieser Art kann die Zuziehung von Sachverständigen in jeder Lage des Rechtsstreites — auch nach geschlossenem Beweisverfahren — geschehen, und findet dagegen kein Rechtsmittel statt.

**1109.** Die Wahl der Sachverständigen ist der Uebereinkunft der Parteien anheimzustellen. Sie ernennen entweder nur Einen oder Mehrere, im letzteren Falle immer in ungerader Zahl. Wählt jede Partei einen besondern Sachverständigen, so ernennt das Gericht, um eine ungerade Zahl herzustellen, einen dritten, fünften 2c. von Amts wegen. Können die Parteien sich über die Wahl nicht einigen, so hat das Gericht in der Regel drei Sachverständige zu ernennen; in geringfügigen und einfachen Streitigkeiten genügt ein einziger.

**1110.** Schlagen die durch Sachverständige zu beweisenden Sätze in verschiedene Fächer ein, so ist selbstverständlich für jedes derselben die erforderliche Zahl von Sachverständigen zu ernennen.

**1111.** Ein sachverständiges Gutachten abzugeben ist Jeder gehalten, der zur Ausübung der Wissenschaft, Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Jedoch kann auch ein Solcher die Abgabe eines Gutachtens aus denselben Gründen verweigern, aus welchen die Weigerung einer Zeugnißablegung gestattet ist (Art. 1121).

**1112.** Dieselben Gründe, welche nach Art. 12 und Art. 13 P. 2 und 3 den Richter an der Ausübung seines Amtes behindern, machen auch unfähig zur Abgabe eines sachverständigen Gutachtens. Wer zum Sachverständigen gewählt ist, hat, wenn ihm ein Behinderungsgrund entgegensteht, diesen dem Gerichte anzuzeigen. Das Gericht hat aber auch von Amts wegen, durch Befragung des zum Sachverständigen Gewählten, sich davon zu überzeugen, daß demselben ein Behinderungsgrund nicht entgegenstehe.

**1113.** Ein Sachverständiger kann sowohl wegen Behinderung

in den Fällen des Art. 1112, als auch aus denjenigen Gründen abgelehnt werden, welche nach Art. 16 einen Richter verdächtig machen.

**1114.** Die Ablehnung muß binnen drei Tagen, nachdem die Ernennung der Sachverständigen der betreffenden Partei bekannt geworden, dem Gerichte angezeigt werden, welches, nach Vernehmung des abgelehnten Sachverständigen und Beprüfung der von der ablehrenden Partei beigebrachten Beweise für ihre Ablehnungsgründe, die Sache entscheidet. Gegen die Entscheidung ist eine selbstständige Berufung nicht gestattet.

**1115.** Wird die Zulassung eines Sachverständigen wegen Mangels der gehörigen Fachkenntniß bestritten, so ist hierauf nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn er zur Ausübung der betreffenden Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes nicht öffentlich angestellt oder ermächtigt ist; in diesem Falle muß der Richter der Partei, welche den Sachverständigen vorgeschlagen hat, aufgeben, seine Befähigung durch genügende urkundliche Bescheinigungen nachzuweisen.

**1116.** Das Gutachten der Sachverständigen hat volle Beweisraft, wenn es durch die zu dessen Unterstützung angeführten Gründe genügend gerechtfertigt ist. Uebrigens hat das Gericht in jedem Falle das Gutachten zu prüfen, und braucht demselben, selbst bei Uebereinstimmung sämmtlicher Sachverständigen, nicht zu folgen, wenn es findet, daß es ihm an der erforderlichen Begründung mangelt.

**1117.** Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung und beruht die Abweichung muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung der Thatfachen, oder die aus den Thatfachen gezogene Folgerung anscheinend auf einem Irrthume, so muß der Richter den Sachverständigen seine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Gutachten vorhalten, und, nach einer allenfalls in Gegenwart der Parteien vor ihm zu veranstaltenden gemeinschaftlichen Besprechung, dieselben zu einer nochmaligen Erwägung der Sache veranlassen.

**1118.** Kann die Verschiedenheit der Meinungen auf dem im Art. 1117 angegebenen Wege nicht gehoben werden, so entscheidet, wenn die Sachverständigen gleich glaubwürdig sind, die Mehrzahl; hat aber die Minderzahl den Vorzug einer höheren persönlichen

Glaubwürdigkeit, oder ihr Gutachten den einer logisch richtigeren Begründung, so kann der Richter die Zuziehung anderer Sachverständigen zu den bisherigen veranlassen. Dasselbe geschieht, wenn bei gleich glaubwürdigen und befähigten Sachverständigen eine Stimmengleichheit stattfindet.

**1119.** Eine wiederholte Begutachtung durch die früheren oder durch andere Sachverständige kann auch stattfinden, wenn beide Parteien darüber einverstanden sind, oder von Amts wegen, wenn das Gutachten dunkel und unverständlich ist, oder nicht alle wesentlichen Punkte umfaßt, auf welche der Antrag der Parteien gerichtet war.

**1120.** Die Sachverständigen haben Anspruch auf Ersatz für ihre baaren Auslagen, Arbeit und Verschmäniß, deren Betrag der Richter gleich nach der Abgabe des Gutachtens festzustellen und für die Beitreibung zu sorgen hat.

#### Vierte Abtheilung.

##### Zeugen.

**1121.** Jeder, der zum Zeugniß aufgerufen wird, ist verpflichtet, dasselbe abzulegen. Ausnahmsweise können das Zeugniß verweigern: 1) Verwandte und Verschwägerte der einen oder der andern Partei, so wie die mit ihnen durch Adoption Verbundenen, in gerader Linie, desgleichen Geschwister und deren Ehegatten; 2) Pflegeeltern und Pflegekinder der einen oder der andern Partei; 3) ein Ehegatte in Streitsachen des andern, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und ein Verlobter in Streitsachen des andern Verlobten; 4) diejenigen, welche bei Ablegung des Zeugnisses Etwas aussagen müßten, das ihnen selbst oder einem ihrer unter Nr. 1—3 genannten Angehörigen Nachtheil oder Schande bringen würde. Unter Nachtheil ist auch jeder Vermögensschaden zu verstehen, der dem Zeugen aus der Anerkennung einer klagbaren, von ihm nicht schon anerkannten Verbindlichkeit, oder aus der Entdeckung eines seine Kunst oder sein Gewerbe betreffenden Geheimnisses erwachsen würde; 5) derjenige, der dadurch eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde, sofern er nicht von seiner Dienstbehörde zum Zeugniß ermächtigt ist. Ohne Rücksicht auf solche Ermächtigung ist aber ein Geistlicher zur Mittheilung dessen, was ihm unter der geistlichen Amtsverschwiegenheit mitgetheilt ist, nicht verpflichtet. Ebenso können

Rechtsbeistände ihr Zeugniß über Dasjenige, was sie als solche wahrgenommen oder worin sie als solche gehandelt haben, verweigern. 6) Frauenzimmer können die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn dadurch die Ehrbarkeit verletzt würde; in solchem Falle hat jedoch der Richter die Weigerung nach den Umständen zu würdigen.

**1122.** Ist der vorgeschützte Weigerungsgrund nicht bewiesen und auch das Gegentheil von dem Beweisführer nicht dargethan, so kann dieser die eidliche Bekräftigung der Wahrheit des behaupteten Verhältnisses von dem Zeugen verlangen. Bei Geistlichen, Beamten und Advocaten genügt die Betheuerung auf Priester- oder Amtspflicht.

**1123.** Gänzlich unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses sind: 1) Personen, welche zur Wahrnehmung der von ihnen zu bezeugenden Thatsachen zu der Zeit, wo sie dieselben wahrgenommen haben sollen, geistig oder körperlich unfähig gewesen, oder zur mündlichen und schriftlichen Mittheilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind; 2) Personen, welchen die Eidesfähigkeit (Art. 454) fehlt, es sei denn, daß die Parteien ihnen den Eid erlassen; 3) Diejenigen, welche für die Ablegung ihres Zeugnisses Geld oder andere Vortheile angenommen oder sich haben versprechen lassen. Ein den Umständen entsprechender Reise- oder Zehrungskostenvorschuß fällt unter diese Bestimmung nicht; 4) Beichtväter in Ansehung Dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtstegeln anvertraut ist.

**1124.** Unfähige Zeugen (Art. 1123) müssen vom Richter von Amts wegen verworfen werden, wenn die Gründe ihrer Unfähigkeit aus den Acten hervorgehen oder gerichtskundig sind.

**1125.** Auf Antrag des Gegners sind als unzulässige Zeugen zu verwerfen: 1) des Beweisführers Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, desgleichen dessen Geschwister; dessen Verlobte, so wie dessen gegenwärtiger oder gewesener Ehegatte. Sie sind jedoch zuzulassen: a) wenn sie mit beiden Theilen gleich nahe verwandt oder verschwägert sind; b) in Sachen, welche häusliche oder Familienangelegenheiten, namentlich den Stand, die Heirath, Geburts- oder Sterbefälle betreffen; 2) Diejenigen, welche selbst, oder deren Ehegatte, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, oder Geschwister, aus dem Obstiegen oder Unterliegen des Beweisführers oder aus ihrer Aussage einen unmittelbaren Vortheil oder

Schaden zu erwarten haben; namentlich auch Solche, welche dem Beweisführer rücksichtlich des Streitgegenstandes zum Schadenersatz verpflichtet sind; 3) Proceßbevollmächtigte und Rechtsbeistände des Beweisgegners in Ansehung derjenigen Angelegenheiten, in denen sie als solche gehandelt und rücksichtlich des ihnen von dem Beweisgegner Mitgetheilten; dasselbe gilt von den Gehülfen und Schreibern solcher Bevollmächtigten und Beistände; 4) Personen, die in des Beweisführers Lohn und Brod stehen, außer in häuslichen Angelegenheiten; 5) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines auf Eigennuz oder Gewinnsucht beruhenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind; 6) Aerzte, Wundärzte und Hebammen, in Ansehung der bei ihrer Berufsausübung in Erfahrung gebrachten Geheimnisse, können auf Antrag derjenigen Partei verworfen werden, deren Vertrauen sie genossen haben; 7) desgleichen Personen, welche in einem Privatdienst oder als Arbeiter in Fabriken sich verpflichtet haben, Dasjenige geheim zu halten, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung anvertraut oder bekannt geworden ist, hinsichtlich dessen, worauf sich diese Verpflichtung bezieht, auf Antrag ihres Dienst- oder Fabrikherrn.

**1126.** Mitglieder einer Körperschaft können wegen dieses Verhältnisses allein in Streitigkeiten dieser Körperschaft als Zeugen nicht verworfen werden: ihre Glaubwürdigkeit ist von dem Gerichte nach den vorliegenden Umständen zu würdigen.

**1127.** Der Grad der Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen ist zu beurtheilen nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach dem Verhältnisse, in welchem er zu den Parteien oder zum Streitgegenstande steht, nach dem Grunde seiner Wissenschaft, nach der größeren oder geringeren Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussagen, so wie ihrer Uebereinstimmung nicht bloß unter sich, sondern auch mit andern, als gewiß oder doch als wahrscheinlich zu betrachtenden Umständen.

**1128.** Es macht rücksichtlich der Glaubwürdigkeit eines Zeugen keinen Unterschied, ob derselbe angeht, daß Etwas geschehen oder gewesen, oder ob er versichert, daß Etwas nicht geschehen oder nicht gewesen sei, sofern er in den letztern Fällen in der Lage war, das Gegentheil, wenn es stattgefunden hätte, wahrnehmen zu müssen.

**1129.** Die Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage setzt voraus, daß dieselbe sich auf unmittelbare sinnliche Wahrnehmung gründet. Zeugnisse vom Hörensagen kommen nur in Betracht, wo es sich um die Bestätigung eines Gerüchtes oder solcher Thatfachen handelt, die auf Ueberlieferung beruhen.

**1130.** Vom richterlichen Ermessen hängt es ab, wieviel Zeugen und von welcher Glaubwürdigkeit zur Herstellung rechtlicher Gewißheit erforderlich sind. Es kann durch die Aussage selbst nur eines einzigen Zeugen, auch ohne Hinzutritt unterstützender Umstände, voller Beweis hergestellt werden.

**1131.** Zeugenaussagen, welche in einem anderen Rechtsstreite, in einer Verwaltungssache oder in einem Strafverfahren, erstattet worden sind, können zum Beweise benutzt werden: der Grad ihrer Beweiskraft hängt vom richterlichen Ermessen ab.

**1132.** Auf Begehren soll den erschienenen Zeugen von Demjenigen, der sie aufführt, Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß, auf Grundlage der Gebührentaxe, angewiesen werden. Die Auszahlung dieser Entschädigung geschieht durch Vermittelung des Gerichts, welches erforderlichen Falls für die Beitreibung zu sorgen hat.

## Fünfte Abtheilung.

### Urkunden.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**1133.** Als Beweismittel können alle über eine Thatfache Nachricht gebende schriftliche Aufzeichnungen — Urkunden — dienen, ohne Unterschied, auf welchem Stoffe sie sich befinden, in welcher Sprache sie abgefaßt, und mit welchen Zeichen die Worte ausgedrückt sind.

**1134.** Die Beweiskraft einer Urkunde ist dadurch bedingt, daß ihre Echtheit in rechtlicher Gewißheit beruht.

**1135.** Eine öffentliche Urkunde (Art. 1137) hat die Vermuthung der Echtheit für sich: wer sie als unecht oder verfälscht angreift, hat den Beweis hierüber zu führen.

**1136.** Wird die Echtheit einer Privaturkunde (Art. 1144) bestritten, so hat Derjenige, welcher sie geltend macht, ihre Echtheit zu beweisen.

## II. Oeffentliche Urkunden.

**1137.** Oeffentliche Urkunden sind solche, welche vor einer öffentlichen Behörde, innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse, oder vor einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person, innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises, in der vorgeschriebenen Form, errichtet sind.

**1138.** Eine gehörig zu Stande gekommene öffentliche Urkunde (Art. 1137) begründet vollen Beweis über die von der Behörde oder dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, so wie über deren thatsächliche Wahrnehmungen und Handlungen. Ob und in wiefern wegen mangelnder oder ungenauer Angabe der Quelle der amtlichen Kenntniß die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

**1139.** Die von einem nicht zuständigen Beamten oder nicht in der gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunde hat die Beweiskraft einer Privaturkunde, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist, sofern nicht der Formmangel Richtigkeit der Urkunde zur Folge hat.

**1140.** Ausländische öffentliche Urkunden können, im Falle eines erhobenen Anstandes, als öffentliche Urkunden nur dann gelten, wenn sie von dem betreffenden diplomatischen Vertreter Rußlands gehörig beglaubigt sind.

**1141.** Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erhalten auch Privaturkunden, wenn sie von den Betheiligten gemeinschaftlich bei Gericht oder bei einem öffentlichen Notar niedergelegt sind.

**1142.** Auch öffentlich gesetzte Denkmäler stehen in Beziehung auf Beweiskraft öffentlichen Urkunden gleich. Die Echtheit und Bedeutung der dahin gehörigen Gränzzeichen, Marksteine, Wappsteine, Wappsteine zur Bestimmung der Wasserhöhe u. dgl. m., ist durch Sachverständige nach dem Ortsgebrauch zu erheben.

**1143.** Dem richterlichen Ermessen ist es anheingestellt, nach den Umständen der Sache und den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten, unter Berücksichtigung der außerdem vorliegenden unterstützenden Behelfe, auch den nachbezeichneten nicht öffentlichen Urkunden gleiche Beweiskraft, wie den öffentlichen, beizulegen: 1) sehr alten und längere Zeit in öffentlichen Archiven und Registraturen aufbewahrten Urkunden; 2) den in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Urkunden, Stammtafeln, Denkmälern u. dgl., unter den Mitgliedern der Familie; 3) den Aufzeichnungen der Eltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder, in Ermangelung öffentlicher Urkunden.

### III. Privaturkunden im Allgemeinen.

**1144.** Alle übrigen, in den Art. 1137—1143 nicht angegebenen Urkunden sind als Privaturkunden zu betrachten. Sie bilden, wenn sie mit der Unterschrift des Ausstellers versehen und als echt anerkannt oder erwiesen sind, vollen Beweis ihres Inhalts, namentlich auch in Betreff ihres Datums, gegen den Aussteller und seine Rechtsnachfolger, so wie gegen alle Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichtet kann.

**1145.** Für den Aussteller hat eine einseitig ausgestellte Privaturkunde in der Regel keine Beweiskraft, es sei denn, daß der Gegner sie ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen anerkannt hat.

Anm. Ausnahmen in Betreff der Handelsbücher s. unten Art. 1156 fgg.

**1146.** Die rechtliche Gewißheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Vermuthung der Echtheit der über der Unterschrift stehenden Schrift. Der Unterzeichner einer solchen Urkunde gilt mithin als Aussteller derselben, sofern er nicht zu beweisen vermag, daß die Unterschrift auf dem Mißbrauch eines Blanquets oder auf sonstigem Betrüge, Zwang oder Irrthum beruht.

**1147.** Wiesern die Echtheit einer in anderer Weise als durch Unterschrift, z. B. durch ein Handzeichen, erfolgten Vollziehung einer Privaturkunde zu der Vermuthung der Echtheit der letzteren berechtigt, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

**1148.** Dritten Personen gegenüber hat das Datum einer

Privaturkunde keine Beweiskraft. Gegen sie gilt die Urkunde nur als von dem Tage ausgestellt, an welchem dieselbe entweder 1) bei einem Gerichte oder einem öffentlichen Notar, Behufs der Feststellung des Datums, vorgelegt oder eingetragen (Art 347 und 348), oder 2) gerichtlich anerkannt oder für anerkannt erklärt worden ist; oder an welchem 3) das Dasein der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Inventar oder in einer anderen öffentlichen Urkunde festgestellt worden, oder 4) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tode abgegangen ist.

**1149.** Eine nicht unterzeichnete Schrift kann nur insoweit zum Beweise benutzt werden, als dies im Gesetze besonders vorgesehen ist. Sie kann insbesondere als Beweisbehelf zur Begründung der Auflage eines Notheides dienen, wenn aus den Umständen überzeugend erhellt, daß sie nicht als unvollendetes Schriftstück oder als bloßer Entwurf zu betrachten sei.

**1150.** Gegen den Gläubiger beweisen ohne Unterzeichnung: 1) die eigenhändig in sein Hausbuch (Buch über Einnahme und Ausgabe) eingetragenen Anführungen, durch welche ausdrücklich der Empfang einer Zahlung bescheinigt wird; 2) die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben. Solche Bemerkungen können indeß nicht als Beweis der Unterbrechung der Verjährung benutzt werden.

**1151.** Einseitige schriftliche Schuldbekennnisse begründen nur alsdann vollen Beweis, wenn sie von dem Schuldner selbst geschrieben, und dabei die Schuldbeträge mit Worten (nicht Ziffern) ausgedrückt sind, oder wenn der Unterschrift des Schuldners von seiner Hand die Erklärung des Empfanges des Schuldbetrages in Worten hinzugefügt ist. Sind die im Schuldbekennnisse und in der von dem Schuldner seiner Unterschrift beigefügten Erklärung angeführten Schuldbeträge verschieden, so gilt der geringere Betrag, falls nicht ein Irrthum nachgewiesen wird.

**1152.** Fehlen dem Schuldbekennnisse die im Art. 1151 angeführten Erfordernisse, so kann der Schuldner binnen dreißig Tagen, von der Ausstellung an gerechnet, sich mit der Einrede des

nicht gezahlten Geldes schützen oder wegen nicht empfangener Zahlung gegen den Inhaber des Schuldbekennnisses klagbar werden, und liegt dann dem Gläubiger oder Inhaber des Schuldscheins der Beweis der erfolgten Zahlung ob. Nach Ablauf von dreißig Tagen hat der Aussteller, wenn er Nichtempfang behauptet, den Beweis zu führen.

Anm. Hierdurch sind die Bestimmungen des Privatrechts Art. 3672 fgg. theilweise abgeändert.

**1153.** Die Bestimmungen des Art. 160 finden keine Anwendung auf Wechsel und auf die von Handelsleuten in Beziehung auf ihren Handelsverkehr ausgestellten Urkunden.

**1154.** Die Beweisraft von Urkunden, welche, ohne zur Kategorie der im Art. 1143 Nr. 1 u. 2 bezeichneten zu gehören, so alt sind, daß Niemand mehr die Echtheit der Handschrift oder Unterschrift kennen kann, soll, in Ermangelung tauglicher Vergleichungsschriften, aus den Umständen ermessen, und darüber das Gutachten von in Archiven und älteren Urkunden bewanderten Sachverständigen eingeholt werden.

**1155.** Anerkennungsurkunden und Urkunden, welche auf andere Bezug nehmen, befreien den Beweisführer nicht von der Vorlegung der ursprünglichen Urkunde, es sei denn, daß: 1) die ursprüngliche Urkunde durch die bezugnehmende ganz außer Kraft gesetzt, oder 2) der Inhalt der ursprünglichen Urkunde in die bezugnehmende vollständig aufgenommen worden ist, oder 3) es bloß auf eine einzelne Thatsache ankommt, worüber die anerkennende oder bezugnehmende Urkunde vollständig Auskunft giebt.

#### IV. Handelsbücher und Bücher der Gewerbetreibenden ic.

**1156.** Die von Kaufleuten und Fabrikanten geführten Handelsbücher sind als gemeinschaftliche Urkunden unter den Beteiligten anzusehen, und haben, wenn sie ordnungsmäßig geführt sind (Art. 1157—60), bei Streitigkeiten über Handelsfachen unter Kaufleuten Beweisraft.

**1157.** Bei der Führung der Handelsbücher muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

**1158.** Die Handelsbücher müssen eingebunden und jedes von ihnen muß, Blatt für Blatt, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sein.

**1159.** An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen in den Handelsbüchern keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

**1160.** Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehilfen bewirkt werden.

**1161.** Die Handelsbücher liefern in der Regel nur einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid und andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter, nach seinem durch die Erwägung aller Umstände gebildeten Ermessen, zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maas der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

**1162.** Handlungsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, so wie nach Lage der Sache, geeignet erscheint.

**1163.** Gegen Nichtkaufleute bilden die Handelsbücher ein Beweismittel über die Größe der Forderung, wenn die Ablieferung der Waaren, oder die Thatfache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, gewöhnlich Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg empfangen habe, zugestanden oder anderweitig bewiesen ist.

**1164.** Die Bücher der übrigen Gewerbsleute, der Handwerker, Bierbrauer, Gastwirthe, Apotheker, desgleichen die Bücher der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Hebammen, Advocaten und Gerichts-

vollzieher, können in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen, nach richterlichem Ermessen, als beweiskräftig angenommen werden, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Lücken, Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen, geführt, eingebunden und zum Voraus paginirt sind, der Beweisführer vollkommen guten Leumunds, und außerdem zugestanden oder erwiesen ist, daß der in Anspruch genommene Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

**1165.** Die Bestimmungen des Art. 1164 gelten auch von den Handelsbüchern der Fabrikanten, Gewerksleute, Handwerker und Uebernehmer von Bauten und andern Leistungen, gegenüber ihren Gehülfen und Arbeitern, hinsichtlich der diesen zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der rückempfangenen Fabrikate, ferner von den Büchern der Kaufleute, Fabrikanten, Uebernehmer von Bauten u., Apotheker, Advocaten, Gerichtsvollzieher und Mäkler, so wie von Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaft, gegenüber den Gehülfen, Dienstboten und Tagelöhnern, hinsichtlich des bedungenen und bezahlten Lohnes.

**1166.** Die in den Art. 1163—65 bezeichnete Beweiskraft der Bücher ist auf den Lauf von zwei Jahren, von der eingetragenen Leistung, beziehungsweise von dem Ende der Krankheit, des Geschäftes oder Dienstverhältnisses an, beschränkt. Ueberdies kann die Gegenpartei, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Bekräftigung der Richtigkeit desselben verlangen.

**1167.** Sind die Handlungs- und anderen, als Beweismittel beigebrachten Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so kann der Gegner verlangen, daß außer den Eigenthümern und Geschäftsführern auch der Buchhalter die Richtigkeit der Bücher eidlich bekräftige. Ob einem solchen Antrage Folge zu geben sei, hat das Gericht, nach Maafgabe der Umstände und der etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten, zu ermessen.

**1168.** Diejenigen in den Händen des Abnehmers befindlichen Bücher, in welchen ein Gewerbetreibender die demselben gelieferten Waaren oder zur Verarbeitung übergebenen Stoffe bei der Ablieferung oder Uebergabe, unter Angabe der Zeit, einträgt, —

Lieferungsbücher, — beweisen voll die Zeit der Lieferung der Waaren, so wie deren Menge, Gattung und Preis, so weit Angaben hierüber sich eingetragen finden; desgleichen die Zeit der Uebergabe von Stoffen, so wie die eingetragene Menge und Gattung derselben, wenn der Abnehmer nicht beweist, daß er innerhalb acht Tagen nach Empfang des Buches der Richtigkeit der Eintragung durch Erklärung gegen den Gewerbetreibenden oder bei Gericht oder vor einem Notar widersprochen hat.

#### V. Kerbhölzer.

**1169.** Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerbhölzer gebraucht haben, so beweisen solche, falls sie unverfälscht erscheinen, und unter sich übereinstimmen. Weigert sich eine Partei, das Holz vorzulegen, so gilt das vorgelegte Kerbholz der andern Partei.

#### VI. Privatdenkmäler.

**1170.** In wie weit Privatdenkmäler zum Beweise dienen können, ist, in Ermangelung beweiskräftiger Urkunden über ihre Errichtung und Bedeutung, von dem Richter nach den Umständen zu ermesfen.

#### VII. Urschrift und Abschriften.

**1171.** Jeder Urkunde, einer privaten, wie einer öffentlichen, kommt volle Beweiskraft nur dann zu, wenn sie in der Urschrift vorgelegt wird, und alle äußeren Merkmale der Vollendung, auch kein Zeichen einer späteren wesentlichen Veränderung an sich trägt.

**1172.** Als Urschrift gelten auch Doppelausfertigungen (Duplicata, Triplicata etc.), wenn sie auch später, als die ursprüngliche Urschrift, ausgefertigt worden, desgleichen Urkunden der Notare, welche auf Grund ihrer Protocolle errichtet worden (Art. 329).

**1173.** Gleiche Beweiskraft mit der Urschrift haben auch die Entwürfe (Concepte) öffentlicher Urkunden, wenn sowohl deren Richtigkeit, als auch ihre wirkliche Ausfertigung außer Zweifel ist.

**1174.** Den Urschriften gelten ferner gleich: 1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgefertigten und beglaubigten Abschriften und Auszüge der bei denselben aufgenommenen Protocolle und anderer über Amtshandlungen errichteten Urkunden; 2) Abschriften, welche in Gegenwart oder doch mit Wissen und Willen der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einem Notar beglaubigt worden sind (Art. 349 fgg.); 3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift angefertigt worden sind. In allen diesen Fällen kann übrigens die Einsicht der Urschrift, wenn solche zu erlangen ist, sowohl vom Beweisgegner verlangt, als auch vom Gerichte von Amts wegen verfügt werden.

**1175.** Eine Abschrift, welche nicht die im Art. 1174 angegebenen Erfordernisse hat, jedoch von einer öffentlichen Behörde beglaubigt ist, ist geeignet, eine Wahrscheinlichkeit zu begründen (Art. 1183 und 84).

**1176.** Eine in den Händen des Gläubigers befindliche beglaubigte Abschrift eines Schuldscheins beweist nicht das Fortbestehen der Schuld, kann aber, wenn der Gläubiger durch andere Beweismittel darthut, daß er noch nicht befriedigt ist, als Beweis für den Betrag der Schuld und die mit derselben verknüpften Bedingungen gebraucht werden.

**1177.** Nicht beglaubigte Abschriften haben gar keine Beweiskraft. Jedoch sind alte Abschriften der Art, welche in öffentlichen Archiven oder Registraturen sich aufbewahrt finden oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschrieben sind, nach Umständen, welche der Richter zu ermessen hat, geeignet, eine Wahrscheinlichkeit zu begründen.

## VIII. Mangelhafte und verlorene Urkunden.

**1178.** Besteht die Urkunde aus mehreren einzelnen Bogen oder Blättern, welche nicht durch ein mit dem zur Beglaubigung begedruckten Siegel befestigtes Verbindungsmittel geheftet sind, oder ein eingebundenes amtliches Buch bilden, und ergeben sich Zweifel

über den ursprünglichen Zusammenhang und die Echtheit einzelner Blätter, so ist es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, nach dem Inhalte und der Beschaffenheit der Blätter und in Erwägung der obwaltenden Umstände, zu bestimmen, welche Beweiskraft der Urkunde zukomme.

**1179.** Ebenso entscheidet das richterliche Ermessen, ob und in wie weit das Zerrissen- oder Zerschnittensein, oder eine anderweite theilweise Zerstörung einer in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch vorhandenen Urkunde die Beweiskraft derselben zu beeinträchtigen oder ganz aufzuheben geeignet ist.

**1180.** Wenn eine Urkunde durch Ausstreichungen, Radirungen, Abzungen u. dgl. m. in wesentlichen Stellen verändert ist, ohne daß solche Ausstreichungen zc. am Ende der Urkunde oder durch mit Unterschrift der Betheiligten beglaubigte Nachträge oder Randbemerkungen genehmigt wurden, so ist es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, den erkennbaren ursprünglichen Text der Urkunde als maßgebend anzunehmen, oder, falls dieses nicht geschehen kann, die veränderten Worte oder Stellen als nicht vorhanden und die Beweiskraft der Urkunde ganz oder in dem betreffenden Theile als aufgehoben zu betrachten.

**1181.** Einschaltungen, Randzusätze und Correcturen, welche nicht in der im Art. 1180 angegebenen Weise beglaubigt worden, sind als nicht vorhanden anzusehen.

**1182.** In wie fern die Beweiskraft einer Urkunde durch Widersprüche, welche sich in ihr finden, geschwächt oder aufgehoben werde, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

**1183.** Ist eine auf den Proceß bezügliche Urkunde erwiesenermaßen vorhanden gewesen, und ohne Verschulden des Beweisführers verloren gegangen, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so darf der Beweisführer deren Beschaffenheit und Inhalt durch jedes Beweismittel bewahrheiten, selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis das Gesetz eine schriftliche Urkunde fordert. Hat er den Inhalt der Urkunde wenigstens wahrscheinlich gemacht (s. z. B. Art. 1175), so kann er zum Erfüllungsseide gelassen werden.

**1184.** Wenn eine Partei beweist, daß der Verlust oder die Unbrauchbarkeit der Urkunde durch die Arglist oder das grobe Verschulden der Gegenpartei herbeigeführt worden, so kann, nach Erwägung aller Umstände, die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde, wenn sie eidlich bekräftigt wird, als wahr angenommen werden. Eine beglaubigte Abschrift der im Art. 1175 erwähnten Art aber bildet in solchem Falle vollen Beweis.

### IX. Herausgabe von Urkunden.

**1185.** Jede Partei ist berechtigt, die Mittheilung und Herausgabe der zum Beweise erforderlichen Urkunden sowohl von der Gegenpartei, als auch von jedem dritten Besitzer zu verlangen: 1) wenn der Partei das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf ihre Benutzung zusteht, und 2) wenn die Urkunde, ihrem Inhalte nach, eine gemeinschaftliche ist (Art. 1186).

**1186.** Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gilt eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse dieselbe errichtet, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind, desgleichen für dritte Personen, deren Interesse das beurkundete Rechtsgeschäft in Beziehung auf Geltendmachung von Rechtsansprüchen mit berührt.

**1187.** Als gemeinschaftlich unter den Parteien gelten auch die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

**1188.** Ist eine Urkunde, ihrem Inhalte nach, gemeinschaftlich, so kann, ohne Rücksicht darauf, ob ein Rechtsstreit anhängig ist oder nicht, jeder Betheiligte verlangen, daß ihm dieselbe vorgelegt und Abschriftnahme verstattet werde, wenn er daran ein Interesse wahrscheinlich zu machen vermag.

**1189.** Befindet sich eine Urkunde, auf deren Vorlegung und Einsicht Jemand Anspruch hat, bei einer öffentlichen Behörde, so hat diese, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Vorlegung und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschriften zu erteilen, wenn die Zustimmung Desjenigen beigebracht wird, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei dieser

Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, oder wenn dessen Verpflichtung hierzu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ann. Vgl. die näheren Bestimmungen oben Art. 302—307, 324, 332, und die Hypothekenordnung Art. 13, 222 fgg. 231.

**1190.** Enthält eine Urkunde Stellen, welche zu dem Beweise in keiner Beziehung stehen, so kann der zur Vorlegung Aufgeforderte die Vorzeigung der Urkunde auf die für den Beweis erheblichen Stellen beschränken. Verlangt der Beweisführer die Vorweisung in weiterem Umfange, so hat das Gericht, nach Einsicht der Urkunde, über den Antrag zu verfügen. Wider die Verfügung steht beiden Theilen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

**1191.** Ist der Inhalt der Urkunde von der Art, daß die Mittheilung desselben an Dritte für den zur Vorlegung Aufgeforderten Vermögensverluste oder sonstige Nachteile nach sich ziehen kann, so ist auf dessen Verlangen nicht bloß den Parteien, sondern auch solchen andern von ihm namhaft gemachten Personen, welche im Verfolge des Processes von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß erlangen, die Geheimhaltung unter der Androhung aufzulegen, daß sie, im Falle eines von ihnen verschuldeten Bekanntwerdens, für den Schaden zu haften haben, oder, je nach der Wahl des Beschädigten, von dem Proceßgerichte mit einer dem Beschädigten zu entrichtenden Geldbuße bis zu fünfhundert Rubeln werden belegt werden.

**1192.** Die Vorlegung der Urkunden geschieht bei dem Proceßgerichte, ausnahmsweise vor jedem Gerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, falls nämlich der Vorlegung vor dem Proceßgerichte ein Hinderniß entgegensteht, oder durch die Vorlegung vor demselben ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand verursacht, oder der ordnungsmäßige Geschäftsgang erheblich gestört würde. Das Letztere gilt namentlich, wenn Grund- und Hypothekenbücher, Kirchenbücher, laufende Acten und Register, so wie Handelsbücher vorzuliegen sind.

## Sechste Abtheilung.

### Eid.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**1193.** Der Eid kommt als Beweismittel zur Anwendung indem entweder 1) die Parteien vertragsmäßig die Entscheidung der

Sache von der gerichtlichen Ableistung eines Eides durch eine der Parteien abhängig machen (angetragener oder freiwilliger Eid), oder 2) der Richter einer der Parteien die Leistung eines Eides auferlegt, um dadurch entweder die Wahrheit einer Thatsache festzustellen, oder, bei nicht vollständigem anderweiten Beweise, diesen zu ergänzen (Notheid oder nothwendiger Eid).

**1194.** Der Eid kann nur über Thatumstände geleistet werden, welche des Beweises bedürfen und dadurch festgestellt werden sollen.

**1195.** Der Eid hat über Handlungen und Wahrnehmungen nicht bloß des Schwörenden statt, sondern auch über die Handlungen Anderer, namentlich seines Erblassers, Rechtsvorfahrs, Vormundes, Curators oder anderer Personen, für deren Handlungen er haftet, desgleichen über Handlungen und Thatsachen, von welchen die Vertreter juristischer Personen, die Verwalter oder Geschäftsführer von Handels- und andern Gesellschaften vermöge ihrer Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen können.

**1196.** Der Schwurpflichtige hat das Sein oder Nichtsein der in Frage stehenden Thatsachen zu beschwören, jedoch, wenn der Eid über fremde Handlungen oder Wahrnehmungen zu leisten ist, mit dem Zusatz: „wie er glaube und nicht anders wisse“. Dieser Zusatz findet nach richterlichem Ermessen auch dann statt, wenn die den Gegenstand des Eides bildende eigene Handlung oder Wahrnehmung des Schwurpflichtigen in eine so entfernte Zeit zurückfällt, daß ihm eine bestimmte Erinnerung daran entschwunden sein kann, oder sich vermuthen läßt, daß er von der Handlung keine Kenntniß gehabt habe, oder die Wahrnehmung zu machen außer Stande gewesen sei.

**1197.** Die Eidesvorschrift ist auf erhebliche Thatsachen zu beschränken und muß dergestalt klar und bestimmt gefaßt sein, daß ein Mißverständniß nicht stattfinden kann, auch die Möglichkeit ausgeschlossen wird, in die Worte einen andern Sinn zu legen, als sie haben sollen. Nach Erforderniß sind den Angaben von Summen, Maas- oder Gewichtsgrößen die Worte: „auch nicht mehr und nicht weniger“, „wenigstens“, „höchstens“, „überhaupt nichts“, oder ähnliche, — den Angaben einer Zeit, sofern nicht die Begründung, Veränderung oder das Erlöschen eines Anspruchs von einem bestimmten

Zeitpunkte abhängt, die Worte: „auch nicht früher und nicht später“, „frühestens“, „spätestens“, „überhaupt niemals“ oder dgl. hinzuzufügen.

**1198.** Geschehen von einer Partei Erklärungen oder treten sonst Umstände ein, in deren Folge der Schwurpflichtige eine Aenderung der vom Gegner vorgeschlagenen oder richterlich festgestellten Fassung des Eides beansprucht, so hat der Richter, nach Vernehmung des Gegners, darüber zu entscheiden. Gegen eine solche Entscheidung hat Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statt. Eine Aenderung durch richterliche Verfügung ist besonders dann zulässig, wenn statt eines Glaubenseides ein Wahrheitseid oder umgekehrt zu schwören ist, wenn in Folge von Zugeständnissen oder Verzichten in der Eidesform Summen oder Größenbeziehungen zu ändern, oder aus derselben Sätze wegzulassen sind, oder weil wegen Religions- oder Confessionswechsels eine andere Form nöthig geworden ist.

**1199.** Wenn Vorgänge in Frage stehen, deren Aufnahme in die Eidesvorschrift dem Ernste und der Feierlichkeit der Eidesleistung Eintrag thun könnte, so ist die Eidesvorschrift mit Beziehung auf ein dem Schwurpflichtigen vor Leistung des Eides vorzuhaltendes, jene Vorgänge enthaltendes Schriftstück abzufassen.

**1200.** Der Eid muß bei dem Proceßgerichte geleistet werden (Art. 458 und 459). Bei entfernt wohnenden Personen kann, auf deren Wunsch, die Abnahme auch vor einem andern Gerichte, nach der demselben zuzustellenden Eidesformel, in dem vom Proceßgerichte zu bestimmenden Termin, geschehen, wenn der Schwurpflichtige die dadurch mehr erwachsenden Kosten, hierunter auch die der Vertretung der Gegenpartei durch einen Bevollmächtigten, im Voraus erlegt oder dafür Sicherheit bestellt.

**1201.** Zum Schwörungstermin sind beide Theile vorzuladen und zwar der Schwurpflichtige unter dem Rechtsnachtheile der Eidesverweigerung (Art. 1206). Erscheinen beide Theile nicht, so gilt der Eid nicht für verweigert, vielmehr ist auf Anrufen des einen oder des andern Theiles ein neuer Termin anzuberaumen. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist ihm der Eid auch in Abwesenheit des Gegners abzunehmen.

**1202.** Durch die Eidesleistung wird im Verhältnisse des Schwörenden zur Gegenpartei das eidlich Bekräftigte vollkommen bewiesen.

**1203.** Ein geleisteter Eid kann mit nachher entdeckten Beweismitteln nur dann angefochten werden, wenn vollständig, ohne Ergänzungs Eid, erwiesen wird, daß der Schwörende wissentlich falsch geschworen habe. In diesem Falle ist der Schwörende der Gegenpartei zum vollständigen Ersatze des durch den Meineid verursachten Schadens verpflichtet.

**1204.** Der Erlaß des Eides von Seiten der Gegenpartei hat dieselbe Wirkung, als wenn derselbe geschworen worden wäre.

**1205.** Die Verweigerung der Eidesleistung von Seiten des Schwurpflichtigen hat die unmittelbare Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als zugestanden angenommen wird. Wider die ausdrückliche Verweigerung des Eides ist weder ein Widerruf, noch die Restitution zulässig.

**1206.** Bleibt die schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides angeetzten Termin ohne rechtmäßige Hindernisse aus, so ist der Eid für verweigert anzusehen. Dem Ausbleiben in dem Termin gilt es gleich, wenn der Schwurpflichtige in demselben in einem Zustande erscheint, welcher ihn zur Leistung eines Eides unfähig macht.

**1207.** Ist der Schwurpflichtige von der Gegenpartei auf rechtswidrige Weise an der Leistung des Eides behindert worden, so ist der Eid für geleistet zu achten. Auf sein diesfalltiges Vorbringen bei dem Proceßgerichte ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

**1208.** Wenn der Schwurpflichtige, nachdem er sich zur Eidesleistung bereit erklärt, stirbt oder durch körperliches oder geistiges Leiden außer Stand gesetzt wird, den Eid zu schwören, so ist der Eid als geleistet anzusehen.

**1209.** Erfolgt der Tod oder die Unfähigkeit des Schwurpflichtigen, bevor derselbe sich über die Eidesleistung erklärt hat, so

sind die Grundsätze über verloren gegangene Beweismittel in Anwendung zu bringen.

## II. Angetragener Eid.

**1210.** So weit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, kann jede Partei zum Beweise bestimmter Thatsachen, von welchen die Entscheidung des Streites oder eines einzelnen Streitpunktes abhängt, der Gegenpartei den Eid antragen oder zuschieben.

**1211.** Der Eidessantrag kann zwar auch mit andern Beweismitteln über dieselbe Thatsache verbunden werden; es darf aber von demselben nur in dem Falle Gebrauch gemacht werden, wenn der durch andere Beweismittel unternommene Beweis mißlingt.

**1212.** In dem Eidessantrage liegt ein Vorschlag zu einem Vergleiche zwischen den Parteien: es kann daher nur Derjenige, der einen Vergleich einzugehen befugt ist, seinem Gegner einen Eid zuschieben, und nur über Gegenstände, über welche ein Vergleich abgeschlossen werden darf.

**1213.** Die Eidesszuschreibung ist nicht zulässig: 1) über Thatsachen, welche durch Augenschein oder Sachverständige außer Zweifel gesetzt werden können; 2) zur Führung des Gegenbeweises, insofern Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben; doch findet wider eine gesetzliche Vermuthung Eidesszuschreibung statt, sofern das Gesetz nicht überhaupt den Gegenbeweis ausschließt; 3) wenn das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist; insbesondere findet gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde ein Eidessantrag nur insofern statt, als dadurch das beurkundete Rechtsgeschäft wegen Simulation, Betrug, Gewalt oder Irrthum angefochten wird; 4) zum Beweise der Unechtheit einer öffentlichen Urkunde.

**1214.** Der Eidessantrag über Handlungen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, ist gestattet, auch wenn sie mit Strafe bedroht sind. Er ist zwar nicht zulässig über die Behauptung, daß ein Meineid geschworen worden, wohl aber über Thatsachen, aus denen sich dies ergibt. Betrifft ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eine Thatsache, rückichtlich welcher auf einen zugeschobenen oder zu-

rückgeschobenen Eid erkannt worden ist, so kann jede der Parteien verlangen, daß die Leistung desselben bis zum Schlusse des Strafverfahrens ausgesetzt bleibe.

**1215.** Wenn über Thatsachen, welche den Gegenstand einer Eideszuschreibung bilden, eine vorgängige Beweisführung stattgefunden hat, und nach dem Ergebnisse der Beweisführung die Thatsachen sich als ganz unwahrscheinlich darstellen, so ist das Gericht befugt, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Eideszuschreibung zu verwerfen.

**1216.** Wird eine Eideszuschreibung als unzulässig verworfen, so kann die desfallsige Beschwerde nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation ausgeführt werden.

**1217.** Der Eid kann nur einem eidesfähigen Proceßgegner, nicht auch einem Dritten zugeschoben werden, es sei denn, daß dieser als Intervenient auftritt.

### III. Nothwendige Eide.

#### 1. Ergänzungs- und Reinigungs Eid.

**1218.** Ist der Beweis über eine Thatsache nicht vollständig geliefert, aber der Vollständigkeit nahe gebracht, so kann dem Beweisführer zur Bervollständigung des Beweises der Ergänzungs- oder Erfüllungseid auferlegt werden, wenn 1) eigene Handlungen des Beweisführers in Frage stehen und 2) das Gericht, unter Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse der Sache und der Persönlichkeit des Beweisführers, den Eid als geeignetes Mittel zur vollständigen Herstellung der Wahrheit erachtet.

**1219.** Der Erfüllungseid muß stets über die Wahrheit der behaupteten Thatsache auferlegt und geleistet werden. Ein Erkenntniß auf den Erfüllungseid über Glauben oder Nichtwissen (Art. 1196) ist unstatthaft, wie auch die Auflage eines Reinigungs- und Entlastungseides überhaupt.

#### 2. Schätzungseid.

**1220.** Wenn eine Partei aus Arglist oder grobem Ver-

schulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache verweigert, oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, versetzt hat, so kann der Gegner, Behufs der Nachweisung seines Schadens und dessen Betrages, die Zulassung zur eidlichen Erhärtung seines von ihm auf eine bestimmte Summe anzuschlagenden gemeinen und besonderen Interesses verlangen; das sog. Affectionsinteresse kommt dabei nicht in Betracht.

**1221.** Ebenso ist bei Klagen wegen gewaltsamer Beschädigung, sofern nur die Gewaltthätigkeit an sich erwiesen ist, sowohl über die ihm abhanden gekommenen einzelnen Sachen, als auch über deren Werth der Beschädigte zum Eide zuzulassen.

**1222.** Wider den Beweis durch einen Schätzungs- oder Würdungs Eid (Art. 1220 u. 21) ist ein Gegenbeweis nicht zulässig; noch weniger ist das Zurückschieben dieses Eides statthaft.

**1223.** Der Richter hat mittelst Erkenntnisses zu bestimmen, über welchen Betrag hinaus ein solcher Schätzungs- oder Würdungs Eid (Art. 1220 u. 21) nicht geschworen werden darf. Glaubt der Richter vor der Festsetzung der Summe durch Augenschein oder Sachverständige sich eine gründlichere Beurtheilung des Schadensersatzes verschaffen zu müssen, so ist ihm dies unbenommen, und steht keinem Theile hiergegen ein Rechtsmittel oder gegen die Persönlichkeit der vom Richter ausersehenen Sachverständigen eine Einwendung zu. Ob letztere eidlich oder unbeeidigt zu vernehmen, hängt vom Ermessen des Richters ab.

**1224.** Der Schätzungs Eid ist darauf zu richten, daß der zu beschwörende Betrag nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Schwörenden sich mindestens so hoch belaufe, wie — seiner Angabe zufolge — der Richter festgestellt hat.

### 3. Offenbarungseid.

**1225.** Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben, oder über ihren Bestand Auskunft zu erteilen, so kann Derjenige, welcher desfalls sein rechtliches Interesse

nachweist, von dem Verpflichteten die Leistung des Offenbarungseides oder Manifestationseides verlangen.

**1226.** Der Offenbarungseid muß enthalten, daß der Schwörende Nichts von dem bezeichneten Inbegriff von Sachen oder Rechten abhanden gebracht habe, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht wisse, daß Solches von Anderen geschehen sei, daß er vielmehr alles seines Wissens dazu Gehörige getreulich angegeben habe, selbst Nichts weiter anzugeben wisse, und, wenn er in der Folge in Erfahrung bringen sollte, daß Etwas außer Acht gelassen worden, er davon getreulich Anzeige machen wolle.

**1227.** Von Eltern können weder die Kinder, noch die Vormünder oder Curatoren derselben einen Offenbarungseid verlangen.

**1228.** Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung dieses Eides kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falles verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

### Drittes Hauptstück.

#### Beweis zum immerwährenden Gedächtniß.

**1229.** Befürchtet eine Partei, daß durch Verzögerung der Aufnahme ein Beweismittel verloren oder dessen Benutzung erschwert werden könnte, so kann sie, selbst vor erhobener Klage, verlangen, daß ihr die Beweisführung zum immerwährenden Gedächtnisse gestattet werde.

**1230.** Diese Beweisführung ist hinsichtlich aller Beweismittel, mit Ausnahme des Urkundenbeweises und der Eideszuschiebung, zulässig. Uebrigens kann jede Partei schon vor dem Beweisverfahren von ihrem Proceßgegner eine bestimmte Erklärung über die Echtheit einer Urkunde, bei Strafe der Anerkennung, verlangen, nicht aber die Ableistung des Diffessionseides.

**1231.** Das Gesuch ist schriftlich bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem der Rechtsstreit, auf den sich dasselbe bezieht, anhängig ist oder anhängig werden soll. In Fällen sehr dringender Gefahr kann das Gesuch bei jedem Einzel- oder Collegial-Gerichte gestellt

werden, welches in der Lage ist, den Beweis ohne Verzögerung aufzunehmen.

**1232.** In dem Gesuche müssen 1) die Umstände, welche dasselbe veranlassen, 2) der Proceßgegner, 3) die Thatfachen, über welche die Beweisaufnahme stattfinden soll, und 4) die Beweismittel, namentlich die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen, genau bezeichnet sein.

**1233.** Eines Beweises oder auch nur einer Bescheinigung der befürchteten Gefahr bedarf es nicht.

**1234.** Ueber das Gesuch hat das Gericht, ohne den Proceßgegner gehört zu haben, zu entscheiden. Erscheint das Gesuch als zulässig, so ist sofort die Beweisaufnahme zu verfügen. Gegen die Abweisung findet Beschwerde an die höhere Instanz statt.

**1235.** Der Gegner des Beweisführers ist zu dem für die Beweisaufnahme angeetzten Termine rechtzeitig vorzuladen. Alle Einreden gegen die Zulässigkeit, so wie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme, bleiben demselben, er mag zum Termin erschienen sein oder nicht, in dem Rechtsstreite selbst vorbehalten.

**1236.** Bleiben im anberaumten Termine beide Theile aus, so bleibt die Sache bis zu weiteren Anträgen des Beweisführers ruhen; erscheint bloß der Gegner nicht, so wird zur Beweisaufnahme nach den allgemeinen Bestimmungen über dieselbe geschritten; ein Gleiches geschieht, wenn nur der Beweisführer ausbleibt, es sei denn, daß seine Mitwirkung erforderlich, in welchem Falle ihm ein neuer Termin, bei Strafe des Verlustes dieser Beweisführung, gesetzt wird.

**1237.** - Das über die Beweisaufnahme aufgenommene Protocoll ist bei dem Gerichte, welches den Beweis erhoben, versiegelt aufzubewahren. Wird der Rechtsstreit bei einem anderen Gerichte geführt, so erfolgt die Ablieferung des Protocollles, um von den Parteien benutzt zu werden, an das Proceßgericht, welches, auf Antrag einer Partei, diese Ablieferung zu veranlassen hat.

**1238.** Jede Partei ist berechtigt, in dem Beweisverfahren, welches im Proceße selbst erfolgt, die nochmalige Erhebung oder Er-

gänzung des zum immerwährenden Gedächtnisse aufgenommenen Beweises, so weit möglich, zu verlangen. Dem Beweisführer ist es jedoch unbenommen, solchen Beweis unbenutzt zu lassen und zurückzuziehen.

**1239.** Die Benutzung des erhobenen Beweises ist an eine Frist nicht gebunden.

**1240.** Gegen den zum immerwährenden Gedächtniß aufgenommenen Beweis findet ein Gegenbeweis nicht statt. Es ist aber dem Beweisgegner unverwehrt, eine ebensolche Aufnahme von Gegenbeweismitteln zu beantragen, wenn die Voraussetzungen zur Statthaftigkeit derselben vorhanden sind.

**1241.** Wenn eine Partei ein glaubhaft dargelegtes Interesse hat, zur Bescheinigung von Thatfachen oder Verhältnissen vor Erhebung eines Rechtsstreites Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder einen Augenschein vornehmen zu lassen, so kann sie Solches, ohne Bezeichnung eines bestimmten Proceßgegners, bei dem Gerichte beantragen, in dessen Jurisdictionbezirke die Zeugen oder Sachverständigen wohnen, oder der Augenschein vorzunehmen ist.

**1242.** Das deshalb (Art. 1241) angegangene Gericht ist verpflichtet, dem Antrage zu willfahren. Das Protocol ist beim Gerichte aufzubewahren, dem Antragsteller aber Abschrift davon auszufertigen.

### Viertes Hauptstück.

#### Bescheinigung und Gegenbescheinigung.

**1243.** In den Fällen, in welchen das Gesetz die Bescheinigung der einen Antrag begründenden Thatfachen verlangt, genügt es, wenn der Antragsteller dieselben, soweit sie nicht schon ohnedies rechtlich gewiß oder wahrscheinlich sind, in einer den Umständen nach genügenden Weise wahrscheinlich macht.

**1244.** Die Bescheinigung wird durch die Angabe der Bescheinigungsmittel angetreten. Die Antretung der Bescheinigung, wie die Abänderung derselben, ist so lange zulässig, als der Antrag selbst gestellt und abgeändert werden kann.

**1245.** Die Aufnahme der Bescheinigungsmittel kann ohne Zuziehung des Gegners stattfinden, und sind dabei die für das Beweisverfahren im summarischen Proceß vorgeschriebenen Regeln zu beobachten.

**1246.** Zeugen und Sachverständige können unbeeidigt vernommen werden. Urkunden können als Bescheinigungsmittel dienen, selbst wenn ihre Echtheit noch nicht in rechtlicher Gewißheit beruht. Der Gegner ist jedoch zur Vorlegung von Urkunden nicht verpflichtet.

**1247.** Eideszuschreibung hat bei der Bescheinigung nicht statt. Es ist aber den Parteien nicht verwehrt, sich über Leistung eines Eides zu vereinigen. Auch kann das Gericht eine eidliche Bekräftigung gestatten.

**1248.** Wenn Advocaten zur Begründung von Anträgen, welche sie als Proceßbevollmächtigte stellen, ihre eigenen Handlungen oder solche Ereignisse, welche sie persönlich betroffen haben, geltend machen, so kann das Gericht ihnen zur Beschwörung derselben eine Versicherung auf Amtspflicht nachlassen.

**1249.** Richterliche Beaugenscheinigung und Abhörnung der Zeugen oder Sachverständigen kann in Abwesenheit des Antragstellers geschehen.

**1250.** So lange auf den Antrag des Antragstellers noch keine Verfügung erfolgt ist, steht es dem Gegner frei, in einer Gegenbescheinigung nicht bloß das Nichtwahrsein der zur Begründung des Antrages vorgebrachten Thatsachen, sondern auch die zur Vertheidigung dienlichen Einreden auszuführen.

---

## Neunter Titel.

### Von den Erkenntnissen.

#### Erstes Hauptstück.

Fassung der Erkenntnisse und Verkündung derselben.

**1251.** Das Erkenntniß hat, nach dem Schlusse der Verhandlung, über welche ein solches zu fällen ist, über die verhandelten Streitfragen zu entscheiden, und zwar, wenn die Sache zu einem Enderkenntniße (Endertheil) reif ist, über den Hauptgegenstand, wie über alle Nebengegenstände, namentlich über Früchte, Zinsen, Entschädigungen und Proceßkosten.

**1252.** Für das Enderkenntniß ist die Lage der Sache zu der Zeit maasgebend, in welcher die Klage dem Beklagten behändigt wurde. Indessen dürfen Thatsachen, durch welche ein Anspruch bedingt, oder von welchen die Fälligkeit desselben abhängt, berücksichtigt werden, wenn sie auch erst im Laufe des Rechtsstreites eintreten.

**1253.** Das Gericht ist nicht berechtigt, einer Partei von Amts wegen Etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat (Art. 856). Dies gilt auch von den Nebenforderungen (Art. 1251), welche der Richter nur zuerkennen darf, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt worden sind.

**1254.** Findet sich, daß eine Partei in Betreff des Betrages, oder der Zeit oder der Beschaffenheit ihres Anspruches zu viel verlangt hat, so hindert dieses nicht die Zuerkennung in dem Maße, in welchem er sich begründet findet, unbeschadet des Einflusses der Zuwieforderung auf den Kostenpunkt.

**1255.** In Ansehung der rechtlichen Beurtheilung der Streitfache ist der Richter von dem Vorbringen der Parteien unabhängig. Er hat die Rechtsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Anträge der Parteien begründet erscheinen, von Amts wegen zu beachten, selbst wenn die Parteien sich nicht darauf berufen haben

oder dieselben unrichtig angewendet wissen wollen. Dagegen darf der Richter keine Einreden und andere Rechtsbehelfe (z. B. die Einrede der Verjährung), welche die Parteien nicht ausdrücklich in Anspruch genommen, von sich aus ergänzen, wenn sie auch aus dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien noch so klar hervorgehen.

**1256.** Die Abweisung unstatthafter Anträge, unbegründeter oder der öffentlichen Ordnung oder bestimmten Prohibitivgesetzen zuwiderlaufender Ansprüche und Anträge, unerheblicher Angriffs-, Bertheidigungs- und Beweismittel ist durch das Begehren der Gegenpartei nicht bedingt, vielmehr von Amts wegen auszusprechen.

**1257.** Bei allen Leistungen, zu welchen der Beklagte verurtheilt wird, ist zugleich die Größe derselben und die Zeit der Erfüllung zu bestimmen, desgleichen auszusprechen, was im Falle der Nichterfüllung geschehen werde.

**1258.** Ausnahmsweise kann ein abgesondertes Verfahren über die Größe der Leistung angeordnet und eingeleitet werden, wenn die Bestimmung derselben nach den vorliegenden Acten, namentlich bei Erbschafts-, Gesellschafts- und Vormundschaftsklagen, noch nicht möglich ist.

Anm. Ueber den in solchen Fällen einzuleitenden Liquidationsproceß s. unten.

**1259.** Wird ein Anspruch nur theilweise für begründet erkannt, so ist bestimmt auszudrücken, inwiefern dies geschehe und inwiefern er verworfen werde.

**1260.** Ein Erkenntniß, welches auf einen von einer Partei zu leistenden Eid spricht, hat die Wortfassung zu enthalten, in welcher geschworen werden soll. Zugleich sind die Folgen der Leistung oder Verweigerung des Eides hinsichtlich der Haupt- und Nebenforderungen bestimmt auszudrücken.

**1261.** Alle Erkenntnisse, sowohl das Endurtheil, als die Entscheidungen über Zwischenverhandlungen — mit Ausnahme nur einfacher Vertagungen, der Anordnung von Ergänzungen und ähnlicher vorbereitender und proceßleitender Verfügungen — müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein, welche in bündiger Kürze die tatsächliche und rechtliche Begründung des Ausspruches zu enthalten haben.

**1262.** Die Entscheidungsgründe sind, gesondert von der Entscheidung selbst, so deutlich auszudrücken, daß kein Zweifel darüber, was zu ihnen und was zur Entscheidung gehört, entstehen kann.

**1263.** Das Erkenntniß ist in der Regel sofort nach derjenigen Streitverhandlung, über welche es zu entscheiden hat, zu beschließen und zu fassen. Mehrere Streitfachen hinter einander zu verhandeln und dann erst über dieselben zu erkennen, ist unzulässig.

**1264.** In Collegialgerichten geht der Fassung des Erkenntnisses eine Berathung und Abstimmung über die Sache in nicht öffentlicher Sitzung voraus.

**1265.** An der Berathung und Abstimmung können nur diejenigen Richter Theil nehmen, welche den dabei zu Grunde liegenden Verhandlungen beigewohnt haben.

**1266.** Ergeben sich bei der Berathung Zweifel über Erklärungen der Parteien oder findet das Gericht sonst die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann zur Aufklärung und Ergänzung eine Befragung der Parteien in öffentlicher Sitzung stattfinden.

**1267.** Zur Erleichterung und Förderung der Berathung ist in Sachen, welche nicht ganz einfach sind, von dem Gerichtsvorstande aus der Zahl der Gerichtsglieder ein Berichterstatter (Referent) zu ernennen, welcher, nach actenmäßiger Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, die der Entscheidung unterliegenden thatsächlichen und Rechtsfragen festzustellen, mündlich zu erörtern und seine Ansicht über dieselben auszusprechen hat.

**1268.** Ueber jede einzelne Streitfrage ist besonders zu berathen und abzustimmen, und zwar zuerst über die thatsächlichen, sodann über die Rechtsfragen, bei den Thatsachen zuerst über die rechtliche Erheblichkeit, eventuell über den Beweis derselben.

**1269.** Der Vorstand leitet die Berathung, deren Zweck dahin gerichtet sein muß, durch gegenseitige Mittheilung und Berichtigung der Ansichten zu einer einmüthigen Ueberzeugung zu gelangen. Er schließt die Berathung, sobald die Sache hinlängliche Erörterung gefunden hat, jedoch ist auch jedes Gerichtsmitglied befugt,

über den Schluß der Berathung die Abstimmung des Gerichts zu verlangen.

**1270.** Wenn sich aus der Berathung keine einmüthige Entscheidung ergibt, so ist dieselbe nach absoluter Mehrheit der Stimmen, mit Inbegriff der Stimme des Vorsitzenden, zu fassen. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**1271.** Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Bei der Abstimmung ist eine neue Entwicklung der Gründe nicht zulässig.

**1272.** Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmenverhältniß. Ergiebt sich hierbei ein Streit, so hat das Gericht zu entscheiden.

**1273.** Kein Richter darf die Abstimmung über eine nachfolgende Frage verweigern, wenn er gleich bei der Abstimmung über eine der vorhergegangenen Fragen in der Minderheit geblieben ist. Namentlich ist der über eine bedingende Frage gefaßte Beschluß auch für dabei in der Minderheit gebliebene Mitglieder, rücksichtlich ihrer Abstimmung über die bedingende Frage, bindend.

**1274.** Hat bei verschiedenen Meinungen der Richter keine die absolute Mehrheit der Stimmen (Art. 1270) erhalten, so ist zu einer wiederholten Abstimmung zu schreiten, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, sind die in der geringsten Zahl gebliebenen Stimmen gehalten, sich für eine der durch eine stärkere Zahl vertretenen Meinungen auszusprechen. Kann auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erzielt werden, so hat das Gericht die Zuziehung eines, oder nach Erforderniß mehrerer Richter, zugleich aber auch die Wiederholung der mündlichen Schlußverhandlung der Parteien, anzuordnen.

**1275.** Bezieht sich die Meinungsverschiedenheit bloß auf Summen oder Größen, so ist aus allen durch die einzelnen Stimmen angenommenen Zahlen die mittlere Zahl zu ziehen.

**1276.** Der solchergestalt gefaßte Beschluß ist zu Protocoll

zu nehmen und sodann ein Gerichtsglied — zunächst der Berichtserstatter in der Sache (Art. 1267), mit der Ausarbeitung des Erkenntnisses zu beauftragen.

**1277.** Jedes Erkenntniß muß enthalten die Bezeichnung: 1) des erkennenden Gerichts, 2) der Parteien, mit Angabe des Vornamens und Zunamens, des Wohnorts, Standes oder Gewerbes und der Parteirolle einer jeden; 3) des Streitgegenstandes; 4) eine gedrängte Darstellung der Entstehung und des Ganges des Processes; 5) eine Relation über die Anträge der Parteien und die ihnen untergelegten Gründe; 6) das Ergebnis des geführten Vor- und Gegenbeweises; 7) die Entscheidungsgründe und 8) die Entscheidung.

**1278.** Der Entwurf des Erkenntnisses ist von dem damit Beauftragten (Art. 1276) binnen acht Tagen beim Gericht in Vortrag zu bringen, und, wenn er von dem Gericht genehmigt worden, das Erkenntniß wo möglich in der nächsten Gerichtssitzung zu verkünden und auszufertigen.

**1279.** Die Verkündung (Art. 1278) geschieht in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, durch Vorlesung des Erkenntnisses. Auch wenn keine der Parteien erschienen ist, muß die Vorlesung erfolgen, wenn außer den in der Sitzung amtlich beschäftigten Personen noch Jemand anwesend ist. Im Falle Niemand anwesend ist, gilt das Erkenntniß auch ohne Vorlesung als verkündet. Ueber den Act wird das Erforderliche zu Protocoll verzeichnet.

**1280.** Die Ausfertigung (Art. 1278), welche von dem Tage der Verkündung zu datiren, und mit der laufenden Nummer der Ausfertigungen, dem Gerichtsfiegel, der Unterschrift des Vorsitzenden, der Gegenzeichnung des Secretärs zu versehen ist, wird den Parteien in der gesetzlichen Weise (Art. 195 fgg.) behändigt.

## Zweites Hauptstück.

### Rechtskraft der Erkenntnisse.

**1281.** Ein Erkenntniß erlangt Rechtskraft: 1) sofort mit seiner Verkündung, wenn dessen Aufsechtung durch ein Rechtsmittel gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn das Gesetz zwar ein Rechts-

mittel zuläßt, demselben jedoch die aufschiebende Wirkung entzieht. 2) Bei Erkenntnissen, welche durch ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung angefochten werden können, tritt die Rechtskraft mit dem Tage ein, an welchem die Frist verstrichen ist, innerhalb welcher das Rechtsmittel angezeigt werden muß, ohne daß solche Anzeige geschehen, und schon früher, sobald die Partei vor dem Proceßgericht ihre Zufriedenheit mit dem Erkenntniß ausdrücklich verlautbart. 3) Auch nach angezeigtem Rechtsmittel wird das Erkenntniß rechtskräftig, sobald die Partei mittelst Erklärung vor dem Proceßgericht auf die Verfolgung des Rechtsmittels verzichtet oder die gesetzliche Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels vor der höhern Instanz ungenutzt verstreichen läßt.

**1282.** Wenn ein Rechtsmittel nur gegen einzelne Punkte des Erkenntnisses eingemendet worden, so gehen die übrigen, nicht angefochtenen, in Rechtskraft über.

**1283.** Nur die in dem Urtheile enthaltene Entscheidung und nicht die zur Begründung derselben aufgestellten Betrachtungen und Gründe können in Rechtskraft übergehen; sie können jedoch zur Bemessung der Absicht des Gerichts in Betreff des Sinnes und Umfangs der Entscheidung benutzt werden.

**1284.** Die Wirkung des Erkenntnisses beschränkt sich auf den Gegenstand des Rechtsstreites und die in demselben entschiedenen Streitpunkte, so wie auf die in dem Streite aufgetretenen oder zu ihrer Rechtsvertheidigung in demselben gehörig aufgeförderten Beteiligten, so wie deren Erben; desgleichen auf diejenigen Dritten, welche erst nach Erhebung des Streites ein Recht an den Streitgegenstand erworben haben, oder deren Rechte die proceßführende Partei nach privatrechtlichen Grundsätzen im Rechtsstreite vertreten hat.

### Drittes Hauptstück.

Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung der Erkenntnisse.

**1285.** Nach erfolgter Verkündung einer richterlichen Entscheidung ist dem Richter deren Abänderung von Amts wegen verboten.

**1286.** Sollte jedoch ein Schreibfehler, ein offenkundiges Versehen in einzelnen Worten oder Zahlen, eine unabsichtliche Auslassung von Worten oder Zahlen, oder ein bloßer Rechnungsfehler vorgefallen sein, so darf der erkennende Richter solche Irrthümer zu jeder Zeit, sowohl auf Ansuchen einer Partei, als auch von Amts wegen, berichtigen. Dabei sind die Bestimmungen des Art. 169 zu beobachten.

**1287.** Jede Partei ist befugt, die Berichtigung von Ungenauigkeiten und Auslassungen zu verlangen, welche in der Darstellung des Thatbestandes und der Ausführung der von den Parteien gestellten Anträge untergelaufen sein mögen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat binnen drei Tagen nach der Behändigung des Erkenntnisses deshalb ein schriftliches Gesuch zu überreichen, das Gericht aber, nach Vernehmung des Gegners, ungesäumt darüber zu erkennen und die etwa erforderliche Berichtigung vorzunehmen. Die Entscheidung des Gerichts kann selbstständig durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

**1288.** Glaubt eine Partei in dem Erkenntnisse eine Dunkelheit, Zweideutigkeit, Unbestimmtheit oder einen Widerspruch zu finden, so kann sie bei dem Richter, von welchem das Erkenntniß ausging, um eine Erläuterung in der Art nachsuchen, daß sie die dunkeln, zweideutigen und widersprechenden Stellen und die von ihr begehrte veränderte Fassung bestimmt und wörtlich angiebt. Sie muß jedoch, will sie nicht bei dem Erkenntnisse sich beruhigen, die Einwendung eines zulässigen Rechtsmittels zeitig damit verbinden.

**1289.** Giebt der Richter — nachdem die Gegenpartei vernommen worden — einem solchen Erläuterungsgesuche (Art. 1288) überhaupt nicht oder doch nicht in der begehrten Weise Statt, so hat die Partei, welche um Erläuterung gebeten, die desfallsige Beschwerde mit dem ohnehin eingewendeten Rechtsmittel auszuführen. Wird dagegen dem Gesuche gewillfahrt, so ist der Gegenpartei die Berufung mittelst des überhaupt zulässigen Rechtsmittels unverwehrt.

**1290.** Ist in dem Erkenntnisse über einen der Entscheidung bedürftigen Streitpunkt nicht verfügt (Art. 1251 u. 68), so kann jede Partei bei dem erkennenden Gerichte auf Ergänzung antragen, wenn sie sich im Uebrigen bei dem ihr bekannt gemachten Inhalte

beruhigen will. Das Gericht hat alsdann — nach Vernehmung des Gegners — die rückständige Verfügung sofort abzugeben, und gegen diese ist von den zulässigen Rechtsmitteln binnen der gesetzlichen Frist Gebrauch zu machen. Eine Unvollständigkeit des Ergänzungsurtheils begründet eine Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz.

**1291.** Wenn jedoch die Partei ohnehin ein Rechtsmittel gegen den ihr bekannt gemachten Inhalt des Erkenntnisses verfolgt, so ist dasselbe zugleich gegen die Unterlassung der Entscheidung über den einzelnen Streitpunkt zu richten, so daß dieser Streitpunkt in der höheren Instanz zu entscheiden ist.

**1292.** Für Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung eines Erkenntnisses sind den Parteien keine Kosten zu berechnen.

**1293.** Den Parteien ist es unbenommen, eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Erkenntnisses, statt bei dem erkennenden Richter, bei der höhern Instanz durch ein zulässiges Rechtsmittel zu suchen. Der erkennende Richter darf aber auch in diesem Falle die Sache von sich aus in der in den Art. 1286 fgg. angegebenen Weise erledigen und dadurch das Rechtsmittel abwenden.

**1294.** Ein Gericht höherer Instanz kann, wenn es über ein Rechtsmittel zu entscheiden hat, nicht bloß auf Antrag einer Partei, sondern auch von Amts wegen eine Berichtigung des angefochtenen Erkenntnisses aussprechen, ungeachtet das Rechtsmittel nicht darauf gerichtet gewesen.

---

## D r e i t e r   T i t e l.

### Von dem Ungehorsam der Parteien und dessen Folgen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1295.** Hat eine Partei die ihr kraft der Geseze oder zufolge richterlicher Auflage obliegende Handlung in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorgenommen, so verwirkt sie die Folgen des Ungehorsams, welche — sofern nicht ein besonderer Rechtsnachtheil angedroht ist — im Allgemeinen in der Ausschließung (Präclusion) mit der von ihr vorzunehmenden Handlung und in der Verpflichtung zur Erstattung der durch den Ungehorsam verursachten Kosten bestehen.

**1296.** Wenn der Kläger in dem zur Erhebung der Klage angeetzten Termin ausbleibt, so ist eine Gegenvorstellung gegen die Versäumungsverfügung (Art. 1305) unzulässig; er kann aber die Klage anstellen, sobald er dem Beklagten die ihm verursachten Kosten erstattet hat.

**1297.** Die Verpflichtung zur Kostenerstattung (Art. 1295) tritt überhaupt in allen Fällen, auch ohne vorgängige Androhung, von selbst ein. Es darf jedoch darauf nur auf Verlangen der Gegenpartei erkannt werden.

**1298.** Wenn in Fällen, wo die Folgen des Ungehorsams nicht von selbst, sondern erst auf Antrag des Gegners eintreten (Art. 117), die säumige Partei zwar nicht in der vorgeschriebenen Zeit, aber doch vor eingetretener Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegners, die ihr obgelegene Handlung nachholt, so ist sie damit noch zuzulassen, jedoch mit Vorbehalt des Anspruchs des Gegners auf Erstattung der ihm etwa verursachten Kosten.

**1299.** Hatte in solchen Fällen (Art. 1296) der Gegner den Ungehorsam bereits angeklagt, so kann die Zulassung der versäumten, aber nachgeholtten Handlung nur noch durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 1315 fgg.) geschehen.

**1300.** Wird die versäumte Handlung an demselben Tage, an welchem die Ungehorsamsbeschuldigung angebracht wird, nachgeholt, so wird erstere immer als vor der letztern vorgenommen angesehen.

**1301.** Bei Nothfristen kann eine Nachholung des Versäumnisses nicht anders als durch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschehen.

**1302.** Die Erkennung der von dem Richter kraft seiner Disciplinargewalt angedrohten Ordnungsstrafen ist von dem Antrage des Gegners unabhängig.

**1303.** Wenn beide Theile auf die Ladung zu einem Termine ausbleiben, so kann keiner gegen den andern auf den Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils antragen. Vielmehr muß auf Ansuchen des einen oder des andern Theils ein neuer Termin angesetzt werden.

**1304.** Auch kann in den Fällen, wo die Ungehorsamsstrafen nicht von selbst eintreten, von dem Gegner des Ungehorsamen auf die Verwirklichung des Rechtsnachtheils verzichtet werden.

### Zweites Hauptstück.

#### Gegenvorstellung gegen eine Versäumungsverfügung.

**1305.** Gegen eine Versäumungs- oder Contumacialverfügung (Art. 118) steht der für ungehorsam erkannten Partei kein Rechtsmittel zu; vielmehr ist sie befugt, gegen dieselbe binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen eine Gegenvorstellung einzureichen.

**1306.** Die Befugniß zur Einreichung einer Gegenvorstellung tritt ein: 1) wenn die für ungehorsam erkannte Partei das Vorhandensein einer Versäumniß in Abrede stellt (Art. 1307); 2) wenn in den Fällen, wo es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf, ohne eine solche die Folgen des Ungehorsams erkannt sind, oder 3) wenn der angedrohte und erkannte Rechtsnachtheil für den in Frage stehenden Fall gesetzlich nicht gestattet war.

**1307.** Das Vorhandensein eines Versäumnisses (Art. 1306) kann in Abrede gestellt werden, wenn 1) die richterliche Verfügung, wegen deren Nichtbeobachtung die Partei für ungehorsam erkannt worden, ihr ohne ihr Verschulden gar nicht oder so spät bekannt gemacht worden war, daß die Handlung füglich nicht mehr vorgenommen werden konnte (Art. 123, 226 u. a.), oder 2) jene Verfügung so mangelhaft gefaßt war, daß die Partei der Auflage nicht nachzukommen vermochte (Art. 192); oder 3) die etwa nothwendige Androhung der erkannten Folgen des Ungehorsams unterblieben ist (Art. 114), oder 4) die obgelegene Handlung wirklich rechtzeitig oder doch noch vor der gegnerischen Ungehorsamsbeschuldigung vorgenommen worden war.

**1308.** Mit der Gegenvorstellung muß, wenn es nicht schon früher geschehen, die Nachholung des Versäumten, es kann damit auch eventuell das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Restitution verbunden werden.

**1309.** Ueber die Gegenvorstellung (Art. 1305), so wie über das etwa damit verbundene Restitutionsgesuch (Art. 1308), hat ausschließlich das Gericht, welches die Versäumnisverfügung erlassen, zu erkennen, übrigens nicht ohne vorgängige Vernehmung des Gegners.

**1310.** Wird der Gegenvorstellung Statt gegeben, so kann der Gegner seine Beschwerde dawider nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication ausführen.

**1311.** Wird die Gegenvorstellung verworfen, so steht dem Abgewiesenen die Beschwerde gegen das Gericht mit aufschiebender Wirkung zu; der Gegner aber kann seine etwanige Beschwerde gegen eine solche Verfügung nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication ausführen.

**1312.** Wird bei Versäumnissen, deren Nachtheil auch ohne Ungehorsamsbeschuldigung ausgesprochen werden muß (Art. 117 und 1301), die säumige Partei ohne Restitution zur Nachholung der versäumten Handlung zugelassen, so hat der Gegner hierwider eine Gegenvorstellung anzubringen; wenn jedoch eine solche verworfen wird, ist ihm nur gestattet, seine Beschwerde in Verbindung mit

dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication auszuführen.

**1313.** Die Kosten des durch die Gegenvorstellung veranlaßten Verfahrens hat die die Vorstellung machende Partei zu tragen, so weit nicht eine Schuld des Gerichts oder des Gerichtsboten (Art. 1306 und 1307) vorliegt.

**1314.** Wird gegen eine Versäumnisverfügung lediglich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, so kommen die Bestimmungen der Art. 1315 fgg. zur Anwendung.

### Drittes Hauptstück.

#### Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse.

**1315.** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Restitution gegen versäumte Fristen und Termine wird nur auf den ausdrücklichen Antrag der mit einer Proceßhandlung ausgeschlossenen Partei, und zwar dann ertheilt, wenn 1) entweder die Partei an dem Versäumnis ganz unschuldig ist, oder der verwirkte Nachtheil zu dem ihr zuzurechnenden leichten Verschulden (Art. 1317) in keinem angemessenen Verhältnisse steht; 2) wenn zugleich das Gesuch begründet und der Restitutionsgrund nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bescheinigt, und 3) gleichzeitig mit dem Restitutionsgesuche die versäumte Handlung nachgeholt wird.

**1316.** Bei Ertheilung der Restitution ist vorzüglich das Ermessen des Richters wirksam, welcher in jedem einzelnen Falle sorgsam zu prüfen hat. Diefelbe ist um so schwerer zu ertheilen, je nachdem 1) die Partei eine geräumige oder gar mehrere Fristen zur Vornahme der versäumten Handlung hatte, und überhaupt je längere Zeit sie zur Vornahme der fraglichen Handlung im Stande war; oder 2) in der Sache schon weiter verfahren, namentlich von der säumigen Partei, ohne um Restitution zu bitten, bereits weiter gehandelt; 3) der verwirkte Nachtheil anscheinend von keiner besonderer Erheblichkeit war, oder 4) seit der ergangenen Versäumnisverfügung eine längere Zeit verflossen ist.

**1317.** Ist das Versäumniß der Partei durch ein grobes Versehen derselben eingetreten, so ist eine Restitution ganz unstatthaft.

**1318.** Das Restitutionsgesuch muß — auch von einer minderjährige Partei — spätestens im Laufe eines Jahres bei dem Gerichte, welches die Versäumnißverfügung ausgesprochen, eingebracht werden. Gegen den Ablauf dieser Frist findet keine Restitution statt.

**1319.** Hat das Versäumniß seinen Grund in der Schuld des Stellvertreters oder Sachführers der Partei, so kann — auch ohne daß vorher gegen den Schuldigen Klage erhoben wird — Restitution ertheilt, und der Schuldige zur Erstattung der Kosten des verzögerten Processus verurtheilt werden.

**1320.** Wegen Verschuldung desselben Vertreters oder Sachführers kann der Partei in demselben Prozesse zum zweitenmal Restitution nur aus überwiegenden Gründen der Billigkeit ertheilt werden. Zum drittenmal darf es nur dann geschehen, wenn der Schuldige Vertreter oder Sachführer einer solchen Partei ist, welche ihre Rechte nicht in Person vor Gericht verfolgen oder vertheidigen kann.

**1321.** Der Vertreter oder Sachführer ist — außer dem Kosten- und Schadensersatz — mit einer Geldstrafe bis zu 25 *Abl.* zu belegen, und, wenn er einer Partei vom Gericht beigegeben war, durch einen andern zu ersetzen.

**1322.** Die Regel, daß gleichzeitig mit dem Restitutionsgesuch die versäumte Handlung nachgeholt werden muß (*Art. 1315 B. 3*), erleidet eine Ausnahme, wenn ein Termin versäumt war, zu dessen Abhaltung es der Mitwirkung des Gerichts oder der Gegenseite bedurfte. In diesem Falle beschränkt sich die Nachholung des Versäumten auf die Bitte, einen andern Termin anzusetzen, und auf die Erklärung, in diesem der geschehenen Auflage nachkommen zu wollen. Gegen die Versäumung dieses zweiten Termins findet keine Restitution statt.

**1323.** Auf das Restitutionsgesuch hat sich der Gegner binnen einer ihm anzuberaumenden Frist von höchstens acht Tagen zu erklären, widrigenfalls anzunehmen ist, daß er in die Ertheilung der

Restitution willige. Die Frist ist unerstreckbar und gegen ihre Veräumnung eine Restitution nicht statthaft.

**1324.** Das Restitutionsgesuch hat keine aufschiebende Kraft, mit Ausnahme der Fälle, wenn durch dasselbe die Ausschwörung eines Eides verhindert werden soll oder aus der Fortsetzung der Sache ein unersehlicher Schaden zu besorgen ist. In den übrigen Fällen hängt es vom Ermessen des Gerichtes ab, ob es dem Restitutionsgesuche aufschiebende Wirkung beilegen will, gegen deren Ertheilung aber von keiner Seite ein Rechtsmittel statthaft ist.

**1325.** Abgesehen von dem Falle des Art. 1319 hat die durch die Restitution veranlaßten Kosten die um dieselbe nachsuchende Partei zu tragen, sofern sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners herbeigeführt sind.

**1326.** Gegen die Restitutionsertheilung kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation oder Supplication ausgeführt werden. Gegen die Restitutionsverfagung ist zwar eine selbstständige Beschwerde zulässig, welche aber bloß in den Fällen des Art. 1324 aufschiebende Kraft hat.

**1327.** Erneuerung eines Restitutionsgesuches lediglich aus denselben Gründen, welche vom Gericht verworfen worden, ist nicht gestattet.

**1328.** Ist das Restitutionsgesuch wegen nicht genügender Bescheinigung der Restitutionsgründe zu verwerfen, so ist zum Zwecke der Ergänzung der Bescheinigung vom Richter eine angemessene unerstreckbare Frist, unter Androhung der Ausschließung, anzuberaumen. Gegen das Versäumen dieser Frist ist eine Restitution unzulässig.

---

## Elfter Titel.

### Von der Einstellung und dem Ruhen des Rechtsstreits, so wie vom Verzicht auf denselben.

#### Erstes Hauptstück.

#### Einstellung des Rechtsstreites durch Uebereinkunft der Parteien.

**1329.** Jeder Rechtsstreit kann durch Uebereinkunft der Parteien in jeder Lage der Sache eingestellt werden, und werden dadurch alle Fristen in ihrem Laufe gehemmt.

**1330.** Die Parteien sind verpflichtet von einer solchen Uebereinkunft das Proceßgericht in Kenntniß zu setzen.

**1331.** War die Einstellung nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit geschehen, so kann jede Partei beliebig die Fortsetzung des Rechtsstreites beantragen, und sind dann, statt der ausgesetzten Termine, neue anzuberaumen.

**1332.** Wenn die Uebereinkunft nicht auf die Aussetzung des Rechtsstreites selbst, sondern nur auf die vertragmäßige Erstreckung einzelner Fristen im Laufe des Processes gerichtet war, so kommen die Bestimmungen der Art. 134 fgg. zur Anwendung.

**1333.** Gleiche Wirkungen mit einer Einstellung des Rechtsstreites durch freiwillige Uebereinkunft werden hervorgebracht, wenn keine der Parteien die Sache betreibt und der Richter nicht verpflichtet ist, von Amts wegen zu verfahren.

#### Zweites Hauptstück.

#### Unfreiwillige Unterbrechung des Rechtsstreites.

**1334.** Das Verfahren vor dem den Rechtsstreit verhandelnden Gerichte und der Lauf der Fristen wird unterbrochen, die anbe-

raumten Termine aber werden als aufgehoben angesehen: 1) durch die Verhandlungen über die Ablehnung eines Gerichtsgliedes (Art. 16 fgg.); 2) durch die Anmeldung einer aufschiebende Wirkung habenden Beschwerde gegen ein Zwischenerkenntniß über einen Nebenpunkt; 3) durch den Stillstand der Rechtspflege, welcher, in Folge von Naturereignissen, Krieg oder andern Unglücksfällen, bei einem Gerichte eintritt.

**1335.** Ferner ruht das Verfahren in einem Rechtsstreite kraft des Gesetzes von dem Tage an: 1) an welchem eine Partei die gerichtliche Handlungsfähigkeit rücksichtlich des Streitgegenstandes verliert, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1021; 2) an welchem der Bevollmächtigte oder der gesetzliche Vertreter einer Partei stirbt, oder das Recht des letzteren zur gesetzlichen Vertretung aufhört, ausgenommen wenn die Partei, ungeachtet des Wegfalles, in gesetzmäßiger Weise vertreten bleibt, oder die für die Sache erforderliche Handlungsfähigkeit wieder erlangt hat; 3) an welchem eine Partei stirbt. Hatte eine verstorbene Partei einen Proceßbevollmächtigten, so ruht der Rechtsstreit erst von der Zeit an, zu welcher derselbe den Tod seines Auftraggebers bei Gericht anzeigt und den Stillstand beantragt.

**1336.** In den Fällen des Art. 1335 wird rücksichtlich der Ausgeschiedenen der Lauf aller Fristen in der Art gehemmt, daß diese in ihrer ganzen Dauer von der Zeit an von Neuem zu laufen anfangen, da entweder die Erben oder Nachfolger der Ausgeschiedenen sich beim Gerichte zur Fortsetzung der Sache melden, oder vom Gerichte, auf Antrag des Gegners, zu diesem Zwecke aufgefördert werden (Privatrecht Art. 2634).

**1337.** Gegen den Singularrechtsnachfolger findet ein Ruhen des Rechtsstreites nicht Statt. Es bedarf der Wiederholung der an den Rechtsvorgänger erlassenen Ladung oder Verfügung nicht. Beide haften der Gegenpartei für die von dem Rechtsvorgänger derselben zu erstattenden, so wie für die weiteren Proceßkosten, als Gesamtschuldner.

**1338.** Ist der Fortgang eines Rechtsstreites von der Entscheidung eines andern Rechtsstreites oder einer Verwaltungssache abhängig, so stellt das Gericht im ersteren Falle auf Antrag einer

oder der andern Partei, im letztern Falle von Amts wegen, das Verfahren in dem Rechtsstreite bis dahin ein, wo der für denselben maassgebende Rechtsstreit oder die für denselben maassgebende Verwaltungssache zur Erledigung gelangt ist.

### Drittes Hauptstück.

#### Erlöschen des Rechtsstreites.

**1339.** Wenn die Parteien die Betreibung oder Wiederaufnahme eines Rechtsstreites drei Jahre lang unterlassen haben, so kann jede von ihnen darauf antragen, daß derselbe für erloschen erklärt werde. Diese Befugniß hört jedoch auf, wenn eine derselben, sei es auch nach Ablauf von drei Jahren, eine gültige Proceßhandlung vornimmt, sofern dies nur geschieht, ehe der Antrag auf Erlöschung angebracht wird.

**1340.** Die auf Grundlage eines solchen Antrages vom Gerichte auszusprechende Erlöschung des Proceßes hat nicht das Erlöschen des Rechtes selbst zur Folge, sondern nur die Wirkung, daß der Proceß als gar nicht anhängig gemacht zu betrachten ist. Jede Partei trägt ihre Kosten.

**1341.** Wenn eine neue Klage erhoben wird, so können die Parteien von den in der früheren Verhandlung von dem Gerichte beurkundeten Geständnissen und Eidesleistungen der Parteien, von den Aussagen der Zeugen und anderweitig geführten Beweisen Gebrauch machen, insoweit dieselben Thatsachen in Frage stehen.

**1342.** Ist die Sache, wegen welcher auf Erlöschung ange tragen wird, in der Appellationsinstanz anhängig, so hat die ausgesprochene Erlöschung zur Folge, daß das Rechtsmittel erloschen ist, und das Urtheil, gegen welches es ergriffen war, in Rechtskraft übergeht.

**1343.** Sind seit der letzten von den Parteien vorgenommenen Proceßhandlung oder seit der letzten den Parteien eröffneten richterlichen Verfügung zehn Jahre verflossen, ohne daß die Sache fortgesetzt worden, so ist der Richter befugt, die Erlöschung des Proceßes von Amts wegen auszusprechen, es wäre denn, daß die

Nichtbetreibung auf Gründen beruht, deren Beseitigung nicht in der Gewalt der Parteien stand.

**1344.** Die Erlöschung des Proceßes ist durch ein förmliches Erkenntniß auszusprechen, gegen welches kein Rechtsmittel, namentlich auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, stattfindet.

#### Viertes Hauptstück.

##### Verzicht auf den Rechtsstreit.

**1345.** Der Kläger kann, bis zur Erlassung des Enderkenntnisses über seinen Anspruch, seinen Verzicht auf den Rechtsstreit zu den Acten erklären.

**1346.** Bei der Angabe eines solchen Verzichts (Art. 1345) muß der Kläger ausdrücklich erklären, ob er nur von der Fortsetzung des eingeleiteten processualischen Verfahrens abstehe, oder den klagbar gemachten Anspruch selbst aufgeben will. Mangelt es an einer solchen Erklärung, so hat das Gericht dieselbe unter der Rechtsverwarnung einzufordern, daß widrigenfalls der Klageanspruch selbst als aufgegeben angenommen werden solle.

**1347.** Ein Verzicht des Beklagten auf den Rechtsstreit gilt als Unterwerfung unter den Klageantrag.

**1348.** Jeder Verzicht verpflichtet die verzichtende Partei zur Erstattung aller Proceßkosten, über welche nicht bereits rechtskräftig erkannt worden, vor deren völliger Entrichtung die Erneuerung des streitigen Anspruchs in einem anderen Verfahren nicht stattfindet.



## Zweites Buch. Besonderer Theil.

### Erster Titel. Ordentliches Verfahren.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1349.** Im ordentlichen Verfahren sind vor den Collegialgerichten alle Sachen zu verhandeln, für welche nicht ein anderes Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben ist.

**1350.** Mit Einwilligung beider Parteien und des Gerichts können auch Sachen, für welche das abgekürzte oder summarische Verfahren vorgeschrieben ist, vom Anfang an im ordentlichen Verfahren verhandelt werden.

**1351.** Dem Gerichte steht es frei, auf den Antrag auch nur einer Partei, und selbst von Amts wegen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anzuordnen, daß eine im abgekürzten Verfahren begonnene Sache in das ordentliche Verfahren übergeleitet werde, ohne daß dawider den Parteien ein Rechtsmittel gestattet ist. Die Ueberleitung muß immer ausdrücklich verfügt werden.

**1352.** In Sachen, für welche das ordentliche Verfahren die Regel bildet, kann das Gericht, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, statt dessen das abgekürzte Verfahren einleiten, jedoch nicht anders, als mit Zustimmung der Parteien.

**1353.** Die Anträge der Parteien können sowohl schriftlich, übergeben, als auch mündlich zu Protocoll verlaubar werden (Art. 109), jedoch ist es nicht nur jeder Partei gestattet, auf schriftliche Verhandlung zu dringen, sondern es kann auch das Gericht solche aus Zweckmäßigkeitgründen von Amts wegen anordnen, ohne daß dagegen den Parteien ein Rechtsmittel gestattet ist.

**1354.** Durch die Anordnung einer schriftlichen Verhandlung (Art. 1353) ist die mündliche Schlußverhandlung der Sache (Art. 1526 fgg.) jedenfalls nicht ausgeschlossen.

## Zweites Hauptstück.

### Verhandlung bis zum Beweisverfahren.

#### Erste Abtheilung.

#### Ladung, Anbringung der Klage, Erklärung auf dieselbe.

**1355.** Jede im ordentlichen Proceß zu verhandelnde Sache muß mit der von dem Kläger bei dem Vorsitzenden des Gerichts, mittelst Ueberreichung eines Ladungszettels (Art. 106 u. 121), zu erbittenden Vorladung des Gegners beginnen.

**1356.** Findet der Vorsitzende, daß das Gericht für die Verhandlung nicht zuständig ist, so weist er den Bittsteller ohne Weiteres ab; wenn aber letzterer sich dabei nicht beruhigt, legt er die Frage über die Zuständigkeit, in der nächsten Sitzung des Gerichts, diesem in Gegenwart des Klägers, dem ein betreffender Antrag gestattet ist, zur Entscheidung vor. Nachdem der Kläger abgetreten, trifft das Gericht die behufige Verfügung und eröffnet solche sofort dem wieder vorzurufenden Kläger, dem keine weitere Berufung dagegen gestattet ist (Art. 4).

**1357.** Erachtet dagegen der Vorsitzende das Gericht für zuständig oder sind seine Bedenken vom Gerichte selbst beseitigt worden (Art. 1356), so füllt er im Ladungszettel den Termin des Erscheinens der Parteien aus, eröffnet solchen dem Kläger und ordnet das Erforderliche wegen Vorladung des Beklagten an.

**1358.** In dem vom Vorsitzenden anberaumten Erscheinungs-

termin treten die Parteien, wenn beim Abrufen des Anschlages die Reihe sie trifft, vor die Schranken des Gerichts, der Kläger dictirt seine Klage zu Protocoll oder überreicht die schriftlich verfaßte, bei einem kurzen mündlichen Antrage, dem Protocollführer, das Duplicat aber dem Gegner.

**1359.** Sowohl in diesem Falle (Art. 1358), als auch in allen übrigen, wo eine Partei der andern einen Schriftsatz zu behändigen hat, kann die Behändigung, mit Bewilligung der Gegenpartei, auch außergerichtlich, früher oder später, geschehen. Solches ist dann von dem Einreichenden zu Protocoll anzuzeigen und von dem Gegner ebenso der außergerichtliche Empfang zu bescheinigen oder die Zustimmung in die spätere Behändigung zu erklären. Als Tag der Behändigung wird jedoch in jedem Falle der dazu anberaumte gerichtliche Termin angesehen.

**1360.** Ist die Klage mündlich zu Protocoll gegeben, so steht es dem Beklagten frei, sich entweder sofort darauf, gleichfalls mündlich zu Protocoll, zu erklären, oder um eine Abschrift des Protocolls zu bitten, welche ihm spätestens am folgenden Tage zuzufertigen ist.

**1361.** Erklärt der Beklagte sich nicht sofort auf die Klage, so genießt er dazu eine Frist bis zu dem entsprechenden Wochentage der nächsten Woche, zu welchem die Sache vom Gericht von Amts wegen wieder angeschlagen wird (Art. 154). Die Erlassung einer besonderen Verfügung über diese Frist ist ebensowenig erforderlich, als eine Bemerkung darüber im Protocoll. Allenfalls hat der Vorsitzende, wenn er irgend vermuthet, daß der Beklagte ein Rechtsunkundiger ist, diesem mündlich zu eröffnen, daß er sich auf die Klage „heute über acht Tage“ zu erklären habe.

Anm. Die in Abland üblichen Vorsualresolutionen werden durch dieses Verfahren überflüssig.

**1362.** In dem zur Erklärung bestimmten Termin (Art. 1361), an welchen die Parteien auf Anordnung des Vorsitzenden durch den Gerichtsboten mittelst Ladungszettels am Tage vorher erinnert werden, hat, nach Abrufen des betreffenden Anschlages, der Beklagte, in Gegenwart des Klägers, seine Erklärung auf die Klage entweder mündlich zu Protocoll zu dictiren oder schriftlich dem Pro-

tocollführer, das Duplicat aber dem Kläger, zu überreichen. Die zu Protocoll dictirte Erklärung ist dem Kläger, auf sein Verlangen, spätestens am folgenden Tage, in einem Protocollauszuge zuzufertigen.

**1363.** Dem Beklagten kann, wenn er in gesetzlicher Weise (Art. 137 fgg.) darum nachsucht, und der Gegner keine gegründeten Einwendungen dagegen erhebt, die Frist zur Einreichung der Erklärung erstreckt werden, jedoch in Allem höchstens auf vier Wochen, von dem Tage des Empfanges der Klage an gerechnet.

**1364.** Wenn der Beklagte sich auch dann nicht erklärt, dergleichen wenn er der an ihn ergangenen Ladung überhaupt nicht Folge leistet, so wird er aller der Klage zum Grunde gelegten erheblichen Thatsachen für geständig angenommen und mit seinen Einreden dawider ausgeschlossen. Gegen diese Verfügung steht ihm kein Rechtsmittel zu (Art. 1305).

**1365.** Wenn der Beklagte mit seiner Erklärung eine Widerklage verbindet (Art. 1074), so hat der Kläger, als Widerbeklagter, zur Einreichung einer Erklärung auf die Widerklage dieselben Fristen, wie der Beklagte, zu genießen und kommen für ihn in solchem Falle überhaupt die Bestimmungen der Art. 1360—64 zur Anwendung.

**1366.** Will der Beklagte sich einer zerstörlischen Einrede (Art. 1062) bedienen, so muß er deren Vorschüzung, bei Strafe des Verlustes derselben, mit der Einlassung auf die Klage verbinden. In diesem Falle kommen dem Kläger, zur Beseitigung der Einrede, dieselben Fristen, wie im Fall einer Widerklage (Art. 1365), zu Statten, und ist überhaupt dasselbe Verfahren, wie dort, zu beobachten.

**1367.** Der im Art. 1364 angedrohte Rechtsnachtheil ist vom Gericht nicht anders, als auf Antrag des Klägers, in den Fällen der Art. 1365 u. 66 auf Antrag des Beklagten, auszusprechen und zugleich das Erkenntniß abzugeben.

## Zweite Abtheilung.

### Proceßhindernde Einreden.

**1368.** Will der Beklagte proceßhindernde Einreden absondert von der Einlassung auf die Klage, also vor derselben, vor-

schützen, so muß er es unfehlbar in dem ersten Termin (Art. 1361) thun. Später darf er sie nur in Verbindung mit der Einlassung vorbringen.

**1369.** Sind dergleichen Einreden (Art. 1368) — sei es abgesondert oder in Verbindung mit der Einlassung — von dem Beklagten vorgeschützt, und — wosern sie einer thatsächlichen Begründung bedürfen, — durch Urkunden unterstützt worden (Art. 1067), so hat der Kläger seine Einwendungen (Elision) dagegen zu verlaublichen.

**1370.** Sind die Einreden mündlich zu Protocoll dictirt worden, so kann der Kläger sie sofort gleichfalls mündlich beantworten, worauf sodann jedem von beiden Theilen, wenn sie es wünschen, noch eine einmalige mündliche Aeußerung, dem Beklagten zur Bestärkung seiner Einreden, dem Kläger zu deren schließlicher Ablehnung, zu gestatten ist.

**1371.** Dem Kläger aber ist es auch unbenommen, um eine Abschrift des über die Einreden aufgenommenen Protocolls zu bitten, und sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Beklagte die Einreden schriftlich eingereicht und dem Kläger das Duplicat eingehändigt, hat der Kläger zu der am entsprechenden Wochentage der nächsten Woche abzuhaltenden Sitzung seine Einwendungen (Art. 1369), von den etwanigen Gegenbeweismitteln begleitet, schriftlich oder mündlich vorzubringen. Diese Frist kann, auf sein Gesuch, höchstens um eine Woche erstreckt werden.

Anm. Im Einzelnen gilt auch hier hinsichtlich des Anschlages, der Erinnerung zc. das in den Art. 1361 und 62 Angegebene.

**1372.** Die Einreichung von mehr als zwei Schriftsätzen — einem von jeder der Parteien — ist bei der Vorschätzung dilatorischer Einreden nicht zulässig. Haben die Parteien noch etwas darauf Bezügliches anzutragen, so muß dies in der im Art. 1370 angegebenen Weise mündlich geschehen, und zwar, wenn die Einwendungen schriftlich eingereicht waren, in der auf den entsprechenden Wochentag der nächsten Woche fallenden Sitzung, welcher Termin ein allendlicher ist, es sei denn, daß beide Theile um dessen Vertagung bitten.

**1373.** Sind die Parteien, nach der schließlichen mündlichen

Verhandlung (Art. 1370 und 72), abgetreten, so erkennt das Gericht sofort über die Einreden, und eröffnet sein Erkenntniß den wieder vor die Gerichtsschranken vorgesforderten Parteien.

**1374.** Werden in diesem Erkenntniß (Art. 1373) alle Einreden verworfen, so ist in demselben dem Beklagten — falls derselbe sich noch nicht auf die Klage erklärt — aufzugeben, sich mit seiner Einlassung auf die Klage in der auf den nächsten gleichnamigen Wochentag zu haltenden Sitzung vernehmen zu lassen, und ist dann überhaupt weiter zu verfahren, wie im Art. 1361 fgg. vorgeschrieben ist.

**1375.** Dieselbe Weisung (Art. 1374) erhält der Beklagte, wenn der Kläger die vorgeschützte Einrede — z. B. in den Fällen des Art. 1065 Nr. 6 u. 7, durch Niederlegung einer vom Gericht für genügend erkannten Summe — sofort beseitigt.

**1376.** Werden die von dem Beklagten vorgeschützten Einreden bestätigt, so ist zugleich, je nach der Beschaffenheit der Einrede, entweder dem Kläger die Beseitigung des gerügten Mangels anheimzustellen oder er ist mit seiner Klage einfach abzuweisen. Wenn im ersteren Falle der Kläger dem Erkenntniße Genüge leistet, so ist wie mit einer zum erstenmal angestellten Klage zu verfahren (Art. 1355 fgg.)

**1377.** Gegen das Erkenntniß über die proceßhindernde Eigenschaft der vorgeschützten Einreden stehen dem Kläger die ordentlichen, dem Beklagten aber keine Rechtsmittel zu.

### Drittes Hauptstück.

#### Beweisantretung und -Schließung.

**1378.** Vierzehn Tage nach erfolgter Einlassung auf die Klage haben beide Parteien ihren Beweis und beziehentlich Gegenbeweis anzutreten. War mit der Einlassung eine Wiederklage oder die Vorschützung zerstörllicher Einreden verbunden, so ist der vierzehntägige Termin von dem Tage an zu rechnen, wo die Erklärung auf die Widerklage (Art. 1365) oder die Entgegnung auf die Einreden (Art. 1366) erfolgte.

**1379.** Diese Beweisantretungsfrist ist eine unerstreckbare

und ausschließende, so daß die Partei, welche sie verabsäumt, mit der Beibringung jedes Beweismittels in diesem Proceß ausgeschlossen ist. Uebrigens braucht auch diese Frist vom Gericht nicht ausdrücklich anberaumt zu werden, wenn nicht der Vorsitzende zu einer mündlichen Erinnerung sich veranlaßt findet (Art. 1361).

**1380.** Wenn in diesem Termin beide Theile erklären, daß sie außer den etwa bereits beigebrachten Beweismitteln keine weiter vorzustellen haben, so ist ein Gerichtsglied mit der Abfassung einer Relation zu beauftragen (Art. 1521), falls nicht die Einfachheit der Sache es gestattet, sofort einen Termin zur mündlichen Schlußverhandlung anzusetzen.

**1381.** Die Beweisantretung hat darin zu bestehen, daß jede Partei die ihr bereits zu Gebote stehenden Beweis- und Gegenbeweismittel in dem gesetzlichen Termin (Art. 1378) beibringt, und die Beibringung etwaniger anderer sich vorbehält.

**1382.** Der Beweis und Gegenbeweis darf nur auf solche Thatsachen gerichtet werden, welche in den bis dahin gewechselten Vorträgen der Parteien zur Sprache gebracht sind.

**1383.** Gleichzeitig mit der Beweisantretung haben beide Theile, zuerst der Kläger, sodann der Beklagte, zu erklären, wieviel Zeit sie zur Ergänzung des angetretenen Beweises bedürfen. Beim Widerspruch des Gegners ist die Nothwendigkeit der erbetenen Frist zu beschleunigen.

**1384.** Nachdem die Parteien abgetreten, verfügt das Gericht über den beiden Theilen gemeinschaftlich anzuberäumenden Termin zur Schließung des Beweises, und eröffnet solche Verfügung aus dem Protocoll den wieder vorgerufenen Parteien. Eine Vertagung dieses Termins ist unzulässig. Hat eine der Parteien die Beweisantretung veräumt, so ist deren Ausschließung (Art. 1379) vom Gericht in der Verfügung ausdrücklich auszusprechen. Gegen die Verfügung ist keinem Theile ein Rechtsmittel zuständig.

**1385.** In dem zur Beweisschließung anberaumten Termine (Art. 1384) haben beide Parteien, nach erbetenem Vorstande, gleichzeitig ihre ergänzenden Beweis- und resp. Gegenbeweismittel einzureichen.

**1386.** Am entsprechenden nächsten Wochentage nach der Beweisschließung haben die Parteien abermals, nach erbetenem Vorstande, vor Gericht zu erscheinen, und zu erklären, ob sie gegen die gegenseitig beigebrachten Beweismittel Einreden geltend zu machen beabsichtigen oder ob sie sich solche für das mündliche Schlußverfahren vorbehalten.

**1387.** Im ersten Falle (Art. 1386) sind die Einreden, zuerst vom Beklagten, sodann vom Kläger zu verlautbaren, und ist hierauf in gleicher Weise, wie im Falle der Vorschüzung von dilatorischen Einreden (Art. 1368—77) zu verfahren.

**1388.** Die Einreden (Art. 1387) können angebracht werden entweder gegen die Zulässigkeit einer gewissen Art von Beweismitteln für den vorliegenden Fall (s. z. B. Art. 1103. 1213), oder gegen die Person der vorgeschlagenen Sachverständigen, gegen die Beweiskönnen der angegebenen Zeugen und Urkunden, oder endlich gegen die zum Beweise gestellten Thatfachen (Art. 1382).

**1389.** In Fällen, wo er dazu verpflichtet ist (s. z. B. Art. 1124), hat der Richter mittelst Erkenntnisses unzulässige Beweismittel auszuschließen; auch ist er befugt, durchaus unerhebliche und offenbar nur zum Verschlepp der Sache vorgebrachte Beweissätze, von Amts wegen zu verwerfen. Eine Beschwerde dawider kann nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation ausgeführt werden.

**1390.** Wenn die Einreden mittelst gerichtlichen Erkenntnisses verworfen werden, desgleichen wenn beide Theile sich die Einreden für das Schlußverfahren vorbehalten haben, so setzt der Richter einen oder nach Erforderniß mehrere Termine zur Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise fest, und verkündet solche den Parteien.

**1391.** Werden die Einreden bestätigt, so ist in dem Erkenntniß mit Bestimmtheit auszusprechen, welche von den beigebrachten Beweismitteln wegfallen oder unberücksichtigt gelassen werden sollen, und gleichzeitig der Termin oder die mehreren Termine zur Aufnahme der nicht angefochtenen Beweise anzuberaumen.

**1392.** Gegen das Erkenntniß über die Einreden kann sich

der Beweisführer der ordentlichen Rechtsmittel, der Beweisgegner dagegen keines solchen bedienen.

**1393.** Wenn durch ein solches Erkenntniß einzelne Beweismittel verworfen werden, desgleichen wenn der Beweisführer gegen den Ablauf der Beweisfrist wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, so wie auch in dem Falle, wenn ein Beweismittel ohne Schuld des Beweisführers verloren geht, kann diesem, auf seine Bitte, ein neuer, vier Wochen nicht übersteigender und jedenfalls allendlicher Termin gesetzt werden, um an Stelle der weggefallenen neue Beweismittel beizubringen.

Anm. Ueber die Belbringung neuer Beweismittel in der zweiten Instanz s. unten den Titel von den Rechtsmitteln.

**1394.** In solchen Fällen (Art. 1393) ist es auch dem Gegner nicht verwehrt, etwanige neue Beweise vorzustellen, und ist sodann in Allem nach den Bestimmungen der Art. 1385 fgg. zu verfahren.

## Viertes Hauptstück.

### Beweisaufnahme.

#### Erste Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1395.** Die Beweisaufnahme kann entweder vor dem voll besetzten Gerichte, durch den Vorsitzenden, geschehen, oder sie kann, je nach Umständen und wenn kein ausdrückliches Gesetz dem entgegensteht, einem oder einigen Gerichtsgliedern aufgetragen werden. Im letztern Falle ist das Verfahren nicht öffentlich.

**1396.** Ergeben sich bei der Beweisaufnahme durch beauftragte Gerichtsglieder Streitpunkte, über welche mittelst Erkenntnisses, gegen welches ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zusteht, zu entscheiden ist, so sind sie vor das Gericht zur Verhandlung im abgekürzten Verfahren zu verweisen. Mit der Beweisaufnahme ist jedoch fortzufahren, so weit dies die Umstände gestatten, und es ohne wesentlichen Nachtheil für den Betheiligten thunlich ist.

## Zweite Abtheilung.

### Verfahren bei der Beweisführung durch richterliche Wahrnehmung.

**1397.** Befindet sich der Gegenstand, an welchem eine richterliche Wahrnehmung stattfinden soll, nicht in der Inhabung des Beweisführers, so hat derselbe bei der Beweisantretung, oder doch spätestens im Beweisschließungstermin (Art. 1384), die wegen Vorzeigung erforderlichen Anträge zu thun.

**1398.** Zum Termin der Beweisaufnahme (Art. 1390 u. 91) werden die Parteien unter der Eröffnung geladen, daß die richterliche Wahrnehmung auch bei ihrem Ausbleiben stattfinden werde.

**1399.** Hat der Beweisführer einen Gegenstand, an welchem die richterliche Wahrnehmung stattfinden soll, inne, so wird er geladen, denselben bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorzuzeigen, daß er des Beweismittels werde für verlustig angesehen werden. Hat der Beweisgegner den Gegenstand inne, so wird er geladen, denselben bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorzuweisen, daß die durch die richterliche Wahrnehmung zu beweisenden Thatsachen für bewiesen angesehen werden sollen. Auf die Folgen der Versäumung ist in beiden Fällen mittelst Erkenntnisses zu sprechen.

**1400.** Der Beweisgegner kann den für den Fall der Nichtvorweisung eines Gegenstandes ihm angedrohten Rechtsnachtheil abwenden, wenn er im Termin sich zum Eide darüber erbiehet, daß er den Gegenstand nicht inne habe, auch, wenn er nicht angiebt, wo derselbe sich befindet, noch überdies, daß er nicht wisse, wo er sich befindet. Der Eid wird, soweit der Beweisführer damit einverstanden ist, sofort abgenommen. Erhebt der Beweisführer gegen die Eidesleistung Einwendungen, so sind die Parteien zur Ausführung dieses Nebenpunktes vor Gericht im abgekürzten Verfahren zu verweisen.

**1401.** Die Abnahme des Eides unterbleibt, wenn der Beweisführer sich zu dem Beweise erbiehet, daß der Beweisgegner den Gegenstand inne habe, oder daß er denselben abhanden gebracht, nachdem er durch die Beweisantretung oder =Schließung von der an ihn gestellten Forderung auf Vorweisung Kenntniß erhalten. In sol-

dem Falle ist dem Beweisführer aufzugeben, binnen vierzehn Tagen seine Beweise beizubringen, widrigenfalls sein Anerbieten für aufgegeben und der vom Beweisgegner angebotene Eid für geleistet angesehen werden solle. Wenn der Beweis gelingt, oder wenn der Beweisgegner des Vorbringens ausdrücklich geständig oder dessen wegen Versäumung für geständig anzusehen ist, so ist dahin zu erkennen, daß die Thatfache, für welche die richterliche Wahrnehmung als Beweismittel aufgeführt worden war, für bewiesen, wenn dagegen der Beweis mißlingt, daß der vom Beweisgegner angebotene Eid für geleistet zu erachten sei.

**1402.** Befindet sich der Gegenstand in der Innehabung eines Dritten, so ist dieser aufzufordern, denselben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu zehn Rubeln, vorzuzeigen, und, falls er dem Gebote nicht nachkommt und die Wahrnehmung vom Richter nicht ohne Weiteres vorgenommen werden kann, hierzu durch Gefängnißzwang bis zu einem Monat anzuhalten. Wenn der Dritte die Verbindlichkeit zur Vorzeigung bestreitet, so fällt das Gericht, nachdem es die Betheiligten schriftlich oder mündlich gehört hat, über den Einwand eine Entscheidung, gegen welche allen Theilen eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht.

**1403.** Wer verpflichtet ist, die richterliche Wahrnehmung an einem in seiner Innehabung befindlichen Gegenstande zu gestatten, muß auch diejenigen Veranstaltungen dulden, welche zum Zwecke derselben nöthig sind, und, soweit es erforderlich, selbst dazu mitwirken. Ueber die etwanige Verweigerung der Mitwirkung hat das Gericht eine Entscheidung zu fällen, gegen welche den Betheiligten Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht. Verweigert der Beweisführer seine Mitwirkung, wo solche Behufs der richterlichen Wahrnehmung nöthig ist, so geht er dieses Beweismittels verlustig.

**1404.** Wer ohne eigene Verschuldung durch die richterliche Wahrnehmung einen Vermögensverlust zu befürchten oder erlitten hat, kann von dem Beweisführer im ersteren Falle Sicherstellung für den zu leistenden Ersatz, im zweiten Falle Ersatz des erlittenen Schadens fordern.

**1405.** Hat der Beweisgegner, nachdem er von der Forderung auf Vorzeigung Kenntniß erhalten, mit dem Gegenstande der

richterlichen Wahrnehmung Veränderungen vorgenommen, durch welche der Zweck der Wahrnehmung vereitelt wird, so kann der Beweisführer beantragen, daß diejenigen Thatsachen, welche durch dieselbe zu beweisen waren, für bewiesen erachtet werden. Auf den Antrag wird im abgekürzten Verfahren mündlich verhandelt und von dem Gerichte erkannt.

**1406.** Die Parteien sind befugt, in dem zur Aufnahme der richterlichen Wahrnehmung bestimmten Termin diejenigen Umstände und Merkmale zu bezeichnen, welche für den Beweis von Einfluß sind. Entsteht zwischen ihnen Streit über die Identität des Gegenstandes, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

### Dritte Abtheilung.

#### Verfahren bei der Beweisführung durch Zeugen.

##### I. Antretung des Zeugenbeweises.

**1407.** Die Antretung des Zeugenbeweises geschieht durch genaue Benennung der Zeugen, mit Angabe der Vor- und Familiennamen, des Standes und Wohnorts derselben, und durch bestimmte Bezeichnung der Thatsachen, über welche jeder einzelne Zeuge vernommen werden soll.

**1408.** Die Bezeichnung der Thatsachen hat durch die Stellung solcher Artikel zu geschehen, welche die zu bezeugende Thatsache vollständig enthalten, so daß der Zeuge darauf nur mit „Ja“, „Nein“, „Ich weiß nicht“ oder „Ich entsinne mich dessen nicht“ antworten kann. Sie müssen daher jedesmal mit den Worten anfangen: „Ist es wahr, daß u. s. w.“

**1409.** Der Beweisführer — und ebenso der Gegenbeweisführer — ist auf eine bestimmte Zahl von Zeugen nicht beschränkt. Findet jedoch das Gericht, nachdem die Abhörnung eines oder mehrerer Zeugen erfolgt ist, daß es der Abhörnung noch mehrerer Zeugen nicht bedarf, so eröffnet es dies den Parteien, fährt aber mit der Abhörnung fort, wenn eine der Parteien es verlangt. Ergiebt es sich, daß der Antrag auf Abhörnung noch mehrerer Zeugen überflüssig gewesen, so wird der Antragsteller in Erstattung der durch denselben veranlaßten Kosten verurtheilt.

**1410.** Sind die Beweisartikel (Art. 1408) schriftlich eingereicht, so ist es dem Gegner gestattet, spätestens drei Tage vor dem zur Abhörung der Zeugen anberaumten Termin zu den einzelnen Artikeln Gegenfragen einzureichen, welche den Zweck haben, eine bessere Erklärung und Vervollständigung der zu erwartenden Aussage des Zeugen herbeizuführen und den Grund der Wissenschaft des Zeugen zu erforschen.

## II. Vorladung und Vorführung der Zeugen.

**1411.** Zu dem für die Abhörung der Zeugen bestimmten Termin (Art. 1390 u. 91) werden die Parteien nur dann besonders vorgeladen, wenn die Zahl der zu verhörenden Zeugen so groß ist, daß ihre Vernehmung auf mehrere Termine vertheilt werden muß. In diesem Falle muß jedesmal bei der Ladung auch angegeben werden, welche Zeugen abgehört werden sollen.

**1412.** Die Zeugen sind zu dem Termine bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zehn Rubeln vorzuladen. Die Vorladung hat demnächst die Bezeichnung der Parteien, des Gerichts oder des beauftragten Richters, den Ort und die Zeit der Vernehmung und eine allgemeine Angabe des streitigen Gegenstandes zu enthalten.

**1413.** Ist der geladene Zeuge aus triftigen Gründen im Termin zu erscheinen verhindert, so muß er den Vorstehenden des Gerichts darüber möglichst zeitig in Kenntniß setzen.

**1414.** Wenn ein Zeuge im Termin ohne rechtliche Ursache oder unentschuldigt ausbleibt, so wird er bei erhöhter Geldstrafe bis zu zwanzig Rubeln geladen, und bleibt er auch dann noch ungerechtfertigt aus, so ordnet das Gericht seine Vorführung durch die Polizei an. Der ungerechtfertigt ausgebliebene Zeuge ist überdies verpflichtet, der betheiligten Partei die durch sein Ausbleiben verursachten Schäden und Kosten zu ersetzen.

**1415.** Dem Ausbleiben im Termin gilt gleich, wenn der Zeuge verschuldeter Weise in einem Zustande erscheint, welcher seine Abhörung unthunlich macht.

**1416.** Die im Art. 1414 verordneten Nachtheile kann der

Zeuge abwenden, wenn er in einer Gegenvorstellung nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande gewesen sei, derselben Folge zu leisten, auch im letztern Falle behindert war, die zeitige Anzeige dar, über (Art. 1413) zu machen.

**1417.** Die Abhörnung der Zeugen geschieht in der Regel vor dem Proceßgerichte oder einer Delegation desselben (Art. 1395). Stehen die Zeugen unter einer andern Gerichtsbarkeit, so ist das für sie zuständige Gericht wegen ihrer Vorladung und Einsendung des Behändigungszeugnisses vor dem Eintritt des Termins zu ersuchen und beziehendlich zu beauftragen.

**1418.** Wohnen die Zeugen über fünf und zwanzig Werst vom Siege des Proceßgerichts entfernt, so kann — wenn die Parteien, zur Ersparung der Kosten, es wünschen — ihre Abhörnung durch das ihnen zunächst liegende Gericht diesem aufgetragen, beziehendlich dasselbe deshalb ersucht werden. Die Parteien müssen in solchen Fällen ihren Wunsch bei der Beweisantretung oder bei der Stellung der Gegenfragen aussprechen.

**1419.** Dem mit der Abhörnung zu beauftragenden oder deshalb zu ersuchenden Gericht ist eine Abschrift der Beweisartikel sammt Gegenfragen durch das Proceßgericht zuzufertigen, und, wenn die Parteien der Abhörnung beiwohnen wollen, Solches mitzutheilen, damit die Parteien zeitig über den zur Abhörnung anzusetzenden Termin in Kenntniß gesetzt werden.

**1420.** Bestnden sich die Zeugen im Auslande, so ist das zuständige ausländische Gericht von Allem, was die Proceßordnung über die Abhörnung eines Zeugen vorschreibt, zu unterrichten. Verweigert es die Beobachtung dieser Vorschriften, so ist das vorgenommene Zeugenverhör dennoch als rechtsbeständig anzusehen, wenn es nach den bei demselben geltenden Rechtsformen vorgenommen ist.

**1421.** Wenn wegen großer Entfernung des Aufenthaltsortes des Zeugen oder aus andern Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach seine Vernehmung innerhalb drei Monaten nicht erfolgen kann, so wird zwar vom Gerichte das Ersuchschreiben wegen Abhörnung des Zeugen erlassen; allein, wenn der Beweisgegner nicht warten will,

der Eingang des Abhörungsprotocolls nicht abgewartet, sondern ohne Rücksicht darauf in der Verhandlung der Sache fortgefahren. Kommt das Protocoll noch vor Erlassung des Urtheils an, so wird darauf ebenso verfügt, wie wenn es rechtzeitig eingegangen wäre. Ist das Urtheil schon gefällt, so kann der Beweisführer das Protocoll als neues Beweismittel in der höhern Instanz geltend machen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, wenn die Abhörung des Zeugen durch eine langwierige Krankheit desselben oder aus einem ähnlichen Grunde verzögert wird.

**1422.** Sind die Zeugen durch Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit oder aus andern erheblichen Ursachen im Gericht zu erscheinen behindert, so kann ihre Abhörung in ihrer Wohnung geschehen. Vom Ermessen des Gerichtes hängt es ab, ob und wiewfern es dabei Parteien und Beistände oder Bevollmächtigte zulassen will. Die Abhörung schwer Erkrankter darf nur vorgenommen werden, wenn es ihrem Zustande nicht nachtheilig ist.

**1423.** Kommt es beim Zeugenverhör auf besondere Localumstände an, so muß die Abhörung der Zeugen, auf Antrag der Parteien oder auch von Amts wegen, an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte geschehen.

**1424.** Ist die Abhörung der Zeugen an dem in Betracht kommenden Orte aus irgend einem Grunde nicht angemessen, so können sie angewiesen werden, den Ort vor ihrer Abhörung in Ausgesein zu nehmen.

### III. Beeidigung und Abhörung der Zeugen.

**1425.** In dem Termin werden die Zeugen in Gegenwart der Parteien, und, wenn diese ausbleiben, die Zeugen aber dem Gerichte persönlich bekannt sind oder sich über ihre Identität ausweisen, ohne den Parteien von Amts wegen Jemand zu substituiren, auf Grundlage der Bestimmungen der Art. 453 — 470, beeidigt, wenn ihnen nicht beide Parteien persönlich oder durch Specialbevollmächtigte den Eid erlassen.

**1426.** Der Eid des Zeugen hat dahin zu lauten, daß er über den Gegenstand seiner Vernehmung Alles, was er wisse, der

Wahrheit gemäß angeben, wissentlich nichts Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres sagen werde.

**1427.** Die Beeidigung eines Zeugen, dem der Eid von den Parteien einmal erlassen ist, darf in demselben Prozesse nicht mehr gefordert werden, selbst dann nicht, wenn eine nochmalige Abhörnung des Zeugen über dieselben oder andere Beweisartikeln und Gegenfragen vorgenommen werden sollte.

**1428.** Nach der Beeidigung sind die Zeugen jeder einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen abzuhören.

**1429.** Die Abhörnung geschieht durch den Richter, jedoch, auf Verlangen der Parteien, in ihrer Gegenwart, so wie in Gegenwart ihrer Rechtsbeistände oder Bevollmächtigten, welche sich jedoch der Communication mit den Zeugen zu enthalten haben.

**1430.** Die Entfernung der Rechtsbeistände oder Bevollmächtigten aus dem Abhörnungstermine kann der Richter nur dann verfügen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung es erfordert (Art. 85, 1441); die der Parteien kann er immer eintreten lassen, wenn es ihm angemessen erscheint, ohne daß gegen eine dieser Verfügungen ein Rechtsmittel zulässig ist.

**1431.** Auf den eigenen Wunsch der Zeugen muß der Richter die Parteien entfernen.

**1432.** Die Abhörnung des Zeugen beginnt mit der Vorlegung nachstehender allgemeiner Fragen:

- 1) wie Zeuge mit seinem Vor- und Zunamen heiße und wie alt er sei?
- 2) zu welcher Religion er sich bekenne, und — falls er Christ — wann er zuletzt das heilige Abendmahl genossen?
- 3) was sein Stand oder Gewerbe sei?
- 4) ob er mit dem einen oder andern der streitenden Theile verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade?
- 5) ob er in besonderer Freundschaft oder Feindschaft mit dem einen oder andern Theile stehe?
- 6) ob er gegen den einen oder den andern der Theile besondere Pflichten habe?

- 7) ob er Nutzen oder Schaden von dem Ausgange der Sache zu hoffen oder zu fürchten habe?
- 8) ob er von dem Beweisführer oder sonst Jemandem unterrichtet sei, wie er aussagen solle?
- 9) ob ihm für seine Aussage von irgend Jemand etwas gegeben oder versprochen sei?
- 10) ob er sich mit seinen Mitzeugen über die zu leistende Aussage verabredet habe?
- 11) ob er dem einen oder dem andern Theile in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache Rath ertheilt habe?

**1433.** Wenn aus der Beantwortung der im Art. 1432 angegebenen Fragen die Verwerflichkeit des Zeugen sich nicht bestimmt ergibt, ist er über die von den Parteien gestellten Fragen in der Art zu vernehmen, daß ihm die einzelnen auf ihn gestellten Beweisartikel der Reihe nach, und bei jedem derselben die vom Gegner gestellten Gegenfragen, vorgelegt werden.

**1434.** Sofern zum Verständniß der Fragen oder zur Abgabe einer erschöpfenden bestimmten Antwort die Einsicht von Acten, Urkunden, Rissen, bildlichen Darstellungen oder anderen Gegenständen nöthig ist, sind dieselben dem Zeugen vorzuweisen.

**1435.** Der Zeuge hat sein Zeugniß frei aus dem Gedächtniß mündlich abzulegen; jedoch ist ihm unverwehrt, demselben durch schriftliche Aufzeichnungen zu Hülfe zu kommen. Versichert er, eine Auskunft nur nach Einsicht von Schriften geben zu können, so ist die Abhörung über die betreffenden Punkte bis dahin, wo diese Einsicht hat geschehen können, auszusetzen, übrigens dem Zeugen auch zu gestatten, die Schriften, auf welche er seine Aussagen gründet, zu den Acten einzureichen.

**1436.** Die Aussagen des Zeugen auf jede einzelne ihm vorgelegte Frage sind thunlichst mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben.

**1437.** Sind die Antworten des Zeugen unklar, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Vorsitzende ihn zu einer Verdeutlichung, Bervollständigung oder bestimmten Erklärung zu veranlassen, ohne jedoch dabei die durch die Beweisartikel und Gegenfragen gesteckten

thatsächlichen Gränzen zu überschreiten und Zeugnisse über Thatumstände herbeizuführen, welche von den Parteien nicht zur Sprache gebracht worden.

**1438.** Auch die übrigen Gerichtsglieder können, durch Vermittelung des Vorsitzenden, zu dem im Art. 1437 angegebenen Zweck und in den daselbst bezeichneten Gränzen, dem Zeugen Fragen vorlegen.

**1439.** Wenn die anwesenden Parteien, Rechtsbeistände oder Bevollmächtigten Fragen, welche zur Erläuterung der Aussage dienen sollen, dem Vorsitzenden bezeichnen und auf die Vernehmung des Zeugen über selbige antragen, so hat er, der Vorsitzende, allenfalls nach Vernehmung des anwesenden Gegners, und wenn er selbst nichts Wesentliches dabei zu erinnern findet, dem Antrage stattzugeben.

**1440.** Gegen die Zulassung dieser Fragen (Art. 1439) hat der Gegner kein Rechtsmittel, gegen die Verwerfung kann der Antragsteller seine Beschwerde nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation ausführen.

**1441.** Wer die Abhörnung eines Zeugen durch ungebührliches Verhalten stört, insbesondere wer demselben in's Wort fällt, wird zur Ordnung verwiesen, und kann, im Wiederholungsfalle, genöthigt werden, auf so lange abzutreten, bis der Zeuge, gegen den er sich ungebührlich benommen hat, abgehört worden ist.

**1442.** Die abgehörten Zeugen bleiben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig, wenn das Gericht nicht ihre Entfernung für zweckmäßig erachtet oder auf Antrag der Zeugen aus erheblichen Gründen gestattet.

**1443.** Wenn ein abgehörter Zeuge anzeigt, daß er seiner Aussage Etwas hinzuzufügen oder dieselbe zu berichtigen habe, so ist hierüber, mit genauer Aufnahme der Gründe der neuen Aussage, ein besonderes Protocoll, unter Hinweisung des Zeugen auf seinen Eid, und mit Beobachtung der übrigen, die Abhörnung betreffenden Bestimmungen (Art. 1433 fgg.), aufzunehmen.

**1444.** Wenn die Aussagen späterer Zeugen dazu Veran-

lassung geben, kann ein früher verhörter Zeuge von dem Gerichte von Amts wegen oder auf Antrag der einen Partei, Behufs der Erläuterung oder Bervollständigung seiner Aussagen, nochmals befragt werden; übrigens unter Beobachtung derselben Bestimmungen (Art. 1443).

**1445.** Eine Gegenüberstellung (Confrontation) sich widersprechender Zeugen ist, ohne Zustimmung beider streitenden Theile, unzulässig. Im Falle der Zustimmung steht dem Beweisführer die Bezeichnung von Artikeln für die einander gegenübergestellten Zeugen, dem Beweisgegner die Angabe von Gegenfragen zu.

**1446.** Nach Beendigung des Verhörs jedes einzelnen Zeugen ist ihm das Protocoll vorzulesen und zugleich aufzugeben, Alles, was ihm noch zur bessern Begründung und Berichtigung seiner Aussagen beifallen werde, baldmöglichst dem Gerichte anzuzeigen. Die sofort etwa verlautbarten Zusätze und Berichtigungen sind als solche am Schlusse des Protocolls aufzunehmen.

**1447.** Die Abhörung eines der Deutschen Sprache unfähigen, desgleichen eines tauben, stummen oder taubstummen Zeugen ist unter Zuziehung eines Sprachens- oder Zeichendolmetschers, nach Maßgabe der in den Art. 96 u. 97 enthaltenen Bestimmungen, vorzunehmen.

#### IV. Verweigerung des Zeugnisses.

**1448.** Verweigert der Zeuge die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage allgemein oder in Beziehung auf einzelne Fragen, so ist er den Grund seiner Weigerung, bei Strafe der Verwerfung derselben, anzugeben und zu bescheinigen verpflichtet. In den Fällen unter 1—5 des Art. 1121 genügt zur Bescheinigung die Versicherung des Zeugen an Eides Statt. Das Gerichte hat seine Entscheidung darauf zu beschränken, ob der angeführte Grund zu den gesetzlichen Weigerungsgründen gehört und geeignetenfalls genügend bescheinigt ist. Gegen die Entscheidung steht dem Zeugen eine Beschwerde an den Obergerichter mit aufschiebender Wirkung zu; die Parteien können solche nur mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation verbinden.

**1449.** Verweigert der Zeuge die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage ohne gesetzlichen Grund, so ist er, außer der Verurtheilung zum Kostenersatze, durch Geldbußen, und, bei deren Fruchtlosigkeit, selbst durch Gefängnißstrafe bis zu einem Monat, zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Die Kosten der Unterhaltung im Gefängniß treffen zwar den ungehorsamen Zeugen, sind aber von dem Antragsteller auszulegen.

#### V. Eröffnung der Zeugenaussagen.

**1450.** Nach gänzlich beendetem Zeugenverhör sind die Aussagen der Zeugen, nach den Beweisartikeln geordnet, aus den Protocollen zusammenzustellen und den Parteien abschriftlich auszufertigen, wenn sie sich nicht mit einer Durchsicht in der Kanzlei des Gerichts begnügen wollen.

#### Vierte Abtheilung.

##### Verfahren bei der Beweisführung durch Sachverständige.

**1451.** Die Beweisantretung geschieht durch Benennung der Personen der Sachverständigen, über welche die Parteien sich geeinigt, (Art. 1109), oder, wenn keine solche Einigung erfolgt, durch den Vorschlag von dazu geeigneten Personen.

**1452.** In jedem Falle sind zugleich die von den Sachverständigen zu begutachtenden Punkte genau anzugeben.

**1453.** Der Beweisgegner hat, wenn er es nicht schon früher gethan, bei Strafe der Ausschließung, spätestens acht Tage nach der Beweisschließung (Art. 1386), seinerseits Sachverständige in Vorschlag zu bringen und ihnen vorzulegende Fragen anzugeben. Auch darf er in demselben Termin über die vom Beweisführer bezeichneten Punkte (Art. 1452) Gegenfragen stellen.

**1454.** Den definitiv ernannten Sachverständigen (Art. 1109, 1113 fgg., 1386 fgg.) wird mindestens acht Tage vor dem zur Beweisaufnahme anberaumten Termin (Art. 1390 u. 91) ihre Ernennung bekannt gemacht, und zugleich werden sie, unter Mittheilung der von ihnen zu begutachtenden Punkte (Art. 1452 u. 53), geladen, in jenem Termin vor Gericht zu erscheinen.

**1455.** Bleibt ein vorgeladener Sachverständiger aus oder weigert er sich, das verlangte Gutachten abzugeben, ohne einen gesetzlichen Grund dafür zu haben (Art. 1111 fgg.), so ist er, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 25 Rubeln, wiederholt vorzuladen, und wenn er auch dann noch nicht Folge leistet, ist er in die Geldbuße und die durch seine Weigerung verursachten Kosten zu verurtheilen und ein anderer Sachverständiger an seine Stelle zu wählen oder richterlich zu ernennen.

**1456.** In dem zur Beweisaufnahme angeordneten Termin werden die Sachverständigen, sofern sie nicht für Begutachtungen dieser Art amtlich angestellt sind, oder beide Parteien darauf verzichten, beeidigt. Der Eid geht dahin, daß sie nach ihrem besten Wissen ihr Gutachten in der Sache abgeben und die ihnen vorgelegten Fragen beantworten wollen, ohne Rücksicht auf die eine oder die andere Partei. Auf Verlangen einer oder der andern Partei oder nach richterlichem Ermessen können sie, nach geleistetem Eide, über die im Art. 1432 bezeichneten Fragen 1 — 9 vernommen werden.

**1457.** Das Gericht hat demnächst den Sachverständigen die nöthigen Actenstücke zu behändigen oder ihnen Einsicht der Acten zu gestatten, auch in geeigneten Fällen ihnen eine unter Zuziehung der Parteien entworfene Instruction zu ertheilen. Auch können die Parteien von sich aus den Sachverständigen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Nachweisungen geben. Solche Instruction und Nachweisungen dürfen sich jedoch auf keine in den Acten nicht schon enthaltene Thatfrage beziehen.

**1458.** Wenn die Abgabe des Gutachtens die eigene Wahrnehmung der Sachverständigen erfordert, so werden sie zur Vornahme derselben angewiesen. Die Gegenwart des Richters und der Parteien ist dabei nicht nothwendig.

**1459.** Haben Sachverständige eine Person zu beaugenscheinigen, so ist derselben bei einer Geldbuße bis zu zehn Rubeln aufzugeben, sich hierzu einzustellen oder bereit zu halten. Im Falle des Ungehorsams kann die Aufforderung unter Androhung erhöhter Geldbuße bis zu zwanzig Rubeln oder der Vorführung stattfinden. Der Beaugenscheinigung dürfen andere Personen nur beiwohnen, wenn dies mit Sitte und Anstand vereinbar ist.

**1460.** Das Gutachten haben die Sachverständigen, nach gemeinschaftlicher Besprechung, in dem, zufolge mit ihnen genommener Rücksprache, vom Gericht anberaumten Termin, entweder jeder einzeln zu Protocoll, oder schriftlich, und zwar im letztern Falle, wenn sie sich dahin vereinigen, gemeinschaftlich abzugeben.

**1461.** Das Gutachten muß eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung und eine bestimmte und klare Beantwortung der aufgestellten Fragen, nebst Entwicklung der Gründe derselben, enthalten.

**1462.** Können die Sachverständigen sich über eine einmüthige Beurtheilung der vorgelegten Fragen nicht vereinigen, so muß das schriftliche Gutachten die verschiedenen Meinungen und die Gründe derselben, übrigens ohne Nennung der Namen, angeben. Jedes schriftliche Gutachten ist zu datiren und von allen Sachverständigen zu unterzeichnen.

Anm. Ueber das für den Fall einer Meinungsverschiedenheit der Sachverständigen zu beobachtende Verfahren s. oben Art. 1117—19.

**1463.** Den Parteien ist, auf Verlangen, eine Abschrift des Gutachtens mitzutheilen.

**1464.** Muß die Beweisaufnahme durch Sachverständige vor einem andern, als dem Proceßgerichte, geschehen, so hängt es von des letztern Ermessen ab, wiefern es dem von ihm ersuchten Gerichte die Wahl der Sachverständigen, und, wenn eine besondere Anweisung für dieselben nöthig ist, die Entwerfung dieser Anweisung überlassen will.

### Fünfte Abtheilung.

#### Verfahren bei der Beweisführung durch Urkunden.

##### I. Antretung des Urkundenbeweises und Vorlegung der Urkunden.

**1465.** Wer Beweis oder Gegenbeweis durch Urkunden führen will, hat diese — bei Verlust des Rechts dazu — spätestens im Beweisschließungstermin (Art. 1384), wenn er sie in der Urschrift besitzt, in dieser, oder abschriftlich einzureichen, und wegen

derjenigen Urkunden, welche er nicht besitzt, die behuften Anträge zu stellen, um ihre Vorlegung zu veranlassen. Uebrigens ist es dem Kläger nicht verwehrt, die Urkunden, auf welche er seine Klage gründet, dieser beizufügen, so wie dem Beklagten, seine Urkunden zugleich mit seiner Erklärung einzureichen.

Anm. Ueber die in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunden s. oben Art. 98.

**1466.** In dem zur Beweisaufnahme angeordneten Termin (Art. 1390 u. 91), in welchem beide Theile erscheinen müssen, hat der Beweis- oder Gegenbeweishführer, wenn er sie nicht bereits früher zu den Acten gebracht, die Urschriften selbst oder ihnen gleich geltende Schriften (Art. 1172 fgg.), und zwar in der Regel vollständig, vorzulegen.

**1467.** Kommt es nur auf einzelne Theile einer Urkunde von größerem Umfange an, so hat sich die Vorlage wenigstens auf alle jene Theile, welche mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, zu erstrecken.

**1468.** Dem Beweisgegner kann auf sein Verlangen die Einsicht der ganzen Schrift gestattet werden, wenn er nachweist oder eidlich erhartet, daß er dies zu seiner Bertheidigung für nothwendig halte, und sich zugleich verpflichtet, den übrigen, auf den Streitgegenstand nicht bezüglichen Inhalt verschwiegen halten zu wollen. Gegen die gestattende Verfügung ist Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig; gegen eine versagende kann eine Berufung nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation stattfinden.

Anm. Ueber Urkunden, welche auf andere Bezug nehmen, s. oben Art. 1155.

**1469.** Werden Urkunden, den obigen Bestimmungen entgegen, nicht vollständig vorgelegt, oder stehen die vorgelegten Urkunden unter sich in Widerspruch, so hat das Gericht nach dem Inhalte der Urkunden und dem Sachverhalte zu ermessen, welche Beweiskraft ihnen zukomme.

**1470.** Sobald die Urkunden im Termin vorgelegt sind, ist der Beweisgegner aufzufordern, sich über ihre Echtheit zu erklären und seine etwanigen Einreden gegen dieselben vorzutragen. Erfolgt auf die Aufforderung keine bestimmte Erklärung, so ist die Urkunde als anerkannt zu betrachten.

**1471.** Einwendungen, wodurch die Erheblichkeit oder Zulässigkeit der vorgelegten Beweisurkunden bestritten wird, befreien an sich von der Erklärung über ihre Echtheit nicht. Das Gericht kann jedoch dem solche Einwendungen vorbringenden Gegner gestatten, die Erklärung erst nach erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben. Gegen letztere Entscheidung kann nur, wenn sie die Urkunde verwirft, der Beweisführer, und zwar auch dieser nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel sich beschweren.

**1472.** Derjenige, dem eine Privaturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, die nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten ausgestellt ist, kann seine Erklärung darauf beschränken, daß er dessen Hands- oder Unterschrift nicht kenne. Hiermit hat er, wenn die Urkunde von seinem Erblasser oder Rechtsvorfahr oder sonst von einer Person angeblich herrührt, für deren Handlungen er haften muß, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß ihm von der Ausstellung der Urkunde Nichts bekannt sei, und daß er, nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel, sie als echt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung, wie die Ableugnung.

**1473.** Ist die Urkunde von einem noch lebenden Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenpartei ableitet, oder mit welchem er in deren Namen contrahirt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsamen, beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei, und wiefern namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat der Richter nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

## II. Beweis der Echtheit oder Unechtheit der Urkunden.

**1474.** Wer eine Urkunde zum Beweise für sich auch nur abschriftlich beibringt oder vorlegt, erkennt ihre Echtheit an, und muß sie, ihrem ganzen Inhalte nach, auch gegen sich gelten lassen. Behauptet er, daß ein Theil derselben unecht sei, so liegt ihm der Beweis hierüber ob.

**1475.** Wird die Echtheit einer in gehöriger Form vorge-

legten Urkunde von dem Beweisgegner bestritten, so hat, je nachdem die Urkunde eine öffentliche oder private ist, im ersten Falle der Beweisgegner die Unechtheit oder Verfälschung, im zweiten der Beweisführer die Echtheit der Urkunde zu beweisen (Art. 1135 u. 36). In beiden Fällen ist die Urkunde mit dem Eingangsdatum zu versehen (Art. 162) und im Gericht sorgfältig aufzubewahren; zugleich ist Alles, was an der Urkunde besonders bemerkenswerth erscheint, namentlich Zusätze, Ausstreichungen, Radirungen u. dgl., im Protocolle zu bemerken. Nach Beendigung des Processus wird die Urkunde zurückgegeben, wenn sie nicht für unecht oder verfälscht erklärt worden ist.

**1476.** Dem zur Beweisführung Verpflichteten (Art. 1475) ist zur Beibringung der Beweismittel über die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde, so wie über die bezüglich der Erheblichkeit oder Zulässigkeit derselben vorgeschützten Einwendungen, bei Strafe der Ausschließung, ein angemessener Termin (Art. 1383) zu setzen, und sodann nach den allgemeinen Vorschriften über die einzelnen Beweismittel, und den nachstehenden besonderen Bestimmungen (Art. 1477 bis 1486) zu verfahren. Dem Gegner ist es nicht verwehrt, in demselben Termin etwanigen Gegenbeweis zu führen.

**1477.** Wenn die Prüfung der Urkunden und die Schriftvergleichung keine technischen Schwierigkeiten darbieten, so kann das Gericht die Begutachtung durch Sachverständige unterlassen, und die Prüfung, unter sorgfältiger Beachtung der Bemerkungen der Parteien, selbst vornehmen.

**1478.** Durch Zeugen kann die Echtheit einer Urkunde bewiesen werden, wenn dieselben der Ausstellung der Urkunde beigewohnt haben, oder Thatsachen bekunden, aus welchen hervorgeht, daß der Aussteller die Urkunde als von ihm herrührend anerkannt habe.

**1479.** Die Aussage der Zeugen, daß sie in der vorgelegten Schrift oder Unterschrift die Hand des Ausstellers erkennen, ist nach den Umständen zu würdigen. Die von den Zeugen etwa vorgelegten Vergleichungsschriften sind von denselben und von dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter mit Namenszug zu versehen und zu den Acten zu legen.

**1480.** Wenn das Gericht die Prüfung der Urkunde und die Vergleichung von Beweisschriften durch Sachverständige anordnet, so sind, sofern die Parteien keine andere Uebereinkunft treffen, drei Schreibverständige zu ernennen, denen in einem dazu anberaumten Termin, zu welchem sie geladen werden, die von dem Beweisführer bei Strafe der Ausschließung beizubringenden, zur Vergleichung der Handschriften dienlichen Urkunden vorgelegt werden. Gleichzeitig ist die Partei, deren Schrift oder Unterschrift Gegenstand der Vergleichung ist, persönlich Behufs der Anerkennung der Vergleichungsurkunden zu diesem Termin vorzuladen, und zwar bei der Androhung, daß im Falle ihres Ausbleibens die gedachten Urkunden als anerkannt angesehen werden sollen. Die Versäumung ist mittelst Versäumungserkenntnisses auszusprechen.

**1481.** Als zur Schriftvergleichung tauglich können, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, vom Gerichte nur angenommen werden: 1) von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften in fehlerfreien öffentlichen Urkunden; 2) ebensolche Schriften oder Unterschriften, deren Echtheit von den Parteien im Prozesse oder bei einer anderen Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde; 3) die vorgelegte bestrittene Urkunde selbst, wenn nur ein Theil derselben bestritten, der übrige Theil aber anerkannt ist.

**1482.** In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer im bezeichneten Termin verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift geprüft werden soll, einen ihr zu dictirenden Aufsatz niederschreibe. Erscheint die Partei nicht, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet. In der Ladung ist dieser Rechtsnachtheil anzudrohen. Ist die persönlich vorgeladene Partei durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, sich vor Gericht zu stellen, so kann die Verhandlung in ihrer Wohnung vorgenommen werden.

**1483.** In gleicher Weise kann auch der Dritte, welcher die zu beprüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben soll, wenn die Echtheit der Urkunde bewiesen werden soll, zur Erklärung über die Vergleichungsurkunde und zum Niederschreiben eines Aufsatzes zum Behufe der Schriftvergleichung angehalten werden. Im Falle seines Nichterscheinens oder seiner Weigerung kommen die im Art.

1414 fgg., 1448 u. 49 gegen ungehorsame Zeugen gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

**1484.** Rückfichtlich des Gutachtens der Sachverständigen kommen die allgemeinen Vorschriften (Art. 1116 fgg., 1460 fgg.) zur Anwendung. Jedoch soll ein vollständiger Beweis der Echtheit einer Privaturkunde auf den Grund der Schriftvergleichung nur dann angenommen werden, wenn das Ergebnis der Schriftvergleichung durch andere Umstände in solcher Weise unterstützt wird, daß das Gericht aus dem Zusammenhange die Ueberzeugung von der Echtheit der Urkunde gewinnt. Andernfalls ist, je nachdem aus der Schriftvergleichung und anderen Umständen sich überwiegende Gründe für oder gegen die Annahme der Echtheit der Urkunde ergeben, die eine oder die andere Partei zum Eide zu lassen.

**1485.** Der Beweis der Echtheit durch Urkunden kann nur durch fehlerfreie öffentliche oder vom Beweisgegner anerkannte Privaturkunden geführt werden, in welchen die bestrittene Urkunde in einer Art erwähnt wird, welche über deren Echtheit keinen Zweifel übrig läßt. Auch hier kann übrigens, wenn der Beweis nicht vollkommen überzeugend ausgefallen, auf den Eid der einen oder der andern Partei erkannt werden.

**1486.** Die Echtheit einer Privaturkunde kann endlich auch durch Eidesantrag erwiesen werden.

### III. Verfahren bei der Forderung auf Herausgabe von Urkunden.

#### 1. Verfahren gegen den Proceßgegner.

**1487.** Das wider den Proceßgegner gerichtete Gesuch um Herausgabe einer Urkunde muß spätestens bei der Beweisschließung (Art. 1385) angebracht, und darin die gewünschte Urkunde völlig kenntlich bezeichnet, erforderlichen Falls der Verpflichtungsgrund des Gegners zur Vorlegung (Art. 1185 fgg.) angeführt, und zugleich wahrscheinlich gemacht werden, daß der Gegner die Urkunde besitze. Ein allgemeiner Antrag auf Vorlegung sämtlicher einen Gegenstand betreffender Urkunden ist nicht statthaft.

**1488.** In dem nächsten Termin (Art. 1386) hat der Gegner

die Urkunde beizubringen oder seine Einwendungen gegen das Gesuch vorzutragen und sich bestimmt über den Besitz der Urkunde zu äußern.

**1489.** Leugnet er den Besitz der Urkunde oder bleibt er im Termine ganz aus, so ist ihm, auf Verlangen des Antragstellers, aufzugeben, einen Eid zu leisten, welcher dahin geht: daß er, sorgfältiger Nachsuchung ungeachtet, nicht anders wisse, als daß die Urkunde sich nicht in seinem Gewahrsam befinde, daß er dieselbe weder selbst arglistig abhanden gebracht, noch habe abhanden bringen lassen, ihm auch unbekannt sei, wo sie sich gegenwärtig befinde.

**1490.** Verweigert der Beweisgegner die Ableistung des Eides, so wird die Urkunde für anerkannt, folglich der angegebene Inhalt derselben für wahr oder die beigebrachte Abschrift für übereinstimmend mit dem Originale angenommen.

**1491.** Bestreitet der Gegner seine Verbindlichkeit zur Vorlegung, so ist darüber unverzüglich zu erkennen. Hält er sich nur zur Herausgabe eines Auszugs verbunden, so ist darüber nach den Bestimmungen der Art. 1467—69 zu entscheiden.

**1492.** Gegen das Erkenntniß auf Eidesleistung (Art. 1489) steht dem Beweisgegner Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Der Beweisführer kann seine Beschwerde gegen die Verwerfung seines Gesuchs um Herausgabe der Urkunde nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation ausführen.

## 2. Verfahren gegen Dritte.

**1493.** Gegen dritte in dem Rechtsstreite nicht befangene Personen ist das Gesuch auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde bei dem für diese Personen zuständigen Gerichte anzubringen.

**1494.** Das Gesuch muß so zeitig angebracht werden, daß der Beweisführer in dem Beweisschließungstermin ein gerichtliches Zeugniß über die erfolgte Anbringung des Gesuchs einreichen kann. Unterläßt er dies, so geht er des Rechts, diese Urkunde vorzulegen, verlustig.

**1495.** Wenn der Beweisführer in solchem Falle um die

Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache bittet, so bestimmt ihm das Gericht zur Beibringung der Urkunde eine angemessene Frist, welche jedoch erstreckt werden kann, wenn Jener nachweist, daß er in Betreibung der Klage auf Herausgabe ununterbrochen den erforderlichen Fleiß angewendet habe.

**1496.** Das Verfahren gegen den Dritten richtet sich nach der Analogie der in den Art. 1487 fgg. enthaltenen Bestimmungen. Verweigert der Dritte die Leistung des Eides oder die Herausgabe der Urkunde ohne genügenden Grund, so ist er für schuldig zu erkennen, dem Gegner allen Schaden zu erstatten, welcher für denselben aus dem Mangel der Urkunde entsteht.

### 3. Verfahren, wenn die Urkunde sich bei einer Behörde befindet.

**1497.** Der Antrag auf Vorlegung einer Urkunde von Seiten einer Behörde ist im Beweischließungstermin bei dem Proceßgerichte zu stellen, und kann, wenn die Behörde dem Ersuchungsschreiben des Proceßgerichtes nicht entspricht, im Wege der Beschwerde weiter verfolgt werden. Die Beschwerde ist bei dem Proceßgerichte anzubringen und von diesem durch den Procureur an die zuständige Behörde zu befördern.

**1498.** Findet sich bei einer Behörde die bei ihr gesuchte Urkunde nicht vor, so hat der betreffende Archivbeamte auf Amtspflicht die Versicherung abzugeben, daß die gesuchte Urkunde nicht habe aufgefunden werden können, er auch keine Kenntniß habe, wo sie gegenwärtig anzutreffen sei.

### 4. Kosten des Verfahrens.

**1499.** Die um die Vorlegung von Urkunden nachsuchende Partei hat die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen; jedoch kann hinsichtlich der Kosten, welche der Gegner durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat, eine Ausnahme gemacht werden.

## IV. Verfahren bei der Beweisführung durch Denkmäler.

**1500.** Für Antretung des Beweises mit Denkmälern und Aufnahme desselben gelten analog die Vorschriften für den Urkundenbeweis.

### Sechste Abtheilung.

#### Verfahren bei der Beweisführung durch Eidesantrag.

**1501.** Die Beweisantretung durch Antrag oder Zuschiebung des Eides muß im Beweisschließungstermin mindestens eventuell erfolgen. Ohne eine solche eventuelle Eideszuschiebung ist sie, nach mißlungenem andern Beweise, nicht mehr zulässig.

**1502.** Der Deferent muß, auch wenn er den Eid nur eventuell zuschiebt, ihn in einer wörtlichen Fassung vorlegen, mit genauer Bezeichnung der Thatumstände, welche dadurch, wenn auch nur auf künstliche Weise, ermittelt werden sollen.

**1503.** Wenn es sich um den Beweis mehr als einer Thatfache handelt, oder wenn es zum Beweise dieser einen Thatfache der Aufstellung mehrerer Punkte bedarf, so ist jeder einzelne Punkt oder jede einzelne Thatfache in einen besondern Artikel (Positionalartikel) zu fassen, welcher dieselbe Form und dieselben Erfordernisse haben muß, wie die den Zeugen vorzulegenden Beweisartikel (Art. 1408). Die Bitte des Deferenten ist in solchem Falle dahin zu stellen, daß Delat über die von ihm, dem Deferenten, gestellten Artikel eidlich vernommen werde.

**1504.** Zugleich muß der Deferent bei der Beweisantretung (Art. 1501) für den Fall, daß der sofort zugeschobene oder auch nur eventuell angetragene Eid demnächst zurückgeschoben werden sollte, mit Bestimmtheit angeben, in welcher Fassung er alsdann diesen Eid schwören werde, namentlich ob er für diesen Fall den Eid als einen Wahrheitseid abzuleisten, oder nur sein Nichtanderwissen und Glauben, oder sein Nichtwissen eidlich zu erhärten habe (Art. 1196).

**1505.** In dem nächsten auf die Beweisschließung folgenden Termin (Art. 1386) hat der Delat seine etwanigen Einwendungen gegen die Eideszuschiebung, so wie gegen die Form des Eides oder der Positionalartikel vorzutragen, und mindestens eventuell sich bestimmt zu erklären, ob er auf den Fall der Verwerfung seiner Einwendungen den Eid in der ihm mitgetheilten, oder in einer nach seinem Begehren geänderten Form annehmen oder zurückziehen oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle. Dabei muß die gewünschte Aenderung der Fassung genau angegeben werden.

**1506.** Nachdem Defereut in demselben Termin (Art. 1505) oder, wenn er es wünscht, in einem auf den nächsten entsprechenden Wochentag anzuberaumenden neuen, sich über die Einwendungen des Delaten geäußert, und jedem von beiden Theilen allenfalls noch ein mündlicher Antrag in der Sache gestattet worden, hat das Gericht sowohl über die Zulässigkeit der Eideszuschiebung, als auch über die Form des Eides oder der Positionalartikel zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung offen.

**1507.** Weicht die dergestalt (Art. 1506) rechtskräftig festgestellte Form des Eides oder der Positionalartikel von der ursprünglichen oder der vom Delaten vorgeschlagenen ab, so hat sich der letztere binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Annahme, Zurückziehung oder Gewissensvertretung definitiv zu erklären, und zwar unter dem Rechtsnachtheile der Eidesweigerung.

**1508.** Stimmt die richterlich festgestellte Form mit der vom Delaten vorgeschlagenen überein, so entscheidet die früher eventuell abgegebene Erklärung desselben (Art. 1505). War letztere versäumt, so ist der Eid für verweigert zu erkennen.

**1509.** Im Fall der Beweisführer den Eid nur eventuell zugeschoben (Art. 1501), kann der Delat seine Erklärung über die Annahme u. des Eides bis dahin aufschieben, wo der Beweisführer, weil sein anderweitig geführter Beweis nicht genügend ausgefallen, erklärt, definitiv zum Eidesantrage schreiten zu wollen. Gleichwohl hat er, bei Strafe der Ausschließung, schon jetzt seine Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung vorzubringen.

**1510.** Nachdem der Delat den Eid angenommen, kann denselben der Defereut nicht weiter durch andere Beweismittel ersetzen, es sei denn, daß er nachweist oder doch bescheinigt, daß er von diesen andern Beweismitteln erst nach erfolgter Annahme des Eides durch den Delaten Kenntniß erhalten.

**1511.** Jeder zugeschobene Eid kann zurückgeschoben werden, sofern nicht der Delat einen Wahrheitseid schwören muß, der Defereut aber nur über das Nichtanderwissen oder Nichtandersglauben schwören kann.

**1512.** Die Zurückschiebung des Eides kann der Delat nicht wieder zurücknehmen und der Deferent muß ihn bei Strafe der Eidessweigerung ausschwören. Auch der Deferent kann einen ihm zurückgeschobenen Eid nicht wieder zurücknehmen.

**1513.** Die Gewissensvertretung steht nur dem Delaten zu, und besteht darin, daß er sich erbietet, über den Gegenstand der Eidesszuschiebung anderweitigen Beweis zu führen.

**1514.** Zur Gewissensvertretung kann der Delat, mit Ausnahme der Eidesszuschiebung, alle übrigen gesetzlichen Beweismittel benutzen.

**1515.** Dem Delaten ist zu diesem Zweck ein angemessener Termin (Art. 1383 fg.) anzuberaumen, in welchem er, bei Strafe der Ausschließung, seine Beweismittel beizubringen hat, worauf dann nach den allgemeinen Bestimmungen über das bei den einzelnen Beweismitteln zu beobachtende Verfahren zu verhandeln ist. Dem Deferenten ist es unbenommen, in demselben Termin einen Gegenbeweis zu führen.

**1516.** Der Delat verliert durch den Gebrauch der Gewissensvertretung zwar die Befugniß zur demnächstigen Annahme, nicht aber die zur Zurückschiebung des ihm zugeschobenen Eides.

**1517.** Nach mißlungenem anderen Beweise ist, auf Antrag des Beweisführers, der Delat zur Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung des eventuell zugeschobenen Eides aufzufordern und ist sodann nach Anleitung des Art. 1505 fgg. weiter zu verfahren. In diesem Falle steht dem Delaten das Recht der Gewissensvertretung nicht zu.

**1518.** Sobald der Eid von einem von beiden Theilen angenommen ist, wird vom Gericht ein Termin zur Eidesleistung angesetzt (Art. 1201), und, falls Positionalartikel gestellt sind, der Schwurpflichtige über dieselben vernommen. Der Eid ist im letztern Falle gleichlautend mit dem Zeugeneide (Art. 1426).

### Siebente Abtheilung.

#### Verfahren bei der Beweisführung durch Erbieten zum Schätzungsseide.

**1519.** Wer von dem Schätzungsseide (Art. 1220 u. 21) Gebrauch machen kann und will, muß sich zu demselben spätestens im Beweisschließungstermin erbieten. Hat er aber zugleich andere Beweismittel benutzt, so wird auf den Schätzungsseid nur erkannt, sofern durch jene der Beweis des Schadens und dessen Betrages nicht bis zum Ergänzungsseide erbracht ist.

**1520.** In dem nächsten Termin (Art. 1386) hat der Gegner, bei Strafe der Ausschließung, seine etwanigen Einwendungen gegen dieses Beweismittel zu verlautbaren, worüber das Gericht, nach gleichzeitiger Vernehmung des andern Theiles, sofort erkennt und einen Termin zur Festsetzung der Entschädigungssumme anberaunt.

**1521.** Zu diesem neuen Termin werden beide Theile vorgeladen, und zwar der Beweisführer unter der Verwarnung des Verlustes dieses Beweismittels, der Beweisgegner unter der Androhung, daß er mit seinen Einwendungen gegen die vom Richter festzusetzende Entschädigungssumme ausgeschlossen werde.

**1522.** Ist in dem angeetzten Termin eine Vereinigung der Parteien nicht zu bewirken, so setzt der Richter die Summe auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 1223 fest.

### Fünftes Hauptstück.

#### Mündliches Schlußverfahren.

**1523.** Sobald die Beweisaufnahme vollständig geschlossen ist, wird ein Mitglied des Gerichts beauftragt, einen actenmäßigen Bericht über den Stand der Sache (Relation) auszuarbeiten.

**1524.** Dieser Bericht muß eine Darstellung 1) der von den Parteien zur Sprache gebrachten Thatsachen und darauf gegründeten gegenseitigen Ansprüche, und 2) des Ergebnisses des von beiden Theilen geführten Beweises und Gegenbeweises, Beides in möglichst gedrängter und übersichtlicher Fassung, enthalten. Auf eine

rechtliche Beurtheilung der Verhältnisse hat die Relation sich nicht einzulassen.

**1525.** Die Relation ist den Parteien abschriftlich mit dem Aufgeben zuzustellen, ihre etwanigen Erinnerungen hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung, bei Strafe der Ausschließung, in einem dazu gleichzeitig anzuberaumenden Termine zu Protocoll vorzutragen. Schriftliche Erinnerungen sind nicht anzunehmen, sondern der betreffenden Partei, ohne Mittheilung an den Gegner, zurückzugeben.

**1526.** In dem Termin ist die Relation zu verlesen und sind sodann die Erinnerungen der Parteien, und zwar zuerst die des Klägers, zu Protocoll zu nehmen. Nachdem die Parteien abgetreten, ist über die Erinnerungen Beschluß zu fassen und dem Berichterstatter die etwanige Berichtigung oder Ergänzung der Relation aufzutragen, auch zugleich ein angemessener Termin zur mündlichen Schlußverhandlung anzuberaumen, welcher den Parteien sofort bei der Verwarnung zu verkünden ist, daß auch bei ihrem Ausbleiben auf Antrag der Gegenpartei werde in der Sache verhandelt und das Erkenntniß gefällt werden.

**1527.** Ist ein Rechtsstreit wegen seiner Umsfänglichkeit oder Verwickelung, namentlich im Falle eines umfangreichen Beweisverfahrens und bei angestelltem künstlichen Beweise, nicht geeignet, auf mündlichen Vortrag gehörig aufgefaßt zu werden, so kann das Gericht, auf Antrag der Parteien, jeder derselben gestatten, vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung, eine Schrift einzureichen.

**1528.** Diese Schlußschriften (Art. 1527) müssen, die des Klägers vierzehn Tage nach dem im Art. 1526 angegebenen Termin, die des Beklagten vierzehn Tage nach Empfang der klägerischen eingereicht werden, und zwar bei Strafe der Ausschließung mit diesem Verfahren. Der Termin der mündlichen Schlußverhandlung (Art. 1526) wird in solchem Falle acht Tage nach Eingang der Schlußschrift des Beklagten angesetzt.

**1529.** Tag und Stunde der mündlichen Schlußverhandlung sind drei Tage früher durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt zu machen.

**1530.** Zur bestimmten Zeit (Art. 1529) eröffnet der Vorsitzende, nachdem die Parteien vor den Schranken des Gerichts erschienen, die Verhandlung durch laute Verkündung des Vorstandes (Art. 157), und läßt den actenmäßigen Bericht (Art. 1523) durch den Secretären laut verlesen.

**1531.** Nach geschlossenem Vortrage des Berichts giebt der Vorsitzende zuerst dem Kläger, und, wenn dieser geendet, dem Beklagten das Wort. Keine Partei darf der andern in's Wort fallen. Geschieht dies, so wird es dem Uebertreter das erstemal vom Vorsitzenden verwiesen; das zweitemal verfällt er in eine Geldbuße bis fünf und zwanzig Rubel; das drittemal wird ihm das Wort entzogen.

**1532.** In ihren mündlichen Vorträgen haben die Parteien, unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 1045, sich streng an die Sache zu halten und Abschweflungen jeder Art zu vermeiden. Jedes neue thatsächliche Vorbringen ist unzulässig. Vielmehr hat sich der Kläger darauf zu beschränken, die Richtigkeit der von ihm in der Klage behaupteten Thatsachen durch den geführten Beweis darzuthun, und seine daraus abgeleiteten Ansprüche durch die Gesetze zu begründen; der Beklagte dagegen hat nachzuweisen, wie durch seinen Gegenbeweis die thatsächlichen Behauptungen des Gegners entkräftet oder dessen Ansprüche durch das Gesetz nicht begründet seien. In diesen Vorträgen sind endlich auch die etwa vorbehaltenen Einwendungen gegen die gegnerischen Beweismittel (Art. 1386) vorzubringen.

**1533.** Dem Gerichte ist es unbenommen, noch weitere Vorträge zu gestatten, wenn die Parteien darum bitten und es zur Aufklärung der Sache nöthig erscheint. Mehr als dreimal im Ganzen ist jedoch keiner der Parteien das Wort zu geben, jedenfalls aber dem Beklagten das letzte Wort zu gestatten.

**1534.** Sobald der Vorsitzende die Sache für hinlänglich erörtert hält, erklärt er den Schluß der Verhandlung; die Parteien und das Publicum treten ab, und das Gericht schreitet zur Fällung des Enderkenntnisses (Art. 1251 fgg.).

**1535.** Ist nur eine Partei erschienen, so wird diese auf Verlangen gehört, sofern sie nicht selbst auf Verlegung des Termins anträgt. Diese Verlegung geschieht auf Kosten der ausgebliebenen Partei.

**1536.** Eine Einigung der Parteien darüber, daß ohne vorgängige mündliche Schlußverhandlung erkannt werden solle, ist nur mit Genehmigung des Gerichts gültig. Erfolgt diese, so wird dennoch in öffentlicher Sitzung der actenmäßige Bericht über die Sache verlesen.

---

## **Zweiter Titel.**

### **Außerordentliches Verfahren.**

#### **Erstes Hauptstück.**

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

**1537.** Die für das ordentliche regelmäßige Verfahren gegebenen Vorschriften finden, soweit nach der eigenthümlichen Natur des außerordentlichen Verfahrens ein Anderes nicht eintritt, auch bei diesem Anwendung.

**1538.** In dem außerordentlichen Verfahren ist der Gang der Verhandlungen überhaupt, unbeschadet der Gründlichkeit, zu beschleunigen, es sind möglichst kurze Termine anzusetzen, Befristungen aber nur unter der im Art. 140 angegebenen Bedingung zu bewilligen.

**1539.** Wenn die beantragte außerordentliche Proceßart als unzulässig erscheint, so darf die Einleitung eines neuen Verfahrens an Stelle desselben nur auf Antrag des Klägers erfolgen.

**1540.** Eignet sich eine Sache zu verschiedenen Arten des außerordentlichen Verfahrens, so hat der Kläger zwischen denselben die Wahl.

**1541.** Wird der Kläger mit seinem Antrage auf Einleitung einer außerordentlichen Proceßart sofort abgewiesen, so steht ihm deshalb eine Beschwerde wider das Gericht zu; wird nach stattge-

fundener Verhandlung auf Unzulässigkeit der beantragten Proceßart erkannt, so kann dagegen nur das Rechtsmittel der Appellation ergriffen werden.

**1542.** Werden die vom Beklagten gegen die Zulässigkeit der eingeleiteten außerordentlichen Proceßart erhobenen Einwendungen verworfen, so kann die Beschwerde darüber nur in Verbindung mit dem nächsten Rechtsmittel der Appellation ausgeführt werden.

### Zweites Hauptstück.

#### Abgekürztes oder summarisches Verfahren.

**1543.** Im abgekürzten oder summarischen Verfahren sind alle Sachen zu verhandeln, deren Gegenstand, nach den in den Art. 887 fgg. enthaltenen Bestimmungen, den Werth von hundert Rubeln nicht erreicht.

**1544.** Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes sind summarisch zu verhandeln:

- 1) Injuriensachen;
- 2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, Handwerksmeistern und ihren Gesellen oder Lehrlingen, hinsichtlich des dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
- 3) Streitigkeiten aus dem Miethverhältnisse, so lange die zur Besohnung oder sonst zum Gebrauche vermieteten Räume vom Miether nicht verlassen sind;
- 4) Streitigkeiten der Reisenden mit Gastwirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Transportanstalten, über Beherbergung und Bewirthung, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transports, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
- 5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, sofern sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht anhängig gemacht werden und nicht als Handelsfachen besondern Gerichten zugewiesen sind;
- 6) Streitigkeiten, deren Gegenstand dem Verderben ausgesetzt ist;

- 7) Wandelungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter oder vertauschter Thiere ;
- 8) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelich erzeugter Kinder, so wie auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten ;
- 9) Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem oder künftigem Unterhalt (Alimentensachen) ;
- 10) Streitsachen armer Wittwen und Waisen ;
- 11) Streitsachen, bei denen eine Partei oder beide sich in gefänglicher Haft befinden ;
- 12) Streitigkeiten, von denen der Anfang oder die Fortsetzung eines Baues abhängig ist ;
- 13) Klagen auf Festsetzung der Gränzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern, Zäune und dgl. ;
- 14) Klagen wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen durch Ueberefahren, Viehweiden, Grasens, Mähens oder Erntens, so wie von unbefugter Ausübung von Jagd und Fischerei ;
- 15) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedigungen, Wasserleitungen, Wässerungsanlagen und Wegen oder wegen rechtswidrigen Zustandes derselben, so wie wegen Verrückung von Gränzzeichen.

Die unter 9—12 erwähnten Sachen gehören übrigens nur in soweit hierher, als dabei nicht ein dingliches Recht oder ein verträgliches Verhältniß in Frage kommt.

**1545.** Auch bei allen Neben- und Zwischenpunkten eines im ordentlichen Verfahren verhandelten Rechtsstreites ist — sofern sie nicht in Verbindung mit der Hauptsache schriftlich verhandelt werden — das abgekürzte Verfahren zu beobachten. S. z. B. oben Art. 1396.

**1546.** Gehört ein im abgekürzten Verfahren zu verhandelnder Rechtsstreit vor ein Collegialgericht, so ist er nicht in collegialer Sitzung, sondern vor einem Mitgliede des Gerichts zu verhandeln, und dann von letzterm zu entscheiden.

**1547.** Die Einleitung des Verfahrens kann nicht nur auf dem ordentlichen Wege der Ladung (Art. 1355) geschehen, sondern es ist den Parteien auch gestattet, wenn sie sich darüber einigen, ohne vorgängige Meldung, gemeinschaftlich vor Gericht zu erscheinen.

In diesem Falle können sie jedoch nicht verlangen, eher vernommen zu werden, als nachdem alle auf der Tagesordnung stehenden Sachen (Art. 153 fgg.) erledigt sind; auch können sie, wenn es an Zeit gebricht, vom Richter auf die nächste Sitzung verwiesen werden.

**1548.** Die Verhandlung geschieht mündlich zu Protocoll; jedoch ist dem Kläger nicht verwehrt, seine Klage schriftlich zu übergeben.

**1549.** Die Parteien können ihre Vorträge sowohl persönlich, als auch durch einen mitgebrachten Beistand oder durch einen Bevollmächtigten anbringen. In Injuriensachen jedoch ist eine Vertretung der Parteien durch Dritte ohne die dringendsten Gründe nicht zu gestatten.

**1550.** Sämmtliche Termine werden höchstens von acht zu acht Tagen anberaumt und den Parteien mündlich aus dem Protocoll eröffnet. In Sachen, welche keinen Verzug leiden, wohin die im Art. 1544 unter Nr. 4–6, 11 u. 12 angegebenen gehören, können die Termine bis auf zwei Tage, ja in dringenden Fällen auf vier und zwanzig Stunden verkürzt werden.

**1551.** Die Klage muß enthalten: 1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien; 2) Bezeichnung des Gegenstandes, so wie des Grundes des erhobenen Anspruchs; 3) Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, wenn dieser schätzbar ist; 4) ein bestimmtes Gesuch.

**1552.** Der Beklagte hat sich auf die Klage — die schriftliche ist ihm vorzulesen — sofort, oder, falls er darum bittet, in dem ihm anzuberaumenden Termin direct zu erklären.

**1553.** Von dilatorischen Einreden sind nur die im Art. 1065 unter 1–4 genannten zulässig, und auch diese müssen mit der directen Erklärung verbunden werden.

**1554.** Der Richter hat die Vorträge der Parteien zu leiten, auf Vollständigkeit derselben hinzuwirken und Unbestimmtheiten und Dunkelheiten in denselben durch zweckmäßige Fragen aufzuklären.

Dabei hat er die Parteien zu bedeuten, daß diejenigen Fragen, welche sie nicht genügend beantworten, als auf die dem Gegner vortheilhafteste Weise beantwortet angenommen werden sollen. Vor Allem aber muß er sich bemühen, die Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu stimmen.

**1555.** Der Kläger muß seine Beweismittel, — die Urkunden in der Urschrift — wo möglich, schon gleichzeitig mit der Klage, der Beklagte die seinigen mit der Erklärung vorstellen. Ist dies nicht geschehen, so hat der Richter zu dem Zweck einen Termin bei dem Bedeuten anzuberäumen, daß später beigebrachte Beweismittel keine Berücksichtigung finden würden. Zugleich hat er die Thatfachen zu bezeichnen, deren Beweis oder Bescheinigung einer jeden Partei obliegt.

**1556.** Muß die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht geschehen, so ist an dieses vom Proceßrichter ein behuftiges Ersuchungsschreiben, unter Beifügung des in der Sache geführten Protocoll's, zu erlassen.

**1557.** Bei der Beweisaufnahme ist die möglichste Vereinfachung des Verfahrens zu beobachten. Behufs des Zeugenverhörs bedarf es — falls nicht beide Theile es wünschen — nicht der Stellung von Artikeln und Gegenfragen. Der Beweisführer hat nur dem Richter die Thatumstände zu bezeichnen, über welche jeder Zeuge zu vernehmen ist, worauf der Richter darüber den einzelnen Zeugen Fragen vorlegt. Dem Beweisgegner ist nicht verwehrt, auch seinerseits Fragen in Vorschlag zu bringen. Ueberlassen die Parteien das Verhör lediglich dem Richter, so hat dieser den Zeugen aufzufordern, über das ihm von dem Streitgegenstande Bekannte auszusagen, und durch angemessene Fragen den Thatbestand nach Möglichkeit festzustellen. Das Resultat der Aussagen ist zu Protocoll zu nehmen.

**1558.** Die Gewissensvertretung im Falle einer Eideszuschiebung ist auf Beweismittel beschränkt, welche in dem Termin sofort erhoben werden können.

**1559.** Ist die Beweis- und Gegenbeweisaufnahme geschlossen, und das Ergebnis den Parteien, so weit sie dabei nicht gegenwärtig gewesen, eröffnet, so sind sie zu befragen, ob sie zu ihrer Rechtsvertheidigung noch Etwas vorbringen wollen. Die Anordnung eines

besondern Termins zu dieser Rechtsausführung ist, ohne besonders dringende Gründe, unzulässig.

**1560.** Das Erkenntniß ist, wo möglich, sofort nach geschlossener Verhandlung zu fällen, zu Protocoll zu nehmen, und aus diesem den Parteien zu eröffnen. Eine Ausfertigung des Protocoll'es geschieht nur auf den Wunsch der einen oder andern Partei, oder wenn dieselbe bei Eröffnung des Urtheils nicht erschienen.

### Drittes Hauptstück.

#### Executivproceß.

**1561.** Persönliche Forderungen, welche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer Quantität vertretbarer, von den Parteien in Geld angeschlagener Sachen gerichtet sind, können im Executivproceße eingeklagt werden, wenn der Kläger alle zur Begründung der Verbindlichkeit des Beklagten erforderlichen Thatfachen durch öffentliche Urkunden oder durch solche Privaturkunden, welche von dem Beklagten oder dessen Rechtsvorgänger durch Unterschrift vollzogen worden sind, sofort zu erweisen im Stande ist.

**1562.** Wechsel und kaufmännische Anweisungen, welche als solche nicht gültig sind, können dessen ungeachtet zur Beantragung des Executivproceßes dienen.

**1563.** Auch bedingte Forderungen können im Executivproceße ausgeklagt werden, nur muß gleichzeitig der Beweis des Eintritts der Bedingung durch Urkunden der im Art. 1561 gedachten Art geführt werden.

**1564.** Ansprüche aus einem zweiseitigen Vertrage kann der Kläger nur dann executivisch klagend verfolgen, wenn er selbst den Vertrag erfüllt hat, und diese Erfüllung durch Urkunden, wie im Art. 1561 angegeben, nachweist.

**1565.** Bei einem auf Kündigung stehenden Ansprüche kann der Beweis der rechtzeitig geschenehen Kündigung durch Eideszuschreibung geführt werden.

**1566.** Durch die Beschränkung der Klage auf einen geringeren Betrag, als dem Kläger zufolge des angetretenen Beweises gebührt, wird der Executivproceß nicht ausgeschlossen.

**1567.** Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das summarische Verfahren, mit den nachstehend angegebenen Abweichungen.

**1568.** Das Ladungsgesuch wird bei dem für die Person des Beklagten zuständigen Richter angebracht, welcher den Termin sofort anzuberaumen und den Kläger anzuweisen hat, zu demselben die Urkunden in der Urschrift vorzulegen, widrigenfalls der Beklagte vom Proceße entbunden werden würde.

**1569.** Der Beklagte wird geladen: 1) die ihm vorzulegenden Urkunden, so weit sie nicht öffentliche sind, anzuerkennen oder sich zur eidlichen Ablehnung zu erbieten, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für anerkannt angesehen werden würden; 2) auf den ihm etwa zu deferirenden Eid sich zu erklären, indem dieser sonst für verweigert erkannt werden solle. Gegen diese Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht statthaft.

**1570.** In dem angesetzten Termin hat der Beklagte seine sämmtlichen Einwendungen, auch die gegen die Zulässigkeit der Proceßart, vorzutragen, und zugleich damit seine Erklärung über die Urkunden und den etwa angetragenen Eid zu verbinden, sofern er nicht proceßhindernde Einreden vorschützt.

**1571.** Zulässig sind jedoch nur solche Einwendungen und Einreden, welche entweder keines weiteren Beweises bedürfen, oder deren Beweis sogleich durch solche Urkunden, wie sie der Executivproceß nach Art. 1561 erfordert, oder durch Eideszuschreibung angetreten wird, welche indeß niemals gegen den wörtlichen Inhalt der Beweiskunde gerichtet sein darf. Einreden, welchen solche Beweise fehlen, sind, wenn der Beklagte verurtheilt wird, zum abgesonderten Verfahren zu verweisen (Art. 1579 fgg.).

**1572.** Sind die Einwendungen des Beklagten gegen die Zulässigkeit der eingeleiteten Proceßart sofort liquid, so ist der Kläger mit der Klage in angebrachter Maße abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber das Verfahren fortzusetzen.

**1573.** Erkennt der Beklagte die ihm vorzulegenden Urkunden ihrem Inhalte nach, oder doch seine Unterschrift als richtig an, ohne damit zerstörlüche Einreden gegen die Forderung selbst zu verbinden, so wird er verurtheilt, die Schuld — nebst etwanigen Zinsen und Kosten — binnen vierzehn Tagen, bei Befürchtung der Execution, zu bezahlen.

**1574.** Leugnet der Beklagte die Echtheit der Urkunden ab, und gehören sie nicht in die Classe der öffentlichen, so muß er zur eidlichen Ablegnung der Unterschrift angehalten werden. Der Kläger kann die Leistung des Eides durch die Erklärung, die Echtheit der Urkunden auf andere Weise darthun zu wollen, nicht abwenden, und ist daher, wenn er es nicht zur eidlichen Ablegnung kommen lassen will, mit seiner Klage in angebrachter Maasse abzuweisen.

**1575.** Die eidliche Ablegnung ist darauf zu richten, daß der Ablegnende die Urkunde weder selbst unterschrieben habe, noch dieselbe in seinem Auftrage oder mit seiner Genehmigung unterschrieben worden sei, und bei Urkunden dritter Personen, welche Rechtsvorgänger des Ablegnenden sind, daß, wie er glaube und nicht anders wisse, der Dritte die Urkunde nicht unterschrieben habe, sie auch nicht in dessen Auftrage oder mit dessen Genehmigung unterschrieben worden sei. Zu der Abnahme des Eides kann sofort geschritten werden, falls das Gericht die Aussetzung nicht für angemessen erachtet.

**1576.** Gewissensvertretung gegen einen etwa zugeschobenen Eid ist, wie überhaupt jedes fernere Beweisverfahren, außer durch Urkunden, ausgeschlossen.

**1577.** Sind in dem Termin von dem Beklagten der Forderung selbst zulässige Einreden (Art. 1571) entgegengestellt, so tritt rückfichtlich derselben das nämliche Verfahren, wie hinsichtlich des Klaganspruches, ein.

**1578.** Wird der Beklagte im Executivproceße entbunden, so kann die Entbindung immer nur von dem Executivproceße, nicht von dem eingeklagten Ansprüche selbst, erfolgen. Wird er verurtheilt, so ist mit dem Erkenntniß sofort die Androhung der binnen vierzehn Tagen zu vollziehenden Execution zu verbinden.

**1579.** Die Rechtsmittel wider das Enderkenntniß haben, wenn sie von dem Beklagten ergriffen werden, keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann er, im Falle der Verweisung seiner illiquid gebliebenen Einreden zur besonderen Ausführung (Art. 1571), vor geleisteter Zahlung hinreichende Sicherheit für den Betrag verlangen, oder, in deren Ermangelung, den Betrag einstweilen gerichtlich deponiren. Auf Antrag des Klägers ist sodann dem Beklagten eine Frist zur Ausführung der Einreden unter der Verwarnung vorzuschreiben, daß die bestellte Sicherheit aufgehoben oder der deponirte Betrag dem Kläger ausgeliefert werden solle.

**1580.** Hat die Zahlung oder Deposition stattgefunden (Art. 1579), so kann der Beklagte, dessen Einreden zum besondern Verfahren verwiesen sind, verlangen, daß der Proceß wegen derselben im ordentlichen Verfahren fortgesetzt werde, und ist dann berechtigt, die bereits vorgeschützten Einreden zu vervollständigen und neue hinzuzufügen.

**1581.** Wird demnächst der Kläger mit seinem Ansprüche ganz oder theilweise abgewiesen, so ist er schuldig, das zu viel Empfangene dem Beklagten herauszugeben, oder es wird diesem der ihm zukommende deponirte Betrag ausgehändigt. Auch kann der Kläger zum Ersatz der Kosten des Executivverfahrens verurtheilt werden.

**1582.** Dem Beklagten ist es übrigens unbenommen, seine Ansprüche, anstatt in der im Art. 1580 angegebenen Weise, vermittelt einer — besonders zu verhandelnden — Widerklage geltend zu machen.

## Viertes Hauptstück.

### Wechselproceß.

**1583.** Der Wechselproceß hat statt aus gezogenen und eigenen Wechseln, und richtet sich — so weit nachstehend nichts Andern bestimmt ist — nach den Regeln des Executivprocesses.

**1584.** Auf das Ladungsgesuch hat der Richter zu jeder Zeit ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, selbst an Sonn- und Feiertagen, wenn der Kläger bescheinigt, daß der Beklagte der Flucht verdächtig ist.

**1585.** Der Richter hat, je nachdem es zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, auf Antrag des Klägers, entweder die Ladung oder die Vorführung des Beklagten vor Gericht, oder die Verhandlung der Sache in dessen Behausung oder Geschäftslocal anzuordnen.

**1586.** Die Ladung kann mündlich geschehen, und muß auf sofortiges Erscheinen lauten.

**1587.** Die Vorführung wird durch den Gerichtsboten in der Weise bewirkt, daß derselbe den Beklagten unmittelbar vor der zur Verhandlung bestimmten Zeit zum Erscheinen vor Gericht, unter Eröffnung der Veranlassung, auffordert und dorthin begleitet. Weigert sich der Beklagte, der Aufforderung Folge zu leisten, so werden die erforderlichen Zwangsmaßregeln angeordnet.

**1588.** Läßt der Kläger von der zur Verhandlung angesetzten Zeit an länger als eine Stunde auf sich warten, ohne daß er selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheint, so wird der Beklagte entlassen.

**1589.** Bei der Verhandlung über die Wechsellage hat der Beklagte, nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Richters, bei Strafe des Anerkenntnisses, entweder die Unterschrift, auf welche seine wechselmäßige Verbindlichkeit gegründet wird, anzuerkennen, oder sich zur eidlichen Ablehnung zu erboten.

**1590.** Der Beklagte kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen und bei denen überdies die im Art. 1571 angegebenen Erfordernisse nicht fehlen. Der Einwand der Simulation ist unzulässig.

**1591.** Gegenforderungen und Editionsgefuche des Beklagten sind nicht zu beachten.

**1592.** Steht die Richtigkeit der Unterschrift des Beklagten unter der Wechselurkunde fest, so ist er mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, worin die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne, — nicht zu hören.

**1593.** Kommt es auf den Nachweis einer schriftlichen Mittheilung an, so genügt zu diesem Zweck der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

**1594.** Das Erkenntniß ist, nachdem die Parteien abgetreten, sofort zu fällen, und den wieder vorzurufenden Partem, welche inzwischen das Gerichtsgebäude nicht verlassen dürfen, zu eröffnen.

**1595.** Wenn der Beklagte zur Zahlung verurtheilt ist und nicht auf der Stelle Zahlung leistet oder eine Sicherheit anbietet, mit welcher Kläger sich zufrieden erklärt, so hat letzterer die Wahl, ob er zur Vollstreckung des Erkenntnisses Wechselhaft oder Vollstreckung in das Vermögen beantragen, oder ob er beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Auch steht ihm frei, die gewählte Vollstreckungsart wieder aufzugeben und eine andere zu beantragen, nicht minder auf eine aufgegebene Vollstreckungsart wieder zurückzugreifen.

**1596.** Die Vollziehung der erkannten Wechselhaft ist auf Antrag des Klägers unverzüglich zu verfügen, ohne daß eine vom Beklagten wider das Erkenntniß eingewandte Appellation aufschiebende Wirkung hat. Vollstreckung in das Vermögen kann erst nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses stattfinden.

**1597.** Der in Wechselhaft befindliche Beklagte kann, wenn er durch weitere Verfolgung der zur besondern Ausführung verwiesenen Einreden (Art. 1580) oder mittelst Wiederklage (Art. 1582) ein Erkenntniß erlangt, durch welches er von dem im Wechselproceße verfolgten Ansprüche entbunden wird, nicht eher die Entlassung verlangen, als bis das Erkenntniß rechtskräftig geworden, und, sofern es bedingt ausgesprochen worden, die Bedingung eingetreten ist.

**1598.** Die Wechselhaft findet nicht statt: 1) gegen Frauen, wenn sie nicht selbstständig ein Gewerbe treiben; 2) gegen Geistesfranke; 3) gegen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; 4) gegen Civil- und Militärbeamte, so lange sie im activen Dienste stehen, wegen der während ihres Dienstes aus-

gestellten Wechsel; 5) gegen ordinirte Geistliche, so lange sie in einem geistlichen Amte stehen, wegen der während ihres Amtes ausgestellten Wechsel; 6) gegen einen Gemeinschuldner während des Concurfes, wegen der bereits bei der Concurseröffnung bestandenen Forderungen; 7) gegen die Erben eines Wechselfchuldners. Auch kann Niemand Wechselhaft beantragen: 8) gegen seinen Ehegatten, so lange die Ehe besteht; 9) gegen seine Verwandten in gerader Linie; 10) gegen ihm in gerader Linie verschwägrte Personen, so lange die Ehe, durch welche das Schwägerschaftsverhältniß begründet worden, nicht aufgelöst ist; 11) gegen seine Adoptivkinder und seine Adoptiveltern und 12) gegen seine Geschwister, vollbürtige, wie halbbürtige.

**1599.** Ist die Wechselhaft aus einem der im Art. 1598 angegebenen Gründe unzulässig oder nicht mehr fortzustellen, so steht dies der Vollstreckung in das Vermögen nicht im Wege.

**1600.** Aus einer Urkunde, mittelst welcher, ohne daß sie ein Wechsel ist, Jemand sich zu einer Zahlung nach Wechselrecht verpflichtet hat, findet der Wechselproceß nicht statt. Es kann jedoch aus einer solchen Urkunde, in sonst geeigneter Proceßart, auf Zahlung nach Wechselrecht geklagt werden, und wenn der Beklagte dazu rechtskräftig verurtheilt worden ist, der Kläger das Vollstreckungsverfahren wie aus einem Erkenntnisse im Wechselproceße beantragen.

Anm. Die näheren Bestimmungen über die Vollstreckung der Wechselhaft s. im vierten Titel: von dem Vollstreckungsverfahren.

### Fünftes Hauptstück.

#### Verfahren bei einstweiligen Verfügungen.

**1601.** Einstweilige oder provisorische Verfügungen finden, außer den gesetzlich bestimmten Fällen, nur statt, wenn vor der Beendigung eines Rechtsstreites einem Theile ein unerseßlicher oder nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht. Sie können vor und nach Anfang eines Rechtsstreites beantragt und erlassen werden.

**1602.** Durch eine einstweilige Verfügung darf, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, eine Veränderung der bisherigen Innehabung nicht angeordnet, und keine Partei zu andern Leistungen

oder Unterlassungen angehalten werden, als zur Abwendung des drohenden Schadens unerlässlich ist.

**1603.** Nach Umständen kann der Richter vor Erlassung der einstweiligen Verfügung eine Sicherheitsleistung von der dasselbe beantragenden Partei verlangen.

**1604.** Zuständig für Erlassung der Verfügung ist das Gericht, vor welches die Verhandlung der Hauptsache gehört, und zwar bei Collegialgerichten in dringenden Fällen der Vorstehende.

**1605.** Zu dem Gesuche, welches mündlich oder schriftlich angebracht werden kann, sind die Thatfachen, welche dasselbe begründen, und die Gefahr, welche durch die Verfügung abgewendet werden soll, bestimmt anzugeben, und, so weit erforderlich, zu bescheinigen.

**1606.** Wenn nicht Gefahr im Verzuge, ist der Beklagte sofort vorzuladen und über den gegnerischen Antrag zu vernehmen. Ist dagegen dringende Gefahr genügend bescheinigt, so ist mit der Ladung der richterliche Befehl zu verbinden, die betreffende Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, und zwar unter der Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Rubeln.

**1607.** Wurde der Befehl ohne vorgängige Vernehmung des Beklagten erlassen, so muß dieser, unter einstweiliger Befolgung desselben, in dem Termin seine etwanigen Einwendungen oder Weigerungsgründe in der Art vorbringen, daß er den Befehl als durch das Vorbringen falscher oder das Verschweigen wahrer Thatfachen erschlichen darstellt. Gegen die Gewährung oder Verwerfung dieser Einwendungen, so wie gegen die einstweilige Verfügung, wenn dieselbe nach Vernehmung beider Theile erlassen wird, findet eine einfache Beschwerde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, statt.

**1608.** Wenn in der Folge die Umstände, welche die einstweilige Verfügung veranlaßten, sich ändern, so muß deren Aufhebung oder Abänderung auf des einen oder andern Theiles Antrag verfügt werden.

## Sechstes Hauptstück.

### Arrestproceß.

**1609.** Die Anlegung des Arrestes, er sei Personal- oder Realarrest, ist nur ausnahmsweise, aus sehr dringenden Gründen, und wenn ohne dessen Verhängung der Kläger (Impetrant) den Verlust eines bereits begründeten Anspruchs oder eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung befürchten müßte, gestattet. Daß die Forderung fällig sei, ist nicht durchaus nothwendig.

**1610.** Eine Arrestverfügung ist insbesondere statthaft, wenn 1) der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Weise veräußert; 2) derselbe, um sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu entziehen, auf der Flucht oder der Flucht verdächtig ist, und kein sicherstellendes unbewegliches Vermögen im Reiche besitzt; 3) Ansprüche an Erben, als solche, verfolgt werden, und dieselben im Begriffe stehen, die Erbschaft zu theilen und unter verschiedene Gerichte zu bringen; 4) bei einer streitigen Erbschaft oder einem andern streitigen Gegenstande die Besorgniß begründet ist, daß der Inhaber den Streitgegenstand wesentlich verändern, veräußern, zerstören oder in's Ausland bringen werde; 5) der Pächter oder Miether eines Grundstückes seine Verbindlichkeiten aus dem Pacht- oder Miethvertrage nicht erfüllt hat, und Anstalt trifft, ohne Bewilligung des Verpächters oder Vermiethers, seine Sachen oder die Früchte fortzuschaffen; 6) Ansprüche gegen einen Ausländer, so fern gegen diesen ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist, gesichert werden sollen; 7) einem Inländer gegen den von ihm im Auslande belangten Ausländer die Rechtshülfe von dem dort zuständigen Gerichte verweigert oder nicht gewährt wird. Mangel an unbeweglichem Vermögen, so wie Armuth des Schuldners allein ist kein gegründeter Grund zu einer Arrestanlegung.

**1611.** Dem Realarreste sind nur Vermögensbestandtheile des Schuldners selbst unterworfen, und zwar nicht nur Gegenstände, bei welchen das Vollstreckungsverfahren stattfinden kann, sondern auch Legitimationspapiere.

**1612.** Der Personalarrest ist unzulässig, so lange der Impetrant noch durch Realarrest gesichert werden kann; außerdem in

den Fällen 3, 4 u. 5 des Art. 1610, und gegen Personen, welche in dringenden Angelegenheiten der Krone reisen. Auch Geistliche, im activen Dienste stehende Civil- und Militärbeamte und Schuldner, die einen landesherrlichen Anstandsbrief erhalten haben, sind keinem Personalarrest zu unterziehen, wenn sie nicht der Flucht verdächtig sind.

**1613.** Der Arrestantrag kann entweder bei dem Gerichte, vor welches die Klage des sicherzustellenden Anspruches gehört, oder bei demjenigen gestellt werden, in dessen Bezirke die Person oder Sache angetroffen wird. Der Arrest auf unbewegliche Sachen, Realkasten und hypothekarische Forderungen muß bei dem Gerichte beantragt werden, in dessen Grund- und Hypothekenbuche sie eingetragen sind.

**1614.** In dem Arrestgesuche muß sowohl die Forderung und der Grund des Arrestes angegeben und bescheinigt, als auch die Art des zu verhängenden Arrestes und die Gattung der Gegenstände desselben bezeichnet werden. Nur dann braucht die Forderung selbst nicht weiter bescheinigt zu werden, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist und der Arrest aus den im Art. 1610 Nr. 2 und 4 angeführten Gründen nachgesucht wird.

**1615.** Wenn eine auf ein Recht an einer Sache gegründete Klage erhoben und die Ladung an den Gegner bereits erlassen ist, so bedarf es, wenn nur ein Veräußerungsverbot beantragt wird, hierzu weder der Begründung des Anspruchs, noch der Bescheinigung einer Gefahr.

**1616.** Kann der Impetrant die Forderung und den Grund des Arrestes nicht genügend bescheinigen, sondern nur entfernt wahrscheinlich machen, so kann dem Arrestgesuch dennoch gewillfahrt werden, wenn er gleichzeitig eine hinlängliche Sicherheitsleistung für Schäden und Kosten, die dem Gegner erwachsen könnten, beschafft.

**1617.** Hält der Richter das Arrestgesuch für statthaft, so muß er ungesäumt, ohne den Impetranten zu hören, auf Kosten und Gefahr des Impetranten, die Arrestverfügung schriftlich ausfertigen lassen und in derselben zugleich einen möglichst nahen Termin zur Rechtfertigung des Arrestes ansetzen, und beiden Theilen das Erscheinen zu demselben aufgeben: dem Impetranten bei Aufhebung

des Arrestes, dem Impetraten unter Androhung der Fortsetzung des Arrestverfahrens und der Ausschließung seiner Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes.

**1618.** Bei dringender Gefahr kann der Arrest zu jeder Zeit, selbst an Sonn- und Feiertagen, erbeten und verfügt werden. Gegen die Arrestverfügung findet von Seiten des Impetraten ein Rechtsmittel nicht statt.

**1619.** Zur Vollstreckung des verfügten Realarrestes sind vom Gerichte bewegliche Sachen, welche bei längerer Verwahrung dem Verderben oder fortlaufenden unverhältnismäßigen Unterhaltungskosten unterworfen sind, in Ermangelung anderweiter Vereinbarung, öffentlich zu versteigern und der Erlös zu deponiren. Andere Gegenstände sind, sofern es thunlich und der Zweck des Arrestes nicht dadurch vereitelt würde, bei dem Impetraten zu versiegeln, oder in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.

**1620.** Sind ausstehende Forderungen des Impetraten Gegenstand des Arrestes, so ist an den Schuldner der Befehl zu erlassen, bei Strafe doppelter Zahlung an Niemanden die Zahlung zu leisten. Nach ähnlichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn sich eine bestimmte mit Arrest zu belegende Sache in den Händen eines Dritten befindet, welcher unter Umständen auch zu deren Auslieferung angehalten werden kann.

**1621.** Sind Schuld- oder andere Urkunden Gegenstand des Arrestes, und befinden sie sich im Besitze des Impetraten, so ist diesem deren Einlieferung in das Gericht, bei Vermeidung des Personalarrestes, oder anderer angemessenen Zwangsmaafregeln, aufzugeben. Auf Verlangen des Impetranten kann eine öffentliche Warnung erlassen werden, um Dritte von der Annahme oder dem Erwerbe solcher Urkunden abzuhalten.

**1622.** Ist Beschlagnahme auf unbewegliche Sachen, Reallasten oder hypothekarische Forderungen zu legen, so muß dem Schuldner deren Veräußerung untersagt, und das Veräußerungsverbot in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. Auch ist die Anordnung einer Sequestration statthaft.

**1623.** Der Personalarrest wird entweder bloß durch das an den Impetraten, unter Abnahme seines Passes oder sonstiger Legitimationspapiere, zu erlassende Verbot der Abreise, — ist aber Gefahr der Flucht vorhanden, durch Einlegung einer Wache, welche den Impetraten unter Aufsicht hat, und selbst durch dessen Abführung in ein angemessenes Gefängniß, vollzogen.

Anm. Die Gefängnißhaft ist übrigens, der Wechselhaft gleich, nach den Bestimmungen des vierten Titels zu beurtheilen.

**1624.** In dem Rechtfertigungstermin (Art. 1617) muß der Impetrant, wenn der Arrest nur gegen Sicherheitsleistung angelegt war (Art. 1616), die erforderlichen Bescheinigungen nachliefern; war aber der Arrest auf bereits beigebrachte Bescheinigungen verhängt, so genügt eine Bezugnahme auf dieselben, ohne übrigens deren Ergänzung und Bervollständigung auszuschließen. Sodann hat der Impetrat seine Einreden wider die Rechtmäßigkeit des Arrestes auszuführen, worauf jedem Theil noch ein Antrag zu Protocoll zu gestatten ist.

**1625.** Dem Impetraten steht es zu jeder Zeit frei, durch Bestellung hinlänglicher Sicherheit für die Ansprüche des Impetranten, die Aufhebung des Arrestes ganz oder theilweise zu bewirken, oder auch — bei einem Realarrest — die Uebertragung desselben auf entbehrlichere Gegenstände zu veranlassen.

**1626.** Gleich nach geendigtem Rechtfertigungsverfahren (Art. 1624) hat der Richter über die Statthastigkeit und Fortdauer oder die Aufhebung des Arrestes, ohne Zulassung eines weiteren Beweisverfahrens, zu erkennen.

**1627.** Nur das von dem Impetranten gegen ein solches Erkenntniß (Art. 1626) ergriffene Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, und dies auch nur dann, wenn er dasselbe auf der Stelle anmeldet, binnen einer Nothfrist von drei Tagen ausführt und binnen derselben Frist hinreichende Sicherheit leistet. Versäumt er das Eine oder das Andere, so wird der Arrest sofort wieder aufgehoben.

**1628.** Ist der Arrest bei einem andern, als dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte nachgesucht (Art. 1613) und von

selbigem als gerechtfertigt anerkannt worden, so wird dasselbe dadurch — sofern ihm überhaupt die in Rede stehende Gattung der Gerichtsbarkeit zu steht — nur dann zur Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache zuständig, wenn 1) der Impetrant sich auf der Flucht befindet, 2) derselbe ein Ausländer oder ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im Reiche ist, oder 3) beide Parteien ausdrücklich erklären, daß sie die Entscheidung der Hauptsache von dem Arrestgerichte begehren.

**1629.** In jedem Falle, wo wegen eines bereits fälligen Anspruches der Arrest erkannt wird, kann der Impetrat verlangen, daß dem Impetranten die Anstellung der bei dem zuständigen Gerichte zu erhebenden Hauptklage binnen einer von dem Richter zu bestimmenden kurzen Frist, unter dem Rechtsnachtheile der Wiederaufhebung des Arrestes, aufgegeben werde.

### Siebentes Hauptstück.

#### Verfahren bei der Sequestration.

**1630.** Eine Sequestration kann, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen (s. z. B. oben Art. 1622), während der Dauer des Rechtsstreites nur dann angeordnet werden, wenn sie das einzige zweckmäßige Mittel zur Abwendung einer bevorstehenden Gefahr oder eines drohenden unerseßlichen oder nicht leicht zu ersehenden Schadens ist.

**1631.** Wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Gegenpartei über den Antrag auf Sequestration zu hören; andernfalls kann, bei genügender Bescheinigung der Forderung und der Gefahr, die Sequestration auch ohne Weiteres verfügt werden, und findet alsdann ein Rechtfertigungsverfahren, wie im Arrestproceß, statt.

**1632.** Das Gericht bestimmt, in Ermangelung desfalliger Vereinbarung der Parteien, die Person des Sequesters und die Art und Weise der Verwaltung des Gegenstandes.

**1633.** Wenn eine der Parteien es verlangt, und in wichtigern Fällen, ist der Sequester auf seine Pflichten zu beeidigen, zur Sicherheitsleistung anzuhalten, und mit schriftlicher Instruction zu versehen.

**1634.** In der Verfügung, durch welche der Sequester verordnet wird, muß derselbe angewiesen werden, für die ihm anvertraute Sache möglichst Sorge zu tragen, die Verwaltung wie ein guter Haushalter zu führen, und darüber zu bestimmter angegebener Zeit Rechnung abzulegen.

**1635.** Wichtige und außergewöhnliche Verwaltungshandlungen dürfen nur nach Vernehmung beider Theile und nicht gegen deren übereinstimmenden Antrag verfügt werden. Behufs der Rechnungsabnahme sind die Parteien mit ihren Einwendungen zu hören.

**1636.** Die Sequestrationskosten werden vorläufig von den Einkünften der sequestrirten Gegenstände vorabgenommen.

**1637.** Die Sequestration entzieht dem bisherigen Besitzer den Genuß der Verwaltungsüberschüsse nicht, es sei denn, daß sie die Früchte und Nutzungen selbst zum Gegenstande hat.

**1638.** Kommt es übrigens bloß auf Einziehung bürgerlicher Früchte an, so kann von der Bestellung eines Sequesters abgesehen und die Einlieferung der Früchte unmittelbar an das Gericht, bei Androhung der doppelten Zahlung, angeordnet werden.

**1639.** Gegen die Anordnung sowohl, als gegen die Abschlagung einer Sequestration findet eine einfache Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung statt.

### Achtes Hauptstück.

#### Verfahren auf eine angezeigte Pfändung.

**1640.** Wird auf Grund einer nach dem Vorbringen des Pfänders in gesetzlicher Weise erfolgten und bei Gericht binnen acht und vierzig Stunden angezeigten Pfändung Schadensersatz gefordert, so hat das Gericht den Schaden unverzüglich durch Sachverständige schätzen zu lassen. Nach Beschaffenheit der Umstände nimmt es den beschädigten Gegenstand selbst in Augenschein.

**1641.** Sofern das Erscheinen des Gepfändeten sich erlangen läßt, bevor die Schadenszufügung und der Umfang des Scha-

dens unkenntlich geworden ist, ist ihm von der bevorstehenden Schätzung und etwaigen Beaugenscheinigung Nachricht zu geben, und freizustellen, derselben beizuwohnen.

**1642.** Meldet sich der Gepfändete binnen vier Tagen, von der Pfändung an gerechnet, bei dem Gerichte, um das Pfand durch Ersatz des Schadens und Erstattung der Kosten einzulösen, so ist, auf Antrag des Pfänders oder nach Ermessen des Gerichts von Amts wegen, das Pfand gerichtlich zu versteigern, und erhält der Pfänder aus dem Erlöse, nachdem davon die Gerichtskosten gedeckt sind, Schäden und Kosten ersetzt. Der etwaige Ueberschuß wird dem Gepfändeten ausgeantwortet.

**1643.** Widerspricht der Gepfändete innerhalb der viertägigen Frist der Rechtmäßigkeit der Pfändung oder der Behauptung des Pfänders, daß er diesem Schaden überhaupt oder in dem behaupteten Umfange zugefügt habe, so werden, wenn eine solchenfalls zu veranstaltende Vergleichsverhandlung erfolglos bleibt, die Betheiligten — unter Aufrechterhaltung der Pfändung — zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte im abgekürzten Verfahren vor dem zuständigen Gerichte verwiesen.

**1644.** Ist die Pfändung nur zum Schutze eines Rechtes gegen Beeinträchtigungen erfolgt, so hat das Gericht die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung vorzuladen, und, falls diese erfolglos bleibt, dem Pfänder aufzugeben, daß er das Pfand, gegen Erlösung des Pfandschillings und der etwaigen Kosten, dem Gepfändeten zurückgebe. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Dem Pfänder ist vom Gerichte, auf Verlangen, ein Zeugniß über die von ihm vorgenommene Pfändung auszustellen.

### Neuntes Hauptstück.

#### · Besitz- und Gränzproceß.

**1645.** Die Klagen auf Schutz gegen Störungen im Besitz, auf die Erlangung oder Wiederherstellung des Besitzes, sind im abgekürzten Verfahren, — mit gleichzeitiger Beobachtung der im Privatrecht B. II. Tit. 2 Sppt. 5 enthaltenen Bestimmungen — zu verhandeln.

**1646.** Dem Kläger ist es unbenommen, vor dem eigentlichen Verfahren über den Besitz, die Bitte um eine einstweilige Verfügung (Art. 1601) wo gehörig anzubringen.

**1647.** Die Besitzklage und die Klage auf das Recht selbst können nicht mit einander verbunden, auch der Besitzklage keine das Recht betreffenden Einreden entgegengesetzt werden. Daher darf auch das Erkenntniß nicht über das Recht selbst, sondern nur über den Besitz und etwanige Entschädigungsansprüche, und geeigneten Falls über Sicherung des erstern, entscheiden.

**1648.** Den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse im Besitzproceß kann die aufschiebende Wirkung nach dem Ermessen des Richters versagt werden.

**1649.** Handelt es sich um die Feststellung oder Berichtigung einer streitigen Gränze zwischen zweien oder mehreren Grundstücken, so ist den Betheiligten aufzugeben, vor dem zur Beaugenscheinigung angesetzten Termin, entweder gemeinschaftlich oder jeder besonders, durch einen beeidigten Landmesser die von den Streitenden in Anspruch genommenen Gränzlinien in der Natur genau bezeichnen und eine Charte darüber anfertigen zu lassen.

**1650.** In dem Termin (Art. 1649) nimmt an Ort und Stelle zuerst der Kläger die Gränzföhrung (Duct), darauf der Beklagte die Gegenföhrung (Reduct), jeder nach der von ihm angegebenen Gränzlinie, vor, wobei etwa bemerkte Abweichungen von der Charte auf dieser durch den Landmesser sofort berichtet werden. Die dergestalt berichtigte Charte bildet die Grundlage für den demnächst von den Parteien zu föhrenden Pos- und Gegenbeweis, so wie für das künftige Erkenntniß.

### Behntes Hauptstück.

#### Rechnungs- und Liquidationsverfahren.

**1651.** Wer gegen eine ihm abgelegte Rechnung Ausstellungen erheben will, hat dieselben schriftlich mit dem Antrage einzureichen, den Rechnungsleger vorzuladen und zur Beantwortung aufzufordern.

**1652.** Die Ausstellungen sind unter fortlaufenden Ziffern aufzuführen; zuerst die allgemeinen, sodann die besondern, und zwar letztere im Anschluß an die Reihenfolge der Ansätze in der Rechnung selbst.

**1653.** Dem Rechnungsleger sind in dem Termin die Ausstellungen mit der Aufgabe vorzulegen, dieselben in einem dazu anzuberaumenden angemessenen Termin zu beantworten, widrigenfalls angenommen werden würde, daß er sie für begründet erachte und nichts dagegen zu bemerken habe.

**1654.** Die Beantwortung ist an die Reihenfolge der Ausstellungen anzuschließen und hat sie auf jede einzeln einzugehen. Die nicht beantworteten Ausstellungen werden als zugestanden angesehen.

**1655.** Schützt der Rechnungsleger vor dem zur Beantwortung angeetzten Termin eine processhindernde oder ihn sonst der Verpflichtung zur Beantwortung enthebende Einrede vor, so kann er verlangen, daß vor der Beantwortung über die Einrede erkannt werde.

Anm. Das Verfahren bei vorgeschützten Einreden ist dasselbe, wie im ordentlichen Verfahren. S. oben Art. 1060 — 1070.

**1656.** Nach eingegangener Beantwortungsschrift ist das Verfahren, namentlich hinsichtlich etwaniger Beweisantretung und Aufnahme, dasselbe, wie im ordentlichen Verfahren, nur daß, falls die Parteien beide es wünschen, an Stelle des mündlichen Schlußverfahrens, oder doch vor demselben, jedem Theile die Einreichung einer Schlußschrift zugestanden werden kann. Fällt das mündliche Schlußverfahren weg, so ist vor dem Erkenntniß die Bestimmung des Art. 1536 zu beobachten.

**1657.** Das Erkenntniß hat nur auszusprechen, ob und welche Ansätze in der Rechnung nachzutragen oder zu streichen, zu erhöhen, herabzusetzen oder sonst zu berichtigen sind.

**1658.** Nach der Analogie der Art. 1651 fgg. ist auch zu verfahren: 1) wenn Derjenige, der eine Rechnung abgelegt hat, beantragt, daß der Rechnungsnehmer aufgefordert werde, seine Ausstellungen wider dieselbe anzuzeigen; 2) wenn Derjenige, dem ein

Inventar vorgelegt worden, wider dasselbe Ausstellungen geltend machen, oder der dasselbe Vorlegende von Demjenigen, dem es vorgelegt ist, eine Erklärung über dessen Richtigkeit erwirken will; endlich 3) wenn wegen Liquidation von Zinsen und anderen Früchten, von Kosten und Schäden zc., Streit sich erhebt.

### Elftes Hauptstück.

#### Auseinandersehungsverfahren.

**1659.** Wer aus einer vertragsmäßigen oder andern Gemeinschaft, desgleichen aus einem Pacht- oder Miethverhältnisse Ansprüche erheben will, kann Behufs der Theilung oder Auseinandersehung ein besonderes Auseinandersehungsverfahren beantragen, wenn 1) das Rechtsverhältniß, rücksichtlich dessen Auseinandersehung verlangt wird, 2) der Gegenstand der Theilung, 3) das Antheilsverhältniß der in Gemeinschaft stehenden Personen, und 4) das Recht, die Auseinandersehung zu verlangen, zwischen den Betheiligten nicht streitig ist, oder das Vorhandensein dieser Erfordernisse sich aus öffentlichen vollbeweisenden Urkunden ergibt.

**1660.** Der Antragsteller ist verpflichtet, zugleich einen vollständigen Auseinandersehungsplan einzureichen, welcher seinen, zu dem Zweck vorzuladenden Gegnern, mit dem Aufgeben vorgelegt und übergeben wird, ihre Ausstellungen dagegen zu einem anzuberaumenden Termin schriftlich einzureichen.

**1661.** Ansprüche und Einreden, welche auf einem andern Grunde beruhen, als auf dem Rechtsverhältnisse, rücksichtlich dessen das Auseinandersehungsverfahren beantragt worden, sind nicht zu beachten. Proceßhindernde Einreden sind wie im Rechnungsproceß (Art. 1655) zu behandeln.

**1662.** Sind die Ausstellungen übergeben, so richtet sich das Verfahren ganz nach den Bestimmungen über den Rechnungsproceß (Art. 1656). Das Erkenntniß hat nur festzustellen, in welchem Maße und durch welche Gegenstände einem jeden Betheiligten sein Antheil an der gemeinsamen Masse zu gewähren, oder was davon von dem Verpächter oder Vermiether dem Pächter oder Miether und umgekehrt zuzugestehen ist, ohne eine Verurtheilung der Betheiligten

zu gegenseitigen Leistungen auszusprechen, wenn die Parteien nicht ausdrücklich auch das Letztere verlangen.

### Zwölftes Hauptstück.

#### Verfahren bei der Aufforderung zur Klage.

##### Erste Abtheilung.

##### Aufforderung wider bestimmte Gegner. (Provocationsproceß.)

**1663.** Niemand kann zur Klage oder zur Geltendmachung von Rechten gezwungen werden, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

**1664.** Eine Aufforderung (Provocation) zur Klageerhebung ist zunächst statthaft: 1) wider Denjenigen, der mündlich oder schriftlich behauptet oder austreut, an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben, den der Auffordernde nicht anerkennt; und 2) wenn der Auffordernde der Klage des Aufgeförderten Einreden entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klage ihre Zulässigkeit oder Wirksamkeit verlieren würden. Wegen Gefahr des Verlustes von Beweismitteln ist eine Aufforderung zur Klage unzulässig, desgleichen fällt sie weg, wenn dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zusteht.

**1665.** Das Gesuch ist bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Auffordernden anzubringen und mit den gehörigen Bescheinigungen des Grundes der Aufforderung zu begleiten.

**1666.** Findet das Gericht das Gesuch begründet und genügend bescheinigt, so giebt es dem Aufgeförderten — unter Zufertigung des Gesuches — auf, binnen einer Frist von vier Wochen die Klage anzustellen, unter der Androhung, daß im ersten der im Art. 1664 angegebenen Fälle sein Klagerecht als erloschen angenommen werden, im zweiten Falle die Einreden des Auffordernden aufrecht erhalten bleiben würden.

**1667.** Wider eine solche Verfügung steht dem Aufgeförderten kein Rechtsmittel zu, dagegen steht es ihm frei, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der angeordneten Frist (Art. 1666), unter

Erbittung eines Vorstandes und Ladung des Gegners, seine Einreden gegen die Zulässigkeit der Aufforderung vorzutragen, über welche im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und sofort zu erkennen ist. Durch das Erkenntniß wird aber immer nur die Frage, ob das Aufforderungsverfahren zulässig sei, niemals aber über den Grund oder Ungrund des Anspruchs selbst, rechtskräftig entschieden.

**1668.** Die vierwöchentliche Frist kann, auf Ansuchen des Aufgeförderten, verlängert werden, jedoch höchstens um nochmalige vier Wochen.

**1669.** Macht der Gläubiger eine durch Bürgschaft gesicherte Forderung zur Verfallzeit nicht geltend, so kann er von dem Bürgen aufgefordert werden, wider den Hauptschuldner Klage zu erheben. Das Gesuch ist bei dem Gerichte, bei welchem der Gläubiger seinen Gerichtsstand hat, anzubringen, und dahin zu richten, daß, wenn der Aufgeförderte innerhalb einer hierzu angesetzten Frist die Klage wider den Hauptschuldner nicht erhebe, der Auffordernde seiner durch die Bürgschaft übernommenen Verbindlichkeit für entbunden zu achten sei. Das Verfahren ist dasselbe, wie bei den im Art. 1664 angeführten Aufforderungen.

**1670.** Wer einen Bau, die Anlegung einer Wasserleitung oder die Errichtung eines andern ähnlichen Werkes beabsichtigt, ist befugt, diejenigen Personen, gegen deren etwanigen Widerspruch er sich sichern will, vor dem Gerichte der belegenden Sache, unter Beifügung des Planes des beabsichtigten Werkes, aufzufordern, binnen einer vom Gerichte festzusetzenden Frist ihre Widersprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß ihr späteres Vorbringen nicht mehr gehört und dem Auffordernden gestattet werde, das Werk nach dem vorgelegten Plane auszuführen. Wird kein Widerspruch geltend gemacht, so ist dem Auffordernden ein Zeugniß darüber auszustellen. Bei erhobenem Widerspruch ist die Sache im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

### Zweite Abtheilung.

#### Aufforderung wider unbestimmte Gegner. (Edictalproceß.)

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

**1671.** In Fällen, wo es ungewiß ist, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen einen Andern in Beziehung auf einen gewissen Gegenstand machen können oder wollen, und dieser Letztere sein gegenwärtiges rechtliches Interesse nachweist, gegen dergleichen Ansprüche Sicherheit zu erhalten, kann er darauf antragen, daß jene Personen mittelst öffentlicher Vorladung (Edictalcitation) gerichtlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche in einem anzuberaumenden Termin, bei Vermeidung der, stets ausdrücklich und bestimmt zu bezeichnenden Rechtsnachtheile, anzumelden oder geltend zu machen.

**1672.** Das Gericht hat in solchen Fällen die öffentliche Ladung auf das Interesse des Auffordernden, nach Beschaffenheit des einzelnen Falles, zu beschränken, und der anzudrohende Rechtsnachtheil darf nie über den Zweck der Ladung hinausgehen, insbesondere nicht dazu benützt werden, dem Auffordernden ein Mehreres, als Sicherung gegen Verlust, zu gewähren.

**1673.** In Betreff der Form der Ladung, der Geräumigkeit des anzusetzenden Termins, der Bestimmung der öffentlichen Blätter und der Wiederholung der Bekanntmachung, sind — wo nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen für einzelne Fälle (z. B. Art. 645 fgg.) entgegenstehen — die allgemeinen Vorschriften in den Art. 124, 216 u. 217 zur Richtschnur zu nehmen. Uebrigens sind Abweichungen von denselben statthast, wenn sie nach dem Ermessen des Gerichts sich als nothwendig oder zweckmäßig ergeben.

**1674.** Die von dem Gerichte zu erlassende öffentliche Bekanntmachung (Proclam) muß enthalten: 1) den Namen desjenigen, der die öffentliche Aufforderung ausgewirkt; 2) die Angabe dessen, wozu die Aufgerufenen aufgefordert werden; 3) den Termin, in welchem und 4) das Gericht, bei welchem sie dem Aufrufe Folge zu leisten haben, und 5) den Rechtsnachtheil, in welchen Diejenigen verfallen, welche dem Aufrufe nicht Folge leisten.

**1675.** Dem Gerichte steht es frei, öffentliche Aufrufe, welche von verschiedenen Parteien beantragt worden sind, in Einer Bekanntmachung zusammenzufassen (Art. 653).

**1676.** Vor Erlassung des Proclams muß der Auffordernde jedesmal vom Gerichte angehalten werden, die ihm bekannten Gläubiger einzeln und genau aufzugeben, damit diese in der Ladung oder durch Ertheilung besonderer Zeugnisse von der Verbindlichkeit zur Anmeldung ihrer Forderungen zeitig ausgenommen werden können. Weder der Auffordernde, noch ein Dritter, zu dessen Sicherung die Edictalladung erlassen ist, kann sich auf die Ausschließung eines ihm bekannt gewesenen und von ihm nicht angegebenen Anspruchs berufen.

**1677.** Bringt Derjenige, welcher das Edictalverfahren ausgewirkt, noch vor Ablauf der Anmeldungsfrist in Erfahrung, daß Berechtigte vorhanden sind, so hat er dies dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen, welches dann das Erforderliche nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 1676 anordnet.

**1678.** Das Gericht darf durch Edictalladung nur die Anmeldung solcher Ansprüche verlangen, deren Vorhandensein an sich oder hinsichtlich des Berechtigten ihm unbekannt ist; alle ihm bekannten Gläubiger muß es besonders vorladen. Namentlich gehören dazu alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen in dem Grund- und Hypothekenbuche des ladenden Gerichtes verzeichnet, oder von dem Auffordernden angegeben, oder aus den beim Gerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten ersichtlich sind.

**1679.** Die aus dem Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände kraft Gesetzes oder Herkommens entspringenden ordentlichen Lasten sind nicht Gegenstand der Ladung und brauchen daher nicht angemeldet zu werden, wohl aber die etwanigen Rückstände solcher Leistungen.

**1680.** Sind Berechtigte zwar bekannt, die Ladung kann ihnen aber, weil man ihren Aufenthalt nicht kennt oder aus andern Gründen, nicht zugestellt werden, so müssen sie in dem Proclam mit Namen aufgefodert werden, unter Angabe des Grundes zu dieser namentlichen Aufforderung.

**1681.** Nach Ablauf des zur Meldung angeetzten Termins wird, und zwar, wenn die Ladung nicht von Amts wegen geschehen ist, auf Antrag des dabei Interessirten, ein Erkenntniß (Präklusivbescheid) abgegeben, in welchem diejenigen Prätendenten, welche sich gehörig gemeldet (Art. 1683), aufgeführt werden, während gegen alle übrigen der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen wird. Dieses Erkenntniß wird durch Anschlag am Gerichtsbrette, in wichtigeren Sachen auch durch Einrücken in die Gouvernementszeitung, zur allgemeinen Kunde gebracht.

**1682.** Gegen den Ausspruch des angedrohten Rechtsnachtheils findet keine Restitution statt; wohl aber ist eine Beschwerde zulässig, für welche die Nothfrist von dem Tage an zu berechnen ist, an welchem der Beschwerdeführer von der Edictalladung Wissenschaft erhalten hat.

**1683.** Diejenigen Prätendenten, welche dem Aufrufe Folge leisten, haben bei der Anmeldung ihr Recht thatsächlich zu begründen. Auf ihr Vorbringen wird, wie über eine Klage, in der für dieselbe geeigneten Proceßart verfahren und erforderlichen Falls erkannt.

**1684.** Melden sich mehrere Prätendenten, so ist das Verfahren in Betreff jedes Einzelnen nicht zu trennen, vielmehr können die Ansprüche aller Prätendenten in einem und demselben Verfahren verhandelt und entschieden werden.

## II. Besondere Bestimmungen.

### 1. Oeffentlicher Aufruf bei der Veräußerung von Immobilien.

**1685.** Bei der Veräußerung von Immobilien kann, auf Antrag des Erwerbers, eine Edictalladung erlassen werden hinsichtlich Aller, welche daran Eigenthums-, Näher-, fideicommissarische, Pfand- oder andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realsberechtigungen, zu haben vermeinen.

**1686.** Die Ladung ist bei dem Gerichte der belegenen Sache der Regel nach von dem Veräußernden nachzusuchen, kann aber auch von dem Erwerber, so wie von beiden gemeinschaftlich, beantragt werden.

**1687.** Der anzudrohende Rechtsnachtheil besteht darin, daß für den sich nicht Meldenden das dingliche Recht an dem Immobilien und jeder bezügliche Anspruch an den Erwerber desselben verloren geht. Die Verpflichtung des Veräußerers gegen den Berechtigten wird dadurch nicht verändert.

**1688.** Näherrechtsprätendenten müssen, sie mögen dem Gerichte oder demjenigen, der die Ladung ausgewirkt, bekannt sein oder nicht, auch dann, wenn sie nicht besonders geladen sind, auf die Edictalladung sich einlassen.

2. Oeffentliche Aufforderung wegen verlorener Schuldurkunden.

**1689.** Eine Aufforderung unbekannter Inhaber von solchen abhanden gekommenen Schuldurkunden von Privatpersonen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, ist nicht gestattet, insofern nicht zwischen dem Aussteller und dem Gläubiger in der Schuldurkunde eine entgegengesetzte Verabredung getroffen ist.

**1690.** Lautet dagegen ein Schulddocument auf einen in demselben benannten Gläubiger, so kann dieser oder sein Rechtsnachfolger (auch wenn das Document mit einer Blancocession versehen ist) auf eine Edictalladung des unbekanntes Inhabers der Urkunde antragen, wenn er zuvor dem Gerichte den Besitz und Verlust bescheinigt, oder, auf Verlangen des Gerichts, eidlich bekräftigt hat.

**1691.** Der Antragsteller hat seinem Gesuche um Erlassung der Ladung eine Abschrift des verloren gegangenen Papierses beizufügen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben, und Alles, was zur vollständigen Erkennbarkeit nöthig ist, anzugeben.

**1692.** Das Gesuch muß, wenn in der abhanden gekommenen Urkunde eine öffentliche Hypothek bestellt war, bei dem Gerichte, in dessen Hypothekenbuche die Eintragung geschehen, bei andern Urkunden aber in dem allgemeinen Gerichtsstande des Antragstellers angebracht werden.

**1693.** Die Ladung geschieht unter der Rechtsverwarnung, daß hinsichtlich des etwanigen sich nicht meldenden Inhabers der vermißten Urkunde diese für mortificirt, d. i. für ungültig und wirkungslos erklärt werden solle.

**1694.** Wenn an dem Zahlungsorte eine Börse besteht, ist das Proclam auch im Börsenlocale anzuschlagen.

**1695.** Wird die abhanden gekommene Urkunde von dem Inhaber angemeldet, so ist der Antragsteller davon in Kenntniß zu setzen, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen jenen geltend zu machen. Meldet sich der Inhaber nicht, so ergeht, auf Anregung des Antragstellers, das Erkenntniß auf Mortificirung des Documentes.

**1696.** Rücksichtlich der Mortificirung abhanden gekommener Staats-, landschaftlicher oder denselben gleichgestellter Creditpapiere behält es bei den darüber bestehenden Verordnungen sein Bewenden.

### 3. Oeffentlicher Aufruf Behufs der Löschung von Hypotheken und Reallasten.

**1697.** Behufs der Löschung eingetragener Hypotheken oder Reallasten kann ein Edictalverfahren eingeleitet werden, wenn der Schuldner oder Inhaber des pflichtigen Immobilien zuvor eidlich erhartet, daß er Niemanden kenne, dem ein Anspruch auf die Hypothek oder Reallast zustehe, oder daß in den letzten zehn Jahren auf das fragliche Recht eine Leistung nicht geschehen sei, oder endlich, daß er die Verpflichtung, mit welcher das Mobil belastet sei, für erloschen halte, dieses aber auf andere Weise, angewandter Bemühung ungeachtet, nicht nachweisen könne. Ueber die Wahl der einen oder der andern dieser eidlichen Versicherungen entscheidet das richterliche Ermessen.

**1698.** Zu einer Ladung dieser Art ist das Gericht zuständig, in dessen Grund- und Hypothekenbuche die Hypothek oder die Reallast eingetragen ist.

**1699.** Der Rechtsnachtheil ist dahin auszusprechen, daß, im Falle der Nichtmeldung, das bezügliche Recht für vollständig erloschen und der Antragsteller für befugt erachtet werden solle, die Löschung desselben im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen.

### 4. Oeffentlicher Aufruf Behufs Erledigung gerichtlicher Depositen.

**1700.** Ist ein in gerichtlicher Verwahrung befindlicher Ge-

genstand innerhalb der Verjährungszeit, — von der Zeit an gerechnet, zu welcher die Rückgabe oder Auslieferung verlangt werden konnte, — nicht erhoben worden, so kann, wenn dem Gerichte der Berechtigte nicht bekannt ist oder über seine Person ein Zweifel obwaltet, eine Edictalladung erlassen werden.

**1701.** Zuständig ist das Gericht, in dessen Verwahrung sich der Gegenstand befindet.

**1702.** Geschieht die Ladung nicht lediglich auf Veranlassung des Gerichts, bei welchem die Sache deponirt ist (Art. 544), sondern — schon vor Ablauf der Verjährungsfrist — auf Antrag eines angeblich Berechtigten, so muß von demselben ein Recht auf Ueberlassung oder Rückgabe des Depositum zuvor bescheinigt, und nöthigenfalls seine Unbekanntschaft mit den Ansprüchen Anderer eidlich erhärtet werden.

**1703.** Der anzudrohende Rechtsnachtheil lautet dahin, daß die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen und über die Depositum weiter verfügt werden solle.

**1704.** Meldet sich ein Berechtigter und weist sich als solcher aus, so erfolgt die Ausantwortung des Gegenstandes an ihn, gegen Verichtigung der Kosten der Aufbewahrung und des Edictalverfahrens.

**1705.** Melden sich mehrere Prätendenten, von denen jeder das Ganze beansprucht oder deren Ansprüche sonst unter einander im Widerspruch stehen, so sind sie anzuweisen, ihren Streit in der dazu geeigneten Proceßart auszuführen. Darüber, wer von ihnen als Kläger auftreten soll, hat, in Ermangelung einer anderweitigen Einigung, das Loos zu entscheiden.

5. Oeffentlicher Aufruf bei der Stiftung und bei der Aufhebung eines Familienfideicommisses.

**1706.** Wer ein Familienfideicommiss stiften will, kann einen öffentlichen Aufruf aller Derjenigen beantragen, welche an den Gegenstand der Stiftung Ansprüche als nächste Erben oder Gläubiger geltend machen und überhaupt aus irgend einem Grunde gegen die Stiftung Einsprache erheben wollen.

**1707.** Ist der Gegenstand der beabsichtigten Stiftung ein Immobilien, so ist das Gericht der belegenen Sache zuständig, außerdem dasjenige, bei welchem der Stifter seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

**1708.** Als Rechtsnachtheil wird angedroht, daß die Ausgebliebenen mit allen Ansprüchen an den Gegenstand der Stiftung ausgeschlossen werden sollen.

**1709.** Wenn ein Fideicommißbesitzer glaubt, daß keine Anwärter am Leben sind, die Stiftung mithin mit seinem Tode erlöschen werde, und daher wünscht über den Gegenstand der Stiftung auf seinen Todesfall zu verfügen, so kann er um öffentliche Ladung Derjenigen bitten, welche eine Anwartschaft auf das Fideicommiß geltend machen wollen. Die Androhung geht in diesem Falle dahin, daß die Fideicommißeigenschaft für erloschen und der Gegenstand des Fideicommisses für wohlervorbenes Gut werde erklärt werden.

**1710.** Die Erben eines verstorbenen Fideicommißbesitzers, welche ihm jedoch der Stiftung gemäß nicht in das Fideicommiß succediren können, sind befugt, eine Edictalladung etwaniger Anwärter zu beantragen. Als Rechtsnachtheil wird ausgesprochen, daß das Fideicommiß für erloschen erklärt und der Gegenstand desselben den Erben des letzten Besitzers als freies Eigenthum übergeben werden solle.

#### 6. Öffentliche Aufforderung in andern Fällen.

**1711.** Ueber die Edictalladung zur Ermittlung von Erben, Erbschaftsgläubigern und Erbschaftsschuldnern s. oben Art. 645 fgg., über den einer Todeserklärung vorauszuschickenden Aufruf oben Art. 795 fgg., über die Ladung der Concursgläubiger die Concursortnung.

**1712.** Die gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Ladungen in andern Fällen, z. B. wegen des Eintritts in eine Creditgesellschaft, wegen gefundener und gestrandeter Sachen u. s. w., behalten ihre Wirksamkeit.

---

## A n h a n g.

### Schiedsrichterliches Verfahren.

#### I. Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

**1713.** Die Parteien können in allen Streitigkeiten über Rechte, hinsichtlich welcher ihnen freie Verfügung zusteht, mittelst Schiedsvertrages die Entscheidung gewählten Schiedsrichtern übertragen (Art. 802).

Anm. Das obligatorische Schiedsgericht in Estland ist aufgehoben.

**1714.** Man kann sich auch im Voraus verbindlich machen, im Falle künftiger Streitigkeiten solche vor Schiedsrichter zu bringen.

**1715.** Der Entscheidung durch Schiedsrichter sind entzogen: 1) Sachen, bei welchen das Interesse der Krone, der Kirchen und der Gemeinden und Corporationen im Spiele ist; 2) Sachen, betreffend persönliche Standesrechte oder 3) den Bestand der Ehe; 4) Streitsachen über künftige Alimente; 5) Sachen, betreffend Vergehen und Verbrechen, mit Ausnahme solcher, welche, auf Grundlage der Strafgesetze, durch Vergleich beigelegt werden können. — Entschädigungsansprüche aus unerlaubten Handlungen können ohne Weiteres vor Schiedsrichter gebracht werden.

**1716.** Alle Verhandlungen in solchen, den Schiedsrichtern entzogenen Sachen, so wie die schiedsrichterlichen Entscheidungen darüber, sind nichtig.

**1717.** Wird ein Schiedsvertrag über eine bereits bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Sache abgeschlossen, so müssen die Parteien davon das Gericht in Kenntniß setzen, welches Letztere seine Verhandlungen, in welchem Stadium sie auch seien, in Folge dessen einzustellen hat. Jedoch bleiben die zur Sicherstellung einer der Parteien getroffenen Maßregeln bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung in Kraft, sofern nicht beide Theile um deren Aufhebung bitten.

**1718.** Wird in einer Sache, welche kraft Vertrages durch Schiedsrichter zu entscheiden ist, die Klage gleichwohl vor dem ordentlichen Richter angebracht, so darf dieser sie wegen Unzuständig-

feit nicht von Amts wegen, sondern nur dann abweisen, wenn sich der Beklagte darauf beruft.

**1719.** Der Schiedsvertrag muß — auch in dem Falle des Art. 1714 — schriftlich errichtet werden, und die Bezeichnung des Streitgegenstandes, der Parteien und der Schiedsrichter enthalten. Außerdem können die Parteien darin beliebige Bestimmungen über das von den Schiedsrichtern zu beobachtende Verfahren, über einen allendlichen Termin für die Entscheidung, über die der Entscheidung zum Grunde zu legenden Normen, über die Rechtskraft der künftigen Entscheidung u. dgl. m., in den Vertrag aufnehmen.

**1720.** Zu Schiedsrichtern können nur Personen gewählt werden, welche entweder schon ein richterliches Amt bekleiden oder bekleidet haben, oder doch ihrer persönlichen Befähigung nach Richter sein können. Auch jedes inländische Gericht kann als Schiedsgericht gewählt werden.

**1721.** Die Annahme von Seiten der Schiedsrichter geschieht schriftlich, entweder in einer besondern Urkunde oder auch schon durch die bloße Unterschrift des Schiedsvertrages.

**1722.** Zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes ist Niemand gezwungen: wer es aber einmal angenommen, kann nur mit Zustimmung sämmtlicher Parteien zurücktreten. Einseitig kann er sich davon nur losagen: 1) wegen schwerer Krankheit, 2) wegen Veränderung des Aufenthaltsortes in Dienstangelegenheiten, 3) wegen erweislicher Nothwendigkeit, den Ort aus andern Gründen auf längere Zeit zu verlassen.

**1723.** Die Ablehnung eines Schiedsrichters findet nur aus Gründen statt, aus welchen Richter abgelehnt werden können (Art. 16 fgg.), und nur alsdann, wenn die Gründe erst nach der Wahl entstanden sind.

**1724.** Das Ablehnungsgesuch wird — vor Fällung des Erkenntnisses — bei dem Gerichte angebracht, welches, ohne den Schiedsvertrag, in der Hauptsache das zuständige wäre.

**1725.** Einen Anspruch auf Vergütung für ihre Mühwal-

tung haben Schiedsrichter nur insoweit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt oder versprochen ist.

## II. Verfahren und Entscheidung.

**1726.** Sofern durch die Parteien im Schiedsvertrage nicht Anderes bestimmt worden, haben die Schiedsrichter die Verhandlung nach den Vorschriften für das abgekürzte Verfahren zu pflegen, falls nicht die Beschaffenheit des Streitgegenstandes ein anderes außerordentliches Verfahren einzuleiten erheischt, oder der bedeutende Werth des Streitobjects oder die Verwickelung des Falles die Verhandlung im ordentlichen Verfahren nothwendig macht. Wenn die Parteien sich über diesen Punkt nicht einigen, so entscheidet das Ermessen der Schiedsrichter.

**1727.** Oeffentlichkeit der Verhandlung ist beim schiedsrichterlichen Verfahren ausgeschlossen.

**1728.** Schiedsrichter dürfen weder Strafen erkennen, noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben. Im Falle daher die Parteien, Zeugen oder Sachverständige ihrer Aufforderung, vor ihnen zu erscheinen, keine Folge leisten, haben sie das zuständige Gericht zu ersuchen, die behufige Ladung ergehen zu lassen.

**1729.** Auch die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, desgleichen die Abnahme der Haupteide und nothwendigen Eide darf nicht durch die Schiedsrichter, sondern nur durch den von ihnen zu ersuchenden ordentlichen Richter geschehen.

**1730.** Das zuständige Gericht ist verpflichtet, die in den Art. 1728 und 29 angegebenen Handlungen auf das Ersuchen der Schiedsrichter vorzunehmen und Letztern die darüber aufgenommenen Protocolle oder Beurkundungen zuzustellen.

**1731.** Eine Widerklage kann vor Schiedsrichtern nicht angebracht werden, wenn sie nicht auch dazu erwählt sind und Solches im Schiedsvertrage ausdrücklich angegeben ist.

**1732.** Wird eine Einsprache gegen die Statthastigkeit schiedsrichterlicher Entscheidung überhaupt oder über einen einzelnen

Punkt erhoben, so ist über diese Vorfrage vor dem zuständigen Gerichte zu verhandeln und zu erkennen. Gegen dieses Erkenntniß finden Rechtsmittel statt.

**1733.** Die Schiedsrichter haben ihr Erkenntniß auf Grundlage der bestehenden Gesetze zu fällen, falls sie nicht durch den Schiedsvertrag ausdrücklich bloß auf ein billiges Ermessen hingewiesen sind.

**1734.** Die Form des Erkenntnisses ist dieselbe, wie die der gerichtlichen Urtheile; namentlich muß jedes auf Grundlage der bestehenden Gesetze gefällte Erkenntniß mit Entscheidungsgründen versehen sein.

**1735.** Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit haben, wenn nicht die Parteien für solchen Fall Fürsorge getroffen haben, die Schiedsrichter sich über einen Obmann zu vereinigen, welchem sie die unter ihnen noch streitigen Punkte vorlegen, und dessen Stimme den Ausschlag giebt.

**1736.** Die Schiedsrichter eröffnen ihre Urtheile den Parteien selbst, welche Solches durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben. Der nicht erschienenen Partei wird das Urtheil schriftlich eingehändigt.

### III. Rechtsmittel.

**1737.** Wenn durch den Schiedsvertrag die Entscheidung dem billigen Ermessen der Schiedsrichter anheimgestellt war (Art. 1733), so wird sie mit der Eröffnung sofort rechtskräftig und ist kein Rechtsmittel gegen dieselbe zulässig.

**1738.** Nur wenn darin über Gegenstände, die den Schiedsgerichten entzogen sind (Art. 1715), erkannt worden, oder wenn zum Schiedsrichter eine unfähige Person (Art. 1720) bestellt war, kann eine solche Entscheidung als nichtig angefochten werden. Ist übrigens nur ein oder der andere Punkt des Erkenntnisses aus diesem Grunde anfechtbar, so bleiben die übrigen Bestandtheile desselben in Kraft.

**1739.** Die Nichtigkeitsbeschwerde ist, bei Verlust derselben, spätestens binnen vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, bei dem für die Sache zuständigen ordentlichen Gerichte zweiter Instanz anzubringen.

**1740.** Lag es den Schiedsrichtern ob, das Erkenntniß auf Grund der bestehenden Gesetze zu fällen, so kann dagegen ein Rechtsmittel nur in dem Falle ergriffen werden, wenn die Parteien sich Solches im Schiedsvertrage ausdrücklich vorbehalten haben. Außerdem ist nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, wie in den Art. 1738 und 39 angegeben, zulässig, welche übrigens hier auch dann gestattet ist, wenn dem Erkenntnisse die Entscheidungsgründe fehlen (Art. 1734).

#### IV. Wirkung und Vollstreckung des Urtheils.

**1741.** Eine rechtskräftig gewordene schiedsrichterliche Entscheidung hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

**1742.** Die Vollstreckung einer solchen Entscheidung geschieht durch die zuständige Autorität, und kann nicht versagt werden, wenn sie nicht an einem Mangel leidet, welcher ihre Nichtigkeit zur Folge hat.

#### V. Aufhebung des Schiedsgerichts.

**1743.** Das Amt der Schiedsrichter erlischt: 1) durch den Tod, den Rücktritt oder die Ablehnung auch nur eines der Schiedsrichter, falls die Parteien für solchen Fall keine Vorsehung getroffen haben; 2) durch die Aufkündigung des Vertrages von Seiten beider Parteien; 3) durch die Verkündung und Zufertigung des Enderkennnisses; 4) wenn die im Schiedsvertrage zur Ertheilung des Endurtheils bestimmte Frist abgelaufen, und, in Ermangelung einer solchen, in vier Monaten, von der Annahme des Schiedsvertrages an gerechnet, falls die Parteien nicht in die Verlängerung der Frist willigen.

**1744.** Wenn die Schiedsrichter ohne gesetzlichen Grund (Art. 1722) den Schiedsvertrag aufkündigen oder innerhalb der

bestimmten Frist — ohne Schuld der Parteien — das Endurtheil nicht fällen, so sind sie den Parteien zur Entschädigung verbunden.

**1745.** Spätestens vierzehn Tage nach Verkündigung und Ausfertigung des Endurtheils müssen die Schiedsrichter die verhandelten Acten, nebst dem Schiedsvertrage und dem Urtheile, demjenigen Gerichte zur Aufbewahrung übergeben, welches in der Sache zuständig gewesen sein würde, wenn sie nicht an das Schiedsgericht gelangt wäre.

## Dritter Titel.

### Vollstreckungsverfahren.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### Erste Abtheilung.

#### Androhung und Anordnung der Vollstreckung.

**1746.** Jedes richterliche Erkenntniß muß in der Entscheidung (Art. 1277 Nr. 8) auf das Genaueste feststellen: 1) wer Etwas zu leisten habe; 2) wem oder zu wessen Besten die Leistung zu geschehen hat; 3) worin die Leistung bestehen und 4) wann sie erfolgen soll. Damit ist 5) für den Fall der Nichterfüllung der Entscheidung die gerichtliche Hülfsvollstreckung (Execution) anzudrohen.

Anm. In einem Urtheil, welches den Beklagten von der Klage entbindet, kann selbstverständlich das in dem Artikel Angeführte sich nur auf die dem Beklagten etwa zugesprochenen Kosten beziehen.

**1747.** Ist zur Zeit der Urtheilsfällung die genaue Feststellung des Gegenstandes der Leistung noch nicht möglich (vergl. oben Art. 977), so ist die Liquidation derselben dem obliegenden Theile in dem Urtheile vorzubehalten.

**1748.** Die Zeit der Leistung (Art. 1746 Nr. 4) ist im Urtheil, je nach den Umständen, auf vierzehn Tage bis sechs Wochen von dem Tage an anzuberaumen, an welchem das Urtheil die Rechtskraft (Art. 1281) besprochen haben wird. Eine Ausnahme ist nur statthaft, wenn die Natur der Leistung eine Frist von mehr als sechs Wochen erfordert.

**1749.** In dem Falle des Art. 1747 ist die Zeit der Leistung von dem Tage der Liquidation ihres Betrages an zu berechnen, und hat zu diesem Zweck der obliegende Theil, unter Vorladung des Gegners, dem für die Vollstreckung zuständigen Gerichte eine Berechnung vorzulegen, über welche nach den Grundsätzen des Rechnungsprocesses (Art. 1651 fgg.) zu verhandeln und zu entscheiden ist. In dieser Entscheidung ist für den Fall der Nichtfolgeleistung im anzuberaumenden Termin die Vollstreckung anzudrohen.

**1750.** Hat der im Urtheile zu einer Leistung verpflichtete Theil — der Schuldner — diese in dem angeordneten Termin nicht erfüllt, so ist derselbe von dem obliegenden Theile — dem Gläubiger — vor das zuständige Gericht (Art. 1757 fgg.) zu laden, und zwar ist die Ladung unter der Verwarnung zu erlassen, daß, falls der Schuldner nicht erscheinen sollte, gegen ihn sofort mit der Hülfsvollstreckung verfahren werden solle.

**1751.** In dem durch die Ladung (Art. 1750) anberaumten Termin hat der Gläubiger, unter Nachweisung der Rechtskraft des Urtheils, und, falls dieses ein bedingtes war, der Erfüllung der Bedingung, um Vollstreckung des Urtheils zu bitten.

**1752.** Der Beweis der Rechtskraft ist durch ein Zeugniß desjenigen Gerichts, welches das Urtheil gesprochen, zu führen. Dieses Zeugniß muß unter dem Urtheile selbst stehen und entweder besagen, daß das Urtheil keiner Berufung unterliegt oder daß eine solche von keiner der Parteien rechtzeitig angemeldet, oder, falls dies geschehen, die zur Verfolgung der Berufung vorgeschriebenen Nothfristen versäumt, oder endlich, falls es ein Versäumungserkenntniß ist, keine Gegenvorstellung gemacht worden.

**1753.** Ist der Anspruch auf eine andere, als die in dem Urtheile bezeichnete Person übergegangen, so ist dieser Uebergang in

dem gerichtlichen Zeugnisse anzugeben. Der Uebergang ist dem das Zeugniß ausstellenden Gerichte durch fehlerfreie öffentliche Urkunden nachzuweisen.

**1754.** Einwendungen des Gläubigers, sie mögen gegen die Vollstreckbarkeit des Urtheils oder die Richtigkeit der Liquidation gerichtet sein, sind nur zulässig, wenn sie keines Beweises bedürfen oder auf der Stelle durch Urkunden, wie sie der Executivproceß erfordert (Art. 1561), oder durch Eideszuschreibung bewiesen werden können.

**1755.** Einreden wider den Anspruch selbst sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf eine nach dem zu vollziehenden Erkenntnisse eingetretene Tilgung oder Stundung beziehen und überdies in der im Art. 1754 angegebenen Weise liquid gemacht werden.

**1756.** Ueber die Einwendungen und Einreden hat das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, ohne allen Verzug zu entscheiden, und die dawider ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**1757.** Hat der Schuldner rechtlich keinen Anspruch auf eine Zahlungsfrist, so ist das Gericht, ohne Genehmigung des Gläubigers, aus Gründen der Billigkeit, nur dann befugt, eine den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreitende Frist, oder angemessene, im Ganzen nicht über drei Monate hinaus sich erstreckende terminliche Zahlungen zu bewilligen, wenn 1) der Verurtheilte ohne sein Verschulden in eine zeitweise Zahlungsunvermögenheit gerathen, 2) wenn er den Proceß nicht absichtlich in die Länge gezogen hat, und 3) der Gläubiger durch den Aufschub durchaus nicht benachtheiligt oder gefährdet werden kann, zu welchem Ende genügende Sicherheit bestellt werden muß. Gegen die eine solche Frist abschlagende Verfügung steht dem Schuldner kein Rechtsmittel zu.

**1758.** Sind solche Gründe zu einer Befristung (Art. 1757) nicht vorhanden und auch die etwanigen Einwendungen des Schuldners (Art. 1754 — 56) beseitigt, oder hat der Schuldner der Ladung nicht Folge geleistet (Art. 1750), so ist auf Vornahme der Hülfsvollstreckung binnen drei Tagen zu erkennen, wenn nicht mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, oder die Leistung eine längere Zeit

erfordert. Dieses Erkenntniß ist den Parteien sofort zu eröffnen. Eine Beschwerde dagegen hat keine aufschiebende Wirkung.

### Zweite Abtheilung.

#### Vollstreckendes Gericht.

**1759.** Die Vollstreckung geschieht durch das Gericht, welchem die Person des Schuldners oder die betreffende Sache unmittelbar untergeben ist.

**1760.** Auch wenn die Sache in mehreren Instanzen entschieden ist, ist das Gesuch um Vollstreckung immer bei der ersten Instanz anzubringen.

**1761.** Executionen, welche durch irgend eine gegen die Person des Schuldners gerichtete Maaßregel oder durch Auspfändung des in der Behausung desselben befindlichen Mobiliars würden geschehen müssen, dürfen gegen im activen Dienste stehende Militärpersonen, und gegen diejenigen zu ihrer Familie gehörigen Personen, welche sich bei ihnen in ihrer Wohnung aufhalten, nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der dem Schuldner vorgesetzten Militärbehörde, vollstreckt werden. Dagegen können Executionen durch den Verkauf von Immobilien oder durch Beschlagnahme und Einziehung von Capitalien, Renten und Einkünften von den Civilgerichten unmittelbar vollstreckt werden.

**1762.** Die Erkenntnisse ausländischer Gerichte sind nach den Bestimmungen zu vollstrecken, welche darüber in den gegenseitigen Staatsverträgen festgestellt sind, und nur in deren Ermangelung nach den nachstehenden (Art. 1763 — 65).

**1763.** Das Gesuch um Vollstreckung muß bei demjenigen Gerichte erster Instanz angebracht werden, in dessen Jurisdictionsbereich die Execution vollzogen werden soll. Das Urtheil, nebst dem Zeugniß über dessen Vollstreckungsfähigkeit, muß dem Gesuche beigefügt werden und von einer Russischen Gesandtschaft oder einem Russischen Consulate beglaubigt sein.

**1764.** Das Vollstreckungsgericht hat darauf zu sehen, daß das zu vollstreckende Urtheil keine Bestimmungen enthalte, welche

gegen die öffentliche Ordnung oder gegen inländische Prohibitivgesetze verstoßen. Solche Urtheile sind, unter Angabe des Grundes, zurückzuweisen, desgleichen Urtheile, in welchen über das Eigenthumsrecht an in Rußland belegenen Immobilien erkannt ist.

**1765.** Im Uebrigen wird in Betreff der Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichte dasselbe Verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse der inländischen Gerichte (Art. 1750 fgg., 1767 fgg.), beobachtet.

**1766.** Urtheile der Gerichte des Zarthums Polen und des Großfürstenthums Finnland werden wie die der inländischen Gerichte vollstreckt, nur daß auch für jene die Bestimmung des Art. 1764 gilt.

### Dritte Abtheilung.

#### Verfahren.

**1767.** Gleichzeitig mit dem Erkenntniß auf Vollstreckung erläßt das Gericht an den dazu verordneten Beamten (Gerichtsvollzieher oder Executor) einen Vollstreckungsbefehl, in welchem genau anzugeben ist, was und wieviel er von dem Verurtheilten beitreiben, oder wozu er ihn anhalten, welche Art der Vollstreckung (Art. 1795 fgg.) eintreten, an wen und wohin er das Beizutreibende liefern, wann er mit der Vollziehung anfangen, und zu welchem Termine er die Erledigung des Auftrages dem Gerichte anzeigen solle.

**1768.** Das Gericht, welches auf Vollstreckung erkannt, kann unter Umständen mit der ganzen oder theilweisen Vollstreckung auch einen Unterrichter beauftragen, desgleichen, namentlich wenn einer der Executionsgegenstände unter fremder Jurisdiction sich befindet, das zuständige Gericht um Vornahme der Execution ersuchen. Ueber einen Auftrag oder ein Ersuchen der Art sind sowohl die Parteien, als auch der Executor, in Kenntniß zu setzen.

**1769.** Der Executor hat den ihm ertheilten Befehl, welchen er den Parteien, auf deren Verlangen, vorzeigen muß, bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen und sich eventuell nach den im zweiten Hauptstücke dieses Titels enthaltenen Vorschriften zu richten.

**1770.** Alle Vollstreckungshandlungen sind so einzurichten,

wie sie, ohne Nachtheil für den Zweck des Executionsverfahrens, für den Schuldner am wenigsten drückend sind. Der Gerichtsvollzieher hat dabei die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners, so weit es ohne unnöthigen Zeit- und Kostenaufwand geschehen kann, zu berücksichtigen.

**1771.** Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und alle Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, sofern es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Findet er die Haus- oder Zimmerthüren oder die Behältnisse verschlossen, so hat er das Recht, dieselben, unter Zuziehung zweier Zeugen, öffnen zu lassen.

**1772.** Findet der Executor bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung Widerstand, so ist er befugt, Gewalt anzuwenden, und zu diesem Zweck nöthigenfalls die Polizeibehörde um Unterstützung zu ersuchen.

**1773.** Die Parteien dürfen jeder Vollstreckungshandlung beiwohnen, und sind befugt, die Einsicht der Acten des Gerichtsvollziehers, so wie die Ertheilung von Abschriften einzelner Actenstücke, zu verlangen.

**1774.** Ist der Schuldner abwesend, ohne einen Stellvertreter bestellt zu haben, so hat der Gerichtsvollzieher einen erwachsenen Familienangehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Schuldners, und, wenn dies nicht thunlich, zwei Zeugen zuzuziehen.

**1775.** An Sonn- und Feiertagen dürfen Executionshandlungen nur mit Erlaubniß des Gerichts vorgenommen werden. Die die Erlaubniß enthaltende Verfügung ist dem Schuldner vorzuzeigen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

**1776.** Ueber jede Executionshandlung hat der Executor ein Protocoll aufzunehmen und von demselben den Parteien Abschrift zu ertheilen.

**1777.** In dem dazu anberaumten Termin (Art. 1767) muß der Executor dem Gericht über die Art der Erledigung des Auftrages oder über die Gründe, aus welchen solche nicht möglich gewesen, berichten.

**1778.** Wenn seit der Behändigung des Vollstreckungsbefehls ein Jahr abgelaufen ist, ohne daß die gebotene Executionshandlung erfolgt ist, so muß, bevor solche vorgenommen wird, ein neuer Befehl erlassen werden.

**1779.** Die Kosten des Executionsverfahrens hat, sofern das Gericht nicht anders bestimmt, der Schuldner dem Gläubiger zu erstatten; dieselben sind im Wege der Execution mit einzuziehen.

**1780.** Beschwerden über die gewählte Art der Vollstreckung, über das von dem Executor bei der Vollstreckung beobachtete Verfahren und über die Berechnung der von dem Executor in Anspruch gebrachten Kosten sind bei dem Vollstreckungsgerichte anzubringen.

**1781.** Beschwerden der Art sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, von der die Beschwerde veranlassenden Handlung an gerechnet, mündlich oder schriftlich angebracht werden.

**1782.** Das Gericht hat, nach Vernehmung der Betheiligten, namentlich auch des Gerichtsvollziehers, über die Beschwerde zu entscheiden, und kann, in geeigneten Fällen, den Inhalt des Vollstreckungsverfahrens verfügen, muß dann aber gleichzeitig die im Interesse des Gläubigers erforderlichen Sicherheitsmaassregeln anordnen.

#### Vierte Abtheilung.

##### Sikurung des Vollstreckungsverfahrens.

**1783.** Der Gerichtsvollzieher hat mit dem Vollstreckungsverfahren oder mit einer einzelnen Vollstreckungshandlung einzuhalten, wenn eine der nachfolgenden Thatsachen urkundlich nachgewiesen wird: 1) daß seit der Erlassung des Vollstreckungsbefehls die vollständige Befriedigung des Gläubigers, auch für die Executionskosten, erfolgt sei; 2) daß der Gläubiger dem Schuldner Stundung bewilligt habe; 3) daß ein Dritter gegen die Execution oder gegen eine einzelne Executionshandlung Einsprache erhoben (Art. 1790 fgg.); 4) daß ein richterlicher Inhaltsbefehl erlassen worden. In den Fällen unter Nr. 2—4 bleiben die bereits getroffenen Vollstreckungsmaassregeln bestehen, falls deren Aufhebung nicht vom Gerichte angeordnet oder vom Gläubiger ausdrücklich genehmigt ist.

**1784.** Ein richterlicher Einhaltsbefehl ist nur zu erlassen: 1) wenn einer der im Art. 1783 unter Nr. 1—3 angeführten Gründe zur Kenntniß des Gerichts gekommen ist; 2) wenn einem Rechtsmittel ausnahmsweise die Suspendivwirkung gestattet wird; 3) wenn der Schuldner eine zulässige Einwendung gegen die Vollstreckung (Art. 1787 fgg.) geltend macht; 4) wenn er zur Rechtswohlthat der Güterabtretung (*cessio honorum*) zugelassen wird, oder die völlige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und daher die Eröffnung eines Gläubigerconcurfes zu besorgen ist.

**1785.** Ein unterbrochenes Vollstreckungsverfahren wird wieder fortgesetzt: 1) im Falle des Art. 1783 Nr. 2 nach Ablauf der Zeit, für welche die Stundung bewilligt worden war, oder, falls die Stundung auf unbestimmte Zeit erfolgt war, auf Grund einer Anregung von Seiten des Gläubigers; 2) in den Fällen des Art. 1783 Nr. 3 und 4 auf Grund einer die Fortsetzung des Verfahrens anordnenden richterlichen Verfügung.

**1786.** Eine Beschränkung der Execution kann nothwendig werden, wenn der Schuldner die Rechtswohlthat der Competenz in Anspruch nimmt (Privatrecht Art. 3528).

**1787.** Nach Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Art. 1767) sind nur solche Einwendungen des Schuldners gegen die Execution zulässig, mit denen er nicht als ausgeschlossen zu erachten ist (Art. 1754 fgg.), und welche sofort, unter Bezugnahme auf die Acten, erwiesen sind. Einreden gegen den Anspruch selbst sind daher nur zu beachten, wenn sie aus einer nach Anordnung der Execution eingetretenen Tilgung oder Stundung entnommen, und sofort durch öffentliche Urkunden oder durch solche Privaturkunden, welche der Gegner anerkennen oder eidlich ableugnen muß, oder durch Augenschein, bewiesen werden. Eideszuschiebung ist in diesen Fällen als Beweismittel unzulässig.

**1788.** Alle Einwendungen anderer Art bleiben ohne Einfluß auf den Fortgang der Vollstreckung und sind zum besondern Verfahren zu verweisen.

**1789.** Gegen das über die Einwendungen des Schuldners, nach Vernehmung des Gläubigers, welcher jedesmal zur Verhandlung

zur laden ist, abzugebende Erkenntniß findet zwar eine Beschwerde, aber ohne aufschiebende Wirkung, statt.

**1790.** Eine einzelne Executionshandlung kann gehemmt werden, wenn ein Dritter ein dem Ansprüche des Gläubigers vorgehendes oder mindestens gleich starkes Recht an einem Gegenstande der Execution geltend macht.

**1791.** Die Vollziehung einer Behufs der Beitreibung einer Geldforderung durch Veräußerung einer Sache zu bewerkstelligenden Execution wird nur dann durch die Einsprache dritter Personen gehemmt, wenn diese an dem fraglichen Gegenstande ein Eigenthums- oder ein solches Recht behaupten, wodurch dessen Veräußerung unzulässig wird.

**1792.** Eine solche Einsprache hat — wo keine Gütergemeinschaft besteht — auch die Ehefrau wegen ihres Eingebrauchten.

**1793.** Sind in einem solchen Falle andere dem Schuldner unbestritten zugehörige Sachen vorhanden, so hat der Executor jene zurückzusetzen. Kann aber die Vollstreckung nur durch die bestrittenen Gegenstände erfolgen, so sind die Ansprüche der dritten Personen erst im Wege der Intervention zu erledigen. Zuständig ist für eine solche Intervention, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, das Vollstreckungsgericht.

**1794.** Wenn die Einsprache nicht wider die Veräußerung selbst gerichtet ist, sondern nur der Erlös aus der letztern in Anspruch genommen wird, so ist zwar mit der Executionsvollziehung fortzufahren; die Ablieferung des Erlöses darf aber nicht an den Gläubiger, sondern muß an das Gericht erfolgen, vor welchem der Streit zwischen den Gläubigern auszumachen ist.

## **Zweites Hauptstück.**

### **Besondere Bestimmungen.**

#### **Erste Abtheilung.**

##### **Vollstreckung Behufs der Herausgabe beweglicher Sachen.**

**1795.** Hat der Verurtheilte eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, so wird ihm dieselbe durch den Gerichtsvollzieher, unter Beobachtung der für die Pfändung von Mobilien bestehenden Vorschriften (Art. 1823 fgg.), weggenommen und dem Gläubiger eingehändigt.

**1796.** Dasselbe gilt im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verurtheilte dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

**1797.** Ist Letzteres (Art. 1796 a. E.) nicht der Fall, oder findet sich die wegzunehmende Sache nicht vor, so kann der Gläubiger auf Ableistung des Offenbarungseides (Art. 1225 fgg.) durch den Schuldner antragen.

**1798.** Wenn auch auf diese Weise (Art. 1797) die Sache nicht herbeigeschafft wird, so ist deren Werth, — wo es zulässig ist, durch den Schätzungseid (Art. 1227), — festzustellen und in dem für Geldforderungen vorgeschriebenen Vollstreckungsverfahren (Art. 1816 fgg.) beizutreiben.

#### **Zweite Abtheilung.**

##### **Vollstreckungsverfahren Behufs der Räumung unbeweglicher Sachen.**

**1799.** Soll eine unbewegliche Sache abgetreten oder geräumt werden, so wird der Verurtheilte aus deren Besitze gesetzt und der Obstegende in denselben eingewiesen.

**1800.** Weigert sich der Verurtheilte, so kann er mit seinen Mobilien aus dem Grundstücke herausgeschafft werden.

**1801.** Ist der Verurtheilte abwesend, ohne einen Stellvertreter hinterlassen zu haben, so werden, in Gegenwart zweier

hinzugezogenen Zeugen, die wegzuschaffenden Mobilien, nachdem sie verzeichnet, auf seine Gefahr und Kosten einstweilen in gerichtliche Verwahrung genommen, und, nach Ablauf einer vom Richter zu bestimmenden Frist, öffentlich versteigert. Der Erlös wird, nach Abzug sämmtlicher Kosten, in gerichtliches Depositum genommen.

**1802.** Sind ganze Güter abzutreten, so muß über die Inventariestücke und Pertinenzen ein genaues Verzeichniß, auf Grundlage der Art. 491 fgg., aufgenommen werden.

### Dritte Abtheilung.

#### Vollstreckungsverfahren Behufs der Leistung von Handlungen.

**1803.** Hat der Verurtheilte eine Handlung vorzunehmen, deren Zweck dadurch erreicht werden kann, daß sie im Unterbleibungsfalle für geschehen angesehen wird, so ist demselben zur Leistung eine kurze Frist unter der Verwarnung anzuberaumen, daß nach erfolglosem Ablaufe der Frist die Handlung als von ihm geschehen betrachtet werden solle. Kommt er der Auflage nicht nach, so ist dem Obstlegenden darüber, und daß die Handlung als geschehen anzusehen sei, ein Zeugniß auszustellen.

**1804.** Ist die vorzunehmende Handlung von der Art, daß sie von einem Andern, als dem Verurtheilten, nicht vorgenommen werden kann, so hat der Gegner die Wahl, entweder den Gegner durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Vornahme der Handlung anhalten zu lassen, oder sich Behufs der Feststellung seines Schadensanspruches zum Schätzungsseide zu erbieten, oder auch den Beweis seines Schadensanspruches anzutreten. Ueber den Schadensanspruch ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen.

**1805.** Besteht der obstgende Theil auf Vornahme der Handlung, so kann er den Gegner durch Geldstrafe oder durch gefängliche Haft dazu anhalten lassen. Die Geldstrafe kann bis zu fünfhundert Rubeln, die Gefängnißstrafe bis zu fünf Monaten ansteigen und jede dieser Strafen auf einmal ganz oder nach und nach auferlegt werden.

Anm. Für die Gefängnißstrafe gelten die in den Art. 1907 fgg. für die Schuldhaft gegebenen Vorschriften.

**1806.** Bevor die im Art. 1805 angegebenen Zwangsmittel erschöpft sind, kann der obstehende Theil sich zum Schätzungseide oder zum Beweise seines Schadenanspruches er bieten; hat er aber einmal Schadenersatz in Anspruch genommen, so darf er nicht, mit Aufhebung desselben, auf die Anwendung von Zwangsmitteln antragen.

**1807.** Weist der zur Vornahme der Handlung Verpflichtete die Unmöglichkeit der Erfüllung nach, so hat der Richter mit der Vollziehung der Zwangsmittel anzustehen, und, je nachdem die Unmöglichkeit durch Zufall oder Schuld des Berechtigten entstanden, oder von dem Verpflichteten verschuldet ist, diesen im erstern Falle ganz freizusprechen, im letztern ihn zum Ersatz des zu erweisenden Schadens zu verurtheilen.

**1808.** Kann die zu leistende Handlung von einem Andern, als dem dazu Verurtheilten, vorgenommen werden, so hängt es von dem obstehenden Theile ab: 1) den Verurtheilten zu der Handlung anhalten zu lassen, wobei jedoch gefängliche Haft nur in dem Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe stattfindet, oder 2) sich zum Schätzungseide zu er bieten, oder den Beweis seines Schadenanspruches anzutreten, oder endlich 3) die Handlung auf Kosten des Verurtheilten durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

**1809.** Entschidet sich der Kläger für die Vornahme der Handlung durch einen Dritten, so kann er verlangen, daß die dazu erforderlichen Kosten von dem Verurtheilten im Voraus erlegt oder beigetrieben werden. Der Kostenbetrag ist durch Sachverständige festzustellen. Das zuviel Erlegte ist dem Verurtheilten seiner Zeit zu erstatten, das Fehlende von ihm nachträglich einzufordern.

**1810.** Das Gericht bestimmt, auf Vorschlag des Obstehenden, den Dritten, durch welchen die Handlung vorzunehmen ist. Hat dieser die Handlung bereits begonnen, so ist der Verurtheilte zur eigenen Vornahme derselben nicht zuzulassen; ebensowenig aber der Obstehende berechtigt, zu den beiden ersten der im Art. 1808 erwähnten Befriedigungsmittel zurückzugreifen.

**1811.** Hat der Verurtheilte die Handlung begonnen, sich aber in deren Fortsetzung säumig gezeigt, so kann der Obstehende

sein Recht wider denselben in der im Art. 1808 unter Nr. 2 oder 3 bestimmten Weise verfolgen. Ob Säumigkeit anzunehmen sei, ist, nach Befinden unter Zuziehung Sachverständiger, vom Gericht zu ermitteln, von demselben auch dem Säumigen eine angemessene Frist zur Vollendung der Handlung anzuberaumen, und zwar unter Androhung der Ausführung der im Art. 1808 angeführten Maaßnahmen, je nach dem Antrage des Obstlegenden.

**1812.** Das im Art. 1811 angegebene Verfahren tritt auch ein, wenn der Verurtheilte die Handlung nicht in der Art und Weise ausführt, zu welcher er verpflichtet war.

#### Vierte Abtheilung.

#### Verfahren zur Erwirkung der Unterlassung oder des Duldens einer Handlung.

**1813.** Ist nicht schon durch das Urtheil oder in der demselben zum Grunde liegenden Urkunde eine Strafe für das Zuwiderhandeln bestimmt, so wird, falls der Verurtheilte dem Urtheile zuwider handelt, demselben, auf Ansuchen des obstlegenden Theils, vom Gericht bei einer Geldstrafe bis zu fünfzig Rubeln die Unterlassung oder Duldung der Handlung anbefohlen.

**1814.** Unterwirft sich der Verurtheilte auch diesem Befehle (Art. 1813) nicht, so wird, auf des Klägers Antrag, die verwirkte Strafe eingezogen, der Verpflichtete zum Ersatz des Schadens und der Kosten verurtheilt, und ihm angedeutet, sich weiteren Zuwiderhandeln bei erhöhter Geldstrafe, bis zu fünfhundert Rubeln, oder entsprechender Gefängnißstrafe zu enthalten. Dies Verfahren ist bei jedem neuen Zuwiderhandeln zu wiederholen, und zwar, wenn die früher verwirkte Geldstrafe nicht eingebracht werden konnte, ohne Weiteres Gefängnißstrafe anzudrohen.

**1815.** Das Gericht kann, auf Antrag des Obstlegenden, und zwar schon bei Erlassung des ersten Gebotes, dem Verurtheilten eine Sicherheitsleistung aufgeben, auch andere zur Sicherung des Berechtigten etwa dienliche Anordnungen treffen. Die Rücknahme derselben, so wie die Aufhebung der Sicherheitsleistung hängt vom Ermessen des Gerichtes ab, welches jedoch vorher den Berechtigten zu vernehmen hat.

### Fünfte Abtheilung.

#### Vollstreckung zur Beitreibung einer Geldforderung.

##### I. Angabe und Reihenfolge der Mittel.

**1816.** Die executivische Beitreibung einer Geldforderung kann geschehen: 1) durch Pfändung von Mobilien; 2) durch Beschlagnahme auf ausstehende Forderungen des Schuldners; 3) durch Execution in das unbewegliche Vermögen; 4) durch Beschlagnahme auf Besoldungen, Pensionen u. s. w.; 5) durch persönliche Haft.

**1817.** In der Regel und mit Vorbehalt der nach richterlichem Ermessen zu machenden Ausnahmen, ist die im Art. 1816 angegebene Reihenfolge zu beobachten, so daß nur dann, wenn das zunächst zulässige Executionsmittel nicht auszureichen scheint, zu dem nächstfolgenden geschritten werden darf. Jedoch hat der Gläubiger zwischen den Mitteln unter 1 und 2, so wie unter 2 und 3 das Wahlrecht.

**1818.** Persönliche Haft hat nur in den durch diese Ordnung oder andere Gesetze ausdrücklich angeordneten Fällen statt. Steht dem Gläubiger das Recht auf Vollstreckung in das Vermögen und auf persönliche Haft zu, so hat das Gericht, wenn der Gläubiger das eine Vollstreckungsmittel gewählt, dieses zu verfügen, ob schon das andere schneller und sicherer zum Ziele zu führen verspricht, und wenn er beide Vollstreckungsmittel neben einander beantragt, dem Antrage zu entsprechen, wenn auch schon das eine derselben zu genügen scheint.

**1819.** Werden keine oder nicht genügende Vollstreckungsmittel vorgefunden, so kann der Gläubiger vom Schuldner den Offenbarungseid fordern, insbesondere zur Ermittlung ausstehender Forderungen.

**1820.** Faustpfandgläubiger können ohne Weiteres sich durch die Veräußerung des Pfandes auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (Privatrecht Art. 1441 fgg., 1489 fgg.) bezahlt machen.

**1821.** Inhaber in die Hypothekenbücher eingetragener Forderungen können, ohne an die im Artikel 1816 angegebene

Reihefolge gebunden zu sein, sersort die Versteigerung der Hypothek beantragen.

**1822.** Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungsmittel durch Verwilligung von Fristen oder Nachlässen von Seiten anderer Gläubiger, welche gleichfalls um Execution gebeten haben, beschränkt oder aufgehalten werden.

## II. Pfändung von Mobilien.

### 1. Ausgenommene und zurückzusetzende Gegenstände.

**1823.** Von aller Pfändung sind ausgenommen: 1) die täglichen, je nach der Jahreszeit unentbehrlichen Kleider des Schuldners, seines Ehegatten und seiner bei ihm wohnenden Kinder, namentlich auch des Schuldners etwanige Amtskleider; 2) die für diese Personen unentbehrliche Wäsche und Betten, bei Kranken und Wöchnerinnen das ihnen nothwendige Leinen und was sie sonst in diesem Zustande nicht missen können; 3) die zum Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie auf vier Wochen erforderlichen Lebensmittel, nebst Brennmaterial; 4) Familien- und andere Papiere und Schriften, Creditpapiere aller Art ausgenommen; 5) Bücher, welche von dem Schuldner und seiner Familie bei der häuslichen Erbauung oder beim Gottesdienste und von den Kindern in der Schule gebraucht werden; 6) einfache, nicht verzierte Heiligenbilder, wenn der Schuldner zur Orthodog=Oriechischen oder Römisch=Catholischen Kirche sich bekennt.

**1824.** Nur in Ermangelung anderer Gegenstände ist das, womit der Schuldner seinen Lebensunterhalt verdienen muß, anzugreifen, als bei Landbebauern — so lange das Gut selbst nicht angegriffen wird — das Ackergeräth, das zur Wirthschaft unentbehrliche Vieh, nebst Geschirr, das für dieses bis zur nächsten Ernte nöthige Futter, das erforderliche Saatkorn; bei andern Schuldnern das zur Betreibung ihres Berufes nothwendige Handwerkszeug, Bücher des Gelehrten u. dgl.; endlich aber auch bei allen Schuldnern das nöthige Hausgeräth.

**1825.** Ueberhaupt sind immer die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen zu wählen, und ist es ihm verstattet, solche dem Executor zu bezeichnen; im Zweifelsfalle hat das vollstreckende Gericht hierüber das Erforderliche zu bestimmen.

**1826.** Früchte und Bodenerzeugnisse aller Art, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, dürfen wider des Schuldners Willen nicht gepfändet werden, so lange andere genügende bewegliche Sachen vorhanden sind. Auch soll ihre Pfändung nicht früher, als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Ernte vorgenommen werden. Bei einem verpachteten Grundstücke sind, falls Pächter oder Verpächter darauf anträgt, von der Pfändung diejenigen Früchte auszunehmen, welche nach den Bestimmungen des Pachtvertrages nur auf dem Grundstücke zu verbrauchen sind oder nicht aus demselben veräußert werden dürfen, oder bei Beendigung der Pacht zurückbleiben müssen.

**1827.** Gegenstände, die der Schuldner als ihm nicht zugehörig und als unveräußerlich bezeichnet, sind so lange, als andere Sachen sich hinreichend vorfinden, zu übergehen. Behauptet aber ein Dritter an selbigen ein besonderes Recht, so ist nach Anleitung der Art. 1790 fgg. zu verfahren.

## 2. Verfahren bei der Auspfändung.

**1828.** Die zu pfändenden Gegenstände müssen gehörig verzeichnet, sicher aufbewahrt und dann ordnungsmäßig verkauft werden.

**1829.** Die Verzeichnung geschieht durch ein von dem Executor an Ort und Stelle aufzunehmendes Inventar der vom Schuldner abgepfändeten Gegenstände, und ist von diesem oder einem seiner Hausgenossen, in deren Ermangelung von einem hinzugezogenen Zeugen, zu unterschreiben. Vertretbare Sachen sind nach Gattung, Maaß, Zahl und Gewicht zu verzeichnen, von allen Gegenständen aber der ungefähre Werth anzugeben.

**1830.** Die gepfändeten Sachen müssen sodann in sichere Verwahrung gebracht, haares Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten dem Gerichte eingeliefert werden.

**1831.** Ist das Wegbringen der Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners wegen ihres Umfanges oder aus andern Gründen nicht thunlich, oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so sind sie mit einem Zeichen zu versehen (Art. 508), und ist zugleich dem Schuldner aufzugeben, für deren unversehrte Aufbewahrung zu

forgen, und sie weder zu veräußern, noch zu verschleppen. So weit es ausführbar, können die Sachen auch in des Schuldners Wohnung unter Verschluss und gerichtliches Siegel gesetzt, desgleichen, wenn der Gläubiger es verlangt, und ein begründeter Verdacht der Unzuverlässigkeit des Schuldners es rechtfertigt, eine besondere polizeiliche oder militärische Bewachung angeordnet werden.

**1832.** Die Pfändung von Früchten auf dem Stalm (Art. 1826) geschieht durch das an den Schuldner zu erlassende Verbot der Eimerntung und Veräußerung; erforderlichenfalls durch die Anordnung einer Bewachung.

**1833.** Jede nach der Pfändung von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung einer gepfändeten Sache ist nichtig und überdies, auf Grundlage des Strafgesetzbuches, zu beahnden.

**1834.** Sollen bewegliche Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, gepfändet werden, so sind sie, wenn sie nicht anderweitig in Verwahr genommen werden können, diesem Dritten zu lassen, ihm aber zugleich deren Verabfolgung, bei Vermeidung eigener Haftung dafür, zu untersagen.

### 3. Versteigerung der gepfändeten Sachen.

**1835.** Spätestens nach Ablauf von acht Tagen seit der Auspfändung ist zur öffentlichen Versteigerung der gepfändeten Sachen durch den Executor, in wichtigen Fällen durch das Gericht selbst, ein Termin anzusetzen.

**1836.** Durch Verabredung der Parteien kann jene Frist erweitert werden. Dagegen ist bei solchen Gegenständen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, oder bei gepfändeten Thieren, deren Ernährung zu kostspielig ist, oder aus andern Dringlichkeitsgründen, die ungesäumte Versteigerung nach einmaliger Verkündung, oder selbst der Verkauf aus freier Hand, nach dem Schätzungswerthe, zulässig.

**1837.** Gepfändete Handelswaaren können in Handelsstädten, wo eine Börse existirt, an dieser durch die Makler für den marktgängigen Preis zum Verkauf gebracht werden.

**1838.** Die Versteigerung muß zeitig, in der Regel acht bis vierzehn Tage vor ihrer Abhaltung, bekannt gemacht werden, und sind hinsichtlich derselben im Uebrigen die Vorschriften der Art. 400—420 zu beobachten, so weit nicht die nachstehenden Art. 1839 bis 1850 Abweichungen enthalten.

**1839.** In Betreff der Art der Bekanntmachung, so wie des Ortes, an welchem, und der Zeit, wann die Versteigerung stattfinden soll, sind die billigen Wünsche des Schuldners möglichst zu berücksichtigen, und kann der Executor darüber nöthigenfalls Anweisung vom Gerichte einholen.

**1840.** Sind die ausgepfändeten Sachen von vorzüglichem Werthe und an dem Orte der Auspfändung oder des Gerichts nicht wohl, oder doch nicht für einen angemessenen Preis, zu verkaufen (wie Waaren, und Weinlager, edle Pferde, Kunst- und Büchersammlungen), so können sie an einen andern passenden Ort geschafft und dort versteigert werden. Jedenfalls ist für solche Gegenstände der Termin weiter hinauszusetzen und die öffentliche Bekanntmachung möglichst zu verbreiten.

**1841.** Die Versteigerung ausgepfändeter Früchte und Bodenerzeugnisse (Art. 1826) darf nicht früher, als acht Tage vor der Ernte stattfinden. Kann nach vorgenommener Pfändung die erforderliche Bekanntmachung über die Versteigerung nicht mehr vor der Eimerntung geschehen, so ist letztere durch den Gerichtsvollzieher zu besorgen, und sind sodann die geernteten Früchte wie andere bewegliche Sachen zu versteigern.

**1842.** Ist eine Versteigerung von wenigen und geringfügigen Gegenständen vorzunehmen, so soll dieselbe, sofern es thunlich, mit einer andern verbunden werden. Sind in solchem Falle die Gegenstände gleichartig, so ist keine besondere Bekanntmachung nöthig.

**1843.** In Städten, in welchen Versteigerungen häufig sind, kann das Ortsgericht ein für allemal einen oder mehrere Tage jeden Monats festsetzen, an welchen in einem dazu bestimmten Locale geringfügigere Versteigerungen vorgenommen werden. Einer besondern Bekanntmachung bedarf es in solchem Falle nur in Betreff der

jenigen Gegenstände, welche nicht zu dem gewöhnlichen Verkehr der Käufer gehören.

**1844.** Die Leitung der Versteigerung (Art. 406) kann dem Executor überlassen werden, welcher sich dabei eines Ausrufers bedienen kann.

**1845.** Wird auf einen Gegenstand gar nicht geboten, so ist derselbe entweder demnächst wieder auszubieten oder der Gläubiger kann ihn, gegen den durch Sachverständige auszumittelnden Werth, an Zahlungsstatt annehmen.

**1846.** Gläubiger und Schuldner können der Auction in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen, indeß darf der Schuldner nicht mitbieten. Jedoch kann er die Reihenfolge, in welcher die Sachen zu versteigern sind, angeben.

**1847.** Zeigt es sich bei dem Fortgange der Versteigerung, daß durch den Verkauf der Sachen bereits so viel herausgekommen ist, als zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers und zur Bestreitung der Kosten erfordert wird, so muß mit dem weitem Verkaufe eingehalten werden.

**1848.** Sobald die Versteigerung beendet, ist der erzielte Erlös, nach Abzug der Executionskosten, wenn sich keine anderen Gläubiger gemeldet haben, dem, welcher die Vollstreckung ausgwirkt hat, gegen Quittung vom Executor auszuzahlen, sonst aber in's Gericht zu liefern.

**1849.** Demnächst hat der Executor dem Schuldner eine Abrechnung zuzustellen, ihm den Ueberschuß herauszugeben, und beiden Theilen, auf Verlangen, Abschrift oder Einsicht des Versteigerungsprotocolles zu gewähren.

**1850.** Dem Gerichte muß der Executor eine Berechnung der erhobenen Gelder, erforderlichenfalls unter Beifügung des Versteigerungsprotocolles, einliefern.

III. Beschlagnahme von ausstehenden Forderungen und von Nießbrauchsrechten.

**1851.** Finden sich im Gewahrsam des Schuldners Papiere auf den Inhaber, welche einen marktgängigen Cours haben, so kann der Gläubiger solche zu diesem annehmen, und muß den etwanigen Ueberschuß herausgeben, es sei denn, daß Jemand einen höhern Preis dafür bietet. Verweigert der Gläubiger die Annahme der Papiere, so sind dieselben, so weit möglich, nach dem Course zu verkaufen.

**1852.** Bei andern, auf den Namen des Schuldners lautenden Schuldverschreibungen kann der Gläubiger deren Ueberweisung an Zahlungsstatt, gegen Herausgabe des Mehrbetrages, verlangen, und der zu Exquirende ist zur Cession derselben an den Gläubiger verpflichtet. Verweigert Jener die Cession, so kann das Gericht dieselbe an seiner Statt vollziehen.

**1853.** Weigert sich der Gläubiger, eine solche Forderung an Zahlungsstatt anzunehmen, so müssen die Schuldner des zu Exquirenden — falls sie unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, durch Requisition — angewiesen werden, vom Tage der Einhängung des Befehls dem zu Exquirenden, bei Strafe doppelter Zahlung, weder Capital, noch Zinsen zu bezahlen. Zugleich ist ihnen aufzugeben, über das angebliche Schuldverhältniß sich zu erklären, und über etwa schon geleistete Zahlungen sich auszuweisen, sonst aber die mit Beschlagnahme belegten Gelder zur Verfallzeit an den Gläubiger unmittelbar abzuliefern, oder, nach Umständen, bei dem Gericht zu deponiren. Uebrigens kann auch der Verlauf der Forderung selbst, falls er ohne besondern Nachtheil für den zu Exquirenden zu bewerkstelligen ist, und dadurch die Execution wesentlich erleichtert würde, verfügt werden.

**1854.** Ist eine mit Beschlagnahme belegte Forderung durch öffentliche Hypothek gesichert, so ist die Beschlagnahme in jedem Falle im Hypothekenbuche einzutragen, und — wenn das Vollstreckungsgericht nicht selbst Hypothekenbehörde ist — letztere wegen Vornahme des Erforderlichen unverzüglich anzuzeigen.

**1855.** Der zu Exquirende ist von den getroffenen Maaßregeln zu benachrichtigen, und ihm jede Cession, Verpfändung oder

anderweitige Veräußerung der in Beschlag genommenen Forderungen zu untersagen. Jede dessen ungeachtet von ihm vorgenommene Veräußerung ist nichtig.

**1856.** Die Urkunden, welche der Schuldner über die mit Beschlag belegten Forderungen in Händen hat, ist er dem Gerichte auszuliefern verpflichtet, und kann dazu, oder nach Umständen zur Ableistung eines Offenbarungseides, nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe angehalten werden.

**1857.** Bleibt der Schuldner des zu Exquirenden mit der von ihm geforderten Erklärung (Art. 1853) aus, oder leugnet er die Schuld ganz oder theilweise, so ist Derjenige, welcher die Execution ausgewirkt hat, befugt, Namens des zu Exquirenden die Forderung gegen Jenen gerichtlich geltend zu machen; jedoch wird der zu Exquirende erst dann gegen Jenen befreit, wenn dieser durch den Ausgang des Rechtsstreites völlig befriedigt ist.

**1858.** Uebrigens steht es in einem solchen Falle (Art. 1857) dem Gläubiger frei, statt der Führung des Processus wider den vermeintlichen Schuldner des zu Exquirenden, zuvörderst zu einer andern Executionsart zu schreiten.

**1859.** War die Forderung des zu Exquirenden auf andere Sachen als Geld gerichtet, so ist mit diesen Sachen nach Anleitung des Art. 1834 fgg. zu verfahren.

**1860.** Die Beschlagnahme eines Nießbrauchs geschieht durch Sequestration (Art. 1895 fgg.). Bei dem gesetzlichen Nießbrauch ist für diejenigen Familienmitglieder, zu deren Unterhalt der Schuldner gesetzlich verpflichtet ist, so viel auszusetzen, als zu deren Unterhalte erforderlich, sofern letzterer nicht in anderer Weise gesichert ist.

#### IV. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

**1861.** Die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache geschieht — falls die Forderung nicht schon früher durch öffentliche Hypothek gesichert war — durch Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch, welche dem Gläubiger, auf seinen

Antrag, von der zuständigen Hypothekenbehörde nicht verweigert werden darf (Hypothekenordnung Art. 31 Nr. 8).

**1862.** Zugleich ist dem Schuldner aufzugeben, sich jeder Verfügung über das Immobil, bei Landgütern namentlich auch jeder Veräußerung des Inventars, und des Holzhiebes zum Verkauf, zu enthalten. Jede Veräußerung der Art ist nichtig.

**1863.** Läßt der Schuldner sich Deteriorationen des Immobiles zu Schulden kommen, oder ist begründete Besorgniß vorhanden, daß es geschehen werde, so kann ihm, auf Antrag des Gläubigers, die Verwaltung entzogen und eine Sequestration (Art. 1895 fgg.) angeordnet werden.

**1864.** Wer in der angegebenen Weise die Beschlagnahme einer unbeweglichen Sache erlangt hat, kann Behufs seiner Befriedigung die Versteigerung — Zwangsversteigerung — derselben beantragen (Art. 1821). Nur ausnahmsweise, in den dafür ausdrücklich bestimmten Fällen (Art. 1895), sind andere Vollstreckungsmittel in Anwendung zu bringen.

## 2. Anordnung der Versteigerung.

**1865.** Bei der Anordnung der Zwangsversteigerung von Immobilien sind im Ganzen die Bestimmungen über die freiwillige Versteigerung (Art. 421—27) in Anwendung zu bringen, so weit nicht in dem Nachstehenden davon Abweichendes festgesetzt ist.

**1866.** Die Versteigerungsbedingungen (Art. 423) hat der Gläubiger gleichzeitig mit dem Versteigerungsantrage beim zuständigen Gerichte (Art. 421) einzureichen. Thut er es nicht, so sind sie vom Gerichte, nach Maaßgabe der Umstände und der unten (Art. 1881 fgg.) angegebenen Bestimmungen, festzusetzen. Die Bestimmung des Ausrufspreises liegt jedenfalls dem Gläubiger ob.

**1867.** Dem beim Antrage auf Versteigerung mit erschienenen Schuldner ist aufzugeben, über die etwa eingereichten Bedingungen, bei Strafe der Ausschließung, binnen acht Tagen etwanige Bemerkungen einzureichen. Geht solche ein, so sind erforderlichen Falls beide Theile darüber nochmals mündlich zu vernehmen, worauf das Gericht die Bedingungen allendlich redigirt.

**1868.** Die Bekanntmachung über die Versteigerung (Art. 424 — 26) muß lezttere ausdrücklich als Zwangsversteigerung bezeichnen, Denjenigen, auf dessen Antrag sie geschehen soll, benennen, und zugleich eine Edictalladung in der im Art. 1685 angegebenen Weise enthalten, und zwar sind die etwanigen Prätendenten aufzufordern, sich mit ihren Ansprüchen zu dem im Art. 445 angegebenen Termin zu melden.

Ann. Wegen der zum Näherrecht Berechtigten s. unten Art. 1875.

**1869.** Diese Bekanntmachung ist nicht nur auf die im Art. 424 vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen, sondern auch dem Gläubiger und dem Schuldner zuzufertigen, desgleichen allen in den Art. 1676 — 79 bezeichneten Interessenten.

**1870.** Ueberdies muß die Bekanntmachung an oder auf dem zu versteigernden Immobil selbst, und zwar an einem möglichst in die Augen fallenden Orte, angeschlagen oder ausgestellt werden.

**1871.** Wenn in Folge der Edictalladung (Art. 1868) Ansprüche oder Protestationen angemeldet werden, so wird nach der Vorschrift des Art. 445 verfahren. Eine verspätete Anmeldung hat zwar nicht den Verlust des Rechts zur Folge, kann jedoch die Versteigerung nicht aufhalten, es sei denn, daß der Gläubiger ausdrücklich darin willigt.

**1872.** Eine Inventur und Schätzung des Immobiles ist nicht nothwendig. Sie kann jedoch vorgenommen werden, wenn Gläubiger oder Schuldner es verlangen, und zwar auf Kosten Desjenigen, der darauf anträgt. Ist das Immobil geschätzt worden, so wird in der Bekanntmachung (Art. 1868) der geschätzte Werth nicht nur als solcher, sondern auch als Ausrufspreis aufgeführt.

### 3. Versteigerungstermin.

**1873.** Die Versteigerung geht in dem durch die Bekanntmachung anberaumten Termin, nach den in den Art. 429 — 39 enthaltenen, so wie den hiernach (Art. 1874—80) folgenden Vorschriften, vor sich.

**1874.** Am Bieten darf der Eigenthümer des zu versteigernden Immobiles weder persönlich, noch durch einen Bevollmächt-

tigten Theil nehmen, ebensowenig der Ausrufer, das die Versteigerung leitende Gerichtsglied und der Protocollführer.

Anm. In Betreff unbekannter und persönlich zahlungsunfähiger Bieter gelten auch hier die Bestimmungen des Art. 432.

**1875.** Ein Näherrecht, welcher Art es auch sei, und wenn es auch im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, kann nicht anders, als durch Ueberbieten im Termine geltend gemacht werden.

**1876.** Behalten mehrere Personen, welche gleichzeitig ein gleich hohes Gebot gethan, den Meistbot, so hat, wenn unter ihnen ein Näherrechtsprätendent ist, dieser den Vorzug; andernfalls entscheidet unter ihnen, falls sie sich nicht anders einigen, das Loos.

**1877.** Wenn in dem Termine gar kein Gebot auf das Immobil geschehen ist, oder das höchste Gebot, nach glaubhafter Angabe des Gläubigers oder Schuldners, zu tief unter dem wahren Werthe des Grundstücks steht, oder auch der Schuldner wahrscheinlich macht, daß er einen zahlungsfähigen höher Bietenden oder auch die Zahlung selbst sofort herbeizuschaffen im Stande sein werde, so ist ausnahmsweise ein zweiter Versteigerungstermin auf vier Wochen hinaus anzusetzen, dessen Bekanntmachung durch Anschlag am Gerichtsbrett und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter des Verkaufsorts und in die Gouvernementszeitung, geeignetenfalls auch außerdem auf geeignete Weise, jedoch immer mit der Anzeige geschieht, daß ein dritter Termin nicht stattfinden solle.

Anm. Mit dieser Bekanntmachung ist keine Edictalladung (Art. 1868) zu verbinden.

**1878.** In diesem zweiten Termin ist Dem, welcher das höchste Gebot gethan hat, jedenfalls, wenn der Gläubiger es verlangt, der Zuschlag zu erteilen.

**1879.** Wenn zwei Versteigerungstermine stattgefunden haben, ohne daß ein Gebot erfolgt ist, so kann der Gläubiger das Immobil gegen dessen abzuschätzenden Werth annehmen. Wider seinen Willen ist er aber zur Annahme nicht verpflichtet, wenn auch unter der Hälfte des Tagwerthes geboten sein sollte.

**1880.** Muß die Versteigerung wegen erhobener Zwischen-

freitigkeiten oder aus andern Gründen ausgesetzt werden, so ist dies möglichst zeitig in derselben Weise, wie die ursprüngliche Bekanntmachung (Art. 424 u. 1869), zu veröffentlichen. Werden die Hindernisse beseitigt, so ist darüber, und wann die Versteigerung nunmehr stattfinden solle, wenigstens vierzehn Tage bis vier Wochen vor dem anzuberaumenden neuen Termin, unter Verweisung auf die frühere Publication, eine kurze Bekanntmachung zu erlassen.

#### 4. Liquidation des Meistbotsschillings und Befriedigung des Gläubigers aus demselben.

**1881.** Ist über die Liquidation des Meistbotsschillings in den Versteigerungsbedingungen (Art. 1865) Nichts bestimmt, so muß der Meistbieter, wenn er nicht sogleich mehr bezahlen will, unmittelbar nach erfolgtem Zuschlage, den zehnten Theil der Summe, baar oder in inländischen auf den Inhaber lautenden oder mit einer Blancoceffion versehenen Werthpapieren, nach dem Courswerthe — übrigens nicht über den Nominalwerth —, bei Gericht erlegen. Spätestens acht Tage darauf hat er von dem Rest die eine, und in sechs Monaten, vom Versteigerungstermin an gerechnet, die andere Hälfte, gleichfalls bei Gericht, baar einzuzahlen.

**1882.** Die Versteigerungs- und übrigen Vollstreckungskosten hat der Meistbieter, wenn Solches nicht in den Versteigerungsbedingungen ausdrücklich angegeben war, nicht zu entrichten; sie sind vielmehr aus dem Meistbotsschilling, und zwar vorzugsweise, zu bestreiten.

**1883.** Sind auf das versteigerte Immobil Forderungen in das Hypothekenbuch eingetragen, welche der Forderung Desjenigen, der die Versteigerung ausgewirkt, vorgehen, und die Inhaber jener Forderungen willigen darin, daß diese auf dem Immobil stehen bleiben, so kann der Meistbieter den Betrag dieser Forderungen von dem einzuzahlenden Meistbotsschilling in Abzug bringen, jedoch erst von der zweiten Hälfte (Art. 1881), falls die Forderungen nicht über den Betrag der Hälfte hinaus reichen.

**1884.** Dem Meistbieter ist es nicht verwehrt, die im Art. 1881 oder in den Meistbotsbedingungen festgesetzten Terminzahlungen auch früher zu leisten, er ist aber solchenfalls verpflichtet, diese

seine Absicht mindestens einen Monat vorher sowohl dem Gläubiger, als dem Gerichte, anzuzeigen, falls nicht der Gläubiger in die sofortige Annahme der Zahlung willigt.

**1885.** Sobald der Meistbieter das Zehnthheil der Meistbottsumme erlegt oder sichergestellt hat, kann er verlangen, daß das Immobilien ihm übergeben, auch dasselbe am Tage nach der Versteigerung vom bisherigen Eigenthümer verlassen und geräumt, und nöthigenfalls der Letztere ohne Weiteres herausgesetzt werde.

**1886.** Nach Einzahlung der ersten Hälfte von dem Reste ist der Meistbieter als Eigenthümer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, zugleich aber auch als Schuldner, für den Betrag des rückständigen Meistbottschillings.

**1887.** Nachdem von dem vom Meistbieter eingezahlten Zehnthheil die Krepostposchlinen und übrigen Krongefälle, so wie die Vollstreckungskosten in Abzug gebracht, ist der Rest dem Gläubiger, welcher die Versteigerung ausgewirkt, auszuzahlen. Ebenso erhält Letzterer auch von den folgenden Einzahlungen so viel, als zu seiner vollständigen Befriedigung erforderlich ist; der Rest wird dem Schuldner oder bisherigen Eigenthümer ausgezahlt.

**1888.** Diese Zahlungen an den Gläubiger und Schuldner (Art. 1887) werden jedoch nur in so weit geleistet, als nicht ältere hypothekarische Gläubiger vorhanden sind, welche selbstverständlich zuerst befriedigt werden müssen. Reicht der Meistbottschilling nicht zur Befriedigung aller auf dem Immobilien ruhenden Forderungen hin, so ist derselbe nach den Bestimmungen der Concursordnung zu vertheilen.

**1889.** Wird das Zehnthheil (Art. 1881) nicht sofort nach erfolgtem Zuschlage erlegt oder sichergestellt, so ist der Meistbieter seines Meistbottrechts verlustig und das Zehnthheil vermirkt. Dasselbe kann von dem Meistbieter vom folgenden Tage an executivisch beigetrieben werden.

**1890.** Berichtigt der Meistbieter nicht zur festgesetzten Zeit die erste Hälfte von dem Reste der Meistbottsumme, so ist er gleich, falls seines Meistbottrechts und des eingezahlten Zehnthheils verlustig.

**1891.** In beiden Fällen (Art. 1889 u. 90) ist, auf Antrag des Gläubigers, das Immobil auf Kosten und Gefahr des ersten Meistbieters, wiederum zum Ausbot zu bringen (Art. 1880), und nach den Bestimmungen des Art. 443 zu verfahren.

**1892.** Soweit das verwirkte Zehnthheil zur Deckung der durch Nichterfüllung der Versteigerungsbedingungen verursachten Schäden nicht ausreicht, hat der Meistbieter dieselben — bei Vermeidung sofortiger Execution — noch besonders zu ersetzen. Zu den Schäden gehört auch der Ausfall, wenn das höchste Gebot bei der wiederholten Versteigerung hinter dem höchsten Gebote bei der früheren zurückbleibt. Auf den bei einer wiederholten Versteigerung erlangten Mehrerlös hat der erste Meistbieter keinen Anspruch.

**1893.** Das in den Fällen der Art. 1889 u. 90 verwirkte Zehnthheil gilt als an den Eigenthümer des versteigerten Immobiles verwirkt, und ist zur Berichtigung der auf letzterem eingetragenen Schulden, nach Art. 1887, zu verwenden.

**1894.** Ist der Meistbieter in der Entrichtung der zweiten Hälfte der Meistbotssumme säumig, so ist, auf Antrag des Gläubigers, gegen ihn sofort mit Vollstreckung zu verfahren.

#### 6. Verwaltung, Sequestration oder Verpachtung einer unbeweglichen Sache.

**1895.** Bei Immobilien, deren Substanzveräußerung durch die Rechte dritter Personen behindert ist, über deren Früchte und Einkünfte jedoch der Schuldner frei verfügen kann, kann auf Antrag des Gläubigers die Befriedigung desselben aus solchen Früchten und Einkünften durch eine anzuordnende Verwaltung, Sequestration oder Verpachtung vermittelt werden.

Anm. Ueber die Vollstreckung in die Einkünfte eines Allernädigst verliehenen Arentgutes s. das Domainenstatut (Reichsgesetzbuch Bd. VIII.) Beil. zum Art. 2. §. 52 u. 53.

**1896.** Auch bei frei veräußerlichen Immobilien kann deren Versteigerung abgewendet werden, wenn die zu exequirende Forderung mit dem Werthe des Immobiles in einem großen Mißverhältniß steht, und der Schuldner urkundlich nachweist, daß die Forderung durch die Früchte und Einkünfte des Immobiles in höch-

stens drei Jahren vollkommen gedeckt werden kann. In diesem Falle sind gleichfalls die im Art. 1895 bezeichneten Mittel in Anwendung zu bringen, jedoch sind dem Gläubiger alle durch die auf diese Weise verzögerte Befriedigung entstehenden Schäden von dem Schuldner zu vergüten.

**1897.** Die Einweisung (Immission) des Gläubigers selbst in ein Immobil des Schuldners, Behufs eigener Benutzung, ist nur zulässig, wenn beide Theile über dieselbe und die dabei zu beobachtenden Bedingungen sich freiwillig einigen.

**1898.** Der Gläubiger erlangt übrigens, in Ermangelung anderer Verabredung, durch eine solche Einweisung (Art. 1897) kein Dispositionsrecht über die Substanz, sondern nur ein vertragsmäßiges Bewirthschaftungs- und Benutzungsrecht, und muß zu bestimmten Terminen Rechnung ablegen, und den etwanigen Ueberschuß über den Betrag seiner Forderung herausgeben.

**1899.** Darüber, ob in den in den Art. 1895 u. 96 bestimmten Fällen Verwaltung, Sequestration oder Verpachtung stattfinden solle, hat das Gericht, nach Vernehmung beider Theile, und, falls diese sich nicht einigen können, nach Maafgabe der Verhältnisse, zu entscheiden, und überhaupt, unter Zuziehung der Parteien, das Nähere über die Art der Verwaltung zc. festzustellen.

**1900.** In der, diesen Feststellungen (Art. 1899) gemäß, dem Verwalter, Sequester oder Pächter vom Gericht zu ertheilenden Instruction ist derselbe anzuweisen, die nach Abzug der Verwaltungskosten eingehenden Einkünfte oder die Pachtgelder bis zum Belaufe der schuldigen Forderung an den Gläubiger abzuliefern.

#### V. Beschlagnahme auf Gehalte, Pensionen und dgl. m.

**1901.** Sollen das Gehalt oder die Pension des Schuldners, oder andere ihm aus öffentlichen Cassen zustehende Zahlungen mit Beschlagnahme belegt werden, so hat das Vollstreckungsgericht, auf Antrag des Gläubigers, sich an diejenige Behörde, welche die Zahlung zu leisten hat, mit dem schriftlichen Ersuchen zu wenden, die mit Beschlagnahme belegten Summen, sobald sie fällig werden, nicht dem Schuldner auszuführen, sondern dem Gerichte einzuliefern.

**1902.** Steht der Schuldner im activen Dienst, so wendet sich das Gericht zugleich an seine unmittelbare Obrigkeit, welche auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 1904 den von den Emolumenten des Beamten zu machenden Abzug berechnet. Für die aus dem Dienste entlassenen Pensionäre geschieht die Berechnung unmittelbar durch die die Zahlung leistende Behörde.

**1903.** Dem Beschlage unterliegen alle Emolumente des Schuldners, sein Gehalt, Gehaltszulagen jeder Art, Quartier- und Tafelgelder, Arenten, Pensionen, einmalige Geldbelohnungen und überhaupt alle dem Schuldner verabfolgt werdenden oder angewiesenen Zahlungen.

**1904.** Der Abzug von den im Art. 1903 aufgeführten Zahlungen ist in nachstehender Weise zu bewerkstelligen: 1) von den Emolumenten eines Beamten, welcher jährlich bis fünfhundert Rubel einschließlicj jährlich bezieht, ist, wenn er unverehelicht ist, ein Drittheil abzuziehen; ist er verheirathet, oder zwar Wittwer, hat aber Kinder, ein Viertheil von der ihm zustehenden Summe; 2) betragen die Emolumente über fünfhundert, jedoch nicht mehr als tausend Rubel jährlich, so sind davon, wenn der Beamte unverehelicht ist, zwei Fünftheile, ist er verhehlicht oder Wittwer mit Kindern, ein Drittheil in Abzug zu bringen; 3) von den Emolumenten Desjenigen, welcher mehr als tausend Rubel jährlich bezieht, ist, falls er unverehelicht, die Hälfte, ist er verheirathet oder Wittwer mit Kindern, zwei Fünftheile abzuziehen.

Wenn übrigens die Ehefrau oder die Kinder des Schuldners eigenes, zu ihrem Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen, oder selbstständig für ihre Person besondere Emolumente beziehen, so muß sich der Ehemann, beziehendlicj Vater, den für einen unverehelichten Schuldner festgesetzten Abzug gefallen lassen. Die Entscheidung hierüber ist dem Ermessen des unmittelbaren Vorgesetzten des Schuldners anheimgestellt.

**1905.** Einem Abzuge für Schulden unterliegen nicht: 1) Pensionen für Wunden; 2) Unterstützungen, welche der Schuldner zur Beerdigung seiner Eltern, seiner Ehefrau oder Kinder, oder in Veranlassung eines Verlustes durch Feuers- oder Wassernoth, oder durch einen andern Unglücksfall, erhalten; 3) Summen, welche zu einer Reise in Dienstangelegenheiten verabfolgt werden.

**1906.** Zur Befriedigung von Forderungen der Krone an einen verstorbenen Beamten, welcher kein Vermögen hinterlassen, ist ein Drittel der Pension zurückzubehalten, welche seiner Wittve verabsolgt wird.

## VI. Persönliche Haft.

**1907.** Auf persönliche Haft darf das Vollstreckungsgericht nur in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen (s. z. B. Art. 1595 fgg., 1610 u. 12) erkennen. In den im Art. 1598 angegebenen Fällen ist persönliche Haft überhaupt unstatthaft. Ausgeschlossen ist sie auch — mit Ausnahme des Wechselprocesses — wegen Schulden unter hundert Rubel.

**1908.** Alle Abmachungen, durch welche sich Jemand der persönlichen Haft für gesetzlich ausgeschlossene Fälle unterwirft, sind nichtig.

**1909.** Die bereits erkannte Schuldhaft darf nicht vollstreckt werden: 1) gegen beide Ehegatten zu gleicher Zeit, selbst wegen verschiedener Forderungen; 2) gegen schwangere Frauen, so wie gegen Wöchnerinnen, vor Ablauf von sechs Wochen seit ihrer Entbindung.

**1910.** Von dem gegen einen im Dienste stehenden Beamten erfolgten Erkenntnisse auf dessen Verhaftung muß seinem Vorgesetzten sofort Nachricht gegeben werden.

Anm. Ueber die Verhaftung im Dienste stehender Civil- und Militärbeamten s. die Reichsproceßordnung.

**1911.** Ein Schuldner darf nicht verhaftet werden: 1) von acht Uhr Abends bis acht Uhr Morgens, 2) in der Kirche, 3) in Kaiserlichen Schlössern und in den Bohnungen von Gesandten und andern diplomatischen Agenten; 4) in einer Behörde, während der Sitzung derselben.

**1912.** Krankheit des Schuldners verhindert die Verhaftung nur, wenn von dem Gerichtsarzte bescheinigt wird, daß die Umstellung des Kranken ohne Gefahr für dessen Leben nicht vollzogen werden kann. In solchen Fällen ist die Polizeibehörde zu-

gleich zu ersuchen, den Schuldner zu beaufsichtigen und alle ihr zu Gebote stehenden Maasregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

**1913.** Jeder verhaftete Schuldner kann verlangen, sofort vor das Vollstreckungsgericht oder den Vorsitzenden desselben geführt zu werden. Findet das Gericht oder der Vorsitzende die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so kann von ihm die vorläufige Entlassung des Verhafteten, nach Umständen mit und ohne Sicherheitsleistung, verfügt werden.

**1914.** Der Schuldner wird in dem dazu bestimmten Gefängniß verwahrt, welches von den zum Untersuchungs- und Strafgefängniß bestimmten Abtheilungen abge sondert sein muß.

**1915.** Trifft die Schuldenhaft mit polizeilicher Haft oder mit Untersuchungs- oder Strafhaft zusammen, so ist die erstere bis zur Beendigung der letztgedachten Freiheitsbeschränkungen auszusetzen.

**1916.** Dem Verhafteten ist jede Beschäftigung gestattet, welche nicht mit der Ordnung des Gefängnißhauses unverträglich ist. Unter derselben Beschränkung kann er sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

**1917.** Wenn der Verhaftete sich nicht selbst beköstigen kann oder will, so muß, gleich nach der Verhaftung, der Gläubiger dem Gefängnißaufseher die zum Unterhalt des Schuldners gesetzlich bestimmte Summe für einen Monat vorschußweise zustellen. Diese Unterhaltsgelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

**1918.** Bei der Aufnahme in das Gefängniß ist, nach der vom Vollstreckungsgericht zu machenden Aufgabe, vom Gefängnißaufseher in das zu dem Zweck tabellarisch zu führende Journal: das Datum der Aufnahme, der Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Schuldners, der Name des Gläubigers, der Betrag der schuldigen Summe an Capital, Zinsen und Kosten, endlich der Betrag der eingezahlten Unterhaltsgelder einzutragen.

**1919.** Geschieht die Verhaftung an einem Orte, wo kein Gefängniß vorhanden ist, so ist der Verhaftete in das nächstgelegene Gefängniß zu bringen. Die Reisekosten hat der Gläubiger vorzuschießen.

**1920.** Jeder zur Anwendung der persönlichen Verhaftung des Schuldners berechnigte Gläubiger kann sich der von einem andern Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anschließen. Diese Anschließung bleibt gültig, wenn auch die ursprüngliche Verhaftung aus irgend einem Grunde aufgehoben werden sollte. Die Unterhaltungsgelder haben die verschiedenen Gläubiger, wenn sie sich nicht anders einigen, jeder nach der seiner Forderung entsprechenden Dauer der Haft (Art. 1921) zu entrichten, sobald die Reihe ihn trifft.

**1921.** Die Dauer der Haft ist vom Gericht jedesmal zu bestimmen, und zwar, je nach dem Betrage der zu exequirenden Forderung, in nachstehendem Maße:

für eine Schuld von	100 bis	2,000 Rbl.	sechs Monate;
" " " " "	mehr als	2,000 " 10,000	" ein Jahr;
" " " " "	" "	10,000 " 30,000	" zwei Jahre;
" " " " "	" "	30,000 " 60,000	" drei Jahre;
" " " " "	" "	60,000 " 100,000	" vier Jahre;
" " " " "	" "	100,000 Rbl.	fünf Jahre.

**1922.** Der Schuldner ist der Haft zu entlassen: 1) wenn der Gläubiger und Diejenigen, die sich ihm angeschlossen (Art. 1920), in seine Befreiung ausdrücklich willigen; 2) wenn dieselben wegen ihrer Forderungen vollständig befriedigt sind; 3) wenn die Unterhaltungsgelder vor dem Schlusse des Monats nicht eingezahlt werden; 4) sobald der Verhaftete das Alter von 70 Jahren erreicht; 5) wenn dem Schuldner die Rechtswohlthat der Güterabtretung mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses zugesprochen wird; 6) wenn er nach sechsmonatlicher Haft ein Drittel der Forderung bezahlt und für die in Jahresfrist zu leistende Zahlung des übrigen Betrages genügende Sicherheit leistet; 7) wenn die gesetzliche Dauer der Haft (Art. 1921) verstrichen ist.

**1923.** Die Befreiung aus der Haft ist jedesmal — auf Antrag des Gläubigers, oder des Schuldners oder des Gefängnißaufsehers — mittelst gerichtlicher Verfügung anzuordnen, und in

dem Journal (Art. 1918), unter Angabe des Datums der Verfügung, einzutragen. Im Falle 3 des Art. 1922 kann der Gefängnißaufseher von sich aus den Verhafteten entlassen, muß aber darüber dem Gerichte sofort Anzeige machen.

**1924.** Erkrankt der Schuldner während der Dauer der Haft, so kann das Gericht auf dessen Verlangen bewilligen, daß er zu seiner Verpflegung in ein öffentliches Krankenhaus gebracht werde, aus welchem er, nach erfolgter Genesung, wieder in's Gefängniß zu bringen ist. Die Zeit des Aufenthalts im Krankenhause ist in die für die Dauer der Haft bestimmte Zeit mit hineinzurechnen.

**1925.** Wird dem erkrankten Schuldner, mit Genehmigung des Gläubigers, gestattet, sich in einem Privathause oder in seiner Wohnung verpflegen zu lassen, so ist die Zeit des Aufenthalts außer dem Gefängnisse bei der Berechnung der Dauer der Haft (Art. 1921) nicht in Anschlag zu bringen, es sei denn, daß der Gläubiger darin willigt.

**1926.** Ein auf Grundlage des Art. 1922 aus der Haft entlassener Schuldner kann wegen derselben Schuld zum zweitenmal nicht verhaftet werden.

---

## Vierter Titel.

### Rechtsmittel.

#### Erstes Hauptstück.

#### Allgemeine Bestimmungen.

**1927.** Jedes Erkenntniß eines Gerichtes erster Instanz, durch welches eine der Parteien sich beschwert erachtet, kann, durch Berufung an die höhere zweite Instanz, angefochten werden, sofern das Gesetz die Berufung nicht ausdrücklich ausschließt.

**1928.** Die ordentlichen Rechtsmittel, durch welche ein Erkenntniß erster Instanz angefochten werden kann, sind: 1) die Appellation, 2) die einfache Beschwerde, 3) die Beschwerde über das Gericht.

**1929.** Gegen Erkenntnisse eines Gerichts zweiter Instanz ist nur das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Cassationsgesuch, in den dafür zulässigen Fällen, gestattet. Dieses Rechtsmittel kann auch wider Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz ergriffen werden.

**1930.** In bestimmten Fällen kann auch ein in Rechtskraft übergegangenes Erkenntniß durch das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder aufgehoben werden.

**1931.** Hat eine Partei bei Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe unrichtig oder mangelhaft bezeichnet, so ist anzunehmen, daß sie das den Umständen nach zulässige Rechtsmittel eingewendet habe, wenn sie nur die Formalien desselben gewahrt, namentlich die Nothfristen nicht versäumt hat.

**1932.** Dasselbe (Art. 1931) gilt, wenn aus dem Vorbringen der Partei unzweideutig sich ergibt, daß sie sich durch das Erkenntniß für beschwert erachtet, und ein anderweites Erkenntniß verlangt, ohne ein bestimmtes Rechtsmittel zu bezeichnen.

**1933.** In der höheren Instanz kann ein Erkenntniß nicht zum Nachtheile derjenigen Partei abgeändert werden, welche das Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eingewendet oder ergriffen hat.

**1934.** Ist ein Rechtsmittel schon aus formellen Gründen verwerflich, so hat das Obergericht nur dieses durch sein Erkenntniß auszusprechen, auf das Materielle des Rechtsstreites dagegen sich in solchem Falle gar nicht einzulassen.

## Zweites Hauptstück.

### Appellation.

#### Erste Abtheilung.

#### Zulässigkeit und Wirkung der Appellation.

**1935.** Die Appellation ist nur zulässig gegen Endurtheile und gegen solche Verfügungen, durch welche auf die Ableistung eines processualischen Eides (mit Ausnahme des Offenbarungseides) erkannt oder die Formel eines solchen Eides festgestellt wird.

**1936.** Die Appellation gegen die Entscheidung eines Gerichtes geht an das diesem zunächst vorgesezte Obergericht.

**1937.** Bis zu welchem Betrage des Werthes des Streitgegenstandes (Appellationssumme) die einzelnen Gerichte allendlich entscheiden, so daß eine Appellation gegen ihre Erkenntnisse in dergestalt begränzten Sachen unzulässig ist, bestimmt die Gerichtsverfassung.

**1938.** Der Werth des Streitgegenstandes ist nach den Bestimmungen der Art. 887 fgg. zu beurtheilen.

**1939.** Die Appellationssumme wird als vorhanden angenommen: 1) in Injurienfachen; 2) in Sachen, in denen auf persönliche Haft erkannt ist; 3) in Sachen, Standesrechte betreffend; 4) in allen Sachen, deren Gegenstand überhaupt oder nach der Lage des Rechtsstreits keine bestimmte Schätzung zuläßt, und welche für den Appellanten nicht offenbar einen geringern Werth, als den Betrag der Appellationssumme, haben.

**1940.** Der Appellant muß das Vorhandensein der Appellationssumme, wenn diese nicht ohnehin klar ist, durch eine gehörige Bescheinigung nachweisen, und es ist ihm, wenn er dieses versäumt oder die Bescheinigung nicht für genügend erachtet wird, die bessere Nachweisung binnen einer angemessenen unerstrekbaren Frist, unter dem Rechtsnachtheile des Verlustes des Rechtsmittels, aufzugeben.

**1941.** Ist demgemäß (Art. 1940) eine Schätzung beige-

bracht, der Appellationsrichter zweifelt aber an deren Richtigkeit, so hat er erforderlichenfalls eine anderweite Schätzung anzuordnen, deren Ergebnis, ohne Zulassung weiterer Einwendungen und mit ganzlichem Ausschlusse einer wiederholten Schätzung, maassgebend ist.

**1942.** Der Nachweis des Vorhandenseins der Appellationssumme geschieht vor dem Unterrichter, die Entscheidung darüber dagegen erfolgt ausschließlich durch den Appellationsrichter. Gegen die Verwerfung einer Appellation wegen Mangels der Appellationssumme, kann Appellant, geeigneten Falls, nur ein Cassationsgesuch anstellen. Dagegen, daß die Appellationssumme als vorhanden angenommen wird, steht dem Appellaten kein Rechtsmittel zu.

**1943.** Die rechtzeitig erfolgte Einwendung der Appellation hat in der Regel die Wirkung, daß das weitere Verfahren bei dem Unterrichter, insbesondere die Vollziehung derjenigen Bestimmungen seines Erkenntnisses, gegen welche die Appellation gerichtet worden, eingestellt werden muß.

Anm. Die Fälle, in welchen die Appellation ausnahmsweise keine aufschiebende Kraft hat, sind in dieser Ordnung ihres Orts angegeben.

**1944.** Die Entscheidung darüber, ob der Appellation die aufschiebende Wirkung zu versagen, steht dem Gerichte zu, gegen dessen Verfügung appellirt wird. Hält sich der Appellant durch die Versagung oder der Gegner durch die Gestattung der aufschiebenden Wirkung beschwert, so können sie, ohne daß dadurch die Rechtfertigung der Appellation und das fernere Verfahren in Betreff derselben aufgehoben wird oder eine Unterbrechung in den Nothfristen eintritt, eine einfache Beschwerde bei dem Gerichte einreichen.

**1945.** Ausnahmsweise kann in Fällen, in denen an sich keine aufschiebende Wirkung eintritt, das Appellationsgericht einen vorläufigen Einhalt anordnen, wenn die darum nachsuchende Partei die Gefahr eines schwer zu ersetzenden Schadens, welcher aus der Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses für sie zu entstehen droht, anführt und bescheinigt, und zugleich sich zu einer, die Rechte des Gegners sicherstellenden Caution, unter Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung, erbietet. Gegen die hierauf sogleich, oder allenfalls nach Vernehmung des Gegners, abzugebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

**1946.** Im Uebrigen entzieht die in Folge der Appellations- einwendung eingetretene aufschiebende Wirkung oder der vom Appellationsrichter gebotene Gehalt dem Unterrichter nicht die Befugniß, auf Ansuchen der einen oder der andern Partei, gegen Störungen des Bestandes oder unerlaubte Veränderungen des Streitgegenstandes die etwa nöthigen Verfügungen zu treffen.

**1947.** Die Appellation muß bei dem Gerichte, welches das angefochtene Erkenntniß abgegeben hat, wenn die Sache im ordentlichen Verfahren verhandelt worden, binnen einer Nothfrist von zehn Tagen eingewendet, und binnen einer Nothfrist von drei Monaten gerechtfertigt werden, Beides von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet.

**1948.** Bei Erkenntnissen über im abgekürzten oder überhaupt im außerordentlichen Verfahren verhandelte Sachen beträgt — wo nicht etwas Anderes bestimmt ist (s. z. B. Art. 1627) — die Nothfrist für die Einwendung drei Tage, die für die Rechtfertigung vier Wochen.

**1949.** Versäumt die Partei die Einwendungs- oder Rechtfertigungsfrist, so wird das Erkenntniß gegen sie rechtskräftig.

**1950.** Inwiefern gegen die Versäumnis einer dieser Nothfristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden kann, ist nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 1315 fgg.) zu beurtheilen. Das Erkenntniß über die Wiedereinsetzung erfolgt von dem Oberrichter.

## Zweite Abtheilung.

### Verfahren vor dem Unterrichter.

#### I. Regelmäßiges Verfahren.

**1951.** Die Einwendung der Appellation muß, nach dazu erhaltenem Vorstande, im Beisein des Gegners, bei dem Richter, gegen dessen Erkenntniß sie gerichtet ist, mündlich oder schriftlich angebracht werden.

**1952.** Bei der Einwendung muß der Appellant: 1) den

Tag der Verkündung des angefochtenen Erkenntnisses (Art. 1279), und 2) diejenigen einzelnen Punkte angeben, in denen er sich beschwert erachtet. Hinsichtlich der nicht dergestalt angegebenen Punkte wird das Erkenntniß rechtskräftig.

Anm. Vergl. übrigens unten Art. 1997.

**1953.** Der Appellat hat sofort die ihm gegen die Einwendung etwa zustehenden Einreden, namentlich daß die Nothfrist versäumt oder die Appellationssumme nicht vorhanden sei, geltend zu machen, widrigenfalls er mit diesen Einreden ausgeschlossen wird. Nachdem hierauf jedem von beiden Theilen noch ein mündlicher Antrag gestattet worden, hat das Gericht über die Zulässigkeit der Appellation sofort zu erkennen.

**1954.** Ist die Nothfrist versäumt, und nicht zeitig um Restitution gebeten worden, so erklärt das Gericht, selbst wenn Appellat Solches nicht gerügt oder gar nicht erschienen, die Appellation für unstatthaft. Dem Appellanten steht alsdann die Befugniß zu, hiergegen eine einfache Beschwerde bei dem Gerichte einzugeben, welches dieselbe sofort mit den Acten an das Obergericht einsenden muß. Gegen das von Letzterem ohne allen Aufenthalt abzugebende Erkenntniß kann der Appellant nur, geeigneten Falles, eine Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

**1955.** Wegen Mangels an der Beschwerdesumme ist der Unterrichter die Appellation zurückzuweisen nicht befugt (Art 1942), wohl aber kann er ihr, auf Antrag des Gegners, aus diesem Grunde die aufschiebende Wirkung versagen.

**1956.** Erkennt das Untergericht das Rechtsmittel nicht für formell unzulässig, oder ist wegen der Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt worden, so giebt es dem Appellanten auf, seine Appellation binnen der gesetzlichen Frist (Art. 1947 u. 48) zu rechtfertigen.

**1957.** Die Rechtfertigung der einzelnen Beschwerden erfolgt gleichfalls vor dem Unterrichter, und zwar entweder in mündlicher Verhandlung oder schriftlich in der Rechtfertigungsschrift.

**1958.** Die mündliche Verhandlung findet vor dem Ober-

richter und zwar nur dann statt, wenn Appellant deren Zulassung bei Gelegenheit der Einwendung (Art. 1951) beantragt und der Appellat seine Zustimmung dazu gegeben hat. Uebrigens können die Parteien sich auch später außergerichtlich darüber einigen; nur müssen sie, wenn sie wegen mündlicher Verhandlung übereingekommen, wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechtfertigungstermin dem Gericht die erforderliche Anzeige machen, welches darüber sofort, unter Einsendung der Acten, dem Obergericht zu berichten hat.

Anm. Ueber eine anderweite Beschränkung der mündlichen Verhandlung s. unten Art. 1975.

**1959.** In der Rechtfertigungsschrift muß der Appellant, unter Beifügung des angefochtenen Urtheils, nach einer kurzen Nachweisung der Zulässigkeit der Appellation, der gehörigen Beobachtung der Nothfristen und des Vorhandenseins der Appellationssumme, sofern diese in Betracht kommt, ohne eine besondere Geschichtserzählung, seine bei der Einwendung angeführten Beschwerdepunkte (Art. 1952) rechtfertigen, und seine Schlußbitte, in welcher die beantragte Abänderung bestimmt und genau anzugeben ist, hinzufügen.

Anm. Ueber das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise s. unten Art. 1967 fgg.

**1960.** Erkennt der Appellat, ohne Einwendungen gegen die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels vorzubringen, die Appellationsbeschwerden für begründet, und erklärt er dieses sofort, so hat der Unterrichter, insoweit die Verfügungsrechte der Parteien es überhaupt gestatten, demgemäß das angefochtene Erkenntniß abzuändern, und die durch Einleitung der Appellation veranlaßten Kosten dem Appellaten zur Last zur legen.

**1961.** Will dagegen der Appellat die beantragte Abänderung bestreiten, so hat er zur Einreichung seiner Widerlegungsschrift eine Nothfrist von sechs Wochen oder von vierzehn Tagen zu genießen, je nachdem die Sache im ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren verhandelt worden war (Art. 1947 u. 48).

**1962.** In der Widerlegungsschrift muß sich Appellat sowohl auf den formellen, als auch auf den materiellen Theil der Appellationsrechtfertigung einlassen, widrigenfalls auch hier die Bestimmungen der Art. 1032 u. 1061 in Anwendung kommen.

**1963.** Außerdem ist dem Appellaten, ohne Rücksicht auf die Appellationssumme, gestattet, in der Widerlegungsschrift der vom Appellanten verfolgten Appellation sich anzuschließen, und dieses Rechtsmittel, obwohl er davon innerhalb der Nothfristen keinen Gebrauch gemacht, jedoch nur hinsichtlich solcher Streitpunkte, wegen welcher die Appellation verfolgt worden, ebenfalls zu gebrauchen.

**1964.** Ein ferneres schriftliches Verfahren findet vor dem Unterrichter, wenn nicht neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht werden (Art. 1967 fgg.), nicht statt.

**1965.** Uebrigens ist es dem Appellanten verstattet, um Anberaumung eines Termins, nicht später als acht Tage nach Ueberreichung der Widerlegungsschrift, zu bitten, in welchem sowohl ihm, als dem Appellaten, jedem ein mündlicher Schlußantrag gestattet ist. Diese Anträge werden protocollirt und den Acten beigefügt.

**1966.** Nach dergestalt geschlossenem Verfahren muß der Unterrichter die Acten über die ganze Sache sofort an das Appellationsgericht einsenden.

## II. Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise.

**1967.** Dem Appellanten sowohl, als dem Appellaten ist es gestattet, durch das Vorbringen neuer Thatsachen, zu denen auch ein bis dahin in den Acten nicht erwähntes Ortsherkommen oder fremdes Geseß gehört, oder durch Benützung neuer Beweismittel, die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden, nach Maafgabe der hiernach folgenden Bestimmungen (Art. 1968 — 80), einerseits zu begründen, andererseits zu bestreiten.

**1968.** Zulässig sind alle neue Thatsachen, durch deren Vorbringung nur eine Berichtigung und Bervollständigung der Parteivorträge, auf Grundlage der Art. 1054 — 56, bewirkt wird.

**1969.** Eine Veränderung der Klage ist durchaus unzulässig. Die übrigen Parteivorträge dagegen können auch verändert werden, wenn 1) solche neue Thatsachen angeführt werden, welche, falls das angefochtene Erkenntniß bereits rechtskräftig wäre, die Bitte um Restitution wider dasselbe, nach Vorschrift des Art. 2055, be-

gründen würden, oder 2) die betreffende Partei gegen die Verschämniß der rechtzeitigen Vorbringung der neuen Thatsachen nach den Bestimmungen der Art. 1315 fgg. Restitution erwirkt, oder endlich 3) wenn solche Einreden — wie z. B. die der Compensation — vorgeschützt werden, deren Geltendmachung selbst in der Executionsinstanz gestattet ist.

**1970.** Zum Beweise dieser neuen Thatsachen kann die betreffende Partei sich aller Beweismittel bedienen; nur hinsichtlich der im Art. 1969 unter Nr. 1 angeführten Thatsachen ist sie auf den Gebrauch derjenigen Beweismittel beschränkt, welche, nach Maafgabe der Art. 2055 fgg., für den betreffenden Grund des Restitutionsgesuchs zulässig sind.

**1971.** Neue Beweismittel für die bereits im früheren Verfahren behaupteten Thatsachen sind zulässig, wenn 1) sie von der Beschaffenheit sind, daß sie, wäre das angefochtene Erkenntniß bereits rechtskräftig, ein Restitutionsgesuch wider dasselbe, nach Art. 2055, begründen würden, oder 2) die betreffende Partei gegen die Verschämniß der rechtzeitigen Benugung der neuen Beweismittel, auf Grundlage der Art. 1315 fgg., Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwirkt.

**1972.** Ueber das im Art. 1969 Nr. 2 und Art. 1971 Nr. 2 gedachte Restitutionsgesuch hat der Richter zu entscheiden, an welchen die aufgestellte Beschwerde gelangt ist.

**1973.** Alle Einreden, so wie alle Beweismittel, welche nach der Beschaffenheit der in der ersten Instanz beobachteten Proceßart unzulässig waren, sind solches auch in der Appellationsinstanz.

**1974.** Sofern eine Partei sich auf solche neue Thatsachen oder Beweismittel beruft, welche gegen das angefochtene Erkenntniß, im Falle seiner Rechtskraft, ein Restitutionsgesuch begründen würden, muß sie deren formelle Zulässigkeit auf die in den Art. 2057 u. 2062 angegebene Art nachweisen. Kommt es dabei auf einen von der Partei zu leistenden Eid an, so ist dieser dahin zu richten: „daß die von ihr benutzten neuen Thatsachen oder neuen Beweismittel erst nach dem in erster Instanz zu deren Geltendmachung bestimmten Zeitpunkte zu ihrer Kenntniß gelangt seien.“

**1975.** Werden neue Thatsachen oder neue Beweismittel in der Appellationsinstanz zur Sprache gebracht, so kann dies nur im schriftlichen Verfahren, vor dem Unterrichter, geschehen; beim mündlichen Verfahren (Art. 1958) ist das Anbringen solcher Nova unzulässig.

**1976.** Der Appellant muß seine neuen Vorbringen nicht später, als in der Rechtfertigungsschrift, anbringen; der Appellant hat sich auf dieselben in der Widerlegungsschrift zu erklären und etwa zulässige Nova auch seinerseits geltend zu machen, und zwar Letzteres, wenigstens eventuell, selbst dann, wenn er die Zulässigkeit der von dem Appellanten vorgebrachten Nova bestreitet.

**1977.** Diejenigen neuen Thatsachen, über welche der Appellant sich nicht erklärt, gelten für zugestanden, und die neuen Beweismittel, über welche er sich zu erklären unterläßt, für echt anerkannt, sofern sie in Urkunden bestehen. Einer vorgängigen Androhung dieses Rechtsnachtheils bedarf es nicht.

**1978.** Wird die Zulässigkeit der von einer Partei vorgebrachten Nova von der andern bestritten, so hat der Unterrichter, allenfalls nach nochmaliger mündlicher Vernehmung beider Theile, darüber zu erkennen.

**1979.** Gegen die zulassende Entscheidung ist kein Rechtsmittel gestattet, gegen die verwerfende steht der dadurch betroffenen Partei eine einfache Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zu.

**1980.** Das fernere Verfahren über die neuen Thatsachen und Beweismittel richtet sich nach den für die betreffende Proceßart in erster Instanz geltenden Vorschriften; namentlich ist dem Geqner des Beweisführers die Führung eines Gegenbeweises nicht verwehrt, und haben, nach geschlossenem Beweisverfahren, beide Parteien das Recht, eine Schlußschrift einzureichen, oder mündlich je einen Antrag zu Protocoll zu geben.

## Dritte Abtheilung.

## Verfahren vor dem Appellationsgericht.

## I. Wenn keine mündliche Verhandlung eintritt.

**1981.** Sofort nach Eingang der Acten beim Obergerichte (Art. 1966) ist eines der Gerichtsglieder mit einer Berichterstattung über die Formalien der Appellation zu beauftragen.

**1982.** Findet das Gericht, auf den Vortrag des Referenten (Art. 1981), bei den Förmlichkeiten einen Mangel, so hat es die Appellation als formell unzulässig zu verwerfen.

**1983.** Gegen das über die Förmlichkeiten ausgesprochene Erkenntniß kann, geeigneten Falls, die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden.

**1984.** Ist bei den Förmlichkeiten der Appellation Nichts zu erinnern, so wird zur Beurtheilung der Beschwerden selbst geschritten. Zu diesem Behuf werden in allen Sachen, welche in erster Instanz im ordentlichen Verfahren verhandelt worden, aus der Zahl der Gerichtsglieder zwei Berichterstatter ernannt, welche unabhängig von einander zu arbeiten und ihre actenmäßigen Berichte beim Gericht in Vortrag zu bringen haben. In Sachen, welche im außerordentlichen Verfahren verhandelt worden, genügt der Regel nach ein Berichterstatter; jedoch kann das Gericht oder dessen Vorstand, wenn die Umstände es zu erheischen scheinen, auch in solchen Sachen zwei Berichterstatter ernennen.

## II. Mündliche Verhandlung.

**1985.** Wenn eine mündliche Verhandlung eintritt, so sind die eingesandten Acten (Art. 1958) einem Gerichtsgliede zur Berichterstattung zu übergeben, und ist in Betreff der Formalien überhaupt in derselben Weise, wie in dem vorhergehenden Falle (Art. 1981 bis 1983), zu verfahren.

**1986.** Sind die Förmlichkeiten von dem Appellanten gehörig beobachtet, so hat das Appellationsgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzusehen und dazu beide Theile zu laden.

**1987.** In diesem Termine eröffnet der zu der Sache bestellte Berichterstatter (Art. 1985) die Verhandlungen durch einen mündlichen Vortrag, in welchem er, unter Benutzung des etwa in erster Instanz ausgearbeiteten Berichtes über den Sachbestand (Art. 1267, 1523 fg.), die gegenwärtige Lage des Rechtsstreits, den Inhalt des angefochtenen Erkenntnisses und die von dem Appellanten aufgestellten Beschwerden kurz und übersichtlich zusammenstellt.

**1988.** Hiernächst hat zuerst der Appellant das Recht, zur Begründung und Rechtfertigung seiner Beschwerden, und darauf der Appellat, zu deren Widerlegung, einen mündlichen Vortrag zu halten. Jede Partei kann nur einmal sprechen.

**1989.** Dem Vorsitzenden des Gerichts liegt es ob, die mündliche Verhandlung zu leiten und für eine angemessene und leidenschaftlose Erörterung durch die Parteien oder deren Sachführer zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, und dem nach fruchtloser Verwarnung dawider Handelnden ist das Wort zu entziehen.

**1990.** Jeder anwesende Richter ist befugt, den Parteien durch Vermittelung des Vorsitzenden — dieser aber direct — sachgemäße Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzulegen. Die Anwendung irgend welcher Zwangsmaassregeln, um auf solche Fragen eine Antwort zu erhalten, ist durchaus unstatthaft. Weigert sich eine Partei, Antwort zu ertheilen, so ist Solches nur kurz im Protocoll zu bemerken.

**1991.** Ueber die mündliche Verhandlung muß in der Art ein Protocoll aufgenommen werden, daß aus demselben im Allgemeinen der Gang des Verfahrens und das Wesentliche der Vorträge erhellt. Jede Partei ist befugt, sowohl ihre eigenen, als ihres Gegners thatsächliche Behauptungen, Erklärungen und Zugeständnisse in das Protocoll aufnehmen zu lassen.

**1992.** Das demnächst abzugebende Appellationsurtheil darf, soviel dessen thatsächliche Grundlage betrifft, nur auf den Inhalt der Acten und des gedachten Protocolls gebaut sein.

**1993.** Bleiben in diesem Termine beide Theile aus, so

wird die Sache bis auf Anrufen des einen oder andern Theiles zurückgelegt, bleibt nur ein Theil aus, so geht dessenungeachtet die mündliche Verhandlung von Seiten des Erschienenen vor sich und statt des Vortrages des Ausgebliebenen wird dessen etwa zu den Acten gebrachte Rechtfertigungs- oder Widerlegungsschrift verlesen.

**1994.** Der gedachte Termin wird vor versammeltem Gerichte öffentlich abgehalten.

**1995.** Nur diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche diesem Termine beigewohnt, dürfen an der sofortigen oder demnächstigen Urtheilsfällung Antheil nehmen, es sei denn, daß, wegen mangelnder Stimmenmehrheit oder aus andern Gründen andere Mitglieder zugezogen werden müssen, weshalb jedoch eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich ist.

**1996.** Wenn die mündliche Verhandlung geschlossen ist und die Parteien und deren Sachführer abgetreten sind, so hat das Gericht über die Entscheidung zu berathen. Bei der Berathung und Abstimmung, so wie bei der Fällung des Urtheils sind die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1251 fgg.) zu beobachten.

### III. Erkenntniß des Appellationsgerichts.

**1997.** Wird einer Beschwerde in der Sache selbst stattgegeben, so hat der Appellationsrichter sich nicht auf die Erledigung derselben zu beschränken, sondern er muß gleichzeitig eine Entscheidung abgeben: 1) über alle die Streitpunkte, über welche bisher aus dem Grunde nicht erkannt worden ist, oder nicht erkannt zu werden brauchte, weil sie in Gemäßheit der aufgehobenen Entscheidung nicht in Betracht kamen; 2) über alle solche Streitpunkte, über welche in dem angefochtenen Erkenntniße eine Entscheidung abgegeben war, welche jedoch der eine oder der andere Theil bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Entscheidung nicht anfechten konnte, weil es ihm an einem ein Rechtsmittel begründenden Interesse fehlte, woraus daher auch eine Rechtskraft wider ihn nicht hergeleitet werden kann.

**1998.** Eine Ausnahme von dieser dem Appellationsrichter obliegenden Verpflichtung, im Falle der Erheblichkeit der Beschwerden,

über die Beschwerdepunkte hinaus zu erkennen, findet statt, wenn 1) die Sache rücksichtlich solcher Punkte noch nicht zur Abgabe einer Entscheidung reif ist; 2) ein Erkenntniß lediglich wegen verletzter oder nicht gehörig beobachteter Vorschriften des processualischen Verfahrens angefochten ist, und die für fehlerhaft erklärte Proceßhandlung nochmals vorgenommen, oder die nicht zugelassene Proceßhandlung erst gestattet oder nachgeholt werden muß; 3) der Unterrichter auf den Grund einer processhindernden oder dilatorischen Einrede in der Sache selbst noch nicht erkannt hatte; 4) wenn die Appellation nur gegen eine Entscheidung über Nebenpunkte gerichtet war, so darf der Appellationsrichter nicht auf ein Erkenntniß in der Hauptsache eingehen.

**1999.** In diesen Ausnahmefällen muß der Appellationsrichter, nachdem er die aufgestellten Beschwerden für erheblich erklärt hat, die weitere Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst dem Unterrichter oder dem sonst betreffenden Gerichte anheimstellen.

**2000.** Gegen das Erkenntniß des Appellationsrichters hat, — auch wenn darin über die im Art. 1997 erwähnten Streitpunkte entschieden worden, — kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur — geeigneten Falls — eine Richtigkeitsbeschwerde statt.

**2001.** Die Verkündung des Urtheils findet, bei mündlicher Verhandlung, durch das Appellationsgericht statt; war dagegen schriftlich verfahren worden, so ist das Erkenntniß den Parteien durch den Unterrichter zu eröffnen, welchem daher eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses zum Zweck der Publication zuzustellen ist.

**2002.** In beiden Fällen (Art. 2001) sind, nach geschlossenem Verfahren bei dem Appellationsgericht, die Acten, mit Ausnahme der für das Appellationsgericht bestimmten, an das Gericht, welches dieselben eingesandt, wieder zurückzustellen.

### Drittes Hauptstück.

## Rechtsmittel der einfachen Beschwerde.

### Erste Abtheilung.

#### Arten der einfachen Beschwerde.

**2003.** Eine einfache Beschwerde kann entweder selbständig an den Obergerichter gerichtet, oder dem sich beschwert Erachtenden bloß vorbehalten werden, so daß ihm offen gelassen wird, sie in Verbindung mit dem Rechtsmittel der Appellation auszuführen. In welchen Fällen die eine, und in welchen die andere Art zur Anwendung kommt, ist in dieser Proceßordnung seines Orts bestimmt.

**2004.** Wenn jedoch eine Partei findet, daß ihr durch eine Verfügung, gegen welche ihr gar keine oder nur eine vorbehaltene Beschwerde zusteht, ein Nachtheil erwächst, welcher entweder gar nicht oder doch nur schwer beseitigt werden kann, sofern ihr nicht eine sofortige Ausführung ihrer Beschwerde gestattet würde, so ist sie befugt, binnen einer Nothfrist von acht Tagen nach der Bekanntmachung der anzufechtenden Verfügung, ihre Beschwerde sofort zu rechtfertigen und die Zulassung der sofortigen Ausführung dieses Rechtsmittels bei dem Unterrichter zu beantragen.

**2005.** Der Unterrichter, welcher jene Verfügung abgegeben, hat in einem solchen Falle ausschließlich zu beurtheilen, ob die sofortige Ausführung zuzulassen sei, und diese namentlich dann zu gestatten, wenn er sich davon überzeugt, daß der drohende Nachtheil bei Gelegenheit des nächsten Rechtsmittels der Appellation nicht füglich mehr gehoben werden könne.

**2006.** Gegen die Gewährung oder Versagung dieser sofortigen Ausführung findet von keiner Seite ein Rechtsmittel statt.

**2007.** Die Befugniß der Parteien, die sofortige Zulassung des Rechtsmittels in Fällen der gedachten Art ausnahmsweise zu verlangen, fällt jedoch bei solchen Verfügungen weg, bei denen diese Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß eine dawider zu richtende Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel der Appellation ausgeführt werden könne.

## Zweite Abtheilung.

### Selbständige Beschwerde.

**2008.** Hinsichtlich der Einwendung und aufschiebenden Wirkung gelten für die einfache Beschwerde dieselben Vorschriften, wie für die Appellation. S. oben Art. 1944 — 46, 52 — 56.

**2009.** Auch in Betreff der Beschwerdesumme sind die für die Appellation geltenden Bestimmungen maassgebend, und zwar ist dabei auf den Werth des gesammten Streitgegenstandes, nicht des Gegenstandes der Beschwerde, Rücksicht zu nehmen.

**2010.** Die Rechtfertigung der Beschwerde muß binnen einer Nothfrist von drei Wochen, von Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, beim Unterrichter schriftlich eingebracht, und von diesem, nebst den Acten, ungesäumt an das Obergericht befördert werden. Dem Gegner des Beschwerdeführers ist eine Abschrift der Rechtfertigungsschrift zu behändigen.

**2011.** Das Obergericht übergiebt die Beschwerde nebst Acten einem der Gerichtsglieder zur Berichterstattung.

**2012.** Ergiebt sich schon aus dem Berichte die Hinfälligkeit der Beschwerde, so entscheidet das Gericht sofort, ohne den Gegner vorher zu vernehmen. Ebensovienig ist die Vernehmung des Gegners erforderlich, wenn die Beschwerde die formelle Zulässigkeit oder die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln betrifft.

**2013.** Findet dagegen der Oberrichter die Beschwerde erheblich, so kann er, falls er es für angemessen erachtet, eine Widerlegungsschrift des Gegners einziehen. Er muß es thun, wenn in der Rechtfertigungsschrift Nova vorkommen, und sind in solchem Falle die Vorschriften der Art. 1967 fgg. zu beobachten.

**2014.** Ein weiterer Schriftwechsel, oder auch nur eine mündliche Vernehmung der Parteien ist unstatthast, vielmehr ist auf die eingegangene Widerlegungsschrift die Entscheidung sofort zu fällen.

**2015.** Hinsichtlich der Befugniß des Gerichts, in geeigneten Fällen über die angestellten Beschwerden hinaus zu erkennen

(Art. 1997 fgg.), gelten die für die Appellation gegebenen Vorschriften.

**2016.** Die Entscheidung über die Beschwerde ist in allen Fällen zur Eröffnung an die Parteien dem Untergericht zuzusenden. Ein Rechtsmittel dagegen ist — außer einer Nichtigkeitsbeschwerde — nicht zulässig.

### Dritte Abtheilung.

#### Vorbehaltene Beschwerde.

**2017.** Einer Einwendung der vorbehaltenen Beschwerde bedarf es nicht. Sie bildet lediglich einen Theil des demnächst auszuführenden Rechtsmittels der Appellation, und muß von Demjenigen, welcher dieses verfolgt, spätestens in dem Rechtfertigungsverfahren, von Demjenigen, gegen welchen dieses verfolgt wird, spätestens bei Gelegenheit der Widerlegung der Appellation, und zwar bei Verlust der vorbehaltenen Beschwerde, geltend gemacht werden.

**2018.** Eine besondere Erklärung auf die vorbehaltene Beschwerde ist nur dann erforderlich, wenn in der Ausführung derselben Nova vorgebracht sind, in welchem Falle die Bestimmungen der Art. 1967 fgg. zur Anwendung kommen.

**2019.** Das Erkenntniß über die vorbehaltene Beschwerde ist mit dem über die Appellation zu verbinden.

**2020.** Eine vorbehaltene Beschwerde, welche ausnahmsweise zur sofortigen Ausführung zugelassen wird (Art. 2004 fgg.), ist nach den Bestimmungen über die selbständige Beschwerde (Art. 2008 fgg.) zu behandeln.

### Viertes Hauptstück.

#### Beschwerde über das Gericht.

**2021.** Beschwerden, welche gegen das Gericht zu richten sind, finden statt: 1) in den Fällen, in welchen sie in dieser Ordnung ausdrücklich zugelassen sind (s. z. B. Art. 26. 1001. 1002. 1234. 1541); 2) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, ihrer

Stellvertreter, Proceßbevollmächtigten und Sachführer, der Zeugen, Sachverständigen 2c. von Seiten des Gerichts, namentlich wegen erkannter Strafen und Verweise; 3) gegen Verfügungen, durch welche die ersten, auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abzielenden Anträge einer Partei, ohne vorgängige Vernehmung des Gegners, verworfen sind; wie überhaupt 4) im Falle einer Justizverweigerung, desgleichen einer Verzögerung der Justiz.

**2022.** Die im Art. 2021 unter 1 u. 2 angeführten Beschwerden sind an dieselben Nothfristen gebunden, wie die einfache Beschwerde (Art. 2008 u. 9). Die unter 3 u. 4 angegebenen Beschwerden sind zwar durch keine Nothfrist beschränkt, verjähren jedoch durch den Ablauf von Jahr und Tag.

**2023.** Die Beschwerde über ein Gericht erster Instanz ist an das demselben vorgesetzte Obergericht, die über das Obergericht an den Cassationshof, in den Fällen 2 — 4 des Art. 2021 beliebig auch an das Justizministerium zu richten.

**2024.** Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme der Fälle der Art. 26, 1001 u. 1002.

**2025.** Für eine Justizverzögerung ist es in der Regel zu halten, wenn bei Untergerichten über drei Wochen, bei Obergerichten über sechs Wochen eine Verfügung rückständig ist. Dem vorgesetzten Gerichte ist es anheimgestellt, zu bemessen, ob im einzelnen Falle die Verzögerung wirklich verschuldet ist, oder nicht.

**2026.** Die Ausführungsschrift ist bei dem Gerichte einzureichen, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, und von diesem, sofern dasselbe nicht, wozu es befugt ist, der Beschwerde selbst abhilft, spätestens binnen acht Tagen, unter Berichterstattung, an das vorgesetzte Obergericht — beziehentlich an das Justizministerium — einzusenden.

**2027.** Das Obergericht — vorkommenden Falles das Justizministerium — fällt, ohne die Gegenpartei zu hören, sein Erkenntniß und sendet dasselbe dem Untergerichte zur Eröffnung an den Beschwerdeführer.

**2028.** Gegen dieses Erkenntniß findet von Seiten des Beschwerdeführers ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

**2029.** Die Gerichtsgebühren werden für den Beschwerdeführer einstweilen notirt, und sollen nur dann, wenn die Beschwerde verworfen ist, von ihm eingezogen werden.

**2030.** Wird gegen ein Gericht auf die wider dasselbe gerichtete Beschwerde ein Verweis, eine Strafe oder eine Verurtheilung in die Kosten erkannt, so kann es dagegen eine Beschwerde an die Behörde richten, welche derjenigen, die das Erkenntniß abgegeben, zunächst übergeordnet ist.

### Fünftes Hauptstück.

#### Nichtigkeitsbeschwerde und Cassation.

##### Erste Abtheilung.

##### Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde.

**2031.** Mit der Nichtigkeitsbeschwerde kann ein Erkenntniß angefochten werden I. wegen eines Mangels auf Seiten des Gerichtes, wenn: 1) das Gericht, welches das Erkenntniß gefällt hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war (Art. 804—6); 2) wenn beim Erkenntniß ein Richter sich betheiligt, welcher behindert oder von einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche amtlich in Kenntniß gesetzt war, sofern diesem Gesuche stattgegeben worden (Art. 12 fgg.); 3) wenn dem Gerichte diejenige Gattung der Gerichtsbarkeit, welche es in der Sache ausübte, abging (Art. 4), oder 4) das Gericht für die Sache unzuständig, auch eine zulässige Erstreckung der Zuständigkeit (Art. 5 fgg.) nicht erfolgt war; 5) wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich zum Nachtheil einer Partei der Bestechung schuldig gemacht hat; 6) wenn ein beauftragtes Gericht die Gränzen des Auftrages überschritten hat (Art. 34. 35).

**2032.** Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig: II. wegen Mangels in der Person der Parteien: 1) wenn einer Partei die zu den in dem Rechtsstreite von ihr vorgenommenen Handlungen erforderliche Handlungsfähigkeit fehlte (Art. 43 fgg.), und 2) wenn

Jemand, ohne Bevollmächtigter oder Vertreter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt (Art. 67).

**2033.** III. Wegen eines Mangels im Verfahren findet eine Nichtigkeitsbeschwerde statt: 1) wenn eine Vorschrift dieser Ordnung über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 867 fgg.) verletzt; 2) wenn einer Partei das gesetzlich vorgeschriebene Gehör entzogen worden ist (Art. 853 fgg.); 3) wenn die Ladung, auf deren Grund das Erkenntniß ergangen, nicht ordnungsmäßig erfolgt war (113 fgg.).

**2034.** IV. Wegen seines Inhalts kann ein Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden: 1) wenn — außer wo es gestattet ist — über den Antrag einer Partei hinaus erkannt (Art. 856. 1253 fgg.), oder 2) in der höheren Instanz das angefochtene Erkenntniß zum Nachtheile derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist (Art. 1933); 3) wenn das Urtheil gegen ein in demselben Rechtsstreite früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstößt; 4) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält (Art. 1261); 5) wenn über Rechtsverhältnisse erkannt worden ist, welche nicht Gegenstand des Streites waren; 6) wenn das Urtheil an Widersprüchen, Dunkelheiten, Unverständlichkeiten und Unbestimmtheiten leidet, welchen, ungeachtet eines auf Berichtigung und Erläuterung gestellten Antrages (Art. 1285 fgg.), nicht abgeholfen worden ist; 7) wenn das Erkenntniß auf eine offenbare Actenwidrigkeit gegründet ist; 8) wenn bei der Entscheidung eine dem materiellen, nicht dem Proceßrechte angehörige Rechtsregel verletzt, unrichtig ausgelegt oder falsch angewendet ist. — Wegen unrichtiger Auffassung des thatsächlichen Ergebnisses der Beweise und Verhandlungen findet eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

**2035.** In allen Fällen, in denen ein Erkenntniß durch eines der ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden kann, ist eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen. In solchen Fällen müssen vielmehr die Nichtigkeitsgründe, bei Verlust derselben, in der Appellations- oder Beschwerderechtfertigung mit ausgeführt werden.

**2036.** Demgemäß (Art. 2035) ist eine selbständige Nichtigkeitsbeschwerde statthaft 1) gegen Erkenntnisse erster Instanz nur: a) wenn wegen mangelnder Beschwerdesumme ein ordentliches Rechts-

mittel unzulässig ist; b) wenn die Nichtigkeitsgründe erst nach Ablauf der für die ordentlichen Rechtsmittel geltenden Nothfristen der betreffenden Partei bekannt geworden sind; c) wenn das ordentliche Rechtsmittel aus bloß formellen Gründen, namentlich wegen Nichtbeobachtung der Nothfristen, verworfen wird; 2) gegen Erkenntnisse der zweiten Instanz, ohne alle Beschränkung, namentlich auch ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes.

### Zweite Abtheilung.

#### Nothfristen, Wirkung, Inkompetenz des Gerichts.

**2037.** Die Nichtigkeitsbeschwerde bedarf keiner Einwendung, muß jedoch gegen Erkenntnisse erster Instanz binnen einer Nothfrist von zwei, gegen Erkenntnisse zweiter Instanz von vier Monaten, ausgeführt werden.

**2038.** Diese Nothfrist (Art. 2037) läuft in Fällen, wo die Nichtigkeit aus dem Erkenntniß selbst sofort erkennbar ist, von dem Tage der Eröffnung dieses Erkenntnisses an; in Fällen dagegen, wo die Nichtigkeit erst später entdeckt wurde und entdeckt werden konnte, von dem Tage der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes an.

**2039.** Die Nothfrist läuft auch für die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden, so wie für juristische Personen, in der im Art. 2038 angegebenen Weise.

**2040.** Nach Ablauf von 10 Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses ist die Nichtigkeitsbeschwerde in keinem Falle mehr zulässig und eine Restitution gegen den Ablauf dieser Zeit durchaus nicht zu ertheilen.

**2041.** Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; es ist jedoch dem Oberrichter unbenommen, in den im Art. 2004 angegebenen Ausnahmefällen auf Verlangen des Beschwerdeführers einen Gehalt anzuordnen, und steht gegen die freiwillige oder versagende Verfügung keinem Theile ein Rechtsmittel zu.

**2042.** Nur in dem Falle hat der Unterrichter, auch ohne die Verfügung des Oberrichters abzuwarten, sich der Fortsetzung des

Verfahrens zu enthalten, wenn vordem Beschwerdeführer glaubhaft nachgewiesen wird, daß durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Auschwörung eines Eides von Seiten einer Partei verhindert werden soll.

**2043.** Die Nichtigkeitsbeschwerde ist — mit Ausnahme des im Art. 2044 erwähnten Falles — bei demjenigen Obergerichte anzubringen und auszuführen, welches dem Gerichte, gegen dessen Erkenntniß sie gerichtet wird, zunächst vorgelegt ist.

**2044.** Wird ein Erkenntniß aus dem im Art. 2034 unter Nr. 8 angeführten Grunde als nichtig angefochten, so ist die selbstständige Nullitätsbeschwerde, selbst wider ein Erkenntniß erster Instanz, unmittelbar an die höchste Instanz — das betreffende Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats — zu richten.

### Dritte Abtheilung.

#### Verfahren und Erkenntniß.

**2045.** In der bei dem Obergerichte (Art. 2043 u. 44) unmittelbar einzureichenden Ausführungsschrift hat der Beschwerdeführer die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels auf die im Art. 2057 angegebene Art nachzuweisen, die behauptete Nichtigkeit bestimmt anzugeben, die zu deren Beweise etwa erforderlichen Beweismittel gleichzeitig zu bezeichnen, und, wenn sie in Urkunden bestehen, welche sie besitzt, solche im Original oder in beweisfähiger Abschrift beizufügen, und muß endlich einen bestimmten Antrag stellen, in welchem Umfange das frühere Verfahren für nichtig zu erkennen sei.

**2046.** Erachtet das Obergericht, nach Vortrag der Beschwerde, dieselbe für unerheblich, so verwirft es sie sofort. Geschieht dies durch die zweite Instanz, so kann der Beschwerdeführer sich mit seiner Beschwerde, binnen vier Monaten, von der Eröffnung des verwerfenden Erkenntnisses an gerechnet, an das betreffende Cassationsdepartement des Senats wenden. Gegen ein verwerfendes Erkenntniß dieses letzteren findet gar kein Rechtsmittel statt.

**2047.** Findet das Obergericht die Nichtigkeitsbeschwerde zweifelhaft, so fordert es die ergangenen Acten, nöthigenfalls auch den Bericht des Untergerichts, ein, und beauftragt sodann zwei seiner Glieder, unabhängig von einander Relationen auszuarbeiten.

**2048.** Nachdem diese Relationen in nicht öffentlicher Sitzung in Vortrag gebracht und bepruft, darauf durch eines der Gerichtsglieder in einen einzigen Bericht verschmolzen worden, ist letzterer in einer acht Tage vorher zu verkündenden öffentlichen Sitzung zu verlesen, und endlich, nach Entfernung des Publicums, die Entscheidung zu fällen. Im Senat ist vor der Abstimmung die Meinung des Oberprocurateurs zu vernehmen.

**2049.** Wird auch jetzt die Beschwerde für verwerflich erkannt, so kommen die Bestimmungen des Art. 2046 zur Anwendung. Im entgegengesetzten Falle wird das Erkenntniß, gegen welches die Beschwerde ergriffen worden, mit Angabe der Gründe, cassirt, und das nächste coordinirte Untergericht beauftragt, die Sache von Neuem in Verhandlung zu nehmen und — nach Maaßgabe der von der Cassationsinstanz festgestellten Grundsätze — zu entscheiden.

**2050.** Das beauftragte Gericht (Art. 2049) erläßt eine Ladung an die Parteien und verhandelt die Sache nach den allgemeinen Bestimmungen. War das frühere Erkenntniß wegen Verletzung formeller Proceßregeln cassirt worden, so wird das Verfahren von der Proceßhandlung oder Verfügung an fortgesetzt, welche zur Cassation Veranlassung gegeben. Die früheren Verhandlungen bleiben in Kraft.

**2051.** Das beauftragte Gericht ist nicht befugt, bei der Entscheidung der ihm übertragenen Sache sich auf eine Beurtheilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren, cassirten Erkenntnisses einzulassen, sondern fällt ein neues Erkenntniß, wie wenn ein früheres gar nicht vorhanden gewesen wäre.

**2052.** Auch alle mit der Hauptsache in Verbindung stehenden Nebenpunkte sind vor dem beauftragten Gerichte zu verhandeln und von demselben zu entscheiden.

**2053.** Bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze ist das beauftragte Gericht verpflichtet, sich genau nach den Weisungen der Cassationsinstanz zu richten, und ist eine Richtigkeitsbeschwerde oder ein Cassationsgesuch gegen das auf dieser Grundlage gefällte zweite Erkenntniß unstatthaft.

**2054.** Alle Entscheidungen des Senats auf Cassationsges-

suche werden zur allgemeinen Wissenschaft durch den Druck bekanntgemacht, um zur gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Gesetze zur Richtschnur zu dienen.

### Sechstes Hauptstück.

Wiedereinfegung in den vorigen Stand wider rechtskräftige Entscheidungen.

#### Erste Abtheilung.

#### Zulässigkeit der Wiedereinfegung.

**2055.** Wider ein rechtskräftig gewordenes Urtheil kann Wiedereinfegung in den vorigen Stand ertheilt und die Wiederaufnahme des Verfahrens verfügt werden: 1) wenn das Urtheil auf einen falsch geschworenen Eid gegründet ist; 2) wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde, oder ein solches Denkmal, oder auf ein absichtlich falsch gegebenes Zeugniß oder Gutachten gegründet ist; 3) wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art, entweder von Seiten des eigenen gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dem Vertreter oder Proceßbevollmächtigten derselben, oder von Seiten der Gegenpartei selbst, ihres gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten, erwirkt ist; 4) wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichts gegründet ist, und die für das Urtheil maassgebend gewesenen Punkte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben sind; 5) wenn die Partei vor dem rechtskräftigen Urtheile vorhandene Thatumstände von der Beschaffenheit neu entdeckt hat, daß, wenn sie davon in dem früheren Verfahren hätte Gebrauch machen können, in der Sache günstiger für sie erkannt sein würde. Unter neuen Thatumständen sind übrigens solche nicht zu verstehen, durch deren Beweis die künstliche Herstellung eines obgelegenen Beweises bewirkt werden soll; 6) wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden oder herbeigeschafft hat, welche zum Beweise eines von ihr in dem früheren Verfahren rechtzeitig vorgebrachten Thatumstandes dient und eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Nur darf in diesem Falle die getroffene Entscheidung nicht darauf beruhen, daß der betreffende Thatumstand in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gerichte für widerlegt erachtet worden ist.

**2056.** Die Wiederaufnahme des Verfahrens aus den im Art. 2055 Nr. 1 — 3 angeführten Gründen ist nur statthaft, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden sind, es sei denn, daß ein Strafverfahren aus andern Gründen, als wegen mangelnden Beweises, nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. In keinem Falle ist jedoch die Eideszuschreibung über die im Art. 2055 Nr. 1 u. 3 bezeichneten Voraussetzungen der Wiederaufnahme gestattet.

**2057.** Die Wiederaufnahme findet nur unter der Voraussetzung statt, daß die Partei, welche um Wiedereinsetzung bittet, ohne ihr Verschulden außer Stande war, von den neuen Thatumständen oder den neu aufgefundenen oder später herbeigeschafften Urkunden in dem früheren Verfahren Gebrauch zu machen, und daß sie dieses durch Urkunden oder — nach richterlichem Ermessen — durch eidliche Versicherung nachweist.

**2058.** Das Verfahren wird nur insoweit wieder aufgenommen, als der geltend gemachte Grund der Wiederaufnahme dies nothwendig macht.

### Zweite Abtheilung.

#### Nothfristen, Wirkung, Zuständigkeit des Gerichts.

**2059.** Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens muß binnen einer Nothfrist von zwei Monaten angebracht werden.

**2060.** Diese Nothfristen beginnen zu laufen: 1) in den Fällen des Art. 2055 Nr. 1 — 3 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von dem rechtskräftigen Strafurtheile, oder von der Verfügung, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden soll, erhalten hat; 2) in dem Falle Nr. 4 mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von der erfolgten Wiederaufhebung der strafrechtlichen Entscheidung erlangt hat; 3) in dem Falle Nr. 5 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem betreffenden Thatumstand Kenntniß erhalten; 4) in dem Falle Nr. 6 mit dem Tage, an welchem sie im Stande war, von der neu aufgefundenen oder herbeigeschafften Urkunde Gebrauch zu machen.

**2061.** Nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft beschritten, ist jedes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und um Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

**2062.** Der Nachweis der Rechtzeitigkeit des Wiederaufnahmegesuches muß erforderlichenfalls von derjenigen Partei, welche dasselbe erhoben hat, durch Urkunden oder — nach richterlichem Ermessen — durch eidliche Versicherung geliefert werden.

**2063.** Das Wiederaufnahmegesuch hat zwar keine aufschiebende Wirkung, jedoch kommen auch hier die im Art. 2004 angeführten Ausnahmefälle zur Anwendung.

**2064.** Für die Wiederaufnahme des Verfahrens ist dasjenige Gericht zuständig, welches in der in Rede stehenden Sache in erster Instanz erkannt hat, mag dessen Erkenntniß in einer höheren Instanz bestätigt oder abgeändert sein.

### Dritte Abtheilung.

#### Verfahren und Erkenntniß.

**2065.** In dem Gesuche um Wiedereinsetzung muß der Bittsteller (Kläger) die Rechtzeitigkeit desselben nachweisen (Art. 2062), die betreffenden Wiedereinsetzungsgründe (Art. 2055) einzeln angeben, die Beweismittel für dieselben genau bezeichnen, und im Falle der Nr. 6 des Art. 2055 die neu entdeckten oder jetzt erst herbeigeschafften in seinem Besitze befindlichen Beweisurkunden mindestens abschriftlich beifügen, und, nach einer rechtlichen Ausführung der Zulässigkeit und Erheblichkeit des neuen Vorbringens, einen bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Erkenntniß zu beseitigen, und wie statt dessen jetzt zu erkennen, hinzufügen.

**2066.** Dieses Gesuch ist, in derselben Weise, wie eine gewöhnliche Klage, nach Vorladung des Gegners, dem zuständigen Gericht zu überreichen und zugleich dem Gegner einzuhändigen und auch das ganze weitere Verfahren nach Maßgabe der allgemeinen processualischen Bestimmungen einzurichten.

**2067.** Der in den Art. 2057 und 2062 erwähnte Eid ist

nur dann von dem Kläger auszuschwören, wenn der Gegner es in seiner Erklärung auf das Gesuch ausdrücklich verlangt.

**2068.** Der Kläger darf zum Beweise seines neuen Vorbringens von den überhaupt zulässigen Beweismitteln nur diejenigen benutzen, welche er in dem Wiedereinsetzungsgefuche bestimmt namhaft gemacht hat.

**2069.** Der Beklagte kann zu seiner Vertheidigung neue Thatumstände, auch Beweise aller Art vorbringen, insofern solche nur das neue Vorbringen und den Einfluß desselben auf das Erkenntniß betreffen, ohne Unterschied, ob in den vorigen Verhandlungen sie ihm schon bekannt waren oder nicht, ob er damals mit ihnen ausgeschlossen war oder nicht. Will er aber auch seinerseits eine Abänderung des vorigen Erkenntnisses erwirken, so muß er das Wiedereinsetzungsgefuch selbständig begründen.

**2070.** Bei Beurtheilung des Wiedereinsetzungsgefuches ist das Gericht nicht bloß auf die vorgebrachten neuen Thatumstände oder auf die neuen schriftlichen Beweismittel für die in dem früheren Verfahren zur Sprache gebrachten Thatumstände beschränkt; vielmehr hat es zugleich das, was in dieser Hinsicht bereits früher beigebracht ist, zu berücksichtigen.

**2071.** Bieten die angeführten Thatfachen hinreichenden Grund zu einer Criminaluntersuchung dar, so hat das Gericht das Nöthige deshalb einzuleiten, und das Verfahren in der Civilsache einstweilen auszusetzen.

**2072.** Gegen die Verfügungen und Erkenntnisse des Wiedereinsetzungsgerichts finden alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel statt, sofern die Voraussetzungen für deren Zulässigkeit überhaupt vorhanden sind.



### B e r i c h t i g u n g e n .

§.	38	Art.	220	3.	4	ft.	Nummern l. Nummer.
"	57	"	331	"	3	ft.	legimirt l. legitimirt.
"	59	"	340	"	2	ft.	über Eigenschaften l. über solche Eigenschaften.
"	66	"	390	"	4	ft.	Aufschlag l. Abzug.
"	72	"	424	"	7	ft.	jeder l. jede.
"	76	"	444	"	2	ft.	438 l. 445.
"	111	"	649	"	10	ft.	alle l. allen.
"	—	"	652	"	6	ft.	eröffnet l. eröffne.
"	200	"	1152	"	1	ft.	160 l. 1152.
"	221	"	1273	"	6	ft.	bedingende l. bedingte.
"	222	"	1280	"	4	ft.	Vorsitzenden, l. Vorsitzende und zc.

**E n t w u r f**

einer

**Grund- und Hypothekenordnung**

für

**Liv-, Est- und Curland.**

(Beilage zum Entwurf einer Ordnung des gerichtlichen  
Verfahrens in Civilrechtsfachen.)

Von

**D. Friedrich Georg von Bunge.**



**Reval,**

**Verlag von Franz Kluge.**

**1864.**

# Entwurf

einer

## Grund- und Hypothekenordnung

für

Liv-, Est- und Curland.

(Beilage zum Entwurf einer Ordnung des gerichtlichen  
Verfahrens in Civilrechtsfachen.)

Von

D. Friedrich Georg von Dunge.



Reval,

Verlag von Franz Kluge.

1864.

(Nr. 77.) Von der Censur gestattet.  
Dorpat, 16. Juli 1864.

## Vorwort.

---

In dem von dem Verfasser gleichzeitig hiermit herausgegebenen Entwurfe einer Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen hat die Darstellung des Verfahrens in Hypothekensachen deshalb ausgeschlossen werden müssen, weil eine Regelung desselben, ohne gleichzeitige Umgestaltung des materiellen Hypothekenrechts, eine Unmöglichkeit ist. Daß aber eine solche Umgestaltung des letzteren unabweisbares Bedürfniß ist, wird gewiß Niemand in Abrede stellen, dem das buntscheckige Hypothekenswesen in den verschiedenen Rechtsgebieten der Ostseeprovinzen bekannt ist, welches — mit geringen Ausnahmen — so wenig den Forderungen entspricht, welche unsere Zeit an ein vollkommenes, auf Publicität und Specialität begründetes Hypothekensystem stellt. Die stillschweigenden und privilegirten Hypotheken des Römischen Rechts, die den Realcredit geradezu untergraben, die Mobilien- und Generalhypotheken, welche nur den Schein eines dinglichen Rechts gewähren, stehen in Liv- und Curland in voller Blüte. In Riga ist das Verfahren in Hypothekensachen in veraltete Formen eingeengt, deren Fortbestehen nur aus einer practisch gewiß nicht gerechtfertigten Pietät für das Althergebrachte sich erklären läßt. Nur in Estland hat, nach Land- wie nach Stadtrecht, das vervollkommnete Hypothekensystem, durch eine unnsichtige Autonomie der Gerichte, sich zweckmäßig entwickelt; aber auch hier sind noch manche Mängel stehen geblieben, welche der Abhülfe bedürfen.

Aus diesen Gründen hat der Verfasser sich zu einer vereinten Darstellung des materiellen und formellen Hypothekenrechts, in einem besondern Entwurfe, entschlossen. Daß dabei zugleich die übrigen dinglichen Rechte an Immobilien, außer dem Pfandrecht, insbesondere das Eigenthumsrecht, Berücksichtigung gefunden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

Wie bei dem Entwurf einer Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, so hat auch bei diesem Entwurf einer Grund- und Hypothekenordnung der Verfasser sich nicht angemaast, etwas ganz Neues liefern zu wollen. Seine Aufgabe ging vielmehr dahin, die neuesten Deutschen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand einer vergleichenden Prüfung zu unterziehen, und daraus Dasjenige zusammenzustellen, was, seiner unmaafgeblichen Ansicht nach, für die gegebenen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen sich am besten eignet. Daß er dabei häufig dem Wortlaut der ihm vorgelegenen Muster gefolgt ist, dürfte ihm um so weniger zum Vorwurfe gereichen, als eine genauere Prüfung leicht ergeben wird, daß er sich dabei nicht mit gedankenlosem Abschreiben begnügt hat. Vielmehr hat er — so wenig in diesem Zweige, mit Ausnahme des Estländischen, das bestehende einheimische Recht dazu Gelegenheit bot — auch diesem Rechnung zu tragen sich angelegen sein lassen, um das vorgeschlagene Neue nach Möglichkeit an das Alte anzuknüpfen.

Diesem Entwurf liegt zunächst zum Grunde die Königlich-Sächsische Hypothekenordnung vom 6. November 1843, nebst der Ausführungsverordnung vom 15. Juli 1844. Außerdem sind als Hilfsmittel benutzt: die allgemeine Hypothekenordnung für die gesammten Königlich-Preussischen Staaten vom 20. December 1783, die Hypothekenordnung für das Königreich Baiern vom 1. Juni 1822, das Pfand- und Hypothekengesetz des Großherzogthums Sachsen vom 6. und 7. Mai 1839, die Mecklenburgische Hypothekenordnung vom 18. October 1848; die Oesterreichische Verordnung in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchsgeschäfts vom 16. März 1851, das Landtafelpatent für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794, die ministerielle Verordnung für Ungarn vom 15. December 1855; endlich der „Nichtamtliche Entwurf einer neuen Hypothekenordnung für den Preussischen Staat. Berlin, 1849“.

Reval, den 1. Juli 1864.

Der Verfasser.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
<b>Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—23</b>	<b>1</b>
Hptst. 1. Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs. Art. 1—4	—
„ 2. Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs. Art. 5—10	2
„ 3. Allgemeine Bedingungen der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch. Art. 11 u. 12	4
„ 4. Oeffentlichkeit des Grund- u. Hypothekenbuchs. Art. 13—23	—
<b>Zweiter Titel. Das Recht der Hypotheken. Art. 24—121</b>	<b>8</b>
Hptst. 1. Sachen, an welchen Hypotheken erlangt werden können. Art. 24—29	—
„ 2. Entstehung der Hypotheken. Art. 30—47	9
I. Gesetzliche Rechtsmittel zur Erwerbung von Hypotheken. Art. 31—34	—
II. Privatwille, als Rechtsmittel zur Erwerbung von Hypo- theken. Art. 35—37	11
III. Eintragung der Hypotheken in das G. u. H.-Buch. Art. 38—47	—
„ 3. Umfang und Wirkungen der Hypothek. Art. 48—92	13
I. In Ansehung der Sache, auf welcher sie haftet. Art. 48—58	—
II. In Ansehung der Forderung. Art. 59—62	15
III. In Ansehung des Schuldners. Art. 63—71	16
IV. In Ansehung des Gläubigers. Art. 72—78	17
V. In Ansehung des dritten Besitzers. Art. 79—81	18
VI. In Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander. Art. 82—92	19
„ 4. Erlöschung der Hypotheken. Art. 93—121	21
I. Erlöschungsgründe. Art. 93—112	—
1. Ablauf der Zeit. Art. 94	—
2. Untergang des Immobilien. Art. 95—97	—
3. Zwangsversteigerung. Art. 98—102	22
4. Eintritt einer auflösenden Bedingung. Art. 103	23
5. Entfagung des Gläubigers. Art. 104 u. 105	—
6. Tilgung der Schuld. Art. 106—110	—
7. Mortification. Art. 111	24
8. Wegfall des Hauptantrages. Art. 112	25
II. Erlöschung der Forderungen im Grund- und Hypotheken- buche. Art. 113—121	—

<b>Dritter Titel. Von der Führung der Grund- und Hypo-</b>		
<b>thekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypo-</b>		
<b>thekensachen. Art. 122 — 234 . . . . .</b>		<b>27</b>
Hptst.	1. Grund- und Hypothekenbehörden. Art. 122—130 . . . . .	—
„	2. Verfahren in Grund- u. Hypothekensachen. Art. 131—149 . . . . .	29
„	3. Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Eintra-	
	gungen in dieselben. Art. 150—208 . . . . .	32
	I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 150—164 . . . . .	—
	II. Rubriken der G.- u. H.-Bücher. Art. 165—208 . . . . .	35
	1. Inhalt der ersten Rubrik. Art. 166—169 . . . . .	—
	2. Inhalt der zweiten Rubrik. Art. 170—179 . . . . .	36
	3. Inhalt der dritten Rubrik. Art. 180—200 . . . . .	38
	4. Gemeinschaftliche Regeln für alle Rubriken. Art.	
	201—208 . . . . .	41
„	4. Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe. Art. 209—215 . . . . .	43
„	5. Grund- und Hypothekenbuch-Führer. Art. 216—225 . . . . .	44
„	6. Sammlung und Aufbewahrung der zum G.- u. H.-Buche	
	gehörigen Verhandlungen. Art. 226—231 . . . . .	46
„	7. Wiederherstellung verloren gegangener G.- u. H.-Bücher.	
	Art. 232 u. 233 . . . . .	47
„	8. Gerichtsgebühren in Grund- u. Hypothekensachen. Art. 234 . . . . .	—

# Erster Titel.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Erstes Hauptstück.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuches.

**1.** Das Eigenthum an Immobilien, so wie jedes andere dingliche Recht an solchen, wird nicht anders, als durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erworben.

Anm. Eine Ausnahme von dem im Art. 1 aufgestellten Grundsatz bilden nur die schon Kraft des Gesetzes auf Immobilien ruhenden Steuern und Reallasten anderer Art, indem diese auch ohne Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher ihre Geltung und Wirksamkeit behalten.

**2.** So lange die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des Eigenthums, der Hypothek oder anderer dinglicher Rechte an dem Immobil, selbst wenn mit dem Rechtstitel der Besitz des Immobil erworben wäre.

Anm. Auch die erwerbende Verjährung oder Erskizung begründet kein dingliches Recht, sondern nur einen Rechtstitel auf dasselbe.

**3.** Als Eigenthümer eines Immobil, so wie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung oder eines andern dinglichen Rechts an dem Immobil ist nur Derjenige anzusehen, welcher als solcher in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

Anm. Die bisherigen stillschweigenden Pfandrechte an Immobilien sind hierdurch aufgehoben. Diejenigen, welche dergleichen, auf Grundlage der bisherigen Gesetze, bis zur Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, erworben haben, genießen dieselben noch ein Jahr lang, von da an gerechnet, in ihrer alten Kraft: später sind sie nur als Rechtstitel zur Eintragung in die Grund- und Hypothekenbücher anzusehen und erhalten die Kraft eines dinglichen Rechts erst von dem Tage ihrer Eintragung an gerechnet.

**4.** Die Eintragung muß in das Grund- und Hypothekenbuch desjenigen Gerichts geschehen, in dessen Jurisdictionbezirke das Immobilien belegen ist. Eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch eines anderen Gerichts hat gar keine rechtliche Wirkung.

### Zweites Hauptstück.

#### Inhalt des Grund- und Hypothekenbuches.

**5.** Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Immobilien bestimmt, wozu zunächst Grundstücke gehören.

**6.** Gebäude, welche mit dem Grund und Boden fest verbunden, und nicht bloß zu vorübergehenden Zwecken aufgeführt sind, sind nur als Pertinenzen des Grundstücks, nicht als selbstständige Immobilien anzusehen, außer wenn sie vermöge eines erblichen Grundzinsrechts auf fremdem Grunde aufgeführt sind.

**7.** Jedes im Bezirke des betreffenden Gerichts belegene Grundstück erhält in dem Grund- und Hypothekenbuche ein besonderes Folium; Gebäude erhalten ein solches nur in dem am Schluß des Art. 6 bezeichneten Ausnahmefalle.

**8.** Jedes Folium des Grund- und Hypothekenbuches muß angeben:

1) das Mobil, für welches es angelegt worden, mit seinen unbeweglichen Zubehörungen, desgleichen alle Veränderungen, welche sich an dem Mobil und den Zubehörungen durch Abtrennung oder Zuschlagung von Immobilien zutragen;

2) die besondere rechtliche Eigenschaft des Mobils, welche eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der freien Verfügung zur Folge hat, wie die Fideicommisseneigenschaft, und die sich in der rechtlichen Eigenschaft ereignenden Veränderungen;

3) den Eigenthümer des Mobils, und zwar den vollen, wie den Nutzungseigenthümer\*) (Erbpfandbesitzer, Erbpächter, Erbzinsmann), nebst dem Rechtsgrunde zu dem Eigenthum, und, wenn der Rechtsgrund in einem Kaufe oder einer Pfändung besteht, Angabe

---

\*) Im Verfolge wird, Kürze halber, stets nur der Eigenthümer genannt und ist darunter auch der Nutzungseigenthümer zu verstehen.

des Kaufs oder Pfandschillings; desgleichen die durch Uebergang des Eigenthums auf einen Andern sich ereignenden Veränderungen;

4) die auf dem Grundstücke haftenden Reallasten und Grunddienstbarkeiten, so wie die an denselben durch Erweiterung, Verminderung oder Erlöschen sich ergebenden Veränderungen;

5) die Beschränkungen des Eigenthümers in der Verfügung über das Immobil, welche nicht in einer besonderen rechtlichen Eigenschaft des letztern, oder in der mangelnden oder beschränkten Handlungsfähigkeit des Eigenthümers ihren Grund haben, sondern in einem Rechtsgeschäfte, z. B. der Bestellung eines Wiederkaufs- oder Vorkaufrechts, einer persönlichen Dienstbarkeit, der gegen den Pächter oder Miether übernommenen Verbindlichkeit, bei Veräußerung des Immobils dem Erwerber desselben die Erfüllung des Pacht- oder Miethvertrages zur Pflicht zu machen, oder in einem gerichtlich verfügten Veräußerungsverbote; die rücksichtlich des Umfanges solcher Verfügungsbeschränkungen eingetretenen Veränderungen und die Löschungen von Verfügungsbeschränkungen;

6) bei Gebäuden die in Betreff derselben etwa ausgestellten Demolitions-Reverse;

7) die auf dem Immobil haftenden Schulden, so wie die sich an denselben oder in der Person des Gläubigers ereignenden Veränderungen.

9. Eine Beschreibung des Immobils, Angabe des Flächeninhalts desselben, der mit dem Immobil verbundenen Realgerechtigkeiten, so wie des Werthes des Immobils, ist nicht nothwendig, kann aber, auf Verlangen des Eigenthümers, eingetragen werden, falls diese Verhältnisse genügend nachgewiesen werden, ohne daß übrigens die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben übernimmt.

10. Außer Demjenigen, was, nach den Art. 8 und 9, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden. Dies gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Immobilien oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten.

### Drittes Hauptstück.

#### Allgemeine Bedingungen der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

**11.** Die Grund- und Hypothekenbehörde darf Eintragungen oder Löschungen in dem Grund- und Hypothekenbuche nicht unaufgefordert, sondern nur auf Antrag eines Betheiligten oder auf Ansuchen einer dazu berechtigten Behörde vornehmen, außer wenn sie zugleich in einer andern Eigenschaft, z. B. als Waisengericht, amtlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß gewisse Eintragungen oder Löschungen stattfinden. Aber auch in diesem Falle muß dabei das im Art. 131 fgg. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

**12.** Diesem Grundsatz (Art. 11) unbeschadet, muß das Hypothekengericht nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte und zur Bewahrung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, — sei es durch Erinnerung der Betheiligten oder durch Befragung Derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes nothwendig erscheint, — sondern auch, wenn ihm Veränderungen an den eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Eintragungen oder Löschungen erforderlich sind.

### Viertes Hauptstück.

#### Öeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuches.

**13.** Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Eigenthümer eines Immobils, jeder darauf eingetragene Gläubiger, Jeder, zu dessen Gunsten eine Eintragung anderer Art (Reallast, Servitut u. dgl.) stattgefunden hat, endlich Jeder, der wegen eines mit dem Eigenthümer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein rechtliches Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuches, auf welche sich sein Interesse bezieht, nicht nur Einsicht nehmen, sondern auch beglaubigte Auszüge daraus, so wie Zeugnisse erlangen, welche Eigenthums- oder Schuldverhältnisse des Immobils betreffen. Jedem Andern ist, ohne Einwilligung des eingetragenen Eigenthümers,

weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuches zu gestatten, noch ein Auszug daraus zu ertheilen.

**14.** Allen höheren und niederen Justiz- und Verwaltungsbehörden ist, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung im öffentlichen Interesse Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern bedürfen, nicht nur die Einsicht in die bezüglichen Stellen des Buches unweigerlich zu gestatten, sondern es sind ihnen davon auch Auszüge auf Verlangen mitzutheilen, ohne daß es hierbei eines Weiteren bedarf, als der Bezeichnung der Immobilien, auf welche das Bedürfniß der Erlangung von Nachrichten sich bezieht, und der amtlichen Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Bedürfnisses.

**15.** Die Einsendung des Grund- und Hypothekenbuches kann auch die vorgesezte Behörde und selbst das Justizministerium nicht verlangen. Das Buch muß vielmehr stets bei dem dasselbe führenden Gerichte sorgsam aufbewahrt werden.

**16.** Vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuches bringt jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Mobil bezieht, in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Eintragungen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Eintragungen, angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen. — Wer hierdurch einen Schaden erleidet, hat bloß einen persönlichen Anspruch auf Schadensersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

**17.** Diesen Bestimmungen (Art. 16) gemäß kann

1) eine von dem Eigenthümer vorgenommene Veräußerung des Mobils Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Eigenthümer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Mobil früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber in das Grund- und Hypothekenbuch nicht eingetragen worden, ebensowenig angefochten werden, als eine inmittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung.

2) Derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Eigenthümers eines Immobilien in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterem vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung des Immobilien dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Eigenthümer oder Gläubiger gegenüber, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbefchränkung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht eingetragen war.

3) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Eigenthümer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden.

4) Der Cessionar muß, bei unterbliebener Eintragung der Cession, einem Dritten, welcher dieselbe hypothekarische Forderung später von dem eingetragenen Gläubiger erworben hat, und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen.

5) Eine ungebührig geschene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung Dessen, welcher, nachdem die Löschung geschehen war, das Eigenthum an dem Immobilien durch Eintragung seiner Erwerbung und seines Besitztittels, oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionar, erlangt hat.

**18.** Zur Abwendung solcher Nachtheile (Art. 16 und 17) kann der Betheiligte, wenn die Eintragung des erworbenen Rechts oder die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, wegen eines noch zu beseitigenden Hindernisses nicht sogleich erfolgen kann, sich der Verwahrung bedienen, welche jedoch gegen Dritte nur dann wirksam ist, wenn sie in dem Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt ist (Art. 42).

**19.** Eine solche Protestation hat die Wirkung, daß, von ihrer Vermerkung im Grund- und Hypothekenbuche an, darin Nichts weiter zum Nachtheil des Rechts vorgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Verwahrung bezweckt wurde (Art. 18). Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Verwahrung im Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist. Wird das Hinderniß der Eintragung beseitigt und letztere erfolgt definitiv, so ist sie als von der Zeit der Vermerkung an wirksam anzusehen.

**20.** Gegen die Unterlassung der Eintragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekenbuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile ist das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig.

**21.** Eine Eintragung sowohl, als eine Löschung, darf nicht eher vorgenommen werden, als nachdem der dabei passiv Betheiligte, d. i. derjenige, gegen den dadurch ein Recht erlangt, oder dessen Recht aufgehoben, beschränkt oder auf einen Andern übertragen werden soll, vernommen worden. Eine bloße Vormerkung ist auch ohne Vernehmung des passiv Betheiligten zulässig, wenn Letzterer nicht gleich gehört werden kann, und Derjenige, welcher die Eintragung oder Löschung beantragt, sein Recht dazu einigermaßen bescheinigt (Art. 138 fgg.).

**22.** Eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, so wie eine Vormerkung in demselben, unterbricht die Verjährung zum Vortheil Desjenigen, für dessen Rechte die Eintragung oder Vormerkung geschehen ist. Wird eine solche Eintragung oder Vormerkung nachher — sei es mit Einwilligung des Betheiligten oder Kraft richterlichen Urtheils — auch wieder gelöscht, so ist die Verjährung dennoch für unterbrochen zu achten.

**23.** Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Immobil kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder anfangen, noch vollendet werden. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Nebenforderungen, in Ansehung deren die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung in Anwendung zu bringen sind. Solche terminliche Leistungen dagegen, welche als selbstständiges Recht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, erlöschen durch Verjährung nicht.

---

## Zweiter Titel.

### Das Recht der Hypotheken.

#### Erstes Hauptstück.

Sachen, an welchen Hypotheken erlangt werden können.

**24.** Nur an Immobilien (Art. 5) können Hypotheken bestellt werden.

Anm. General- und Mobilienhypotheken, wo sie bisher bestanden haben, begründen kein binglisches Recht.

**25.** An einem Immobil, über welches der Eigenthümer (Art. 3) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden.

**26.** An einem mit einem Fideicommiss belegten oder einer Stiftung gehörigen Immobil kann eine Hypothek nur nach Maßgabe der Stiftungsurkunde oder unter den Voraussetzungen erworben werden, unter welchen eine Veränderung oder Aufhebung des Fideicommisses vorgenommen, oder dasselbe sonst rechtmäßig mit Schulden belastet werden kann.

**27.** Wenn der Veräußerer eines Immobil sich das Eigenthum an demselben, Behufs der Sicherstellung einer Forderung, vorbehalten, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicherzustellenden Forderung zu betrachten.

**28.** Der Einwilligung des zum Verkauf Berechtigten bedarf es zur Bestellung einer Hypothek an dem betreffenden Immobil nicht. Die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Einlösungssumme übersteigt, in soweit, als dies der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung. Dasselbe gilt von dem zum Rückkauf, Wiederkauf oder vertragsmäßigen Re tract Berechtigten, übrigens in allen Fällen nur dann, wenn solche Ferechtigung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

**29.** Die Einwilligung Desjenigen, dem ein auf einem Privatrechtstitel beruhendes Nießbrauchsrecht an einem Immobil zusteht, ist zur Bestellung einer Hypothek nicht erforderlich; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, dessen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt, nur auf die Substanz, nicht auch auf die Früchte des Immobils.

## Zweites Hauptstück.

### Entstehung der Hypotheken.

**30.** Zur Entstehung einer Hypothek wird erfordert: 1) ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und 2) die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch.

#### I. Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

**31.** Zur Erwerbung einer Hypothek sind Kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß es dazu der Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1) wo keine eheliche Gütergemeinschaft besteht, die Ehefrau an den Immobilien ihres Ehemannes, wegen des von ihr in die Ehe gebrachten oder während der Ehe ihr zugefallenen, in seine Verwaltung gelangten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Summe auszudrückenden beweglichen und in Capitalien bestehenden Vermögens; in Estland und in den Livländischen Städten auch wegen der ihr zustehenden Morgengabe. In Betreff ihres Sondergutes, wenn sie es dem Manne anvertraut hat, hat sie — wider seinen Willen — auf eine Hypothek keinen Anspruch.

2) unter Vormundschaft und Curatel stehende Personen wegen der aus der Vermögensverwaltung ihrer Vormünder und Curatoren an diese entstehenden Forderungen, an den ihnen gehörigen Immobilien, in dem in der Ordnung des Civilgerichtsverfahrens Art. 705 angegebenen Betrage.

3) Descendenten, die in elterlicher Gewalt stehen, wegen der aus der Verwaltung ihres Sonderguts durch ihren Ascendenten an diesen entstehenden Forderungen, an dessen Immobilien, in demselben Betrage, wie Bevormundete gegen ihre Vormünder.

4) die Krone, die Gemeinden, die Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Curatoren, an deren Immobilien, im Betrage der von ihnen zu leistenden Caution, falls diese nicht schon auf andere Weise genügend geleistet ist.

5) Derjenige, der ein Mobil verkauft oder in Pfandbesitz gegeben, wegen des rückständigen Kauf- oder Pfandschillings, an dem veräußerten Mobil.

6) Erben, wegen der von ihrem Miterben, dem bei der Theilung ein Mobil zugefallen, zu zahlenden rückständigen Erbgeder, an diesem Mobil.

7) Legatäre und diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, wegen des ihnen Vermachten oder Geschenken, an den Immobilien des Erblassers, im Betrage des Legats oder der Schenkung.

8) alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Execution geeigneten Forderungen, sofern sie nicht schon durch Hypothek versichert oder gedeckt sind, an den Immobilien ihrer Schuldner, in dem durch das Erkenntniß festgestellten oder noch gerichtlich festzustellenden Betrage.

9) alle Gläubiger ohne Unterschied, wenn sie die Eintragung ihrer selbst noch nicht fälligen Forderungen, als Interventanten, bei Gelegenheit der Eintragung eines neuen Erwerbstitels an dem Mobil, oder bei Gelegenheit eines Antrages auf Eintragung einer anderen Forderung verlangen. Wird von dem Schuldner die Liquidität der Forderung bestritten, so ist dieselbe — bis zur Entscheidung des Streitens — in dem Grund- und Hypothekenbuche vorzunutzen.

**32.** Die Bestimmungen des Art. 31 dürfen auf andere ähnliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

**33.** Gegen die Eintragung von Hypotheken für die im Art. 31 genannten Gläubiger sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben Berufungen an die höhere Instanz keine aufschiebende Kraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen auf dem Wege des streitigen Verfahrens auszuführen, um — sofern und sobald er obliegt — die Löschung beantragen zu können.

**34.** Wenn die im Art. 31 aufgeführten Gläubiger ihre Hypothek auf mehrere Immobilien des Schuldners in das Grund- und Hypothekenbuch haben eintragen lassen, und schon eines oder einige davon zu ihrer Sicherstellung offenbar hinreichen, so kann der Schuldner die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen. Die Wahl unter den Immobilien steht dem Gläubiger zu.

## II. Privatwille, als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

**35.** Zur Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung ist auf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Immobil zu verfügen, erforderlich.

**36.** Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger, außer den im Art. 31 Nr. 4—7 und 9 angeführten Fällen, die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn darin ausdrücklich eine Hypothek an einem bestimmten Immobil eingeräumt oder auf andere Weise die Haftung des Immobiles ausgesprochen worden ist: auf die dabei gebrauchten Worte kommt es nicht an. Vergl. oben Art. 27.

**37.** Ist jedoch eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Immobiles nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei.

## III. Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekenbuch.

**38.** Die Hypothek, als dingliches Recht, wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Immobiles wirklich erlangt (Art. 2).

Anm. Alle stillschweigenden Hypotheken sind hierdurch aufgehoben; Privat-hypotheken bewirken kein dingliches Recht.

**39.** Selbst die Einräumung des Besitzes und der Benutzung eines Immobilien an den Gläubiger bewirkt, ohne Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, weder eine Hypothek, noch ein dingliches Recht überhaupt.

**40.** Wenn die Hypothek an einem bestimmten Immobil überhaupt bestellt ist, so bedarf es nicht noch außerdem der Einwilligung des Schuldners in deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch.

**41.** Der Ausstellung einer besonderen Urkunde über die Hypothekbestellung bedarf es, neben der Eintragung, zum Rechtsbestande der Hypothek nicht.

**42.** Ist eine mit einem Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch kann aber, wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen des Rechtsgeschäfts nicht betreffenden Mangels oder Hindernisses, nicht sogleich erfolgen, so kann, auf Ansuchen des Beteiligten, die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

**43.** Eine solche Vormerkung hat nicht die Wirkungen einer förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Verwahrung (Art. 18) zu betrachten, indem sie bloß die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek sichert (Art 19).

**44.** Die Vormerkung wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel oder das Hinderniß gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, über das Vermögen des Eigenthümers Conkurs ausbricht.

**45.** Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur auf ein bestimmtes Immobil geschehen.

Anm. Alle Generahypotheken sind aufgehoben und wirkungslos.

**46.** Nur solche Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, können in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicherzustellenden Anspruchs unbestimmt ist, Behufs der Eintragung in das

Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Immobil haften soll. Ist der Betrag unter den Parteien streitig, so ist, bis zur Entscheidung des Streites durch den zuständigen Richter, der Gläubiger befugt, die Vormerkung der Hypothek nach dem von ihm angegebenen höheren Betrage zu verlangen.

**47.** Besteht die einzutragende Schuld in jährlichen Leistungen für eine bestimmte Reihe von Jahren, so ist die Summe aller Leistungen einzutragen; ist die Dauer der Leistungen unbestimmt, so ist der zwanzigfache Betrag der Jahresleistungen als das zu versichernde Capital anzunehmen, es sei denn, daß die Betheiligten sich anders einigen. So ist namentlich auch bei der Zusage freier Wohnung, Verpflegung und dgl., nach einer ungefähren Schätzung, zu verfahren.

### Drittes Hauptstück.

#### Umfang und Wirkungen der Hypothek.

##### I. In Ansehung der Sache, auf welcher sie haftet.

**48.** Die Hypothek, als dingliches Recht, erstreckt sich auf das ganze Immobil, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, so wie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung eines Sequesters oder bei Eröffnung des Concurfes noch unabgesonderten natürlichen und Industrialfrüchte, desgleichen auf die von den letztgedachten beiden Zeitpunkten an erwachsenden bürgerlichen Früchte.

**49.** Auf einzelne Zubehörungen oder bestimmte Theile eines Immobils können Forderungen nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

**50.** Wenn ein Immobil im Miteigenthum Mehrerer sich befindet, so können an den ideellen Antheilen der einzelnen Miteigenthümer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, auch ohne daß es der Einwilligung der übrigen Miteigenthümer bedarf.

**51.** Als Bestandtheile und Zubehörungen eines Immobils sind nur solche Immobilien anzusehen, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

**52.** Die Trennung eines Immobilien von einem andern, dessen Bestandtheil oder Zubehörung es ist, kann nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

**53.** Wird die Einwilligung (Art. 52) verweigert, so kann sie vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Trennung, wegen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit der Forderungen oder des abzutrennenden Immobilien, offenbar nicht entstehen kann. Eine Beschwerde der Gläubiger gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Kraft. Den Gläubigern ist es jedoch unbenommen, bis zur Entscheidung der höheren Instanz ihre Forderungen auf dem für das abgetrennte Immobilien eröffneten Folium vormerken zu lassen.

**54.** Die ohne Vorbehalt erklärte oder vom Richter rechtskräftig ergänzte Einwilligung der Gläubiger in die Trennung (Art. 52 und 53) gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutretenden Immobilien.

**55.** Wird die Einwilligung von den Gläubigern nur mit Vorbehalt ihrer Rechte erteilt, so müssen ihre Forderungen auf dem Folium des abgetrennten Grundstücks in derselben Reihenfolge eingetragen werden.

**56.** Wegen der auf einem Immobilien haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Lasten (Art. 8 §. 4) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten in die Abtrennung von Bestandtheilen und Zubehörungen nicht; es ist aber ein verhältnismäßiger Theil dieser Reallasten auf das abgetrennte Stück zu repartiren und auf das Folium desselben in dem Grund- und Hypothekenbuche einzutragen. Dessenungeachtet bleibt dem Berechtigten das Hauptgut, sofern er nicht darauf verzichtet, wegen des auf das abgetrennte Stück gelegten Antheils von Reallasten, subsidiarisch verhaftet.

**57.** Die Hinzuschlagung eines Immobilien zu einem andern, als neuen Bestandtheils oder als Zubehör dieses letztern, so daß sie gemeinsam ein einziges Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten, ist nur zulässig, wenn das hinzuzuschlagende Immobilien in demselben Gerichtsbezirke belegen, und entweder schuldenfrei ist, oder die Gläubiger sich über die Rangordnung und ihr gegenseitiges Ver-

hältniß geeinigt haben. Auch darf das hinzuzuschlagende Immobilien nicht mit einem Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Näherrechte behaftet sein, es sei denn, daß das Hauptimmobil denselben Beschränkungen zu Gunsten derselben Personen unterliegt.

**58.** Die Hinzuschlagung eines Immobilien zu einem andern hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über das ganze vergrößerte Immobilien erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Immobilien haften, sind daher im Grund- und Hypothekenbuche, in der von den Gläubigern beliebten Reihenfolge (Art. 57), auf dem Folium des Immobilien, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen, und das Folium des hinzugeschlagenen Immobilien ist zu schließen. Ist über das Verhältniß der auf das hinzugeschlagene Immobilien eingetragenen Forderungen zu denen auf das Hauptimmobil eingetragenen nichts Näheres bestimmt, so sind erstere unmittelbar nach den letztern einzutragen, unter ihnen aber die frühere Reihenfolge beizubehalten.

## II. Umfang und Wirkung der Hypothek in Ansehung der Forderung.

**59.** Die Hypothek setzt eine zu Recht beständige Forderung voraus, zu deren Sicherheit sie dienen soll. Von der Klagbarkeit, Richtigkeit und Dauer der Forderung hängen auch die Wirkungen der Hypothek ab, vorbehältlich dessen, was (Art. 16 fgg.) wegen der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuches bestimmt ist.

**60.** Die Hypothek erstreckt sich, neben der Hauptforderung, auch auf die versprochenen Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

**61.** Wird der Zinsfuß in der Folge erhöht, so erstreckt sich die Hypothek auf das höhere Procent nur, wenn die Zinserhöhung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, was jedoch nicht ohne die Einwilligung der später bereits eingetragenen Gläubiger geschehen kann.

**62.** Für weitere Rückstände an versprochenen Zinsen, desgleichen für Verzugszinsen und etwanige Kosten haftet das Immobilien nur, so lange es im Besitze des Schuldners ist; gegen einen dritten

Besitzer des Immobilien kann der Gläubiger diese Forderungen nicht geltend machen, und ebensowenig im Falle eines Concurfes seine Befriedigung wegen derselben vor den nach ihm eingetragenen Gläubigern verlangen.

### III. Umfang und Wirkungen der Hypothek in Ansehung des Schuldners.

**63.** Dem Schuldner verbleibt das Recht, über das zur Hypothek bestellte Mobil in so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit der eingetragenen Gläubiger geschehen kann.

**64.** Insbesondere behält der Schuldner, ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch, die Befugniß, das Mobil zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen.

**65.** Ein auf Privatwillkür (Testament oder Vertrag) beruhendes, desgleichen ein gerichtliches Verbot der Veräußerung eines Mobils oder der weiteren Belastung desselben mit Hypotheken, hat auf die gesetzlichen Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek (Art. 31) keine Wirkung; hinsichtlich der auf Privatwillen beruhenden Hypotheken ist es nur wirksam, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

**66.** Die Wirkung eines solchen in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Verbotes (Art. 65) besteht darin, daß — mit Ausnahme der auf einem gesetzlichen Rechtstitel beruhenden, — alle übrigen später eingetragenen Forderungen nicht eher zur Befriedigung gelangen, als bis die Forderung, zu deren Sicherheit das Verbot gelegt worden, nebst Zinsen und Kosten berichtigt ist. Im Uebrigen hindert das Verbot keinen der Gläubiger, auf Eröffnung des Concurfes anzutragen. Die Gläubiger, deren Forderungen vor dem Verbot eingetragen sind, erlangen durch dasselbe kein größeres Recht.

**67.** Mit neuen Reallasten, so wie mit Dienstbarkeiten darf der Eigenthümer das Mobil ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren.

**68.** Wird das verpfändete Immobil durch Schuld des Eigenthümers im Werthe so gemindert, daß es dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche Sicherheit bietet, so kann der Gläubiger für so viel, als ihm daran mangelt, auf andere Immobilien des Schuldners, anderen bereits eingetragenen Gläubigern unbeschadet, eine Hypothek verlangen. Jedensfalls kann ihm, bis er den Beweis der Unzulänglichkeit seiner bisherigen Sicherheit geführt, die Eintragung einer Vormerkung nicht abgeschlagen werden.

**69.** Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in die Eintragung einer Hypothek verliert der Schuldner im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen. Ob und in wie weit er diese Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegen setzen könne, ist nach den Bestimmungen der Art. 16 — 19 zu beurtheilen.

**70.** Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 69) macht die Einrede des nicht gezahlten Geldes und ist das Bekenntniß des Empfanges des Darlehns als in der Einwilligung des Schuldners in die Eintragung stillschweigend mit enthalten anzusehen.

**71.** In Bezug auf verfallene Zinsen oder andere terminliche Leistungen muß der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung solcher Zinsen oder Leistungen unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung in dem Grund- und Hypothekenbuche nicht verlaublich ist.

#### IV. Umfang und Wirkungen der Hypothek in Ansehung des Gläubigers.

**72.** Der hypothekarische Gläubiger kann, sobald er überhaupt Befriedigung zu verlangen befugt ist, unbeschadet seines hypothekarischen Rechtes, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen. Er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek belasteten Immobils ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Immobils sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

**73.** Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger verlangen, aus dem Grundstücke, an welchem er die Hypothek erlangt, befriedigt zu werden. Zu diesem Zwecke kann er entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm verhafteten Immobils, oder, wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen. Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Immobils gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

**74.** Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Immobil ihre Befriedigung nicht erhalten, und in so weit sie selbige nicht erhalten, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

**75.** Sowohl der Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek, als auch eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Abtretung der Forderung selbst, von dem Gläubiger in dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theiles derselben, an Andere abgetreten werden.

**76.** Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

**77.** Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (Art. 3) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

**78.** Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet werden, und ist eine solche Verpfändung wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, daher auch für sie das in den Art. 76 und 77 Gesagte Geltung hat.

## V. Umfang und Wirkungen der Hypothek in Ansehung des dritten Besitzers.

**79.** Der dritte Besitzer eines Immobils, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, ist gehalten,

entweder dieselben zu bezahlen, oder die gerichtliche Versteigerung, beziehentlich die gerichtliche Sequestration des Immobilien (Art. 73), zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger, geschehen zu lassen.

**80.** Für die bloß vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer, wie für eingetragene Hypotheken; die Forderung kann aber gegen denselben erst dann geltend gemacht werden, wenn das Recht des Gläubigers auf die Hypothek außer Zweifel gesetzt ist, und deren wirklicher Eintragung kein rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

**81.** Die Haftung des redlichen dritten Besitzers für die auf das Immobilien eingetragenen oder vorgemerkten Schulden erstreckt sich nicht weiter, als das Immobilien zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht. Hat aber der dritte Besitzer die Schulden ausdrücklich übernommen, so haftet er für dieselben auch mit seinem übrigen Vermögen, und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

#### VI. Umfang und Wirkungen der Hypothek in Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.

**82.** Der Vorzug unter mehreren auf das nämliche Immobilien eingetragenen Gläubigern wird, ohne jede andere Rücksicht (namentlich ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung an sich), lediglich durch die Zeitfrage bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Follium des Immobilien eingetragen oder vorgemerkt ist.

**83.** Dieser Vorzug (Art. 82) entscheidet sowohl im Concourse, als außerhalb desselben. Daher gebührt, wie im Concourse, so auch außerhalb des Concurses, dem älteren hypothekarischen Gläubiger vor dem jüngeren die Befriedigung aus dem verhafteten Immobilien, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der jüngere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

**84.** Forderungen, welche am nämlichen Tage eingetragen sind, haben unter sich gleiche Rechte, und werden, im Falle der Unzulänglichkeit der Hypothek, nach ihrem Betrage verhältnißmäßig befriedigt. Dies gilt auch von denjenigen Forderungen, welche in Folge einer Intervention eingetragen worden (Art. 31 P. 9).

**85.** Forderungen, welche, bei Gelegenheit der Eintragung eines neuen Erwerbstitels an dem Immobilien, gegen den bisherigen Eigenthümer eingetragen worden (Art. 31, §. 9), genießen den Vorzug vor allen Forderungen an den neuen Erwerber des Immobilien, auch solchen, auf deren Eintragung gleichzeitig angetragen wird.

**86.** Ein hypothekarischer Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem späteren Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch anderen hypothekarischen Gläubigern an dem von ihnen bereits erworbenen Vorzugsrechte Nichts entzogen.

**87.** Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden ist, ist auch ein Dritter berechtigt, dieselbe, mit Einwilligung des Schuldners, mit der im Art. 90 angegebenen Wirkung zu leisten.

**88.** Auch ohne Zustimmung des Schuldners darf jeder hypothekarische Gläubiger die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers durch vollständige Zahlung ablösen, wenn letzterer, sei es wegen Capitals oder wegen rückständiger Zinsen, auf die gerichtliche Versteigerung des verhafteten Immobilien angetragen hat.

**89.** In Ansehung dieses Ablösungsrechts hat, wenn mehrere hypothekarische Gläubiger gleichzeitig dasselbe ausüben wollen, der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem älteren Gläubiger.

**90.** In beiden angegebenen Fällen (Art. 87 u. 88) erwirbt Derjenige, welcher statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger leistete, oder deren Betrag, bei ungegründeter Weigerung der Annahme von Seiten des Letztern, gerichtlich niederlegte, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers, und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

**91.** Dieser Anspruch (Art. 90) fällt im Falle des Art. 87 hinweg, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach

und nach, in bestimmten Terminen, erfolgen, und wegen des Bezahnten die Hypothek gelöscht werden soll; vielmehr erlischt in solchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, so lange ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.

**92.** Hat der hypothekarische Gläubiger seinen persönlichen Schuldner, der nicht mehr Besitzer des verhafteten Immobils ist, belangt (Art. 72), und von ihm vollständige Zahlung erhalten, so erwirbt der Schuldner ohne Weiteres die Stelle und das Recht des bezahlten Gläubigers, mit dem Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

## Viertes Hauptstück.

### Erlöschung der Hypotheken.

#### I. Erlöschungsgründe.

**93.** Die Hypothek erlischt: 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war; 2) durch Untergang des verhafteten Immobils; 3) durch gerichtliche Zwangsversteigerung; 4) durch Eintritt einer Resolutivbedingung; 5) durch Entsagung des Gläubigers; 6) durch Tilgung der Schuld; 7) durch Mortification der Forderung; 8) bei interveniendo angetragenen Eintragungen durch Wegfallen des Hauptantrages.

#### 1. Ablauf der Zeit.

**94.** Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt und solchergestalt die Forderung im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen, so erlischt die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

#### 2. Untergang des Immobils.

**95.** Durch völligen Untergang des Immobils erlischt die daran bestellte Hypothek; sie lebt aber, mit der Wiederherstellung des Immobils in der vorigen oder in einer andern Gestalt, von selbst wieder auf.

**96.** Wenn ein Gebäude, an welchem eine Hypothek bestellt

ist, abbrennt, so hat der hypothekarische Gläubiger auf die Summe, für welche das Gebäude etwa versichert war, nur dann einen Anspruch, wenn ihm die Police als Faustpfand übergeben war.

**97.** Die bloße Umwandlung oder Umgestaltung eines Immobiles bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

### 3. Zwangsversteigerung.

**98.** Wird ein Mobil im Concurse oder außerhalb des Concurse Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen alle darauf haftenden Hypotheken, welche nicht von dem Meistbieter ausdrücklich übernommen worden sind.

**99.** Eine Ausnahme von dieser Regel (Art. 98) erliden unkündbare (eiserne) Capitationen, Reallasten und Leibrenten, welche der Meistbieter mit dem Mobil, als Beschwerung desselben, übernehmen muß, ohne jedoch auch für die rückständigen Leistungen zu haften.

Anm. Hierdurch sind die Bestimmungen des Privatrechts Art. 1306 u. 4003 theilweise abgeändert.

**100.** Das Gericht hat, im Falle einer Zwangsversteigerung außer dem Concurse, dafür zu sorgen, daß die hypothekarischen Gläubiger aus dem Meistbotschilling befriedigt werden. Ist ein eingetragener Gläubiger nicht zu ermitteln, so ist der Betrag seiner Forderung, auf das Alterum tantum des Capitals, im Concurse aber nur an Capital und an Zinsen, in dem im Art. 60 angegebenen Maße, von dem Meistbotschilling zurückzubehalten und bei Gericht zu verwahren, bis der demnächst öffentlich aufzufordernde Gläubiger sich meldet, oder der Schuldner die Tilgung oder eine Minderung der Forderung nachweist.

**101.** Dem Gerichte liegt es auch von Amts wegen ob, falls der Meistbotschilling nicht vollständig eingezahlt wird, dafür zu sorgen, daß der Rückstand auf das Mobil eingetragen werde.

Anm. Ueber das im Concurse zu beobachtende Verfahren s. die Concursordnung.

**102.** Wenn bei einer Zwangsversteigerung ein Vorkaufs- oder Näherrecht ausgeübt worden, so erlöschen zwar gleichfalls die Hypotheken, ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung, jedoch die vor der Bestellung des Vorkaufs- oder Näherrechts schon entstandenen nur in so weit, als der gezahlte Meistbottschilling zur Befriedigung der durch sie gesicherten Forderungen ausreicht.

#### 4. Eintritt einer auflösenden Bedingung.

**103.** Wurde eine Hypothek unter einer auflösenden Bedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlischt die Hypothek mit dem Eintritt der Bedingung.

#### 5. Entsagung des Gläubigers.

**104.** Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten. Ein solcher Verzicht muß ausdrücklich ausgesprochen werden, und hebt übrigens für sich allein das persönliche Forderungsrecht nicht auf.

**105.** Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Immobilien ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek, und die Einwilligung in die Bestellung weiterer Hypotheken nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten. Nur bei der Abtrennung eines einzelnen Stückes des Immobilien (Art. 54) schließt die Einwilligung in solche zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Stücke in sich, sofern dieselbe nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

#### 6. Tilgung der Schuld.

**106.** Wird die Forderung, für welche die Hypothek haftet, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlischt auch in gleichem Verhältnisse die Hypothek.

**107.** Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher von dem Eigenthümer des verhafteten Immobilien befriedigt wird (Art. 106), kann sich nicht weigern, demselben, auf Verlangen, eine Cession der Forderung aus-

zustellen, falls nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden solle (Art. 91).

**108.** Eine solche Cession (Art. 107) berechtigt den Eigenthümer des Immobilien, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und dieselbe dann weiter zu cediren.

**109.** Gleichgestalt ist der Eigenthümer des Immobilien, welcher eine darauf verpfändete Forderung auf andere Weise, als durch Cession, erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Immobilien erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche zu erlangen, als auch dieselbe, so lange sie nicht gelöscht ist, weiter zu cediren.

**110.** Verfällt der Eigenthümer des Immobilien in Concurß, so haben die nicht hypothekarischen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Eigenthümer selbst gekommenen Forderung (Art. 107 u. 109) von der Specialmasse des Immobilien abgetrennt und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Immobilien eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind. Ebenso wenig kann, wenn das Immobilien außerhalb des Concurßes zwangsweise versteigert worden, der Eigenthümer verlangen, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung ihm überlassen werde, so lange andere auf das Immobilien eingetragene Gläubiger noch unbefriedigt sind.

## 7. Mortification.

**111.** Wenn der rechtmäßige Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung unbekannt ist, und seit der letzten auf die Forderung sich beziehenden Eintragung zehn Jahre verflossen sind, so kann der Eigenthümer des Immobilien nicht nur, sondern auch jeder andere Betheiligte auf Mortification der Forderung, und mit ihr der Hypothek, antragen. Wenn in Folge des zu diesem Zwecke einzuleitenden Edictalverfahrens der rechtmäßige Inhaber der Forderung sich nicht meldet oder der sich meldende sein Recht nicht nachweist, so ist mittelst förmlichen Erkenntnisses die Forderung für getilgt und die Hypothek für erloschen zu erklären.

## 8. Wegfall des Hauptantrages.

**112.** Wenn ein Hauptantrag, bei Gelegenheit dessen eine Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden (Art. 31 P. 9), wegfällt, sei es weil der Antragsteller freiwillig zurücktritt, oder weil der Antrag vom Gericht abgewiesen wird, so fallen mit ihm alle interveniendo beantragten Eintragungen oder Vormerkungen solcher Forderungen weg, welche nicht schon früher einen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek hatten.

## II. Löschung der Forderungen in dem Grund- und Hypothekenbuche.

**113.** In den im Art. 93 unter 1, 2 und 3 bemerkten Fällen erlischt die Hypothek von selbst, sobald der Erlöschungsgrund eingetreten ist. In den unter 4—8 angegebenen Fällen dagegen wird der Erlöschungsgrund vermöge der Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuches (Art. 16 und 17) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam. Diese zuletzt erwähnten Erlöschungsgründe sind daher nur als Rechtstitel zur Löschung anzusehen, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten geschehen muß.

**114.** In den Fällen, wo der Erlöschungsgrund der Hypothek nur als Rechtstitel gilt (Art. 113), kann die Löschung nur nach Vernehmung des Gläubigers geschehen. Widersetzt er sich der Löschung aus unzulänglichen Gründen, so kann seine Einwilligung vom Gerichte ergänzt werden.

**115.** Die Löschung der Hypotheken, welche für die Haftung der Beamten, Vormünder zc. eingetragen sind (Art. 31 P. 1 u. 4) und nicht schon bei der Bestellung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurden, kann nicht schon mit dem Ende der Verwaltung erfolgen, sondern erst dann, wenn der Beamte, Vormund zc. von wem gehört von aller weiteren Verbindlichkeit losgesprochen ist.

**116.** Wenn die Hypothek durch Ablauf der Zeit erloschen ist (Art. 94), so kann der Eigenthümer des Immobiles verlangen, daß die Erlöschung derselben, auch ohne den Gläubiger zu vernehmen, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werde.

**117.** Die im Falle einer Zwangsversteigerung eines Immobiles eingetretene Erlöschung sämtlicher auf demselben haftenden Hypotheken (Art. 98) ist von Amts wegen im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen, nachdem der Meistbieter als Eigenthümer eingetragen worden ist.

**118.** Hört ein Mobil, welches ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche hatte, auf, zu bestehen, so ist das Folium durch Eintragung einer darüber Nachricht gebenden Bemerkung zu schließen.

**119.** Auch ohne Nachweisung eines Erlöschungsgrundes kann der Eigenthümer die Löschung einer auf sein Mobil in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangen auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

**120.** Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger, nach Ordnung der Eintragung ihrer Forderungen, von selbst hinauf.

**121.** Findet die Grund- und Hypothekenbehörde, welche eine Vormerkung oder Verwahrung eingetragen hat, daß dem Antrage nicht stattzugeben war, so kann sie die Eintragung nicht eher wieder löschen, als nachdem sie den Antragsteller von ihrem abgeänderten Beschlusse in Kenntniß gesetzt hat, und die demselben zur Erklärung darüber festgesetzte Frist abgelaufen ist. Eine wider den Beschluß angebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

---

## D r i t t e r   T i t e l .

### Von der Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

#### Erstes Hauptstück.

#### Grund- und Hypothekenbehörden.

**122.** Die Grund- und Hypothekenbücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Sachen über Immobilien zusteht.

Anm. Die näheren Bestimmungen enthält die Gerichtsverfassung.

**123.** Den Grund- und Hypothekenbehörden, als solchen, steht nur die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege zu. Sie können daher zwar, zur Hebung von Anständen und Widersprüchen, unter den Beteiligten gütliche Verhandlungen einleiten, müssen aber, sobald es einer richterlichen Entscheidung bedarf, die Parteien zur rechtlichen Ausföhrung verweisen. Indessen haben sie, unter den dazu sich eignenden Voraussetzungen, auf Antrag der Beteiligten die zur Sicherung ihrer Rechte erforderlichen Einzeichnungen im Grund- und Hypothekenbuche vorzunehmen (Art. 18. 42 fgg.).

**124.** Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre specielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch, bei gestatteter Einsicht (Art. 13), dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte Nichts verändert oder beschädigt werde.

**125.** Bei den Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, so wie bei allen Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit der größten Genauigkeit zu Werke zu gehen.

**126.** Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Jedem die Rechtshölfe ohne allen Verzug zu leisten, daher die erforderlichen

Eintragungen, Vormerkungen und Löschungen im Grund- und Hypothekendbuche so bald als möglich, und nach Ordnung der Anmeldung, ohne alle Begünstigung des Einen vor dem Andern, vorzunehmen, und mehrere gleichzeitig zur Eintragung angemeldete Forderungen oder Reallasten als gleich berechtigt einzutragen (Art. 188).

**127.** Die Grund- und Hypothekenbehörden sind für Erfüllung dieser Obliegenheiten (Art. 123 — 26) sowohl den Beteiligten, als auch der vorgelegten Behörde verantwortlich, und haften den Beteiligten für allen durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandenen Schaden.

**128.** Die Grund- und Hypothekenbehörden haften insbesondere dafür: 1) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekendbuch angemeldet wird, und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekendbuch am gehörigen Orte, so bald als möglich, nach Ordnung der Anmeldung und auf die gehörige Art, richtig aufgenommen werde; 2) daß keine förmliche Eintragung oder Löschung ohne Wissen der dabei passiv Beteiligten geschehe; 3) daß die Auszüge aus dem Grund- und Hypothekendbuche und die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen mit dem Grund- und Hypothekendbuche genau übereinstimmen.

**129.** Wegen Unterlassung derjenigen amtlichen Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden im Art. 12 angewiesen sind, können Letztere zwar dienstverantwortlich werden: ein Entschädigungsanspruch Beteiligter dagegen findet deshalb gegen sie nicht statt.

**130.** Die Grund- und Hypothekenbehörden sind nicht schuldig, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteien vorgenommenen Handlungen und Rechtsgeschäfte selbst zu vertreten. Liegt aber der Grund, warum durch die Eintragung gar keine Hypothek erworben werden konnte, in einem augenfälligen Fehler der Urkunde, so haftet die Behörde dem dadurch Beschädigten, wenn sie ihn auf den Fehler nicht aufmerksam gemacht. Vor der Behörde aber sind in Anspruch zu nehmen Derjenige, der sich mit dem Schaden des Gläubigers widerrechtlich bereichern würde, und Derjenige, welcher durch seinen Betrug die fehlerhafte Handlung oder die Unterlassung des Richters veranlaßt hat.

## Zweites Hauptstück.

### Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

**131.** Die Verhandlung in Grund- und Hypothekensachen geht bei offenen Gerichtsthüren vor sich, so daß beim Abrufe des Anchlages Jeder vortreten darf.

**132.** Jedes Gesuch in Grund- und Hypothekensachen ist — unter Beobachtung der Bestimmungen in den Art. 101 fgg. und 153 fgg. der Ordnung des Civilgerichtsverfahrens — bei der Grund- und Hypothekenbehörde mündlich anzubringen und zu Protocoll zu nehmen.

**133.** Das Gesuch um eine Eintragung oder Vormerkung kann, nach Beschaffenheit der Umstände, sowohl von dem Berechtigten (dem Erwerber des Immobilien, dem Gläubiger etc.) — wider den Verpflichteten, als auch von dem Verpflichteten oder passiv Betheiligten (dem Veräußerer des Immobilien, Schuldner, Besteller einer Reallast [Art. 21]) — zu Gunsten des Berechtigten, angebracht werden. Ebenso kann ein Gesuch um Löschung einer Forderung sowohl vom Berechtigten zu Gunsten des Verpflichteten, als von Letzterem wider Erstern gestellt werden. In allen Fällen wird der Ansuchende Impetrant, derjenige, wider den oder zu dessen Gunsten das Gesuch gestellt wird, Impetrat genannt.

**134.** Ein Stellvertreter des Verpflichteten muß mit einer gehörig beglaubigten Specialvollmacht versehen sein. Für den Stellvertreter des Betheiligten dagegen reicht jede Form der Auftragserteilung, auch ein vermutheter Auftrag (Ordnung des Civilgerichtsverfahrens Art. 68), hin; namentlich ist auch von Advocaten die Beibringung einer besondern Vollmacht nicht zu verlangen; ebensowenig von einem Gesamtgläubiger, der, mit der Eintragung seiner Forderung, auch die der Forderungen seiner Mitgläubiger beantragt.

**135.** Wegen eigenen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch, im Namen eines Andern und für denselben, ohne dazu erhaltenen Auftrag, zu verlangen berechtigt: 1) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zur Erlangung einer Hypothek versehene Forderung

zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung Verlust an ihren eigenen Forderungen zu befürchten haben, und aus diesem Grunde die Forderung vom zuständigen Richter mit Beschlagnahme belegt worden ist; 2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an den Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

**136.** Mit dem Gesuche um eine Eintragung, Vormerkung oder Löschung ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legitimation des Antragstellers, so weit es nach Beschaffenheit des Anbringens erforderlich, zu verbinden.

**137.** Beruht der Rechtstitel auf einer Urkunde, so ist diese im Original beizubringen.

**138.** Wenn das Gesuch um eine Eintragung oder Vormerkung von dem passiv Beteiligten, das Gesuch um Löschung von dem Berechtigten angebracht ist, so kann solchen Gesuchen, auch ohne Vernehmung des andern Theiles, sofort Folge gegeben werden.

**139.** Geht dagegen das Gesuch um Eintragung oder Vormerkung von dem Berechtigten, das Gesuch um Löschung von dem Verpflichteten aus, so ist der Impetrat darüber zu vernehmen, und ihm namentlich die von dem Ansuchenden etwa beigebrachte Urkunde (Art. 137) zur Anerkennung vorzulegen.

**140.** Bittet der Impetrat um eine Bedenkzeit zur Erklärung oder bleibt er im Termine ganz aus, so ist ihm eine kurze Frist zur Erklärung bei der Androhung anzuberaumen, daß, im Falle seine Erklärung ausbleibt, seine Genehmigung als stillschweigend ertheilt angesehen werden soll.

**141.** Erhebt der Impetrat gegen das Gesuch einen Widerspruch, und der Versuch, beide Theile gütlich zu vergleichen, läuft fruchtlos ab, so sind die Parteien anzuweisen, ihren Rechtsstreit auf dem Wege des summarischen Verfahrens auszufechten.

**142.** In jedem Falle, es mag von Seiten des Impetraten ein Widerspruch erhoben werden oder nicht, hat die Grund- und

Hypothekenbehörde die Begründung des Antrages sowohl, als des Impetranten Legitimation zur Sache und zur Verhandlung von Amts wegen sorgfältig zu beprufen, und, wenn sich hierbei Bedenken oder Mängel ergeben, welche der Eintragung oder Löschung entgegenstehen, dem Impetranten Solches zu eröffnen und die Beseitigung der Hindernisse oder Ergänzung der Mängel aufzugeben.

**143.** Sind keine Mängel oder Hindernisse vorhanden oder die etwa vorhanden gewesenen beseitigt, so ist dem Gesuch zu willfahren, und die Eintragung oder Löschung in dem Grund- und Hypothekenbuche unter dem Datum, unter welchem das Gesuch gestellt worden, zu verzeichnen.

**144.** Wenn das Gesuch zwar nicht schlechtthin verwerflich ist, demselben jedoch wegen obwaltender Hindernisse — sei es nun wegen Richterscheitens des Impetraten oder wegen Widerspruchs von seiner Seite, oder wegen eines noch zu ergänzenden Mangels — nicht ohne Weiteres Folge gegeben werden kann, so kann, auf des Impetranten Verlangen, auch ohne des Impetraten Vernehmung und wider dessen Willen, eine geeignete Vormerkung unter dem Datum des angebrachten Gesuches im Grund- und Hypothekenbuche gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Sache überhaupt zur Vormerkung sich eigne, und daß nicht in der Zwischenzeit eine andere Eintragung beantragt worden (Art. 146). Gegen eine die Vormerkung abschlagende Verfügung ist eine Beschwerde, mit aufschiebender Wirkung, statthaft. Wird die Verfügung von der höheren Instanz bestätigt, so ist die Vormerkung, auf Antrag des Impetraten, zu löschen.

**145.** Ist der Impetrat bei der Anbringung des Gesuches um eine Vormerkung nicht gegenwärtig gewesen (Art. 144), so ist er von der geschehenen Vormerkung in Kenntniß zu setzen (Art. 21), dem Impetranten aber ist in jedem Falle aufzugeben, die der förmlichen Eintragung entgegenstehenden Hindernisse binnen einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist, von höchstens sechs Wochen, hinwegzuräumen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Vormerkung, auf Verlangen des Impetraten, wieder werde gelöscht werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsgründen zulässig.

**146.** Durch den Antrag auf eine Eintragung, welche wegen eines noch zu hebenden Anstandes nicht sofort erfolgen kann, darf eine in Beziehung auf das nämliche Immobil später beantragte sofort statthafte Eintragung nicht aufgehalten werden, sofern derjenige, welcher eine Eintragung früher beantragte, sich nicht, so weit überhaupt nöthig, durch eine Vermahrung gesichert und um Vormerkung seiner Forderung gebeten hat.

**147.** Bei Gelegenheit der von Jemand erbetenen Eintragung, sei es eines neuen Erwerbstitels oder einer Hypothek, ist es Jedem, der ein Recht gegen den passiv Betheiligten zu wahren hat, gestattet, als Interveniens aufzutreten und die gleichzeitige Eintragung seines Rechts zu beantragen (Art. 31, 9). Das in Folge dessen zu beobachtende Verfahren ist dasselbe, wie bei dem Hauptgesuche.

**148.** Wenn über das Vermögen des Eigenthümers eines Immobils Concurs eröffnet wird, so hat die Concursbehörde Solches der Grund- und Hypothekenbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbotes in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen. Diese Veranlassung ist, auch ohne ausdrücklichen Antrag, schon in der Mittheilung der Concursöffnung selbst begriffen.

**149.** Nach Eintragung des Veräußerungsverbotes (Art. 148) in das Grund- und Hypothekenbuch dürfen weder Eintragungen, noch Vormerkungen, noch Löschungen vorgenommen werden. Wurde aber eine Forderung vor dieser Zeit vorgemerkt, so behält sie alle rechtliche Wirkungen, wenn nachher, wäre es auch erst im Concursverfahren, das Recht auf die Hypothek dargethan wird.

### Drittes Hauptstück.

Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Eintragungen in dieselben.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

**150.** Die Grund- und Hypothekenbücher sind nach dem beigefügten Formular zu führen und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden zu halten.

**151.** Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist ein besonderes Grund- und Hypothekenbuch für die auf dem Lande belegenen Grundstücke, und für jede in dem bezüglichen Bezirke liegende Stadt gleichfalls ein besonderes Buch zu führen. In jenem ist für jedes Landgut und jede abgesenderte Landstelle, überhaupt für jedes selbstständige Grundstück, in diesem für jede Haus- oder Platznummer ein Folium einzurichten (Art. 6 und 7). Jedes Immobil erhält seine fortlaufende Nummer.

Anm. Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift: „Grund und Hypothekenbuch des R. R. Kreises oder Bezirkes“, oder „der Stadt R. R.“, auch, wenn es aus mehreren Bänden besteht, mit der Bandnummer zu versehen. Inwendig erhält jeder Band ein entsprechendes Titelblatt.

**152.** Immobilien, welche zu einem anderen Immobil gehören, sie mögen unter derselben oder unter einer andern Gerichtsbarkeit gelegen sein, sind auf das Folium des Hauptimmobils als Zubehörungen einzutragen.

**153.** Liegen Zubehörungen in einem anderen Gerichtsbezirke, als das Hauptgut, so erhalten sie zwar in dem Grund- und Hypothekenbuche des Gerichts, in dessen Bezirke sie belegen sind, ein Folium. Auf diesem ist aber nur ihre Pertinenz Eigenschaft zu bemerken, vermöge welcher sie nicht abgesondert veräußert, noch mit Schulden belastet werden können. Deshalb steht jedoch ihrer Abtrennung unter den in den Art. 52 fgg. angegebenen Bedingungen kein Hinderniß entgegen.

**154.** Werden zwei oder mehr bis dahin selbstständige Immobilien mit einander vereinigt, so sind, — falls nicht das eine bloß als Zubehör des andern gelten soll, in welchem Falle nach Art. 57 fg. zu verfahren ist — die Folien beider Immobilien zu schließen und am Schlusse eines jeden auf das für die vereinigten Immobilien neu zu eröffnende Folium zu verweisen.

**155.** Ebenso müssen bei der Theilung eines Immobils, mit Schließung des für dasselbe bestimmt gewesenen Folioms, für jeden der Theile neue Folien eröffnet werden, auf welche am Ende des geschlossenen Folioms zu verweisen ist.

**156.** Wird ein von einem Immobil abgetrenntes Stück nicht zu einem selbstständigen Immobil erhoben, sondern zu einem anderen

Hauptgute als Pertinenz geschlagen, so ist auf den entsprechenden Folien der Hauptgüter das Erforderliche darüber zu bemerken, ohne neue Folien zu eröffnen.

**157.** Die Eintragungen und Vormerkungen im Grund- und Hypothekenbuche müssen zwar vollständig, aber kurz und bündig gefaßt sein, und in die ihnen zugewiesenen Stellen (Art. 165 fgg.), wo möglich an demselben Tage, eingeschrieben werden, an welchem sie verfügt worden.

**158.** Jeder für sich bestehenden Eintragung und Vormerkung in das Grund- und Hypothekenbuch ist Tag, Monat und Jahr, an welchem dieselbe verfügt worden, beizufügen.

**159.** Bei jeder Eintragung muß die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich die Eintragung gründet, angegeben und auf die Stelle verwiesen werden, wo diese Urkunde zc. im Archive aufbewahrt wird (Art. 228 fgg.).

**160.** Geldsummen sind im Contexte der Eintragungen mit Buchstaben zu schreiben und dann in Ziffern zur Seite auszuwerfen.

**161.** Reicht der Raum eines Folioms zu den Eintragungen nicht mehr hin, so ist für die Fortsetzung ein neues Folium zu eröffnen, und am Schlusse des ersteren auf das letztere, am Anfange des neuen auf das geschlossene frühere zu verweisen.

**162.** Im Grund- und Hypothekenbuche, welches paginirt sein muß, darf Nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Buches zu unterzeichnende Seitenbemerkung ausgestrichen, Nichts radirt, Nichts zwischen die Zeilen geschrieben, und kein Blatt hineingelegt werden.

**163.** Veränderungen, welche mit dem Gegenstande einer Eintragung vorgehen, desgleichen Berichtigungen irrthümlich abgefaßter Eintragungen, können nur in der Form besonderer Eintragungen im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

**164.** Jedem Bande des Grund- und Hypothekenbuches ist ein alphabetisch geordnetes und sorgfältig fortzuführendes Register

der Namen der Eigenthümer der Immobilien beizufügen; außerdem denen für die ländlichen Immobilien ein alphabetisches Verzeichniß der Benennungen der Grundstücke, denen für städtische ein nach Stadttheilen und Nummern geordnetes Verzeichniß der Immobilien, überall mit Verweisung auf die Pagina des Grund- und Hypothekenbuches.

## II. Rubriken der Grund- und Hypothekenbücher.

**165.** Das Grund- und Hypothekenbuch hat folgende drei Hauptrubriken:

- I. der Sache,
- II. des Eigenthümers,
- III. der Schulden.

Anm. Bei Pertinenzstücken eines unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts liegenden Hauptgutes fallen die zweite und dritte Rubrik weg. S. oben Art. 153.

### 1. Inhalt der ersten Rubrik.

**166.** Die Ueberschrift der ersten Rubrik bildet die mit großen Ziffern zu verzeichnende Grundbuchsnummer (Art. 151 a. G.).

**167.** Demnächst wird in diese Rubrik Folgendes eingeschrieben:

1) der Name des Gutes, sofern es einen besondern Namen hat, in den Städten die Nummer des Immobilis; bei gleichnamigen Grundstücken sind die unterscheidenden Merkmale, insbesondere die Angabe der Lage, in den Städten der Stadttheil und die Straße anzugeben;

2) die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Landstelle, Garten, Haus, Mühle u. s. w.;

3) wo Brandcataster existiren, ist auch deren Nummer einzutragen;

4) sämtliche unbewegliche Zubehörungen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Hauptgute stehen;

5) die besondere rechtliche Eigenschaft des Immobilis, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Eigenthümers in der Verfügung über dasselbe bedingt wird (Art. 8 P. 2);

6) die auf dem Mobil haftenden Reallasten, Dienstbarkeiten 2c. (Art. 8 P. 4);

7) die auf Verlangen des Eigenthümers etwa sonst noch aufzunehmenden Notizen (Art. 9).

**168.** Alle in Betreff der im Art. 167 angegebenen Momente vorgehenden Veränderungen sind, jede zu ihrer Zeit, in dieser Rubrik zu verzeichnen, namentlich wenn Grundstücke abgetrennt oder zugeschlagen, Reallasten aufgelegt oder gelöst, neue Wohngebäude aufgeführt und dadurch neue Nahrungen angelegt werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies verwandelt wird u. s. w.

**169.** Die Grundbuchsnummer des Immobilien (Art. 166) bleibt auch dann unverändert, wenn frühere Nummern, in Folge dessen, daß die damit bezeichneten Immobilien durch Hinzuschlagung zu andern ihre besondere Nummer und ihr eigenes Folium verlieren, im Grund- und Hypotheksbuche wegfallen. Bekommt ein Immobilien, welches vorher kein eigenes Folium im Grund- und Hypotheksbuche gehabt hat, ein eigenes Folium, so ist demselben stets eine neue, und zwar die auf die letzte schon vorhandene nächstfolgende Nummer als Grundbuchsnummer zu geben.

## 2. Inhalt der zweiten Rubrik.

**170.** Die zweite Rubrik erhält die Ueberschrift: „Eigenthümer.“

**171.** In die zweite Rubrik ist einzutragen:

1) der Name des Eigenthümers, bei einer physischen Person der Vor- und Zuname, auch, so weit es zur Unterscheidung von andern Personen gleichen Namens erforderlich, Stand, Gewerbe und Wohnort derselben; sind mehrere Eigenthümer vorhanden, so sind die Namen aller einzeln anzugeben, mit Bezeichnung des Antheils eines jeden;

2) der Rechtsgrund des Eigenthumserwerbes, wobei auch der Kauf- oder Pfandschilling, wenn der Besitztitel in einem Kauf- oder in einem Pfandbesitzrecht besteht;

3) die auf einem besondern Rechtstitel beruhenden im Art. 8 P. 5 näher bezeichneten Beschränkungen des Eigenthümers;

4) die auf den Erwerbgrund und die unter P. 3 gedachten Beschränkungen sich beziehenden Protestationen und Vormerkungen.

**172.** Auch hier sind, wie in der ersten Rubrik (Art. 168), alle in Betreff der im Art. 171 gedachten Momente sich ereignenden Veränderungen, der Zeitfolge nach, einzutragen.

**173.** Jeder neue Erwerber des Immobils muß, unter Nachweisung seines Rechtstitels, die Besitzveränderung zu gehöriger Zeit in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen.

**174.** Gesetzliche Erben müssen binnen Jahresfrist nach Antrittung der Erbschaft ihre Eintragung als Eigenthümer der ihnen zugefallenen Immobilien erwirken, widrigenfalls sie ein halb vom Hundert von dem Werthe des Immobils als Pön zu erlegen haben. Haben sie jedoch vor Ablauf jener Frist das Mobil veräußert, so fällt die Eintragung ihres Besitztitels, als Erben, weg.

**175.** Testaments- und Vertragserben, so wie Legatäre, müssen binnen drei Monaten, nachdem das Testament rechtskräftig geworden, darum nachsuchen, daß sie als Eigenthümer der ihnen zugefallenen Immobilien eingetragen werden, bei gleicher Pön (Art. 174). Bei dem einem Legatar vermachten Mobil bedarf es nur der Eintragung seines eigenen Rechtstitels, ohne vorherige Eintragung der directen Erben, als Zwischenbesitzer.

**176.** Ist ein Mobil mehreren Miterben zugefallen und diese veranstalten unter sich — innerhalb der in den Art. 174 und 175 erwähnten Fristen — eine Erbtheilung, vermöge welcher das Mobil an einen oder einige derselben — mit Ausschluß der andern — gelangt, so genügt die Eintragung des auf dem Erbtheilungsvergliche beruhenden Rechtstitels.

**177.** Wenn ein Mobil durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert worden ist, so liegt beiden Contrahenten ob, für die Eintragung des neuen Eigenthümers und seines Rechtstitels binnen drei Monaten, vom Vertragsabschlusse an gerechnet, zu sorgen. Die Unterlassung zieht für jeden der beiden contrahirenden Theile eine Pön im Betrage von einem halben Procent von dem Kauf- oder Pfandschilling, oder — bei Veräußerungen außer durch Verkauf oder Pfandbesitzüberlassung — von dem taxirten Werthe des Immobils nach sich.

**178.** Dieselbe Frist und dieselbe Pön (Art. 177) gelten auch für den Fall der Eintragung des Rechtstitels auf Grundlage einer Zwangsversteigerung oder eines rechtskräftigen Urtheils, wobei die Frist von dem Datum des Zuschlages und beziehentlich der Urtheilsöffnung zu rechnen ist.

**179.** Bei der Eintragung des Rechtstitels ist jedesmal auf Band und Folium des Urkundenbuches (Art. 228) zu verweisen, wo die auf den Rechtstitel bezügliche Urkunde sich befindet.

### 3. Inhalt der dritten Rubrik.

**180.** Die dritte Rubrik führt die Ueberschrift: „Schulden.“

**181.** In diese Rubrik sind nicht nur alle auf das Immobil zu versichernden Forderungen einzutragen, sondern auch alle in der Person des Gläubigers oder in Betreff der Forderungen selbst sich ereignenden Veränderungen.

**182.** Bei der Eintragung jeder Forderung ist anzugeben: 1) der Betrag der Forderung; 2) der Name, bei einer physischen Person der Vor- und Zuname, auch, so weit es zur Unterscheidung von andern Personen gleichen Namens erforderlich, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers; 3) der Rechtstitel (nach Art. 31 fgg.), nebst Nachweis, wo die darauf etwa bezügliche Urkunde im Urkundenbuche (Art. 228) zu finden ist; 4) der Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

**183.** Nebenbestimmungen bei einer Forderung sind nur dann in der Eintragung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung oder auf die Befriedigung anderer nachstehender Gläubiger Einfluß haben, oder wenn sie die Abtretung der Forderung an den Eigenthümer des Immobils beschränken oder ausschließen.

**184.** Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eigenen Folien versehene Immobilien im Grund- und Hypotheksbuche desselben oder eines anderen Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Immobilien an der Seite der Eintragung zu bemerken, welche andern Immobilien für die Forderung außerdem noch haften. Diese Bemerkung darf in Betreff der in einem andern Gerichte einzutragenden Posten nicht eher geschehen, als bis der Nachweis der dort wirklich vollzogenen Eintragung geliefert ist.

**185.** Hat bei einer in das Grund- und Hypotheksbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten,

eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Immobil einzutragen zu lassen, so muß dieses bei der Eintragung jener Forderung mit ausgedrückt werden.

**186.** Alle Forderungen, sie mögen förmlich eingetragen oder nur einstweilen vorgemerkt werden (Art. 42), werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung (Art. 126) eingeschrieben, und mit fortlaufenden Zahlen oder Nummern bezeichnet; die bloß vorgemerkten Forderungen werden jedoch durch den unterstrichenen Beisatz: „Vorgemerkt“ von den förmlich eingetragenen unterschieden. Werden späterhin einzelne Forderungen gelöscht, so bewirkt Solches in der Reihenfolge dieser Nummern keine Veränderung; von solchen gelöschten Forderungen werden aber in Auszüge, die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilt werden (Art. 13 u. 223), nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatz: „Gelöscht“, aufgenommen. Erst wenn alle auf ein Immobil eingetragenen Forderungen gelöscht sind, wird für die nachher zur Eintragung gelangenden Forderungen eine neue Zahlen- oder Nummerreihe begonnen.

**187.** Mehrere gleichzeitig angemeldete, daher gleichen Rang habende Forderungen (Art. 84) sind alle zusammen unter einer und derselben Nummer einzutragen, jedoch nach einander, jede besonders, aufzuführen und mit vorgesezten lateinischen Buchstaben (a, b, c etc.) zu bezeichnen.

**188.** Wenn mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen nicht gleichen Rang haben, sondern eine oder mehrere von ihnen den andern nachstehen sollen, so erhalten die bevorzugten, in der ihnen angewiesenen Reihenfolge, besondere Nummern, und nur die gleichberechtigten werden unter einer Nummer vereinigt (Art. 187).

**189.** Wenn ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem später eingetragenen Gläubiger abtritt (Art. 86), so muß dies bei beiden Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche angezeichnet werden.

**190.** Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Cession, auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besonderen Eintragung der Erben, als nunmehriger

Inhaber der Forderung, in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Cession oder Verpfändung, welche später von den Erben insgesammt vorgenommen wird.

**191.** Wenn eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung Mehreren zugefallen ist, so ist Jeder derselben für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung und die Ausfertigung eines besonderen Hypothekenbriefes (Art. 209 fgg.) zu verlangen berechtigt, und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein Solcher seinen Antheil an der Forderung besonders cediren oder verpfänden will.

**192.** Wenn bei einem Immobil, welches Mehreren gemeinschaftlich gehört, eine Hypothek nur an dem ideellen Antheile eines einzelnen Miteigentümers erlangt wird, so ist dies Verhältniß nicht nur in der Eintragung selbst zu bemerken, sondern auch noch besonders in der Spalte der Anmerkungen (Art. 201) durch die Worte: „Hafet nur auf einem Antheile“ bemerkbar zu machen.

**193.** Bei Cessionen und bei Verpfändungen eingetragener Forderungen ist in der Spalte für Anmerkungen (Art. 201) zu schreiben: „Cedit“ oder „Verpfändet“ und auf die Nummer der die Cession oder Verpfändung betreffenden Eintragung zu verweisen. Ist nur ein Theil der Forderung cedit oder verpfändet, so ist zum Worte: „Cedit“ oder „Verpfändet“ der Betrag der cedirten oder verpfändeten Summe mit Ziffern zu schreiben. Bei den die Cession und Verpfändung betreffenden Eintragungen ist in der für die Summen bestimmten Nebenspalte nur ein horizontaler Strich zu ziehen (Art. 199).

**194.** Sind mehrere Cessionen derselben Forderung nach einander vorgenommen worden, ohne eingetragen zu sein, und der letzte Cessionar bittet um Eintragung, so muß er zwar nachweisen, wie und durch wen die Forderung an ihn gekommen; es bedarf aber nicht der Eintragung aller einzelnen dazwischen liegenden Cessionen, sondern nur der letzten.

**195.** Wenn eine eingetragene Forderung, nach den Bestimmungen der Art. 87, 88 u. 92, ohne Cession des seitherigen Inhabers auf einen Andern übergeht, so ist diese Veränderung in dem Grund- und Hypothekenbuche neben der ursprünglichen Eintragung durch das Wort: „Abgelöst“ zu bezeichnen.

**196.** Auf Eintragungen von Protestationen, welche sich auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung beziehen (Art. 205 fg.), wird neben der Eintragung dieser letztern durch das Wort: „Protestirt“ und die Nummer der die Protestation enthaltenden Eintragung verwiesen.

**197.** Nur wenn eine Forderung ganz gelöscht wird, ist sowohl in der Eintragung der Löschung, als auch, zur Verweisung auf dieselbe, neben der ursprünglichen Eintragung der Forderung, der Ausdruck „löschen“ und „gelöscht“ zu gebrauchen; bei partiellen Löschungen dagegen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort „abgeschrieben“ anzuwenden.

**198.** Wird, außer dem Falle einer partiellen Löschung oder Abschreibung (Art. 197), nach Tilgung eines Theiles der Schuld, die Hypothek später auf ein Minderes, als in der Eintragung der Forderung enthalten war, herabgesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek für den wegfallenden Betrag verzichtet, so geschieht die Verweisung auf die darüber bewirkte Eintragung neben der ursprünglichen Eintragung der Forderung durch das Wort „Beschränkt“.

**199.** Bei allen Forderungen sind die Summen sowohl im Contexte der Eintragung mit Buchstaben, als auch in der dafür bestimmten Nebenspalte (Art. 201) mit Ziffern zu schreiben; bei Eintragungen jedoch, welche sich auf eine bereits eingetragene Forderung beziehen, ist in der Nebenspalte ein horizontaler Strich zu ziehen. Bei vorgemerkten Forderungen ist die Nebenspalte mit der Summe erst auszufüllen, wenn die definitive oder förmliche Eintragung verfügt ist; zugleich ist das Datum der Verfügung anzugeben und das Wort „Vorgemerkt“ (Art. 186) mit rother Tinte zu durchstreichen.

**200.** Bei jeder eingetragenen Forderung, welche sich auf eine Urkunde gründet, ist auf den Band und das Folium des Urkundenbuches (Art. 228) zu verweisen, wo die Urkunde zu finden ist.

#### 4. Gemeinschaftliche Regeln für alle Rubriken.

**201.** Die beiden ersten Rubriken des Grund- und Hypothekenbuches werden durch senkrechte Linien in drei Spalten von un-

gleicher Breite abgetheilt: 1) die schmale, linker Hand, für die Nummer der Eintragungen (Art. 202); 2) die mittlere, breiteste, für die Eintragungen selbst; 3) rechts, für Anmerkungen. Die dritte Rubrik erhält noch zwei Spalten mehr, zwischen der zweiten und dritten: 1) für die mit Ziffern einzutragenden Nummern der Schulden (Art. 199); 2) für die ebenso einzutragenden Summen der Löschungen.

**202.** Die Eintragungen erhalten fortlaufende Nummern, welche in jeder Rubrik mit 1 anfangen, und, wo erforderlich (Art. 187 und 188), ihre Unterabtheilungen (mit a, b, c zc. bezeichnet) haben.

**203.** Jede Eintragung beginnt mit dem Datum und schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage und Verweisung auf das Urkundenbuch (Art. 228) oder Protocoll. In der ersten Rubrik fällt zu Anfange das Datum selbstverständlich weg.

**204.** Jede Eintragung ist durch eine Querlinie von der nachfolgenden abzufondern.

**205.** Jede Eintragung, welche sich auf den Gegenstand einer früheren in derselben Rubrik bezieht, z. B. bei Zuschlagung oder Abtrennung von Grundstücken, bei Bestellung oder Ablösung von Realkaften, bei Cessionen oder Löschungen von Forderungen und dgl., erhält ihre besondere Nummer, mit gleichzeitiger Verweisung auf die Nummer der früheren Eintragung (ad Nr. 00). Bei der letzteren ist in der Spalte für Anmerkungen auf die spätere, unter welcher die Veränderung eingetragen ist, zu verweisen (Art. 193).

**206.** In welche Rubrik des Grund- und Hypothekenbuches Protestationen einzutragen sind, bestimmt sich nach der Eintragung, gegen welche sie gerichtet sind. Daher gehören z. B. in die zweite Rubrik Protestationen gegen die Veräußerung oder Verpfändung eines Immobils oder gegen Eintragung einer gewissen Dispositionsbeschränkung; in die dritte Protestationen gegen die Cession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung derselben im Grund- und Hypothekenbuche u f. w.

**207.** Ebenso sind Löschungen in derjenigen Rubrik zu bemerken, in welcher das zu löschende Recht eingetragen ist, und darf

diese Bemerkung nicht anders, als in Form einer besonderen Eintragung geschehen (Art. 205).

**208.** Bezieht sich die Löschung auf eine Geldsumme, so ist der Betrag dieser letztern in die dazu bestimmte Spalte (Art. 201) mit Ziffern zu setzen.

### Viertes Hauptstück.

#### Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe.

**209.** Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde den Betheiligten oder den mehreren Betheiligten einen Recognitionsschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Eigenthümers, bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, desgleichen bei Eintragungen von Cessionen, — sofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird — auch unverlangt, in anderen Fällen aber auf Verlangen, auszustellen. Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung ausgestellte Recognitionsschein heißt Hypothekenbrief.

**210.** In jedem Recognitionsscheine muß angegeben sein, worin die Eintragung bestanden, welches Immobil sie betrifft, an welchem Tage sie verfügt worden, in welchem Bande und auf welcher Seite des Grund- und Hypothekenbuches sie sich vorfindet.

**211.** Solche Recognitionsscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt werden. Sind über dasselbe Rechtsgeschäft mehrere gleichlautende Urkunden errichtet und zur Eintragung vorgelegt, so ist nur ein Exemplar mit dem Recognitionsschein zu versehen, auf den übrigen Exemplaren nur zu bemerken, daß sich die Recognition auf dem Hauptexemplare befinde.

**212.** In allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypotheken-

behörde eingereichte Urkunden, welche bei einer Eintragung zur Grundlage gedient haben (Art. 136), an Betheiligte wieder herausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei der Grund- und Hypothekenbehörde zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Behörde vorgelegen haben und bei den Verhandlungen derselben zu finden sind.

**213.** In einem Hypothekenbriefe ist, außer dem im Art. 210 Angegebenen, auszudrücken: der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, ebenso der Name des Eigenthümers des verhafteten Immobilien, die Bezeichnung dieses Immobilien selbst, der Rechtstitel der Forderung, die Summe der Forderung, beziehentlich mit Erwähnung der Zinsen (Art. 60 und 182), die Nummer, welche die Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erhalten (Art. 186).

**214.** Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (Art. 211), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, desgleichen den Rechtstitel der Forderung anlangt, auf den Inhalt der Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind stets besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

**215.** Bei Recognitionsscheinen und Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des Ersteren oder der Letzteren zu trennen.

### Fünftes Hauptstück.

#### Grund- und Hypothekenbuch-Führer.

**216.** Die Führung des Grund- und Hypothekenbuches ist einem bestimmten Beamten — Buchführer — zu übertragen.

**217.** Dieses Geschäft (Art. 216) begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuches in dem vorschriftmäßigen Zustande und die Besorgung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

**218.** Ist der Buchführer zeitweilig behindert, sein Amt wahrzunehmen, so ist sein Stellvertreter von der Grund- und Hypothekenbehörde zu ernennen.

**219.** Einem Gliede der Behörde ist die specielle Beaufsichtigung und die ununterbrochene Controle des Buchführens zu übertragen.

**220.** Die Controle (Art. 219) besteht in der täglichen Revision des Grund- und Hypothekenbuches, um sich davon zu überzeugen, daß die betreffenden Eintragungen rechtzeitig, vollständig, genau und am gehörigen Orte in das Buch eingeschrieben sind.

**221.** Eine Eintragung hat der Buchführer nicht anders vorzunehmen, als nachdem die Wortfassung derselben vom Vorstande der Grund- und Hypothekenbehörde mittelst Signatur genehmigt worden ist.

**222.** Ohne Anordnung des Gerichts kann der Buchführer nur Personen, die dazu berechtigt (Art. 13), und nur wenn sie ihm persönlich bekannt sind, Einsicht in das betreffende Folium des Grund- und Hypothekenbuches gestatten.

**223.** Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche (Art. 13) sind bloß auf Anordnung des Gerichts und unter dessen Beglaubigung, durchaus aber nicht vom Buchführer, zu erteilen.

**224.** Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche (Art. 13) dürfen während der Sitzung des Gerichts nicht ausgefertigt werden. Wird dies von einer Partei dennoch verlangt, so ist derselben zwar die Ausfertigung nicht zu verweigern, allein sie hat mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der an demselben Tage etwa verfügten oder zu verfügenden Eintragungen zu geschehen.

**225.** Auszüge, welche bloß einen einzelnen Posten betreffen, müssen mit der ausdrücklichen Bemerkung versehen werden, daß sie sich nur auf den Posten beschränken, über welchen der Auszug verlangt worden ist.

### Sechstes Hauptstück.

#### Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekensbuche gehörigen Verhandlungen.

**226.** Ueber alle das Grund- und Hypothekenswesen betreffenden Verhandlungen jeder Grund- und Hypothekensbehörde ist ein besonderes, fortlaufendes Protocoll zu führen, und, nach Jahrgängen eingebunden, aufzubewahren. Jede Verhandlung bekommt eine besondere Nummer, welche jedes Jahr von Neuem zu laufen beginnt.

**227.** Jede Verhandlung ist mit einer Verfügung der Behörde zu schließen. Ausgefertigt werden die Verfügungen im Namen der Behörde.

**228.** Alle bei der Grund- und Hypothekensbehörde eingezeichneten Urkunden und sonstigen Actenstücke sind — in der Urschrift oder in beglaubigten Abschriften — in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, für jedes Grund- und Hypothekensbuch besonders, zu sammeln, und am Schlusse des Jahres in einen, oder, nach Erforderniß, in mehrere Bände einzubinden. Diese Sammlungen bilden die Grund-Urkundenbücher.

**229.** Die einzelnen Urkunden und Actenstücke jedes Grundurkundenbuches werden in der oberen Ecke rechter Hand mit einer Zahl versehen, und zwar beginnen diese Zahlen in jedem Jahrgange mit 1 und laufen bis zum Schlusse des Jahres ununterbrochen fort. In der obern Ecke linker Hand ist das Folium des Grund- und Hypothekensbuches anzugeben, auf welchem sich die Eintragung befindet, welche auf die Urkunde gegründet ist.

**230.** Jedem Jahrgange eines jeden Urkundenbuches ist ein Verzeichniß der darin enthaltenen Urkunden, nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme, hinzuzufügen.

**231.** Ueber die Einsicht des Urkundenbuches und Abschriften und Auszüge aus demselben gelten dieselben Bestimmungen, wie in Betreff der Grund- und Hypothekensbücher (Art. 13 und 222).

### Siebentes Hauptstück.

#### Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.

**232.** Sollten Grund- und Hypothekenbücher, desgleichen Grundurkundenbücher, durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren gehen, so sind zu ihrer Wiederherstellung alle erforderlich erscheinenden Anordnungen zu treffen, namentlich auch das Mittel der öffentlichen Vorladung, unter Androhung von Rechtsnachteilen, in Anwendung zu bringen.

**233.** Alle, welche zur Wiederherstellung der Grund- und Hypothekenbücher durch Vorlegung von Schriften und Urkunden beizutragen im Stande sind, Privatpersonen, wie Behörden, sind zu solcher Vorlegung verpflichtet, und zwar Privatpersonen zu derselben von Amts wegen nach den Bestimmungen des Civilprocesses über Urkundenedition anzuhalten.

### Achtes Hauptstück.

#### Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen.

**234.** Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind durch eine besondere Taxe bestimmt, welche alle drei Jahre der Revision von Seiten der höchsten Justizbehörde unterliegt.

